Baltische Monatsschrift

Balt 2011.8

No 8729

Baltische Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Arnold von Tideböhl.

Vierzigster Jahrgang.

XLV. Band.

Riga.
Jonck & Poliewsky.
1898.

Harv. L. 0.1

Harvard College Library
APR 23 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Inhalt.

Seite.

Aus der Korrespondenz des Landraths Karl Friedrich Freiherrn v. Schoultz Ascheraden 1761—1863. Mitgetheilt von Dr. F. Bienemann 1. 121. 211

Die Krüdener-Blau'sche Betgesellschaft in Riga und ein Ausbruch religiöser Verrücktheit in Kolzen. Von Dr. Arend Buchholtz 29. 96

Zur Geschichte der Unterwerfung Kurlands. Von E. Baron von der Brüggen 51. 147. 399

Gerichtliches Erkenntniß in Strafsachen wider den Herausgeber dieser Zeitschrift 65

Das Allerhöchst bestätigte Programm der „Balt. Monatsschrift" 70

Zur Baltischen Chronik 1896/97 . . . . . 89. 236

Baltische historische Litteratur. (Seraphim, Klaus Kursell, Bienemann, Sagenbuch) Von Dr. A. Bergengrün 162

Dem Gedächtniß Prof. Dr. Karl Schmidt's †. Von Karl Hunnius 180

Gotlieb Merkel: Die Geschichte meiner liefländischen Zeitschriften. Mitgetheilt von H. Diederichs . . 187. 281

Zu den Verhandlungen über das kurländische Volkslehrerseminar zu Irmlau 245

Ein Zyklus neuer Gedichte. Von Helene v. Engelhardt . 249

Westeuropäische Einflüsse auf den Entwickelungsgang der neueren russischen Litteratur. Von Th. Pezold . . 304

Alexander von Oettingens lutherische Dogmatik. Von H. Eisenschmidt 315

Beitrag zur Lehre vom Jagdrechte unter besonderer Berücksichtigung des russischen Jagdgesetzes vom 3. Febr. 1893. Von Mag. jur. M. Stillmark 333. 485

Memorial über die Quotenfrage in Livland. Von Alex. Tobien 359

Zur Frage der Rechtswirkungen des Ausschlusses aus der Adelsmatrikel. Von Hamilcar Baron Fälckersahm . 379
Italienische Kultur. Von Dr. W. Masing 429
Heimweh und Wandertrieb. Ein Vortrag von Prof. emer. Dr. C. Erdmann 455
Die Berechtigung des Duells. Von Gregor v. Glasenapp 468
Eduard von Gebhardt. Zu seinem sechzigsten Geburtstage. Von Dr. W. Neumann 520
Litterärische Streiflichter. Von H. D. . . . 73. 264. 409
Neue Belletristik. Von Prof. Dr. L. v. Schröder . 168. 323

Aus der Korrespondenz des Landraths Karl Friedrich Freiherrn von Schultz-Ascheraden 1761—1763.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Bienemann jun.

Als es sich in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts für die livländische Landesrepräsentation darum handelte, die Interessen der Provinz unter bisweilen recht schwierigen Verhältnissen zu vertreten, hieß es sich nicht umgehen, daß fast ununterbrochen ritterschaftliche Deputirte in der Hauptstadt mit den verschiedenen Behörden direkt die mitunter verwickelten Verhandlungen leiten mußten. Zuletzt der Landrath Fr. W. v. Sivers. Seine Instruktion vom Dezember 1759 wies ihm fast zwei Dutzend verschiedene Angelegenheiten zu, die womöglich zu erledigen wären. Neben anderen kleineren Dingen waren die wichtigsten wahlweise Regelung der Verarrendirung der Kronsgüter, die womöglich durch das Generalgouvernement geschehen solle, Erlassung der, seit 1757 geforderten Stellung von Wallarbeitern; Vergütung der während des (siebenjährigen) Krieges vom Lande geleisteten Vorspanndienste („Die große Schieße" *); Abwendung der zwecks Erhöhung der Hakenzahl geplanten Landrevision, Aufhebung des Kornausfuhrverbots **) u. a. Ende 1760 kehrte Sivers aus Petersburg zurück ohne gerade viel erreicht zu haben; die laufenden Geschäfte waren inzwischen zur weiteren Betreibung dem Assessor von Dehn über-

*) Ueber diese vergleiche Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert S. 271.

**) Es war 1742 erlassen worden, bereits 1745, dann 1748, 1750, 1751 hatte man sich um die Aufhebung desselben bemüht, das geschah zwar 1752, am jedoch 1756 wieder auf kurze Zeit eingeführt zu werden, 1759 und 1762 wurde das Verbot abermals erlassen. Vgl. Eckardt a. a. O. S. 262, 263.

geben worden. Am 11. Januar 1761 sistirte Swers auf dem Konvent der Ritterschaft in Riga über seine Mission Bericht ab, indem er zugleich erklärte, daß er sich vorläufig nicht weiter mit den Landesfollizitationen befassen könne, da der Senat ihn zum Mitglied der Gesetzkommission ernannt habe. Diese Kommission hatte auch das livländische Landrecht durchzusehen und bereits 1755 war ihr der sogen. Budberg Schrader'sche Landrechtsentwurf zur Prüfung übergeben worden. Blieb Swers zugleich offizieller Deputirter der Ritterschaft, so mußte eine derartige Doppelstellung naturgemäß zu manchen Unzuträglichkeiten führen. Der Konvent erkannte diese Erwägungen an und daher wurde im April die Führung der Landesgeschäfte in Petersburg fürs erste in oller Form dem Assessor Dehn übertragen. Schon im Juli aber schlug Dehn selbst vor, namentlich wegen der Güterrevisionsangelegenheit zwei des Russischen mächtige Personen nach Petersburg zu senden. Im September fand daher abermals ein Konvent statt, der am 13 d. Mts. beschloß, falls das Sentiment des Kammerkomptours der liv- und ehstländischen Sachen über die Revision zum Nachtheil des Landes ausfallen sollte, wiederum einen Deputirten und zwar den Landrath Karl Friedrich Baron Schoultz von Ascheraden in die Residenz zu delegiren. Einige Monate später schien die Sache dringlich zu werden, zumal auch die Kommission zur Abfassung eines neuen russischen Gesetzbuches mit ihren Arbeiten bald, wie es hieß, fertig sei und bloß noch die Theile, die von liegenden Gründen und vom Unterschied der Natur der Güter handelten, fehlen sollten. Daher waren aus allen Gouvernements und Städten Deputirte nach Petersburg verlangt worden, die der Verlesung des neuen Gesetzbuches beiwohnen sollten, auf des Kammerherrn Iwan Iw. Schuwalow Anregung hin auch, was anfangs nicht vorgesehen war, aus den „konquerirten Provinzen," Livland und Ehstland. Daher hielt man nunmehr Schoultz's Absendung für höchst nothwendig. Am 20. November wurde seine Instruktion unterzeichnet. Sie besagte:

1) Wird derselbe (Schoultz) es in die Wege und Gleise zu bringen sich angelegen sein lassen, daß von Seiten der Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums Livland keine Deputirte zur Anhörung der Verlesung des neuen russischen Gesetzbuchs gefordert und alle nach dem von dem Herrn Assessor Dehn dem Herrn Landmarschall Baron v. Budberg gegebenen Bericht dieserwegen gefaßte Entschließungen hintertrieben werden. Desgleichen wird er.

2) Die Erhebung livländischer Rekruten aus allen Kräften vom Lande abzudeugen und

3) zu bewirken bestissen sein, daß des Kommercomptoirs Erklärung die Revisions- und Reiterverpflegungs-Sache betreffend für das Land vortheilhaft erfolge oder im widrigen Fall bei einem hohen Dirigirenden Senat die Sache remedirt werde, ja auch, wenn auf beide Fälle alle Hoffnung eines glücklichen Erfolgs schwinden sollte, selbst dem geheiligten Thron der allerhöchsten Monarchin sich fußfällig nähern. Sollte übrigens der H. Deputirte für gerathen finden, in einer oder der anderen Landes sollicitation mit einem etwa eben von Seiten der ehstnischen Ritter- und Landschaften gegenwärtigen Gevollmächtigten communicatis consultis zu agiren, so wird solches dessen Beprüfung billig überlassen.

Es muß hier bemerkt werden, daß für die Abneigung der livländischen Ritterschaft durch Deputirte an der Verlesung der Gesetze theilzunehmen ganz dieselben Erwägungen und Befürchtungen maßgebend waren, wie einige Jahre später, als sie 1767 nur mit innerem Widerstreben an der großen Gesetzeskommission Katharina II. theilnahm und ganz naturgemäß in eine widerspruchsvolle Stellung gerieth.*) Ein genaueres Eingehen auf diese Frage gehört nicht in den Umkreis der hier gebotenen Mittheilungen. Für uns kommt es vornehmlich darauf an zu zeigen, in welchem Anlaß und wann der Landrath Schoultz nach Petersburg delegirt wurde, wo er über drei Jahre verweilen sollte, vornehmlich mit anderen Dingen beschäftigt, als ursprünglich Gegenstand seiner Mission gewesen war, mit den Bemühungen, eine Generalkonfirmation der livländischen Privilegien zu erwirken, wie sie bis dahin jede neue Regierung seit Peter d. Gr. gegeben hatte. Wo bisher von dieser überaus interessanten Delegation Schoultz' die Rede war, wurde entweder der Anlaß seiner Absendung oder doch der Zeitpunkt derselben unrichtig angegeben.**) Schoultz langte bereits am 10. Dezember 1761 in Petersburg an, also noch vor dem am 25. Dezember erfolgten Tode der Kaiserin Elisabeth. Damals konnte von der Angelegenheit der Privilegienbestätigung noch keine Rede sein. Erst mit dem Regierungsantritt Kaiser

*) Man vergleiche darüber die Ausführungen A. Hasselblatt's in der „Baltischen Monatsschrift", Band XXXVII. 676. 691 ff.

**) So bei Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert S. 282 und bei Bock, Livländ. Beiträge K. F. I., 3 S. 82.

Peter III. und dann der Kaiserin Katharina wurde diese Frage eine brennende und nahm bis zum Herbst 1763 Schoultz' ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, ohne daß dabei freilich seine anderen Gewerbe gänzlich vergessen werden durften. Der Delegationsbericht, den Landrath Schoultz 1765 dem Landtage abstattete, ist zum Theil bereits bekannt geworden*) Weder benutzt noch sonst mitgetheilt ist dagegen bisher die Korrespondenz, die Schoultz während seines langen Petersburger Aufenthalts mit dem residirenden Landrath in Riga führte. Und doch verdienen diese Briefe durchaus gelesen zu werden. Ist der Schreiber doch einer der bedeutendsten Vertreter Livlands im 18. Jahrhundert, der an der Spitze jener Gruppe Liberaler stand, die in den sechziger Jahren regsam wurde, der für seine Bauern in Ascheraden und Römershof jenes bekannte „Ascheradensche Bauernrecht" erließ und der uns auch, wenn auch leider nur kurz, selbst von seinem Leben erzählt hat.**) Wohl verdiente dieser seltene Mann ein Denkmal in Form einer Biographie. Hoffen wir wenigstens, daß jemand sich dieser verdienstvollen Arbeit in nicht zu ferner Zeit unterziehen werde! Hier soll ein Beitrag dazu geliefert werden durch Veröffentlichung seiner Korrespondenz aus Petersburg und Moskau, soweit sie sich auf jene verwickelte Frage der nachgesuchten Generalkonfirmation bezieht. Die übrigen in den Briefen berührten Materien sind dabei nur soweit mit herangezogen worden, als sie zum Verständniß der Personen und der jeweiligen Situation erforderlich schienen. Auf diese Weise erhalten wir eine Zusammenstellung seiner Briefe in einer fortlaufenden Reihe, die sich beim Lesen fast wie ein gleichzeitig und sorglich geführtes Tagebuch ausnimmt und eine Fülle des Interessanten bietet, uns so manchen Einblick in die Art der Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden jener Zeit eröffnet und so manches Streiflicht auf Personen und Zustände jener Jahre wirft. Die Anfangs- und Schlußformeln der Briefe sind dabei fortgelassen worden,***) Schoultz' sich nur wenig von unserer unterscheidende Orthographie zur Erleichterung der Leser nicht besonders berücksichtigt, die Namen in der heute üblichen Schreibweise wiedergegeben worden. Wo es das Verständniß zu verlangen schien sind dem Text der Briefe hier und da durch

*) Theilweise gedruckt in den zilleten Schriften von Beck, I, 3, S. 83—65 und darnach bei Eckardt S. 288—297

**) Seine Selbstbiographie in Mittheil. a. d. livl. Gesch. Bd X, 33 ff.

***) Auslassungen im Text sind durch ..... kenntlich gemacht, Zusätze des Herausgebers durch [ ].

breiteren Druck kenntlich gemachte Erläuterungen und Ergänzungen hinzugefügt worden. Im Uebrigen führen die Briefe selbst uns am allerbesten medias in res

* * *

Petersburg, 11. Dec. 1761.

Gestern bin ich hier angekommen. Auf meiner Herreise habe ich den [ehstländischen] H. Ritterschaftsmann Ulrich gesprochen. Er war von dem neuen Projekte garnicht informiret, weil er keine reguloire Korrespondence hier hält. Er bat mich, daß ich ihm von dem wahren Zustande der Sache Nachricht geben möchte: da dann, auch von ihrer Seite, das nöthige veranstaltet werden sollte. Es scheine aber, daß sie bei den von uns genommenen Precautions, wenigstens vors erste, sehr genug zu sein glaubten. Hier habe ich noch niemand außer dem H. Assessor Dehn sprechen können. Was ich also weiter melde, ist blos von Hörensagen

Der bewußte Brief von der Residirung (cf. S 8) ist aus sehr weiser Vorsichtigkeit über 8 Tage zurückgehalten worden. Nachdem sich aber die Aspecten geändert, ist der Brief abgegeben worden. Man hat diesen Brief kaum angesehen, sondern nur gefragt von wem es sei, und sodann selbigen in die Tasche gesteckt. Soll ich davon meine Aufnahme schließen, so wird sie wohl nicht garzu schmeichelhaft sein.

Das Sentiment des Kammercomptoirs über die Revisionssache liegt im Senat. Die Reiterverpflegung ist, als eine abgemachte Sache, verworfen, die Ueberschreitung der schwedischen Hakenzahl aber hält man vor gerecht und nothwendig*). Dieses Sentiment ist von sämmtlichen Gliedern unterschrieben, nur Krok ausgenommen, welcher jedoch sein dissentirendes Votum nicht beigeleget hat. Nun wird man den Vortrag dieses Sentiments solang aufzuhalten suchen müssen, bis man denen Herren, welche sehr davon eingenommen sein sollen, andere Begriffe beigebracht hat.

Die Idee von der Recrutenlieferung soll schon gefallen sein und zwar durch den Widerspruch unseres alten Gonners...

Die Pferde sind einem Herren bestimmt, der einige Stimmen zu commandiren hat und der dem Lande wenigstens sehr schaden könnte. Er hat auch ein Reitpferd verlangt. Man müßte also wenigstens die Wagenpferde sodald als möglich absertigen. Es ist ihm schon gesagt worden, daß wenn er sich dem Lande geneigt bezeigen wollte, man diese Pferde umsonst offeriren würde: worauf er stillgeschwiegen und nachher öfters nach den Pferden fragen lassen.

*) Vgl. dazu Eckardt a. a. O. S. 271 und Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands Bd. 1, S. 18

Die Anmerkungen, welche im abgewichenen Frühjahr über unsere neue Gesetze gemacht wurden und welche ich schon längst hier geglaubt, müssen ons baldigste hergesandt werden, damit unser Freund sehen, könne was unter der Hand zu ändern wäre, aber was eine Solicitation beim Senat erforderte, im Fall wir darauf beständen.

14 Dec 1761.

In der ersten Ukase, durch welche ons dem ganzen Reiche Deputirte zur Anhörung der neuen russischen Gesetze gefordert werden, sind die conquetirte Provinzen ausdrücklich davon ausgenommen gewesen. Es soll aber der H. Kammerherr Schuwalow die Anmerkung gemacht haben, daß auch von den conquetirten Provinzen Deputirte unumgänglich nöthig wären, damit seldige, im Fall die obgedachten russische Gesetze ihre Privilegien berührten, solches gleich anzeigen konnten. Und hierauf werden auch von den conquetirten Provinzen in besonderen Ukasen Deputirte gefordert werden. Da nun dieser Actus nicht eine Promulgation, sondern nur eine Beprüfung der neuen Gesetze sein soll, so trage ich Bedenken wider die Stellung unserer Deputirten zu sprechen, wenigstens in so lang, bis ich darüber eine wiederholte Anweisung erhalte. Man könnte aus sothanen Widerspruch Anlaß nehmen, uns als Leute auszuschreien, die sich auch den besten Absichten widersetzten und unnützen Larm machten. Die Wahl dieser Deputirten hatte noch Zeit. Sollte ich (da Gott vor sei!) so longe noch hier sein müssen, so dürfte nur einer mir zugesellet werden. Ueberhaupt aber müßten die Deputirten immer von den sich hier aufhaltenden Mitbrüdern genommen werden, als welche mit einem kleinen Gehalt, etwa von 50 Rudel monatlich befriediget wären.

Der H. Landroth Sivers, welcher als ein Mitglied der russischen Gesetzcommission, gleich nach den Feiertagen hier erwartet wird, soll bei seiner letzten Abreise von hier, dem H. Ass. Dehn gesagt haben (ohne jedoch jemanden außer den Kanzelei bedienten zu nennen), daß er auf dem Falle des glücklichen Ausgangs der Revisionssache 7000 Rudel engagiret hätte. Sollten nun von diesen Engagements einige Nachrichten in unserer Kanzelei sein, so müßte ich seldige nothwendig und sehr bald haben. Ich könnte vielleicht in die Verlegenheit kommen neue Engagements eingehen zu müssen und wenn die Sache glücklich ausschlüge, so könnten auch diejenigen, mit welchen der H. Ldr. Sivers Verabredung getroffen, wenn sie gleich nichts dabei gethan hätten, dennoch das Verabredete fordern. So wünschte ich auch benachrichtiget zu sein, wenn die in des Herren Ldr. Sivers Rechnung angeführte 2000 Rudel auf die Hofmannsche Sache avanciret wären,

damit ich doch die Dienste davor zu fordern wüßte. Der H. Ldr. hat dieses dem Herrn Ass. Dehn, welcher ausdrücklich darnach gefragt, nicht entdecken wollen....

Von denen Großen habe ich noch keinen andern als den Fürsten Trubetzkoi, den Grafen Alex. Schuwalow und den Grafen Sievers zu sprechen bekommen. Gegen beide erstere habe ich mich noch über nichts geäußert, sondern mich nur bekannt gemacht. Letzterer aber war sehr erzürnt über die böse Leute, die uns so viele Drangsale zufügten; er bezeigte uns sein herzliches Beileid und versicherte, daß er unter der Hand vieles vor uns thäte, ohne sich dessen zu rühmen; er riethe mir indessen, daß ich die Großen aufsuchen und mein Bestes thun möchte. Es werden noch viele Tage hingehen, ehe ich bei allen Großen umkomme, bald kommt man zu frühe, bald zu spät. Und wenn ich dann endlich herum gekommen sein werde, ja habe ich doch erst blos die Curialien beobachtet.

Wie ich die mir aufgetragene Sachen öffentlich begehen soll, darüber bin ich noch nicht schlüssig. Wenn ich mich nicht merken lassen dürfte, daß ich den Inhalt des Kammercomtoir Sentiments schon wisse, so müßte ich um die Kommunication dieses Sentiments supplliciren. Hierüber aber werde ich bald belehret sein.

Die Kanzelei, in welcher der H. Landrath Sivers 1500 Rubel versprochen haben soll, werde ich wohl auch nicht evitiren können, so sehr ich mich auch sonst vor dergleichen Engagements in Acht zu nehmen gedenke, ich werde mir aber dagegen womöglich, gewisse Ausdrücke in der Ausfertigung als eine conditio sine qua non ausbedingen.

Es soll einer Namens Hessen aus Liefland gestern im Senat eine Supplique eingegeben und gebeten haben, entweder Oberpostcommissair in Liefland oder Justizbürgermeister in Riga zu werden. Das Verlangen ist lacherlich, es kommt aber darauf an, was er vor Unterstützungen hat, und hiernach werde ich mich weiter erkundigen.

18. Dec. 1761.

Da ich die gewisse Nachricht erhalten, daß ich nicht nöthig hätte, um die Kommunication des Kammercomtoirs Sentiment zu bitten, sondern daß ich dieses Sentiment blos durch ein „ich habe in Erfahrung gebracht" widerlegen könne, so werde ich auch die Widerlegung gleich anfertigen. Diese Widerlegung ist leicht gemacht: sie haben offenbar falsche Data angeführt, den 9. Punct der Revisionscommissions Instruction verstümmelt und sich auf Billigkeiten gegründet, nach welchen garnicht gefragt worden und von welchen auch hier nicht die Rede sein kann. Ich muß aber eine beglaubigte Abschrift von einem Wackenduche von 1688 der

legen. Hiezu müßte ein solches Gut gewählet werden, welches damalen auch wüste Länder gehabt. Die Einleitung und die Schlußanmerkung, imgleichen wo die Anzahl der Menschen beschrieben ist, können ganz weggelassen werden. Man nehme nur das Wackenbuch von den Bauerpraestandis und die darauf folgende Hakenausrechnung, als in welcher letztern auch der Betrag der wüsten Länder schon zum Voraus berechnet ist. Hiermit widerlege ich ein Hauptmomentum des Kammercomptoirs, als welches sich nicht scheuet zu avancieren, daß die wüsten Länder von der schwedischen Hakenzahl ganz ausgeschlossen wären. Ich kann die Widerlegung nicht eher eingeben, als bis ich die Beilage habe. Bleibt es aber lange aus, so laufe ich die Gefahr, daß das Sentiment des Kammercomptoirs zum Vortrage kommen könnte, ohne meine Widerlegung...

Bei dem H. Gen. Procureur [Schachowskoi] bin ich gewesen, welcher mich gnadig aufgenommen, ohne jedoch von dem Briefe, oder von meinen Geschäften etwas zu erwähnen. Einen andern Herren aber, bei dem ich auch gewesen, fand ich sehr aufgebracht wider uns. Es wurde mir doch erlaubt einmal des Abends hin zu kommen und man versprach mich zu hören.

Die Supplique des in meinem vorigen erwähnten Oberpostcommissairs, ist noch nicht aus der Requetmeisters Expedition gekommen, ein Zeichen, daß es keine Triebruder gehabt und vielleicht daselbst verschimmeln wird.

Der H. Ass. Dehn, welcher gewiß eine große Kenntniß von den hiesigen Umständen hat, und der auch, soweit ich ihn kennen lernen, ein redlicher Mann ist, vermeinet, daß ich zu frühe gekommen wäre. Ich hätte, seiner Meinung nach, erst gegen die Fasten kommen, oder vielleicht gar weg bleiben können. Er gestehet, daß er bei denen Großen unsere Sachen nicht vertheidigen könne, und folglich muß er blos auf die Kanzelei rechnen, daß selbige alles in die gehörigen Gleise zu bringen vermögend sei. Ich habe noch zu wenig Erfahrung, um hiervon richtig urtheilen zu können. Sollte ich wirklich hier entbehrlich sein, so müßte ichs gar sehr bereuen, daß ich meiner eilfertigen Abfertigung nicht widersprochen habe. Denn ich halte eine jede Stunde, welche von meinem hiesigen Aufenthalt abgekurzt werden könnte, vor einen schätzbaren Gewinnst. Indessen, da ich mich schon einmal der Sachen angenommen habe und nicht mehr zurücktreten kann, so will ich auch, zu meiner eigenen Beruhigung, glauben, daß ich hier nothig sei. Der Nutzen der Ritterschaft wird mir die einzige, die schmeichelhafteste Schadloshaltung sein vor alles das, was ich hier aufopfere und ich werde gewiß, womöglich, jeden Augenblick meines Aufenthalts dazu zu menagiren bemüht sein.

21. Dec 1761

Wenn ich gleich, wie mein voriges anzeiget, nach denen Aeußerungen des Herren Ass. Dehns geglaubet, daß ich zu frühe gekommen wäre, oder vielleicht wohl gar weg bleiben können, so finde ich doch jetzt, daß meine Gegenwart so nothwendig ist, als es jemals sein kann. Ich vermuthete daß der H. Ass. durch die Kanzelei wenigstens soviel vermitteln könnte, daß unsere Sachen nicht eher zum Vortrage kämen, als bis ich alles erforderliche praeparret hätte. Allein die geheime Expedition ist gestern so pressirt gewesen, unsere Sachen zu entscheiden, daß sie die Kammercomptoirsglieder mit ihrem nicht ganz fertigen Sentiment des Rosdienstes wegen vorgefordert und sich einen mündlichen Vortrag machen lassen.*) Zu unserem Glücke ist dieser Vortrag so different und so confus gewesen, daß die Herren des Senats sich garnicht darin finden können Unser alter Gönner hat hieraus Gelegenheit genommen einen Aufschub vorzuschlagen, der auch bewilliget worden. Die Glieder des Kammercomptoirs sollen, ein jeder ins besondere ihre Sentiments über alle Sachen anfertigen. Dieses kann in den Feiertagen nicht geschehen, und so habe ich Zeit meine Insinuations zu machen. Ich wünschte nur, es dahin bringen zu können, daß man mir zugleich mit denen Kammercomptoirsgliedern einen Vorstand geben möge und ich sehe auch nicht ab, wie die Sachen anders in ein rechtes Licht gesetzt werden könnten....

Die Reiterverpflegung ist, wie ich vorher gemeldet, von sämmtlichen Kammercomptoirsgliedern verworfen, nur Schischkow ausgenommen, welcher noch immer darauf bestehet. Er ist aber so confus in seinen Begriffen von der Sache, daß es nicht schwer sein würde in einer ordentlichen Controverse ihn zu übermannen.

Der Herr Gen. Lieut. Manteuffel, welchem verboten worden den gräflichen Titel zu führen bis er eine Confirmation von unserer Monarchin erhalten hätte, wünscht benachrichtiget zu sein, ob er die Confirmation suchen müßte oder ob er sich hierin nicht auf die Freiheiten unseres Adels zu berufen hätte. Ich habe mich nicht entziehen können, dieses sein Verlangen Ew. Hochwgb. zur beliebigen Entscheidung vorzustellen. Mir sind keine geschriebene Gesetze hierüber bekannt. Das ist gewiß, daß unsere Landesleute seit undenklichen Jahren in dem Besitz sind, sich auch außerhalb Landes meritirt machen zu können und Titel zu erwerben, eine

*) Die Frage des Rossdienstes war in Anlaß der geplanten Hakenrevision aufgerollt worden Das Kammerkomptoir wünschte den von der livländischen Ritterschaft einmal in schwedischen Zeiten während des Krieges temporär bewilligte Verdoppelung des Rossdienstes zu einer ständigen Verpflichtung zu machen Das hatte Schonth abzuwenden Die Leistung bestand in der Stellung eines Reiters von je 15 Haken in natura, was seit 1712 in eine Geldzahlung umgewandelt war

Freiheit, an der wir viel verlieren würden. Diese Freiheit ist freilich bis zum Mißbrauch getrieben worden. Ein anderes aber ist es, blos den Titel zu führen (da es auf dem Willkühr des Publici ankommt selbige zu achten) und wiederum ein anderes, auch die mit dem Titel verknüpfte Prärogativen mit Recht fordern zu können. Zu letzterem wäre, meines Erachtens allerdings die herrschaftliche Confirmation nöthig.

23 Dec 1761.

Mit dieser sicheren Gelegenheit muß Ihnen dasjenige entdecken, was ich sonst der Post nicht anvertrauen dürfte. Kastjurin ist der Mann, dem die Pferde zugedacht sind. Er ist ein Schreier und ziehet einige Stimmen noch sich. Der Herr, der uns so sehr zuwider sich erkläret ist Roman Woronzow, noch habe ich denselben, aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zu sprechen bekommen. Unsere Sachen sind getheilt und folglich werden wir auch in der Kontelei doppelte Kosten haben. Der Roßdienst und die Retterverpflegung sind in der geheimen Expedition, wozu der Obersecretair Jermolajew genommen ist. Die Revisionssache aber liegt in der ordinairen Expedition, die beiden ersten Sachen werden mit Eifer getrieben; letztere aber hat man noch garnicht angesehen. Weymorn ist dem Ansehen nach uns sehr ergeben, hält er Wort, so werden wir ihn so belohnen müssen, daß wir auch künftig auf ihn rechnen können. Er gilt etwas bei dem Gen. Proc. der sich mit mir über die Sachen garnicht einlassen will, sondern eine Antwort ertheilte, die ich an die Residirung melden werde. Dieses ist nur bei der Antwort wohl anzumerken, daß er von Schischkow und seinen Projecten sehr eingenommen ist. Ich sende Ihnen auch hiebei einige Corractere, deren ich mich künftig bedienen würde. Von Campenhausen werden Sie mehr erfahren.

Einliegender Zettel. Krock ist uns sehr ergeben, aber auch schwach seine Sache zu souteniren, ich werde ihm meine Hülfe anbieten. Aber ich weiß auch schon zum voraus, daß er Geld von mir fordern werde. Hessel, bei mir verschiedene Communications geschofft und auf den auch das Meiste ankommt, indem die anderen Herren nichts abzufassen verstehen, habe ich auf Anrathen von Dehn 50 Rubel zur Discretion und 24 Rubel vor die vielen Abschriften geben müssen. Das sind Hunde, die wir füttern müssen, solange wir im Streite liegen.

[Mit den erwähnten „Caracteren", d. h. Chiffren, sollten nachfolgende Persönlichkeiten bezeichnet werden, wo es eventuell so wünschenswerth erschien: 1) der alte Fürst (Trubetzkoi), 2) Roman

(Woronzow), 3) der Gen. Prokureur (Schachowskoi), 4) der Obersekretär Jermolajew, 5) der Obersekretar Kosslow, 6) Weymarn; 7) Krock, 8) Schischkow, 9) Hessel (alle vier Beamte im Kammerkomptoir), 10) Iwan Iwanowitsch (Schuwalow), 11) Panin (Nikita Iwanowitsch), 12) der Kanzler (Mich. Woronzow), 13) Samarin, Vicepräsident im Senatskomptoir, 14) Olsufjew (Adam Wasil jewitsch), 15) Sievers (Oberhofmarschall, Graf), 15) Glebow, Gen.-Prokureur.

Zur Bequemlichkeit des Lesers sind weiterhin im Text der Briefe statt der Chiffren überall die entsprechenden Namen in [ ] gesetzt worden.]

25 Dec 1761

. . . Die Reiterverpflegung und der Roßdienst werden mit großer Hitze getrieben. Sonst ist seit meinem vorigen nichts veränderliches vorgefallen. Sehe ich, daß es schief geht, so werde ich doch, so ungern ich dazu schreite, Nebenwege einschlagen müssen. [Schachowskoi] ist nicht undeweglich, es gehören nur gewisse Methoden dazu, doch kann sich auch das Systeme sehr bald verändern, Gott gebe zu allem Guten! . . .

28 Dec 1761

Von der wichtigen Veränderung*) werden E. Hwgb. durch die ergangene Publications schon benachrichtiget sein. Gleich darauf wurde der Fürst Schachowskoi auf sein Gesuch aller Dienste entlassen und an dessen Stelle der Gen. Maj. Glebow zum Gen. Procureuren ernennet. Dieses war die erste Acte, welche J. jetzt regierende Kſl. Mnj. unterzeichnet haben. Was wir von diesem Wechsel in der Gen. Procureur-Stelle zu hoffen oder zu fürchten haben, werden E. Hwgb. aus den Begebenheiten voriger Zeiten leicht schließen können. Der Fürst Trubetzkoi, ein Sohn des Gen.-Feldmarschall ist Ober-Procureur im Senat geworden.

Ob unsere Sachen vors erste einigen Anstand gewinnen, oder mit gleicher Hitze fortgesetzt werden möchten, darüber lassets sich noch zur Zeit nicht urtheilen. Wenigstens habe ich keine Ursache, eine gar zu baldige Endschaft zu wünschen. Ohne Kosten wird wohl schwerlich etwas auszurichten sein. Wo ich mich aber recht anheften soll, das kann ich nicht eher wissen, als bis sich erst alles noch den ersten Bewegungen gesetzt haben wird. Alle Partien sind gratificiret, nur kommt es darauf an, welche prädominiren

*) D. h. von dem am 25 Dezember erfolgten Tode der Kaiserin

wird.... [Hessel] habe ich auf Anrathen des Assessors Dehn 74 Rbl. gegeben. Bei [Krock] suche ichs so lange als möglich zu verschieben. Sollten unsere Sachen vors erste anstehen, so würde er mittlerweile die Gabe vergessen und man müßte ihm von neuem eine Aufmunterung geben.

Ich bin schuldig dem Lande nach äußerstem Vermögen zu dienen, ich weigere mich auch nicht, hier so lange auszuhalten und mein bestes zu thun, bis der Hof nach Moskau zur Krönung gehet. Alsdann aber hoffe ich auch, daß E. E. Ritterschaft in billiger Erwägung meiner Umstande mich von dieser Reise gütigst dispensiren werde. Ich habe gewiß recht wichtige Ursachen inständigst darum zu bitten, 1) habe ich eine kranke Frau zu Hause, die mir unendlichen Kummer verursachet, ich muß in steter Furcht schweben die unglücklichste Nachrichten von ihr zu erhalten, 2) habe ich schon wie bekannt zu meiner Herreise 400 Rbl. geborget und die Reise nach Moskau würde wenigstens das Doppelte erfordern, indem die Kleider, die ich mir angeschafft, weder zu der Jahreszeit noch auch zu solchen Solennitäten passen würden. Wären dieses meine einzige Schulden, so würde ich mich darum nicht bekümmern; Reichthum ist niemalen mein Gegenstand gewesen, ich wünsche nur ohne ängstliche Sorgen in der Welt fortzukommen. Was ich an meinem Gemüthe leide, davon kann nur derjenige urtheilen, dem die hiesigen Umstände bekannt sind. Ich will also dessen so wenig als der Versäumniß in meiner Wirthschaft erwähnen. Alles aber zusammen genommen rechtfertigt vollkommen meine obige Bitte, die ich auch auf das dringendste wiederhole. Es wird einem jeden andern leichter sein, diese Reise zu übernehmen, indem ich meinen gegenwärtigen Aufenthalt und die dazu verwandte Kosten schon zum voraus habe.

Was ich mit den zu erwartenden Gratulationsbriefen machen soll, weiß ich nicht. 1) werden selbige nach der gegenwärtigen Verfassung sehr unrichtige Adressen haben, 2) überlasse ich E. Hwgb. eigenen Beurtheilung, ob es einem Landesdeputirten, der zu wichtigeren Geschäften beglaubigt ist, anständig sei, Gratulationskomplimenten wie ein Postträger versiegelt abzugeben. Ich werde am Neujahrstage als Landesdeputirter, in einer andern Stellung kennt mich niemand, die Glückwünsche gehörigen Ortes anbringen. Wenn aber E. Hwgb. noch überdem Gratulationsbriefe wollen ergehen lassen, so werden selbige meines Erachtens gerade vom Posthause am besten bestellet sein.

2 Jan 1762

...Ich speiste heute bei dem Fürsten [Trubetzkoi] und es traf sich, daß auch der Hetmann [Graf Rasumowsky] ungebeten zum

Essen kam. Außerdem daß ich auf das gnädigste dem großen Gast empfohlen wurde, so setzte der Fürst annoch hinzu: Die Liefländer lieben mich und werden mich nimmer vergessen, wo ich auch hinkomme; sie wünschen nichts mehr, als daß ich ihr Gen.-Gouverneur werden möge...

11. Januar.

Noch zur Zeit ist nichts veränderliches vorgefallen.... Da ichs bisher nicht dazu bringen können, daß man sich in einer Unterredung von unseren Verfassungen eingelassen hätte, so werde ich eine Memoire, in welcher der Zustand des Landes und alle onera ordinaria und extraordinaria beschrieben sind, ins Russische übersetzt insinuiren. Dieser Memoire einen guten Eingang zu vermitteln, dazu gebrauche ich Hülfe, die ich, so sehr ich mich auch bisher dawider gesperret, mit Kosten zu gewinnen versuchen werde. 500 Rbl. müssen vors erste in Bereitschaft gehalten werden. Reussiret meine Hülfe eine gänzliche Sinnesänderung in Ansehung unserer zu bewirken, so hätten wir einen großen Gewinst gemacht und es müßten sodann vor die treue Hülfe noch 500 Rbl. folgen. Schlägt es aber fehl, so sind die ersten 500 verloren. Ich wünschte, daß ich sicherer handeln könnte, oder hier gehet es nicht an und es bleibt mir nichts anders übrig.

22. Januar.

Um eine Audience bei J. Kfrl. Majestät haben wir*) uns bei dem H. Gen. Procureur gemeldet. Es ist aber noch nicht der Tag dazu bestimmt worden. In Ansehung des uns durch den H. Landmarschall Baron von Budberg gemachten Auftrages, daß in der künftigen Gen. Confirmation 1) womöglich die bewußte Clausul weggelassen und dagegen 2) durch einen kleinen Zusatz unsere Lehne auf einen bessern Fuß gesetzt werden möchten, haben wir nach gemeinschaftlicher Ueberlegung einige Bedenklichkeiten gefunden, welche vorzulegen wir nicht umhin können.

Was nun 1) die bewußte Clausul betrifft, so ist selbige in den Gen. Confirmations von Peter d. Gr., von der Kaiserin Katharina und von der Kaiserin Elisabeth eingerückt worden, ohne daß wir uns dagegen bewegel haben, oder daß man auch selbst in den bedenklichsten Situations darauf verfallen wäre eine Mißdeutung davon zu machen. Sollten wir uns jetzt merken lassen, daß uns diese Clausul beunruhige, so könnte man eben durch diese

*) D. h. Landrath Baron Taube und der Landmarschall Baron Budberg, die zur Beisetzung der Kaiserin und Ablegung der Gratulation nach Petersburg delegirt waren.

Unruhe geweckt werden, künftighin Ausdeutungen zu machen, die man bisher zu machen nicht verstanden hat. Die Ausfertigung der Gen. Confirmation wird vermuthlich durch solche Hände geschehen, welchen wir uns auf gut Glück nicht anvertrauen können. Allenfalles ist bei der gegenwärtigen Regierung keine Mißdeutung zu vermuthen, bei künftigen Veränderungen aber würde es doch allzeit darauf noch ankommen, ob man die etwa dieses Mal ausgelassene Clausul wiederum aufnehmen wolle oder nicht.

Was 2) die Lehnssache betrifft, so würde uns darin durch einen kleinen Zusatz in der Gen. Confirmation, den wir doch auch von dem Herrn expresse erbitten müßten, um so viel weniger geholfen sein, als in dem 11. Punkt der Resolution von Ao. 1712 die Dispositions des Norköpingschen Beschlusses mit ausdrücklichen Worten angenommen und bestätiget werden. Nächstdem ist auch hauptsächlich zu erwägen, daß die Gen.-Confirmations bei jedesmaliger Veränderung der Regierung der Veränderung mit unterworfen sind. Keine einzige Gen. Confirmation siehet der andern gleich, sondern eine jede hat ihre besondere Tour genommen. Folglich würden wir bei allen Veränderungen der Regierung der Gefahr ausgesetzt sein, daß man den neuen Zusatz auch wiederum weglassen könne.

Unsere gemeinschaftliche Meinung gehet also dahin. 1) daß wir in Ansehung der bedenklichen Clausul es blos auf das Schicksal ankommen lassen, ob diese Clausul eingerücket werde oder nicht, 2) daß in der Lehnssache eine besondere Sollicitation angestellet und das Uebel aus dem Grunde zu heben gesucht würde. Hier müssen erst gewisse Vorbereitungen mit großer Vorsichtigkeit gemacht werden. Ueberhaupt aber können wir in dieser Sache die Revalschen, welche es unendlich mehr interessiret, den ersten Schritt machen lassen...

* * *

Im Ritterhause zu Riga fand der im Januar residirende Landrath Tiesenhausen Schoultz' und Buddberg's Bedenken zwar vollkommen gerechtfertigt. Aber seine Meinung, wie er sie in einem Schreiben vom 29. Jan. aussprach, ging doch dahin, „daß wofern man unter der Hand und ohne einiges Aufsehen zu machen Gelegenheit finden könnte die Gen.-Confirmation vortheilhafter für uns eingerichtet zu erhalten, man Ursache habe, nichts was mit guter Art erhalten werden kann, aus der Acht zu lassen." Die Lehnsache erfordere ohne dem eine besondere Entscheidung, der es zum neuen Gewicht gereichen würde, wenn die Gen.-Confirmation mit ihr übereinstimmte. Dagegen war der im Februar residirende Landrath H. W. v. Igelström ganz anderer Ansicht. Er hielt es für nichts weniger als gleichgültig, sich um die Auslassung der

Reservationsklausel zu bemühen oder nicht zu bemühen. „Ich sehe nicht ab," schrieb er am 6. Febr., „unter welchem Vorwande man uns unsere etwaige Aeußerungen darüber zur Last legen kann. Sollten wir nicht als Solliztanten, die in der Gen. Confirmation um die Allerhöchste Gnade bitten und unserem Souverain alle mögliche Gerechtigkeit und Großmuth zutrauen, sollten wir nicht als solche die Befugniß haben, unsere Petita so weit zu treiben, als es unsere Bedürfnisse erfordern. Der Monarch bleibt doch allezeit Herr und Meister, soviel davon zu accordiren und seine Begnadigungen soweit gehen zu lassen, als er es für gut befindet. Ich wenigstens finde kein Bedenken und halte es vielmehr für zulässig und nöthig, in der wegen Ertheilung der Gen. Confirmation zu übergebenden Supplique ohne Umschweif zu bitten," daß die Klausel in der neuen Fassung ganz weggelassen werde, weil uns die Erfahrung gelehrt habe, daß eine solche Reservation von Uebelgesinnten wider ihren eigentlichen Sinn gedeutet werden könnte. „Es ist doch", meint er, „schlechterdings wider den Sinn der Monarchen, in Gen. Confirmationen Reservationsclausel inseriren zu lassen, die nachhero alle Mißdeutungen und Mißbräuche zugeben und verstatten sollten." Und ebenso denkt er über die Lehnssache, in der man auch ohne das geringste Bedenken bitten solle. „Unsere bisherige Mißgönner, die Russen, welche jetzt den Werth der Freiheit schätzen lernen sollen, werden uns auch dieses Petitum um so weniger zur Last legen können, als wir nichts neues suchen, sondern eigentlich nur um eine deutlichere und reinere Confirmation unserer allerältesten Privilegien bitten. Der Monarch selbst aber, dessen gnädige Gesinnungen sich jetzt so vielfältig veroffenbaren, kann selbst ein solches Gesuch nicht anders als billigen. Jetzt fällt ein güldner Regen auf alle treue Unterthanen. Jetzt ist der Zugang zu allen Begnadigungen noch offen. Man kann nicht anders als vermuthen, daß dieser Zugang weiterhin durch wichtige Reichs- und politische Geschäfte bald mehr gesperrt werden wird, die gegenwärtigen glücklichen Umstände aber nicht ganz genutzt oder wenigstens nicht alles gethan zu haben, was man zu Erhaltung wesentlicher Vortheile hätte thun können, würde in Zukunft wichtige und zum Theil gegründete Vorwürfe nach sich ziehen." Doch überlasse er alles der Einsicht des Deputirten.

So dachte Igelström. Allein Landrath Schoultz kannte die Situation besser, überblickte sie schärferen Auges und ließ sich in seiner Anschauung und Handlungsweise auch nicht beirren. Doch setzte er nochmals seine Gründe klar und deutlich auseinander.

* * *

12 Februar

Obgleich wir unsere Gedanken über das wegen der Gen.-Confirmation einzureichende Gesuch der Residirung E. E. Rtt. vorgelegt und von derselben bereits die Anweisung erhalten haben, hierin nach unserem Gutbefinden zu verfahren, so würden wir doch, da E. Hwgb. unter d. 6. Febr. uns eröffnete Meinung von der unsrigen differiret, dem Gesuche einen Anstand geben, bis wir auf unsere wiederholte Vorstellung von denenselben eine anderweitige positive Verfügung erhalten hätten. Da aber alle hier gegenwärtige Deputirte derer conquetirten Provinzen willens sind, ihre Gesuche um die Gen.-Confirmation schon am bevorstehenden Montag einzureichen, und folglich auch für uns keine Zeit zu verlieren ist, so bleibet uns nichts anders übrig, als zufolge der vorigen Anweisung hierin nach unserer besten Einsicht zu handeln und diesen Schritt unten folgend zu rechtfertigen.

Wenn wir in unserem vorigen die Ursachen angezeiget, aus welchen wir Bedenken tragen, wegen der anstößigen Clausul öffentlich Bewegungen zu machen, so sind wir doch sehr weit davon entfernt, diese Clausul ganz aus der Acht zu lassen. Wir werden uns vielmehr unter der Hand alle erfinnliche Mühe geben, gedachte Clausul womöglich aus dem Wege zu räumen und überhaupt die Gen.-Confirmation für alle Fälle in den vortheilhaftesten Ausdrücken zu bewirken. Noch der von E. Hwgb. gegebenen Anleitung aber, um die Cassation der Clausul gar ausdrücklich zu bitten, dieses scheinet uns so gefährlich als unthunlich zu sein. Erstlich würden wir auf die Weise den Senat direkte verklagen und dessen Haß uns unfehlbar zuziehen. Zweitens würden wir etwas vor wenden, welches noch nimmer geschehen. Man hat bisher noch niemalen von der Bedeutung der anstößigen Clausul die geringste Wissenschaft geäußert, noch weniger aber ist uns diese Clausul in irgend einem Vorfalle entgegengesetzt worden. Ob und in wie weit unsere stille Bemühungen, den Entwurf der Gen. Confirmation zu dirigiren, reussiren werden, dieses muß die Zeit lehren. Die Gunstbezeigungen einiger Herren Senateurs haben bisher nur in kleinen Höflichkeiten bestanden, wogegen die Gesinnungen anderer und mehr bedeutender Herren gar unergründlich geblieben. An den Herren selbst, wenigstens mit Hoffnung eines guten Erfolgs, zu kommen, ist nicht so leicht als man wohl in der Ferne gedenken möchte und wir haben daher alle Ursache, diesen Schritt bis auf den äußersten Nothfall zu ersparen.

Daß in der Lehnssache eine besondere Sollicitation angestellet werde, finden E. Hwgb. selbst vor nöthig. Sollten wir nun schon in dem Gesuche um die Gen.-Confirmation dieser Lehnssache auch mitermähnen, so würden wir eins und dasselbe zweimal bitten und folglich dadurch die Sache unangenehm und uns den Herren

lästig machen. Dieses sind die Umstände, welche uns bewegen, in Ansehung der anstößigen Clausul nur verdeckt zu handeln, die Lehnssache aber zu einer ganz abgesonderten Sollicitation auszusetzen.

12 März

... Nachdem wir am abgewichenen Sonntage bei J. Kfrl. Mt. unsere allerunt Danksagung vor die gnädige Aufnahme abgeleget und unser Vaterland zu Ihre ferneren Huld und Gnade empfohlen, so wird der H. Landmarschall Budberg in diesen Tagen nach Liefland zurückkehren. Unser Gesuch um die Gen. Confirmation hat wegen der Kirchnerschen Sache,*) welche von neuem in Bewegung gesetzt ist und der Kanzelei viel zu schaffen macht, noch nicht einmal zum Vortrage kommen können...

16 März

Seither ist nichts veränderliches vorgefallen, außer daß jetzt an dem Entwurf der Gen.-Confirmation gearbeitet wird. Man hat mir viel gutes versprochen. Ob ich aber den Entwurf erst zu sehen bekommen und ob auch dieser Entwurf bestehen werde, das muß die Zeit lehren.... In Ansehung der Lehnssache habe ich mich mit dem H. Ritterschaftshauptmann Ulrich vereinbaret und mit demselben die nöthigen Maßregeln verabredet. Vors erste wird man den Herren nur durch Privatinsinuations von der Sache zu praeveniren suchen. So lange also nichts öffentlich tractirt wird, so werden E. Hwgd. selbst die Nothwendigkeit einsehen, zu verhüten, daß kein Verlaut davon entstehen möge. Unser Petitum habe unten extractive angeführt.**) Mehr können wir nicht bitten und mehr könnte auch der Herr selbst nicht accordiren ohne dem dritten zu schaden. Es möchten nach dem glücklichen Ausgang der Sache wohl einige Ausgaben nöthig sein, wozu ein paar tausend Rdl. parat stehen müßten...

*) Es handelte sich um die Aufnahme eines Kirchner in die livländischen Matrikel. Das geschah dann auch im Jahre 1764.

**) Die beiden Punkte lauteten: 1) Daß die auf den Lehngütern haftende Verbindlichkeit, selbige nicht ohne Konfirmation zu veralienieren gänzlich aufgehoben und jeder Lehnsbesitzer berechtiget sein soll, sein Lehngut ohne Konsens oder Konfirmation zu verkaufen, zu verpfänden und zu vertauschen, jedoch die denen Lehnserben nach denen Landesgesetzen zustehende Rechte unbeschadet. 2) Daß diejenigen Possessionen, von welchen erwiesen würde, daß selbige Ao 1725 als Privatgüter possedirt worden, von nun an unter keinerlei Vorwand von dem Fisko in Anspruche genommen werden sollen.

29. März

...Der Vortrag bei dem Herren wegen der Gen.-Confirmation kann nicht eher geschehen, als bis die Formulare zu den Confirmations ausgefertiget sind. Die Kanzelei entschuldiget sich mit überhäuften Geschäften und ich trage Bedenken, durch Befehle von denen Herren Senateurs auf die baldige Ausfertigung zu urgiren.

5 April.

Es ist mir von des H. Gf. Roman Woronzow Exc. aufgetragen worden, E. Hwgb. zu bitten, daß einer namens Broket zum Postcommissairen auf der Neuhausenschen Posturung möge bestellet werden. E. Hwgb. wird nunoch erinnerlich sein, daß schon der Landrath Swers denselben Auftrag auszurichten gehabt, doch er eine abschlägige Antwort erholten und daß man dieses sehr übel aufgenommen, so wie mon auch noch vor einiger Zeit sich hierüber recht bitter ausgelassen haben soll. Wenn mon nun, nachdem dieses alles geschehen, dennoch mit derselben Bitte wiederkommt, so ist es wohl ein untrügliches Kennzeichen, daß hier eine stärkere Leidenschnft, als bloß die Barmherzigkeit die bewegende Ursache sein müsse. Ich kann mich nicht deutlicher explciren. Soviel ist gewiß, daß wir bei dieser Gelegenheit entweder den H. Grafen sehr obligiren, oder auch dessen gute Neigung auf ewig alieniren können. Die Ritterschoft verlieret allerdings an den Zinn einen treuen und geschickten Diener, welcher, da er ohn sein Verschulden aus dem Dienst gesetzt wird, auch nothwendig bedomagiret werden müßte. Allein alles dieses ist, wie E. Hwgb. selbst einsehen werden, mit demjenigen, was wir auf der andern Seite risquiren, garnicht auf die Wage zu legen. Ich bitte E. Hwgb. inständigst, mir dero Entschließung hierüber auf das baldigste mitzutheilen. Man wartet mit Ungeduld darauf und der geringste Aufstand würde der Geselligkeit allen Werth benehmen.*)...

16. April.

...In dem Gesuche wegen der Gen. Confirmation war schon vor mehr als fünf Wochen gedacht, daß der Docind nu den Herren und die Formulars ausgefertiget werden sollten. Jetzt oder soll die Sache von neuem zum Vortrage kommen, weil damnlen die Versammlung zu schwach gewesen. Die unter den Kanzeibedienten herrschende große Bitterkeit giebt auch zu vielen Weit-

*) Man fertigte auch sofort für den Broket die gewünschte Bestellung aus, allein noch nach Jahresfrist hatte er keinen Gebrauch davon gemacht.

läufigkeiten Anlaß. Die angefertigte Formulars habe ich nicht zu lesen bekommen, so sehr ich auch darauf gedrungen. Man ist sehr furchtsam, nicht betroffen zu werden. Doch wird vielleicht noch ein Mittel sein, die Communication ohne Gefahr zu erhalten.

23 April

Die Bestellung des Broquets zum Postcommissairen wurde sehr wohl aufgenommen... Gleich darauf wurde mir aufgetragen, ein gutes Reitpferd auf das allerbaldigste zu verschreiben... Ich habe schon zum voraus meine Parole engagiren müssen, den wahren Preis zu sagen und da ich mich hierin mit E. Hwgb. Schreiben legitimiren müßte, so bitte ich mir nur den Preis zu melden, den ich angeben soll. Ein gutes Pferd und wohlfeil ist allzeit angenehmer als wenn man's auf's theuerste bezahlen soll... Ich habe vergessen gehabt mit voriger Post zu melden, daß das durch den H. Landmarschall erhandelte Gespann Pferde bewußten Orts abgegeben ist. Man tadelte anfänglich die Pferde sehr und drang darauf, durchaus den Preis zu wissen, indem man kein Geschenke annehmen würde. Als ich nun hierauf 100 Rdl. fordern ließ, so war man sehr wohl damit zufrieden und hat hernach auch nicht weiter an der Bezahlung gedacht. Indessen aber hat man mit mir von den pendenten Sachen sehr vortheilhaft gesprochen und sich als einen besonderen Gönner von uns produciren wollen... Ein Formular zu der Gen. Confirmation habe ich gesehen, welches ich aber garnicht agreiren könnte. Ich ließ daher dem Autor sagen, daß wann er nicht nach meinen beigefügten Remarques die Veränderungen machte, ich ihm gar keine Obligation mehr haben, sondern höheren Orts die Sache zu redressiren suchen würde.

.

30. April

.. Das Formular ist nach meinen Anmerkungen rarrigiret, dem Senat vorgetragen und auch approbirt worden. Da aber der H. Gen.-Procureur vor das mal wiederum nicht zugegen gewesen, so kommt es nun noch darauf an, ob derselbe dabei etwas zu erinnern haben werde...

11. Mai

Ich muß zu meinem größten Verdruß noch immer mit denen Nachrichten continuiren, daß aller angewandten Mühe ungeachtet noch nichts ausgerichtet werden können. Die Formulars liegen noch bei dem H. Gen.-Procureur. Ich fürchte denselben zu pressiren, damit er nicht aus Verdruß Zusätze mache, die sonst in einer guten Stunde übergangen werden könnten...

21. Mai.

...Als ich gestern den Gen. Procureur um die baldige Beförderung der Gen. Confirmation antrot, so erwiderte derselbe mir: das könne nicht sein. Es wäre kein Gesetz vorhanden, daß die Privilegien bei jedesmaliger Veränderung der Regierung confirmirel werden müßten, und der Gebrauch mache kein Gesetz. Er glaube auch nicht, daß der Herr Privilegien confirmiren werde, die er nicht gesehen hätte. Diesen Einwurf hat der Gen. Procureur auch heute denen Herren Senateurs im Senat gemacht, welche aber alle darauf bestanden, daß die angefertigten Formulats dem Herren zur beliebigen Approbation unterleget werden müßten. Vielleicht kommt ein unvermutheter Befehl von dem Herrn, der diesem Streit ein kurzes Ende machet...

28. Mai

...Der Vortrag unserer Gen.-Confirmation leget noch im Streite. Indessen hat sich der Obersecretair geäußert, daß die gewöhnliche Clausuln in dem Formular zur Ungebühr ausgelassen wären. Wir werden gemeinschaftlich durch eine kleine captatio benevolentiæ diese Anmerkung zu supprimiren suchen. Ueberdem aber wird noch daran gearbeitet, daß durch einen Befehl von dem Herren selbst aller Scrupel gehoben werden möge, wiewohl es jetzt sehr schwer ist, bei dem Herren etwas anzubringen...

11 Juni.

...Die Privilegiensache ruhet noch; ich habe darauf nicht urgiren mögen aus Furcht, daß bei dem Vortrage an den Herren schädliche Insinuationes gemacht werden konnten. Nachdem mir aber von einem Mitgliede des Conseils gesagt worden, daß keine Decladen des Senats gerade an den Herren kämen, sondern im Conseil übergeben werden müßten, so werde ich nunmehro darauf bestehen, daß man uns nur eine Resolution gebe, wie sie auch sein mag.

18. Juni

Das mir zugesandte Pferd habe ich gehörigen Orts angebracht. Man äußerte anfänglich einen Zweifel, ob auch ein solches Pferd so wohlfeil erkaufet sein könnte. Als aber die Umstehende die Möglichkeit davon einzeugten, so wurde das Pferd mit vielem Dank angenommen und mir sogleich die 50 Rdl. ausgezahlet. Da die meisten Glieder sowohl des Conseils als auch des Senats theils dem Hofe nach Oranienbaum gefolget sind,

theils auch auf ihren Lusthofen sich aufhalten, so ruhen jetzt alle Sachen und ich habe daher von die aufgetragenen Sollicitations nichts veränderliches zu melden. Alles gute ist mir versprochen worden...

2 Juli.

Durch die abermahlige und glückliche Veränderung*) haben wir nunmehro eine gnädige und gerechte Kaiserin. J. Kfrl. Mt. haben gleich den Antritt ihrer Regierung durch die weise Anordnung verherrlichet, daß sowohl der Senat als auch das Reichscollegium bei Hofe ihre beständige Sitzungen haben sollen, damit Höchstdieselbe allen Berathschlagungen selbst mit beiwohnen können. (Es folgt eine Aufzählung der neuernannten Senateure.) Sollten E. Hwgb. vor gut finden, an einen oder den andern dieser Herren Senateurs zu schreiben, so könnten die Briefe gerade auf der Post adressiret und mir nur Nachricht gegeben werden, wann solche abgegangen sind. Es müßte aber auch in solchem Fall der H. Gen. Feldzeugmeister Villebois, ein würdiger und jetzt viel vermögender Patriot, nicht vergessen werden.

Nach dieser Veränderung wird man nun wohl sobald als möglich Deputirte zur Ablegung der gewöhnlichen Glückwünschungscomplimenten herschicken müssen, damit nicht die Esthländischen uns hierin wiederum zuvorkommen mögen. Der Landrath Stenbock und der Ritterschaftshauptmann Ulrich wollten schon gleich eine Commission ausrichten, die sie noch nicht haben. Kaum habe ich sie dazu überreden können, daß sie die Einwilligung ihrer Mitbrüder oder doch wenigstens die Zeit, da diese eingelangen kann, abwarten möchten. Ich werde aber überdem noch alles mögliche anwenden, zu verhindern, daß sie nicht eher vorgelassen werden, als bis die unsrigen auch da sind... Die Krönung wird vielleicht noch einige Monate ausgesetzt bleiben und folglich konnten die Deputirte, sobald die Commission ausgerichtet wäre, gleich zurückkehren, andere aber zur Krönung bestellet werden.

Besonders muß ich gar inständigst bitten, mich von der Reise nach Moskau zu dispensiren, als welche ich nicht ohne meinen äußersten Ruin übernehmen kann. Ich bin schuldig, und niemand fühlet diese Schuldigkeit mehr als ich, meinem Vaterlande nach allem Vermögen zu dienen. Ich bin aber auch von der Billigkeit meiner werthen Mitbrüder versichert, daß sie nicht mich allein vor das allgemeine zu sacrificiren begehren werden. Sollten meine so sauer erworbene Connexions annoch in der Activité bleiben, so hoffe ich die mir aufgetragene Commissions (bis auf die Lehnssache, welche uns nunmehro wohl auf ewig ein Dorn

*) Am 29. Juni 1762 hatte Katharina II. den Thron bestiegen.

im Fuß bleiben wird) noch vor der moskauschen Reise zu stande zu bringen. Sollte aber meine siebenmonatliche Arbeit ganz fruchtlos gemacht sein und es müßte alles von vorne wiederum angefangen werden, so gestehe ich, es ist mir unmöglich eine solche Rolle noch einmal zu spielen und ich müßte in dem Falle die entamirte Sollicitations besseren und glücklicheren Handen überlassen. Wohnhaftig, meine Gemüths und Leibeskräfte sind schon erschopft und versagen mir den Dienst, den ich sonst gerne meinem geliebten Vaterlande hierin noch weiter leisten wollte.

5. Juli

...Als ich meinem Freunde die Vermuthung zu erkennen gab, daß vor J. Mt. Reise nach Moskau in Landessachen wohl nichts mehr vorgenommen werden durfte, so rieth derselbe mir, noch das Ende abzuwarten, indem unser Gonner [Villebois?], wenn er, wie es das Ansehen hatte, bald in der Activite käme, auch noch vor der Reise gewiß alles mögliche vor uns zu effectuiren bedacht sein würde. Sollten wir diesen Gönner verlieren, so mag Gott allein unser Vorsprecher sein.

9. Juli.

...Unser Gonner hat schon gestern den Befehl gehabt bei Hofe zu erscheinen und seine Stelle einzunehmen. Es hindern ihn aber noch einige Umstände auszufahren. Was er vor uns wird ausrichten können, das muß die Zeit lehren. Von seinem guten Willen bin ich persuadirt. Unter den Augen einer gnädigen Kaiserin ist es freilich leicht, eine gerechte Sache zu vertheidigen, wenn man nur nichts anders zu bedenken hat. Sollten aber vollends die Stimmen gezählet werden, so kann ich nicht viel hoffen. Indessen werde ich, so lange der Hof hier ist, alles mögliche thun und hoffe dagegen, daß hiemit mein Leiden beschlossen sein wird.

16. Juli

Zufolge E. Hwgb. unter dem 7. Juli an mich abgelassenen Schreibens machte ich den H. Baron Löwenwolde und dem H. Capttain von Patkul die uns aufgetragene Commission sogleich bekannt. Der H. Landrath von Sacken und der Ritterschaftshauptmann von Ulrich erboten sich als Bevollmachtigte von der Oeselschen und Esthischen Ritterschaft in Begleitung ihrer anwesenden Landesleuten [sich] mitanzuschließen und die Glückwünschungscomplimente gemeinschaftlich abzulegen. Nachdem H. Landroth v. Socken sich seines Aelterthums begeben hatte und folglich an

mir die Reihe kam, vor alle drei Corps der Ritterschaft das Wort zu führen, so fand ich um so viel weniger Ursache, diese Vereinigung auszuschlagen. Der H. Geheimrath Panin lag am Fieber krank und so mußten wir uns gleich bei dem H. Gen. Procureuren melden, welchem ich auch einen Aufsatz von allen Deputirten derer drei Corps der Ritterschaft übergab; von Estland war außer dem H. Ritterschaftshauptmann H. Major von Lilienfeldt, von Oesel aber nur der H. Landrath von Sacken allein. Anfänglich fertigte uns der H. Gen. Procureur mit der Antwort ab, daß wir alle Morgen nach Hofe kommen müßten, um die gelegene Zeit ab zuwarten, J. Kayl. Mt. präsentiret zu werden. Am Sonnabend aber wurden wir schriftlich avertiret, daß wir uns am folgenden Sonntage des Morgens bei Hofe bei dem H. Gen. Procureur melden sollten. Wir fanden uns zur gesetzten Zeit ein und wurden in der Galerie vor der Kapelle, allwo J. Mt. nach vollendetem Gottesdienste repassiren würde, gestellet. Ich wandte dagegen ein, daß es unmöglich wäre, an dem Orte eine Rede, wenn sie auch noch so klein wäre, auszuführen, indem ich die Gefahr liefe, durch das große Gedränge nicht allein in der Rede confondiret, sondern auch gar übern Haufen geworfen zu werden. Worauf mir der H. Gen. Procureur nur dieses erwiederte: „So reden Sie nicht.“ Indessen ließ ich mich gutwillig von dem Wege immer weiter wegdrängen in der Hoffnung, dadurch entweder an einem gelegeneren Orte, oder an einem andern Tage die Audience zu erhalten. Es wollte mir aber auch dieses nicht glücken, sondern ich wurde aus der Foule vorgefordert und mußte J. Mt. antworten, da ich denn in einigen wenigen Worten nur unsere Intention an den Tag legen konnte. J. Kayl. Mt. antworteten mir selbst mit einer sehr gnädigen Mine, aber so leise, daß bei dem großen Geräutche weder ich noch die Umstehende davon etwas vernehmen konnen. Kaum hatten unserer drei J. Mt. die Hand geküsset, als schon die Uebrigen verdränget wurden und erst nachher unbemerkt dazu komen. Die Deputirte von denen Städten, welche unter Anführung des H. Bürgermeisters Schick zur selben Zeit präsentiret werden sollten, waren so weit entfernet, daß sie garnicht mehr ankommen konnten. Und das war ihr Glück: denn sie wurden des folgenden Tages im großen Saal, da J. Mt. nach dem Senat passirten gestellet und konnten daselbst ohne alle Hindernüß ihre Anrede machen.

Ich wurde durch eine confuse Nachricht, als ob etwas wider unsere Verfassung in der Arbeit wäre veranlaßt, mich auf genauere Kundschaft zu legen, da man mich dann versichert, daß nichts daran sei, vielleicht hat derjenige, der mir die erste Nachricht gegeben, den von einem und dem andern geaußerten bosen Willen schon vor die wirkliche Execution genommen. Indessen habe ich

doch alle Ursache in der gegenwärtigen Situation noch weiter aufzumerken und werde es auch nicht unterlassen.

J. Kfrl. Mt. haben den Senat getheilet: fünf Glieder und die ganze liefländische Expedition bleiben hier und sollen in allen vorkommenden Sachen mit derselben Autorité entscheiden als derjenige Theil des Senats, welcher nach Moscau gehet. Die Glieder des hier zurückbleibenden Senats sind: 1) der H. General en chef Repnjusew, 2) der H. General en chef Korff, 3) der H. Gen. Lieut. Kastjurin, 4) der H. Gen. Lieut. Scheredzow, 5) der H. Gen.-Lieut. Uschakow. Zu diesen kommt der Procureur vom Moscauschen Senatscomptoir, den ich nicht kenne. Da nun auf solche Weise die liefländische Sachen in Moscau garnicht behandelt werden können, so müssen wir um die Confirmation derer Privilegien schon hier ansuchen, welches jedoch so spät als möglich geschehen wird, damit die Formulars von dem zurückbleibenden Senat reguliret und sodann mit einer Doclade directe an J. Kfrl. Mt. zur Approbation übersandt werden können. Es zanken sich aber schon die Kanzeleibediente (vermuthlich in Absicht auf die Sportels), ob die bei der Confirmation einschlagende Sachen zurückbleiben oder mit nach Moscau genommen werden sollen. Würde der Disput dahin entschieden, daß die Confirmations in Moscau angefertiget werden sollen, so ist viel zu befürchten.

Wenn der Hof nach Moscau abgegangen sein wird und E. Hwgb. es so genehmigen, so will ich noch einen Versuch machen, ob nicht die mir besonders aufgetragene Sollicitations, die Reiterverpflegung und die Revision betreffend, bei dem hiesigen Senat zur guten Endschaft gebracht werden könnten. Ist gleich auf die Gesinnung derer genannten Herren nicht viel zu bauen, so kann man doch nach aller Wahrscheinlichkeit eher von diesem Theil als von dem gegenwärtigen ganzen Senat eine favorable Entscheidung vermuthen, um so mehr da der Obersecretair Gurjew, der durch gängig vor einen vernünftigen und redlichen Mann gerühmt wird, auch hier bleibt. Ich wage nichts dabei. Sehe ich, daß es nicht nach Wunsch gehen will, so kann ich die Sachen liegen lassen, denn niemand von diesen Herren ist darauf erpicht an uns zum Ritter zu werden. Ich bitte mir nur zum Voraus die Erlaubnis aus, daß ich, wenn ich hier nichts mehr zu thun finde, ohne einen Rappel abzuwarten nach Hause zurückkehren kann.

* * *

Ende Juli war in Riga der Konvent der Ritterschaft versammelt,*) um zu berathen, was nun weiterhin geschehen solle. Sein „Sentiment" wurde am 27. Juli dem Landrath Schoultz

*) Er begann am 25 Juli und dauerte bis zum 3 August

mitgetheilt. Man fühlte sich zunächst verbunden, ihm für alle seine Bemühungen im Namen des ganzen Landes „auf das feierlichste den verpflichtetsten Dank abzustatten“ und ihm zu versicheern, daß die Ritterschaft ihm „allezeit vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren lassen und ihm zu allen möglichen Meriknlen der lebhaftesten Dankbarkeit verbunden bleiben wird.“ Sachlich stimmte der Convent mit Schoultz' Erwägungen wesentlich überein. „Da die Generalconfirmation der Privilegien,“ hieß es im Schreiben an ihn, „gegenwärtig das allerangelegenlichste ist, worum das Land sich zu bewerben hat, so wäre es ein Glück für selbiges wenn die Docladde darüber in St. Petersburg unter E. Hwgb. Bearbeitung zu Stande gebracht werden könnte. Das Land würde sich um dieses zu erhalten sogar gern gefallen lassen, daß dem nach Moscau folgenden Theile des Senats dieselben Agrements versprochen würden, die der in St. Petersburg bleibende Theil desselben in Absicht auf gedachte Generalconfirmations Docladde etwa zu genießen haben dürfte. Sollte gleichwohl dieses Mittel, so würksam man selbiges auch zu sein erachtet, nicht zureichend sein, die Anfertigung dieser Docladde in St. Petersburg zu obtentren, so siehet sich leider das arme Land denen schwersten Besorgungen ausgesetzt und kann sich von solchen Deputirten, die in denen Sachen dasigen Orts fremde und aller Connexionen unkundig sind, so groß und rechtschaffen gleich ihr Eifer für des Landes Wohlfahrt sein kann, gleichwohl solche Dienste nicht versprechen, als die Aufrechthaltung ihrer kostbarsten Vorrechte bei den gegenwärtigen Conjuncturen unumgänglich erfordert.“ Daher müsse der Konvent den Landrath Schoultz „instündigst ersuchen,“ im Fall die Ausfertigung der Docladde nicht in Petersburg erwirkt werden kann, „der Ritterschoft onnoch den letzten und wichtigsten Dienst zu erweisen und nur allein zu Auswürkung der Generalconfirmation mit nach Moscau zu folgen,“ wohin zur Krönungsceremonie zwei andere Landräthe deputirt werden sollen. Das Land kenne ihn als einen wahren Patrioten und er sei das zu sehr, als daß er nicht das gegründete und zugleich nothgedrungene Anliegen seiner wohlmeinenden Mitbrüder in billige Erwägung ziehen sollte und, alle Betrachtungen bei Seite setzend, das Wohl des Vaterlandes als den einzigen und wichtigsten Gegenstand seiner Entschließungen ansehen werde.

Der Konvent hat sich in dem Landrath Schoultz auch nicht getäuscht.

* * *

19. Juli

Des H. Gen.-Feldzeugmeisters v. Villebois Exc. eröffnete mir heute, daß er J. Kais. Mt. sowohl wegen des Verbots der Kornausschiffung als auch wegen der Verpachtung derer Zölle angeredet und über beide Materien Mémoires zu überreichen sich erbeten hätte. Worauf J. Mt. ihm erwiedert: „Die Verpachtung derer Zölle wäre schon aufgehoben und wegen des Verbots der Kornausschiffung hätte sie auch schon von selbsten erwogen, daß es die Privilegien des Landes kränke und folglich nicht bestehen könne, indessen würde es ihr angenehm sein über beides eine genauere Benachrichtigung zu erhalten." Diesem noch würde er, der H. Gen. Feldzeugmeister, die von mir erhaltene Mémoires noch heute Abend der Monarchin übergeben. Dieses geschehe ehe J. Mt. sich nach dem Senat begeben hätten; nach beendigter Senatssitzung erfuhr ich, daß die Aufhebung des Verbots schon resolviret sei . . . Sonst ist nichts veränderliches vorgefallen. Die Landessollicitations darf ich, wie schon gemeldet, jetzt nicht in Bewegung setzen und der angezeigte Disput unter den Kanzleibedienten ist auch nicht entschieden.

23. Juli

Die mir am verwichenen Posttage von der Aufhebung des Verbots gegebene Nachricht war zu voreilig gewesen. Man hatte domalen über diese Materie nur deliberiret und viele Plans gemacht, die aber alle nicht zu unserem Vortheil erdacht zu sein schienen. Auch hatte der H. Gen.-Feldzeugm. Villebois noch keine Gelegenheit gefunden meine Mémoire J. Kais. Mt. zu überreichen. Als aber J. Mt. gestern aus dem Senat zurück gekommen, sollen höchstdieselbe den H. Gen. Feldzeugm. selbst angeredet und ihm folgendes gesagt haben: „Wenn die Liefländer auch nun nicht mit nur zufrieden sind, so weiß ich nicht, wie ichs besser machen soll. Ich habe befohlen, daß das gegenwärtig befindliche Korn ausgeschiffet werden soll, damit aber bei der künftigen Ausschiffung keine Theurung entstehen möge, so soll ein Landtag angestellet werden, auf welchen die Landeseingesessene ausmachen sollen, wie viel sie bei guten Jahren entübrigen und bei Mißwachs zu ihrer Erndte noch gebrauchen, als vornach die Quantité bestimmet werden kann, die alljährlich zum Ausschiffen frei zu geben ist. Ich bin zu dieser Verordnung durch eine Ukase von dem Gottsel. Kaiser Peter I., welche gleichfalls auf die Verhütung der Theurung abzielet, geleitet worden." Worauf der H. Gen. Feldzeugmeister geantwortet: er bäte nur daß J. Mt. die Gnade haben möchten, Ihr Urtheilfällung zu suspendiren, bis Sie die Mémoire die er auf Ihrem Befehl jetzt überreichte, durchgelesen hätten. Rußland

wure gegen Liefland in einer ganz unterschiedenen Situation und folglich könnten, die von dem Gottzel. Kaiser zum Besten Rußlands gemachte Verordnungen, nicht allzeit auf Liefland appliciret werden. Als der H. Gen Feldzeugm weiter nöthig gefunden sich zu entschuldigen, daß er Sachen vortrüge, die nicht in sein Departement liefen, hinzufügend, er thäte es eines Theils aus wahrem Eifer vor J. Mt. Interesse und auf Ihren eigenen Befehl, andern Theils aber auch aus Neigung vor eine Landsmannschaft, die die Einzige wäre, zu der er sich rechnen könne, so haben J. Mt. hierauf geantwortet, daß Sie seinen Vortrag sehr wohl aufnähme, es überdenken und ihn auch weiter gerne hören würde.

Heute Morgen stellete ich mich im großen Saal, wo die Kaiserin nach dem Senat durchzugehen pfleget, in der Meinung, dadurch die Materie von Neuem erinnerlich zu machen. Als aber J. Mt. gerade nach dem Senat kamen, so ging ich in die Kanzelei, da mir denn gesagt wurde, daß die Opredelenie schon fertig geschrieben, aber noch nicht unterschrieben wäre, daß die Ausschiffung zwar frei, zugleich aber auch dem Gen Gouvernement ein vor alle Mal die Anweisung gegeben sein sollte, sodald eine Theurung entstünde, oder ein Mißwachs zu befürchten wäre, solches sogleich hier anzuzeigen. Diese differente Nachrichte lassen sich nicht mit einander vergleichen, das ist aber gewiß, daß ich die von J. Mt. oben angeführte eigene Worte von dem H. Gen Feldzeugmeister gehöret und mir selbige sogleich notiret habe. Wenn indessen auf der einen Seite die besonders gnädige Intention unserer huldreichen Monarchin auf das deutlichste hervorleuchtet, so muß man zugleich auf der anderen Seite mit Erstaunen wahrnehmen, wie weit das giftige Raisonement gehet, uns um die Wirkung dieser gnädigen Intention zu bringen. Nur die tiefe Einsicht und Fermeté unserer großen Monarchin kann uns vor Stürprisen von unsern Feinden gesichern.

Sobald die Opredelenie über die Autorité des zurückbleibenden Senats unterschrieben sein wird, so werde ich auch gleich anhalten, daß alle Liefland angehende Sachen hier behalten werden mögen. Sollte hier vor dieselmal nichts auszurichten sein, so ist es wohl das Beste, daß man alle Sollicitations bis zur Zurückkunft des Hofes anstehen lasse...

26. Juli

Ich habe bereits unter dem 23. dieses zu melden die Ehre gehabt, daß J. Kais. Mt über die freie Ausschiffung resolviret gehabt, ehe Sie noch meine Mémoire gelesen. Vorgestern haben J. Mt dem Herren Gen. Feldzeugmeister noch folgendes gesagt: „Ich habe die Mémoire sehr grundlich und überzeugend gefunden

und selbige dem Senat zugesondt, daß sie es translatiren lassen und sich darnach richten sollen. Das Land muß selbst die sichersten Wege zu jener Wohlfahrt am Besten kennen. Was sie mir also darin vorschlagen werden, das werde ich auch genehmigen." Hieraus ist zu ersehen, daß, wenngleich J. Mt. die in gedachter Memoire festgesetzte Principes genehmigen, Sie dennoch, weil Sie diese Mémoire nur als eine Privatbelehrung ansehen, auch der sämmtlichen Stände Gutachten darüber erwarten wollen. Dieses veranlasset mich also oft erwähnte Mémoire zu E. E. Ritterschaft Beprüfung hie beifolgend, zu unterlegen. Einige Herren Senateurs, welchen ich die Mémoire in russischer Sprache communiciret und besonders der Fürst Wolkonskij und der General Kostjurin, haben es gleichfalls vollkommen angenommen und approbiret, wie mir denn auch ersterer ausdrücklich gesagt, daß er alle darin enthaltene Sätze schon im Senat selbst soutenuet hätte. Aber aller Denkungsart ist nicht gleich . . .

2 August

Der gütige Beifall, welchen der versammlet gewesene Convent meiner bisherigen Conduite geben wollen, ist mir sehr schmeichelhaft und richtet mich wiederum auf, wenn ich durch den schlechten Fortgang der mir aufgetragenen Sollicitations beunruhiget und niedergeschlagen gewesen. Ich habe keine andern Meriten, als den besten Willen, diese aber ist, ohne alle Ausnahme, meinem geliebtesten Vaterlande gewidmet. Ist einige Gefahr zu besorgen und ich konnte darin nützlich sein, so sollen bei mir alle andern Betrachtungen zurück und ich folge dem Rufe des Vaterlandes so weit es meine Kräfte nur immer verstatten wollen. Ich werde demnach, wenn ich die Confirmation derer Privilegien hier nicht nach Wunsch einrichten könnte, dem Hofe nach Moskau folgen.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehlerberichtigung

S. 9, zweite Zeile der Anmerkung lies: die statt den

Die Krüdener-Blan'sche Betgesellschaft in Riga und ein Ausbruch religiöser Verrücktheit in Kolzen.

Wenn unsere weltbekannte Landsmännin Frau Barbara Juliana von Krüdener ihrer livländischen Heimath gedachte, so geschah es meist nicht anders als mit peinlichen Empfindungen, vor allem mit dem bittern Schmerz der Enttäuschung über die Erfolglosigkeit ihrer mit Beharrlichkeit in Riga, auf Kosse und sonst in Städten und auf Gütern selbst ausgeübten oder durch andere in ihrem Namen und Sinne betriebenen Missionsthätigkeit. Draußen in der weiten Welt, in Baden, Württemberg, in der Schweiz und anderswo waren die Scharen ihr zugeströmt, wenn sie ihre religiösen Ueberschwänglichkeiten verkündete, und als sie in den Lazaretten von Königsberg an der Seite der Königin Luise sich in edler Hingebung der Armen und Kranken annahm, hatte aus begeistertem Munde Ludwig Achim von Arnim in der „Vesta" den Ruhm der herrlichen Frau gepriesen, deren Anziehungskraft auf Männerherzen unbestritten war, und mit ihm hatte die Einwohnerschaft der geprüften Stadt ihren Wegzug betrauert. Nur über die engere Heimath, „über unser armes Livland," schreibt einmal ihre Tochter Juliette v. Berckheim von der Mutter, konnte sie sich nicht freuen: „weder kalt noch warm, auf keine Weise legte es seinen Glauben ab, nicht durch äußere Form, nicht durch innere Kraft, nicht durch Lehre." Auch Frau von Krüdener mußte an die alte Weisheit des Spruches aus dem Matthäusevangelium glauben lernen, daß ein Prophet nirgends weniger gelte, denn in seinem Vaterlande: der Boden, aus dem sie entsprossen war, erwies sich unempfänglich für die mystischen Lehren, deren Verkünderin sie war, und zeigte erst recht keine Spur des Verständnisses für den Prophetenberuf, den sie sich zuwies.

Nur einmal schien es doch, als ob die Saat, die sie ausstreute, auch unter ihren Landsleuten in Livland aufgehen und Früchte tragen sollte, das war in den Jahren 1810 und 1811, als sie sich in Livland, meist in Riga, aufhielt.

Damals stand Frau von Krüdener der politischen Weltmission, zu der sie sich berufen wähnte, noch fern. Aller Weltlichkeit

abgekehrt, lebte und webte sie nur in geistlichen Dingen, und mit der ihrem originellen Geiste eigenthümlichen großen Schwungkraft verkündete sie, von Ort zu Ort ziehend, die Liebe Christi nach ihrer neugewonnenen Anschauung. Es focht sie nicht viel an, daß sie sich oft dem Spott aussetzte und daß ihre Beziehungen zu dem unsauberen Betrügerpaar Fontaines Kummer die schärfste Verurtheilung erfuhren: war ihr der Boden in Württemberg zu heiß geworden, so flüchtete sie nach Baden, wo sie mit offenen Armen aufgenommen wurde, oder auf schweizerisches Gebiet. Zur Ruhe kam sie nicht, und damals vollends nicht, wo der Schmerz an ihr nagte, daß sich ihre hochbetagte in Riga lebende Mutter, die Geheimräthin von Vietinghoff, wegen jener Beziehungen zum Pfarrer Fontaines und der Prophetin Kummer von der Tochter abgewandt und die Korrespondenz mit ihr abgebrochen hatte. Um die durch Krankheit und schwere Schicksalsschläge hart getroffene, dem Grabe entgegenwankende Mutter zu versöhnen, entschloß sich Frau von Krüdener zur Reise nach Livland, nachdem ein Karlsruher Jude ihre Schulden bezahlt und ihr die Reisekosten vorgeschossen hatte.

Ende Juli 1810 reiste Frau von Krüdener aus Karlsruhe fort, einige Wochen später war sie in Riga, die Verständigung mit der greisen Mutter wurde erzielt, und die Siebzigjährige genas von ihrer Krankheit, aber Frau von Krüdener, zu deren Mängeln auch das traurige Gefühl der Vaterlandslosigkeit gehörte, fühlte sich in Livland nicht wohl. „Je soigne une mère âgée — schreibt sie aus Riga am 10. Dezember 1810 an Mademoiselle Cochelet, die Vorleserin der Königin Hortense von Holland — et, entre elle et ma fille, je vis des jours ignorés et paisibles; j'écris peu, j'en ai peu le temps. Il n'y a point ici de vallées solitaires, de nature muette; la sombre Russie n'a rien d'enchanteur, mais il y a partout dans l'âme de l'homme un univers, et le monde entier ne serait qu'une prison sans cette faculté qui fait rêver au-delà du monde."

Fünf Wochen später, am 16. Januar 1811, erlag die alte Frau von Vietinghoff einem Schlaganfall. Bis zur Regulirung ihres Nachlasses vergingen viele Monate, und erst im November 1811 kehrte Frau von Krüdener nach Deutschland zurück.

Digitized by Google

In jene Zeit vom Sommer 1810 bis zum Spätherbst 1811 fällt die Propaganda, die Frau Barbara Juliana für ihre mystischen und apokalyptischen Ideen unter den Bewohnern ihrer Vaterstadt trieb. Zunächst nahm sie ihre Beziehungen zu den Herrnhutern auf, in deren Kreis sie zum ersten Mal bei ihrem Aufenthalt in Riga im Jahre 1804 getreten war. Dann aber festigte sie das Band, das sie, auch bereits seit 1804, mit ihrer Freundin und Schicksalsgefährtin verknüpfte, der Madame Blau oder, wie sie mit ihrem vollen Namen hieß, Katharina Elisabeth Blau, geschiedenen v. Gerstenmeyer, geborenen v. Baumgarten, einer der merkwürdigsten Frauen, die uns in der Geschichte unserer Heimath begegnen. Ihr Leben hat sich nicht auf der Heerstraße der Gewöhnlichkeit bewegt, und die öffentliche Meinung ist ihr nicht hold gewesen, weil sie die Anziehungskraft, die die hochbegabte Frau ausgeübt hat, mit falschen, unerlaubten Künsten in Verbindung brachte. Man muß den Klatsch ignoriren, der sich vielfach an sie geheftet hat.

Ueber das Leben dieser merkwürdigen Frau habe ich kürzlich an anderer Stelle*) eingehend berichtet. Zum besseren Verständniß der folgenden Darstellung wiederhole ich kurz, daß sie 1764 in Riga als Tochter des Gouvernements-Rentmeisters, späteren Staatsraths von Baumgarten geboren, in jungen Jahren den Sekretär Alexander Christoph von Gerstenmeyer heirathete, die Ehe aber war unglücklich und wurde schon 1787 geschieden. Nicht lange danach ging sie eine zweite Ehe, mit dem Schulrektor Johann Christoph Blau in Wolk, der später nach Riga übersiedelte, ein. Auch ihre zweite Ehe fiel nicht zu ihrem Glück aus, sie währte aber bis an den 1804 erfolgten Tod ihres Mannes. Mit sechs Kindern, darunter zwei aus erster Ehe, zurückbleibend, hat sie durch emsigste Arbeit von früh bis spät für den Unterhalt der Ihrigen sorgen müssen. Sie war von Jugend auf von wahrer Religiosität erfüllt, und das Leben, das sie hart mitgenommen hatte, bot ihr wenig Freuden: ihren Trost suchte sie darin, daß sie ihrem Gott in schwaermerischer Weise diente. Auf diesem Wege traf sie mit Frau von Krüdener zusammen, die mit scharfem

*) In der Arbeit über „Frau von Krüdener's letzte Jahre" im Rigaschen Almanach für 1898

Blick in der geprüften gleichaltrigen Frau ein Werkzeug fand, das geeignet war, ihr Kärrendienste zu leisten.

Frau von Krüdener hatte in Riga in ihrer Wohnung Betstunden abgehalten, wobei das Abendmahl gereicht wurde, und einen wenn auch nur kleinen Kreis von Andächtigen um sich zu sammeln gewußt. Als sie von Riga abreiste, kam es darauf an, die Leitung der Andachtübungen in geschickte Hände zu legen. Sie konnte keine bessere Wahl treffen, als Madame Blau die Fortsetzung der Andachtübungen zu überlassen. Leider sind die Quellen versiegt, aus denen wir uns von der geistigen Bedeutung der Madame Blau eine Vorstellung machen könnten: keine Zeile ihrer Hand ist uns erhalten, und eine hochbetagte Großtochter ausgenommen, die sie nur als Kind gekannt hat, lebt niemand, der uns über sie berichten könnte. Aber darin stimmen die zeitgenössischen Zeugnisse überein, daß sie eine Frau voll Geist und Leben und eine Fanatikerin ihrer Ueberzeugung gewesen ist. Sie hat eine Anziehungskraft besessen, die andere unter ihren Willen beugte, eine Gewalt, das Herz im Mittelpunkte zu treffen, und die Zähigkeit der Proselytenmacher, die nicht früher nachläßt, als bis sie ihre Beute in Händen halten. Willig hat so mancher, der unter ihren Zauberdann kam, gestanden, daß er die Ueberlegenheit ihres Verstandes gefühlt habe. Aber auch ihr menschenfreundliches Wesen, ihre stille Ergebung in einen höheren Willen wurden von ihren Zeitgenossen gerühmt. Um so bedauerlicher ist, daß ihr ausgedehnter Briefwechsel bis auf die letzten Spuren verloren gegangen ist.

Diesen beiden frommen Frauen trat in Heinrich Oberlin der Mann zur Seite, der ihnen geistesverwandt war und auf ihre religiösen Anschauungen maßgebenden Einfluß ausübte, wie er auch von ihnen, zumal von Frau v. Krüdener, viel Anregung und Belehrung empfing, nur gingen seine Ideen noch weit über die seiner berühmten Freundin hinaus: er glaubte an Geistererscheinungen und Offenbarungen von Todten, war aber doch trotz aller Exzentrizitäten ein durchaus praktischer Christ im gewöhnlichen Leben und voll warmer Liebe für seine Mitmenschen.*) Auch sein Leben war in merkwürdigen Kreuz und Querwegen verlaufen.

*) Von ihm entwirft der anonyme Verfasser der in der „Straßburger

Heinrich Gottfried Oberlin war am 11. Mai 1778 geboren, als Sohn des bekannten Philanthropen, des Pfarrers und Patriarchen des elsässischen Steinthals Johann Friedrich Oberlin. Im protestantischen Gymnasium zu Straßburg erhielt er seine Schuldildung, und im Hause seines gelehrten Oheims, des Philologen und Vorstandes der Straßburger Bibliothek Jeremias Jakob Oberlin fand er freundliche Aufnahme. Als das Gymnasium unter den Schrecken der Revolution geschlossen wurde, kehrte er ins Vaterhaus zurück, wo der würdige Pfarrer an den vielen politischen Flüchtlingen, die sich dort zusammengefunden hatten, sein menschenfreundliches Herz bewährte. Als wieder Ruhe und Frieden eingekehrt waren, ging Heinrich Oberlin nach Straßburg zurück. Tief religiös angelegt, widmete er sich theologischen Studien, hörte daneben aber auch medizinische Vorlesungen, weil sein Vater darauf Gewicht legte, daß ein tüchtiger Landpfarrer seinen Pfarrkindern auch leibliche Hilfe leisten müsse. Seine Studien hatte er noch nicht abgeschlossen, als er sich in Folge des neu herausgekommenen Konskriptionsgesetzes beim Militär stellen mußte, er erhielt die Vergünstigung, daß er beim Masséna'schen Armeekorps, das in der Schweiz stand, als Hilfsarzt eintreten durfte. Auf dem Wege dahin, November 1799, lernte er den Dichter Pfeffel und den Freund seines Vaters Lavater kennen. Bei der Armee hat er nicht lange gestanden, denn der schwächliche Körper war den Kriegsstrapazen nicht gewachsen. In die Heimath zurückgekehrt, nahm er seine Studien wieder auf und wurde zum Doktor der Medizin promovirt; ärztliche Praxis scheint er nicht ausgeübt zu haben, wohl aber finden wir ihn 1807 und 1808 in der Stellung eines Vorstehers des theologischen Studienstifts St. Wilhelm im Elsaß. Im Frühjahr 1809 aber folgte er einem Rufe als Hauslehrer nach Livland. Hier ist er, zuerst kurze Zeit in Pernau, dann fast vier Jahre in Riga thätig gewesen, und die Erinnerung an seine livländischen Jahre ist ihm für den kurzen Rest seines Lebens, das schon 1817 im väterlichen Pfarrhause erlosch, werth und theuer geblieben.

In Riga war Heinrich Oberlin Lehrer im Hause des

Post' im Juni 1885 erschienenen Artikel: „Die Baronin von Krüdener und ihre Beziehungen zum Elsaß' ein fein gezeichnetes Charakterbild.

Obersten Leonhard von Richter (geb. 1778 in Riga, gest. 1823 in Teplitz), der den französischen Feldzug mitmachte, Kommandant von Dünnburg und 1813 Kommandant von Riga wurde und bald darauf zum Generalmajor avancirte. Er war Besitzer der Güter Wattram und Ramkau. Dessen drei Kinder aus der Ehe mit Anna Sophia von Huhn (geb. 1783, gest. 1866) hat Oberlin unterrichtet, von 1809 bis 1813: Alexander v. Richter (geb. 1803, gest. 1864), den späteren hochverdienten Geschichtschreiber der Ostseeprovinzen, Friedrich v. Richter (geb. 1804, gest. 1830 als Gardelieutenant in Reval) und Emilie v. Richter, geb. 1805, verheirathet 1826 mit Robert Baron Meyendorff. Ueber Oberlin's Lehrthätigkeit im v. Richter'schen Hause sind keine schriftlichen Aufzeichnungen vorhanden, nur die Zensurzeugnisse, die er seinen Schülern geschrieben hat, verbunden mit Bemerkungen über deren Fortschritte und die in Angriff zu nehmenden Lehrgegenstände sind noch erhalten.*) Sie lassen auf die Persönlichkeit des Lehrers keine Rückschlüsse zu. Aber will man sich eine Vorstellung von seiner Glaubensrichtung machen, so giebt seine in Mitau im Jahre 1813 erschienene Schrift: „Etliche Worte über die Offenbarung Johannis, zunächst bestimmt für das Rigaische und Pernauische Publikum" nunmehr Anhalt. Sie bildete das Ergebniß seiner exegetischen Vorträge über die Apokalypse, die er in den Krüdener'schen Konventikeln in Riga gehalten hat, wie denn Oberlin überhaupt mit Frau von Krüdener während ihres Aufenthalts in Riga in den Jahren 1810 und 1811 viel verkehrt und sie vielleicht sogar die Veranlassung gegeben hat, daß er sich hauptsächlich mit apokalyptischen Studien befaßte.

Als Frau von Krüdener im November 1811 ins Ausland zurückreiste, räumte sie zwei Zimmer ihrer Wohnung in Riga der Madame Blau ein, die im Verein mit Oberlin die Andachtübungen fortsetzte, ihnen neue Mitglieder zu gewinnen wußte und die alleinige Leitern blieb, als Oberlin Livland verließ. Sie war so leidenschaftlich bei der Sache, daß sie in die Häuser ging, um Proselyten zu machen, und einen ausgedehnten Briefwechsel unterhielt, theils um die gewonnenen Glieder fester an ihre Bet

*) Im Besitze des Herrn Theodor von Richter Alt-Drostenhof, dem ich obige Mittheilung verdanke

gesellschaft zu ketten, theils um sich selbst berathen und belehren zu lassen. Mit Frau von Krüdener hat sie bis in deren letzte Krimsche Tage korrespondirt, und auch mit Karl Rhenius, dem Missionar, der 1815 in Indien eine neue protestantische Mission stiftete und die Mission in Palamcotta bei Madras in Blüthe brachte, hat sie im Briefwechsel gestanden.

Ueber die Lehren der Krüdener-Blau'schen Betgesellschaft in Riga berichtet uns ein zeitgenössisches Memoire folgendes. „Sie glauben, heißt es dort von den Mitgliedern, es wäre Mißbrauch, daß das Abendmahl nur zu gewissen Zeiten und nur von den Predigern gereicht werde, sondern halten es für den Willen des Stifters desselben, daß, wo nur einige Christen versammelt wären und sie ein Verlangen darnach fühlten, sie einer dem anderen das Abendmahl zur Erinnerung an den Stifter verreichen könnten. Sie glauben, daß man durch eine Reinigung des Gemüths durch das Gebet sich der unmittelbaren Einwirkung Gottes würdig machen und so auch zu göttlichen Eingebungen und Vorhersehungen gelangen könne. Sie glauben, daß das Gebet Hilfe gegen unheilbare Krankheiten und gegen jede Noth ohne eigene Wirksamkeit gewähren könne. Sie glauben, daß man durch Aufschlagen der Bibel und eine auf ungefähr darin gewählte Stelle sein Schicksal voraussehen oder sich Raths erholen könne, wos man bei gewissen Vorfallen zu thun hätte. Sie halten es für Pflicht, sich, soviel wie möglich, von allem Sinnlichen loszumachen und dahin zu streben, durch angestrengte Bemühungen dem Erlöser der Welt in allen Tugenden gleich zu werden."

An den Abendgesellschaften der Madame Blau nahmen Männer und Frauen aller Stände und Berufszweige Theil. Meist war es nur ein kleiner Kreis, der sich zusammenfand, aber er hätte sich mit leichter Mühe erweitern lassen, wenn nicht befürchtet werden müßte, daß die weltliche und die geistliche Obrigkeit einschreiten würden, sobald die Andachtübungen größere Ausdehnung angenommen hätten. Wenn wir ein uns vorliegendes Verzeichniß von Theilnehmern ansehen, so finden wir, daß der livländische Adel, der Beamte, der Kaufmann, der Handwerker vertreten sind, Alte und Junge, Frauen und Jungfrauen, Mühselige und Beladene, aber auch wohl gelegentliche Gäste, die die Neugier in die Versammlung getrieben hatte.

Nächst Madame Blau, ihrem Sohne aus erster Ehe, dem Assessorsubstitut und Sekretär des Landgerichts Alexander von Gersteumeyer, Besitzer von Bilsteinshof, und ihrer Tochter finden wir vier Mitglieder der Familie von Reutern: den dim. Kirchspielsrichter Hermann von Reutern, seine Frau Natalie, geb. Gräfin Mellin, seinen Bruder, den Lieutenant von Reutern, und seine Schwester, Frau von Reutz, alle vier werden uns später beschäftigen, ferner Frau Christina Friederike Wevell von Krüger (geb. 1765, gest 1834), die Tochter Thomas Zuckerdecker's, des Chefs der Firma Zuckerdecker & Hay und Mitglieds des Gouvernements Magistrats, und Schwester Burchard Johann Zuckerdeckers, des Chefs des bekannten Handlungshauses Zuckerdecker Klein & Co. Sie war die geschiedene Frau zweier Männer: des Kaufmanns von Trompowsky und Heinrich Wevells von Krüger. Ein oft genannter Sekretär und Traktätchenverleiher war der Gouvernementssekretär und Buchhalter der Gouvernementsrentei Franz Christian Westenholtz. Auch der Freund Hermann von Reutern's James v. Trompowsky und der Lehrer Ludwig Ferdinand Schultz, später Pastor zu Holmhof, waren eifrige Anhänger der Krüdener-Blau'schen Lehren. Zu den regelmäßigen Theilnehmern der Abendandachten zählten ferner noch die Putzmachern Frau Busch und ihr Sohn, der Schuhmachergesell Johann Busch, und die beiden unverehelichten Damen Karoline Nietz und Karoline Salzmann; auch sie werden uns weiter unten begegnen. Sobald er in der Stadt war, fand sich auch der Generaldevollmächtigte Frau von Krüdener's, Titulärrath Alexander v. Glasenapp, ein. Von den sonstigen Theilnehmern kennen wir nur die Namen, dahin gehören: der Lehrer der russischen Sprache von Fölkersahm, der Mater Seidel, der Katholik war, der Kaufmannsagent Hornemann, der Schuhmacher Krakau und dessen Frau, der Diener des Obersten v. Richter Friedrich Klarenthal, die Oberstin v. Krause, die Hofräthin Redkin, geb. Hasius, Frau Graßmann, Frau Langewitz, geb. von Roggenbau.

Bei den Andachten ging es nach dem Berichte des obengenannten Assessors Hermann von Reutern in folgender Weise her: Wenn sich die Gesellschaft versammelt hatte, wurde Thee getrunken. Dann las Madame Blau aus den Propheten, aus den Evangelien und aus den Episteln successive ein Kapitel nach

dem andern vor. Man kniete zum Gebet nieder, und sollte an dem Tage das Abendmahl genommen werden, so stellte man sich in einen Kreis und reichte einander still und ehrerbietig, ohne ein Wort zu sprechen, das Brod und den Wein zu. Mancher der Theilnehmer schloß sich freilich vom Genuß des Abendmahls aus, weil er über die religiösen Bedenken, es aus Laienhand zu empfangen, nicht hinwegkam, auch wohl geistliche Strafgerichte fürchtete. So unterschied man denn von den Gästen, die ab und zu kamen und nur an den Andachten theilnahmen, diejenigen, welche der „heiligen Vereinigung" angehörten, d. h. dem engeren Kreise der Gesellschaft, der fest auf alle ihre Lehren eingeschworen war.

Mitunter wurden bei den Zusammenkünften Choräle gesungen, deren Text und Musik Frau von Krüdener ausgewählt hatte. Ueberhaupt trugen diese religiösen Abendgesellschaften den Charakter jener Versammlungen im Elsaß, die Oberlin mit seinen Steinthälern abzuhalten pflegte. Der Hauptzweck war die „geistige Erweckung." Nach den übereinstimmenden Bekenntnissen der Theilnehmer, die später in gerichtliche Untersuchung gezogen und verhört wurden, haben die Krüdener-Blau'schen Vereinigungen zur Anregung und Verbreitung religiösen Sinnes in Riga ein gutes Theil beigetragen. So legte Frau v. Reutz, geb. v. Reutern, ihre Erfahrungen in folgendem Bekenntniß nieder: „Mir war diese Art der einfachen aufrichtigen Verehrung unseres Heilandes durch Menschen, die so gern sich befleißigen wollten, ganz in Christus zu leben, sehr anziehend, und meine ganze Seele hing sich mit Liebe an diese gleichgestimmten frommen Seelen. Wir alle insgesammt waren sogar selbst durch Aehnlichkeit im Schicksale, durch große Leiden noch mehr geneigt gemacht, unsere Hoffnung und Beruhigung fest auf Christum zu gründen, nicht mehr in der Welt Trost und Aufrichtung zu suchen, sondern sie nur aus der wahren Quelle zu schöpfen — so war unser Bestreben nur nach religiösem Trost und nach eigener Besserung. Daß sich der Wunsch hinzudrängte, auch anderen diese schönen aufrichtenden Heilswahrheiten mitzutheilen, war wohl nur der Grund, weil wir aus eigener Erfahrung wußten, daß zu dieser Beruhigung aus Gnade das Erlösungswerkes nicht der gewöhnliche Lauf des Menschen und seine gewöhnlichen Betrachtungen über Natur und Vorsehung

hinreichen, daß eine nothwendige Veränderung des Sinnes vorgehen müsse, um erst den Menschen zum Glauben zu bringen, aus dem Glauben zur Erkenntniß oder Buße und durch dieselbe erstlich eine wahre Wiedergeburt erfolge, durch die nur dann in Stand geführt werden, volle kräftige Erleuchtung und Trost in der Erlösung zu finden."

Die Kanonikel der Madame Blau hätten aber gewiß nicht das Aufsehen in Stadt und Land auf sich gezogen, wenn nicht ein Vorfall eingetreten wäre, der, in Zusammenhang mit jenen Versammlungen der frommen Vereinigung gebracht, ihnen ein schnelles Ende bereitete. Schon einmal, vor dreißig Jahren, hat Julius Eckardt in seiner „livländischen Spukgeschichte von 1814" über einen Ausbruch religiöser Schwärmerei auf einem nahe Riga belegenen Landgut berichtet. Er konnte damals aber nur über ein unvollständiges Material verfügen und mußte sich auch sonst nach allerlei Reserve auferlegen, die heute überflüssig erscheint. Auch ist, so geistvoll und frisch die Darstellung unseres amüsantesten Publizisten ist, manches bedeutende Moment unterschätzt, manches nebensächliche Beiwerk aufgebauscht worden. Es erschien daher nicht wenig lohnend, an der Hand der jetzt vorliegenden vervollständigten handschriftlichen Materialien einen authentischen Bericht zu veröffentlichen.

Noch immer bleibt der Foliaband 2665a der Rigaschen Stadtbibliothek, der aus dem Nachlasse des Grafen Ludwig August Mellin mit dessen Büchern an die Bibliothek fiel, die Hauptquelle. Er enthält neben den eigenhändigen Aufzeichnungen des bei den Vorfällen nah betheiligten Grafen die eingehenden ausgezeichneten Krankenberichte des hinzugezogenen Arztes Dr v. Huhn, ferner aber die zum Theil eigenhändigen, zum Theil diktirten Niederschriften der beiden am meisten in Betracht kommenden Kranken selbst. Der Manuskriptenband trägt auf dem ersten Blatt von Huhn's Hand die Aufschrift: „Religiöse Schwärmerey auf dem Gute Kolzen in Liefland Im December 1814."

Auch die Beilagen enthalten manches Interessante, was nicht gerade mit den Kalzenschen Vorgängen zusammenhängt: eine kurze Biographie Frau v. Krüdener's von Mellin's Hand, einen Bericht Ulrich Freiherrn v. Schlippenbach's über seine Begegnung mit

Frau von Krüdener in Mitau, die Abschrift eines Zeitungsartikels über deren Aufenthalt in der Schweiz und in Freiburg u. a.

Von großem Werth aber ist für die Beurtheilung, die die Krüdener-Blau'sche Gesellschaft und der Kolzen'sche Wahnsinn bei den geistlichen und weltlichen Behörden fanden, eine Reihe anderer houdschriftlicher Aufzeichnungen, die mir vorgelegen haben, unter anderem die Ergebnisse der Kommission, die zur Untersuchung der peinlichen Begebnisse auf dem Mellin'schen Gute eingesetzt worden war, der Bericht Paulucci's an den Polizeiminister u. a. m.

* * *

Jene Auftritte in Kolzen knüpfen sich in erster Reihe an die Person des Herrn v. Reutern und seiner Schwester, der Frau v. Reutz. Herr v. Reutern war der geistige oder, korrekter ausgedrückt, der geisteskranke Urheber der „Schwörmerei", seine Schwester war sein willenloses Opfer.

Reinhold Gisbert Hermann von Reutern, geboren am 8. Februar 1788, war ein Sohn des kursächsischen Kammerherrn Christoph Hermann von Reutern, Erbherrn von Soor, Loddiger, Murrikas, Rösthof, Ayasch und Kasiuorm, aus dessen Ehe mit Charlotte Wilhelmine von Fischbach. Er war ein leiblicher Bruder von Gerhard von Reutern, dem auf dem Schlachtfelde von Leipzig eine Kugel den rechten Arm abgerissen hatte und der dennoch ein bedeutender Maler wurde. Ueber Hermann v. Reutern's Erziehung und Bildung habe ich ebenso wenig etwas sicheres ermitteln können, wie über seinen Lebenslauf bis zum Jahre 1811, wo wir den Fünfundzwanzigjährigen als Assessor des Landgerichts in Riga finden. Wir erfahren nur, daß er vorher Kirchspielsrichter und Posturungsdirektor gewesen war. Am 28. Juli 1811 heurathete er die um ein Jahr jüngere Gräfin Natalie Mellin, Tochter des Landraths und Oberkonsistorialpräsidenten Ludwig August Grafen Mellin, die ihm zwei Söhne und drei Töchter gebar.

Schon früh fiel in Reutern seine Hinneigung zu religiöser Schwärmerei auf und mochte von sich reden. Sie nahm bald einen ernsten pathologischen Charakter an. Durch seinen Kollegen am Landgericht Alexander v. Gersteumeyer, den ältesten Sohn der Madame Blau aus ihrer ersten Ehe, war er mit der

„Patriarchin des Nordens," wie Oberlin Madame Blau abgetauft hatte, bekannt geworden, und von ihr empfing er für seine religiösen Anschauungen Eindrücke, die sein späteres Leben in unheilvoller Weise beeinflußt haben. Er erkrankte schwer am Nervenfieber, und in seiner Krankheit setzten sich in seinem widerstandsunfähigen Geiste die Krüdener-Blau'schen Ideen fest. Weihnachten 1811 verbrachte Reutern in Kolzen, auf dem Gute seines Schwiegervaters. Im Januar 1812 traf er zum ersten Mal nach überstandener Krankheit mit Madame Blau zusammen, zufällig, als sie, die ihre Anhänger fest im Auge behielt, bei seiner Tante, der Baronin von der Pahlen war und sich nach seinem Wohlsein erkundigte.

Während eines Orgelkonzerts in der Domkirche, im Februar 1812, saß Reutern gegenüber dem Altargemälde, das den in den Wellen versinkenden Petrus darstellte, wie er von Christus aufgehoben wird, bei der Musik „Hosianna in der Höhe" glaubte er wirklich Christus vor sich zu sehen, und, „um die Seligkeit in der innersten Vereinigung mit ihm durch den heiligen Geist zu erlangen," wurde er, wie er schreibt, von Sehnsucht erfaßt, das Abendmahl zu nehmen. Er eilte zu Madame Blau, ihr diese Empfindung mitzutheilen, vergoß „während einer Stunde und länger die heißesten Thränen des Sündengefühls" und verlangte, daß Madame Blau ihm das Abendmahl reiche, „wenn sie nur Wein und etwas Weißbrod hätte." Sie reichte ihm Brod und Wein, ohne ein Wort zu sprechen, beide sanken auf die Kniee und dankten Gott. Von der Zeit an besuchte Reutern regelmäßig ihre Abendgesellschaften.

Als der französische Krieg ausbrach, zog Reutern zu seinen Schwiegereltern nach Dorpat und hielt sich dort vom Oktober 1812 bis zum Februar 1813 auf. Dort war sein Zweck, „die lauen Ansichten der Prediger für Jesus Christus zu bekämpfen." In seinem jugendlichen und krankhaften zudringlichen Eifer machte er sich aber den Predigern lästig, so daß sie seine Gesellschaft mieden. Der Einfluß seines Freundes Jomes v. Trompowsky brachte ihn später dazu, daß er sein Unrecht einsah und seinem religiösen Eifer engere Grenzen zog, sich überhaupt bemühte, durch ein taktvolleres Benehmen den früheren unangenehmen Eindruck vergessen zu machen, und auf einem Abendessen beim Oberpastor Lenz, wo es

die anwesenden Pastoren an Anzüglichkeiten nicht fehlen ließen, konnte er eine Probe seiner Umgänglichkeit ablegen.

Im Mai 1813 nahm Reutern seine Entlassung als Landgerichtsassessor und übernahm die Bewirthschaftung des Melkin'schen Gutes Kolzen im Rigaschen Kreise. Seinen religiösen Anschauungen treu bleibend, hielt er mit seinen Hofsleuten Andachten ab und theilte dazwischen auch das Abendmahl aus. Mit Madame Blou und Heinrich Oberlin stand er in Korrespondenz, und an den Bemühungen des Kaufmanns Beken aus England, daß religiöse Traktätchen unter Leitung von Madame Blau und Westenholz auch in Livland gedruckt würden, nahm er regen Antheil. Er freute sich, daß sechs bis sieben Nummern gedruckt und durch Bettelfrauen in den Weinschenken verkauft werden konnten, von einem Ferding bis zu drei Mark das Stück.

Im September 1813 war Herrn v. Reutern's Schwester, Frau von Reutz, deren nur bereits oben erwähnt haben, aus Estland, wo sie zum Besuch gewesen war, in Loddiger bei ihrer Mutter eingetroffen. Sie hatte ein an traurigen Erfahrungen und Schicksalen reiches Leben hinter sich.

Am 5. Mai 1777 geboren, war Charlotte Beata v. Reutern immer von schwächlicher Konstitution gewesen und hatte als Kind viel gekränkelt und viel medizinirt. Es scheint, als ob der gebrechliche Körper und leicht irritirbare Geist eine schlimme Erbschaft vom Vater her waren, der viele Jahre an anhaltender und heftiger Migräne gelitten hatte und ihr auch erlegen war. Die Mutter, die Frau Kammerherr von Reutern auf Loddiger, war eine gesunde und kräftige Frau.

Schon in ihrem fünfzehnten Jahre wurde Charlotte Beata, gegen ihre Neigung, mit dem Kapitän und Assessor Georg Friedrich von Reutz zu Hummelshof verheirathet, einem Urgroßsohn des Patkulschen Zeitgenossen gleichen Namens. Nach zwanzigjähriger unglücklicher Ehe wurde sie geschieden. Sie hatte elf Kinder geboren, und ihre Niederkünfte waren meist sehr schwer gewesen. Sie war aber eigentlich immer krank, besonders litt sie an Krämpfen, wobei sie nicht selten stundenlang in Erstarrung des ganzen Körpers zubrachte. Bei einer Niederkunft, als sie drei und zwanzig Jahre alt war, verfiel sie zum ersten Mal in ein Irresein, das aber nur wenige Stunden währte. Einige Jahre

später hatte sie nach heftigem Kummer und Aerger entsetzliche „Nervenzufälle“: sie glaubte sich von Mördern verfolgt, wurde ganz irre und lief im strengen Winter umangekleidet ins freie Feld hinaus, mit der Idee, ganz aus der Welt laufen zu wollen. Dieser Zustand hielt einen Tag an, wiederholte sich aber öfter, und nach diesem Vorfall stellten sich gichtische krampfhafte Zufälle am Kopf ein, die ein Jahr lang anhielten und ihr bei der großen Wirthschaft, die sie leitete, und bei dem Unterricht der Kinder, den auch wiederum sie allein ertheilte, sehr hinderlich waren. Wiederum stellten sich die Krämpfe ein, und sie verfiel in schweren Tiefsinn, so daß sie mehrere Selbstmordversuche beging. Dazu kam noch, daß die traurige materielle Lage ihres Mannes, der in Petersburg prozessirte, ihr schweren Kummer bereitete. Zweieinhalb Jahre lang hatte sie, in Petersburg lebend, Tag und Nacht in rastloser Arbeit dem Manne beim Studium seiner Prozeßakten zur Seite gestanden. Anhaltende Geistesarbeit und Gemüthsaffekte hatten ihre Kräfte bis auf den letzten Rest erschöpft. Und nun kam noch hinzu, daß sie einen sechzehnjährigen heißgeliebten Sohn, einen Fähnrich, in der Schlacht bei Leipzig verlor, aber sie suchte diesen schweren Schlag zu verwinden, um ihre Mutter noch trösten zu können, deren Sohn Gerhard, wie wir oben kurz erwähnten, in derselben Schlacht durch eine Kanonenkugel einen Arm verloren hatte.

In Laddiger verbrachte sie ihre Tage in Krankheit und Schwachheit, schwer an Krämpfen und Kopfdruck leidend. Dr. Zockell behandelte sie mit Tropfen aus Opium, Baldrian und Hoffmann's Mineraleisen, aber die Kunst dieses vortrefflichen Arztes wurde an dieser Patientin zu Schanden. „Sie sieht äußerst blaß aus,“ so schildert sie Dr Huhn, „ist gleichsam abgezehrt und hat in ihrer Physiognomie etwas, was man bei Leuten antrifft, die an einer Geistesverwirrung leiden oder gelitten haben.“

Schon als sie in Petersburg war, hatte ihr Bruder Hermann den Versuch gemacht, sie zu „erwecken.“ Zunächst hatte er ihr nur eine Bibel geschickt, von einigen Zeilen begleitet, sie hatte aber bereits Wind bekommen, daß ein schweres Nervenfieber ihn seines Verstandes beraubt hätte, und das bewog sie dann, diese Zeilen als einen Ausfluß religiöser Ueberspannung anzusehen, auf die sie nicht weiter reagirte.

Jetzt, beim Wiedersehen nach langer Trennung, war das erste, was er that, daß er die kranke aufgeregte Schwester in ein religiöses Gespräch „über das Erlösungswerk Christi" hineinzog. Alle Widerstandskraft hatte sie schon lange eingebüßt, und so kannte Herr v. Reutern triumphiren, daß er binnen drei Tagen ihre „vollkommene Erweckung" bewirkt habe.

„Ich hörte und lernte von ihm mit immer Freudigkeit die schönen Wahrheiten der Lehre Christi kennen," schreibt Frau von Reutz, „fand seinen Wandel so durchaus verändert, sein Bestreben, jedes Böse in sich zu unterdrücken, so groß, sich selbst immer beobachtend, harte, daß man zu dieser Erkenntniß der eigenen Schwäche nur gelangen könne, wenn man im Glauben an Jesum stunde im lebendigen Glauben, der nur einzig in Jesu die Rechtfertigung für unsere Sünde annimmt, sich so seiner Leitung übergiebt, sich aufmerksam erhält auf alle inneren Fehler und im täglichen Bestreben, besser und frömmer zu werden, treu und geduldig ausharrt in dieser Prüfungszeit."

Sie freute sich, daß ihr Bruder ihr dies alles aus der Schrift beweisen konnte, sie, die vom Schicksal so arg geprüfte, vom Unglück verfolgte Frau griff nach den geistlichen Tröstungen, auf die der Bruder sie wies, wie nach einem Anker, der sie aufrecht hielt.

Damals sprach ihr der Bruder zum ersten Mal von der Madame Blau, der er diese Erklärung der Lehren Christi hauptsächlich zu danken habe. Er zeigte ihr einige sehr schöne Briefe dieser sehr geschiedten Frau, die Frau v. Reutz so sehr anzogen, daß sie den Entschluß faßte, mit ihr in Korrespondenz zu treten, sehr gegen den Willen ihrer Mutter, die von dem Briefwechsel mit der bekehrungssüchtigen Frau nur Unheil für ihre Tochter befürchten mußte. Aber Frau von Reutz setzte ihren Willen durch und erfreute sich viele Monate lang des Briefwechsels, der ausschließlich religiöse Dinge betraf und immer wieder auf das eine Ziel hinarbeitete, die Wahrheiten des Evangeliums, die sie gefunden haben wollten, zu verbreiten. Den Spott scheuten sie nicht, „der die unberufenen Bekehrer öfters traf."

In der Bekehrungssucht ist denn auch Hermann v. Reutern schließlich so weit gegangen, daß es im ganzen Lande allgemeines Aergerniß erregte.

Reutern hatte, wie ich oben berichtete, im Sommer 1814 die alte Katzen'sche Sitte wieder eingeführt, daß Abendgebete mit den Hofsleuten abgehalten wurden. Es wurden Lieder gesungen, und in den Pausen verlas Reutern je ein Kapitel aus den Evangelien und Episteln, und zum Schluß sprach er den Abendsegen. Auf Wunsch der Bauern wurden die Sonntagspredigten aus der Gesindestube in den Salon des Gutsgebäudes verlegt, und wer von den Bauern zu lesen verstand, wollte auch den Vorleser spielen. Am Sonntage fand man sich zur Kirchenzeit zu den Versammlungen ein, und erst als Propst Pegau beim Oberkonsistorium Vorstellungen erhob, erhielt Herr von Reutern die Weisung, seine Andachten erst nach beendetem kirchlichen Gottesdienst abzuhalten. Aber so rechten Erfolg hatten seine Bekehrungsversuche doch nicht. Seine lettischen Bauern hatten einen viel zu gesunden Menschenverstand, als daß sie für die Exzentrizitäten ihres Gutsherrn zu haben gewesen wären. Der Katzen'sche Kutscher Herrn v. Reutern's sprach freilich von den „verstockten Gemüthern," die die gute Absicht des gnädigen Herrn, „seine Leute zu wahren Christen zu machen," nicht erfüllen würden. In Wahrheit war es ihr gesunder Sinn, der sich den religiösen Ueberschwänglichkeiten versagte. Es konnte freilich vorkommen, daß wenn Reutern in die Gesinde fuhr und „den Bauern so ganz sein liebendes Herz darstellte und ihnen vorschlug, wenn es ihnen ebenso ums Herz wäre, Gott auf den Knien zu danken und um seinen Schutz bei den jetzigen schweren Zeiten zu bitten," die Bauern mit ihm niederknieten, aber daß ihnen eine Ahnung darüber aufgegangen wäre, was das heiße, was der Herr von ihnen wollte, wenn er meinte, ihr christliches Leben sollte „verinnerlicht" werden, ist nicht anzunehmen.

Da es Herrn v. Reutern in seiner Umgebung an verständnißvollen Seelen fehlte — denn Frau v. Reutz lebte in Loddiger und kam nur besuchsweise nach Kolzen —, so ließ er sich zwei Mitglieder der Blau'schen Betgesellschaft aus Riga kommen zu gegenseitiger religiöser Auf- und Anregung. Seine Wahl fiel auf die Putzmacherin Madame Busch und deren Sohn, den Schuhmachergesellen Johann Busch, von dem Reutern selbst bezeugte, „er hätte wenig Glauben und insofern große Kämpfe, indem er wohl die heiligen Wahrheiten oft sehr tief empfand." Zuerst, im

Sommer 1814, trof der Schuhmachergeselle in Kolzen ein, und im Herbst folgte ihm die Mutter. Am 1. Dezember stellten sich auch Frau von Reutz und ihr jüngster Bruder, der Lieutenant v. Reutern, in Kolzen ein.

So lange Herr von Reutern nur von seiner engeren Familie und seinen Hofsleuten umgeben war, konnten seine verschrobenen Ideen noch für ziemlich harmlos gelten. Wer ihn kannte, spöttelte wohl über seine religiös exzessive Charakterrichtung und seinen zelotischen Eifer, der sich in Proselytenmacherei nicht genug thun konnte, ohne zu besorgen, daß diese religiöse Exaltation ihm und seiner Umgebung gefährlich werden könnte. Nur allzubald aber steigerten sich die psychischen Erregungszustände unter den Einwirkungen, die das Zusammenleben mit den aus Riga nach Kolzen berufenen Genossen der „heiligen Vereinigung" im Blou'schen Kreise, das unausgesetzte Beten und Bibellesen, die häufige Austheilung des Abendmahls in ihren Gemüthern hervorriefen. Gerade aus dem Inhalt jener Rigaschen Vereinigungen, den dort erweckten und gerührten religiösen Vorstellungen zog die phantastisch gestaltende Thätigkeit der Einbildungskraft hauptsächlich ihre Nahrung. Es kam noch hinzu, daß die Frommen von Kolzen in dem Gefühl ihrer Sündhaftigkeit das Bedürfniß nach Läuterung und Buße empfanden und es durch Enthaltung von Speise und Trank zu befriedigen hofften. „Da nun der Herr Jesus," so berichtet Reutern in seiner in vernünftigen Tagen niedergeschriebenen Krankengeschichte, „das Fasten zum Besten irgend einer menschlichen Seele aufgiebt, damit ihre Schwachheit eine Fürbitte wäre, so hatte sich der Schmied von Kolzen mit der Madame Busch den 30. November vereinigt, den kommenden Tag, wenn es der Herr erlaubte, zum Besten des jungen Busch mit Fasten und Beten hinzubringen, da seine Kämpfe nach Ruhe und Frieden der Seele wegen seiner starken Leidenschaften so überaus groß wären."

Sie fasteten also und beteten Tag und Nacht. Den körperlich schwächenden Folgen dieser Askese erlag zuerst Frau v. Reutz, deren Körperkraft ohnehin verbraucht war. Sie verlor, eine Folge jener religiösen Exaltüsse, zum ersten Mal ihr Gleichgewicht, als sie am Abend des 1. Dezember ihren Brüdern ihre Absicht mittheilte, ihre älteste, sechzehnjährige Tochter mit dem Schuhmachergesellen Busch zu verheirathen; sie und die Mutter von Busch hatten beide

„gleiche Gebete gehabt, welche für die Vereinigung waren.“ Alle Anschauungen des vornehmen Standes, in denen sie aufgewachsen war und gelebt hatte, waren mit einem Schlage über den Haufen geworfen: Frau v. Reutz blieb dabei und ihre Brüder stimmten ihr beifällig zu, der Schustergeselle Johann Busch bekäme das Mädchen zur Frau, er wäre ein guter Arbeiter, und in ein paar Jahren würde er Meister sein und seine Frau unterhalten können. Die junge Dame selbst war noch nicht befragt worden, aber es stellte sich, wie sie am nächsten Tage aus Loddiger ankam, heraus, daß sich auch in ihrem jungen Herzen, wohl unter den hypnotischen Einwirkungen der Mutter, „wirkliche Ahndungen“ geregt hatten. Darauf wurde Joh. Busch in den Saal gerufen, Reutern eröffnete ihm, was über ihn beschlossen wäre, und seine Antwort lautete: „Wenn es des Herrn Wille ist, so geschehe es.“

In der Nacht darauf hatte Frau v. Reutz Hallucinationen. Aus der Passivität, in der sie sich bis dahin meist verhalten hatte, war ihre Krankheit in das Stadium der Aktivität übergegangen: sie sah das junge Brautpaar im Himmel vereinigt vor dem Throne Gottes, auch aus der Offenbarung Johannis hatte sie Visionen, die sie mitten in der Nacht niederschrieb. Sie weckte ihre Brüder, und auf den Knien liegend hielten sie ein stilles Gebet. Auch Johann Busch und die Braut wurden gerufen, die freudig erregt folgten, niederknieten und den Segen der Mutter empfingen. Dann ging alles zu Bette.

Am andern Morgen vor dem Schreibtisch stehend, brach Frau v. Reutz in Thränen aus. Herr v. Reutern, der neben ihr stand, schlug die Bibel auf, um Auskunft darüber zu haben, da stand hinter seinem Daumen die Stelle „Und der Herr ging vorüber, und es kam sie alle ein Entsetzen an.“ „Gleich darauf öffnete sie den Mund und sprach anderthalb Stunden lang starr wie eine Bildsäule lauter Visionen über die Kreuzigung Christi auf dem Berge Golgatha.“ Sie sah viele ihrer Bekannten unter verschiedenen Gestalten den Berg hinaufgehen, darunter die Komtesse Auguste Mellin, eine Schwägerin ihres Bruders, die ein großes schweres Kreuz trug, mit flammenden Buchstaben auf dem Rücken: Fluch! Darauf fiel sie in einen Starrkrampf und hatte später noch andere Hallucinationen: sie sah ihre Mutter, aber schon im Jenseits, der der Herr befohlen hatte, ihr Hände und Füße zu

Digitized by Google

küssen, weil dieser frommen Tochter Gebete ihren stolzen Sinn vor Gott versöhnten. Bei dieser Demüthigung weinte sie fürchterlich. Dann sah sie ihren Bruder, das Predigtamt unter den Bauern ausübend, wie „aus seinem Munde Ströme von Sternen, das Wort Gottes bedeutend, auf seine knieenden Bauern niederfielen und wenn dieser Strom abnahm, der Vater im Himmel aus dem Kelche einen ähnlichen Strom Sterne auf sein Haupt warf."

Mit diesen Hallucinationen vermengten sich Größenideen in schwärmerisch sinnlicher Ausmalung bekam sie den Aufschluß, daß sie die Auserwählte, die Leidtragende, die Braut Christi sei. In ihren Ekstasezuständen hatte sie auch einmal die Wahnidee, daß sie als Gottesgebärerin den Johann Busch unter schweren Geburtsschmerzen geboren habe.

Die Hallucinationen wiederholten sich fast täglich. Wie sie einmal auf dem Sopha lag und zwei von ihren Kindern um sie spielten, stellte sich ihr das eine als das Lamm Gottes dar, und das andere personifizirte die ungläubigen Juden, deren Bekehrung in ihrem Gedankenleben auch schon früher eine wichtige Rolle gespielt hatte. Ein Messer lag da, womit Frau v. Reutz Brod zu einem Glase Wein geschnitten erhielt. Die kleine Tochter schnitt sich in den linken Daumen und es flossen ein paar Tropfen Blut. Bei diesem Anblick erhob sich Frau v Reutz vom Sopha, stand starr da und rief mit unbeschreiblich lauter Stimme: Eli, Eli, lama asabthani! sank wie todt zurück und sprach mit schwacher Stimme: man möge die fünf Wunden an ihr küssen. Die Umstehenden beeilten sich denn auch, dem Befehl zu gehorchen. Johann Busch küßte die linke Hand, „die Hand der Liebe," Reutern die rechte, die andern hielten die Stellen auf den Füßen an ihrem Munde. „Im Bette erlebte sie die Auferstehung."

Auch Hermann von Reutern, der seine ohnehin körperlich leidende Schwester in das Netz seiner absurden religiösen Exzentrizitäten verstrickt hatte, war inzwischen mit der realen Welt in Konflikt gerathen. Aus dem Stadium der religiösen Aufregung war er in dasjenige getrieben, in dem sich der fertige Wahn zur Geltung brachte. Er hielt sich für Petrus, seine Schwester für Christus, Johann Busch für Johannes, dessen Mutter für die Mutter Gottes. Christus war ihm im Sonnenglanze erschienen, gekleidet in ein weißes Hemd, das bis über die Kniee aufgezogen

und um den Leib mit einem schwarzen Bande befestigt war. Er zwang seine Umgebung, den Bruder, Busch Mutter und Sohn und die Hofs und Gesindeleute, seine Schwester, die mit lose herunterhängendem Haar auf einem Stuhl mitten in der Versammlung saß, als Christus anzuerkennen und unter Kniebeugungen, Heulen und Wehklagen anzubeten, was sie denn „mit mehrerer oder minderer Weigerung endlich auch gethan haben." Wer in der Weigerung beharrlich war, wie der Gärtner Janaszek, den herrschte Reutern mit hohler fürchterlicher Stimme an, zu gehorchen, bis er es zu Reutern's Beruhigung that. Von dem Gärtner verlangte er auch, daß er Frau v. Rentz als dem wahren Christus einen Kuß gebe, als er sich wiederum weigerte, weil er es für eine Unschicklichkeit hielt, wurde er aus dem Zimmer geworfen.

Dieses beständige Hinleben in krankhaften religiösen Vorstellungen brachte es mit sich, daß Reutern die Bewirthschaftung des Gutes Kolzen, die ihm oblag, immer mehr vernachlässigte und allen wirthschaftlichen Sinn einbüßte. Unter anderm vertheilte er von Zeit zu Zeit den Leuten aus seinem Gebiet Getreide zu ganz verschiedenen Preisen, und auf die Gegenvorstellungen seines Amtmanns gab er zur Antwort, „daß das abgegangene Quantum ohne jemandes Zuthun von selbst wieder ersetzt werde, so daß dadurch kein Mangel entstehen könne."

Es konnte nicht ausbleiben, daß alle diese Vorgänge in der Umgebung von Kolzen, auf den benachbarten Gütern und in der Bauerschaft und bald auch in Riga bekannt wurden, wo auf seinem Posten der wachsame Generalgouverneur Marquis Paulucci stund und jede, auch die leiseste Vibration im Leben der ihm anvertrauten Provinzen, mit scharfem Auge zu bemerken pflegte. In Riga lebte aber auch der durch die unglücklichen Kolzen'schen Vorgänge als Besitzer der Güter und Schwiegervater Reutern's meistbetroffene livländische Landrath Ludwig August Graf Mellin, der Freund des Bauernvolks, der in seinen Humanitätsbestrebungen thatkräftig für dessen Hebung eingetreten war, oft im Gegensatz zum Adel, zu dessen vornehmsten Vertretern er zählte. Aber der alte Graf mochte sich wohl die Ohren zuhalten, wenn ihm die tollen Dinge zugetragen wurden, die sein Schwiegersohn anrichtete: er hatte die Verbindung mit ihm schon lange abgebrochen, da sie sich beide nicht mehr verständigen konnten.

Marquis Paulucci hat das Verdienst, dem Unfug in Kolzen auf den Leib gegangen zu sein.

Am 9. Dezember 1814, frühmorgens, ließ der Marquis den Grafen Mellin, wie dieser in seinen Aufzeichnungen berichtet, zu sich auf das Schloß rufen und fragte ihn, ob er denn nicht wisse, was in Kolzen vorgehe, man erzähle kuriose Dinge, und er werde das Ordnungsgericht hinsenden. Mellin erwiderte, daß er seit einiger Zeit mit den Ansichten und dem Benehmen seines Schwiegersohnes Herrn von Reutern, der sein Gut Kolzen bewirthschafte, nicht zufrieden sei. Er hätte wohl mündliche und schriftliche Rücksprache mit ihm gehalten, ohne ihn von seinen Ideen abbringen zu können, hoffe aber, daß er bei seinem leidenschaftlichen Charakter, wo die übersponnten Ansichten bald vorübergehen, auch nun wieder bald zur Besinnung kommen werde. Er wünschte nicht, daß das Ordnungsgericht hinausgesandt würde, um kein Aufsehen zu erregen.

„Was denken Sie zu thun?“ fragte der Marquis. Mellin erwiderte, daß er selbst nicht wisse, was hierbei zu thun sei, er hoffe aber, daß Herr von Reutern bald wieder zur Besinnung kommen werde. Der Marquis erklärte, er könne sich nach dem, was er gehört habe, nicht hierbei beruhigen, denn entweder wären die Menschen krank oder tolle Schwärmer, und solche Schwärmereien könnten schlimme Folgen haben. Mellin sollte daher sogleich mit einem Arzte nach Kolzen fahren und über den dortigen Zustand Nachricht geben.

Als Graf Mellin vom Marquis in seine Wohnung zurückkam, fand er seinen Kolzen'schen Hofküchler Simon vor, mit einem Schreiben des Amtmanns Matthias Hahn, der ihn bat, nach Kolzen zu kommen, „da alle die Herrschaften dort toll geworden wären.“ Den Feuerherd der Küche habe man niedergerissen und daraus einen Brandaltar aufgebaut, die zahme Taube und die Hauskatze wären unter Martern geschlachtet worden, Herr von Reutern habe die Absicht, das Grafen und der verstorbenen Gräfin Porträt und den ganzen Hof Kolzen zu verbrennen, um auf der Brandstätte einen Tempel Gottes zu errichten, alle trampelten sie stundenlang herum, auch habe man durch das Fenster gesehen, wie Frau v. Reutz, nur mit einem Hemde bekleidet, den Schustergesellen Johann Busch auf ihrem Schoß und an der Brust gehalten habe. Auch Propst Pegau, der Pastor im benachbarten

Kremon, schickte einen Boten, Mellin solle eilen und einen Arzt mitbringen. Gleich darauf kamen Kotzen'sche Bauern, die über die sich steigernde Verwirrung berichteten und ihren Grafen baten, sofort abzufahren.

Mellin suchte zunächst einen erfahrenen Arzt auf, den Dr. Otto v. Huhn, einen der angesehensten Aerzte der Stadt, der sich schon in früheren Jahren eines solchen Rufes erfreute, daß man ihm den Lehrstuhl der Physiologie und Pathologie an der neu zu errichtenden Landesuniversität anbot; er lehnte ihn aber ab, begab sich auf weite Reisen, praktisirte im Innern des Reichs und in Petersburg, und ließ sich im Jahre 1813 von neuem in Riga als Arzt nieder.

Mellin verfehlte Dr. Huhn in dessen Wohnung, ließ ihm aber folgende schmerzbewegten Zeilen zurück:

Riga, 6 Dezember 1814

Hochgeehrtester Gönner!

Eben erhalte ich von Kotzen die mich zerreißende Nachricht, daß mein Schwiegersohn, der Herr v. Reutern, an einer völligen Geistesabwesenheit laborirt, und allerlei tolle Streiche angedt. Mein Amtmann bittet mich dringend, gleich hinzukommen, weil im Hause große Verwirrung herrschen soll Ich reise sogleich dahin, denn der Marquis treibt mich.

Nun bitte ich Sie himmelhoch, mich und meinen unglücklichen Schwiegersohn nicht zu verlassen und doch gleich nach Kotzen herauskommen zu wollen. Bringen Sie die etwa erforderlichen Medikamente mit, weil ich bei meiner langen Abwesenheit von Hause nicht weiß, wie meine Apotheke noch versehen sei.

Ach, eilen Sie bald nach Kotzen!

Ihr herzlich betrübter Mellin.

(P. S.) Vielleicht liegt hier ein angehendes Nervenfieber zum Grunde.

[Auf der Rückseite dieses Zettels hat Dr. Huhn vermerkt: „Bei Anblick dieses Schreibens des Herrn Landraths Grafen von Mellin reiste ich sogleich mit ihm nach Kotzen ab. Huhn."]

(Schluß folgt.)

Zur Geſchichte der Unterwerfung Kurlands.

Von E. von der Brüggen.

Der Jahrgang 1896 dieſer Zeitſchrift hat Auszüge aus der Korreſpondenz des preußiſchen Miniſterreſidenten von Hüttel in Mitau mit ſeinem Hof aus den Jahren 1790—1793 gebracht. Als Ergänzung derſelben mögen die folgenden Auszüge aus den Korreſpondenzen der preußiſchen Legationen in Petersburg und Warſchau dienen, welche, gleich den früheren im Preußiſchen Geh. Staatsarchiv befindlich, ſich auf die kuriſchen Angelegenheiten zwiſchen 1786 und 1796 beziehen.

I. Korreſpondenz der Petersburger Legation.

Am 13. Juni 1766, Bericht 61, meldet der als Chargé d'affaires in Petersburg weilende Leg.-Rath von Hüttel:

In Betreff der Note, welche der ruſſiſche Hof der Regentſchaft und den Ständen von Kurland habe übergeben laſſen, ſcheine es ſich um die Möglichkeit zu handeln, daß der Herzog mit Jemandem wegen ſeiner Abdikation unterhandele, z. B. mit dem Prinzen Ludwig von Württemberg. Der Herzog wolle durch ſeine Abweſenheit von Kurland*) ſich den Anſchlägen entziehen, die man gegen ſeine Perſon ſich erlauben könne falls man Pläne auf das Herzogthum hätte. Man ſei in Petersburg verſtimmt, weil man aus dem langen Aufenthalt des Herzogs in Berlin und aus dem Kauf von Sagan auf eine Unterſtützung des Herzogs durch Preußen ſchließe. Die Note ſolle in Kurland einſchüchtern. Hüttel glaubt entdeckt zu haben, daß die Kaiſerin ihren natürlichen Sohn Bobrinski mit Kurland auszuſtatten wünſche. Daher die ſcharfe Erklärung gegen Alles, was dieſen Plan kreuzen könnte. Vom Prinzen von Württemberg habe man ſchon ſeit einem Jahre geſprochen. Damit ſtimme überein, daß die Kaiſerin dem Fürſten Potemkin rundweg abgeſchlagen habe, ſeine Pläne auf Kurland zu fördern.

*) Der Herzog hatte eine Reiſe nach Deutſchland und anderen Ländern angetreten.

R. (Reskript) an Baron Keller, 6. April 1787.*) Potemkin denke nicht mehr an Kurland, da, wie man annehme und Keller wohlbekannt sei, die Kaiserin anders über dieses Land bestimmt habe.

R. an Goltz vom 29. April 1791. Eine Nachricht, die der König für unwahrscheinlich hatte, sage, Potemkin habe, nachdem er seinen Plan auf die Moldau habe aufgeben müssen, den auf Kurland wieder aufgenommen, was den Herzog sehr beunruhige.

In einem Vortrag des Ministeriums vom 14. Mai 1791 heißt es: Was Hüttel über den Plan der Inkorporirung von Kurland in Polen schreibe, müsse an Goltz nach Warschau mitgetheilt werden, obgleich es sehr unwahrscheinlich sei, da es gegen den Vertrag von Oliva verstoßen würde.

R. an Goltz vom 19. Okt. 1791: Es werde Goltz neu sein, was ihm jetzt mitgetheilt werde. Der Fürst und die Fürstin von Oranien wünschen den Prinzen Friedrich mit der ältesten Prinzessin von Kurland zu verheirathen. Daher wünschen sie, daß das Lehn mit dem Allod verschmolzen werde für den Fall dieser Heirath. Die Fürstin habe dem Könige diese Sache anvertraut als sie jüngst nach Berlin kam. Der König habe durch Jakobi in Wien und durch Wien in Petersburg Eröffnungen machen lassen, sehe aber Schwierigkeiten entgegen. Alopäus habe aus Warschau Kenntniß von der Sache bekommen und darüber an seinen Hof berichtet. England sei um Unterstützung gebeten worden.

Am 4. November 1791 antwortet Goltz, es wäre die Frage der Allodifikation des Lehns vorerst nicht zu berühren, welche am meisten Schwierigkeiten bieten würde.

R. 1. Januar 1792: Die Ansprüche des Prinzen Karl von Kurland leben wieder auf; Czartoryski soll sie in Dresden auf den bevorstehenden Konferenzen vorbringen. Die Oranische Sache möge jetzt nicht berührt werden.

B. (Bericht) 17. Mai 1792: Der junge Biron ist bei Hofe erschienen; ein sehr häßliches Gesicht, aber „fort jolie tournure.“ Der junge Hof rede immer von dem „charmant petit prince,“ weshalb anzunehmen sei, daß die Kaiserin ihn auszeichnen wolle.

R. 20. Juni 1792: Aus Mitau kommen bedrohliche Nach

*) Baron von Keller wurde 1786 als außerordentlicher Gesandter nach Petersburg geschickt, an dessen Stelle 1789 der Graf L. H. v. d. Goltz trat.

richten: zwei russische Regimenter sollen einrücken, angeblich zum Schutz der Grenze. Der Adel hat seinen Prozeß verloren und oppellirt an Katharina, damit das Urtheil auf dem unter den Auspizien des Generals Kretschetnikow in Aussicht stehenden Reichstage umgeworfen werde. Goltz soll nicht protestiren, aber wohl bei Gelegenheit sein persönliches Erstaunen bekunden, daß, nachdem die Kaiserin mit dem Könige gemeinsam habe handeln wollen, Kurland sich nun doch vor drohende Maßregeln gestellt sehe.

R. 1. Juli 1792: Goltz wird aufgetragen, ohne formell für den Herzog zu intervenniren, dahin zu wirken, daß dessen Beschwerden wegen der für G. Biron verlangten 40,000 Rbl und wegen der Beschkiren, die die Grenze überschritten haben, abgestellt werden.

Goltz antwortet, er glaube nicht, daß Rußland Truppen in Kurland wolle einrücken lassen.

R. 9. Juli 1792: Goltz werden die Instruktionen zum Abschluß des preußisch-russischen Allianzvertrages, der von Rußland vorgeschlagen ist, übersandt. Was den 3. besonderen und geheimen Artikel betreffe, so garantire der König gern die Herzogthümer Oldenburg und Dalmanhorst. Da der Artikel wegen der Erbfolge in Anspach und Baireuth jetzt fortfalle, so habe der König bei dem Wohlwollen der Kaiserin für das regierende Haus in Kurland, das sie stets gezeigt, und bei ihrem Interesse an der Ruhe des Herzogthums, geglaubt, daß J. Maj. nicht abgeneigt sein werde, durch einen besonderen, geheimen Artikel des Allianzvertrages zu stipuliren (dessen Entwurf beifolge) „le maintien de l'Etat de la Courlande tel qu'il se trouve actuellement." Goltz solle den russischen Hof in dieser Richtung sondiren, und wenn er günstige Gesinnungen finde, solle er den Artikel vorschlagen. Da aber der König diesem Gegenstande nicht größere Interessen opfern könne, so solle Goltz sich von der Sache zurückziehen, falls er unüberwindliche Hindernisse finde, und sich mit dem begnügen, was ihm für Kurland zu erreichen möglich sein werde.

B. 18. Sept. 1792: Dem Befehl des Königs gemäß werde er den Baron Blücken unterstützen. Der Herzog hätte voraussehen können, daß die Kaiserin, da sie alle Akte des letzten Reichstages nicht gelten lasse, auch das Urtheil in der kurischen Streitsache nicht anerkennen werde. Er hätte die Protektion der Kaiserin erbitten müssen, damit sie auf dem nächsten Reichstage die Sache

nochmals entscheiden lasse. Wenn Brincken das annehme, werde er ihm helfen. Der Herzog müsse sich inzwischen ruhig verhalten und nichts auf Grund jenes Urtheils thun, welches für illegal gelte; dann werde man wohl auch erlangen können, daß die Ritterschaft zur Ruhe verwiesen werde. Goltz wundert sich, wie der Herzog in seinem Alter und ohne männlichen Erben sich solchen Kummer bereite in einer Sache, die doch mehr den künftigen von Rußland protegirten Nachfolger angehe. Er habe die Pension für den Prinzen Gustav genehmigt, und das mache ihm Ehre und werde ihm nützen bei der Erneuerung des Prozesses wider den Adel, auch Anlaß geben, der Art von Anarchie ein Ende zu machen, wie sie jetzt in Kurland herrsche.

In einem P. S. zum R. vom 20. Dez. 1792 wird Goltz angewiesen, dafür zu wirken, daß man Rückmann in Mitau gemäß den Versprechungen instruire, die man Brincken in Petersburg gegeben.

B. v. 21. Dezember 1792, P. S.. „Un gentilhomme Courlandais nommé Howen etant parti de Mietau pour porter à Petersbourg de nouvelles plaintes contre le Duc, le Sr. de Huttel m'a averti de ses projets d'envoyer l'historique et le detail des disputes actuellement existantes dans ce pays. Quoique prévenu sur la manière peu favorable, dont mes demarches seraient reçues à cet egard, j'ai cependant cru qu' autorisé par l'article séparé du traité d'alliance, je ne devais pas me dispenser d'en parler et d'en faire de justes réprésentations au comte d Ostermann. Muni de tout ce qu'il me fallait pour convaincre ce ministre non seulement des torts, mais des inquietudes dangereuses, dont la noblesse Courlandaise se trouvait coupable, je me rendis chez lui, mais bien loin de vouloir entrer dans le moindre examen de la chose, il refusa même de m'écouter, et me dit: Monsieur, la plus grande partie des disputes qui regnent dans ce pays, sont entretenues par Votre ministre à Mietau qui nommément dans un temps, où nos Cours n'etaient point amies, continue toujours a suivre la même marche Je suis chargé de la part de S. M. Impériale de Vous dire, qu'elle vient d'ordonner au Sr d'Alopaeus, de faire des réprésentations à son sujet et qu'elle se flatte que le Roi

Digitized by Google

votre maitre où le faible intérêt qu'il peut avoir à cette mission, voudra d'autant plus facilement y faire attention Elle s'attend même que de votre côté vous fassiez sentir à votre Cour, combien dans les circonstances actuelles il est essentiel d'écarter jusqu'à l'ombre d'une mesintelligence. Je lui ai répondu, qu'il ne m'était naturellement pas permis de faire une pareille insinuation, mais que je connaissais le Sr de Hüttel comme un galant homme incapable des intrigues dont on le soupçonnait, qu'à la vérité sa mission ne me paraissait pas bien importante pour V. M., mais que j'avais lieu d'être surpris, qu'après avoir signé l'article de notre traité qui regarde la Courlande, on voulait y faire abstraction Il dit alors que j'avais tort de le croire, qu'à la vérité S. M. I. était très offensée de l'ingratitude du Duc, mais que malgré cela elle ne voulait pas se mêler de ses procès surtout après qu'il avait déjà une fois refusé la mediation, et qu' elle abandonnerait le tout à la future Diette. J'aurais sans doute pu parler de l'influence qui la dirigeait, mais voyant le comte d'Ostermann fort échauffé et sachant que tout ce qui entaure l'Impératrice est contraire au Duc j'ai laissé tomber une affaire, dont la modicité ne mérite assurement pas dans les circonstances actuelles une explosion d'humeur.

R. 5. Jan. 1793, Nr. 2, P. S: Es sei sehr ärgerlich, daß es Hawen gelinge, die Stimmung des russischen Hofes gegen den Herzog so zu verschlimmern, aber bei den gegenwärtigen wohlgeneren Negaziationen dürfe man nicht zu sehr Gewicht legen auf einen so geringen (peu de consideration) Gegenstand, weshalb Golz darauf verzichten möge.

Am 1. Januar 1793 schreibt Golz. Außer der gewaltigen Ungleichheit der den beiden Staaten bei der Theilung Polens zufallenden Lose, scheine es auch, daß Kurland für eine abhängige Provinz Rußlands angesehen werde, was, da es nur eine ideale Scheidewand darbiete, Preußen zum Nachbar der ungeheuren Vergrößerung machen würde, welche sich Rußland geben wolle.

R. 4. Jan. 1793: Golz rühre seit der letzten Abweisung durch Ostermann nicht mehr an der kurischen Sache, bis er neue Instruktionen erhalten werde. Obwohl man sich wohl hüte, von

den Greueln (horreurs) zu ſprechen, die dort begangen werden, ſo bemerke er, daß ſie viel Kummer bereiten und daß man ſich ihrer auf's Aeußerſte ſchäme.

R. 21. Januar 1793: Die kuriſche Sache möge vorläufig ruhen, aber der König werde auf dieſelbe zu gelegenerer Zeit zurückkommen. Das Benehmen der Kaiſerin gegen den Herzog ſei bis zu Maßloſigkeiten (extremités) getrieben worden, die nicht vereinbar ſeien mit dem geheimen Artikel des Allianzvertrages.

Das Miniſterium hatte dem Geſandten Alopäus in einer Verbalnote vom 6. Januar 1793 folgende Mittheilung gemacht: „Le ministère du Cabinet a rendu compte au Roi des plaintes que M. d'Alopeus, Ministre de S. M. l'Imperatrice de T. I. R., a portées par ordre de Sa Souveraine, tout personellement contre le Sr de Hüttel, ministre auprès du Duc de Courlande, qu'au sujet de l'existence même d'une mission Prussienne à Mietau. Sa Majesté a été peinée de voir que les mal intentionnés de la Courlande ont cru pouvoir surprendre la religion de S. M. J. en lui dépeignant sous de fausses couleurs la conduite et les principes du Sr. de Hüttel. Loin de mériter ces inculpations, il a toujours employé son ministère et ses soins à inspirer au Duc des sentimens de modération, à le rameuer dans plusieurs occasions intéressantes aux désirs de la Cour de Russie, et à favoriser la conciliation des différens subsistant entre le Prince et la Noblesse. Mais il paraît que ces bons offices même ont déplu au parti qui est intéressé à fomenter la mésintelligence et les troubles, et qui cherche à se débarrasser d'un observateur intelligent capable de démasquer et de déjouer les intrigues. C'est pour arriver à ces fins que l'un des corryphées, le Sr de Howen, a entrepris le voyage de Petersbourg, dans l'espérance d'y accréditer ses rapports exagérés et de procurer à ses adhérens la haute protection de S. M. l'Imperatrice au dépens de la maison régnante et de l'ancienne constitution garantie par les traités. On a prévu ces inconvéniens à Mitau, et les dépêches du Sr. de Hüttel font foi qu'il n'a pas tenu au Duc de les prévenir par sa déférence, et qu'il est prêt encore à s'imposer les sacrifices qu'on peut exiger équ-

Digitized by Google

tablement de lui pour satisfaire ses antagonistes. Le ministère du Roi a evité de son côté tout ce qui aurait pu affaiblir les dispositions actuelles de ce Prince, et dans cette vue on a même eu l'attention de dérober jusqu'ici à sa connaissance et à celle du Sr. de Huttel l'article secret, qui a été annexé relativement au affaires de Courlande au traité d'alliance recemment conclu entre la Russie et la Prusse. Enfin toutes les instructions, toutes les directions que le ministère a fait passer à Mitau, et toutes les démarches auquelles le Sr de Hüttel s'est portées n'ont tendu qu'au bien et pourraient souffrir l'examen le plus severe.

Dans ces circonstances et supposé même que par une suite de la condescendance, dont le Roi se plait à donner constamment des preuves à Son Auguste Alliée, Sa Majesté fut disposé à faire cesser une mission qui n'a jamais dû être que temporaire, le moment présent nous semblerait pourtant pas convenable. Le rappel precipité de Son ministre serait en même tems pour celui-ci une mortification non meritée et pour les aristocrates de la Courlande un triomphe incompatible avec la dignité d'une Puissance independante. D'ailleurs il reste une consideration à faire qui n'échappera pas à la clairvoyance de S M l'Impératrice, mais que les adversaires du Duc n'auront eu garde de relever. La Courlande n'est pas exempte de ce malheureux ésprit révolutionnaire qui cherche de nos jours à étendre de tous côtés ses ravages et dans la crise actuelle des affaires de Pologne il ne serait pas impossible qu'il s'établit un nouveau foyer de rebellion dans un pays voisin, ou le parti aristocratique donne le premier l'exemple de l'insurrection. On ne saurait y veiller de trop près, et le Sr de Hüttel, loin de faire du tort aux intérêts et aux vues de la cour de Russie, les avancerait décidemment si son collegue, le Sr de Rückmann, recevait l'ordre préis d'agir avec lui dans une parfaite intelligence et d'un commun accord. La tranquilité une fois rétablie et les projets des deux cours une fois consolidés en Pologne, la mission Prussienne à Mitau deviendra superflue, et le Roi ne fera aucune difficulte alors de retirer Son ministre."

(Diese Verbalnote soll Alopäus erst Ende Februar vorgelesen werden, um die Verhandlungen über die zweite Theilung Polens nicht zu stören. Der Inhalt wird Goltz unterm 11. Januar mitgetheilt, auch wird ihm aufgetragen dahin zu wirken, daß Katharina dem Herzog und einem Regentenhause, welches sie früher beschützte, wieder ihre Großmuth zuwende.)

Königlicher Erlaß an das Ministerium aus Frankfurt, 25 Januar 1793: Billigt das Verhalten der Minister in der kurischen Sache gegenüber dem Verhalten und den Vorstellungen von Alopäus gegen die Mission von Hüttel: „Autant il est désagréable sans doute de voir l'Impératrice de Russie exercer sur ce pays un despotisme auquel nos traités l'autorisent si peu, autant il serait edheat d'un autre côte de faire des réclamations dans un moment, où sa bonne volonté nous est si necessaire. Il faudra donc menager celle-ci et attendre, pour faire valoir l'article secret de notre traité d'alliance, que nous ayons signé en convention relative aux affaires de Pologne et tiré ainsi tout le parti que nous souhaitons des dispositions présentes de l'Impératrice. J'approuve donc fort que vous donniez au Cte de Goltz des instructions qui l'autorisent a réclamer par la suite pour les affaires de Courlande les engagemens de cette souveraine." Die polnische Sache solle zuerst gänzlich abgethan sein. Das Projekt Hüttel's, Wien in das kurische Interesse zu ziehen, wird verworfen, da es nur die Kaiserin ärgere und Oesterreich daran gewöhnen würde, sich in Sachen zu mischen, die es nichts angehen. (Am Schluß von der Hand des Königs:) „En faisant sentir au Ministre Russe qu'il serait peut être de l'intérêt de l'Impératrice de ne pas trop laisser le champ libre aux révolutionnaires Courlandais, ce serait un moyen indirect de menager les intérêts du Duc."

R. 21. Februar 1793: In Kurland scheine es zu einer Ausföhnung zu kommen: 40,000 Dukaten an Prozeßkosten soll der Herzog zahlen; er soll an Hawen eine Arrende von 6000 Thl. Alb und ein Darlehen von 75,000 Dukaten zu 3% geben, die besten Lehngüter sollen an Glieder der Opposition vergeben werden, „et le Résident Russien lui même n'a pas eu honte de demander pour sa part quatre fermes dans le voisinage de

Mitau. C'est écraser le Duc que de lui imposer de pareilles conditions et de le maltraiter ainsi en opposition directe des engagements que la Cour de Russie a pris avec moi par l'article séparé de notre traité d'alliance."

R. 28. Febr. 1793: Der König habe einen Vorwand gefunden, um Hüttel früher als er hoffen durfte abzuberufen, und zwar die unterbliebene Sendung einer Deputation des Landtages bei dessen Eröffnung zur Anzeige dieser letzteren. Der russische Hof werde hoffentlich bemerken, daß dieses geschieht um dem Wunsche einer Allianten zu genügen, „qui a les titres les plus legitimes à mon amitié et à ma déference. Je me flatte qu'elle me saura quelque gre de la nouvelle preuve que je lui en donne, et j'aime à me persuader en même tems que le Duc de Courlande dans la situation embarrassante où il se trouve réduit, n'en intéressera que davantage la generosité de son ancienne Protectrice."

B. 12. Febr. 1793: Obwohl man in Petersburg über die Forderung von Polangen etwas erschreckt gewesen sei wegen der Nachbarschaft mit Kurland, so sei doch keine Besorgniß bemerklich geworden, daß der König die Absicht habe, auf thätige Weise sich in die Angelegenheiten Kurlands zu mischen, welches wohl ein Verdacht sei, den die Kurländer bei Igelström erweckt haben.

B. 19. Febr. 1793: Goltz hat weder die Erwerbung von Polangen noch an der Weichsel durchsetzen können. (Preußen hatte eine Abrundung durch die Distrikte von Rawa und Plock oder wenigstens einen derselben gewünscht.) Aber am 20. September kann G. berichten, daß die Kaiserin ihm durch Ostermann ihren Dank für die Erklärungen des Königs habe sagen lassen.

B. 30. Mai. Goltz entdeckt zu seinem Schreck ein Ereigniß, welches dem vortrefflichen Verhältniß der russischen und preußischen Interessen zuwider ist. Herr v. Howen habe eine Note überreicht, darin er um die Schutzherrschaft der Kaiserin bittet unter denselben Bedingungen wie Kurland unter Polen stand. Dies sei ohne Wissen des Herzogs und ohne die Zustimmung der Mehrheit des Adels geschehen. Goltz glaubt, man werde mit Dank ablehnen, da man diese Gesinnung noch nicht benutzen könne. Aber es sei unverzeihlich, daß man bisher mit ihm, Goltz, darüber noch nicht gesprochen habe. Howen sei stets bei Ostermann. Goltz wartet

still, daß man ihn über die Absichten unterrichte, „et cette proposition pourra alors en amener des equivalentes de la part de V. M.“

B. 3. Juni 1794: Ein polnisches Korps unter Mirbach, einem Bruder des Landesbevollmächtigten, ist in Libau erschienen und hat von dort Pulver und Waffen mitgenommen. Der Herzog hat die Nachricht durch Heyking nach Petersburg geschickt und sich über die Mirbach's beschwert als Störenfriede. Ostermann hat ihn sehr schlecht behandelt, wobei Goltz zugegen war. Als Heyking empfangen wird, erhebt sich Ostermann nicht vom Stuhl, „il ne lui a parlé que de bêtise et d'effronterie,“ während er ihn doch hätte um die Einzelheiten fragen sollen.

R. 24. Juni. Es sei jetzt nicht der Moment, um mit dem russischen Hof streng zu rechnen, und da Goltz meine, daß die Vorschläge Howen's nicht würden angenommen werden, so möge er davon keine Notiz nehmen.

B. 6. Juni 1794: Die Howen ertheilte Antwort sei mündlich erfolgt, dahin lautend, daß man durch den Vorschlag zwar geschmeichelt sei, daß aber die augenblicklichen Umstände nicht gestatteten, davon Gebrauch zu machen.

B. 10. Juni 1794: In Kurland zeige sich eine schlechte Stimmung unter den Bauern. Ostermann habe ihm mitgetheilt, daß der Herzog der Kaiserin darüber seine Besorgniß habe kund gethan, weshalb er einen Landtag berufe um Maßregeln für die Ruhe des Landes zu berathen. Die Kaiserin habe das gebilligt, da sie in jener Gegend zu wenig Truppen habe, um dieser „province“ zu Hilfe zu kommen. „Malheureusement habitué à devoir soupçonner, j'avoue, que ce Landtag même me donne des inquietudes, car la grande influence de la Russie dans ces assemblées me fait craindre qu'on ne porte à la demarche dont le Sr. de Howen a fait la proposition.“ Goltz läßt darauf gegenüber Ostermann etwas von Entschädigungen fallen, wovon dieser aber nichts hören will: er, Ostermann, wünsche, man hätte nie zu früh von Entschädigungen gesprochen; „il s'agissait de faire avant d'en parler.“

R. 4. Juli 1794. Der König stimmt der Meinung von Goltz bei, daß der Herzog die Zeit für einen Landtag schlecht gewählt habe, die Mißvergnügten würden die Gelegenheit benutzen,

um ihre Pläne unter den Auspizien Rußlands zu fördern. „Mais l'objet n'étant pas assez important pour motiver des réclamations de notre part dans une conjoncture où nous avons tant d'affaires majeures à démêler, vous faites fort bien de fermer les yeux sur les intrigues du Sr. de Howen, et j'approuve aussi que vous ne vous pressiez pas au sujet des nouvelles indemnités, le moment n'étant pas encore venu pour toucher cette corde."

B. 17. Juni 1794. Die Post aus Preußen wird durch die Unsicherheit zwischen der russischen und der preußischen Grenze sehr verzögert, was die Kaiserin sehr ärgere. Goltz ist sehr ungewiß über die Absichten der Kaiserin auf Kurland. „Il se peut que dans le premier moment on ait pensé à éviter le prochain voisinage de la Prusse, mais il est toujours surprenant qu'on ne s'occupe pas plus sérieusement à remédier aux désagréments de se voir pour ainsi dire coupé de l'Europe, et il est plus etonnant encore, que le comte Ostermann, avec lequel j'ai causé avant-hier, ignore jusqu'à présent les arrangements qu'on prendra pour retablir la communication."

B. 4. Juli 1794. Heyking ist trotz schlechter Behandlung in Petersburg geblieben, und man sage, daß die Veranlassung dazu die Zustimmung des Herzogs zu dem Vorschlage von Howen sei, Kurland unter russischen Schutz zu stellen, obgleich dieser nur von interemistischer Protektion gesprochen haben solle.

B. 27. Juli 1794. Der König erwartet weitere Berichte über die Wirren in Kurland und ob der Herzog wirklich sich dem russischen Schutz unterwerfen werde. „Je suppose du moins qu'il tâcherait de le faire à de certains conditions qui le missent à l'abri de l'assujettissement total dont il est menacé." Wegen der polnischen Insurgenten hat der König 14 Tage lang keine Berichte aus Petersburg erhalten.

B. 18. Juli 1794. In Kurland starke Unruhen. Repnin sei von Riga aufgebrochen, um sich mit Derselben zu vereinigen, er werde in Libau drei Bataillone lassen.

B. 22. Juli 1794. „D'un autre côté l'insurrection des paysans Courlandais et l'offre de la noblesse fait par le Sr. de Howen, donnant à l'Imperatrice des titres sur ce

pays, je le regarde deja comme à Elle; cependant cette possession pourrait lui revenir dangereuse par l'esprit d'inquiétude, qui y a toujours regne, et dont la contagion pourrait avec le tems gagner la Livonie."

V. 8. Aug. Die Unruhen in Kurland seien einigermaßen gestillt, man fürchte aber, daß die Niederlage des General K.....rung (so dechiffrirt) bei Wilna sie erneuern könnte. — Am 12. Aug. meldet Goltz, die Polen hätten sich wieder in Kurland festgesetzt. Viele kurische Bauern haben sich ihnen angeschlossen und die Revolution nahere sich so den Grenzen Livlands, wo stets Unzufriedenheit geherrscht habe.

(In Südpreußen brechen Unruhen aus; der König hebt die Belagerung von Warschau auf, die Polen verlassen Kurland und rücken gegen Memel.)

An Stelle von Goltz wird Graf von Tauentzien zum Gesandten in Petersburg ernannt, da aber die Reise durch Kurland noch immer unterbrochen ist, so meldet Tauentzien am 22. Aug., er habe in Memel für 300 Dukaten ein Schiff nach Reval gemiethet.

V. 9. Sept. 1794. Tauentzien meldet die völlige Evakuation Kurlands von polnischen Truppen.

V. 25. Sept. 1794. T. will über seine Instruktion hinaus Samogitien und „le comté de Troczki" fordern, fruchtbare Gebiete, die für den preußischen Handel besonders mit Holz werthvoll und deren Lage sie militärisch fast unentbehrlich für die preußischen Provinzen mache. Man könne es nachher ablassen, jetzt aber sie fordern. Einige Aeußerungen Besborodko's, daß demnächst genügend Truppen in Kurland sein würden, um es von Insurgenten zu säubern, lassen T. die Absichten auf dieses Land errathen. General Pahlen sei dort mit einem Korps eingerückt.

Korrespondenz Tauentzien 1794.

„Article additional à l'instruction de M. le comte de Tauentzien." (Die Instruktion ist vom 11. Juli.) Das Schicksal Kurlands ist eng mit dem Polens verbunden, und muß seine Natur ändern wenn die Nachbarmächte Polen vernichten oder auf einen Umfang von der Größe Kurlands herabsetzen wollten. Voraussichtlich werde das Kabinet von Petersburg, welches seit

dem Erloſchen des Kettler'ſchen Geſchlechts immer bedacht geweſen iſt, die Autorität des Souzeräns, welche das Recht dem Könige von Polen zuſpricht, thatſächlich auszuüben, demſelben nicht entſagen wollen im Augenblick der gänzlichen Auftheilung Polens. „Les démarches récentes du Sr. de Howen pour obtenir de l'Impératrice, qu'Elle veuille prendre sous sa haute protection le Duché et les états de Courlande, lui ont été probablement dictées par le Ministère de cette Souveraine, et la réponse qu'on lui a donnée, ne fait que remettre à d'autre tems la résolution définitive de l'Impératrice. D'ailleurs les Polonais s'étant emparé de Libau tandis que les paysans et la bourgeoisie ont été soupçonnés de vouloir troubler la tenu de la Diète ordinaire convoquée pour la St. Jean, un corps de trouppes Russes est entré en Courlande, d'où il est aisé de prévoir qu'on ne le verra pas sortir de si tôt. Et puisque la possession du port de Libau, qui est maintenant gardé par 1000 hommes de trouppes Russes, influe si fort sur le commerce de la Lithuanie, que font par la Baltique les provinces du Gr. Duché qui avoisinent la Prusse et la Courlande, les intérêts les plus chers de la monarchie Prussienne de ce côté obligent Sa Mté à songer sérieusement ou à empêcher s'il est possible l'acquisition effective de la Courlande, ou à obtenir de l'Impératrice, en cas qu'elle ne voulut point s'en desister, tel autre équivalent territorial ou d'avantages commerciales, qui balançassent les parties dont le Royaume de Prusse serait menacé." T. ſoll genau alle Schritte des ruſſiſchen Kobinets gegenüber dem Herzog aber dem Adel beobachten, wenn eine letzte Theilung in Frage kommen wird.

B. 30. Sept. 1794. Howen ſei ohne jede Antwort auf ſeine Bitte um Protektion abgereiſt. Die ruſſiſchen Truppen ſind ohne vorgängige Ankündigung eingerückt und der Mitauer Hof ſei ſehr unzufrieden mit dem Adel, daß er ſich nicht in Maſſe erhoben und der polniſchen antirevolutionären Partei angeſchloſſen habe. Der Herzog ſchwanke ſtets und mehre dadurch ſeine Feinde. Wenn, wie T. nicht zweifle, die Kaiſerin Pläne auf Kurland hege, ſo verberge ſie dieſelben ſorgfältig und ihre Miniſter hätten von ihnen nicht die geringſte Ahnung.

B. 11. Oktober 1794. T. ſpricht mit P. Subow (gemäß

ſeiner Inſtruktion ſiehe oben) über die bevorſtehende Theilung und die Abſicht des Königs, ein Herzogthum als Zwiſchenſtaat zu gründen und an Sudow zu geben. Dieſer Vorſchlag ſchien Sudow zu gefallen, aber er meinte, er ſei ſchwer ausführbar und fügte hinzu: „Il n'y a que la Courlande entre les deux Puissances, et vous savez, Monsieur, que l'Impératrice fait élever ses enfans du frère du Duc à Riga et qu'elle compte les faire regner.“ Der Wiener Hof könne von der Theilung nicht ausgeſchloſſen werden und werde in dieſer Sache Schwierigkeiten machen. Er bittet um einige Tage Bedenkzeit und fragt, ob T. Befehl habe, über die zu theilenden Territorien zu verhandeln. T. weicht der Frage aus. Sudow bittet darauf T., ihn am 10. Okt. zu einem Abendmahl zu beſuchen. T. erſcheint auch und fragt, wozu Sudow ſich entſchloſſen habe. Sudow antwortet unendlich dankbar, er halte jedoch nach reiflicher Ueberlegung die Sache nicht für möglich. Dieſer Handel, meint T., werde indeſſen für die größeren Intereſſen doch von Nutzen ſein, die Beſcheidenheit Sudow's werde Muth faſſen und zuletzt, die gnädigen Intentionen des Königs ſich zu Nutze machend, ſeinen Blick auf Kurland fixiren.

D. 28. Okt. 1794. Bittet um Inſtruktion, ob Kurland dem Grafen Sudow überlaſſen werden dürfe, wenn er dafür im Uebrigen Preußen begünſtige. Ihm, Tauenzien, ſcheine es vortheilhaft zu ſein, das Herzogthum ſo wie jetzt verwaltet als unter direkter Herrſchaft Rußlands zu ſehen.

(Schluß folgt.)

Gerichtliches Erkenntniß in Steasſachen wider den Herausgeber dieſer Zeitſchrift.

Notariell beglaubigte Ueberſetzung aus dem Ruſſiſchen.

Am 20. November 1897 iſt dieſes Urtheil bei geöffneten Gerichtsthüren, in Gegenwart des Prokureursgehilfen Strjelzow und des ſtellv. Sekretärs Tomaſchewitſch, unter Beobachtung der in den Art. 829, 834 und 842 der Kriminal-Prozeßordnung, in Abweſenheit des Beklagten, publizirt worden.

Unterſchrieben. Glied des Gerichts: Kw Samarin.

Urtheil am 7. November 1897.

Auf Befehl Seiner Kaiſerlichen Majeſtät hat das Rigaſche Bezirksgericht, I. Kriminaladtheilung, in folgendem Beſtande:

Präſident: J. K. Maximowitſch,
Gerichtsglieder: D. T. Orlow, E. J. Wladislawlew,
Stellv. Sekretär: W. P. Rüdiger,

und im Beiſein des Prokureursgehilfen W. A. Roſchiſlawow verhandelt die Sache des Kandidaten der Rechte Arnold Arnolds Sohn Tidebohl, angeklagt auf Grund des Art. 1029 des Strafgeſetzbuches. Durch die am 6. Oktober 1897 vom Prokureurs-Gehilfen Oransky verfaßte Anklageſchrift iſt der Kandidat der Rechte Arnold Arnolds Sohn Tidebohl, 37 Jahre alt, in vorgeſchriebener Weiſe dem Forum des Rigaſchen Bezirksgerichts übergeben worden, unter der Anklage: 1) daß er als Redakteur und Herausgeber der Zeitſchrift „Baltiſche Monatsſchrift“ in Riga im Juniheft der genannten Zeitſchrift mehrere von der betreffenden Zenſurſtelle verbotene Paſſus wiſſentlich abgedruckt hat, 2) daß derſelbe unter gleichen Bedingungen im Auguſtheft derſelben Zeitſchrift mehrere von der betreffenden Zenſurſtelle zum Abdruck unterſagte Paſſus wiſſentlich abgedruckt hat, d. h. die im Art. 1029 des Strafgeſetzbuches vorgeſehenen Vergehen begangen hat.

Auf der am 7. November a. c. im gewöhnlichen Sitzungslokal des Bezirksgerichts zu Riga abgehaltenen Gerichtsſitzung, bekannte ſich Beklagter der ihm zur Laſt gelegten Handlungen

nicht schuldig, obgleich er das Faktum des Abdrucks der von der Zensur inhibirten Stellen in den Juni- und August-Heften der von ihm herausgegebenen Zeitschrift nicht in Abrede nahm, und dabei erklärte, daß er als Redakteur und Herausgeber nicht verpflichtet war auf Erfüllung der Zensurvorschriften seitens der Buchdruckerei zu wachen, und im gegebenen Fall daher nur in seiner Eigenschaft als Buchdruckereibesitzer zur Verantwortung gezogen werden könne, und daß er jedenfalls, nachdem er vom Zensor für die inländische Zensur Gentz die Erlaubnißbillete zur Herausgabe der erwähnten Hefte seiner Zeitschrift empfangen habe, er, Beklagter, sich zur Drucklegung derselben, für vollkommen berechtigt gehalten habe.

Aus den der Akte beigelegten Daten über Vorbestrafungen des Angeklagten Tideböhl ist ersichtlich, daß über ihn ein Urtheil des Rigaschen Bezirksgerichts vom 28. März 1897 vorliegt, durch welches er in Grundlage der Art. 1029, 42 Punkt 1, 84 und 56 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 15 Rbl. zum Besten der Reichsrentei und im Unvermögensfalle zu einer Arreststrafe von drei Tagen verurtheilt worden ist, welches Urtheil, weil von dem Beklagten dagegen Berufung eingelegt worden, sich gegenwärtig in dem St. Petersburger Gerichtshof zur Prüfung befindet.

Nach Prüfung des Sachverhalts und Anhörung der Erklärungen der Parteien, erachtet das Bezirksgericht die gegen den Beklagten Tideböhl erhobene Anschuldigung für völlig erwiesen. Die in der Voruntersuchung bewerkstelligte Inspektion des Juni- und Augusthefts der Zeitschrift „Baltische Monatsschrift“ und der der Zensur vorgestellt gewesenen Korrekturbogen, mit den Bemerkungen des Zensors, hat in Erweis gestellt, daß in die erwähnten Hefte die nachstehenden, von der Zensur inhibirten Stellen aufgenommen worden sind:

1) Im Juniheft pro 1897 in dem Artikel „Das Projekt einer Regierungskommission“ S. 324, die 6., 7. und 8. Zeile von unten, vom Wort „allenfalls“ bis zum Worte „denken“, auf S. 328, 4. Zeile von oben die Phrase „und jeden wirthschaftlichen Fortschritt.“ In dem Artikel „Kurland zum zweiten Mal allein vor der Semstwofrage“ auf S. 330, die sechs letzten Zeilen von unten und auf der folgenden Seite 331 die ersten neun Zeilen, überhaupt vom Worte „wir verstehen“ bis zum Worte „sein“, auf S. 334 die fünf untersten Zeilen, beginnend mit den Worten

„Wir können"; ferner in der Rubrik „Baltische Chronik" auf S. 42 in den Zeilen 11—13 von unten, von den Worten „auch in Mitau" bis zu dem Worte „eingetreten", auf S. 45 die Zeilen 17, 18, 19 und 20 von unten, von den Worten „die Resultate" bis zum Worte „durfte", auf S. 50 die 29 untersten Zeilen und auf der folgenden 51. Seite 14 Zeilen von oben, von dem Worte „Buditowitsch" bis zum Worte „beseitige", endlich auf S. 47, 49 und 211 die abgeschaffte Bezeichnung der Stadt „Dorpat", wobei im letzten Falle vom Zensor am Rande vorgeschrieben wor, statt dessen das Wort „Jurjew" zu brauchen.

II) Im Augustheft derselben Zeitschrift für dasselbe Jahr 1897 in dem Artikel „Baltische historische Litteratur" S. 335 die Zeilen 11 und 12 von unten, von den Worten „und die" bis zum Worte „vollzieht"; auf S. 342, auf Zeile 7 und 8 die Worte „den deutschen Norden umspannenden" und auf Zeile 22 von unten die Worte „soweit die deutsche Zunge klingt", im Artikel „Friedrich Georg von Bunge" auf S. 383 die zwei ersten Zeilen von oben, von den Worten „und nichts" bis zu den Worten „als dieses", auf S. 386 auf der 14. Zeile von oben die Worte „und bewegter Theilnahme"; im Abschnitt „Baltische Chronik" auf S. 61, Zeile 16—21 von den Worten „die deutsche" bis zu den Worten „anbrechen wolle", auf S. 65 auf der 15. Zeile von unten das Wort „Dorpater", auf S. 67, Zeile 31 von unten die Worte „ehem Dorpater", auf S. 73, Zeile 7, die Worte „mehr als die", Zeile 8 „anderen russischen Provinzial-Universitäten", auf der 14., 15. und 16. Zeile von unten, von den Worten „aus allem" bis zum Worte „Beamten", auf S. 75, Zeile 3—16 von oben, von den Worten „die deutsche" bis zum Worte „Livland" und auf Zeile 26 das Wort „Dorpater", auf S. 81, Z. 13—26 von den Worten „In den Artikeln" bis zum Worte „sollen"; auf S. 82, Z 7—11 von unten, von den Worten „die St. Petersburger Zeitung" bis zum Wort „wird"; in dem Artikel „Litterarische Streiflichter", S 246, Z. 11—14 von unten, von den Worten „und lässt" bis zum Worte „empfinden", auf S. 250. Z. 13—17 von oben von dem Worte „das kostbarste" bis zum Worte „werden" und auf der letzten Zeile derselben Seite ein Theil der Worte „und beherzigens."

Nach Versicherung des sodann vom Gericht als Zeuge vernommenen Rigaschen abgetheilten Zensors für die innere Zensur Gentz, habe derselbe, ohne den von ihm bewerkstelligten Zensurstrichen besondere Bedeutung beizulegen, die Erlaubnißscheine zum Erscheinen der beiden Hefte ertheilt, hierbei jedoch auf diesen Scheinen eine Aufschrift darüber gemacht, daß über eigenmächtiges Drucken der seitens der Zensur nicht gestatteten Stellen der Oberpreßverwaltung berichtet werden wird, und auf diese Weise dem Angeklagten die Alternative gestellt, sich den Anforderungen der Zensur zu unterwerfen und die Hefte mit Korrekturen umzudrucken, oder dieselben in dem Zustande, wie sie vorgestellt worden, erscheinen zu lassen und hierfür auf Grund des Strafgesetzes zu verantworten. Der Zeuge fügte noch hinzu, daß der Angeklagte in der letzten Zeit systematisch die Zensurregeln verletzt habe, so daß er dieserhalb wiederholt zur gesetzlichen Verantwortung gezogen worden sei. In Grundlage der angeführten Daten erkennt das Bezirksgericht den Angeklagten Tideböht des demselben zur Last gelegten, im Art. 1029 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens für zweifellos schuldig. Anlangend die vor Gericht abgegebenen Erklärungen des Angeklagten, durch welche er versuchte einerseits die verübte Uebertretung der Zensurregeln zu rechtfertigen und andererseits jede Verantwortlichkeit für solche Gesetzesübertretung von sich abzuwälzen, so verdienen diese Erklärungen nach Meinung des Bezirksgerichts keinerlei Beachtung, da: 1) die von dem Zensor auf den an Tideböhl ausgereichten Erlaubnißscheinen hinzugefügte Verwarnung, daß an die Oberpreßverwaltung berichtet werden würde, falls Tideböht die von der Zensur verbotenen Stellen zum Abdruck brächte, ihm jede Möglichkeit benahm daran zu zweifeln, daß die Herausgabe der beiden Hefte seiner Zeitschrift ohne Korrektur derselben, ihm von der Zensur nicht gestattet werde und im entgegengesetzten Fall für ihn die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz nach sich ziehen werde; 2) die Verantwortlichkeit der Redakteure, Herausgeber, Buchdrucker ꝛc. für Verletzungen der Zensurregeln streng und präzise bestimmt wird durch das Strafgesetzbuch Art. 1041, 1042, 1043 und 1044, so ist im gegebenen Fall Tideböhl als Redakteur und Herausgeber der Zeitschrift „Baltische Monatsschrift" durchaus mit Recht zur Verantwortung gezogen worden.

Sodann zur Beurtheilung der Frage übergehend, welcher Beahndung der Beklagte Tideböhl für das von ihm begangene Vergehen zu unterziehen sei, befindet das Bezirksgericht, daß die des im Art. 1029 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens

Schuldigen, zum ersten Mal einer Geldstrafe zum Besten der Reichsrentei im Betrage von nicht mehr als 50 Rbl S. unterliegen, welcher Strafe in ihrem höchsten Betrage, nach den Umständen der Sache, Tideböhl zu unterziehen ist. In Anbetracht ferner der Aussagen des Zeugen, Zensor Gentz, daß die Ignorirung der Zensurvorschriften seitens der Redaktion der „Baltischen Monatsschrift" ganz systematisch auftritt und daß gerichtliche Untersuchung gegen Tideböhl nicht zum ersten Mal eingeleitet wird, sondern wiederholt stattgefunden hat, erkennt es das Bezirksgericht für gerechtfertigt, im gegebenen Fall auf den Angeklagten den Art. 1047 des Strafgesetzbuches anzuwenden und denselben zu verpflichten, in das nächste Heft der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Baltische Monatsschrift" das vorliegende Urtheil aufzunehmen.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen und anerkennend, daß eine Abschrift dieses Urtheils behufs Fällung eines gemeinsamen Urtheils wegen Konnexität der von Tidebaht begangenen Vergehen dem St. Petersburger Gerichtshof vorzustellen ist, verfügt das Bezirksgericht:

> In Grundlage des Art. 1029 des Strafgesetzbuches den Kandidaten der Rechte Arnold Arnolds Sohn Tidebähl, 37 Jahre alt, einer in Anleitung des Art. 42 des Strafgesetzbuches zum Besten der Reichsrentei zu erlegenden Geldstrafe im Betrage von 50 Rbl. zu unterziehen Kraft Art. 1047 des Strafgesetzbuches Arnold Tidebäht zu verpflichten dieses Urtheil in die nächste Nummer der von ihm herausgegebenen Zeitschrift aufzunehmen. Eine Abschrift dieses Urtheils behufs Fällung des Urtheils bei vorliegender Konnexität der Vergehen dem Gerichtshof vorzustellen.

Das Original ist mit den erforderlichen Unterschriften versehen

Für Richtigkeit der Abschrift:
Stellv. Sekretärs-Gehilfe: Tomaschewitsch.

Das Allerhöchst bestätigte Programm der Baltischen Monatsschrift.

Am 14. Dezember 1857 wandte sich der livländische Civilgouverneur Staatsrath Cube an den Generalgouverneur der Ostseeprovinzen Fürsten Suwarow mit der Bitte, ihm die Allerhöchste Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift in Riga oder Mitau unter dem Namen „Baltische Monatsschrift" zu erwirken. Fürst Suwarow übersandte die Eingabe des Staatsraths Cube am 25. Februar 1858 dem Minister-Komité, der in seinen Sitzungen vom 29. April und 13. Mai 1858 beschloß, dem Gesuche Statt zu geben. Dieser Beschluß des Minister-Komité erhielt darauf laut Schreiben des Ministers der Volksaufklärung Kawelin vom 16. Mai 1858 sub Nr. 1040 die Allerhöchste Bestätigung. Beigefügt war dem obengenannten Schreiben des Ministers das nachstehende Allerhöchst bestätigte Programm der „Balt. Mon." in deutscher Sprache, das unseres Wissens bisher nirgends vollständig und wörtlich zum Abdruck gelangte.

* * *

Die Baltische Monatsschrift.

Programm.

1) Ausländische, russische und provinzielle Zeitfragen und Interessen.
2) Vaterländische Geschichte und Statistik.
3) Politische Rundschau des In- und Auslandes.
4) Vermischtes (gemeinnützige Gegenstände, Korrespondenz-Artikel, Nekrologe u. s. w.)
5) Anzeige und Beurtheilung litterärischer und musikalischer Neuigkeiten.
6) Belletristik.

Die Baltische Monatsschrift

wird mit dem 1. Juli 1858 in Mitau monatlich in Heften von mindestens 6—8 Bogen (Oktav droschirt) erscheinen. Der Abonnements-Preis beträgt jährlich in Mitau 8 R. S.

Wenn wir die in unseren Ostsee-Provinzen gegenwärtig erscheinenden Zeitschriften mustern, so tritt uns die eben nicht erfreuliche, doch unbestreitbare Thatsache entgegen, daß eine öffentliche

Besprechung der Fragen, die unsere Zeit bewegen, so gut wie garnicht vorhanden ist, und daß wir in dieser Beziehung von der russischen Journalistik — von der ausländischen zu geschweigen — weit überholt worden sind. Und doch fehlt es hier weder an Gemeinsinn, noch an lebendiger Theilnahme für alle geistigen Interessen, und ein reiches Maß edlerer Bildung ist über diese Provinzen verbreitet. Aber selten und spärlich wird uns eine Frucht dieses geistigen Lebens in Wort und Schrift geboten. Wir glauben einen wesentlichen Grund dieser Erscheinung, wenn auch nicht den einzigen, darin zu erkennen, daß es bisher an einem öffentlichen Organ gefehlt hat, welches, aus dem Boden dieser Provinzen erwachsend und der Entwickelung des ihnen eigenthümlichen Lebens sich weihend, doch zugleich mit erweitertem Blicke über sie hinausreichte und ihnen den organischen Zusammenhang ihrer Entwickelung mit dem Kulturgange des großen Reiches, dessen sie ein kleiner, aber gewiß nicht unwichtiger Theil sind, wie mit dem des Auslandes, von dem sie stammen, zum Bewußtsein brächte. Zur Vertretung dieser Richtung ist die „Baltische Monatsschrift" begründet worden.

Sie stellt sich zum Vorwurf das Interesse an öffentlichen, das Gemeinwohl berührenden Angelegenheiten in den Ostsee-Provinzen zu beleben,

Die Kenntniß unserer Zustände und Institutionen dem übrigen Reich zu vermitteln, sowie diese Provinzen, durch fortlaufende Mittheilungen aus der gegenwärtig so reichen und interessanten russischen Journalistik — die bis jetzt hier einen äußerst beschränkten Leserkreis gehabt hat, mit dem sich in ihr wiederspiegelnden Leben des Reiches bekannt zu machen, dadurch aber hier wie dort bestehende Vorurtheile wegzuräumen und nach beiden Seiten die Anerkennung des bereits Erreichten und des erst Angestrebten zu fördern;

Sie wird es sich zur Aufgabe machen das Interesse für die politischen und sozialen Fragen, welche die zivilisirte Welt bewegen, in weiteren Kreisen, als dies bis jetzt der Fall ist, zu verbreiten und zum Verständniß derselben beizutragen;

Die einheimische schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete des allgemein Wissenswürdigen, wie des Schonen, aufzumuntern,

Endlich einen Sammelpunkt zu bieten, zu welchem Jeder nach Beruf und Kräften bringen und wo Jeder finden möge, was zum Wohle dieser Provinzen, wie des Staates, dem sie angehören, dienlich ist, wo von fern und nah in den Grenzen des unermeßlichen Reiches sich Männer begegnen mögen, die darin einig sind, das Gedeihen der Heimath und des Vaterlandes mit allen Kräften des Geistes und der Seele zu fördern.

Die „Baltische Monatsschrift“ wird keine einseitige Richtung verfolgen, sie wird ihre Spalten jeder Ansicht offen halten, welche mit Geist und Gründlichkeit vertreten wird; sie wird sich aber der Polemik mit Entschiedenheit verschließen, sofern diese über das Sachliche hinausgeht und persönlich wird.

Die monatlichen Lieferungen werden sich fürs Erste auf 6—8 Bogen beschränken, jedoch hofft die Redaktion in der Folge der Zeitschrift einen größeren Umfang geben zu können.

Um den Inhalt der Zeitschrift nicht von zufälligen Einsendungen abhängig zu machen, wird die Redaktion die Besprechung aller Fragen von eingreifender Bedeutung durch die H. H. Mitarbeiter veranlassen.

Aus den besten deutschen, russischen, französischen und englischen Journalen und Zeitschriften wird das Mittheilenswertheste in Auszügen und Uebersetzungen gegeben werden.

Die einzelnen Artikel sollen, wo möglich, ungetheilt erscheinen.

Die Rubriken 3 und 4 des Programmes werden fortlaufend geliefert werden.

Der Betrag des Honorars für Original-Artikel und Uebersetzungen wird von der Redaktion so hoch gestellt werden, als die Betheiligung des Publikums am Abonnement es irgend gestattet.

Litterärische Streiflichter.

Die gegenwärtig in der Wissenschaft herrschende kritische Richtung hat ihre zersetzende Thätigkeit auch auf die Bibel angewandt. War es vor 50 Jahren vorzüglich das Neue Testament, die Evangelien und Episteln, welche durch F. Ch. Baur und seine Schule einer rücksichtslosen Kritik unterzogen und in ihrer historischen Zuverlässigkeit aufs stärkste angefochten wurden, so ist es jetzt das Alte Testament, die Geschichte des Volkes Israel und seine religiöse Entwickelung, welche die schärfste kritische Behandlung erfährt. Zwar war auch schon früher durch de Wette, W. Vatke und Andere die älteste Geschichte Israels für ein Konglomerat unhistorischer Sagen, der Pentateuch für ein Produkt späterer Zeit erklärt und zu erweisen gesucht worden. Aber diese Anschauungen wurden doch lebhaft bekämpft und gelangten zu keiner allgemeinen Anerkennung. Gegenwärtig liegen die Dinge ganz anders. Der Franzose Renan, der holländische Theologe Kuenen und von Deutschen neben B. Stade ganz besonders J. Wellhausen, um nur einige der hervorragendsten Vertreter der modernen kritischen Richtung zu nennen, haben eine von der überlieferten völlig verschiedene Auffassung der religiösen Entwickelung des Volkes Israel zur Herrschaft gebracht, namentlich Wellhausen's durch große Gelehrsamkeit, außerordentlichen Scharfsinn und glänzende Darstellung ausgezeichnete Geschichte des Volkes Israel hat mit ihren negativen Resultaten eine weitreichende, noch fortdauernde Wirkung ausgeübt. Die bisherige biblische Darstellung des Ganges der israelitischen Geschichte wird durch diese Kritiker vollständig umgeworfen. nicht das Gesetz, die Thora, ist darnach das Aelteste und Ursprünglichste, sondern die Propheten, die Nebiim, diese haben erst den Monotheismus im israelitischen Volke begründet, das Gesetz ist erst in nachexilischer Zeit als Produkt einer Priestergemeinschaft abgefaßt; damals erst ist, was für alt-israelitische Geschichte von Abraham bis Samuel sich ausgiebt, entstanden, größtentheils nur absichtsvolle Erdichtung. Das jüdische Volk hat seinen Stammgott Jahve von den Kanaanitern entlehnt, es trieb in der frühern Zeit rohen Götzendienst, betete den Moloch an, hatte ursprünglich Menschenopfer und unterschied sich in seinen

religiösen Vorstellungen durch nichts von den Nachbarvölkern. Was wir in den Büchern des Alten Testamentes gleich am Anfange finden, ist nach dieser Anschauung also erst Produkt der letzten Entwickelung des Volkes unter dem Einfluß der Propheten und Priester, von einer besonderen Offenbarung Gottes kann da nicht weiter die Rede sein. Diese Anschauungen sind jetzt die herrschenden, sie sind durch Geschichts- und Lehrbücher verbreitet und haben auch schon in Schriften, die für den Unterricht der Jugend bestimmt sind, Eingang gefunden, sie werden als die gesicherten Resultate moderner Wissenschaft auf den Katheder gelehrt. Wie stellt sich nun der Christ zu ihnen? Wer auf dem Boden des Glaubens an die Offenbarung Gottes in der Geschichte des Volkes Israel, die ihre Vollendung und ihren Abschluß in Christus und dem von ihm verkündeten und begründeten Gottesreiche gefunden hat, steht, für den ist die Antwort sehr einfach: er wird sich durch alle kritischen Untersuchungen und Nachweisungen nicht beirren lassen, sondern nach wie vor an die wunderbare Leitung und Führung des auserwählten Volkes durch Gott glauben. Aber in dieser unserer nüchternen kritischen Zeit wird auch bei vielen ehrlichen und aufrichtigen Christen der Glaube des Herzens durch Bedenken und Einwendungen des Verstandes beunruhigt, man hört und liest so viel von den in siegesgewissem Ton vorgetragenen Resultaten der negativen Kritik, man glaubt nicht an ihre Richtigkeit, aber es fehlt auch dem gebildeten Christen meist an den wissenschaftlichen Gründen sie zu bestreiten. Auch soll ja der Christ jederzeit bereit sein zur Verantwortung seines Glaubens, und je sicherer er desselben ist, desto zuversichtlicher wird er dem Feinde ins Angesicht sehen. Wir freuen uns daher auf ein Buch hinweisen zu können, welches sich die Prüfung und Widerlegung der Aufstellungen der modernen Kritik über die religiöse Entwickelung des israelitischen Volkes und die Entstehung der alttestamentlichen Schriften zur Aufgabe stellt: James Robertson. Die alte Religion Israels vor dem VIII. Jahrhundert vor Chr. nach der Bibel und nach den modernen Kritikern. Deutsche Uebersetzung von Conrad v. Orelli*) Der Verfasser behandelt die hier in Betracht kommenden

*) Stuttgart, Verlag von J. F. Steinkopf. 4 M. 50 Pf.

Fragen nicht nur mit großer Sachkenntniß, sondern auch mit außerordentlicher Ruhe, Objektivität und Unbefangenheit, um so wirkungsvoller sind seine Auseinandersetzungen. Nachdem er zuerst sehr schön und klar den religiösen Charakter der Geschichte Israels charakterisirt hat, legt er die zwei widerstreitenden Theorien ihrer Auffassung, die Darstellung der biblischen Schriftsteller und die der modernen Kritiker dar und nimmt dann zum Ausgangspunkte für seine Nachweisung der Richtigkeit der biblischen Darstellung der Geschichte des israelitischen Volkes die auch seitens der Kritik als echt anerkannten Schriften der Propheten Amos und Hosea um 750 vor Chr., er zeigt aus ihnen die religiöse Bildungsstufe des Volkes jener Zeit und verwendet mit Erfolg ihr Zeugniß für die Religion früherer Zeit. Von hier aus wendet sich dann Robertson zur eingehenden Behandlung der vorprophetischen Religion Israels, wobei er alle von der modernen Kritik versuchten Beweise für die niedrige, ganz heidnische Stufe des religiösen Kultus der Israeliten in diesen früheren Jahrhunderten prüft und widerlegt. Weiter zeigt er dann das hohe Alter der religiösen Einrichtungen und Gesetze des Volkes und weist zuletzt die Ursprünglichkeit der Gesetzesbücher in ihrem wesentlichen Inhalt nach. Nachdem Robertson dann noch sehr lichtvoll das Verhältniß von Gesetz und Propheten dargelegt, setzt er in einem Schlußkapitel in vorzüglicher Weise das Wesen und den Charakter der modernen Kritik, die keinen Sinn für die Wahrheit und Schönheit der Bibel hat und das Herz der Religion unbeachtet läßt, auseinander. Der Verfasser verkennt den stufenweisen Gang der Offenbarung im Alten Testament nicht und läßt manche traditionelle Annahmen fallen, oder er zeigt mit voller Evidenz, daß die Geschichte und religiöse Entwickelung des Volkes Israel, wie sie sich nach den Ansichten der modernen Kritiker vollzogen haben sollen, ein viel unbegreiflicheres Wunder wäre als die wunderreiche Darstellung der Bibel. Begreiflicher Weise sind nicht alle Punkte der Ueberlieferung gleich sicher zu beweisen, die Einwendungen der Gegner manchmal schwerer zu widerlegen, oder im Ganzen betrachtet löst Robertson die Aufgabe, welche er sich gestellt, sehr befriedigend. Natürlich werden immer Schwierigkeiten im Einzelnen in dieser einzigartigen Geschichte bestehen bleiben und dem menschlichen Verstande wird nicht Weniges immer dunkel und räthselhaft

erscheinen, aber das kann da nicht anders sein, wo Gottes Hand direkt eingegriffen hat. Ueberhaupt, die Einwürfe und Zweifel der Gegner gegen die Offenbarung Gottes in der Geschichte Israels lassen sich wohl zurückweisen und widerlegen, aber der Glaube an die Wahrheit der biblischen Darstellung läßt sich nicht durch Verstandesgründe erwirken, er kommt aus einer anderen Quelle. Wer sich den kindlichen Glauben an die absolute Autorität der Bibel, an die Offenbarung Gottes auch im Alten Testament unerschüttert auch im späteren Leben bewahrt hat, der kann Robertson's Buch ungelesen lassen; wer aber von den Zweifeln und Einreden der herrschenden Zeitstimmung nicht unberührt geblieben ist, wer durch die zuversichtlichen Behauptungen und die scharfen Angriffe der modernen Wissenschaft auf die ehrwürdigen Urkunden der israelitischen Geschichte und die in ihnen enthaltene Darstellung der religiösen Entwickelung des auserwählten Volkes sich beunruhigt fühlt und nach fester Begründung seines Glaubens verlangt, dem sei das Buch aufs angelegentlichste zum Lesen und Nachdenken empfohlen.

Als einer der unerquicklichsten Abschnitte der neueren preußischen Geschichte gilt allgemein die Regierungszeit Friedrich Wilhelm II. Sind schon gegen seine auswärtige Politik starke Bedenken und schwere Vorwürfe ausgesprochen worden, so sind noch härter Anklagen gegen die Verwaltung im Innern des Staates unter seiner Regierung erhoben: seine Verschwendung, die zur Leerung des von seinem großen Vorgänger hinterlassenen Staatsschatzes geführt, seine Günstlingswirthschaft, die von ihm zugelassene Willkürherrschaft des Ministers Grafen Hoym in Südpreußen sind oft genug bitter getadelt und herbe verurtheilt worden. War es schon an und für sich keine leichte Aufgabe der Nachfolger eines so großen Herrschers wie Friedrich II. zu sein, so kommt in diesem Falle dazu, daß Friedrich Wilhelm II. Charakter in der That nicht frei von großen Schwächen war, manche Vorwürfe treffen seine Regierung daher mit Recht. Doch ist in neuerer Zeit durch mehrfache urkundliche Veröffentlichungen und archivarische Forschungen das Urtheil über den König und seine Regierungsthätigkeit vielfach ein günstigeres geworden. Die so oft gerügte Verschwendung des Staatsschatzes hat sich als nothwendige Ausgabe für die kriegerischen Unternehmungen gegen

Frankreich herausgestellt, ebenso findet die ihm vorgeworfene Verschwendung darin ihre Widerlegung, daß dem Könige weniger Mittel für seine Privatbedürfnisse zur Verfügung standen als seinem Vorgänger und daß er die Staatseinkünfte nicht für sich in Anspruch genommen hat. Einen Hauptanklagepunkt gegen seine Regierung bildete immer die schmähliche Verschleuderung der Staatsdomänen in dem neuerworbenen Südpreußen durch den Minister Hoym, der sich selbst dabei schmachvoll bereichert haben und von knechtischen Kreaturen umgeben gewesen sein soll und dessen unheilvolles Treiben vom Könige, wenn nicht gebilligt, so doch geduldet wurde. Diese Anklagen stützen sich vornehmlich auf die heftigen Angriffe, welche zwei jüngere preußische Beamte, Zerbont und Held, in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm III. in immer neuen Eingaben an die Staatsregierung und dann, als dies nichts fruchtete, durch rücksichtslos abgefaßte Druckschriften gegen den Minister Hoym richteten und die damals ungeheures Aufsehen machten. Die schweren Prozesse, die sich die beiden Männer dadurch zuzogen und die Verurtheilungen, die über sie verhängt wurden, ließen sie als Märtyrer einer gerechten Sache gegenüber dem allmächtigen Einfluß gewissenloser Großen erscheinen, ihr Vorgehen gegen den einflußreichen Minister wurde als ein Beweis echten Patriotismus und männlichen Muthes angesehen. Held's berühmtes „Schwarzes Buch," das eine der größten Seltenheiten geworden ist, galt als ein vernichtender Schlag gegen einen der einflußreichsten Männer des Staates und sein Herausgeber erschien dem späteren Liberalismus als ein tapferer Vorkämpfer der Volksrechte gegen Fürstenwillkür, als einer seiner verdientesten Vorgänger. In diesem Sinne und Geiste hat in den vierziger Jahren Varnhagen von Ense den alten Hans von Held in einer seiner herrlich geschriebenen, aber markvollen und jedes kräftige Wort ängstlich vermeidenden biographischen Darstellungen geschildert. Gegenwärtig liegt eine neue Darstellung des Kampfes der beiden genannten Männer und eine Untersuchung der ihm zu Grunde liegenden Verhältnisse in dem Buche von Professor C. Grünhagen, Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796 bis 1802*) vor.

*) Berlin, Verlag von Franz Vahlen. 6 M

Der Verfasser, der größte Kenner der Vergangenheit Schlesiens, der sich schon durch zahlreiche Schriften und Werke um die Geschichte dieser Provinz wie um die Preußens überhaupt verdient gemacht, hat sein Buch ganz auf archivarische Quellen gegründet. Er hat darin nicht nur den auf dem Titel der Schrift bezeichneten Gegenstand in ganz neues Licht gestellt, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur inneren Geschichte Preußens während der Regierung Friedrich Wilhelm II. geliefert. Grünhagen's Darstellung läßt des Königs inneres Walten in viel günstigerem Lichte als bisher erscheinen und die so viel geschmähte und angegriffene Verwaltungsthätigkeit des Ministers Grafen Hamm in Südpreußen hat sich überraschender Weise Grünhagen auf Grund des Aktenmaterials als eine wesentlich andere herausgestellt als bisher allgemein angenommen war. Graf Hoym, der sich des Vertrauens dreier Könige erfreute, hat sich in seiner sehr unabhängigen Stellung als Minister für Schlesien, — man nannte ihn den Vicekönig — um die Hebung der materiellen und geistigen Kultur dieser Provinz große Verdienste erworben. Daß er auch in der ihm aufgenöthigten Verwaltung von Südpreußen, d. h. der neu erworbenen polnischen Gebiete mit Posen und Warschau von den ihm gemachten Vorwürfen freizusprechen ist, wenn er auch bei der Erfüllung der Wünsche des Königs sich nicht immer formell korrekt verhalten hat, zeigt Grünhagen in eingehender, vollkommen überzeugender Darstellung; völlig unbegründet ist jedenfalls die Meinung, daß er sich selbst in der neuen Provinz bereichert oder seine Günstlinge auf Kosten des Staates mit Güterverleihungen bedacht habe. Die Fehler Hoym's, wozu namentlich eine gewisse Charakterschwäche gehört, werden vom Verfasser nicht verschwiegen und zugleich einleuchtend auseinandergesetzt, woher es kam, daß die meisten Staatsminister in Berlin Hoym's Gegner waren. Bei der Darstellung der Kämpfe Zerboni's und Held's gegen den Minister geht Grünhagen von dem in Glogau gestifteten Freimaurerbunde der Evergeten aus, in dem sich die beiden Männer mit andern zuerst zum gemeinsamen Wirken zusammenfanden, behandelt dann den Vehmrichterbund von 1795, an dem noch der Dichter Contessa theilnahm, und das gewaltsame Vorgehn der Regierung gegen diese Vereinigung. In den Kapiteln über die nun folgenden Prozesse Zerboni's und Held's, auf die wir hier

Digitized by Google

nicht näher eingehen können, bietet der Verfasser viel Neues und für die damaligen politischen und richterlichen Anschauungen Interessantes. Es ist erstaunlich, welcher leidenschaftlichen, rücksichtslosen Sprache sich diese Männer gegen die Maßregeln der Regierung und die höchsten Beamten der Krone bedienen und mit welchem Freimuth sie ihre Vertheidigung führen, es nöthigt unwillkürlich Achtung ab, wie sie trotz Verurtheilung und Gefängnißhaft ihre Angriffsthätigkeit ununterbrochen und unermüdlich fortsetzen und zuletzt an das öffentliche Urtheil appelliren. Zerboni erscheint als der gewandtere, geschäftskundigere und begabtere, Held als der charakterfestere, rücksichtslosere, der Typus eines gesinnungstüchtigen entschlossenen Demokraten. Grünhagen bemerkt selbst, daß vor 50 Jahren die beiden Männer als echte Volksfreunde und Oppositionsführer gefeiert worden wären und daß damals eine so ruhig abwägende objektive Darstellung, wie die von ihm gegebene, unmöglich gewesen wäre. Darin zeigt sich so recht der Umschwung der Zeiten. Möge Grünhagen diesem wichtigen und inhaltsreichen Beitrage zur Kenntniß der inneren Verhältnisse Preußens während der letzten Regierungszeit Friedrich Wilhelm II. und der ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelm III., der zugleich eine Ehrenrettung eines lange verkannten Staatsmannes ist, noch manche ähnliche folgen lassen.

Es wird oft in Deutschland über den Mangel an politischem Sinne und Verständniß bei den Deutschen, über das Fehlen eigentlicher Staatsgesinnung bei einem großen Theil des Volkes geklagt. Und in der That läßt das erschreckende Anwachsen der Sozialdemokratie wie des Radikalismus überhaupt die Unkenntniß der wirklichen Staatsverhältnisse und der nothwendigen Bedingungen staatlichen Lebens bei der Masse der Bevölkerung sehr grell hervortreten. Nur die richtige Einsicht in den Zusammenhang des Staatslebens, seiner Ordnungen und Bedürfnisse vermag vor utopischen Träumen und Hinwegsetzen über die Wirklichkeit der Dinge zu bewahren. Es ist aber für den Nichtfachmann oder Parlamentarier bei der Kompliziertheit der modernen Staats-, Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse sehr schwer einen Ueberblick über die einzelnen Gebiete des öffentlichen Lebens zu gewinnen. Daher war es ein sehr nützliches und dankenswerthes Unternehmen, zu dem sich ein Jurist und ein Schulmann verbunden haben, eine

gedrängte, allgemeinverständliche Darstellung der öffentlichen Einrichtungen des deutschen Reiches in knapper Fassung zu liefern. Ihre gemeinsame Arbeit ist unter dem Titel: Georg Hoffmann und Ernst Grath. Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politisch Wissenswerthen für jedermann*) erschienen. Daß das Buch einem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfniß entsprach, beweist die Thatsache, daß es sehr bald eine zweite Auflage erlebt hat. Und in der That ist es den Verfassern gelungen in engem Raume alles für den deutschen Reichsbürger Wissenswerthe aus dem ganzen Bereiche des Staatslebens zusammenzufassen, in konzisester Form wird in diesem Buche eine reiche Fülle von Stoff geboten. Man findet in dem Buche ebenso genaue Auskunft über die Rechte und Befugnisse des Kaisers, des Bundesrathes und des Reichstages wie über Gesetze und Gerichte, über die Finanz- und Steuerverhältnisse wie über das Verkehrswesen und die Kolonien. Zu den trefflichsten Abschnitten gehören die Kapitel über Heer und Marine, sowie über Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. Nur der Abschnitt über Kirchen- und Unterrichtswesen ist etwas dürftig ausgefallen und sollte in künftigen Auflagen erweitert und vervollständigt werden. Auch über die soziale Gesetzgebung wird alles Wesentliche mitgetheilt. Das treffliche Buch ist vorzüglich geeignet seinen Zweck zu erfüllen, wir wünschen ihm weite Verbreitung. Es ist für jeden, der sich ernstlich mit Politik beschäftigt, auch für den aufmerksamen Zeitungsleser ein unentbehrliches Hilfsmittel, dessen Benutzung durch ein sorgfältiges Register erleichtert wird. Zum Schluß können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch bei uns und für unsere Verhältnisse eine ähnliche Zusammenstellung unternommen werden möchte, sie würde sehr nützlich sein und in vieler Beziehung aufklarend wirken.

Das Leben und die Bestrebungen eines trefflichen Mannes einer früheren Zeit führt uns das Buch August Hagen vor, das als Gedächtnißschrift zu seinem hundertsten Geburtstage von einem seiner Söhne verfaßt worden ist**) August Hagen, ein Königsberger von Geburt, in seiner Jugend ein vielversprechendes

*) Leipzig, Fr. Wilh. Grunow. 2 M.

**) Berlin, Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. 4 M. 50 Pf.

Dichtertalent, dessen romantisches Epos Olfried und Lisehna selbst bei Goethe freundliche Anerkennung fand, dann 55 Jahre lang als Professor der Kunstgeschichte und Aesthetik an der Universität seiner Vaterstadt wirkend, ist als Kunstschriftsteller und Verfasser von Künstlernaeellen in weiteren Kreisen bekannt geworden. Seine „Norika das sind nürnbergische Novellen aus alter Zeit, aus einer Handschrift des XVI. Jahrhunderts herausgegeben," geben ein lebendiges Bild des künstlerischen Lebens in Nürnberg zur Zeit Albrecht Dürers. Sie gewannen großen Beifall und wurden vielfach wirklich für ein Werk des XVI. Jahrhunderts gehalten, während sie doch nur eine freie Dichtung Hagen's sind. Auch seine Vorlesungen über die neuere deutsche Kunst fanden mit Recht Anklang und Verbreitung; es war der erste Versuch den Aufschwung der neuen deutschen Kunst seit Carstens in Zusammenhange allgemeinverständlich darzustellen. Auch durch die erste vollständige Sammlung der Gedichte Max v. Schenkendorf's, sowie durch eine Biographie dieses edlen Dichters, die allerdings nicht ganz genügt, hat sich Hagen ein bleibendes Verdienst erworben. Die vorliegende Biographie gewährt uns interessante Einblicke in seine Persönlichkeit und geistige Entwickelung sowie in seine spätere Lebensthätigkeit. Wie sich in ihm der Sinn für die Kunst entwickelt und wie er es mit großer Mühe bei dem strengen Vater durchgesetzt, sich ganz der Beschäftigung mit ihr widmen zu dürfen, liest man mit Theilnahme. Sehr anziehend sind Hagen's Berichte und Aufzeichnungen über seine große Reise durch Deutschland und Italien in den Jahren 1821 und 1822, namentlich, was er über seinen Aufenthalt bei Goethe und Tieck mittheilt. Goethe erscheint hier im schönsten Lichte, freundlich, wohlwollend, schalkhaft scherzend, durchaus nicht als der steife Geheimrath, als welcher er in seinem Alter unbequemen oder ihm unsympathischen Besuchern gegenüber sich nicht selten zeigte. Auch sonst fällt aus Hagen's Reisebriefen manches helle Streiflicht auf Personen und das geistige Leben jener Zeit. Er hatte das Glück früh schon eine treffliche, ihm alle Sorgen des täglichen Daseins abnehmende Lebensgefährtin zu finden und konnte sich so völlig seinen wissenschaftlichen Arbeiten widmen. Er war ganz der Typus der „unpraktischen Professoren" früherer Zeit, hatte gar kein Verständniß für den Werth und die Bedeutung des Geldes, dachte nie an seinen Vortheil und war

ein vollkommener Idealist. Pflichttreue in seinem Amte bis in seine letzten Tage, unermüdlich arbeitsam, höchst einfach und schlicht in seinen Lebensverhältnissen, von spartanischer Bedürfnislosigkeit ging er ganz auf in seiner Wissenschaft. Die Politik lag ihm völlig fern, aber er war ein königstreuer Mann durch und durch und von rührender Anhänglichkeit an das Herrscherhaus, doch ohne jede Spur des modernen Byzantinismus. Hagen war der erste Professor der Kunstgeschichte in Preußen überhaupt und hat sich unablässig sein ganzes Leben hindurch bemüht das Interesse für die Kunst in seiner Vaterstadt zu erwecken und zu beleben. Seine ersten Bestrebungen fanden aber in Königsberg, der Handelsstadt mit ganz überwiegend materiellen Interessen lange nur einen steinigen Boden. Aber sein echter und tiefer Idealismus, seine warme Liebe zur Kunst ließen ihn nicht ruhen und es gelang ihm zuletzt doch einen Kunstverein zu begründen, eine städtische Kunstsammlung in der Kunsthalle durchzusetzen, eine Kunstschule ins Leben zu rufen und die Alterthumsgesellschaft Prussia zur Erhaltung und Sammlung vaterländischer Alterthümer zu stiften. Unter den Studenten, namentlich in der späteren Zeit, war so wenig Interesse für die Kunst, die so kein Brodfach war und ist, daß er oft die angekündigten Vorlesungen wegen Mangels an Theilnehmern nicht halten konnte; desto mehr freute es ihn, wenn er bei Jüngeren Sinn und Neigung für jene Wissenschaft fand. Auch die neuen preußischen Provinzialblätter, die unter wechselnden Namen bis heute fortbestehen, begründete und leitete Hagen längere Zeit. Er war so recht einer jener in Deutschland zu allen Zeiten nicht seltenen Männer, die ihre ganze Kraft auf das Wirken im engen, nächsten Kreise konzentriren und ihr Leben lang daran arbeiten, in ihrer Umgebung das Interesse für ideale Bestrebungen zu erwecken. Solche Männer, oft verkannt, von der Menge belächelt, sind doch ein rechter Segen für die Gegend, die Stadt, in der sie leben, die Spuren ihres Wirkens dauern über ihren Tod hinaus fort, sie werden oft erst nach ihrem Hinscheiden ganz in ihren Verdiensten erkannt und gewürdigt, sie sind durch ihre Persönlichkeit und ihr ganzes Leben ein ununterbrochener Protest gegen das Uebergewicht des Materiellen, sie haben in Wahrheit nicht umsonst gelebt. Aus Hagen's unermüdlichem Eifer seinen Mitbürgern Kunstsinn und Kunstpflege beizubringen erklärt es sich,

daß trotz seiner großen Arbeitsamkeit seine Produktionsthätigkeit doch verhältnißmäßig gering gewesen ist. Die Beschreibung des Königsberger Domes, die Geschichte des Theaters in Preußen und die in Italien spielenden Künstlergeschichten sind, außer den schon früher angeführten Hauptwerken, die einzigen größeren Arbeiten, die er veröffentlicht hat. Sehr häufig hat er Vorträge für das gebildete Publikum gehalten, durch die er auf die Belebung des ästhetischen Sinnes in seiner Vaterstadt zu wirken sich bemühte. Er wurde allgemein in Königsberg der Kunsthagen genannt. Merkwürdig ist es, daß ihm trotz seines lebhaften und tiefen Verständnisses des Wesens der Kunst doch das eigentliche Form und Kompositionstalent abging, wie die meisten seiner Schriften beweisen. Die moderne methodisch kritische Kunstforschung ist ihm fremd geblieben. Für ihn war die Frage nach dem geistigen Gehalte eines Kunstwerkes die erste und entscheidende und danach bestimmte sich sein Urtheil. Daher erschien ihm die rein koloristische Malerei der späteren Jahre dieses Jahrhunderts nur als ein Abfall und eine Verirrung von der wahren Kunst. Solche Männer, solche Gelehrte wie Hagen war, mit dieser völligen Hingabe an die Sache und dem gänzlichen Zurücktreten der eigenen Persönlichkeit, deren ganzes Dasein von Idealismus durchleuchtet ist, giebt es leider heute nicht mehr.

Außer Hagen's eigenen Mittheilungen finden sich in dem Buche interessante Briefe von Beuth, Schnaase, Kugler und Johannes Schulze. Die Biographie ist mit warmer Pietät geschrieben, leider fehlt es dem Verfasser aber an allem Kompositionstalent und er hat das ihm zu Gebote stehende reiche Material nur mangelhaft verarbeitet, es herrscht in dem Buche keine rechte Ordnung, Früheres und Späteres wird durcheinandergemischt und der chronologische Gang der Darstellung fortwährend durchbrochen. Außerdem ist der Verfasser kein Sachkenner, daher fehlt denn auch eine eigentliche Charakteristik der Stellung Hagen's in der Geschichte seiner Wissenschaft, die man doch erwarten sollte. Statt die gleichzeitigen Beurtheilungen der Schriften Hagen's anzuführen, verweist der Verfasser auf die „Illustrirte Zeitung“ und den „Kulturkämpfer,“ Blätter, die hier garnicht in Betracht kommen. So ist das Buch mehr eine Materialiensammlung als eine wirkliche Biographie, aber wegen der darin enthaltenen wichtigen Mittheilungen

und durch die wackere ideale Persönlichkeit Hagen's beachtenswerth und lesenswürdig. Der Geist einer entschwundenen Zeit tritt uns daraus lebendig entgegen.

Mit einem Dichter Norwegens macht uns das Buch von L. Passarge, Petter Dass. Die Trompete des Nordlands und andere Gedichte. Aus dem Norwegischen übertragen*) bekannt. Wer ist Petter Daß? werden die meisten, wenn nicht alle unserer Leser fragen. Daß ist ein Dichter des XVII. Jahrhunderts, dessen Gedichte unter dem Volke, namentlich des nördlichen Norwegens sehr verbreitet sind, wenn auch sein Name erst in neuerer Zeit aus der Vergessenheit wieder hervorgezogen worden ist. Sein Vater war ein Schotte, der wegen der Bedrückung seines Glaubens das Vaterland verließ und nach Bergen in Norwegen zog. Hier wurde Petter 1647 geboren und verlebte bei Verwandten, da er den Vater früh verlor, eine schwere Jugendzeit, machte die Schule in Bergen durch und studirte in Kopenhagen Theologie. Darauf wurde er Hauslehrer und dann Adjunkt bei einem Pfarrer und verheirathete sich, obgleich sein Gehalt nur in zwölf Reichsthalern und einer Ochsenhaut zu Stiefeln bestand, wurde dann selbst Pfarrer in einem kleinen Dorfe in Nordland, wo er genöthigt war sich sein Brod als Fischerbauer zu erwerben, bis er 1689 die Pfarre zu Alstahaug, die beste im ganzen Stifte Bergen, erhielt und damit von aller Noth und Sorge des täglichen Lebens befreit wurde. Er war ein sehr eifriger Seelsorger, und steter Berather, ja ein wirklicher Vater seiner Gemeinde, für die er viele geistliche Lieder dichtete. Nach siebenjährigen schweren Körperleiden, über die er in einem Gedichte, seinem Schmerze ergreifenden Ausdruck giebt, starb Petter Daß 1708. Petter Daß hat nach seinem Tode das merkwürdige Schicksal gehabt, beim Volke als großer Zauberer fortzuleben, der wie Dr. Faust in Wittenberg studirt und mit dem Teufel einen Bund geschlossen habe, diesem aber zuletzt durch List doch entgangen sei. Als solcher, nicht als Dichter lebt sein Name noch heute im Volksmunde. In seinen Gedichten hält sich Daß von dem Schwulst und der gezierten Schreibweise der damaligen gelehrten Poeten völlig fern, er ist durchaus volksthümlich und

*) Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 2 M. 40 Pf.

natürlich, oft derb, aber frisch und voll Humor; außer geistlichen Liedern hat er viele Gelegenheitsgedichte verfaßt. Er kennt sein Nordland und das Leben und Treiben der Bewohner desselben, vor allem der Fischerbauern aufs Genaueste aus eigener Anschauung, seine Schilderungen sind aus dem Leben gegriffen und von großer Lebendigkeit. Seine Stärke ist die beschreibende Poesie, also eines der niederen Gebiete der Dichtung, aber er weiß der schwer zu vermeidenden Einförmigkeit dieser Gattung poetischer Darstellung durch Einflechtung charakteristischer Züge aus Erlebtem und Gehörtem zu entgehen. Das Erhabene und Große ist nicht seine Sache, Schwung und Phantasie geht ihm wie den meisten seiner Zeitgenossen überhaupt ab, er verfällt manchmal aus dem Einfachen und Natürlichen in das Platte und Gewöhnliche. Wenn wir ihn daher auch als Dichter nicht so hoch stellen können, wie Passarge es thut, so bleibt er doch immer durch seine Richtung auf das Realistische und Volksthümliche eine merkwürdige Erscheinung in jener Zeit und das Charakteristische ist die auszeichnende Eigenschaft seiner Dichtung, daher ist er als Satiriker ebenfalls bedeutend. Auch in der Form ist er ganz volksmäßig, der Alexandriner wird von ihm nicht angewandt, er bedient sich einfacher Versmaße oder auch der Knittelreime, die zu dem munteren und frischen Inhalte stimmen. Seine berühmteste Dichtung ist „Die Trompeter des Nordlandes," eine umfangreiche Beschreibung des Landes, der Bewohner, ihres Lebens und ihrer Beschäftigung. Von seinen übrigen Gedichten wird die „Norwegische Thalweise" noch heute gesungen, sie hat einen sehr eigenthümlichen Rhythmus. Merkwürdig ist das Gedicht „Mein Lebenslauf," das in Kirchenliedform abgefaßt ist und nach einer Choralmelodie in der Kirche zu Alstahaug gesungen wurde. Endlich sei noch das ansprechende Gedicht „Auf Bergens Brand" und die kräftige Satire „Klage der Göttin Justitia" hervorgehoben. Daß die Uebersetzung der Dichtungen eines so eigenartigen, ganz in seinem Volksthum wurzelnden Dichters keine leichte Sache ist, sieht man unschwer ein. Wenn sich daher auch in Passarges Uebertragungen manchmal Härten und ungewöhnliche Wendungen finden, so wird man das um so eher entschuldigen, als sie im Ganzen den Eindruck des Originals gewiß treu wiedergeben. Der Verfasser hat dem Texte die erforderlichen Erläuterungen hinzugefügt und den Uebertragungen

eine belehrende Einleitung über Petter Daß Leben und Werke vorausgeschickt. Possarge hat jedenfalls das Verdienst einen bisher unbekannten nordischen Dichter in die deutsche Litteratur eingefügt zu haben.

Von der rüstig fortschreitenden Sammlung der „Künstler-Monographien," die H. Knackfuß herausgiebt, liegt uns der XXVIII. Band vor, auf den wir unsere Leser besonders aufmerksam machen wollen, Hermann Zitler behandelt darin Schinkel.*) Wir hoffen, H. Zitler's warme und begeisterte Darstellung wird ebenso wie die sie begleitenden vortrefflichen 127 Abbildungen dazu beitragen die Kenntniß und das Verständniß der Werke des großen Meisters unter den Gebildeten zu verbreiten und zu fördern. Wenn man diese wundervollen Zeichnungen, Bilder und Entwürfe an seinen Augen vorüberziehen läßt, bekommt man eine Vorstellung von der reichen Phantasie und dem tiefen Schönheitssinn dieses seltenen Geistes. Zugleich aber überkommt einen ein Gefühl der Wehmuth, denn wie wenigen von dem, was Schinkel entworfen und wozu er den Plan gemacht, ist ihm auszuführen vergönnt gewesen und wo es geschehen, ist es fast nie so wie es seinem Geiste vorgeschwebt verwirklicht worden. Es war ein schweres Verhängniß, daß der größte Architekt Deutschlands in diesem Jahrhundert zur Zeit des nüchternsten und sparsamsten Königs, in einer Epoche, da der Staat nach schweren Opfern seine Ausgaben auf das Nothwendigste beschränken mußte, in Berlin lebte. So mußte er das Schwerste, was es für einen schöpferischen Künstlergeist giebt, erleben, seine höchsten Gedanken, seine schönsten Pläne und Entwürfe unausgeführt bleiben zu sehen. Die neue Wache, das Schauspielhaus, das Denkmal auf dem Kreuzberge, das alte Museum und die Bauakademie sowie manches Andere sind gewiß glänzende Beweise von Schinkel's genialer Kunst, aber eine wirkliche Vorstellung von dem Umfang und der Größe seines schöpferischen Geistes giebt doch erst die Sammlung seiner Zeichnungen und Entwürfe im Schinkel-Museum, das niemand, der Sinn und Empfänglichkeit für wahre Kunst hat, unbesucht lassen sollte. Schinkel war nicht nur als Architekt groß, er war auch als Maler höchst bedeutend, wie seine herrlichen Landschaftsbilder

*) Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen u. Klasing. 3 M.

Digitized by Google

bewiesen. Dekorationen, wie die nach seinen Zeichnungen ausgeführten, hat sicherlich nie ein Theater vorher und nachher gehabt, das kann jeder aus den in Ziller's Buche mitgetheilten Proben ersehen. Es ist charakteristisch für diesen universalen Geist, daß er bei seinen Bauten stets alle bildenden Künste zu verwenden wußte. Schinkel, wenn auch schon früh von der antiken Kunst begeistert, hatte doch volles Verständniß auch für die gothische Architektur, er hat selbst in diesem Stile, den er eigenthümlich modifizirte, gebaut. Aber in seiner späteren Zeit erfüllte ihn immer mehr das hellenische Schönheitsideal, das er in seinen Entwürfen und Bauten nicht als ein Nachahmer, sondern als ein geistig den großen Meistern des Alterthums Verwandter zu verwirklichen strebte. Es wird heute von der materialistischen Psychologie häufig versucht die Entstehung des künstlerischen Genius aus äußeren Einflüssen, der Umgebung, Vererbung u. s. w. zu erklären. Nun versuche man doch einmal nachzuweisen, wie es gekommen, daß der Strahl hellenischer Schönheit gerade in die Seele des Pfarrersohnes zu Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg gefallen, es wird das immer ebenso unbegreiflich bleiben, wie die Frage sich nicht beantworten läßt, wodurch es geschehen, daß dem Sohne des armen Schuhflickers in Stendal, J. Winckelmann, zuerst unter den Deutschen des vorigen Jahrhunderts das Wesen und der Geist der antiken Kunst sich erschlossen hat. Wenn man bedenkt, daß Deutschland gleichzeitig so große Künstler wie Beethoven, Cornelius, Schinkel gehabt hat, so wird man sagen müssen, daß es seit der Renaissance keine so reiche und glänzende Zeit gegeben hat, wie das erste Drittel unseres Jahrhunderts. Von ergreifender Tragik ist der Ausgang von Schinkel's reichem und edlem Leben. Das größte Werk seiner künstlerischen Schöpferkraft, die Entwürfe zu dem Schlosse Orianda in der Krim, von deren zauberischer Schönheit die Abbildungen bei Ziller eine Vorstellung geben, blieben unbeachtet und unausgeführt. Diese Enttäuschung und die geistige Ueberanstrengung seiner letzten Jahre zogen ihm das schreckliche Gehirnleiden zu, an dem er dahinsiechte. Als nun der König zur Regierung kam, unter dem sich für Schinkel endlich die Möglichkeit der vollen Verwirklichung seiner künstlerischen Pläne eröffnete, da war er ein geistig gebrochener Mann, dessen letzte Tage noch durch völlig grundlose ungnädige Aeußerungen

des Königs getrübt wurden. 1841 brachte ihm der Tod die Erlösung. Schinkel's Gedächtniß wird jährlich in der preußischen Hauptstadt durch Rede und Schrift gefeiert, aber in der Kunst Berlins ist von seinem Geiste gegenwärtig nichts zu spüren. Aber — das ist unsere feste Ueberzeugung — es wird wieder einmal, ob bald oder spät, die Zeit kommen, da man mit dem Dichter zu sprechen, von dem Manirirten und Schlechten sich wieder wendet zum Guten und Echten. Dann wird auch Schinkel's Geist wieder in der Kunst lebendig werden und seine tiefen Gedanken, von denen Ziller am Schlusse seines Buches eine schöne Auswahl giebt, den Künstlern die rechten Wege weisen. Möge Ziller's Buch recht weite Verbreitung finden.

H. D.

* * *

Bei der Redaktion der „Balt. Mon." sind ferner nachstehende Schriften zur Besprechung eingegangen:

Josef Müller, Eine Philosophie des Schönen in Natur und Kunst. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim.

Erich Marcks, Kaiser Wilhelm I. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot.

A. von Malachowski, Erinnerungen aus dem alten Preußen. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow.

Heinrich von Stein, Vorlesungen über Aesthetik. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsmänner. Zolly. Tübingen, H. Laupp.

Pierre Loti, Galilea. Berlin, Schuster & Loffler.

Uhlands Tagebuch 1810—1820. Herausgegeben von J. Hartmann. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Robert Falke, Buddha, Mohammed, Christus. Bd. 2. Gütersloh, C. Bertelsmann.

H. Lübke, Balladen der Griechen. Berlin, S. Calvary.

Erich Meyer, Die Entwickelung der französischen Litteratur seit 1850. Gotha, Fr. Andreas Perthes.

Wolfram von Eschenbach, Parzival, bearbeitet von Wilh. Hertz. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

A. Bettelheim, Anzengruber (Geisteshelden Bd. 4.) Berlin, Ernst Hofmann.

Herausgeber und Redakteur Arnold v. Tideböhl.

Дозволено цензурою. Рига, 31 Декабря 1897 г.

Druckerei der „Baltischen Monatsschrift", Riga.

Digitized by Google

Zur Baltischen Chronik.

Oktober 1896 bis Oktober 1897.

(Fragment.)

Die Chronik der „Baltischen Monatsschrift“ kann nicht den Anspruch erheben, in ihren Aufzeichnungen ein vollständiges Bild vom öffentlichen Leben der Ostseeprovinzen zu geben. Es werden in ihr nur Grundzüge und Anhaltspunkte für die Herstellung eines solchen Bildes geboten; alles fühlt, was als selbstverständlich oder aus früherer Zeit genügend bekannt jetzt besonderer öffentlicher Erwähnung keinen Anlaß gab. Eigene Schlußfolgerungen sind durchweg vermieden, Zurechtstellungen auf Grund von Thatsachen und historische Entwicklungen möglichst sparsam gegeben. Dem Vorwurf der Ungleichmäßigkeit konnte dieser erste Jahrgang sich nicht entziehen, weil es sich erst während seiner Entstehung zeigte, daß der ursprünglich in Aussicht genommene Raum auch für bloße Grundzüge und Anhaltspunkte nicht ausreichte. Dies war namentlich der Fall bei der Wiedergabe von Preßstimmen, die für das Leben in den Provinzen und dessen Beurtheilung durch auswärtige Kreise charakteristisch waren. Die Presse hat heutzutage in allen Gesellschaftskreisen eine derartige Bedeutung und einen solchen Einfluß, daß ohne eine Berücksichtigung ihres Verhaltens die Vorbereitung des Zustandekommen und die Zusammenhänge der Thatsachen meist nicht zu erkennen sind. Die Presse ist auch die Hauptquelle der Chronik, das wird in Bezug auf die Authentizität einzelner Nachrichten immerhin nicht zu vergessen sein, obgleich in den meisten Fällen die Zeit genügte, um eine Kontrole ausüben zu können.

Bei einer Uebersicht über den Inhalt der Chronik kann es sich hier nur um eine Hervorhebung und schärfere Kennzeichnung derjenigen Entwickelungen handeln, an denen sich die Hauptrichtungen des öffentlichen Lebens in den Provinzen am besten erkennen lassen. Ein Zurückgreifen auf die Entwicklung der vorhergehenden Jahre ist dabei nicht zu vermeiden, und trotz der schon gegebenen Nachträge wird auch aus dem letzten Jahr noch manches, was der Chronik fehlt, hinzuzufügen sein.

Wir stellen die Frage, welche Richtungen und welche Resultate lassen sich aus der Chronik erkennen, und suchen die Antwort zuerst auf den Gebieten der Kirche und Schule.

* * *

Digitized by Google

Unsere lutherische Kirche hat auch im letztvergangenen Jahre mit mannigfachen Erscheinungen zu rechnen gehabt, die von außen her auf ihre Stellung im Lande einwirken. Sie ist freilich daran gewahnt, seit das Gesetz vom 28. Oktober 1832 ihr die ursprüngliche staatsrechtliche Stellung gegenüber der griechisch orthodoxen Kirche genommen hat; aber die vollen Konsequenzen dieses Gesetzes treten doch erst seit etwa anderthalb Dezennien in einer für alle Schichten der Bevölkerung unverkennbaren Weise hervor, und es ist unbestreitbar, daß das in den Provinzen stetig wachsende Gebiet der Staatskirche immer weitere Konsequenzen in Aussicht stellt. Zu dieser Umwandlung der staatsrechtlichen Stellung unserer lutherischen Kirche kommt nun noch hinzu, daß auch die materiellen Grundlagen dieser Kirche gefährdet erscheinen. Eine von ihnen, das System der kirchlichen Reallasten, befindet sich bekanntlich seit 1860 in einem transitorischen Zustande, da die livländische Bauerverordnung dieses Jahres eine neue Regelung der Reallasten angekündigt hat; mittlerweile ist die Lösung dieser Frage durch den Allerh. Befehl vom 14. Mai 1886 (über die Leistungen rechtgläubiger Personen für die lutherische Kirche) in einem für die Sicherstellung der Pastorate ungünstigen Sinne präjudizirt worden. Die zweite von den Grundlagen, der Landbesitz der Pastorate, unterliegt gleichfalls, seitdem über den Verkauf der Pastoratsländereien verhandelt wird, einer Prüfung durch die Regierung. Namentlich in Betreff der sogen. Kranspastorate wird dabei immer wieder die Eigenthumsfrage aufgeworfen, trotzdem durch Gesetze und Allerhöchste Befehle schon längst eine endgiltige Antwort gegeben zu sein schien. Seitens der livländischen Ritterschaft ist wiederholt die unanfechtbare rechtliche Basis dieses Landbesitzes nachgewiesen und zwar nach drücklich betont worden, daß das Land der „Kranspastorate" im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden, nicht der Gesammtkirche steht. Das baltische Kirchenpatronat hat auch im letzten Jahr das Ziel mehrfacher Angriffe in der russischen Presse gebildet. Man tritt dabei in rechtswissenschaftlichem Gewande auf, obgleich es sich doch in Wahrheit nicht um die Vertretung eines Rechtsstandpunktes, sondern nur um die Anwendung der Macht in dem nivellirenden Sinne der Nationalisten handelt. Das Verhältniß zwischen der Staatskirche und der luth. Kirche wird in der Chronik

vielfach beleuchtet. Erstere wächst im baltischen Gebiet stetig, sowohl durch die in immer größerer Zahl ins Land dringenden Regierungsbeamten als auch durch Konversionen und Mischehen. Eine genaue Statistik der beiden letzteren ist für Kurland und Ehstland nicht vorhanden, und für Livland ist man auch nur auf Minimalzahlen angewiesen. Hier sind im Jahre 1896 482 Uebertritte zur Staatskirche und 574 Ehen zwischen Lutheranern und Orthodoxen gezählt worden. Zur Würdigung der ersten Zahl sei bemerkt, daß in Livland für die Jahre 1875—1884 durchschnittlich jährlich 365,7 Konversionen, im folgenden Dezennium aber durch schnittlich 755,5 gezählt wurden. Für die hohe Ziffer der Mischehen haben wir keine Vergleichungszahlen, es ist aber nicht zu vergessen, daß sich hier das Wachsthum seit dem Jahre 1885 immer mehr der geometrischen Progression nahern muß. Die Kriminalklagen wegen vom Gesetz verbotener Amtshandlungen lutherischer Pastoren konnten in der Chronik auch nur theilweise verzeichnet werden. In Livland wurden 1896 vom orthodoxen Konsistorium 17 Pastoren deshalb verklagt. Die in Petersburg zur Prüfung dieser Klagen auf Grund des Allerhöchsten Befehles vom 27. Juni 1894 niedergesetzte Kommission, zu der auch der Oberprokurator des H. Synods gehört, hielt es aber für möglich, diesen Klagen die gerichtliche Geltendmachung zu versagen. Für das Jahr 1897 sind — wiederum nur aus Livland — 14 solcher Klagen bekannt, sie sind derselben Kommission überwiesen worden. Die orthodoxe Mission ist in Folge der lebhaftesten Anregung durch den Erzbischof Arsenij, der sich ihr persönlich auf seinen vielen Reisen durch das Gebiet und bei seinen häufigen Besuchen der Schulen mit aufopfernder Sorgfalt widmete, in ein neues Stadium getreten. Die stürmischen und Aufsehen erregenden Erscheinungen plötzlicher Massenkonversionen kommen nicht mehr vor, das Gerede von einer allgemeinen Parzellirung der Kronsgüter zu Gunsten der Konvertiten hat seine Kraft verloren. Man handelt jetzt mit maßvoller und zielbewußter Ueberlegung. Die Bevölkerung wird allmählich überall, auch in den von den Zentren abgelegensten Gebieten, an die Orthodoxie als an die herrschende Staatskirche gewöhnt. Deshalb wird die Zahl der Kirchspiele, der Kirchen, Klöster und klösterlichen Niederlassungen im ganzen Gebiet beständig

vermehrt. Erzbischof Arssenij hat es verstanden, für diese Zwecke große Geldmittel disponibel zu machen. Ein prunkvoller Gottesdienst in den an Schmuck reichen Kirchen soll überall dem äußerlich so nüchternen Protestantismus entgegentreten und die Sinne des einfachen Volkes zu sich hinüberziehen. Zugleich wird das Bildungsniveau der orthodoxen Priester gehoben, ihre materielle Lage immer mehr verbessert und ihre Auswahl fürs baltische Gebiet der Eigenart und den gesteigerten Anforderungen desselben immer sorgfältiger angepaßt. Sie müssen durchweg des Ehstnischen, resp. Lettischen vollkommen mächtig und ebenso mit den Gebräuchen und Sitten des Landvolkes vollkommen vertraut sein. Die von dem Erzbischof begründete Eparchialzeitung liefert ihnen eine Fülle von instruktiven Anregungen zur Mission. In vielen historischen Ausführungen dieser Zeitung finden sich die Muster für eine Umwandelung der lokalen historischen Anschauungen, für eine Lösung aus dem Banne des lutherischen Konfessionalismus.*) Von großer Bedeutung für die Sache der baltischen Orthodoxie ist, daß der Erzbischof in hohem Maße verstanden hat, die Theilnahme der Regierungsbeamten aller Ressorts für seine Bestrebungen zu gewinnen. Ihre Unterstützung verleiht den Priestern beim gemeinen Mann eine große Autorität. Bei den vielen Festlichkeiten, durch die gerade in dem letzten Jahre seiner baltischen Thätigkeit der Erzbischof von der gesammten russischen Beamtengesellschaft gefeiert wurde, trat in Reden und Adressen, in Briefen und Telegrammen überall die einst im moskowischen Zarthum entstandene Anschauung hervor, daß die wahrhafte russische Staatszugehörigkeit untrennbar

*) Die maßgebenden Anschauungen werden namentlich bei den historischen Rückblicken auf die Geschichte der einzelnen Kirchspiele behufs Verwendung bei den Predigten beständig wiederholt (Vgl. z. B. Eparchial-Ztg. 1897, Nr. 11 bis Nr. 13.) „Die Eingeborenen Livlands haben schon im frühen Mittelalter das Glück, die russische Orthodoxie in ihrer Mitte wirken zu sehen. Voll Liebe, Vertrauen und Verständniß wenden sie sich derselben zu. Da erscheinen die ungläubigen Deutschen, unterjochen grausam mit Blut und Eisen die friedlichen Völkerschaften des Landes und vernichten auf Jahrhunderte die Orthodoxie im Gebiet. Es folgt für die Eingeborenen eine finstere Zeit härtester bischöflicher und geistiger Knechtschaft, deren Dunkel nur vorübergehend erhellt wird von den Lichtstrahlen der Regierungen Zwon des Schrecklichen und Katharina der Großen. Eine wahrhafte Befreiung aber vermag ihnen erst seit den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts die russische Orthodoxie zu bieten."

mit dem russischen Kirchenthum zusammenfallen müsse und daß man nicht eher ruhen dürfe, als bis das baltische Gebiet in diesem Sinne mit dem Vaterlande vereint sei. Allgemein wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Entscherdung darin liege, in wie weit diese Anschauung thatkräftig in der Schule vertreten werde, gerade auch nach dieser Richtung — der Schule — hin habe der Erzbischof sich die größten Verdienste erworben. Die Eparchialzeitung konstatirt zu verschiedenen Malen, daß seit der baltischen Amtsthatigkeit des Erzbischofs die Stellung der anders gläubigen Bevölkerung zur Orthodoxie sich bedeutend verändert habe, sogar überzeugungsfeste Lutheraner blicken jetzt nur mit Achtung und Liebe zur Orthodoxie empor.*) Von der jetzt zum offiziellen Lokalkultus erhobenen Verehrung des heil. Isidor und seiner zweiundsiebzig Mitmärtyrer erwartet die Geistlichkeit für den orthodoxen Gottesdienst eine starke weitere Anziehung.**)

Die Frage der „nationalen theologischen Professuren," d. h. die vorgeschlagene Gründung von speziell lettischen und ehstnischen Professuren für praktische lutherische Theologie an der Jurjewschen Universität, hat die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt und ist deshalb auch in der Chronik eingehend berücksichtigt worden. Mit dem inneren Leben der lutherischen Kirche hat sie aber in Wahrheit wenig zu thun, sie gehört vielmehr schon nach ihrem Ursprunge zu jenen Erscheinungen, die von außen her auf die Stellung der lutherischen Landeskirche einwirken. Gegenwärtig bedeuten die sprachlichen Verhältnisse in der Volksschule für die ehstnische und lettische Kirchensprache unendlich viel mehr, als die Vervollkommnung der Predigtamtskandidaten in der

*) Z. B. im Kirchspiel Walmar, l. c. Nr 11, S 543: „Die umwohnenden Letten sind eifrige Lutheraner, aber zugleich sind sie auch der orthodoxen Kirche nicht fremd; sie bewahren in ihren Herzen die Ueberzeugung von der Ueberlegenheit der Orthodoxie, und bei wichtigen Ereignissen in ihrem Leben, bei Krankheiten, Mißerfolgen und anderen Unglücksfällen, haben sie die Gewohnheit, sich zu den Gebeten der Heiligen Kirche zu bekehren, sie bestellen Kirchenbitten, stellen Lichte auf, wissen das Kreuzeszeichen über sich zu machen, sie küssen das Kreuz und das Evangelium, gebrauchen mit gläubiger Verehrung das geweihte Wasser u. s. w."

**) Ueber die wissenschaftlichen Belege für die Existenz des heiligen Isidor und seiner Genossen wird demnächst in der Eparchialzeitung eine ausführliche Abhandlung erscheinen.

Die Red.

dem Volke oft recht fern stehenden modernen lettischen und ehstnischen Litteratursprache. Die Entscheidung der Regierung steht freilich aus. Daß man in der Kirche selbst an der Ausbildung und Vervollkommnung der Kirchensprache eifrig weitergearbeitet hat, werden demnächst zwei Editionen beweisen, die für das religiöse Leben des Volkes von großer Wichtigkeit sind: eine neue lettische Bibelübersetzung ist bereits fertiggestellt und wird demnächst ausgegeben; ein neues ehstnisches Gesangbuch wird im August dieses Jahres erscheinen. In beiden Werken werden dem Volke die Früchte jahrelanger Arbeiten der besten Kenner seiner Sprachen geboten. Ihre Namen bürgen hinlänglich dafür, daß bei diesen Editionen das Prinzip der Volksthümlichkeit ebenso gewahrt ist, wie die wahrhaften Fortschritte der Litteratursprache berücksichtigt sind. — Nicht erwähnt ist in der Chronik, daß die lutherische Kirche der Provinzen Anlaß genommen hat, ihre feste Stellung nach einer anderen Seite zu bezeugen. Die diesjährige Januarkonferenz zu Jurjew (Dorpat) behandelte das Thema: „Die Bedeutung der Bekenntnisse nach der Lehre der evangelisch lutherischen Kirche." Das Ergebniß der an das Referat und die aufgestellten Thesen geknüpften Diskussion wurde durch eine Reihe von Sätzen zum Ausdruck gebracht. Aus ihnen sei hervorgehoben, 1) daß der evangelische Christ die kirchlichen Bekenntnißschriften an der heiligen Schrift, der unica norma et regula, zu prüfen verpflichtet sei und daß diese Prüfung vollzogen sein müsse, wenn es sich um volle und lebendige Zugehörigkeit zur Kirche handle, 2) daß als „Bekenntnißsubstanz" nur der schriftgemäße Inhalt des kirchlichen Gemeinglaubens je in dem Umfange und in der Gestaltung gelten könne, wie er aus einer Bewegung des kirchlichen Glaubenslebens hervorgegangen sei. Auf Grund dieser Sätze ergab sich für die Konferenz von selbst, daß die Diener der Kirche nothwendiger Weise auf das Bekenntniß verpflichtet seien, und damit war auch die Antwort auf die Frage gegeben, ob jede aufkommende theologische Richtung zum kirchlichen Lehramt zuzulassen sei. Der Vorsitzende, Prof. Dr Wilh. Volck, schloß die Konferenz mit der Versicherung, daß für die theologische Fakultät der evangelischen Kirche Rußlands das lutherische Bekenntniß wie bisher so auch fernerhin die Norm ihres Lehrens und Wirkens sein und bleiben werde. Diese Erklärung, noch der zwar nicht

eine formale, wohl aber eine materiale Verpflichtung auf die Symbole gefarbert wird, hat nicht nur gegenüber dem in der protestantischen Kirche Deutschlands gegenwärtig vorhandenen Streit um Bekenntnißpflicht oder Bekenntnißfreiheit eine Bedeutung, sie bestimmt auch die Stellung unserer balt. lutherischen Kirche zu manchen pietistischen und schwarmgeistigen Erscheinungen auf protestantischem Boden. Die äußerst schweren Verhältnisse der baltischen Gegenwart sind gewiß die dringendste Mahnung, daß auch die weitesten Kreise sich von dem Verständniß der Konferenz durchdringen lassen mögen. Wenn je, so bedarf in unseren Tagen der baltische Protestantismus einer geschlossenen Einheit.

(Wenn der im Manuskript bereits vorliegende etwa zwei Druckbogen umfassende Schluß des vorstehenden Artikels wird erscheinen können, läßt sich zur Zeit noch mit Bestimmtheit ankündigen.)

Die Krüdener-Blau'sche Betgesellschaft in Riga und ein Ausbruch religiöser Verrücktheit in Kolzen.

(Schluß.)

Von da ab war der Arzt die handelnde Person in Kolzen Graf Mellin beharrte in der Reserve, jetzt noch mehr als zuvor, wohl auf ausdrückliche Weisung des Arztes, um den kranken Schwiegersohn nicht durch seinen Anblick noch mehr zu erregen und an peinliche Konflikte zu erinnern.

Wir lassen Dr. Huhn selbst über seine Kranken berichten:

„Ein epidemischer Wahnsinn aus übertriebener Frömmigkeit, ausgebrochen auf dem Gute Kolzen in Livland im Monat Dezember 1814.

Den 10. Dezember d. J. wurde ich von dem Hrn. Landrath Graf v. Mellin aufgefordert, ihn als Arzt nach seinem Landgute Kolzen zu begleiten, woselbst mehrere Personen erhaltenen Nachrichten zufolge plötzlich wahnsinnig geworden wären.

Schon nach der zweiten Station erzählte uns ein Reisender, der von dieser Gegend herbeigekommen war, daß nicht nur die Herrschaften des Ortes, sondern auch mehrere Bauern durch religiöse Schwärmerei von Sinnen gekommen wären, und als wir den letzten Krug vor dem Gute Kolzen erreichten, war uns schon der Gärtner des Gutes mit der traurigen Bestätigung der erhaltenen Nachrichten entgegengekommen.

Wir langten Abends in Kolzen an, und ich benutzte die Abendzeit, um Erkundigungen und Nachforschungen über alles einzuziehen, was die vermeinten Wahnsinnigen betraf. Es war dies nicht leicht; von den gemeinen Leuten konnte man nur Bruchstücke erfahren, und die Rekonvaleszenten, die blaß und entstellt und mißtrauisch umhersahen, mußten mit vieler Schonung behandelt werden.

So viel erfuhr ich indessen, daß schon seit vierzehn Tagen die Herrschaft des Gutes und Fremde aus dem benachbarten Gute Loddiger und aus Riga durch beständiges Lesen der Bibel, durch unaufhörliches Beten sich allmählich mehr in einen Theil der

Wohnung zurückgezogen hätten, bald aber durch ungestüme Deklamationen und Schilderung der Qualen der Hölle sich der Palme des Märtyrerthums theilhaftig zu machen glaubten, wozu sie die Bilder aus der Bibel und aus ihren ihnen eigenen Religionsbegriffen entlehnten. Sie legten Träume aus, hatten Visionen aller Art, und eine unter ihnen, Frau von Rentz aus Lobdiger, die den Heiland repräsentirte, that Wunder, verschied und stand einmal als Christus, ein andermal als der Engel Gabriel auf. Sie offenbarte die Zukunft. Alle fielen vor ihr nieder und beteten laut und immerfort unter beständigem Schluchzen und Weinen. Sie entzogen sich aller Nahrungsmittel, schliefen acht Tage und Nächte nicht, lärmten und brüllten endlich auf eine unerhörte Weise, schlugen die Köpfe an die Wände, traten die Erde stundentang, zerschlugen die Fenstern, krochen im Sool umher, standen stundenlang unbeweglich mit ausgebreiteten Händen auf einer Stelle und sprachen dabei unaufhörlich. Beständig wurde geräuchert — womit, konnte ich nicht erfahren. Leicht möglich, daß sie sich hierzu des Samens des Stechapfels — Datura Stramonium — bedient haben konnten, welcher bekanntlich dergleichen Erscheinungen hervorzubringen pflegt. So viel ist gewiß, daß selbst die Unbefangensten, die in ihr Heiligthum Zugang hatten, alsdann gar bald den Verstand verloren. Hiezu kam, daß das Zimmer, welches sie vorzugsweise eingenommen hatten, sehr klein war. Alles wurde nunmehr von ihnen als irdisch verbannt, sie trieben überall Teufel und Schlangen aus, zerschlugen einen Küchenherd und schlachteten eine Taube und eine Katze, verbrannten diese mit ihren eigenen Kleidungsstücken, und einem zweijährigen Kinde ritzten sie einen Finger auf, und alle sogen an dem Blute. Dies Kind stellte das Lamm Gottes vor. Sie hatten heiliges Wasser, gaben den ungläubigen Bauern dies Wasser zu trinken, um gläubig, ewig selig und reich in ihren Scheunen und Kleeten zu werden. Einige wurden auch plötzlich begeistert; andere, die vernünftiger waren, belachten diese Possen. Schon hatte indessen die Neugierde gegen dreihundert Bauern aus den benachbarten Gesinden im Hofe versammelt, die aber im Hause nicht eingelassen wurden. Die Menge Arbeiter bekamen nicht ihre Nahrung und wollten mit Gewalt die Hausthüre sprengen; selbst die zarten Kinder der Gutsherrschaft mußten sich neun Tage mit

Brod, Strömlingen und Milch begnügen, denn die Amme und Wärterinnen waren selbst verrückt geworden.

Von unserer Ankunft in Kolzen waren sie — man wußte nicht durch wen — unterrichtet worden. Der sog. Heiland weissagte, daß eine Obrigkeit sie abholen, daß alsdann ihre Leiden ein Ende nehmen und die Prophezeihungen eintreffen würden, die ungefähr in folgendem bestanden:

Napoleon würde nochmals, nicht als Monarch, sondern als ein großer Geistlicher auferstehen und mit unserem Kaiser einen schweren Kampf zu bestehen haben. Er würde unterliegen und Kaiser Alexander die Juden nach dem gelobten Lande führen und unter Modifikationen das Christenthum daselbst einführen. Dabei würde der jüngste Tag von Sibirien bis Spanien erscheinen. Alles würde, besonders Livland und vorzüglich Riga, zu Grunde gehen.

Eine Dame von einem benachbarten Gute, Madame Olofflonn, hatte von dieser Christengemeine, wie sie sich nennen, schon früher wiederholte anonyme Briefe erhalten, um Mitglied derselben zu werden. Als sie erfahren hatte, was in Kolzen vorfiel, eilte sie dahin und wurde die Retterin der Frau v. Reutern und mehrerer andern, die alle fanatisch geworden waren. Ich traf demnach nur einige Personen noch an, die ihren Verstand zum Theil ganz, zum Theil zur Hälfte oder bis auf den Punkt der Religiosität verloren hatten. Der Zugang zu diesen Irrenden war auf dem gewöhnlichen Wege nicht möglich. Ich mußte also mit Gewalt, um größeres Unglück zu verhüten, die Thüren sprengen lassen. Der Heiland mit einem gezogenen Degen in der Hand, begleitet von Maria, Johannes und Petrus, suchten mir den Eingang zu verwehren. Ich deformirte den Heiland und nahm die Marie und den Johannes gefangen, von denen alles Unglück, so über Kolzen ausgegangen war, herrührte. Der sog. Heiland fiel mir zu Füßen, bat um einen heiligen Kuß und um die Erlaubniß, auf meine Schultern hüpfen zu dürfen. Ich ließ diese Unglückliche, die wie eine vollkommene Wahnsinnige verwildert aussah und im Hemde mit offener Brust und ausgelassenem Haar umherging, sogleich ankleiden und zu uns nach der andern Seite des Hauses bringen und sie durch Essen und Trinken und Ruhe erquicken. Nach einem erfolgten Schlaf vernünftelte ich ihre Adresse zu ihrer

Digitized by Google

Frau Mutter, der Frau Kammerherr von Reutern in Loddiger. Sie sprach indessen noch immer viel und verworren, vorzüglich von der Bibel, von ihren Prophezeihungen, von Vergiftungen u. s. w.

Ihr jüngerer Herr Bruder, der gleichfalls in ganz kurzer Zeit den Verstand verloren hatte, doch bei weitem nicht in so hohem Grade, als seine Schwester, trat gleichfalls seine Reise nach Hause an, und die oben erwähnte Madame Olasssonn löste ihm vollends den Schleier von den Augen.

Die beiden Leute, die die Marie und den Johannes repräsentirten, waren Mutter und Sohn und nennen sich Busch. Erstere arbeitet Putzsachen, und letzterer ist ein Schuhmachergesell. Beide waren vollkommen vernünftig. Im Namen des H. Grafen v. Mellin schickte ich jedoch an den H. Gouverneuren v. Du Hamel Exc. mit einem Schreiben ab, worin der H. Graf Sr. Excellence anheim stellte, was mit benannten Leuten geschehen sollte.

Herr v. Reuter, der den Petrus machte, halte so wie alle übrigen von dieser Christengemeine den Plan, alles Irdische zu vergraben, wohin alles Silber, Geld, Pretiosen ꝛc. gehörten. Ich war ihm hierin behülflich, empfing alles, was Werth hatte, selbst Obligationen, die Verschläge des Gutes, öffentliche Papiere ꝛc, verschloß alles in Kisten und Kasten und übergab die Schlüssel seiner Gemahlin. Er war unendlich froh, daß er sich endlich von allen diesen unheiligen Dingen losgemacht halte, und willigte auch ein, mit mir nach Riga zu reisen.

Am andern Morgen verließen wir Kolzen. Auf der Reise sprach er beständig und mit vieler Lebhaftigkeit von seiner Schwester, der Frau v. Reutz oder dem Heiland, von ihrer Verklärung, von ihren Wundern und Prophezeihungen, die erfüllt werden würden. Die Bibel schlug er nicht selten im Schlitten auf und trug sie stets auf seiner Brust. Endlich gelang es mir, auch ihn mißtrauisch gegen alle die vorgefallenen Schwärmereien zu machen; er wurde tief in sich gekehrt und versprach mir mit einer gewissen Madame Blau, die die Königin und das Oberhaupt dieser Verbündeten genannt wird, in Riga keine Unterhaltungen weiterhin zu pflegen. Er hat Wort gehalten, denn bald nach unserer Ankunft kam diese Frau in sein Quartier, und er wandte sich von ihr. Ich selbst verfügte mich zu Sr. Exc. dem H. Gouverneur v. Du Hamel und erzählte ihm mündlich, was auf dem Gute Kolzen

vorgefallen sei, und erfuhr von Sr. Exc., daß selbige die Mde. Busch und deren Sohn auf Kaution des Herrn von Gerstenmeyer entlassen habe, bis sich der H. Graf v. Mellin, der in dem verwaisten Kolzen zur Herstellung der Ordnung zurückgeblieben war, ...

Unter den von mir empfangenen Papieren befand sich eine Correspondenz mit der obenerwähnten Mde. Blau in Riga. Aus dieser ergiebt sich, daß diese Frau bereits seit Jahren den Herrn v. Reutern und dessen Gattin allmählich für ihre Sekte gewonnen, daß sie mit dem Aus- und Inlande in geheimer Correspondence begriffen, daß sie unter sich eine Art von geheimem Catechismus haben müssen, um da verstanden zu sein, wo sie sich dem Papier nicht anvertrauen dürfen oder wollen, und daß sie 5000 auf Subscription gedruckte Exemplare von ihren Glaubensmeinungen in Liv- und Ehstland theils verkauft, theils unentgeltlich vertheilt haben u. s. w. Man muß die Briefe selbst lesen, die Intriguen aller Art bewundern, Proselyten zu machen. Auch enthalten sie hin und wieder die Anzeige von verschiedenen Mitgliedern dieser Gemeine.

Und schließlich bemerke ich noch folgendes über das kranke Personal von Kolzen:

1) **Frau von Reutz**, die den Heiland vorstellte, bedarf durchaus ärztlicher Hilfe. Ihre Nerven sind zu sehr irritirt. Sie ist nahe der Gefahr, ihren Verstand auf immer zu verlieren.

2—3) **Ihre beiden Töchter von circa 10—16 Jahren**, die gleichfalls streng Eingeweihte im Herrn sind, wie sie sich auszudrücken pflegen, müßten von ihrer Mutter entfernt und einer vernünftigeren Leitung anvertraut werden.

4) **Herr Lieutenant v. Reutern** darf gleichfalls nicht in der Nähe seiner Schwester, der Frau v. Reutz, leben. Auch für ihn wären Entfernung, Zerstreuung und eine stärkende Kur erforderlich.

5) **Herr v. Reutern von Kolzen**, der den Petrus vorstellte, ist vernünftig bis auf den Punkt seiner großen religiösen Schwärmerei. Er bedarf vorzüglich einer äußerst vorsichtigen und steten psychologischen Behandlung, wobei doch immer Rückfälle zu befürchten sind, die vielleicht von sehr bedeutender Art für ihn

selbst und für andre werden dürften. Es wird sehr schwer sein, seine künftige Carrière zu bestimmen.

6) Frau v. Reutern, seine Gemahlin, ist jetzt zwar vollkommen gesund, aber durch die Anstrengung während ihrer Geistesabwesenheit, theils durch die nachfolgende Gemüthsbewegung besonders in ihrem itzigen Zustande, da sie bereits im 5. Monate ihrer Schwangerschaft sich befindet, sehr entkräftet, reizbar und nachdenkend. Sie bedarf Ruhe, Zerstreuung und Aufheiterung.

7) Mde. Busch aus Riga und der Schustergesell

8) Johann Busch, ihr Sohn, beide sind gesund.

Die übrigen Fanatiker aus den sog. Hotesleuten kamen zur Besinnung, sobald sich Frau v. Reutern von diesen Schwärmern zurückzog.

Noch lag in dem schändlichen Plan dieser Mme. Busch, ihren Sohn, den Schustergesellen Joh. Busch, mit dem 16jährigen Fräul. v. Reutz zu verehelichen.

Doktor Otto Huhn."

Riga, d. 16. Dbr. 1814.

* * *

Am 18. Dezember machte Mellin, offenbar durch Paulucci veranlaßt, diesem die förmliche Anzeige über „den Unfug einer fanatischen Sekte" und fügte Huhn's Bericht bei. Er fühlte sich zu der Anzeige verpflichtet, weil, wie er schrieb, „bei der jetzigen Spannung der Gemüther unter dem Volke dergleichen heimliche Verbindungen nachtheilige Folgen für den Staat haben dürften", und lenkte damit selbst den ohnehin mißtrauischen Paulucci auf den Verdacht, als ob die Tollheiten der Kotzenschen Wahnsinnigen einen politischen Hintergrund hätten oder von einer geheimen politischen Verbindung inspirirt worden wären. Der Generalgouverneur beauftragte den Gouverneur, über die Vorgänge zu berichten, und der Gouverneur berichtete, die Gouvernementsregierung habe den Rigaschen Ordnungsrichter Baron Budberg nach Kolzen beordert, um die Sache zu untersuchen und zu berichten.

Baron Budberg war am 17. Dezember nach Kolzen gefahren und hatte dort mit den Theilnehmern jener Vorgänge, so weit sie noch anwesend waren, ein eingehendes Verhör angestellt. Aus den Aussagen des Amtmanns Matthias Hahn, des Gärtners

Joseph Janaszek und des Schmiedes Görtz hatten sich noch folgende Details ergeben, die das Krankheitsbild der Geschwister Reutern und ihrer Gefährten vervollständigten.

Am 7. Dezember hatte sich Herr v. Reutern in dem Zimmer befunden, in dem Frau v. Reutz im Bette lag. Da war plötzlich eine zahme Taube, die oben auf dem Bette ihren stillen Sitz hatte, aufgeflattert und hatte dadurch Reutern und dessen Schwester in solch eine exzentrische Stimmung versetzt, „indem sie in der Taube den Satan zu sehen glaubten." Sie beschlossen, die Taube zu opfern, um Satan von seinem Sitze zu verdrängen. Reutern ergriff das Thier, warf es dreimal zu Boden und tödtete es endlich durch Abreißen des Kopfes. Von der Idee des anwesenden Teufels ergriffen, glaubten sie ferner in einer freundlich wedelnden Hauskatze gleichfalls den Satan zu sehen. Reutern ergriff die Katze, gab dem Schmied Görtz ein Messer und verlangte, daß er ihr den Kopf abschneiden solle. Als Görtz sich weigerte, kam Johann Busch hinzu und bat um die Erlaubniß, die Henkerarbeit vollziehen zu dürfen, und unter schrecklichen Martern, durch mehrere Kreuzschnitte, tödtete er die Katze. Für diese Opferung erhielt Busch den ehrenden Beinamen Moses. Taube und Katze wurden auf einen Rost gelegt und verbrannt, wobei die Kinder von Frau v. Reutz als „heilige Engel" die Wache hielten. Darauf verbrannten Reutern und Frau v. Reutz ihre mit Blut befleckten Kleider als unheilige Gegenstände, und auch die Sterbekleider der Gräfin Mellin starben den Flammentod. Ueberhaupt bestand die Absicht, alles durch Feuer zu vertilgen. Nur mit Mühe wurde ihre Ausführung verhindert.

Da Reutern dem Hausgesinde erklärt hatte, es brauchte nicht mehr zu essen, weil sie alle durch diese Opferung „entsündigt" worden wären, so wollte er auch den Küchenherd mit dem Ofen vernichtet sehen. Als man ihn fortschaffte, wurde dann gesabelt, daß heilige Engel ihn durch den Schornstein getragen hätten.

Die ganze Gesellschaft von Dolthäusern saß in einem engen abgelegenen Kabinet zusammen, auf dessen Fußboden mit Tinte ein Kreis gezogen war, in dem sich Christus — Frau von Reutz bewegte. Dieses Kabinet war nur den Auserwählten zugänglich, und Reutern bewachte es mit gezogenem Degen, mit dem er Thür und Wände beschädigte. Die „Ein-

geweihten" schliefen wenig, namentlich Frau v. Reutz, die Nachts durch die Zimmer wanderte und sich als heiligen Geist ausgab. So erzählte sie, der verreiste Gärtner wäre ihr erschienen und hätte mehrmals auf sie geschossen, sie hätte aber die Kugeln mit der Hand aufgefangen und auf ihn zurückgeworfen, wodurch er getödtet worden wäre, hinter einem Zaune, den sie nöher bezeichnete, liege er kalt und todt. Von Madame Blan prophezeite sie, daß sie bald von heiligen Engeln nach Kolzen geführt werden würde, um das Geschöft ihrer Heiligung zu vollenden.

Durch das Einschlagen von Fensterscheiben hatte sich Frau v. Reutz Wunden an den Händen zugezogen. Sie sammelte das Blut in einem Glase und tauchte Weißbrod hinein und gab es einigen Kolzenschen Knechtsweibern, die es essen und davon auch ihren Kindern geben sollten, damit sie durch den Genuß dieses Brodes heilig würden. „Der engere Ausschuß der Heiligen" hatte dann eine Bibel in unsäthiger Weise beschmutzt, zerrissen und mit Füßen getreten, in der Ueberzeugung, daß Schlangen und Eidechsen drin herumkröchen. Als Auszeichnung trugen die Glieder des Ausschusses, die zum Theil nackt umherliefen, einen Orden, der aus einem wollenen und einem Zwirnstrumpf bestand, die kreuzweise um den Hals gelegt und durch ein leinenes Löppchen verbunden waren.

Es fällt auf, daß auch nicht einer unter den bei Verstand gebliebenen Kolzenschen Leuten schnell eingegriffen hatte, bevor die Verrücktheit größere Ausdehnung gewann. Nur von einer einzigen Frau aus der Nachbarschaft wissen wir, daß sie sich ernstlich bemühte, wenigstens Frau v. Reutz auf andere Gedanken zu bringen: es war die Gouvernante im Mengden'schen Hause in dem nahen Jerkul, Anna Karolina Olosssonn, geb. Mazonn, die geschiedene Frau des Revisors und Arendators von Neu-Drostenhof Johann Magnus Olosssonn. Mit List erzwang sie sich den Eintritt in Kolzen und suchte Frau v. Reutz zu veranlassen, daß sie sich mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft schonte. All ihre Mühe scheiterte aber an dem Widerstand der Wahnsinnigen, bis der erfahrene Arzt kam und seine Anordnungen traf. Da es damals noch keine Irrenhäuser gab, wo man die Kranken hätte isoliren können, so mußten sie wenigstens von dem Orte entfernt werden,

der sie unausgesetzt an den Ausbruch des Leidens erinnert hätte, und die Gelegenheit zu ihren religiösen Andachten mußte ihnen entzogen werden.

* * *

Vor achtzig Jahren, als jene krankhaften Erscheinungen in Kolzen beobachtet wurden, war die Lehre von den psychischen Störungen noch wenig entwickelt, und psychiatrische Fachmänner gab es kaum. Erst die fortschreitende Humanität des 19. Jahrhunderts hat die psychiatrische Wissenschaft, hat gut geleitete Irrenhäuser und tüchtige Irrenärzte geschaffen. Aber ein so umsichtiger und erfahrener Arzt, wie es Huhn war, bemühte sich schon damals, in sorgsamster Weise die Quelle der Erkrankung zu erfahren und die allgemeine Symptomatologie und Diagnostik der vorliegenden psychischen Störungen festzustellen, ohne daß er freilich die Psychose, der ihrem rechten Namen hätte angeben können. Die Bezeichnung, die er wählte „ein epidemischer Wahnsinn aus übertriebener Frömmigkeit" ist sehr allgemein gehalten und giebt nicht scharf genug die Form des Irreseins an, um die es sich hier handelte. Aber sein Bericht über die Entstehung, den Verlauf und zum Theil über den Ausgang der psychischen Affektion ist so eingehend, daß sich vielleicht auch ein Laie, wie ich einer bin, mit Hilfe einiger psychiatrischer Lehrbücher, auf die mich ein sachverständiger Freund gewiesen hat, eine Ansicht von der Form der psychischen Störung bilden kann. Selbstverständlich ist keine Legitimation zu einer Entscheidung der Frage vorhanden; sie mag dem Psychiater überlassen bleiben, der vielleicht seine Freude an dem neuen Fall haben wird, durch den er seine Kenntniß von Fällen religiöser Verrücktheit (Paranoia) vermehrt sieht.

Um diese wird es sich im Falle Reutern-Reutz handeln. Man lese nur, was Kräpelin in seiner „Psychiatrie" (2. Aufl., 1887, S. 357) über religiöse Verrücktheit schreibt: „Der mystische Zug tritt hier am stärksten in den Vordergrund. Meist sind die Kranken schon von Jugend auf durch Erziehung oder Anlage in eine bigotte, schwärmerisch religiöse Richtung hineingedrängt und durch die eifrige Lektüre überkommener Schriften, die Einwirkung fanatischer Geistlicher oder überspannter Freunde (hier Oberlin, Mad Blau) genügend für die psychische Erkrankung vorbereitet, das Interesse für die Freuden dieser Welt, für eine fruchtbringende

Thätigkeit, freie klare Gedankenbewegung, gesunden Lebensgenuß erlischt, und an seine Stelle tritt die Neigung zu mystischen Grübeleien und skrupulöser Selbstquälerei... Auf dem so disponirten Boden entwickeln sich im weiteren Verlauf ekstatisch-visionäre Zustände mit den Gemeingefühlen der Verzückung, Verklärung, Erleuchtung, dem Anblick göttlicher Personen, der Herrlichkeit des Himmels... Aus diesen Offenbarungen gehen dann die Kranken als Apostel, Messias, Welterlöser oder aber als Braut Christi, Jungfrau Maria, Gottesgebärerin und dergl. hervor... Dazwischen schieben sich zuweilen auch Kämpfe und Versuchungen, in denen sie von Angst gepeinigt mit dem visionären Teufel ringen, Buße thun ... Fasten, Kasteiungen auferlegen und sogar auf Grund verrückt ausgelegter Bibelstellen sich gefährliche Verstümmelungen beibringen"...

Auch was v. Krafft Ebing in seinem „Lehrbuch der Psychiatrie", 3. Aufl. 1888, über religiöse Paranoia sagt, stimmt gut zu unserem Falle. Er hebt hervor, daß die Repräsentanten dieser Störungsgruppe fast immer beschränkten Geistes sind, sie vermögen den ethischen Kern der Religion nicht zu fassen und fallen leicht unter den Einfluß beredter Missionäre. Auch Reutern wird uns als beschränkter Mensch geschildert von einer ab ovo verschrobenen, religiös exzessiven Charakterrichtung. „Das Inkubationsstadium dieses Krankheitszustandes kann sich Monate bis Jahre lang hinziehen," bemerkt Krafft Ebing. Auch von Reutern's religiöser Exaltation raunten sich seine Bekannten oft zu, lange bevor sie zum exzessiven Ausbruch in Kalzen kam. „Den Ausbruch der eigentlichen Krankheit vermitteln körperlich schwächende Momente." Im Falle Reutern-Reuß hatte das fortgesetzte Fasten die körperliche Schwächung erzeugt oder gesteigert. Den Beginn der Krankheit bezeichnet nach Krafft-Ebing „das Eintreten von Hallucinationen als Theilerscheinung eines psychischen Erregungszustandes, der sich bis zur Ekstase steigern kann und mit Schlaflosigkeit einhergeht.. Die Hallucinationen sind anfänglich bloß Visionen — die Kranken sehen den Himmel offen, die Mutter Gottes lächelt ihnen liebreich zu... Später hören sie Stimmen, Prophezeiungen"..

Wir sahen aber, wie in Kalzen der eine religiöse Fanatiker Reutern nicht allein seine ohnehin psychopathische Schwester, sondern auch eine Anzahl anderer Personen, die bis dahin für gesund

galten, mit seiner religiösen Ueberspanntheit ansteckte. Psychische Epidemien sind aber eine im Leben der Völker bis in die ältesten Zeiten hinauf mehrfach beobachtete Erscheinung. Ihre Formen sind sehr verschiedenartig, und wer sich darüber informiren will, findet in der „Allgemeinen Pathologie" von H. Emminghaus (Leipzig 1878) S. 45 ff. reiche Belehrung. Im Allgemeinen gilt, daß die übertragenen Psychosen sich nur sehr langsam entwickeln. (Schamfelbt, Ueber das inducirte Irresein, Dorpat 1893.) „Das Wahnsystem des Erkrankten wird nicht in kurzer Zeit als Ganzes herübergenommen, sondern in andauerndem Verkehr und durch vielfach wiederholte Beweisführung begründet, wird ganz allmählich die gesammte Reihe der krankhaften Vorstellungen übertragen und die aus denselben in logischer Konsequenz sich ergebenden verkehrten Handlungen der Umgebung verständlich gemacht." Dies trifft im Reutern Reutz'schen Fall zu, und der letzte bestätigt auch Schönfeldt's Ansicht, daß zu den die Uebertragung von Geisteskrankheiten begünstigenden Momenten u. a. die Blutsverwandtschaft, die Seelenharmonie und das enge, intime Zusammenleben in der Abgeschlossenheit gehören. „Das psychologische Phänomen der Implantation einer Geistesstörung" aber beruht nach Schönfeldt „auf Nachahmung aus egoistischem Antriebe."

Die Uebertragung einer Geistesstörung ist eine verhältnißmäßig sehr seltene Erscheinung, und doch ist es merkwürdig, daß sie allein im Zusammenhang mit der leidenschaftlichen Missionsthätigkeit Frau von Krüdener's zweimal beobachtet wird: das eine Mal, in Kolzen, steht die Störung nur in losem Konner mit ihrem Einfluß, das andere Mal bricht sie fast unter ihren Augen aus. Ich berichte darüber nach einer Akte des königlichen Staatsarchivs zu Königsberg, die mir vor wenigen Wochen vorgelegen hat. Sie betrifft „die Untersuchung wegen einer entstandenen Religionsschwärmerei nach den Grundsätzen der Frau v. Krüdener." *)

Aus Preußen ausgewiesen, hatte sich Frau v. Krüdener auf ihrer Reise nach Rußland am 18 und 19. Februar 1818 zu Marienwerder aufgehalten, und, unterstützt von ihrem vertrauten Gehilfen Kellner, hatte sie in ihren Andachtsübungen, die sie überall

*) Ihre Kenntniß verdanke ich Herrn Archivrath Dr. Joachim Vorstand des Königsberger Staatsarchivs

auf der Reise veranstaltete, von dem jüngsten Gerichte, dem nahe bevorstehenden Untergange der Welt und anderen Dingen zu der großen Schaar des versammelten Publikums geredet. Ihre Vorträge hatten namentlich unter den Mennoniten aus der Umgegend von Kulm, die dabei gewesen waren, einen „so furchtbaren Eindruck" gemacht, daß ihre Gesundheit litt und sie in Geistesverwirrung geriethen, die sich schnell unter ihren Angehörigen verbreitete. Die Unglücklichen beteten Tag und Nacht in größter Seelenangst, verbrannten alle kostbaren Kleidungsstücke aus Reue und peinigten ihren Körper durch Knien und Hinwerfen auf die Erde. Sie vernachlässigten ihre Wirthschaft, arbeiteten nicht mehr, und die Bauerguts besitzer überließen ihrem Gesinde das Schalten und Walten. Die Regierung in Marienwerder, an deren Spitze damals Theodor Gottlieb v. Hippel stand, der bekannte Verfasser des Aufrufs „An mein Volk," schritt ein, und allmählich kamen die „Verirrten von ihrem Schwindel zur Besinnung." Am mächtigsten waren sie in dem Glauben an die Lehre ihrer „in Jesu geliebten Schwester v. Krüdener" dadurch erschüttert worden, daß die Königsberger Zeitung die Nachricht verbreitet hatte, Frau v. Krüdener wäre „wegen ihrem Unwesen aus dem russischen Reiche verwiesen und der heuchlerische Lehrer Kellner nebst Gefolge über die Grenze geschafft, mithin die Sidschaft als eine unnütze Propheten- und Schwärmersekte zerstreut" worden. Nun waren sie überzeugt, daß sie bei falschen Propheten, deren Schwindeleien in Rußland erwiesen worden seien, in der Lehre gewesen wären, gelobten mittels Handschlages, „die Lehren der Frau v. Krüdener ganz aufzugeben, sich in ihre Seelenruhe zurückzuziehen und von Stunde an die alten Religionsverehrer zu werden." In mancher Hinsicht erinnert jene religiöse Bewegung unter den Mennoniten von Kulm an die Epidemie der Malewanschtschina, die Lehre des an religiöser Verrücktheit leidenden Kleinbürgers Malewany im Kiewschen Gouvernement, über die Schönfeldt in seiner Dissertation berichtet, nur ist jene schneller und harmloser verlaufen als diese. Der Reutern Reutz'sche Fall aber, von dem wir hier zu handeln haben, trägt alle die typischen Formen religiöser Verrücktheit an sich, die schon Esquirol in seinem Buche: „Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde" (Berlin 1838) an mehreren Fällen beobachtet hat, und nach ihm andere Psychiater.

Auf das Kapitel der hereditären Belastung, die ja in der vorliegenden Krankengeschichte dreier Kinder eines an einem Gehirnleiden verstorbenen Vaters gewiß eine nicht zu übersehende Rolle spielt, möchte ich denn aber doch nicht eingehen. Da sage ich mit Fontanes Herrn v. Briest: „Das ist mir ein zu weites Feld!"

* * *

Auf den Marquis Paulucci wirkte der Bericht Dr. v. Huhn's nicht so überzeugend, daß er jetzt, wo die Kranken unter ärztliche Behandlung gekommen waren, die Sache für abgethan hielt. Für ihn begann sie vielmehr erst, nachdem der Zusammenhang mit der Krüdener-Blau'schen Betgesellschaft erwiesen war, die rechte politische Bedeutung zu gewinnen. Nach seinem Urtheil stand fest, daß es eine Gesellschaft gebe, „die in strafbare Religionsübungen ausgeartet" war.*) In Folge dessen setzte er am 21. Dezember 1814 eine Untersuchungskommission ein, bestehend aus dem Vicepräsidenten des Hofgerichts v. Sievers als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Medizinalverwaltung und des Oberkonsistoriums und dem Ordnungsrichter Baron Budberg, und ordnete an, daß das Mitglied der Medizinalverwaltung (Dr. v. Huhn) den Gesundheitszustand der zur obigen Gesellschaft gehörigen Glieder zu untersuchen habe und das Mitglied des Oberkonsistoriums (Propst Johann Philipp v. Roth) die Religionsbegriffe der Gesellschaft zu prüfen, eventuell dem Richter anzuzeigen habe.

Gleichzeitig berichtete der Marquis dem Polizeiministerium über die Vorgänge, m. E. allzu voreilig, denn es fehlte damals noch jede Handhabe, die zur Verfolgung der Schuldigen berechtigt hatte. General Wjäsmitinow, der Chef des Polizeiministeriums, wurde nur in Ungeduld versetzt, er verlangte nach näheren Mittheilungen, die man ihm nicht geben konnte, u. a. wie sich denn der Fanatismus der geheimen Gesellschaft, von dem Paulucci berichtete, gezeigt habe. Paulucci konnte am 5. Januar 1815 nur antworten, er habe eine Untersuchungskommission eingesetzt, und Dr. Huhn habe die inzwischen zur Verantwortung Gezogenen einer Untersuchung auf ihren somatischen und psychischen Zustand

*) Vergl. den Aufsatz im Novemberheft der „Balt. Monatsschrift" (1897) „Marquis Paulucci und seine Verfolgung geheimer Gesellschaften in den Ostseeprovinzen," der sich auf den handschriftlichen Nachlaß Paulucci's stützt.

unterzogen. Der Minister erwiderte am 3. Februar 1815, er habe darüber dem Kaiser berichtet, und der Kaiser habe die getroffenen Maßnahmen für ausreichend gehalten. Weiteren Berichten werde entgegengesehen.

Inzwischen war Dr. Huhn im Auftrage der Untersuchungskommission nach Lobdiger gefahren, um Frau v. Reutz, die dort bei ihrer Mutter lebte, zu untersuchen, am 9. Januar 1815. Obwohl Graf Mellin als residirender Landrath die Postkommissäre von Neuermühlen bis Engelhardtshof angewiesen hatte, „die erforderlichen Postpferde nebst einem anständigen Schlitten" zu verabfolgen, so wurde Huhn so rücksichtslos behandelt, daß er am Rande des Mellin'schen Schreibens bemerkte: „ich wurde so äußerst schlecht expedirt, daß ich die Hin- und Herreise hundertmal verwünschte."

In seinem Gutachten vom 10. Januar 1815 berichtete Dr. Huhn, Frau v. Reutz habe seit der Kolzen'schen Katastrophe allmählich ihren Verstand wiedergewannen. Damals hatte sie unter anderm den Gedanken geäußert, daß wenn ihr der Herr befehlen würde, sa würde sie ihre Kinder umbringen. Jetzt schämte sie sich bereits des Vorgefallenen; vieles fand sie höchst lächerlich, und es reute sie, daß sie sich, ihrer Familie und andern durch ihr anstößiges Benehmen geschadet habe. Sie hatte auch in den Prophelen nachgelesen, ob wohl diese sich auch so wunderlich bei ihren Prophezeiungen benommen hätten, und war nur auf einen gestoßen, über den sie mit voller Besinnung lächelte. Nun wollte sie aus der Umgebung, aus der Gegend, die sie an ihre Vergangenheit immer wieder erinnerte, fort und wollte ins Ausland reisen, um Vergessenheit zu suchen und sich nach allen körperlichen und seelischen Qualen zu zerstreuen. Huhn aber erfuhr, daß dieser Plan mit der Absicht zusammenhing, Frau v. Krüdener, die damals in Heidelberg lebte, aufzusuchen, und versagte seine Genehmigung. Nun wollte sie zu Madame Blau und zu ihrem Bruder, die sie doch nur wieder an die Kolzenschen Vorgänge gemahnt hätten, und Huhn hintertrieb auch diesen Plan. Die arme willenlose Frau gab nach, aber „auf ihren Glauben, schreibt Huhn, hielt sie noch immer sehr streng. Ich traf in ihrem Schlafzimmer, ebenso an ihrem Bett eine Bibel, außerdem lagen auf dem Schreibtisch sieben Bibeln von verschiedenen Ausgaben. Diese

nahm ich ihr scherzend weg, und mit vieler Freundlichkeit und Gelassenheit ließ sie sich dies gefallen." Huhn, der Rückfälle in die frühere religiöse Exaltation befürchtete, suchte die Mutter, Frau von Reutern, zu veranlassen, ihre Tochter in dauernde ärztliche Behandlung zu geben. Die Mutter ging nicht darauf ein, sie äußerte, daß sie selbst eine wohlthätigere Einwirkung auf ihre Tochter haben werde, als fremde Menschen an fremdem Orte. Der einzige gute Rath, den der erfahrene Arzt holte geben können, war damit abgelehnt.

Vor der Untersuchungskommission mußte auch Graf Mellin über seine Beziehungen zu Herrn v. Reutern Aussage machen. Er legte sie schriftlich an Eidesstatt nieder.

Das Verhältniß von Schwiegervater zu Schwiegersohn war schon seit Jahren recht unerquicklich. Auch die verstorbene Gräfin Mellin mochte Reutern nicht, weil sie ihn für einen Pharisäer und Scheinheiligen hielt. Von Anfang an waren die Schwiegereltern mißtrauisch gegen ihn gewesen, schon als er Bräutigam ihrer Tochter war, wo er mit Grobheit und Ungestüm auf Zahlung von Kapitalien gedrungen hatte, auf die er keinen Anspruch besaß. Der Verdruß über Reutern sollte den Tod der Gräfin Mellin beschleunigt haben.

Im Herbst 1814 hatte Reutern dem Grafen, so berichtet Mellin, unter Anführung vieler Bibelstellen, auf die sein Daumen beim Aufschlagen des Buches gestoßen war, Briefe geschrieben, die die lächerliche und ganz unsinnige Ermahnung enthielten, er solle doch seinen ausschweifenden Lebenswandel einstellen. Reutern war der Meinung, Mellin's Mißtrauen gegen ihn rühre daher, daß er den Anblick seines Schwiegersohnes als des strafenden Sittenrichters nicht zu ertragen vermöge. Mellin vernichtete diese ganz unsinnigen Briefe und antwortete Reutern in voller Offenherzigkeit, daß seine religiösen und moralischen Grundsätze, sein Alter und sein kränklicher Körper sowie die Rücksicht auf seine Aemter und die Achtung vor seiner Familie, auf deren Namen noch kein Flecken geruht habe, „hinlängliche Dämme und moralische und physische Schutzwehren" gegen einen schlechten Lebenswandel wären.

Wenn Graf Mellin damals hätte wissen können, daß es ein Schwerkranker war, der solche Briefe an ihn richtete, so hätte

er die albernen Vorwürfe in den Wind geschlagen, er gab sich aber unnützer Weise die Mühe, seinen Schwiegersohn zu überzeugen.

Auch sonst herrschten Differenzen, namentlich auf materiellem Gebiete, die dem alten Grafen Mellin das Recht geben mochten, Reutern zu verurtheilen.

Endlich handelte es sich noch um die jüngste Tochter Mellin's, die im Jahre 1798 geborene Gräfin Auguste Mellin. Reutern verlangte, daß Mellin sie zu ihm noch Kotzen schicke, „damit Reutern sie zur Gottesfurcht anführen könne." Mellin lehnte ab, da schon sein früherer vertraulicher Umgang mit der fast siebzehnjährigen Schwägerin zu nachtheiligen Bemerkungen Anlaß gegeben habe. Wenn er auch überzeugt wäre, daß bei ihren einsamen Konferenzen nichts Sittenwidriges vorgefallen wäre, so wäre die Welt doch nur allzu geneigt, das Schlimmste zu muthmaßen. Der gute Ruf eines Mädchens aber wäre ein blanker Spiegel, den der geringste Hauch verdunkle. Darum habe er seine Tochter nach Werro geschickt.

In seinen Briefen ermahnte Mellin ihn — und Reutern's nicht sehr soliden sittlichen Anschauungen berechtigten ihn dazu — zur Selbstprüfung, zur Vorsicht, keine so hohe Meinung von sich und seiner Geistessuperiorität zu haben, mehr auf Welt- und Menschenkenntniß, als auf Eingebungen und dergl. Dinge zu halten, die ihn zum Gespötte des Publikums machten. Es waren väterliche Ermahnungen, die indeß alle fruchtlos blieben.

Für den alten hochangesehenen Grafen Mellin war dieser ganze Vorgang von Kotzen, bei dem sein Schwiegersohn eine so fatale Rolle spielte, „eine odieuse Geschichte," die ihm „am Abend seines Lebens so vielen Kummer und Schmach verursacht und die Ruhe und Zufriedenheit seiner vorhin so glücklichen Familie auf eine so empörende Weise erschüttert und zum Märchen des Publikums gemacht hat."

Reutern aber walzte, unterstützt von seinem Freunde Gerstenmeyer, die größere Hälfte seiner Schuld seinem Schwiegervater zu, ohne freilich auch nur den Versuch eines Beweises zu machen.

* * *

Inzwischen hatte die Untersuchungskommission ihre Arbeiten zum Abschluß gebracht. Vor ihrem Forum hatte sich auch Madame

Digitized by Google

Blau zu verantworten gehabt, und da man, von den obigen Mitgliedern ihrer Betgesellschaft abgesehen nur noch die beiden unverehelichten Damen Nietz und Salzmann hatte sistiren können, die an Harmlosigkeit nichts zu wünschen übrig ließen, so war die Arbeit nicht sehr groß gewesen. Um so größer fiel der Bericht der Kommission aus.

Zunächst stellte sie fest, daß die ärgerlichen Auftritte in Kolzen ohne dauernde schädliche Wirkung auf die Hofs- und Gebietsleute des Gutes Kolzen gewesen seien. Dann aber faßte sie das Ergebniß ihrer Prüfungen in folgende Sätze zusammen, die ich hier gekürzt wiedergebe:

1) In der Krüdener-Blau'schen Betgesellschaft sind auf Willkür und Eigendünkel gegründete schwärmerische und überspannte Religionsbegriffe zum Ausdruck gekommen.

2) Da die Konventikel dazu ausarten können, göttliche Eingebungen und Visionen zu statuiren, sie auch bei einer großeren Ausbreitung vorzüglich unter der geringeren Klasse selbst dem Staate gefährlich werden können, weil in ihnen der Keim zu religiosen Schwärmereien entwickelt wird und das gefährliche Proselytenmachen damit verbunden ist, so sind sie streng zu verbieten.

3) Für die Zukunft ist ähnlichen Unordnungen durch einige allgemeine und gegen die dort wirksam gewesenen Personen gerichtete Maßnahmen vorzubeugen.

Zu diesem Zweck machte die Kommission folgende Vorschläge:

1) Propst Pegau, zu dessen Kirchensprengel Kolzen gehört, wird beauftragt, in einem dazu angezeigten Kanzelvortrage die falschen Ansichten dieser religiosen Gesellschaft zu rügen und das Schädliche davon unter den nöthigen Belehrungen darzustellen.

2) Eine gleiche Vorschrift wird an alle Prediger Livlands erlassen.

3) Durch eine von der Gouvernementsregierung zu erlassende Publikation wird nicht nur das gefährliche Proselytenmachen bei gesetzlicher Ahndung verboten, sondern auch allen Polizeibehörden befohlen, Konventikel unter dem Vorwande religiöser Unterhaltungen zu verbieten und in keiner Art zu gestatten. Hierzu hatte Propst Roth allerdings bemerkt, daß es seines Erachtens besser wäre, solche skandalosen Ereignisse durch Stillschweigen in Vergessenheit zu bringen, als durch ihre Bekanntmachung an

Orten, wo man früher nichts davon wußte, die exaltirten Köpfe anzuzünden; mit seinem klugen Vorschlage war er aber in der Minorität geblieben.

4) Die Zensur wird angewiesen, solche Schriften, die überspannte religiöse Ideen enthalten, nicht zu gestatten und die Schrift Wilkok's, Honigstropfen aus dem Felsen Jesu, zu vernichten.

5) Gegen die Mitglieder der Verbindung sind folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Madame Blau, die wenn nicht als ursprüngliche Stifterin, so doch als Letterin der Verbindung anzusehen, die die Vorleserin und Erklärerin der Bibel gewesen ist, die in ihrem Kreise die Vertheilung des Abendmahls immer gestattet, die die Vertheilung allerhand religiöser Traktätchen befördert hat, ist ein gerichtlicher Verweis zu ertheilen und ihr zu verbieten, zu ihren Andachtübungen andere als ihre Hausgenossen zuzulassen, das Abendmahl bei sich zu verreichen und andere religiöse Traktätchen zu vertheilen, als die vom Konsistorium gebilligten.

b) Assessor von Reutern als einem Fanatiker, dessen Verstand der Lebendigkeit und Reizbarkeit seiner Gefühle unterliegt, von dem wegen seines Eigendünkels am schwersten eine völlige Rückkehr auf richtigere Ansichten zu erwarten ist, der durch seine Korrespondenz die Exaltation seiner Schwester zum Theil veranlaßt und an dem Unfug in Kolzen so großen Antheil hat, ist dies ernstlich vorzuhalten und ihm die Rückkehr nach Kolzen nie zu gestatten, er ist womöglich an einem von hier entfernten Ort in Thätigkeit zu setzen, bis dahin aber unter polizeilicher Aufsicht zu stellen.

c) Dem Assessor substitutus und Landgerichtssekretär v. Gerstenmeyer, der bei einem hohen Grad von Eigendünkel ein eigenes Religionssystem in seinen mündlichen und schriftlichen Bekenntnissen zu erkennen gegeben hat, ist dies vorzuhalten und ihm eine bessere Anwendung seiner Talente anzurathen.

d) Der Schullehrer Schulz ist einer Prüfung seiner Religionsbegriffe zu unterwerfen, und es ist ihm bei Verlust seines Amtes und der Androhung, nie wieder angestellt zu werden, Vorsicht und Besserung anzudeuten, auch ist er der Aufsicht der Schulbehörde zu unterstellen.

e) Madame Busch ist wegen ihres Hanges zur Schwärmerei der Aufmerksamkeit der Polizei zu empfehlen, wegen ihres Antheils an dem Unfug in Kolzen und der geleisteten Beihülfe bei Vertheilung religiöser Traktätchen ist ihr ein gerichtlicher Verweis zu ertheilen und ihr eine Stelle im Armenhause zu gönnen.

f) Johann Busch ist wegen seines Antheils an dem Unfug in Kolzen ein gerichtlicher Verweis zu ertheilen; wegen seines Hanges zum Müssiggange und zur Schwärmerei ist er zur Arbeit anzuhalten und unter Polizeiaufsicht zu stellen.

g) Die Demoiselles Rietz und Salzmann sind dem Religionsunterricht eines vom Konsistorium zu benennenden Predigers zu empfehlen.

h) Frau v. Reutz, die bei ihrer hohen körperlichen Reizbarkeit und Kränklichkeit theils durch unglückliche Verhältnisse, theils durch Verleitung anderer Schwärmer zu den bei den Kolzen'schen Szenen bemerkten Exaltationen veranlaßt worden ist, ist der bereits mit gutem Erfolge angewandten ärztlichen Hilfe zu empfehlen.

i) Herr v. Reutern der Jüngere, der schon lange von hier abgereist ist, ist als jemand anzusehen, der nur augenblicklich durch seinen körperlichen Zustand zu der in Kolzen bezeugten Exaltation verleitet worden ist, und daher ist gegen ihn nichts weiteres zu verfügen.

Alle genannten Personen, die an den Szenen von Kolzen theilgenommen oder den Versammlungen bei Madame Blau beigewohnt haben, sind, Frau v. Reutz und die Demoiselles Rietz und Salzmann ausgenommen, vor das livländische Oberkonsistorium zu bescheiden, damit ihnen dort der Verweis ertheilt werde.

* * *

Nicht allen Vorschlägen der Kommission trat der Generalgouverneur Paulucci bei. Aber auch er fällte keine Entscheidung, sondern überließ sie dem vorgesetzten Polizeiminister. In seinem Bericht vom 10. Juli 1815 heißt es nach Aufzählung der Kommissionsbeschlüsse:

„Nach Anführung alles obigen finde ich über diese Angelegenheit folgendes zu bemerken, und zwar:

1) Sind die in Kolzen stattgehabten unsinnigen Auftritte nothwendig von dem Zweck und Charakter der Krüdener-Oberlin'schen

oder Blau'schen Betgesellschaft zu unterscheiden. Wenn auch die erste Veranlassung dazu in den schwärmerischen Religionsmeinungen dieser Verbindung aufgefunden werden kann, so hätten doch jene Auftritte nie den wilden Charakter angenommen und wären nie zu dem völligen Wahnsinn ausgeartet ohne das Zusammentreffen besonderer Umstände, wozu, wie ich schon angeführt habe, die oben angegebenen Verhältnisse der Familie Reutern, das Zusammenfinden mehrerer von den Gliedern der Betgesellschaft, die gerade am meisten zu Exaltationen disponirt waren, und die gerade durch die Einsamkeit auf dem Lande veranlaßte ununterbrochene Fortsetzung der mit Fasten verbundenen Andachtübungen gehören.

2) Was aber den Charakter der gedachten Betgesellschaft betrifft, so ist dieselbe in einer Rücksicht manchen anderen durch gewisse besondere Religionsmeinungen sich gebildeten Verbindungen gleichzustellen, welche selbst die ungestörte Duldung im Staate genießen und keiner gerichtlichen Bestrafung unterzogen werden, weil der Wille dabei auf nichts Böses abzweckt und weil der Grund nur in dem Eifer für die Gottesverehrung oder in einer ungewöhnlichen Vorstellung von den irdischen Dingen liegt; in einer anderen Rücksicht ist aber durch angemessene Maßregeln die fernere Verbreitung nicht nur zu behindern, sondern auch auf die völlige Auflösung dieser Verbindung hinzuwirken.

Auf diese Bemerkung begründe ich folgendes Sentiment, und zwar:

1) Daß statt der von der Kommission gemachten Vorschläge „durch dazu besonders bestimmte Kanzelvorträge unter Beziehung auf die in Kolzen stattgehabten Unordnungen die falschen Ansichten dieser religiösen Gesellschaft zu rügen“ und durch eine besondere Publikation der Gouvernementsregierung das Proselytenmachen zu verbieten, es nur dem Konsistorium überlassen werde, den Predigern in dazu nöthig befundener Art den nachdrücklichen Vortrag gewisser Belehrungen zu empfehlen, die, wenn sie richtig verstanden und aufgefaßt werden, vor ähnlichen Verirrungen sichern und als Schutzmittel im Gemüthe selbst sich entgegenstellen, indem

a) die Auftritte in Kolzen auf das Volk eben wegen ihrer Unsinnigkeit keinen Eindruck gemacht haben und als wahre Ausbrüche eines vollen Wahnsinns verlacht und bemitleidet worden sind;

b) weil der Tadel über falschen Religionseifer und anhaltende Andachtsübungen und besondere Andachtszusammenkünfte nicht nur eine ganz besondere Einsicht und Vorsicht im Vortrage, sondern auch einen aufgeklärten Verstand im Auffassen erforderlich macht, um nicht statt zu nützen, gerade bei dem Volke schädliche Wirkungen hervorzubringen, und

c) weil die Schwärmer durch solche Maßregeln, die ihre Verirrungen mit einer besonderen Wichtigkeit bezeichnen, am meisten angereizt werden, die Rolle von Märtyrern zu übernehmen, die mit Gefahr alle entgegengestellten Hindernisse zu bekämpfen suchen.

2) Daß nach der Meinung der Kommission die Zensur darauf aufmerksam zu machen wäre, die Zirkulation solcher Abhandlungen, welche überspannte Ideen in Religionssachen enthalten, nicht zu gestatten, daher denn auch das angeführte Traktätchen, Wilkof's Honigstropfen, zu verwerfen wäre.

3) Wäre durch das Konsistorium den Predigern, zu welchen sich die zu der Blau'schen Betgesellschaft gehörend gewesenen Personen halten, zu empfehlen, daß sie bei Gelegenheit der Kommunion ihre irrigen Meinungen zu berichtigen und bessere Ueberzeugungen hervorzubringen suchen.

4) Wären wegen der einzelnen Personen folgende Bestimmungen zu treffen:

a) Madame Blau wäre bei Ertheilung eines gerichtlichen Verweises zu untersagen, zu ihren Andachtsübungen andere als ihre Hausgenossen zuzulassen, Proselyten zu machen, das Abendmahl bei sich zu verreichen, die Bibel zu erklären und religiöse Traktätchen zu vertheilen, mit der Ankündigung und Warnung, daß sie, wenn sie dem entgegenhandeln sollte, in ein Kloster abgegeben werden würde.

b) H. Assessor v. Reutern wäre bei Ertheilung eines gerichtlichen Verweises die Rückkehr nach Kolzen nicht zu gestatten, und da er auch eine Neigung zum Proselytenmachen bezeigt hat, sowohl dieses als auch die Haltung von Andachtsübungen außer mit seinen Hausgenossen und die Verreichung des Abendmahls mit der Warnung zu untersagen, daß man solchen Rückfall in seine Verirrungen, welche hauptsächlich die ärgerlichen Auftritte in Kolzen veranlaßt hätten, als eine Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Befehle beahnden würde.

c) Mde. Busch wäre ein gerichtlicher Verweis zu ertheilen, und wäre selbige sowohl um sie als eine Helfershelferin von Mde. Blau zu trennen, als auch um sie unschädlich zu machen und da sie ohnehin kränklich, alt und arm ist, in ein Armenhaus abzugeben.

d) Johann Busch wäre wegen des bezeugten Hanges zum Müssiggange und, da sein unbelehrter Verstand ohne eine kräftige Entgegenwirkung ihn am meisten zu weiterem Unfug und zum Fortleben im Müssiggange verleiten könnte, sowohl zum guten Beispiel als zur eigenen Belehrung auf .. Jahr zum Soldatenstande abzugeben.

e) Die Demoiselles Nietz und Salzmann wären dem Religionsunterricht eines von dem Konsistorio gewöhlten Predigers zu empfehlen.

f) Der Lehrer Schultz hätte eine Zurechtweisung wegen seiner zu erkennen gegebenen Religionsbegriffe zu erhalten, mit der Andeutung, daß, wenn er seine Ansichten nicht berichtigte, er für unfähig erklärt werden sollte, ferner das Amt eines Lehrers bei einer Schule zu verwalten; auch wäre er deshalb der besonderen Aufsicht der Schulbehörden zu empfehlen.

g) Der Assessor substitutus v. Gerstenmeyer wäre über den Genuß des Abendmahls in dem Hause seiner Mutter unserem kirchlichen Gebrauch zuwider ernstlichst zurechtzuweisen.

h) Madame Neutz, welche, wie sich aus dem ganzen Vorgange, aus ihren Bekenntnissen und der bezeigten Folgsamkeit bei einer versuchten Belehrung ergiebt, durch ihre Kränklichkeit und die überaus große körperliche Reizbarkeit bei der durch ihre unglückliche Lage, mit einer zahlreichen Familie sich im drückenden Mangel zu befinden, und durch den Tod ihres in der Schlacht von Leipzig gefallenen liebsten Sohnes hervorgebrachten melancholischen Stimmung zu der in Kolzen bewiesenen Exaltation veranlaßt worden ist, wäre nur der fortgehenden Sorge eines Arztes zu empfehlen, und verdiente eine Unterstützung.

i) H. v. Reutern der jüngere, der nur zufällig durch den unglücklichen Aufenthalt in Kolzen bei seinem damaligen kränklichen Zustande zu einer augenblicklichen Verwirrung verleitet worden ist, wäre auch keiner weiteren Erinnerung zu unterziehen, und endlich wären

k) alle diejenigen Personen, welche an den Szenen in Kolzen theilgenommen, oder doch den Gebetsversammlungen bei Madame Blau beigewohnt haben, sowie auch Madame Binn selbst, mit Ausnahme der Mde. Reutz, deren kränklicher Zustand eine solche Erschütterung nicht ertragen könnte, mit Ausnahme des jungen H v. Reutern, der bereits lange abwesend ist, und mit Ausnahme der Demoiselles Solzmann und Rieß, die einem besonderen Religionsunterricht empfohlen sind, einzeln vor das livländische Oberkonsistorium persönlich vorzufordern und mit Eröffnung der getroffenen Bestimmung die resp. jedem bestimmte Zurechtweisung zu ertheilen.

5) Wäre allen Polizeibehörden überhaupt eine geheime Aufsicht darüber zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, ob nicht wieder an einem Orte, wo sich die zu der Blau'schen Betgesellschaft gehörenden Personen aufhalten, solche Konventikel zur Erklärung der Bibel und Vertheilung des Abendmahls ereignen, und wären der besonderen Aufsicht der Polizei die Mde. Blau, der ältere H v. Reutern, der Lehrer Schultz und die Mde. Busch und der Johann Busch zu empfehlen."

* * *

Das „Sentiment" Paulucci's, das sein Kanzleidirektor Georg von Folkersohm, der spätere livländische Zivilgouverneur, fein säuberlich ausgearbeitet hatte, hat indessen nur historische Bedeutung gehabt: die vielen den schuldigen Theilnehmern der Krüdener-Blau'schen Gesellschaft zugedachten Verweise, die Madame Binn angedrohte Einsperrung in ein Kloster, selbst der in weiser Fürsorge in Aussicht genommene Religionsunterricht der Damen Rieß und Salzmann, alles dies sind papierene Pläne geblieben. Mit dem langen Bericht des Generalgouverneurs traten auch die Akten der Untersuchungskommission ihre Reise nach Petersburg an, eine Antwort aber ist niemals erfolgt. Man hatte wohl bald die Ueberzeugung gewonnen, daß politische oder gar revolutionäre Ideen, die der Marquis in seiner Gespensterfurcht gewittert hatte, hier keine Rolle spielten, und die Sache gerieth in Vergessenheit.

Mit den Blau'schen Konventikeln hatte es freilich ein Ende. Während Frau von Krüdener noch vor drei Jahren mit stolzer Freude ihrer Freundin, der Gräfin Stolberg-Wernigerode, noch

Peterswaldau in Schlesien geschrieben hatte, „in Riga entständen kleine Apostel, die große Aufschlüsse bekamen," mußte sie nun hören, daß der Marquis den Polizeimeister von Riga — ein dieser Zufall wollte, daß er Krüdener hieß — am 14. März 1815 beauftragt hatte, „die hier in Riga domizilirende Madame Blau einer unbemerkten, jedoch aber der sorgfältigsten Aufsicht zu unterziehen und auszumitteln, ob bei derselben nicht religiöse Zusammenkünfte zur Austheilung des Brodes und Weines stattfinden und wiefern überhaupt in ihrem ganzen Vorhaben nicht ein Bestreben zum ferneren Proselytenmachen oder auch wohl in der Hülle von religiöser Schwärmerei andere Bestimmungsgründe zu entdecken wären." Als Frau von Krüdener 1818 nach Riga kam, war sie eine halbvergessene Größe.

Madame Blau hat keine Konventikel mehr bei sich abgehalten. Auch hat sie keine Traktätchen mehr vertheilt. Sie zog vor, Riga zu verlassen und sich in die Einsamkeit des Landlebens zu Kosse, auf dem Gute der vertrauten Freundin und Gönnerin, zurückzuziehen. Ihren Lebensabend aber hat sie in Zufriedenheit und Heiterkeit auf dem Pastorat Holmhof verbracht, in der liebevollen Umgebung ihrer Kinder und Großkinder. Der Pastor, in dessen Hause sie Aufnahme gefunden hatte, war jener Lehrer Schultz, dem oben mit Amtsentsetzung gedroht wurde, wenn er nicht zu anderen Religionsbegriffen käme: er war schon achtundzwanzig Jahre alt, als er, sein Lehramt freiwillig aufgebend, die Universität bezog, um, gewiß unter keinem anderen Einfluß als dem seiner Schwiegermutter Madame Blau, Theologie zu studiren, von 1819 bis 1822 war er Pastor zu Bickern und von da bis 1865 Pastor zu Holmhof. Im Jahre 1867 ist er in Schlock gestorben. Begraben ist er zu Seiten der schon in den dreißiger Jahren verstorbenen Madame Blau auf dem Holmhof'schen Kirchhof.

Der Assessor Substitut Alexander Reinhold v. Gerstenmeyer, Madame Blau's Sohn aus erster Ehe, dem eine bessere Anwendung seiner Talente angerathen worden war, wurde später ein vielbeschäftigter Hofgerichts- und Rathsadvokat in Riga. Gestorben ist er 1853.

Aus dem Lieutenant Gerhard von Reutern dem Jüngeren ist, wie ich schon andeutete, der bedeutende Maler geworden, dessen „Opfer Abrahams" noch heute in der Gemäldesammlung

der Eremitage zu St. Petersburg seine Bewunderer findet. Er starb 1865 zu Frankfurt a. M.

Ueber Frau Busch und deren Sohn Johann, der seine sechzehnjährige Braut ebenso schnell verlor, wie er sie gewonnen hatte, und die anderen in Untersuchung gezogenen Unfugstifter von Kolzen zweiten Grades weiß ich nichts zu melden.

Auch von den beiden Hauptbetheiligten ist mir leider nichts Genaueres aus ihrem späteren Leben bekannt geworden. Hermann v. Reutern zog nach den unglücklichen Kolzen'schen Vorfällen aus Livland fort und kaufte das Gut Wilksaln bei Tuckum 1832 aber finden wir ihn wieder in Livland als Kirchspielsrichter. Gestorben ist er am 12. Mai 1841 in Walk.

Frau v. Reutz, die unglückliche kranke Frau, ist hoch zu Jahren gekommen. Im September 1838 hat sie noch gelebt, wann sie gestorben ist, habe ich nicht feststellen können. In ihrem kummervollen Leben war es ihr eine Freude, daß ihr Sohn Alexander v. Reutz ein hochangesehener Professor der russischen Rechtsgeschichte an der Landesuniversität wurde. Wie sich aber ihr Leben, das noch Jahrzehnte nach jenen fürchterlichen Begebnissen gewährt hat, gestaltet hat, entzieht sich meiner Kenntniß. Die Prognose lautete ungünstig, und verwunden haben wird der zarte Geist kaum die Erinnerung an jene exzentrischen Ausbrüche in den beklagenswerthen Kolzen'schen Tagen. Darum wird ihr Leben gewesen sein — ein Kampf ums Vergessen.

Arend Buchholtz.

Berlin, im November 1897.

Druckfehlerberichtigung

S. 32, Z. 2 v. o. lies Kärrnerdienste statt Kärrendienste
„ 45, „ 18 „ „ „ genaheten statt gerührten
„ 47, „ 5 e. u. „ getreten statt getrieben
„ 48, „ 9 „ „ „ des Gutes statt der Güter

Aus der Korrespondenz des Landraths Karl Friedrich Freiherrn von Schoultz-Ascheraden 1761—1763.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Brenemann jun.

(Fortsetzung.)

6. August 1762.

Da ich den nach Moskau geheaden Theil der liefloadischen Kanzelei noch meinen Absichten nicht stimmen kann, so suche ich's jetzt durch andere Mittel in die Wege zu richten, daß die Confirmations entweder noch vor der Abreise des Hofes regulirt oder doch wenigstens bei dem hiesigen Senat zurückgelassen werden müssen. Ohne aber vorher des Ausgangs versichert zu sein, werde ich die Privilegiensache jetzt nicht in Bewegung setzen. In Moskau wird vor Novembermonat nichts zu thun sein. J. Mt. werden den 1. Sept. von hier aufbrechen und den 20. oder gegen Ausgang des Monats soll die Krönung vor sich gehen. Alsdann folgen die Festivitäten und dann vielleicht einige Andachtsreisen.

13. August.

Nach dem abermaligen vergeblichen Versuche, die Privilegiensache hier zurückzubehalten, habe ich zur letzten Resource greifen und sogleich die Supplique eingeben müssen, um die Confirmation womöglich noch vor der Abreise des Hofes bewirken zu können. Der H. Gen.-Feldzeugmeister hat gütigst versprochen, wenn er eine Gelegenheit dazu fände, die aber nicht allzeit offen stehet, J. kserl. Mt. selbst deswegen anzutreten. Ich habe demselben zu diesem Ende eine kleine Memoire gegeben, wie es mit unseren Privilegien in vorigen Zeiten gehalten worden und worauf sich deren Unverletzlichkeit gründet.*) Ohne J. Mt. eigenen Befehl ist wohl hierin nichts zu erwarten. Ich schwebe also zwischen Furcht und Hoffnung. Sollte mir dieses auch mißlingen, so glaube ich schwerlich, daß

*) In diesem Memoire hieß es: „... daß nun diese Privilegien und Verfassung, welche bloß auf die Glückseligkeit des kleinen Bezirks von Livland gerichtet sind, nichts dem dominirenden Staate Nachtheiliges enthalten, solches ist durch die aller Welt vor Augen liegende Erfahrung offenbar. Der gottsel. Kse Peter d. Gr. trug demnach kein Bedenken alle livländ. Privilegien, Verfassungen und Gewohnheiten nicht allein durch die im Lande ergangene Umverfassung, durch die nachher bewilligte Capitulation und durch den mit Schweden zu Nystadt geschlossenen Frieden, sondern auch noch überdem durch eine besondere Akte für sich und seine Nachfolger im Reiche auf das feierlichste zu confirmiren ...“ Vgl. auch Bock, Livländ. Beiträge III, 3, 86.

die Confirmation vor der Rückkunft des Hofes aus Moskau erfolgen werde, obgleich man deswegen auch schon in Moskau einige Bewegung machen könnte... Ganz zufälliger Weise erfahre ich hier, daß J. Mt. durch den H. Gen. Browne Land und Stadt Ihrer besonderen Gnade versichern lassen. Ich hätte in dieser Unwissenheit sehr monquiren können, wenn es die Umstände eher erfordert hätten, davon zu sprechen.

23 August.

...Der H. Gen. Feldzeugmeister hat keine Gelegenheit gehabt, meine Memoire über die Confirmation derer Privilegien der Monarchin zu übergeben und da die Senatssessions morgen aufgehoben werden, so gehet diese Sache nach Moskau, allwohin ich, wenn es nicht anders sein kann, noch den Krönungsferien folgen will. Mittlerweile aber werde die Kammercomptorssachen zu betreiben suchen...

27 August.

Da der H. Gen. Feldzeugmeister nicht allein seine Vermittelung versprochen, sondern mir auch selbst die Anleitung zuerst gegeben hatte, die bewußte Memoire anzufertigen und zugleich das Gesuch um die Confirmation derer Privilegien einzureichen, so glaubte ich darin die sichersten Maßregeln getroffen zu haben. Der Versuch ist fehlgeschlagen, weil der H. Gen. Feldzeugmeister die Memoire gehörigen Orts nicht insinuiren können, im übrigen aber ist die Sache dadurch nicht im geringsten verdorben worden, indem es schon vorher gar zu gewiß ausgemacht war, daß die Regulirung derer Confirmations nicht zurückgelassen werden sollte...

* * *

Zur Krönung hatte die livländische Ritterschaft am 1. August den Landrath G. von Taube und den Landmarschall L. J. von Budberg abdelegirt, denen sich als dritter der Assessor Loewenwolde anschloß. Sie hatten den Auftrag, falls Landrath Schoultz nicht nach Moskau gehe, dort auch die Erlangung der Gen.-Confirmation zu betreiben. Am 26. Aug. trafen sie in Petersburg und nachdem sie hier eingehend über die Sachlage von Schoultz instruirt waren, am 19. Sept. in Moskau ein.

Landrath Schoultz blieb wie erwähnt unterdessen in Petersburg zurück, es waren nicht geringe Schwierigkeiten, mit denen er hier zu kämpfen hatte. Es handelte sich um die Reiterverpflegungs- und die Remissionssache. Ueber die erstere hatte er ein Memoire für das Kammerkomptoir aufgesetzt; zwar gestand man, aus diesem

Aufsatz mehr Licht als aus allen Kanzleiakten bekommen zu haben und ersuchte ihn, auch über die zweite Sache ein Memoire auszuarbeiten. Allein man kam mit diesen Angelegenheiten kaum vorwärts. Beständig mußten noch allerlei Handsalben angewandt werden. Krock „borgte“ 50 Rbl. zur Hochzeit seiner Tochter, Hessel forderte 50 Rbl., nachdem er Schoultz das Sentiment des Comptoirs gezeigt hatte. Der Rath Suckin war Procureur zugleich im Justizcollegium und im Kammercomptoir geworden. „Wiederum,“ sagt Schoultz, „eine Gelegenheit mehr zu Depensen, und ich bin schon halb entschlossen ein kleines Präsentir wider des Hofraths Schischkow falsche Insinuations zu applicieren.“ Dieser letztere legte einem günstigen Fortgang der Sache die größten Hindernisse in den Weg. Als er jetzt auf einige Wochen Urlaub nahm, hinterließ er eine Protestation, daß in seiner Abwesenheit in den Sachen nichts vorgenommen werden solle. Es kam darauf an, wie der neue Procureur sich dazu stellen werde. „Da uns so viel daran gelegen sein muß,“ schrieb Schoultz am 10 Sept., „Schischkow einen andern von der Nation entgegen zu setzen, so gedenke ich an dem bewußten Orte 500 Rbl. anzuwenden.“ „Man ist,“ fügt er hinzu, „an solchen Orten, wo viel von Sentiments gepredigt wird, sehr übel daran, da kann man nicht eine Sache ordentlich veradreden und behandeln, sondern man muß sogar der Gabe eine Wendung geben, als ob sie nicht zur Sache gehörte.“ So ging es denn auch hier. Nach näherer Erkundigung fand Schoultz es nöthig, das Bestimmte sogleich anzudringen. „Man machte zwar anfänglich einige Schwierigkeiten, die aber dadurch applanirt wurden, daß mans vors erste als ein Darlehn gegen einen Wechsel annahm, bei welcher Gelegenheit denn auch alle gute Versicherungen gegeben wurden.“ Auf Schischkow's Protestation wurde keine Rücksicht genommen, die Sache der Reiterverpflegung fallte schon Mitte September erledigt werden und ihr dann die Revisionsfrage, über die ein fatales Sentiment auch schon seit einem Jahre fertig lag, auf dem Fuße folgen. Aber obgleich Schoultz jetzt von dem guten Willen des Kammercomptoirs überzeugt war, so ging die Sache doch nur langsam vorwärts. „Es ist doch wunderbar,“ klagt Schoultz noch am 8. Oktober, „daß ich von diesem Collegio noch nicht abkommen kann, sondern daselbst als in einer bezauberten Gegend immer herumirren muß. Möchten doch die HH. Deputirte in Moskau so glücklich sein, ohne mich das Erwünschte auszurichten! Ich würde gewiß Petersburg mit großer

Unruhe verlassen, wenn ich nicht vorher meine Sachen wenigstens aus dem Kammercomptoir an den Senat gebracht hätte."

Doch es sollte noch viele Wochen dauern, ehe Landrath Schoultz sich nach Moskau aufmachen konnte. Wie das kam, zeigen uns seine nächsten Briefe, die auf die ganze Situation sehr charakteristische Schlaglichter fallen lassen. Er schreibt:

15. Oktober

Mein Unglück will, daß ich noch immer meine Berichte in dem Tone der leeren Hoffnung continuiren soll. Alles ist fertig bis auf das Votum des Hofraths Ueberkampff, welches noch nicht erzwungen werden konnen. Die HH. Senateurs selbst*) wurden schon ungeduldig und verlangten die Arbeit, worauf ein ganzes Jahr zugebracht wäre, zu sehen. Vier Tage nacheinander ist der Secretair mit den Acten nach dem Senat gegangen und allzeit erst nach geschlossener Session daselbst angekommen. Zuletzt wurde er mit Arest bedrohet und dieses hat soviel gefruchtet, daß er endlich gestern zur rechten Zeit dahin kam. Die HH. Senateurs wunderten sich sehr über die außerordentliche Verzögerung, sie gaben dem Kammercomptoir einen derben Verweis und die nachdrückliche Anweisung, die Sache fertig geschlossen in dieser Woche unfehlbar einzuliefern. Und so ist abermal wenigstens eine Woche verloren. Ich wünschte zu wissen, wie ich's besser machen könnte. Gewiß, die Unruhe und der Verdruß, den ich dabei empfinde, machen mir öfters schlaflose Nächte.

22 Oktober

Alles und auch sogar die Witterung conspiriret, meine Marter zu verlängern. Die Brücke über die Newa ist abgenommen; der Hofrath Ueberkampff, der auf dieser Seite wohnet und zu furchtsam ist, das Wasser mit Fahrzeugen zu passiren, wartet, daß der Strom mit Eis beleget werden soll und das lässet die veränderliche Witterung nicht zu. Heute hatte ich einen Vorstand bei den HH. Senateurs in der Sessionsstube. Ich bat sie auf das Beweglichste, daß doch einmal denen nie erhörten und ganz unverantwortlichen Verzögerungen des Kammercomptoirs ein Ende gemacht werden möchte; die Erfahrung zeigte, daß weder Erinnerungen noch Drohungen bei diesem Departement was fruchteten, schon mehr als zwanzig Pönalschedulen wären von dem Senat dahin ergangen und es wäre noch kein Ende abzusehen, wenn nicht der Senat, wie ich inständig darum bate, einen nahen Termin aufsetzte, da die Glieder des Kammercomptoirs erscheinen und die

*) D. h. die fünf in Petersburg zurückgebliebenen

Acten, sie mögen geschlossen sein oder nicht, einliefern sollten, das etwa fehlende könne hernach suppleiret werden. Hierdurch wollte ich den Hofrath Ueberkampff, den schon das Kammercomptoir nicht bezwingen können, unter die Zucht des Senats bringen. Dem Ansehen nach ist mir dieses auch gelungen. Die HH. Senateurs schienen von meinem languissanten Zustand gerührt zu sein und befahlen gleich, daß alle Glieder des Kommercomptoirs am Donnerstage vor dem Senat erscheinen und die Acten mitbringen sollten. Möchte doch nun dieses der letzte Termin sein...

* * *

Endlich war wenigstens die Reiteroerpflegungssache geschlossen und am 11. Nov. dem Senat übergeben worden. Zum Unglück aber waren nur zwei Glieder des Kammercomptoirs zugegen, die beide entgegengesetzter Meinung waren, so daß der Senat nicht gleich zu einer Entscheidung kam, sondern das Sentiment zweier anderer Glieder, des Vicepräses Emme und des Hofraths Wolkow, abwarten wollte. Von deren Einsicht und wohlwollender Gesinnung war Schoultz überzeugt, ebenso wie er die Erfahrung gemacht, daß „der neu erworbene Freund" recht eifrig zu Werke ging und „alles zu einem glücklichen Ausgang in Bewegung zu setzen suchte." Zum gänzlichen Abschluß kam die Sache aber auch jetzt nicht. „Ob die HH. Senateurs," schrieb Schoultz am 23. Nov., „sich durch dieses Sentiment [von Emme und Wolkow] werden bestimmen lassen, die Sache allenthalb zu entscheiden, das stehet noch dahin. Vier Senateurs und die ganze Kanzelei sind davor, der fünfte aber scrupuliret über alles, was uns wohlthut. Sollten die Herren sich hierüber nicht vereinbaren können, so muß die Sache J. Mt. vorgetragen werden." *) Doch entschloß sich Schoultz nunmehr trotzdem nach Moskau abzureisen, nachdem er noch zuvor auch wegen der Revisionsangelegenheit sein ausführliches Memorial eingereicht hatte. „Ich werde mich auf meiner Reise bestmöglichst spuden," schrieb er vor dem Aufbruch, „und sollten unsere HH. Deputirte mittlerweile so glücklich gewesen sein, schon alles ausgerichtet zu haben, so wird es mich doch nicht gereuen, in einer so wichtigen Absicht den Weg vergeblich gemacht zu haben."

Aber seine Reise war nichts weniger als überflüssig.

---

*) Mit der Entscheidung hatte es freilich noch gute Wege. Noch am 27. Juli 1764, bevor Schoultz Petersburg verließ, mußte er schreiben „Die Reiterverpflegungssache ruhet noch, obgleich mir große Versprechungen gemacht worden." Besonders Schuschkow hatte sie aufgehalten.

Den Deputirten in Moskau waren inzwischen auch mehr Schwierigkeiten erwachsen, als ihnen lieb sein konnte.*) Die Krönung hatte am 22. Sept. stattgefunden. Die ersten acht Tage darnach waren mit Feierlichkeiten und Audienzen besetzt und noch weitere acht Tage vergingen, ehe die in Petersburg zurückgebliebene Senatskanzlei ankam und mit ihr die bereits früher vom Landrath Schoultz dem Senat eingereichte Supplik um die Gen.-Confirmation der livländ. Landesprivilegien. Unterdessen waren die Deputirten am 24. Sept. in feierlicher Audienz vor der Kaiserin erschienen. Im Namen der livländischen und oeselschen Ritterschaft beglückwünschte der Landrath Taube die Kaiserin zur vollzogenen Krönung, in seiner kurzen Rede auch die Bitte einfließen lassend, „die wohlerworbenen und von Landesherrschaft zu Landesherrschaft kräftigst und feierlichst bestätigte Landesprivilegien gleichfalls in Gnaden zu confirmiren und aufrechtzuerhalten." Die Kaiserin, konnten Budberg und Taube berichten, bezeigte sich sehr wohlwollend und „versicherte Liefland in selbsteigener hohen Person Dero Kaiserlichen Gnade, die Sie uns gleich Dero Vorfahren angedeihen lassen würde."

Daraufhin machten die Deputirten sich Hoffnung, die Ausfertigung der Bestätigungsurkunde baldigst zu erhalten. Am 11. Oktober wurde nun auch wirklich das Confirmationsgesuch im Senat zum Vortrag gebracht, doch statt es der Kaiserin zu unterlegen, resolvirte man hier, daß die Ritterschaften und Städte**) die Originale aller Privilegien, um deren Bestätigung sie nachsuchten, nach Moskau schaffen sollten, damit der Senat Kopien davon anfertigen lassen könne. Das war eine ganz unerwartete Wendung der Dinge. Die Deputirten suchten zunächst durch Fürsprache des Generals Grafen Tschernyschew bei einem Theil der Senatsglieder die Erlaubniß zu erwirken, gegen diese Verfügung Vorstellungen einreichen zu dürfen. Tschernyschew machte ihnen bald auch Hoffnung auf Erfolg. Allein, da gegen eine Senatsverfügung keine Vorstellungen angenommen werden durften, so wies der Requetmeister die eingereichte Supplik zurück, in der die Deputirten der drei Provinzen gemeinschaftlich kurz auseinandersetzten, daß die Produzirung der Originale ganz überflüssig sein würde, da

*) Das Folgende war nicht anders angegeben nach Budberg's und Taube's Deputationsbericht sowie nach ihrer Korrespondenz.

**) Nämlich die Ritterschaften der Herzogthümer Livland und Ehstland und der Provinz Oesel und die Städte Riga, Revel, Narva, Dorpat, Wenden, Wyborg, Pernau, Arensburg, Fredrikshamn und Wolf.

im Senatsarchiv doch bereits vidimirte Kopien vorhanden wären, und daß zudem der Transport der Originale mit Gefahr und Schwierigkeiten verknüpft sei. Dagegen erlangte man vom Gen. Procureuren Gledaw die Erlaubniß, den Inhalt dieser Supplik zu Protokoll zu geben und das hatte dann auch den Erfolg, daß Gledow den Deputirten mündlich eröffnen konnte, daß der Senat von der Einlieferung der Originale zwar abstehe, dagegen Einsicht von den aus Petersburg herzusendenden Kopien nehmen wolle, um der Kaiserin über ihren Inhalt referiren zu können. „Er könnte," fügte er hinzu, „denen HH. Senateurs nicht zumuthen der Mt. eine Dockadde zur Generalconfirmation solcher Privilegien, die sie weder gelesen hätten noch kennten, zu unterlegen, würde das Durchlesen gleich Zeit kosten, so verlören wir doch nichts dabei, da alle unsere Privilegien in Kraft blieben und auch ohne Generalconfirmation dem Senate und einem jeden heilig und unverbrüchlich wären und sein müßten." Erschien den Deputirten diese Bestimmung auch weniger nachtheilig, als die erste, so sahen sie doch deutlich, daß dadurch die Ausfertigung der Generalconfirmation vielleicht auf viele Jahre hinausgeschoben werden konne, zumal auch Aeußerungen einflußreicher Personen in dieser Hinsicht zu denken gaben. So hatte der Oberhofmeister Graf Panin dem Hofrath v. Sacken gegenüber geäußert, wie Budberg berichtete, „es sei ein Eigensinn von uns, daß wir auf die Gen. Confirmation drängen und weder die Originalprivilegien beibringen, noch damit warten wollten, bis die Senateurs die Kopien durchgesehen hätten, da es uns doch gleichgültig sein könnte, ob wir solche über kurz oder lang erhielten, weil sie doch nichts als eine eitle Formalité sei." Er könne den Deputirten nur den Wahn benehmen, als würde der Senat von seinem Beschlusse abstehen. Da Graf Panin ein vielvermögender Mann war, kamen Sacken und Budberg überein, dem vielbeschäftigten und daher schwer zugänglichen Grafen brieflich einen Begriff von dem wahren Zustand der Sollizitation zu geben. Sie hatten auch die Satisfaktion, zu erfahren, daß Panin ihre „Raisons goutirt" habe und sie persönlich hören wolle. Zu einer solchen Unterredung ist es aber, wie es scheint, nicht sogleich gekommen.

Die Deputirten dachten daran, falls es bei der Absicht des Senats, die Privilegien erst durchzusehen bleiben würde, um ihre Abschiedsaudienz nachzusuchen und dem schleunigst nach Moskau zu berufenden Landrath Schoultz alles weitere zu überlassen. Indessen überreichten sie in den ersten Novembertagen, um doch

alles mögliche gethan zu haben, dem Gen.-Feldzeugmeister Villebois das bereits einmal vom Landrath Schoultz ihm übergebene Memorial über Ursprung und Art der livländischen Landesprivilegien,*) vermehrt mit einigen Zusätzen, und Villebois versprach, es bei erster Gelegenheit der Kaiserin zu insinuiren.

Sowohl der Landrath Schoultz als auch die Residirung in Riga waren durch diese Ereignisse nicht wenig in Sorge versetzt worden. Auf die erste Meldung hin schrieb der residirende Landrath Baron Mengden am 9. November an die Deputirten nach Moskau: „Es ist leider der Wunsch des Landes, die Gen.-Confirmation der Privilegien zu erhalten, nicht nur noch zur Zeit fehlgeschlagen, sondern es haben sich auch Umstände hervorgethan, die, solange Liefland unter russischer Botmäßigkeit gestanden, noch nie existirt haben, Umstände, die für das Land und dessen Privilegien die unglückseligste Folgen besorgen lassen. Jeder Patriot wird es schon als einen Bruch unserer bisher so feierlich bestätigten und respektirten Privilegien halten, daß der Senat die Existenz und Authenticité derselben beprüfen will, da doch der glorreiche Eroberer sie in bündigen Tractaten agnoscirt und nomentlich confirmirt hat und da dessen kaiserliche Successores seldige noch dem bei dem Senat befindlichen corpus privilegiorum gleichfalls zu confirmiren kein Bedenken getragen haben. Die von dem Senat ertheilte Resolution enthält eine unerhörte Zudringlichkeit, wodei das Land um so weniger schweigen kann, als es die gnädigen Gesinnungen der Monarchin in Ansehung seiner Privilegien kennet. Die mit dem Lande geschlossene Capitulation wird offenbar durch diese Resolution unmündig gemacht. Sollen Sachen, die auf eine so solenne Art vor den Augen der ganzen Welt von Monarchen foncret, durch öffentliche Verträge angenommen, durch erfolgte Friedensschlüsse zwischen gekrönten Häuptern versiegelt und über 50 Jahre lang unangefochten geblieben sind, erst auf's Neue und zwar von einem Collegium beprüft werden, so ist es fast so viel, als ob sie erst erhalten werden müßten. Wir sind gleichwohl in einem Besitz derselben, den die ganze Welt für unwidalde halten kann und wird und nur eine himmelschreiende Gewalt kann diesen Besitz beunruhigen." Der Residirung erschien die Situation nicht wenig gefährlich. Daher war sie mit dem Plane der Deputirten, jetzt schon nach Hause zurückzukehren, garnicht einverstanden, sondern forderte sie dringend auf, trotz der baldigen Ankunft des Landraths

*) Vgl. oben S. 121.

Schoultz noch länger in Moskau zu bleiben, wenn nicht beide, so doch wenigstens der Landmarschall, „der mit Recht als das Auge und der Mund der Ritterschaft angesehen werde," um mit vereinten Kräften diese wichtige Sache zur glücklichen Endschaft zu bringen. Bubberg und Taube blieben dann auch noch bis zum März des nächsten Jahres in Moskau.

Es scheint nun, daß sich zu Hause über das bisherige Verhalten der Deputirten allerlei nicht zutreffende, abfällig urtheilende Gerüchte verbreitet hatten. Im Dezember schreiben sie darüber: „Man allarmirte sich über die Supplik, die wir wider die Opredelenie [vom 11. Okt.] eingereicht und uns wieder retradirt worden ist, über das, was wir zu Protocoll gegeben und so über jeden Schritt, den wir in dieser Sache gethan haben. Man fürchtete, wir würden uns mit dem Senat in eine Discussion unserer Privilegien eingelassen haben, dem wir gleichwohl solche nicht zugestehen könnten" u. s. w. Aus dem Wortlaut der Verfügung vom 11. Oktober gehe aber doch klar hervor, daß der Senat sich bloß habe Copien verschaffen wollen, um sich mit dem Inhalt der Privilegien bekannt zu machen. Und die Verfügung sei ja auch abgeändert worden, noch bevor man an die Kaiserin selbst gekommen war und diese [vgl. weiter unten] entschieden hatte. So Bubberg und Taube. Landrath Schoultz dagegen trug der ganzen Situation von vornherein doch größere Bedenken entgegen.

Die erste Nachricht von der Verfügung vom 11. Oktober erhielt er durch einen Brief des rigaschen Bürgermeisters Schick an den in Petersburg weilenden Stadtsekretär Berens. Sogleich schrieb er (21. Oktober) an Bubberg:

„Wenn der Senat wissen will, worin unsere Privilegien bestehen, so ist er nicht allein dazu vollkommen berechtiget, sondern er hat auch das daselbst befindliche corpus privilegiorum vor Augen und kann sich daraus nach allem Gefallen belehren. Sollte aber der Senat glauben, daß unsere Privilegien bei jedesmaliger Veränderung der Regierung en suspens wären und daß es nur von der Gnade des neuen Souverains dependire, deren Gültigkeit entweder zu confirmiren oder aufzuheben, so müßte man wohl mit aller Sorgfalt diesen falschen Wahn zu benehmen suchen. Was auch die Rechtsgelehrte von der Eigenschaft derer Privilegien gesagt haben mögen, so sind doch unsere Privilegien, nachdem sie durch Capitulations und Friedensschlüsse tanairet worden, nicht mehr als Privilegien, sondern als Bedingung eines mutuellen Contracts anzusehen, der nicht ohne Ungerechtigkeit gebrochen

werden kann. Die Confirmation ist bloß eine Formalité, die zwar zu der Vollgültigkeit derer Privilegien nichts beiträgt, die aber doch durch den Gebrauch zu einer nothwendigen Formalité geworden und wenn sie jetzt fehlte, einen Mangel ausmachen würde. Ich wünsche und hoffe auch noch, daß E. Hwgb. nicht nöthig haben werden hierüber zu streiten. Sollte es aber bei der gemeldeten Resolution des Senats bleiben, so wird man wohl gleich das Obige insinuiren und zugleich declariren müssen, daß wir außer dem im Senat befindlichen corpus privilegiorum nichts weiter beizubringen hätten und das wir auch ohne expressen Befehl von der Kaiserin uns in keine weitere Discussions über diese Materie einlassen können, sondern nur bäten, daß das an J. Mt. gerichtete und allen vorigen Gebräuchen conforme Gesuch derselben vorgetragen werden möchte."

Erst eine Woche später erhielt Schoultz von Budberg direkte Nachricht, war jedoch mit dessen Anschauungen nicht in allen Punkten einverstanden. Er schrieb darüber nach Rigo:

29. Oktober.

Erst vorgestern erhielte ich von dem H. Landmarschall einen Brief, darin er mir die vorhin gemeldete Resolution des Senats mittheilet mit dem Beifügen, daß er sich hiedurch veranlasset gefunden, den unter uns verabredet gewesenen Versuch [der Kaiserin das erwähnte Memorial überreichen zu lassen] ganz einzustellen und genathener zu sein glaubte, daß man die Originalien einlieferte und so ein vor alle Mal alle Zweifel benehme. Ich bin von dieser Meinung des H. Landmarschalls nicht persuadirt worden, sondern habe vielmehr die Sache vor so dringend angesehen, daß ich ohne E. Hwgb. Disposition abzuwarten schon mit der gestrigen Post derfolgendes an den H. Gen. Feldzeugmeister geschrieben [siehe die Beilage] und zugleich meine Freunde instruiret habe, daß sie mir gleich melden möchten, was weiter erfolgte. Habe ich hierin gefehlet? Ist ein besseres Mittel da, die Wohlfahrt des Landes in Sicherheit zu setzen, so will ich mich herzlich gerne bedavouiren lassen.

Nach meiner Einsicht können wir von folgenden zweien Grundsätzen garnicht abgehen: 1) daß unsere Privilegien auch ohne Confirmation vollgültig sind; 2) daß kein anderer als der Souverain fordern könne, die Autenticité dieser Privilegien zu deprüfen. Sobald wir hierin nachgeben, so sind wir gänzlich der Discretion überlassen und beständigen Critiques unterworfen, davon eine immer ärger sein kann als die andere. Solchen Leuten die Zweifel zu benehmen, die nichts weniger im Sinne haben, als von ihren Zweifeln befreiet und in der Wahrheit bestärkt zu

werden, daran müssen wir garnicht denken. Man lasse sie immerhin zweifeln, wenn ihnen nur dabei zu glauben auferlegt wird, daß unsere Privilegien inviolable und außer dem Souverain einem jeden andern ganz inaccessible sind.

Wenn E. Hwgb. diesen meinen Plan agreiren, so werde ich nach Moskau reisen und selbigen zu bewerkstelligen suchen. Sollte der H. Gen. Feldzeugmeister wider alles Vermuthen uns hierin seinen Beystand versagen, so werde ich schon selbst J. kfrl. Mt. anzutreten Gelegenheit nehmen müssen, auf was Art es denn auch sein mag. Das Land aber soll hiebei nichts risquiren. Denn sobald einige üble Folgen zu befürchten waren, so werde ich der erste sein zu sagen, daß ich meine Commission überschritten...

Beilage. Schoultz' Schreiben an Villedois.

Endlich will das schon längst unter der Asche geglommene Feuer in vollen Flammen ausbrechen und die von unseren Vätern mit ihrem Blute erworbene alte Rechte, diese unschuldige Gegenstände des Hasses und Neides der Nation, ganz verzehren. Der Senat verlangt, daß wir die Originale von unseren Privilegien und deren Confirmations beibringen sollen. Wir scheuen gewiß nicht das Licht und haben auch keine Ursache dazu, sondern wollen, sobald es J. kfrl. Mt. selbst vor nöthig finden und befehlen werden, mit Freuden alles zu Ihro Füßen legen und Ihro gerechtsamste Erkenntniß darüber erwarten. Hier aber ist weder der Fall, der eine solche Untersuchung erforderte, noch hat auch der Senat die Competence, diese Untersuchung vor sich anzustellen.

Wären unsere Privilegien bei jedesmaliger Veränderung der Regierung en suspens, so daß es blos von der willkürlichen Gnade des neuen Souverains abhinge, deren ferne Gültigkeit entweder zu confirmiren oder aufzuheben, so würde die pretendirte Untersuchung noch einigen Schein des Rechts haben. Da aber dieses nicht ist, sondern da vielmehr gedachte Privilegien durch Capitulation und Friedensschlüsse zu einem ewigen und unwandelbaren Gesetz sanctionirt sind, da der gottsel. Kaiser Peter d. Gr. in seiner Confirmation ausdrücklich saget, daß diese auch seine Nachfolger im Reiche verbinden soll, so ist offenbar, daß die bei den Veränderungen gebräuchliche Confirmation blos eine Formalité sei, wodurch die angehende Herrschaft ihre besondere Gnade vor's Land manifestiret und wobei folglich von der Authenticité dieser Privilegien, welche schon längst vorher agnoscirt gewesen, garnicht mehr die Rede sein kann.

Soll aber eine solche Untersuchung veranstaltet werden, so kann dieses nicht anders als von der Herrschaft selbst geschehen. Kein Unterthan, kein subordinirtes Collegium kann es wagen,

Acten, die von Monarchen agnosciret und durch ihre Hand und Siegel geheiliget sind, in Zweifel zu ziehen oder zu censiren. Wir würden auch unserer Privilegien höchst unwürdig sein, wenn wir selbige irgend einer andern Censur unterwürfen als derjenigen, welche J. kirl. Mt. selbst zu demandiren vor gut finden könnten. Will der Senat wissen, worin unsere Privilegien bestehen, so hat er das ganze corpus privilegiorum vor Augen und mehr haben wir auch nicht aufzuzeigen. Allein hier ist es nur darauf angesetzt, eine Ursache zu finden uns anzuzapfen und unserer Freiheit, die doch niemanden im Wege sein kann ein Ende zu machen, so wie man sich hierüber schon in Petersburg öffentlich bei Hofe sehr deutlich ausgelassen hat. Und so würden denn unsere Privilegien, wenn sie auch von unserem Herrgott selbst verificiret sein könnten, dennoch mangelhaft gemacht werden.

In dieser großen Bedrängniß siehet das Land keine andere Rettung vor sich als diejenige, welche es von der Gerechtigkeit und Gnade unserer huldreichen Monarchin zu erwarten hat. Dabei schätzen wir uns glücklich an E. Exc. einen Patrioten zu haben, dessen Ansehen uns den Weg zu dem Throne J. Mt. eröffnen kann und dessen edle Denkungsart uns diesen Beistand nicht versagen wird. Nicht ich, sondern das auf's Aeußerste bedrängte Vaterland rufet E. Exc. um Hülfe an, ein Land mit dessen Schicksal dieselben auch das Schicksal Ihrer Nachkommenschaft zu unserer Ehre verbinden haben. Wenn E. Exc. aber auch nicht Patriote waren, so würde doch Dero Gerechtigkeitsliebe Sie schon bewegen, die Unterdrückung dieses Landes zu verhüten. Ein Land, welches federzeit die Treue und den Gehorsam gegen seine Souverains zu seiner ersten Pflicht gemacht und in deren Erfüllung seine höchste Ehre gesetzt hat. So sehr man auch seit einiger Zeit bemühl gewesen an uns Mängel zu suchen, so hat man doch, Gott Lob, bis diese Zeit nicht einmal einzelne Glieder von uns, geschweige noch ganze Gemeinschaften auf verdammlichen Wegen gefunden. Der große Theil unserer Landesleute hat gedienet und dienet auch noch dem Reiche mit Eifer und mit Nutzen, wie wir uns hierin auf E. Exc. eigenes Zeugniß berufen können. Sollten wir hiedurch nicht einmal soviel verdienen, daß man uns bei dem jenigen geruhig ließe, was wir von jeher gehabt haben?

Ich bitte E. Exc. inständigst und auf das beweglichste, daß doch Dieselben sich unserer annehmen und den bedrängten Zustand des Landes J. kirl. Mt. gelegentlich vortragen mögen. Ich bin gorzu gewiß, daß diese große Monarchin, die nicht allein uns ihre besondere Gnade versichern lassen, sondern auch überhaupt ihre Regierung durch Weisheit, Huld und Gerechtigkeit morquiret, sich unserer erbarmen, denen Verfolgungen ein Ende machen und uns doch wenigstens das werde zukommen lassen, was wir von allen

ihren glorwürdigen Vorfahren erhalten und bisher ruhig genossen haben. Alle reelle Gnadenbezeigungen, die wir in der russischen Beherrschungszeit erhalten, sind von der Kaiserin Katharina I. Katharina II. kann nicht weniger gnädig sein. Darf ich aber auch sagen, was an unserem bisherigen Leiden schuld sei? Nichts anders, als daß Liefland kein besonderes Departement im Senat hat. Solange das nicht geändert wird, so werden wir ewig beständigen Beeinträchtigungen unterworfen sein: denn man scheeret uns allzeit über einen Kamm. Sobald ich nur die bei dem hiesigen Senat pendente Sachen einigermaßen werde rangiret haben, so werde ich nach Moskau eilen, um unser weiteres Schicksal, welches nunmehro ganz in E. Exc. Händen ist, abzuwarten.

* * *

Als Landrath Schoultz bald darauf die Nachricht erhielt, daß die Moskauer Deputirten die Absicht hätten, abzureisen, und daß sie das erwähnte Memorial noch nicht übergeben hatten, schrieb er am 9. Nov. dem Bürgermeister Schick, da er fürchtete, seine Antwort kanne die Deputirten nicht mehr in Moskau antreffen: er fände es nachtheilig, daß man sich vor dem Senat mit Entschuldigungen eingelassen [vgl. oben S. 129], die die Sache in eine vielleicht noch üblere Wendung bringen könnten, und bäte nur, daß man die ganze Angelegenheit ruhen lassen möge, bis er selbst hinkomme. Unterdessen aber hatte Budberg doch jenes Memorial, wie erwähnt, Villebois übergeben. Aber erst 14 Tage später war dieser dazu gelangt, der Kaiserin von der Sache zu sprechen. Die Kaiserin, referirte er den Deputirten, wie es in deren Bericht heißt, habe ihm gesagt, die Schwierigkeiten, die ihrem Gesuch entgegengesetzt würden, wären nichts als leere Weitläuftigkeiten, sie würde sich nächstens selbst in den Senat verfügen und befehlen, daß ihnen die Generaleonfirmation ohne allen weiteren Aufenthalt ertheilt werde. Das Memorial jedoch hatte Villebois noch nicht übergeben können. Acht Tage vergingen. Die Kaiserin war im Senat gewesen und des Bestätigungsgesuchs war nicht gedacht worden. Villebois merkte die Unruhe, in der die Deputirten waren, folgte eines Tages in deren Beisein der Kaiserin ins Nebenzimmer und überreichte das Memorial, das er an einer Stelle abzukürzen für gut befunden hatte, weil er diese für bedenklich hielt*). Die Kaiserin gab darauf zur Antwort, die

*) Es war die Stelle: Auch Peter d. Gr. Nachfolger hätten alle die Privilegien zu confirmiren geruht, „wie denn falsche Hofnungen auch in andern Staaten gebräuchlich sind, allwo die Lehne, obgleich sie in einer unabwendlichen Erbfolge stehen, dennoch bei jedesmaliger Veränderung des Souverains von neuem bestätiget werden."

Generalconfirmation solle nächstens erfolgen. Zwei Tage später, am 29. Nov., war die Kaiserin im Senat. Hier verwies sie in Gegenwart der Senateurs dem Obersekretär der livländischen Expedition, daß die Deputirten so lange aufgehalten worden und erließ den Befehl, „daß der Senat zu den dem liv- und ehstländischen Adel, der Stadt Riga und den übrigen Städten zu ertheilenden Confirmationen ihrer Privilegien die Formulare des Inhalts, daß J. Mt. alle die Rechte und Freiheiten, womit dieser Adel und die Städte unter das russische Scepter getreten und welche von J. kfrl. Mt. Peter d. Gr. confirmirt worden, gleichfalls allergn. confirmire, ausfertigen und J. kfrl. Mt. zu Dero Approbation unterlegen solle." Erfreut schrieb der Landmarschall nach Hause: „Die Kanzelei, die jetzt einen wiederholten Verweis fürchtet, läßt sich nunmehro die Ausfertigung unserer Generalconfirmation ein Ernst sein, so daß wir solche noch diese Woche zu erhalten und also mitbringen zu können mit Grund glauben." Leicht hatten die Deputirten diese Hoffnung gefaßt und leider voreilig. Sie rechneten wohl mit der gnädigen Gesinnung der Kaiserin, dachten jedoch in ihrem Optimismus nicht an allerlei andere Eventualitäten.

Zwei Tage darauf traf auch Landrath Schoultz in Moskau ein. Wenn es auch das Ansehen habe, schrieb die Residirung an ihn, „daß die Umstände in Moskau sich vortheilhaft geändert haben, so ist es doch für das Land eine große Beruhigung E. Hochgb. nunmehr da zu wissen." Der weitere Verlauf der Dinge geht wiederum am lebendigsten aus seinen an die Residirung gerichteten Briefen hervor.

Moskau, 2 Dec 1762.

Ich bin gestern hier angekommen und habe zu meiner größten Freude die Confirmationssache in einer sehr veränderten Gestalt vor mir gefunden. Nachdem man das von mir schon in Petersburg projectirte und eingerichtete Mittel gebraucht [das Memorial für die Kaiserin], so haben J. Mt. am verwichenen Freitag im Senat befohlen, daß die Confirmations sogleich ausgefertiget werden sollen. Nun wird es noch darauf ankommen, ob nicht die verhaßte Clausul von neuem werde aufs Tapet gebracht werden. Indessen da das Eis schon einmal gebrochen ist, so wird man auch wohl weiter kommen...

5. December

Aus meiner Correspondence unter der vorigen Regierung wird zu ersehen sein, welchergestalt die damalen zur Generalcon-

firmation angefertigte Formulors noch meinen Anmerkungen, bis auf den Vorbehalt der Reichshoheit, der nicht ausgemerzt werden konnte und der auch von uns noch vor erfolglich angesehen wurde, ajustiret worden. Diese Formulars waren, wie ich gleichfalls vorher gemeldet, mit nach Moskau genommen. Nach meiner Ankunft aber erfuhr ich, daß gedachte Formulors auf eigenes Verlangen derer Deputirten unter dem Vorwande supprimiret wären, daß man sie nicht mitgenommen hätte. Es war zugleich versprochen worden, neue Formulars nach der von Peter I. der ehstnischen Ritterschaft ertheilten Confirmation anzufertigen. Als wir aber mit vieler Mühe den neuen Entwurf zu sehen bekamen, so fanden wir selbigen so abgekürzt und so trocken, daß es mehr den Verdruß des Autors als die Gnade der Kaiserin marquiret hatten würde. Die verhoffte Clausul war zwar nicht ausdrücklich hingesetzt. Allein man sagte dagegen, daß alle unter russischer Botmäßigkeit mitgebrachte Privilegien in der Maße confirmiret würden, wie sie von Peter I. unter dem 30. September 1710 confirmiret wären. Wir waren noch nicht schlüssig worden, was vor eine Portie bei so bewandten Umständen zu ergreifen stünde, als ich aus dem Senat schriftlich avertiret wurde, daß ich mich nebst meinen Collegen des folgenden Morgens, wie heute, bei dem H. Gen. Procureur melden sollte. Dieser frug uns, ob wir damit zufrieden wären, daß unsere Privilegien generaliter und ganz kurz confirmiret würden? Wir zeigten hierauf einige Momenta an, die nothwendig in der Confirmation berühret werden mußten. Unter andern gaben wir zu erkennen, daß die Zufriedenheit der Monarchin mit unserer bisherigen Treue, gleichwie es in allen vorigen Constitutions geschehen, mit exprimiret sein müßte. Der H. Gen Procureur willigte darin und versprach einen Entwurf machen zu lassen, den er uns erst zeigen wollte. Er setzte noch hinzu, daß die Monarchin vor einigen Tagen sich über uns sehr gnädig ausgelassen und befohlen hätte, daß wir befriedigt werden sollten. Hierauf wurde der aus Peter I. Confirmation gemachte Extract, in welchem auch die verhnßte Clausul angeführet war, uns vorgelesen, welches zu einigen Disputes Anlaß gab, die mit dem Beschende beschlossen wurden, daß, wenn wir unsere Privilegien nur generaliter confirmiret haben wollten, die Clausul wegbleiben könne, sonst aber müßte sie mit eingesetzt werden. Sobald ich zurückkam, so machte ich einen Entwurf zur Confirmation, in welchem ich, um mich einigermaßen zu accommodiren, das Privilegium Sigismundi Augusti mit Stillschweigen übergang. Dagegen aber setzte ich, daß alle Privilegien ꝛc, welche sowohl in der Capitulation als auch in der Confirmation Peter I. umständlicher angeführet wären und welche hernoch von dessen glorwürdigen Nachfolgern gleichfalls bestätiget und auch zum Theil vermehret

wären, confirmiret sein sollten. Diesen Entwurf mit beifolgender Note*) habe ich an den Adjutanten des H. Gen.-Procureuren gesandt. Was hierauf geschehen wird, das muß die Zeit lehren. Daß die Monarchin uns wohl will, davon sind wir gar sehr überzeugt; aber was vor ein embarassanter Umstand, wenn man durch beständiges Klagen sich dieser huldreichen Monarchin lästig zu machen risquiren soll! Lieber gelitten, soviel immer zu ertragen ist.

11. December.

Seit meinem vorigen ist noch nichts veränderliches vorgefallen. Heute wurde der H. Gen. Procureur von dem H. Gf. Orlow im Senat wegen der Confirmation unserer Privilegien angeredet, worauf derselbe die Antwort ertheilte, daß er's bei sich in der Tasche trüge. Da man mit so außerordentlicher Vorsichtigkeit den neuen Entwurf vor uns verbirget, so kann ich wohl daraus keine vortheilhafte Augure nehmen. Indessen wird in allem Falle die Gnade der Monarchin eine sichere Zuflucht vor uns sein, indem J. Mt. unsere Privilegien nicht allein confirmiret, sondern auch so confirmiret haben wollen, daß wir damit zufrieden sein können.

Nachdem die hier anwesende HH. Deputirte sich resolviret das Ende des Confirmationsgesuches abzuwarten, so werde ich, sobald nur ein acceptables Formular der Monarchin unterleget und von derselben approbiret sein wird, nach Petersburg zurückeilen, um die daselbst anhängige Sachen, welche jetzt ganz zu ruhen scheinen, gleichfalls zu betreiben...

30. December.

Aus meinem Bericht vom 5. d. M. werden E. Hwgb. ersehen haben, daß nach dem Versprechen des H. Gen. Procureuren der verbesserte Entwurf zu der Gen. Confirmation uns erst gezeiget werden sollen. Nach einigen Tagen eröffnete mir einer der HH. Senateurs in einer gesellschaftlichen Unterredung, daß der Senat sich über ein Formular vereiniget und dem H. Gen. Procureur aufgetragen hatte uns selbiges zu zeigen. Indem wir die Unterredung über diese Materie fortsetzten, so kamen wir auch auf die anstößige Clausul, welche seiner Meinung nach nicht ausgelassen werden konnte. Ich erbot mich ihm darüber eine Note**) zu geben, die ich ihm auch den folgenden Morgen brachte. Nach einigen Einwürfen gestand er zwar, daß die Clausul keine ein schränkende Kraft haben könne, glaubte aber doch, daß sie ohne

*) Diese Note ist bloß ein kurzes Begleitschreiben zu dem übersandten Entwurf.

**) I. Beilage am Schluß des Briefes.

Digitized by Google

J. Mt. expressen Befehl nicht ausgelassen werden dürfte. Nun mußte ich gemärtig sein, daß der H. Gen. Procureur den Auftrag des Senats bewerkstelligen und mir das neue Formular zeigen würde. Ich präsentirte mich zu dem Ende demselben täglich im Senat und hatte noch eine Abschrift von der Note fertig, um ihm selbige übergeben zu können, sobald ich die Clausul in dem Entwurfe würde gefunden haben.

Es vergingen mehr als 14 Tage, ohne daß von von dem H. Gen Procureur eine andere Antwort erhalten konnten, als daß es nicht von ihm dependire. Mittlerweile frug mich der gedachte Senateur von Zeit zu Zeit, ob ich das Formular noch nicht gesehen hätte, und zwar jedesmal mit einer Besremdung, daß es noch nicht geschehen. Alle Mühe, die wir anwandten dieses Formular unter der Hand zu lesen zu bekommen, war vergeblich, weil man zu dessen Anfertigung keinen aus dem Senat gebraucht hatte. Endlich wurde es heraargebracht mit der Anzeige, daß J. Mt. es bereits approbiret und ins reine zu schreiben befohlen hätten. Was ich an diesem Formular auszusetzen gefunden, solches werden E. Hwgd. aus beifolgender Note*), welche ich auch dem H. Gen Feldzeugmeister übergeben habe, ersehen. Meine HH. Collegen sehen zwar die ausgesetzte Mängel nicht van der Erheblichkeit an, daß darüber einige Bewegungen zu machen wären; wir vereinigten uns aber dennoch, den H. Gen Feldzeugmeister zu bitten, daß er J. Mt. darüber einige Insinuation machen möchte, welches derselbe auch zu thun versprach, wenn er Gelegenheit dazu finden würde. Nun ließen zwar die hereinbrechende Feiertage Zeit genug übrig und ich glaubte auch, daß die Abschriften dadurch aufgehalten werden könnten, wenn man die dazu erforderliche kleine Kasten nicht hergabe. Die Deputirte von Estland aber, welche mit dem neuen Entwurf gar wohl zufrieden waren, urgirten auf die Abschriften und hatten die kleine Kasten auch sogar vor uns fauriret, so daß bereits alles ins reine geschrieben ist. Aus Furcht, daß die fertige Exemplars nach in den Feiertagen und ehe der H. Gen Feldzeugmeister zu sprechen Gelegenheit gefunden, J. Mt. zur Unterschrift vorgelegt werden könnten, faßte ich den Vorsatz, die Monarchin selbst anzutreten und ihr eine Supplique, die ich auch schon angefertigt hatte, so wie gestern zu übergeben. Und obgleich meine HH. Collegen darin nicht willigten, so wollte ich's doch schon auf meinen alleinigen Hazard thun. Ich durfte aber dem H. Gen Feldzeugmeister, der sich auf gewisse Weise in dieser Sache schon engagiret hatte, nicht zuvorkommen und als ich demselben mein Vorhaben entdeckte, so wollte er darin auf keine Weise willigen. Mit dem Herren, als der einzigen Stütze des

*) II Beilage am Schluß des Briefes

Landes, es zu verderben und das dazu wider den Rath und Willen meiner Collegen, solches schiene mir zu bedenklich. Ich mußte also von meinem Vorhaben abstehen und es blos auf den Hazard ankommen lassen, ob der H. Gen. Feldzeugmeister eher Gelegenheit finden werde, J. Mt. anzutreten, als ihr die fertige Acte zur Unterschrift vorgeleget wird. Und so stehen jetzt die Sachen. Bei dem recht nagenden Gram, den ich darüber empfinde, daß ich meinem Vaterlande nicht nach Wunsch dienen kann, wird doch wenigstens dasjenige, was bisher geschehen, mich rechtfertigen, daß ich alles gethan, was nur in meinem Vermögen gestanden... An neue Gnadenbezeigungen und folglich auch an die Verbesserung unserer Lehne ist bei der gegenwärtigen Verfassung wohl gar nicht zu gedenken, da wir genug zu thun haben uns blos zu wehren. Ich denke, man lasse die Sache ruhen, bis man uns darüber ansicht und mache alsdann einen eclatanten Schritt...

I. Beilage. Note über die Clausul.*)

In der vom Gottsel. Kaiser Peter d. Gr. der liefländischen Ritterschaft über ihre Privilegien ertheilten Generalconfirmation ist zwar die Clausul beigefüget, „insofern selbige auf gegenwärtige Zeiten und Herrschaften applicable.“ Daß aber diese Clausul keine Einschränkung involviren könne und daß auch der Gottsel. Kaiser selbst nicht im mindesten die Absicht gehabt, eine solche Einschränkung zu statuiren, solches ist aus folgenden Gründen erwiesen:

1) Ist alles, was die Generalconfirmation enthält, schon in der d. 4. Juli 1710 verwilligten Capitulation und in dem nachherigen Friedensschluß mit Schweden ohne alle Clausul stipuliret.

2) Hat der Gottsel. Kaiser Peter d. Gr. in der d. 12. Oct. 1710 emanirten Ukase ausdrücklich declarirt, daß die Stände des Herzogthums Liefland in allen ihren vorigen Rechten plenarie restituirt sein sollen.

3) Kann der Gottsel. Kaiser Peter d. Gr., welcher aus einer Surabondance von Gnade über die Privilegien dieses Landes ein besonderes Confirmationsinstrument ausfertigen lassen, unmöglich die Absicht gehabt haben, in diesem Gnadenbrief dasjenige einzuschränken, was derselbe theils vorher, theils nachher ohne alle Einschränkung stipuliret.

4) Muß diese Clausul ganz unbemerkt eingeflossen sein, weil sonst, wenn darüber eine Opredelenie gemacht gewesen wäre, sothane Clausul auch in den denen Städten und dem Herzogthum Estland ertheilten Confirmations sich finden mußte.

*) Vgl. auch Bock, Liländ. Beitrag III, 3, 88.

5) Ist zwar mehrgedachte Clausul in der Confirmation der Kaiserin Katharina I. von dem vorigen nachgeschrieben, dagegen aber auch in denen von dem Kaiser Peter II. und der Kaiserin Anna ertheilten Confirmations ganz weggelassen, ohne daß dieses in den Rechten der Krone oder der Ritterschaft den geringsten Unterschied gemacht hätte.

6) Wenn endlich gedachte Clausul auch einige Bedeutung gehabt haben konnte, so zeiget doch die nunmehrige 50 jährige Erfahrung, da Liefland unter russischer Botmäßigkeit gewesen, sattsam an, daß die Privilegien dieses Landes auf die gegenwärtigen Zeiten und Herrschaften gar wohl applicable gewesen sind.

Da nun auf solche Weise die oft erwähnete Clausul bei der in den übrigen actis von dem Gottsel. Kaiser Peter d. Gr. so rein declarirten Intention von gar keiner Bedeutung sein könne und folglich ganz ohne Endzweck die liefländische Ritterschaft von den übrigen Ständen dieses Landes auszeichnet, so wird selbige Clausul in der zu ertheilenden Confirmationsurkunde gar füglich weggelassen werden können, ohne dadurch im geringsten von der Disposition des Gottsel. großen Monarchen abzuweichen.

II. Beilage. Note über das Confirmationsformular.

In dem neuen Entwurf zu der Generalconfirmation fehlen folgende Formalia und Realia:

Formalia sind:

1) das Prädicat Wohlgeboren;
2) die ausdrückliche Declaration der besondern Gnade der Kaiserin, die uns und unseren Nachkommen zu mehrerer Aufmunterung dienen soll, in der bisherigen Treue zu continuiren,
3) der Befehl an alle obere und untere Befehlshaber, daß sie uns in dem Genusse unserer Rechte schützen und beförderlich sein sollen.

Diese Formalia würde man gar wohl entbehren können, wenn sie nicht in allen vorigen Confirmationsacten schon stünden. Jetzt aber frappiret deren Uebergehung als eine verschlimmerte Neuerung.

Realia sind.

1) daß man der Clausul, welche bisher in den vorigen Confirmations ohne Bedeutung und ohne Gebrauch gestanden, nunmehro dadurch eine einschränkende Kraft beileget, daß man saget: die zur russischen Zeit erhaltene Privilegien würden auf demselben Fuß confirmiret,

als die alten Privilegio von Kaiser Peter d. Gr. in der d. 30. Sept. 1710 emanirten Acte confirmiret wären;

2) daß unserer Possessions mit keinem einzigen Worte gedacht wird, wodurch denn unsere Lehnshalter in der Verbindlichkeit bleiben, über ihre Lehne Specialconfirmations zu suchen

Wir verlangen kein einziges Wort mehr, als was uns der gottsel. Kaiser Peter d. Gr. in seiner Confirmationsacte zugestanden hat, wenn nur dasjenige zugesetzt wird, was wir nachher von dessen Nachfolgern erhalten. In Betracht dieses Zusatzes aber würde die Confirmationsacte der Kaiserin Elisabeth, welche gleichfalls noch Peter I. seiner eingerichtet ist, das unverdächtigste Muster sein. In Ansehung der Clausul müßten wir es auf J. kirl. Mt. eigene allergn. Erwägung, wenn sie zuvor meine darüber zusammengefaßte Momenta würde gelesen haben, ankommen lassen, ob gedachte Clausul noch stattfinden könne. Gesetzt aber, daß auch wirklich die Clausul nach vorigem Gebrauch mit eingerücket würde, so würden wir dennoch in Rücksicht auf den neuen Entwurf noch gewinnen:

1) daß wir in Ansehung derer Formalien wenigstens keiner Verschlimmerung unterworfen wären,

2) daß der von der Clausul zu machende schädliche Gebrauch nicht angezeiget und auch nicht auf die zur russischen Zeit erhaltene Privilegien erstrecket wird. Welches letztere an sich auch eine Absurdität involvirte: denn wie sollten die von russischen Monarchen erhaltene Privilegien nicht auf die russische Zeiten und Herrschaften applicable sein. Hierbei ist noch anzumercken, daß unsere Feinde*) schon jetzt sich nicht enthalten können, über ihre künstliche Einsodelung der Clausul zu glorien;

3) daß wir nicht nöthig hätten, um die Specialconfirmation unserer Lehne eine besondere Solicitation anzustellen und diese Materie neuen Critiques zu unterwerfen.

9. Januar 1763.

Aus meinem Bericht vom 30. Dec. werden E. Hrwgd. ersehen haben, wie wenig jetzt daran zu gedenken sei, die Lehnssache in Bewegung zu setzen. Gott gebe, daß wir nur die odhandene Sachen zu einem einigermaßen erträglichen Ausgange bringen könnten. Das Confirmationsgesuch ist noch in der Röhre. Ich versuchte im Senat das Fehlende reparirt zu erhalten; es sind auch einige Debatten darüber entstanden, allein — ich weiß noch nichts. Je länger ich die Sache erwäge, desto wichtiger wird sie

*) In der uns vorliegenden Kopie ist hier ein „(B)" eingefügt.

mir. Wir können unmöglich bei dem gemachten Entwurf aquiesciren. Wird es nicht geändert, so werde ich den H. Gen. Feldzeugmeister inständigst bitten, daß er mir nur meinen Willen lasse...

16. Januar.

...Die Sache stehet noch in den vorhin gemeldeten Terminis. Alles ist fertig. J. Mt. sind auch schon im Senat gewesen, man hat ihr aber noch nicht die Acte zur Unterschrift vorgeleget. Aus guter Neigung gegen uns suchet man gewiß nicht die Sache aufzuhalten. Vielleicht hat aber unser günstiges Schicksal uns dadurch noch Zeit menagiren wollen eine Aenderung zu erbitten. Ich thue mein Möglichstes. Allein wieviel kann man mit gebundenen Händen thun? E. Hwgb. wissen die Considerations die mich zurückhalten. Es sind mir zwar auch anderweitig Unterstützungen versprochen worden, aber erst nach geschehener Unterschrift. Allemal ein unangenehmer Schritt.

E. Hwgb. werden sich wundern, daß ich so kurz nach einander zwei Wechsel gezogen habe. Mein widriges Schicksal hat mich in die unvermeidliche Gelegenheit gesetzt Depensen zu machen, die so wenig meiner Neigung als meinen Umständen convenable sind. Ich werde aber alles bezahlen, wenn ich so glücklich sein sollte etwas auszurichten.

20. Januar.

Eben jetzt kam der H. Gen. Feldzeugmeister von Hofe und eröffnete mir, daß J. Mt. befohlen hätte, es sollte die Confirmationsacte in derselben Form ausgefertiget werden, als diejenige von Peter I. ist. Da meine HH. Collegen nach der Meinung sind, daß wir durch diese Veränderung nichts gewonnen hätten und daß wir ebenso gut bei dem bereits angefertigten und nunmehro verworfenen neuen Formular hätten aquiesciren können, so übersende ich hiebei eine Abschrift von gedachten verworfenen neuen Formular, damit E.E. Ritterschaft selbst beurtheilen könne, ob ich Ursache gehabt mich dem zu widersetzen, und da nicht besseres zu erhalten gewesen, mich doch wenigstens auf die alte Form zu steifen. Die unterstrichene Worte *) sind einem jeden, der doch sonst die Sprache wohl kennet, ganz unverständlich und können eingeschoben sein, um davon dermaleins eine beliebige Auslegung zu machen.

---

*) Sie lauteten: „...утверждаемъ, повелевая оному рыцарству и шляхетству при каждомъ тому свойственномъ настоящи пользоваться своими правами и преимуществами...“

24. Februar

Ich habe in einiger Zeit nicht geschrieben, weil ich nichts Veränderliches zu melden gehabt. J. Mt. haben in diesen Tagen auf die wiederhohlte Vorstellung des H. Gen. Feldzeugmeisters die gnädigste Versicherung gegeben, daß die Confirmation wörtlich nach dem Muster von Peter I. ausgefertiget werden soll. Indessen hat der Senat eine Opredelenie gemacht, daß auf Befehl J. Mt. dem bereits angefertigt gewesenen Formulair nur das Prädikat „Wohlgeboren" beygefüget werden soll. Und auch diese Opredelenie liegt schon seit 4 Wochen ohnunterschrieben, so daß es das Ansehen hat, daß man garnichts ausfertigen wolle. Vielleicht glaubt man, daß unsere Privilegien weiterhin überflüssig seyn werden...

6 März

Zufolge der vorhin gemeldeten Opredelenie war das zuerst angefertigte Formulair, mit „Wohlgeboren" überfüllet, schon auf Pergament geschrieben und wurde dem H. Kanzler Exc. zum contresigniren präsentiret. Dieser Herr aber resistirte schlechterdings eine solche, wie er sagte, ungereimte Acte zu unterschreiben, und verlangte, daß ich ihm Copien von denen vorigen Confirmations geben möchte. Unterdessen hatten einige Großen meinen Collegen gesagt, daß nur das einzige im Schluß befindliche unverständliche Wort geändert werden sollte und das wir die kleinen Kosten der Abschrift nicht achten möchten. Ich brachte dem H. Kanzler die verlangte Copien, stellete demselben umständlich vor, wie weit das neue Formulair sowohl in essentialibus als auch in formalibus von den vorigen Confirmations abwiche, und bat dabei auf das Inständigste, daß wenn doch einmal eine Aenderung vorgenommen würde, alles behörig geändert werden mochte. Zu meinem Glucke waren beide HH. Brüder des Kanzlers zugegen und unterstützten meine Bitte auf das Nachdrücklichste. Dieses fruchtete auch soviel, daß der H. Kanzler ein Formulair anfertigen lassen, welches in allen Stücken denen vorigen Confirmations ähnlich ist und welches derselbe zu J. Mt. Approbation, vielleicht noch heute Abend, unterlegen wird. Sollte das reussiren, so haben wir, wie E. Hwgb. selbst wahrnehmen werden, die ganz unvermuthete vortheilhafte Wendung der Sache lediglich der guten Neigung sämmtlicher HH. Brüder Gff. von Woronzow zu verdanken.

17 März

... J. Mt. haben in der vorigen Woche von neuem dem Senat den Befehl zugesandt, daß unsere Generalconfirmation noch in derselben Woche ausgefertiget werden sollte. Warum dieses nicht geschehen, daß kann ich nicht wissen. Alles was die Kanzelei-

bediente zu sagen wissen, ist, daß der Kanzler den Entwurf des Senats nicht unterschreiben wolle, sondern darauf dringe, daß der Seinige ins reine geschrieben werde. Ein gewisser großer Herr hat hautement declariret, daß aus der Veränderung des Senatsentwurfs nichts werden soll. Ich muß mich bei diesem Streite ganz passiv verhalten. Wenn nur meine Kräfte zureichen möchten, dem unaufhörlichen Chagrin zu widerstehen.

7. April.

...In der Confirmationssache ist noch nichts geschehen. Die Kaiserin haben sich verschiedene Male über diese Materie auf das gnädigste geäußert. Indessen machen mir doch einige Umstände, denen ich vorzubeugen suche, noch Sorgen.

10. April.

J. Mt. haben ein neues Formulair zur Generalconfirmation an den Senat gesandt, in welchem der Eingang von des H. Kanzlers Entwurf, die eigentliche Verfügung aber ganz aus dem vorigen Formulair beibehalten ist, wie solches aus dem beigeschlossenen Extract zu ersehen.*) Sollen nur diejenigen russischen Privilegien confirmiret sein, welche von den Nachfolgern Peter d. Gr. in Kraft der Confirmationsacte von Ao. 1710 confirmiret worden, so werden eo ipso alle russische Gnadenresolutions ganz annulliret. Denn kein einziger von den Nachfolgern Peter d. Gr. hat uns in Kraft der Confirmationsacte von 1710 weder etwas gegeben noch confirmiret, sondern dieses ist aus der einem jeden Souverain eigenen Macht und Gewalt und, wie sie sich selbst in diesen Gnadenbriefen ausdrücken, aus der vor uns hegenden besonderen Gnade geschehen. Selbst die Resolution des Kaisers Peter I. von Ao. 1712 wurde nicht mehr gültig sein, weil selbige ebensowenig als die folgende Resolutions mit der Confirmationsacte von 1710 einige Verwandtschaft hat. Ueber dem ist in dem neuen Formulair weder des Privilegium Sigismundi Augusti, noch auch unserer Possessions mit einem Worte gedacht, noch ist auch der in allen vorigen Confirmations befindliche Schlußbefehl eingerückt worden.

Dieses ist der Vorfall, den ich aus gewissen Umständen schon zum voraus befürchtete und den ich auch vorzubeugen bedacht war. Weil man der Kaiserin den Verdacht suggerirt hatte, daß wir zu russischen Zeiten einige Privilegien durch Bestechung erschlichen

*) Hier hieß es in deutscher Uebersetzung: „Wir bekräftigen alle die Rechte ... welche ihnen bei der Subjection J. kfrl. Mt. Peter d. Gr. ... durch seine Urkunde (грамота) vom J. 1710 zugestanden hat und was in Kraft dieser (въ силу тояже) von Unsern glorwürd. Vorfahren diesem Herzogthum confirmirt worden ...“

hätten und daß diese Vortheile hauptsächlich in den Generalconfirmations steckten, so hatte ich beifolgende Note*) angefertiget und übergab sie dem H. Gen. Feldzeugmeister. Selbiger nahm diese Note zur weiteren Insinuation an und ließ sich zugleich Abschriften von denjenigen Acten geben, welche die russischen Gnadenbezeigungen enthalten, nehmlich: 1) aus der Resolution von Ao. 1712 den 3., 4. und 11. Punkt, 2) die Gnadenbriefe von der Kaiserin Katharina, vom 15. Dec. 1725, zwei vom 12. Jan. 1726 und endlich die Senatsukase vom 4. März 1726. Allein ehe noch der H. Gen. Feldzeugmeister Gelegenheit fand diese Sache zu insinuiren, so war der Streich schon geschehen. Nun will zwar derselbe annoch nicht allein die Note mit den Beilagen der Monarchin überreichen, sondern auch zugleich die Mängel des neuen Formulairs anzeigen und um deren Verbesserung bitten. Ich fürchte aber, daß, wenn dieses nicht bald geschiehet, das Uebel irreparable sein werde. Alles was ich noch dabei thun kann ist, daß ich das von mir von neuen geforderte Pergament solange als möglich zurückhalte.

Beiliegende Note.**)

Man hat wider uns den Verdacht zu erwecken gesucht, als ob wir zur russischen Beherrschungszeit einige Privilegia durch verwerfliche Wege erschlichen hätten. Dieser Verdacht muß uns um soviel mehr kränken, da wir sonst eben so sehr durch unsere Freimüthigkeit als durch die Treue gegen unsere Souverains characterisirt zu sein glauben. Wir wünschen auch nichts sehnlicher als eine Gelegenheit, diesen so nachtheiligen Verdacht benehmen zu können und zu zeigen, daß wir noch nimmer den Charakter rechtschaffener Unterthanen im mindesten verleugnet haben. Sollte es sich bei der strengsten Untersuchung finden, daß wir jemals in unseren Sollicitations betrüglicher Weise ein Recht angeführet, das wir nicht haben, oder daß wir unsere Monarchen mit Unwahrheiten hintergangen hätten, so wollen wir nicht allein des auf solche Weise erhaltenen Privilegii verlustig, sondern auch aller ferneren Gnade von J. jetzt regierenden kstl. Mt. ganz unwürdig sein. Findet sich's hingegen, daß wir jederzeit mit offner Stirn unseren Monarchen unter die Augen getreten, daß wir in unseren Gesuchen niemalen anders als Recht Recht und Gnade Gnade

*) Es scheint, daß Schoultz jetzt schon auch eine Note über das Confirmationsformular und die Worte [illegible] Villebois überreichte, die in dem Sinne der obigen Ausführungen abgefaßt war. Ob diese der Kaiserin vorgelegt wurde, scheint jedoch zweifelhaft. Vgl. Schoultz Briefe vom 12. Mai und (im nächsten Heft) vom 12. August. Vgl. Livländ. Beiträge III, 3. 92.

**) Vgl. auch Livländ. Beiträge III, 3. 90 ff.

Digitized by Google

genennet, und daß der Souverain hierauf entweder Recht oder Gnade accordiret gehabt, so können wir auch von der so manifestirten Gnade und Gerechtigkeit J. Mt unmöglich weniger gewärtig sein, als das Allerhöchst dieselbe diese unsere rechtmäßige Aquisitions in ihrem vollen Werthe lassen und selbige weder abzukürzen noch einzuschränken begehren werde.

Alles was wir zu russischen Zeiten neues erhalten haben, ist entweder von dem Kaiser Peter d. Gr. oder von der Kaiserin Katharina I., wiewohl letztere größtentheils nur dasjenige in Erfüllung gesetzt, was ersterer bereits schriftlich versprochen hatte. Von den folgenden Souverains des russischen Reichs hingegen haben wir nicht das geringste Neue gesucht noch erhalten. Ueber die zur russischen Beherrschungszeit erhaltene Gnadenbezeigungen sind auch besondere Diplomata ausgefertiget worden. In keiner einzigen derer Generalconfirmations aber wird uns das geringste Neue gegeben, sondern diese confirmiren nur dasjenige, was wir schon vorher gehabt und insofern wirs wirklich gehabt haben. Wir können auch, wenn wir ein Recht behaupten wollen, uns nicht bloß auf die Generalconfirmationes berufen, sondern müssen darüber eine besondere Acte aufzuzeigen haben

28 April.

Die Confirmationssache stehet noch in der vorhin gemeldeten Stellung, ich suche es so lange als möglich zu traniren, damit inzwischen meine Note insinuiret werden konne. Ohne eine solche Explication ist durchaus nichts gutes zu erwarten. Es wäre zu wünschen gewesen, daß diese Explication eher hätte gegeben werden können, als das letzte Formular angefertiget und approbiret war. Das hol oder nicht von mir dependiret.

12 Mai

Am abgewichenen Freitage hat der H. Gen. Feldzeugmeister meine Note der Kaiserin vorgelesen und zugleich vorgestellet, daß zwei Worte in dem zuletzt angefertigten Formular J. Mt. allergnäd Declaration zuwider uns einen Theil unserer Privilegien benähmen, statt selbige zu confirmiren. J. Mt. haben hierauf die gnädigste Gesinnung gegen uns geäußert und gesagt, daß sie die angestrittene Ausdrücke in der besten Intention selbst hinzugefüget hätten; sie wollten aber den H. Geheimrath Panin und den H. Gen. Procureur darüber sprechen und diese Ausdrücke wegstreichen lassen. Indessen ist noch nichts geschehen. Und da J. Mt. heute eine Wallfahrt nach Rostow zu Fuß unternehmen, auf welcher wohl vier Wochen zugebracht werden könnten, mithin etwa nur ein paar Tage vor der Reise nach Petersburg zurück sein

werden, so möchte wohl nichts weiter passiren. Ich bin nur darüber froh, daß das fürchterliche Gebäude abermal erschüttert worden und daß was besseres zu erwarten stehet. Sobald der Senat empackt, so werde ich mich auch nach Petersburg aufmachen. Vorher aber darf ich nicht weichen, so gerne ich auch jetzt entfernt sein möchte.

Dem H. Gen. Feldzeugmeister sind wir gewiß viele Obligation schuldig, indem derselbe sich unsertwegen auf gewisse Weise recht exponirt hat...

16 Juni

J. Mt. die Kaiserin sind vorgestern von hier abgereist und morgen werde ich mich gleichfalls nach Petersburg aufmachen. Ich wünsche allda glücklicher zu sein. Ich reise mit ganz leeren Händen, aber auch zugleich mit der vollkommenen Ueberzeugung, daß es gewiß nicht an mir gelegen hat. Wäre es nur darum zu thun gewesen, ein beschrieben Stück Pergament zu haben, so würde ich schon längst expediret sein können. Allein dabei würde so wenig die Wohlfahrt der Ritterschaft als meine eigene Ehre ihre Rechnung gefunden haben. Beides lieget mir so nahe am Herzen, daß ich schon alles andere dem willig aufopfere.

* * *

Am Ende des Monats traf Landrath Schoultz wieder in Petersburg ein.

(Schluß folgt)

Zur Geſchichte der Unterwerfung Kurlands.

Von E. von der Brüggen

(Schluß.)

R. 28. Nov. 1794. „Wenn T. frage, ob der König zuſtimmen würde, Kurland an Subow zu überlaſſen, ſo könnte der König ſich dazu wohl entſchließen, zweifle aber ſehr, ob das in der Abſicht der Kaiſerin liege. „Il est au contraire plus que probable que S. M. I. vise à incorporer ce Duché à l'Empire Russe, puisque le passage qui se trouve à la fin de la note de Son Ministère m'invite positivement „à laisser intactes les frontieres de la Courlande, attendu que*) dans les précedents partages il n'est tombé dans son lot aucune ville considérable de commerce, ni port de mer, et qu'il est juste que dans cette occasion ci Elle soit dédommagée de la disparité d'avantages qui en a résulté pour Elle." Ces paroles sont claires et significatives. Je sais d'ailleurs de science certaine que la Courlande est depuis longtems l'objet des désirs de l'Impératrice. Elle a un extrême besoin sur la Baltique dans ses guerres avec la Suède d'un port moins septentrionne que ceux de Reval et de Riga et elle ne laissera certainement pas échapper le moment présent pour anéantir l'ancien noeud feodal de ce Duché et pour l'attacher dans la suite à son Empire. Cette acquisition serait sans doute de la plus grande importance, et ajoutée à celles qui sont circonscrites par le Bug et le Niemen, le lot de l'Impératrice deviendrait immense." Um ſo mehr müſſe man auf Vergeltung auf anderem Boden beſtehen, und der König ſei darin guter Hoffnung da er wiſſe, daß die Kaiſerin durchaus die Theilung wolle.

R. 8. Dez. 1794. „Une autre decouverte que je viens de faire et sur laquelle il est essentiel de fixer votre attention sérieuse, c'est la resolution qu'ont prise le Duc

*) In der betr. ruſſiſchen Note heißt es „Pour ce qui concerne les frontières de la Prusse du cote de la Courlande, Sa M. Imp. desire qu'elles restent dans leur ancien etat, attendu que" u. ſ. w

et les Etats de Courlande de rompre leures anciennes liaisons féodales avec la Pologne pour se mettre sous la protection de la Russie. Je tiens entre mes mains les articles qui doivent servir de bases aux délibérations de la Diète de Mitau, et j'y trouve qu'il est question d'envoyer une deputation à Petersbourg pour offrir foi et hommage à l'Impératrice, en demandant

1. la conservation de la maison regnante et le maintien de la constitution arrêtée entre le Duc et les Etats le 18. Février de l'année courrante

2. l'indemnisation des pertes que le pays a essuyées par les incursions récentes des insurgés polonais, et

3. l'établissement d'un tribunal suprême de justice, dont les membres seraient nommés par l'Impératrice sur la présentation des Etats.

Il n'est pas invraisemblable que le Duc et la Noblesse de Courlande, pressentant les projets qu'on attribue à l'Imperatrice, ont voulu essayer de conjurer l'orage, mais il sera intéressant dans tous les cas de voir, comment leurs offres auront été accueillies là où vous êtes, et j'attend là dessus vos rapports circonstanciés."

B. 12. Dez. 1794. Subow kommt bei Gelegenheit im Geſpräch mit T. mehrfach auf Kurland zurück und läßt ſich von T. überzeugen, daß von einer Abgliederung eines Theiles dauns nicht die Rede geweſen ſei.

R. 29. Dez. 1794. Ce serait pousser la crédulité à l'excès que de s'imaginer, qu'apres un concert intimement établi entre l'Impératrice et Moi, nous pourrions rencontrer des difficultes insurmontables de la part de la Cour de Vienne." In einem Geſpräch zwiſchen Haugwitz und Klopeus über die preußiſche Forderung der Pfalzlinie zählt Haugwitz alle die Anſprüche Preußens auf und ſagt dabei: „Nous n'avons entendu jusqu'ici rien de la Courlande, Vous voulez Vous l'attribuer aussi et le Roi se tait"...

B. 16. Dez. 1794. La noblesse Courlandaise ayant le Duc à la tête se sont rassemble et ont décidé d'envoyer une députation à Petersbourg pour demander la protection de l'Impératrice. Ils n'auraient trouvé de difficulté a

l'obtenir, mais comme ils finissent dans cette (sic) même acte par demander non seulement des indemnites pour les dégats que les Polonais y ont commis, mais encore la restitution du pays qui a ete anciennement arraché à ce Duché, je ne promets pas de grands succès à cette députation."

In einer Depeſche des ruſſiſchen Hofes an Alopeus vom Dezember 1794 oder Januar 1795 wird das Erſtaunen der Kaiſerin über jene Alternative Preußens ausgedrückt. Weiter heißt es: „Les droits de conquête qu'on met en avant sur les palatinats de Cracovie et de Sandomir, sont plus que compensés par ceux que S. M. Ice a acquis sur les autres provinces qu'elle offre a S. M. Prussienne pour faire la plus grande partie du lot qui lui est destiné."

R. 29. Jan. 1795. Der Herzog von Kurland ſei nach Petersburg abgereiſt und der König ſei ſehr geſpannt darauf, „welche Arrongements ihm werden auferlegt werden für die Ceſſion ſeines Herzogthums."

B. 18. Febr. 1795. Der Herzog ſei auf ſeine Bitte herberufen worden, wie Oſtermann dem Geſandten beſtätigt habe. Wegen der Abdankung werde man mit ihm nicht eher ſprechen, als bis die Geſchäfte zwiſchen den drei Mächten erledigt ſein werden. Uebrigens wiſſe man kaum daß dieſer Fürſt angekommen ſei. Er habe keinerlei „service de la Cour" und auf dem letzten Balle habe man ihn mit den Botſchaftern tanzen laſſen.

B. 13. März 1795. „Le Duc de Courlande a demandé de s'en retourner dans son Duché, pretextant l'assemblée des Etats de Courlonde qui doit s'y tenir, mais la Cour lui a fait signifier de demeurer tranquille ici et que tout s'arrangerait sans sa présence."

B. 27. März 1795. „Les affaires de Courlande paraissent terminées, malgré qu'hier le Vice Chancelier m'a dit encore le contraire. La Diette est finie à Mitau et on attend la delegation qui doit demander la protection de l'Impératrice et pour lui presenter l'acte, par lequel toute la noblesse a l'exception de deux sont prête à se soumettre immediatement sous son sceptre. Le Duc et une partie de la noblesse voulaient se donner a la Russie en qualité de fief, mais les menées et intrigues du Baron de Howen ont donné une

autre face aux affaires. Le Duc se trouve dans le plus grand embarras; il est resigné a l'abdication et ne forme d'autre voeu que celui de pouvoir se retirer en liberté et sauver l'olleu. Par un tiers il me fait tout communiquer et supplie V. M. de lui accorder protection et assistance pour sa personne.

R. 12 April 1795. Die in Mitau gefaßten Beſchlüſſe werde der Herzog nicht vereiteln können, „et il ne me convient pas non plus d'intervenir dans les discussions qui doivent fixer le sort futur de la Courlande. Vous risqueriez donc de me compromettre et de faire le plus grand tort à ce prince en prêtant les mains aux relations secrètes qu'il cherche à entretenir avec Vous. Il faut les rompre et en eviter la récidive." Wenn der Herzog früher oder ſpäter ſich auf ſeine Beſitzungen in Preußen zurückziehen wolle, ſo werde er dieſelbe Proteſtion und dieſelbe Freiheit finden, welche alle Unterthanen des Königs genießen.

B. 31. März 1795. Der Geſandte hat geſtern erfahren, daß der Herzog förmlich abgedankt habe, was er, da die Sache ſehr geheim gehalten worden ſei, von ihm ſelbſt zu wiſſen bekommen habe. Da Oſtermann vor einigen Tagen das Gegentheil behauptet habe, ſo werde er zu ihm gehen um Aufklärung zu erhalten. „Le Duc a perdu entierement la tête, trahi et abandonne quasi par tout son pays et apprehendant le gouvernement Russe il s'est cru forcé à cet acte. Comme je ne le vois pas, c'est par un tiers qu'il me fait parler, car il n'a pas voulu risquer de me recevoir chez lui, et maintenant toutes les instances se bornent à supplier V. M. de lui accorder Sa protection au cas qu'on fasse des difficultes de le faire partir d'ici, et de ne point lui refuser Sa puissante intercession pour lui faire obtenir ses justes pretentions. Toute cette affaire c'est arrangée par des intrigues incroyables des quelles les Courlandais seront les dupes et dont il se repentent deja, et par la foiblesse inexprimable du Duc." Die bezüglichen Papiere und Akten werde er durch Lindner ſenden. Der Oberſtlieutenant von Driesen, Befehlshaber der kuriſchen Garden, biete ſich an, den größten Theil der Truppen in preußiſchen Dienſt überzuführen, wenn S. M. ihnen Pardon

gewöhre, da die meisten preußische Deserteure oder preußische Unterthanen seien. Das Bataillon habe 750 Mann, alle schon und gut „dressés". Der russische Hof thue Alles um Driesen in seinen Dienst zu locken, habe ihm das Kreuz des h. Wladimir gegeben und Versprechungen gemacht, er wolle aber lieber seinem Vaterlande dienen.

Unterm 10. April 1795 befiehlt der König dem Gesandten, sich in die Driesen'sche Sache nicht zu mischen. Auch hoffe er, der König, daß T. keine Erklärungen von Ostermann in der Sache der Abdankung des Herzogs verlangt habe noch verlangen werde, da die schwebenden Verhandlungen über Polen in keiner Weise gestatteten, eine solche Diskussion zu eröffnen. Er habe sich in der kurischen Sache passiv zu verhalten.

B. 7. April 1795. T. übersendet die kurischen Papiere. Die kurischen Deputirten sind angekommen, haben aber noch keine Audienz bei J. M. gehabt, die für die Ostertage im Tourischen Palast wohne. „Rien n'est décidé sur le sort du Duc, qui reclame toujours la protection de V. M. au cas qu'on veuille porter atteinte a sa Personne. J'ai parlé au cte. Ostermann relativement à la Courlande en lui témoignant ma surprise sur la manière prompte avec laquelle on avait procédé dans cette affaire. Il m'a assuré avec quelque embarras que rien n'était terminé, mais qu'on ne pouvait se refuser aux actes de soumission et aux instances de toute une province. Je n'ai pu m'empêcher de lui observer, qu'il me semblait que les volontés n'y avaient guère été consultées; car il est certain que les intrigues de M. de Howen ont été secondées par l'effroy que le général de Pahlen a taché de répendre sur les esprits. Je suppose que l'Impératrice acceptera la Députation, mais qu'Elle ne prononcera rien de formel à moins que d'être plus avancée avec le reste des affaires de Pologne.

T. schickt zugleich eine Eingabe Driesen's an den König, in der es heißt, Kurland sei voll von preußischen Deserteuren und Landeskindern. Das von ihm „gestiftete" Bataillon bestehe meist aus Preußen, die er sehr empfehlen könne. Aber er bittet, daß man sie zusammen lasse, daß sie pardonirt werden u. s. w. Die Offiziere: Major von Wolski, Artillerie-Stabskapitän Görne,

Stabskapitän von Bietinghoff, Premier-Lieutenant von Rosenberg empfehle er dem Könige. Es sind vier Musketier- und eine Jägerkompagnie.*)

Am 26. April wiederholt der König das Verbot, daß T. sich in die russisch kurischen Dinge irgend wie mische, worauf T. am 28. April betheuert, sich gegen den Herzog von Kurland in nichts verpflichtet zu haben. Er werde die geheimen Verbindungen mit ihm abbrechen.

Am 1. Mai ist die Eidesleistung der kurischen Deputation im Senat. Am selben Tage übersendet T. die bei dieser Gelegenheit von Howen gehaltene Rede und die Antwort Ostermann's, beide in deutscher Sprache.

B. 9. Mai 1795. Die Angelegenheit Kurlands sei beendet. Die Kaiserin habe den Herzog fragen lassen, was er für seine Person wünsche, unter dessen Wünschen sei auch der, ein Haus in Petersburg kaufen zu dürfen, „chose incroyable d'après la manière dont il y a été traité."

B. 6. Juni 1795. Man schiebe die Abreise des Herzogs immer wieder hinaus; über sein Schicksal sei bis jetzt nichts bestimmt.

B. 16. Juni 1795. In Kurland soll Alles bis zum 1. Januar 1796 beim Alten bleiben und dann eine neue Organisation eingeführt werden. Dem Herzog sind zu seinem Unterhalt 60,000 Thl. Alb. bestimmt und 2 Millionen Thaler Alb. als Entschädigung für seine Güter, von denen 1 Million zur Bezahlung der von ihm ungegebenen Schulden sollen verwandt werden.

B. 23. Juni 1795. An diesem Tage reise der Herzog nach Würzau und von da nach Sagan ab; er scheine zufrieden zu sein, fortzukommen und den Rest seiner Tage in Ruhe verbringen zu können. Er bitte um Fortdauer des Schutzes und der Güte des Königs. Der Obristlieutenant von Driesen, der einzige ehrliche Mann, den er hier bei sich gehabt und der ihm unzweifelhafte Beweise seiner Anhänglichkeit gegeben habe, werde Alles thun, um nach seiner Rückkehr nach Kurland seinen Plan ins Werk zu setzen

*) Es handelt sich um 710 Mann davon „einige zwanzig Eingeborene". Der Uebertritt wurde ihnen gestattet, aber nicht als Korps, sondern einzeln. Sie sollen in Memel Pardonbriefe erhalten und in preußischen Dienst genommen werden. (Reg 9, Nr 7, § 38.)

(In der österreichisch-russischen Deklaration vom 3. Jan. 1795, welche die Grenzen für die dritte Theilung Polens festsetzte, ist von Kurland nicht die Rede, sondern die Grenze wird einfach von Palangen längs der Ostsee bis an die russische Grenze bei Riga geführt.)

II. Korrespondenz der Warschauer Legation.

B des Gesandten v. Buchholtz vom 3. März 1787. Der König von Polen hat durch Potemkin die Einladung nach Kanow erhalten und ist überglücklich, die Polen sind es nicht weil sie fürchten, daß er sich zu irgend einer Konzession werde nöthigen lassen, z. B. zur Abtretung Kurlands zu Gunsten des Grafen Bobrinski.

(Noch in den Berichten des Gesandten vom Januar 1787 ist, wenn auch sehr zweifelnd, von den Absichten Potemkin's auf Kurland die Rede. Um diese Zeit kaufte Potemkin von Lubomirski die Herrschaft Seeda in der Ukraine für 4 Mill. Rubel, worauf Kurlands nicht mehr erwähnt wird. Dagegen wird im Juli in Warschau davon gesprochen (Dep. Nr. 54), daß Potemkin's Besitzung zu einer souveränen Herrschaft solle erhoben werden.)

B. 29. Sept. 1787. Dem Befehl des Königs gemäß hat Buchholtz durch den Vertrauten des Königs von Polen, General Kamorzewski S. Maj. davon in Kenntniß gesetzt, daß es dem Könige angenehm wäre wenn Stan. August den steten Versuchen der Regentschaft in Kurland, die Rechte des Herzogs zu schädigen, ein Ende machen wollte. Stan. August sei mehr dem Herzog als der Regentschaft geneigt, die ihre Rechte mißbrauche, habe die Klage des Herzogs der Regentschaft zur Erklärung geschickt und werde die Sache wahrscheinlich durch ein Reskript beilegen.

B. von Buchholtz nach Lucchesini vom 31. Januar 1789: Durch Essen haben sie Abschrift der wesentlichen Punkte des Vertragsentwurfes erhalten, den der König Stan. August der Kaiserin in Kanow vorgelegt hat. Darin heißt es mit den erfolgten Resolutionen der Kaiserin:

1) Der polnische Thron geht auf Stanislaus Poniatowski, Neffen des Königs, über. „Refuse."

2) „Le Duché de Courlande pour le Pce. Potemkin." „Accordé."

3) „Alliance défensive et offensive entre la Pologne et la Russie. Accordé."

B. 5. Febr. 1789. Der Gesandte Goltz meldet die Sendung von Heyking, dann Wolf in der Klagesache wider den Herzog, die populär sei, da es sich um Prärogative des Adels handele. Er suche die Sache in den gewöhnlichen Weg zu leiten und die nachgesuchte öffentliche Audienz im Reichstage zu hintertreiben.

Am 14. Febr. 1789 wird Goltz angewiesen, den Herzog sowie den Adel von Pilten in seinen Privilegien weiter zu schützen.

Am 12. Febr. berichtet Goltz, daß die Audienz der Deputirten des kurischen Adels in einer für den Herzog nicht mehr nachtheiligen Form gewährt worden sei: die Delegirten dürfen nicht in die Einzelheiten eingehen, sondern bloß um eine Kommission zur Untersuchung ihrer Beschwerden bitten.

R. 20. Febr. 1789. Der Plan der Inkorporation von Pilten sei gegen die Interessen sowohl Kurlands als des Königs. Goltz soll Alles thun, um es zu verhindern.

B. 19. Febr. 1789. Die Audienz hat am 17. stattgefunden, wobei der Adel 12 dreipfündige Kanonen dargebracht und um die Kommission gebeten hat.

Apt. 14. März 1791. Wenn in Warschau gegen die Ritterschaft entschieden wird, so werden, wie aus Mitau verlaute, die Delegirten um Inkorporation Kurlands bitten. Dagegen soll Goltz wirken. (An den Rand des Reskripts steht geschrieben: „Il n'y a pas un mot dans le traité d'Oliva, qui puisse être allegué contre cette incorporation.")

R. 16. März 1791. Wolf hat gebeten, der König möge nicht zu Gunsten des Herzogs in den Streit eingreifen. Goltz erhält folgende Weisungen:

1, zu verhindern, daß über die Succession ein Prozeß zwischen dem Herzog und Prinz Karl gestattet werde und überhaupt die Rechte der Herzogin und ihrer Tochter verletzt würden,

2, zu sorgen, daß der dem Herzoge feindlich gesinnte Marschall Polocki und der König nicht zu sehr auf Heyking horchen, der notorisch ein sehr intriganter und Rußland ergebener Mann sei, und daß er von Warschau abberufen werde,

3, daß der Streit zwischen Herzog und Ritterschaft lieber

Digitized by Google

freundschaftlich beigelegt werde durch eine delegirte Kommission statt durch ein Urtheil des Reichstages;

4, daß die kurisch russische Konvention von 1783, da sie ohne Autorisation von Seite Polens zu Stande gekommen, von der Republik als illegal angefochten und vernichtet werde, was geheim zu betreiben sei.

In diesem Sinne wird am 25. März nochmals an Goltz geschrieben. Inzwischen ist (Bericht 12. März 1791) die Kommission für Kurland von den Ständen ernannt worden.

B. 6. April 1791. Das Projekt der Inkorporation Piltens war schon vor drei Monaten aufs Tapet gebracht, aber man holte versprochen, darüber nicht vor Ende Mai zu verhandeln, so daß der piltensche Delegirte Baron Korf nach Hause reiste. Am 5. April aber brachte ein Deputirter in Vorschlag, Pillen in Livland zu inkorporiren, worauf fast einstimmig beschlossen wurde, Pillen das Recht zu verleihen, zwei Deputirte zum Reichstag zu senden, unter der Bedingung, daß Pillen in Allem den polnischen Provinzen, und besonders in Rücksicht der Steuern, gleichgestellt würde, unter Wahrung der innern Organisation, der Privilegien und Freiheiten, die es habe. Man rechne fälschlich, dadurch 400,000 poln. Gulden für den Fiskus zu gewinnen, während schon die Hälfte dieser Summe den wahrscheinlichen Steuerertrag übersteige. Dieses sei eine innere polnische Angelegenheit, bei der der Gesandte wenig thun könne. Anders stehe es mit Kurland. Bei Ledzeiten der Familie Biron scheine nichts für das Herzogthum zu fürchten zu sein. Die Inkorporation würde nicht blos die Aufmerksamkeit Preußens, sondern auch der andern Nachbarn auf sich ziehen. Mit dem Herzog werde man sich über die Nachfolge verständigen und den Prinzen Karl abfinden können.

Am 15. April wird Goltz wiederholt aufgetragen, die Inkorporation Piltens, wenn irgend möglich, zu hintertreiben. Denn das wäre ein Präjudiz, dem die Inkorporation von Kurland folgen könnte. Der König habe ebenso sehr das Interesse als das Recht, hier zu interveniren, denn die Unterwerfung von Pillen sei im 16. Jahrhundert geschehen durch Intervention und Mediation eines seiner Vorfahren, des Herzogs von Preußen und Markgrafen von Brandenburg. Goltz soll die Herzogin zu einem Vergleich mit dem Prinzen Karl bewegen.

Am 9. April hofft Goltz, daß der Beschluß wegen Pitten modifizirt werden könne.

R 30. April 1791. Goltz soll bei jeder Gelegenheit erklären, der König werde nie gestatten, daß Kurland inkorporirt werde, und daß er als Garant des Friedens von Oliwa ein Interesse besitze, dagegen zu intervenieren.

B. 25. Mai 1791. Die Pittensche Sache ist bis zum August aufgeschoben. Die pittensche Ritterschaft will sich mit dem Bischof Kossakowski wegen seiner Ansprüche an einige dortige Güter durch Zahlung einer Summe Geldes absinden. Die Inkorporation Kurlands sei zu nachtheilig für den Adel, als daß derselbe je ernstlich für dieselbe wirken werde. Die Gefahr, daß der Kurfürst von Sachsen für seinen Onkel Ansprüche auf Kurland erhebe, könnte durch Regelung der Succession beseitigt werden. Der Großmarschall von Litauen Potocki werde schwer mit der Sache des Herzogs zu versöhnen sein, gegen den er persönlichen Groll habe, er sei intim mit Heyking verbunden. Die Herzogin ist nach Dresden abgereist.

R 20. Juni 1791. Goltz soll den Herzog gegen den Versuch Karl Biron's, das Testament Ernst Johann's umzustoßen, schützen.

R 10. Okt. 1791. Die pittenschen Delegirten haben um Anweisung an Goltz gebeten, dahin zu wirken, daß ihre Privilegien erhalten und bestätigt werden und der Reichstag mit seinen Insinuationen aufhöre. Die drohende Untersuchung ihrer Einwände gegen die vorgeschlagene Entsendung von Deputirten zum Reichstage habe sie erschreckt, so daß sie jetzt um Autorisation an Goltz bitten, dem Reichstag eine Note zu übergeben, in der öffentlich die Rechte klargelegt würden, welche der König habe, sich jeder Aenderung des jetzigen Zustandes in Pitten zu widersetzen, auf Grund alter Verträge. Dies könnte gefährlich ausgelegt werden, daher billige der König den von Goltz im Bericht vom 3. Oktober gemachten Vorschlag, daß der König in einem vertraulichen Erlaß an Goltz sein Interesse an dem verfassungsmäßigen Zustande von Pitten und den in dieser Richtung gewährten Schutz darlege. Von diesem verfolgenden Erlaß möge er wo nöthig Gebrauch machen, eine darauf gegründete Note aber nur im äußersten Falle abfassen und überreichen. (Der Erlaß fehlt in der Akte.)

R. 19. Okt. 1791. Theilt Goltz den Plan der Heirath des Prinzen Friedrich von Oranien mit der Tochter des Herzogs von Kurland an, und den Wunsch der Aeltern des Prinzen, daß das Lehn mit dem Allod des Herzogs verschmolzen werde. In Wien sind Schritte gethan, um in Petersburg zu sondiren, auch ist England ins Interesse gezogen worden.

R. 28. Okt. 1791. Goltz wird autorisirt, nothigenfalls auch gegen die Inkorporation von Kurland — was zu noch viel wichtiger als Pillau sei — mit einer Note vorzugehen. Der König freue sich, daß Aussicht auf eine gütliche Beilegung des Streites zwischen Herzog und Adel durch die Deputation eröffnet sei. Die Herzogin sei nach Warschau abgereist.

B. 22. Okt. 1791. Goltz hofft, die für Pillau geplanten Aenderungen für die gegenwärtige Tagung des Reichstages abzuwenden.

B. 16 Nov. 1791. Pillau hat sich an Dänemark als Garantiemacht gewandt, worauf der dänische Gesandte Burke den Auftrag erhielt, die Pillausche Sache zu stützen. Goltz hat den Pillauschen Delegirten Herrn von der Brincken gewarnt vor solchen Schritten.

B. 23. Nov. 1791, P. S. Goltz hat dem Könige Stan. August die Wünsche des Königs in Betreff der Oranischen Heirath und der kurischen Succession vorgelegt. Ston. August warnt davor, der Plan werde zu große Hindernisse finden, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens wäre es den höheren Interessen der Herzogin schädlich, jetzt dieses Projekt vorzubringen, wo die Geister so wenig günstig für die Fürstin gestimmt seien, wo er, der König, solche Mühe gehabt habe, im Reichstage umwälzende Reformen von Kurland abzuwehren, die auf Inkorporation hinaus liefen. Vorerst müsse der Friede zwischen Herzog, Adel und Bürgerschaft hergestellt werden. Zweitens verstehe er nicht, wie man die Zustimmung Rußlands zu erlangen meine. Drittens widerstehe es ihm, ein Projekt zu fördern, welches die „titres fondés de la famille Biron“ ausschließe. Auf weiteres Drängen des Gesandten verspricht der König für das Projekt zu wirken, könne es aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht billigen. Goltz meint, Stan. August habe noch immer ein Auge auf Kurland für einen seiner Neffen und werde gegen das Oranische

Projekt ſein ſo lange er nicht die Nachbarhöfe für dieſen Plan vereint ſehen werde.

N. 2. Dez. 1791. Golz ſei zu weit gegangen gegenüber dem Könige, man müſſe vor Allem ſehen was Rußland ſage, wovon Alles abhänge.

B. 10. Dez. 1791. Die Herzogin hat von der Kaiſerin und Beſborodko Antwortſchreiben erhalten, wonach den Kindern Karl Biron's Lehn und Allod von Kurland geſichert werden ſollen. Man müſſe nun die Sache in Warſchau ruhen laſſen, um nicht auch den Prozeß des Herzogs ungünſtig zu beeinfluſſen. Die Herzogin habe ihm mitgetheilt, daß der König von Polen und ſeine Familie ein Auge auf ihre jüngſte Tochter für den Prinzen Joſef Poniatowski geworfen haben. Der König habe ihr den förmlichen Antrag gemacht und ſie gebeten, ihn dem Herzog mitzutheilen. Die Herzogin habe dieſen Plan, bei dem es ſich um die Mitgift zur Bezahlung der erdrückenden Schulden des Prinzen handele, nicht zurückgewieſen, wolle ihn vielmehr ausnutzen, um ſich die Protektion des Königs in ihren Geſchäften zu ſichern; ihn anzunehmen ſei ſie weit entfernt. Die Deputation werde den neuen Konſtitutionsentwurf berathen, den die kurländiſchen Delegirten eingebracht haben, er werde aber verworfen werden. Die Herzogin ſei gegen jeden Vergleich, ſie fordere ſtrenge Prüfung des Rechts und gründliche Löſung der vorliegenden Streitfragen.

B. 19. Dez. 1791. Die Herzogin hat ſich gegen Luccheſini dahin geäußert, ſie habe immer vorausgeſehen, daß ſich unüberwindliche Hinderniſſe der Nachfolge ihres Oraniſchen Schwiegerſohnes im Herzogthum entgegenſtellen würden. Bulgakow hat zu Frau von der Recke geſagt, Rußland werde niemals die Feſtſetzung eines Oraniſchen Prinzen in Kurland geſtatten. Luccheſini glaubt, die Herzogin werde, da ſie wünſche in Petersburg gut empfangen zu werden, nicht mehr von dieſer Sache reden und ſich damit begnügen, ihre Tochter mit einer guten, vom Könige garantirten Mitgift auszuſtatten. Baron von Medem ſei von ihr nach Mitau geſchickt worden, um den Herzog von dem üblen Vorurtheil gegen Hüttel zu heilen. Herr von Wolf ſoll dem Könige in einer aufrühreriſchen Rede geſagt haben, der Adel werde, wenn er durch den Reichstag in ſeinen Rechten verletzt werde, ſich Rußland ergeben.

N. 18. Dez. 1791. Lucchesini soll der Herzogin rathen, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben, sondern Zugeständnisse zu machen, da sie sonst Alles verlieren könne.

B. 3. Jan. 1792. Die Herzogin sucht die Partisane Rußlands für sich zu gewinnen, an Bestechlichkeit gewöhnte Leute; sie rechne auf die Wirkung ihrer Freigebigkeit und wolle von keinem Vergleich hören. Kollontaj, der Vertrauter des Königs geworden sei, suche in der Kommission die alten Streitigkeiten zu verewigen und die Inkorporation Kurlands dadurch vorzubereiten.

N. 6. Jan. 1792. Wie Lucchesini berichte, schleppe sich die kurische Sache hin infolge des Ganges, den ihr die Herzogin verliehen habe. Man müsse sich nicht weiter einmischen, sondern den Herzog und die Herzogin ihrem eigenen Rath überlassen.

B. 4. Jan. 1792, Passier. Die Herzogin hat von der Kaiserin einen zweiten Brief erhalten und will durch die Gräfin Branicki eine Antwort senden, die eben aus Jassy gekommen ist und der Herzogin versprochen hat, ihr in Petersburg, wohin sie reise, die Erlaubniß zur Reise dorthin auszuwirken.

Am 21. Jan. 1792 berichtet Lucchesini, er habe auf der gestern stattgehabten Sitzung des Reichstages bemerkt, daß der kurische Adel eine deutliche Mehrheit auf seiner Seite habe. Er habe für die gerechte Sache des Herzogs gesprochen, aber von den Deputirten die Antwort erhalten: „Wenn ihr Hof sich zu unsern Angelegenheiten passiv verhalten will, so hoffen wir, daß er es auch in denen Kurlands sein wird." Wenn man die kurische Verfassung antasten sollte, so wolle er sich der dem Grafen Goltz ertheilten Erlaubniß bedienen, sich auf den Frieden von Oliwa zu berufen.

Der König antwortet am 26. Januar, jene Meinung der Deputirten sei sehr falsch; wenn er sich in die neue polnische Konstitution nicht mische, so werde er doch seinen früheren Verpflichtungen gegen die Republik und seinen Interessen als Nachbar und als Garant des Friedens von Oliwa nichts vergeben.

B. 13. Febr. 1792. Der König von Polen schenkte der Herzogin zu ihrem Geburtstage am 11. Febr. ein werthvolles Kleinod und gab im Schloß einen glänzenden Ball. Private wie Diplomaten huldigten ihr.

B. 23. Febr. 1792. Es sollen zwei der Herzogin ergebene Kommissare bestellt werden, welche die angebliche Deterioration des Lehns und die Trennung des Lehns vom Allod zu bewerkstelligen haben werden.

R. 2. März 1792. Der von der Kaiserin erlangte Verzicht Karl Biron's zu Gunsten seines ältesten Sohnes zeige, daß die Kaiserin jeder Nachfolge im Herzogthum den Weg verlegen wolle, welche die Unabhängigkeit desselben bedrohen könnte.

B. 29. Febr. 1792. Chominski (auch Kaminski geschrieben) geht in Handelssachen nach Riga, mit dem Auftrage des Königs von Polen, in Mitau mit dem Herzog wegen der Heirath der jüngeren Prinzessin mit Josef Pomatowski zu verhandeln.

(Es scheint, daß man im Haag daran gedacht habe, den Prinzen Friedrich für die polnische Krone in Frage zu bringen, weshalb er seine Reise nach Mitau über Warschau machen sollte. Der König winkte jedoch ab (Sept. 11. April), die Herzogin ebenfalls, und die Reise unterblieb.)

B. 5. Juni 1792. Am 26. Mai wurde der kurische Streit zu Gunsten des herzoglichen Projekts entschieden, mit 2 Stimmen Mehrheit bei geheimer Abstimmung. Am 4. Juni wurden die 12 Kommissare zur Prüfung des Lehns gewählt.

B. 9. Juni 1792. Man sagt, die Ernennung des Ritters Badowski zum ständigen Kommissar in Mitau sei dem Könige durch Frau von der Recke abgenöthigt worden, weil Badowski sie interessire. Er sei in Petersburg schlecht angesehen, weil zu tief in den französisch demokratischen Ideen steckend.

R. 28 Januar 1793. Bei Festsetzung der von Preußen zu besetzenden Demarkationslinie gegen Polen hat man sich angelegen sein lassen, die Grenze Tilsit Memel durch einige militärische Abtheilungen zu sichern. Diese Abtheilungen können unmöglich in Petersburg Mißtrauen wegen Kurlands wecken, welches bei den jetzt so ausgezeichneten Beziehungen beider Höfe unmöglich anzunehmen wäre.

Haugwitz legt dem Ministerium am 10. April 1793 eine Note vor, die Folgendes enthält: Man hat in Petersburg unter anderen Erweiterungen der Demarkationslinie in Polen vorgeschlagen, daß die Landzunge zwischen Kurland und Preußen an Preußen falle. Da die Kaiserin jede weitere Ausdehnung fernen

Preußen abgelehnt habe, ſo möge ſie Preußen geheime Abſichten auf Kurland untergelegt haben. Man möge Buchholtz beauftragen, mit dem ruſſiſchen Botſchafter eine Vereinbarung zu treffen, wonach jeder Zoll und ſonſtige Behinderung des Verkehrs von Waaren wie Perſonen in Polongen abgeſchafft werde. (In dieſem Sinn wird Buchholtz am 14. April inſtruirt.)

Am 21. März 1795 ſchreibt der Leg.-Rath Tarrach aus Warſchau, der Herzog Peter ſei in Petersburg von Kurländern umgeben worden, die wie Heyking und Roſh ſtets bekannt geweſen ſeien als die eifrigſten Anhänger Rußlands.

B. Tarrach's vom 8. April 1795. Die Unterwerfung Kurlands habe im diplomatiſchen Korps in Warſchau großes Erſtaunen hervorgerufen. Die „coups d'autorité", in denen die Kaiſerin ſich gefalle, ließen die Streitigkeiten über Krokau und Sandomir gefährlich erſcheinen; ſie könnte alles von ihr auch jenſeits des Bug und Niemen beſetzte Land behalten wollen.

Im R. vom 17. April heißt es, die Unterwerfung Kurlands durch die Kaiſerin werde ſo lange als „équivoque et précaire" gelten müſſen, als ſie nicht die endliche Theilung Polens werde herbeigeführt haben.

B. von Bohlendorff aus Warſchau vom 2. Sept. 1795: Aus Mitau hört B. durch einen Reiſenden, daß man dort mit dem ruſſiſchen Vorgehen ſehr unzufrieden ſei. Obgleich bei der Unterwerfung ſtipulirt worden ſei, daß die Stände in allen Fragen der öffentlichen Beſteuerung befragt werden ſollen, ſei das nicht geſchehen, die Accize und Zölle ſollen auf 70% erhöht werden, und man habe die Ausfuhr der Produkte verboten.

Baltische historische Litteratur.

Bibliothek Livländischer Geschichte, herausgegeben von Dr. Ernst Seraphim. I. Band: Der Feldoberst Klaus Kurssell und seine Zeit. Ein Bild Estlands in der ersten Zeit schwedischer Herrschaft, dargestellt von Dr Ernst Seraphim. Reval, Verlag von Franz Kluge. 1897. VI und 168 Seiten. 8°.

Den ersten Band der Bibliothek Livländischer Geschichte leitet ein Vorwort ein, in dem sich der Herausgeber und Verfasser der vorliegenden Monographie über Ziele und Zwecke des neuen Unternehmens ausspricht. Die „Bibliothek" ist dazu bestimmt, solchen Arbeiten aus dem Gebiete der livländischen Geschichte Aufnahme zu gewähren, welche durch Form und Inhalt auf einen weiteren Leserkreis rechnen dürfen und deren Umfang sich ungefähr im Rahmen um 10 Druckbogen bewegt. Während die eigentliche gelehrte Forschung nach wie vor den Organen unserer historischen Gesellschaften überlassen bleiben soll, will die Bibliothek im besten Sinne des Wortes der Popularisirung der Heimathsgeschichte dienen. Wir erfahren, daß das Unternehmen für längere Zeit hinaus gesichert ist und mehrere Historiker ihre Betheiligung zugesagt haben, so daß demnächst drei Erscheinen weiterer Arbeiten zu erwarten ist. Der Gedanke eine Sammelstelle für kleinere geschichtliche Arbeiten von allgemeinerem Interesse zu bilden, die sonst vielleicht, weil sich für sie kein Verleger fände, garnicht erschienen würden, ist praktisch und glücklich. Wir wünschen daher dem Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang.

Die Geschichte des Feldobersten Klaus Kurssell, welche die „Bibliothek" eröffnet, führt uns in die Zeit des Unterganges der livländischen Selbständigkeit. Klaus Kurssell, ein Vasall des Bischofs von Dorpat, verlor mit der Eroberung des Stiftes Dorpat durch die Russen, Hab und Gut, trat in schwedische Dienste und wurde einer der ersten Führer der berüchtigten livländischen Hofleute. König Erich XIV. beschäftigte ihn Anfangs im Kriege gegen die Polen, dann, als der siebenjährige Krieg mit Dänemark ausbrach, auf schwedischem Boden gegen die letztgenannte Macht. Kurssell zeichnete sich aus, erhielt mehrere Güter in der Wiek, kehrte 1567 nach Livland zurück und wurde nach der Niederlage des schwedischen

Statthalters Horn durch die Polen bei Runafer von Erich XIV. zum Oberkommandirenden der schwedischen Truppen ernannt. Größere kriegerische Unternehmungen zu vollführen war ihm jedoch nicht vergönnt, hauptsächlich weil es an Geld zur Bezahlung der Hofleute und Knechte fehlte. Eine Expedition gegen das dänische Oesel hatte nur theilweisen Erfolg. 1570 besetzte Kurfell, gedrängt durch die unbezahlten meuternden Hofleute, das Schloß Reval, um es als Faustpfand für seine und seiner Leute Geldansprüche an die Krone Schweden zu gebrauchen. Er gerieth aber in eine schlimme Lage, als die Versuche die Stadt Reval und den ehstländischen Adel für sich zu gewinnen, mißglückten, und seine ebenso resultatlosen Verhandlungen mit den Dänen brachten ihn in den Verdacht des Hochverraths. Am 24. März 1570 wurde das Schloß von der schwedischen Besatzung Revals überrumpelt, ein Ereigniß, das Russow ausführlich und anschaulich beschreibt, Kurfell gerieth in Gefangenschaft und wurde einige Wochen darauf hingerichtet.

Das Interesse des Lesers für die Person Klaus Kurfells haftet eigentlich nur an der Katastrophe, welche seinen Untergang herbeiführte und hierin hat auch die Darstellung Seraphims nichts zu ändern vermocht. So fleißig der Verfasser auch alle bisher bekannten und neue archivalische Nachrichten über Kurfell zusammengetragen und zusammengestellt hat, wir erfahren über ihn doch zu wenig, um uns für ihn erwärmen zu können und in ihm etwas anderes, als einen Kriegsobersten vom allergewöhnlichsten Schlage zu sehen. Nach keiner Richtung hat er irgendwie entscheidend in den Gang der Ereignisse eingegriffen. Für das Verständniß der livländischen Geschichte wirft die nähere Beschäftigung mit seiner Person nur einen sehr geringen Ertrag ab. Er hat in ihr gar keine Rolle gespielt. Es erscheint darum die Wahl gerade seiner Person als Mittel- und Ausgangspunkt für eine Charakteristik der politischen und kulturellen Verhältnisse seiner Zeit wenig glücklich gewählt, wie auch der etwas anspruchsvolle Titel „Klaus Kurfell und seine Zeit“ eine übertriebene Erwartung von der Bedeutung des Helden der Monographie hervorruft.

Was dem Buche Seraphim's Werth und ein erhöhtes Interesse verleiht, liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Seraphim giebt uns nämlich eine Uebersicht der Geschichte Ehstlands, vor-

nehmlich der inneren Verwaltung der neuen schwedischen Provinz, in den Jahren 1561—1570 nach den Arbeiten zweier schwedischen Forscher Claes und Thure Annerstedt, die merkwürdiger Weise bei uns nach sehr wenig Berücksichtigung gefunden haben. Hier erfahren wir vieles Neue und indem Seraphim dieses mit schon Bekanntem, wie der Lassius'schen Schilderung der Hofleute und Kriegsknechte in Livland geschickt verbindet, entrollt sich vor uns ein anschauliches Geschichtsbild. Nur daß es mit der Person Kurfell's so gar wenig zu thun hat und die einzelnen Kapitel darum zum Theil ohne rechten organischen Zusammenhang an einander gereiht erscheinen. Was nur als Folie für die Gestalt des Helden zu dienen bestimmt war, gewinnt so eine ganz andere selbständige Bedeutung.

Außer den gedruckten Quellen haben dem Verfasser auch die archivalischen Sammlungen des Baron Otto Magnus von Stackelberg zur Geschichte derer von Kurfell zur Verfügung gestanden, mit deren Hilfe nicht nur die Vorgeschichte dieses Geschlechts festgestellt, sondern auch drei umfangreiche Stammtafeln entworfen werden konnten, welche das Buch als Anhang zieren.

Mit größtem Vergnügen wird jeder die gleichfalls im Anhang gegebenen Mittheilungen Stackelberg's: „Aus dem Leben des estländischen Ritterschafts-Hauptmanns Christopher Engelbrecht von Kurfell" und über „den Spandauer [Heinrich Adolf, des Vorigen Sohn] Kurfell" lesen. Der erstere wurde als schwedischer Dragoner-Kapitän 1709 bei Poltawa gefangen genommen und blieb bis 1717 als Gefangener in Tobolsk. Die höchst interessanten Mittheilungen sind dem Tagebuche dieses schwärmerisch frommen Mannes entnommen. Seinen Sohn traf das harte Loos von Friedrich dem Großen viele Jahre hindurch in Folge einer merkwürdigen Verkettung von Umständen zu Spandau in härtester Haft gehalten zu werden, obgleich ihm nicht die geringste Schuld nachgewiesen werden konnte.

A. Bergengrün.

Livländisches Sagenbuch Herausgegeben von Dr Fr Bienemann, jun Reval, Verlag von Franz Kluge 1897 278 Seiten 8°

Wenn wir die 289 Sagen, welche sich in dieser Sammlung vereinigt finden, durchmustern, so kommen wir bald zu der Einsicht, daß die sagenbildende Kraft unserer baltischen Bevölkerung nur eine dürftige gewesen ist. Der Herausgeber hat an die Spitze seines Werkes ein ansprechendes Gedicht von Busse gestellt, das mit den Worten beginnt:

Dies muß ein Land der Sagen sein,
An Emmes Strom, an Baltz Gestein...

und mit der Aufforderung die Sagen zu sammeln schließt

Doch ob man auch Gesichte schaut,
Die Sage wird nur wenig laut.
Was ist's, daß nie so wenig spricht,
Da überall sich zeigt Gesicht?

Das ist's, daß man sie nicht gehört,
So hat die Sage aufgehört,
Sie mußte still in sich vergehn
Man horche auf, sie wird erstehn!

Aber der Herausgeber widerlegt im Vorwort selbst den Wahn, als ob hier ein sehr reicher Schatz zu haben sei, als ob, wie Busse überzeugt war, unsere Provinzen darum ein fruchtbarer Boden für Sagenbildung gewesen sein müssen, weil sie der Schauplatz einer buntbewegten, farben und figurenreichen Vergangenheit gewesen sind. Nicht aber darauf kommt es an, was sich auf dem Boden eines bestimmten Landes abgespielt hat, sondern ob ein Volk vorhanden war, das sich als den Träger dieser Geschichte fühlt und bei dem die Erinnerung an das Geschehene zu einem volksthümlichen, nationalen Gemeingut wird. Der Mangel eines einheitlichen Volksthums hat es aber bewirkt, daß bei uns die großen geschichtlichen Ereignisse nur geringe Spuren im Denken und Dichten der Bevölkerung hinterlassen haben. Mit Recht fragt Bienemann: Wo finden wir eine Sage, die etwa den großen Estenaufstand im 14. Jahrhundert oder einen der großen Ordensmeister uns in die Erinnerung zurückruft? Sehr groß ist allerdings

die Zahl der Sagen, die nicht geschichtlich bedingt erscheinen, sondern mehr lokal gebunden sind, sich auf Seen, Berge, Steine u. s. w. beziehen. Es fehlt mir der Maßstab, um zu beurtheilen, ob diese große Menge auch relativ, im Vergleich zu dem Sagenreichthum anderer Länder von annähernd gleicher Größe eine bedeutende zu nennen ist. Eine große poetische Gestaltungskraft beweisen jedoch die hier vereinigten Sagen nicht, häufig kehren dieselben aber verwandte Motive wieder. Es scheint doch, daß auch die Kraft der Phantasie bei den Letten und Ehsten, deren Bekundung wir in den Aeußerungen ihres Verhältnisses zur umgebenden Natur erwarten, seit der Zeit erlahmte, als sie durch die deutsche Eroberung aus der Bahn freier nationaler Entwickelung gedrängt wurden. Auffallend ist es auch, daß die lokalen Sagen so außerordentlich wenig an unseren größeren Ortschaften haften und wo sie dieses thun, zu einem großen Theil kein Erzeugniß der frei schaffenden Volksphantasie, sondern am Schreibtisch ausgeheckte aber von auswärts importirte Erzählungen sind: so die Geschichten von der Ochsenhaut und dem großen Christoph bei der Gründung Rigas, die Etymologie Reval = Rehfall, Dorpat = Dar bei (dort weiter), die Erwähnung des Danebrog im Zusammenhang mit der Gründung Walmars.

Bei der Beurtheilung des Sagenbuches wird im Auge zu behalten sein, daß es sich nicht als eine nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählte Sammlung giebt, die etwa als Beitrag zur Kenntniß und zum Verständniß baltischen Volksthums zu betrachten wäre. Dazu ist zu Heteragenes an einander gereiht, die Erzählungen deutschen Ursprungs sind von denen lettischer und ehstnischer Herkunft nicht geschieden, Altes und Neues, Volks- und Gelehrtensage stehen unmittelbar nebeneinander. Den Herausgeber leitete ein rein praktischer Zweck. Er wollte was bisher an Sagen gedruckt war zusammenstellen und dem deutschen Publikum zugänglich machen, da ein sehr großer Theil des hier Gebotenen bisher nur in lettischer und ehstnischer Sprache veröffentlicht war, das ganze Material aber in einer sehr großen Zahl verschiedener Werke zerstreut lag. Einige Stücke gehen wohl über den Rahmen einer blaßen Sagensammlung hinaus. So würde ich Anstand nehmen, die hübsche Erzählung „Das Mädchen von Hochrasen“ eine Sage zu nennen, sie ist eine richtige Novelle.

Mit demselben Rechte hätte auch die „Jungfrau von Treiden“ in kurzer prosaischer Form Aufnahme finden können. Andererseits hat Bienemann grundsätzlich auf die Wiedergabe solcher Sagen verzichtet, die nur in mündlicher Ueberlieferung fortleben, für diese werden wir mit Recht auf die bevorstehende Veröffentlichung der seit Jahren zusammengetragenen lettischen und ehstnischen Sammlungen Bielenstein's und Hurt's verwiesen. Auch an dieser Stelle wollen wir aber auf die Bitte des Herausgebers aufmerksam machen, „daß diejenigen, die von weiteren Familiensagen wissen oder von sonstigen Sagen, die sich etwa an Schlösser oder Burgen oder dergleichen anschließen, d. h. deutschen Sagen, sie ihm schriftlich mittheilen möchten.“ *) Erst wenn wir die deutschen, lettischen und ehstnischen Sagen in vollständigen, getrennten Sammlungen vor uns haben, werden sie sich wissenschaftlich für die baltische Volkskunde verwerthen lassen.

Dem Herausgeber soll aber darum der Dank für die Veröffentlichung der vorliegenden Sammlung nicht verkümmert werden. Die Herstellung desselben erforderte fleißige Arbeit und wir dürfen uns freuen, ein so handliches, reiches und doch so weit es möglich war übersichtlich geordnetes Sagenbuch in hübscher Ausstattung unser eigen nennen zu dürfen.

A. Bergengrün.

*) Adresse: Riga, Dommuseum.

Neue Belletristik.

Es ist für einen Menschen, der in den Idealen Goethes und Schillers, Homers und Shakespeares aufgewachsen ist, eine wenig erfreuliche Aufgabe, Erscheinungen der neueren sogenannten „schönen" Litteratur zu lesen oder gar zu besprechen, einer Litteratur, in welcher Nietzsche und Ibsen als die allbewunderten, verehrten Heroen dastehen, als Apostel einer neuen, angeblich großen Zeit, vor denen sich fast Alles in Ehrfurcht verneigt. Nietzsche, der unleugbar getstreiche, wenn auch systemlos irrlichtelierende Philosoph, der erfüllt von wildem Haß gegen Moral und Christenthum das Evangelium des brutalsten Egoismus predigt, eines Egoismus, der im Bunde mit einem fast wahnwitzigen Hochmuth die berühmte, oder vielmehr berüchtigte Theorie vom Uebermenschen ausgeheckt hat, für den es weder Moral noch Wahrheit mehr giebt (von Religion schon garnicht zu reden), außer demjenigen, was seine Willkür, sein Belieben zu statuiren für gut befindet. Wieviel an seinen Schriften bereits pathologischen Charakters ist, mögen die Irrenärzte entscheiden, aber ein Zeichen der Zeit ernstester Art ist es, daß diese in offenbarster Scheußlichkeit gipfelnde Philosophie, die dem ganzen moralischen und intellektuellen Entwickelungsgang der Menschheit hohnlachend ins Gesicht schlägt und die Bestie auf den Thron setzt, so begeisterte, so weit verbreitete Anerkennung und Verehrung sich hat erringen können. Und Ibsen, der unleugbar genial veranlagte Dramatiker, der auch frühere, und gelegentlich noch später Erfreuliches geschaffen, im Ganzen aber, der Richtung Nietzsches immer mehr nahe kommend, sich darin gefällt, uns widernatürliche Zerrbilder der Menschennatur vorzuführen, die sich für Wahrheit ausgeben, durch ihre Originalität imponiren, und unter lautem Lärm allerorten als große, neuentdeckte, früher nie erreichte Wahrheit proklamirt werden, das ästhetische wie das moralische Bewußtsein der Zeitgenossen gleichermaßen schädigend und herabdrückend[1]). Es ist auch ein Zeichen der Zeit, daß der

[1]) Einen muthigen, in allen Wesentlichen durchaus zu billigenden Streich gegen diese Richtung hat, wie die baltischen Leser wissen, im Frühling des Jahres 1897 Herr Burchard von Scheenk mit seiner Berkman Polemik in der „Düna-Zeitung" geführt. Leider spielte in dem dagegen sich knupfenden Streit die „Düna-Zeitung" eine schwache Rolle indem sie ihren talentvollen, für das Gute und Rechte kämpfenden Mitarbeiter schleunigst fallen ließ und bedauerliche In der „Baltischen Monatsschrift" ist die ganze Affaire kurz aber treffend von Poetae

als Dichter weit höher als Ibsen stehende Björnson, der nicht nur die herrlichen Bauernnovellen, sondern auch wirklich vollendete Dramen wie „Das Fallissement“ geschrieben, gegenüber dem seine Speise dem madernen Gaumen angemessen schärfer würzenden Ibsen ganz in den Schatten gedrängt ist.

Und nun kommen die Helden alle, die in Ibsen's Spuren wandeln, die Sudermann, Hauptmann und Genossen! Es wäre viel über sie und die Rolle, die sie in der Gegenwart spielen, zu sagen, allein ich kann und will auf dies Thema hier nicht eingehen, da mir zum Glück eine erfreulichere Aufgabe gesetzt ist. So viel aber will ich doch sagen, um meine Meinung nicht im Verborgenen zu halten, daß die genannten Dramatiker nach meiner Ueberzeugung in einer ganz unglaublichen Weise überschätzt werden. Sie sind ohne Zweifel sehr talentvolle Schriftsteller, sind mit der Bühnen-Routine wohl vertraut und verdanken ihr große Erfolge, aber große Dichter sind es nicht. Mit wirklich großen Dichtern — einem Sophokles, Shakespeare, Goethe, Schiller, Grillparzer — können Sudermann und Hauptmann garnicht in einem Athem genannt werden, so laut es auch überall ausposaunt wird, daß sie alles Dagewesene übertrumpft haben. Gerade die maßlose Selbstüberschätzung der Moderne zeugt für ihre Schwäche, ihre Ungesundheit. Mit den großen Dichtern der Vergangenheit können diese Leute einen Vergleich durchaus nicht aushalten, darum wird laut gelärmt und geschrien: „Alles Bisherige ist Schund gewesen! Hier sind die Apostel einer völlig neuen großen Zeit!“ — Daher auch auf ästhetischem Gebiet jene unsinnige „Umwerthung aller Werthe“, die nur darauf ausgeht, dasjenige, was die Menschheit im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden als groß und gut und schön erkannt hat, als möglichst nichtig, möglichst unbedeutend hinzustellen, um ungestört von wahnwitziger Selbstüberschätzung berauscht, auf den Trümmern gewesener Größe den wilden Hexensabbath der Moderne feiern zu können. Der aufmerksame Beobachter aber spürt aus dem ganzen vielgepriesenen Prozeß der neueren Litteratur Entwickelung deutlich den Verwesungsgeruch sich entgegenwehen, der die Auflösung eines einst lebendigen Organismus kennzeichnet, nicht frische Lüfte, die einen neuen

Eisenschmidt gewürdigt worden. Ich will hier noch hinzufügen, daß der geistvolle Herausgeber der österreichischen Vierteljahrsschrift „Das Leben“ Baron Friedrich von Weichs, die Schrenck'schen Artikel mit Begeisterung begrüßt und in seiner Zeitschrift mit Genehmigung des Verfassers nochmals vollinhaltlich zum Abdruck gebracht hat.

Frühling verkünden. Fast scheint es, als solle dieser Auflösungsprozeß einer neuen Zeit den Boden bereiten helfen, die schon drohend an das Thor des kommenden Jahrhunderts pocht, in dieser Zeit aber werden Nietzsche, Ibsen, Sudermann und Genossen, trotz der „Ehre“ u. s. w., nicht als Heroen gefeiert, sondern als die typischen Vertreter der sich auflösenden Bourgeois-Litteratur abgestempelt werden, wie das in sozialdemokratischen Zeitschriften schon jetzt zum Theil geschieht.

Neben der Dramatik hat die Moderne, die Dekadenzpoesie, auch in Menge angeblich hervorragende Lyriker, Roman- und Novellenschreiber u. a. m. hervorgebracht. Sie sind desselben Geistes wie die Dramatiker und darum gilt von ihnen auch dasselbe. Wollte man den Blättern, der Presse glauben, so wachsen die großen Dichter jetzt zu Dutzenden auf. Nur schade, — wenn man etwas näher zusieht, so erweist es sich, daß das Meiste einfach Schund, oft ganz abenteuerlich scheußlicher Schund ist.

Um so größer und reiner ist unter solchen Umständen unsere Freude, wenn uns abseits von all diesem wüsten Treiben ein echter, edler Dichter entgegentritt, der nach dem Ideal der Schönheit, nicht nur der sinnlichen, sondern auch der geistigen, der seelischen Schönheit, ringt, ein Dichter, der unberührt von dem Einfluß der modernen Häßlichkeits-Enthusiasten, ganz frei von ihrer unsinnigen und lächerlichen Originalitätshascherei, nur von der ewigen Schönheit singt, die sich in der Natur und im Menschenherzen, dem liebenden und leidenden, offenbart. Doppelt und dreifach aber muß die Freude des Balten sein, wenn solch ein Dichter baltischer Erde entsprossen; hat doch das arme, unter der Ungunst vieler Verhältnisse leidende Baltenland nur wenige wahrhaft bedeutende Dichter hervorgebracht[1].

Eine solche echte, reine, hohe Freude hat der Schreiber dieser Zeilen durchlebt, als er im Dezember des eben vergangenen Jahres die Gedichte von Carl Hunnius*) kennen lernte. Ohne ein besonders günstiges Vorurtheil begann er zu lesen, — las, immer mehr erstaunend, immer inniger sich freuend, weiter und als er Alles gelesen, stand sein Urtheil fest. Hier haben wir einen der größten Dichter des Baltenlandes, einen der besten Lyriker der Gegenwart überhaupt zu begrüßen, — thun wir es darum, in freudigster, neidloser Anerkennung seines Werthes!

Ja, Carl Hunnius ist ein genialer Lyriker, auf den seine Heimath stolz sein darf. Unter den lebenden Lyrikern des Balten-

*) Gedichte von Carl Hunnius, Leipzig 1898, Theodor Rother.

landes kann er nur mit den besten auf eine Stufe gestellt werden: Maurice von Stern und Helene von Engelhardt, von den Dahingeschiedenen reicht keiner an ihn heran. Aber vergleichen will ich ihn nicht mit den beiden Genannten. Er hat nicht die Leidenschaft, nicht das glühende, farbensatte Kolorit, nicht den kühnen, kecken Schwung Maurice von Stern's, nicht die geniale Verve Helene von Engelhardt's. Er ist ganz anders als sie beide, aber in seiner Eigenart nicht minder bedeutend. Jenen beiden ritterbürtigen baltischen Sängern, die stolz und kühn, erobernd in die Welt hinein reiten, tritt der schlichte, sanfte baltische Pastorensohn an die Seite, frommen Sinnes in einer Welt der Schönheit lebend, die aus dem Einklang der ihn umgebenden Natur und Menschenwelt, der ihn umfluthenden Töne und dem Widerhall, dem Echo seiner Dichterseele harmonisch sich gebildet hat. Was ihn auszeichnet, das ist die fleckenlose Reinheit, die Zartheit, Tiefe und fromme Innigkeit seines dichterischen Empfindens, Denkens und Gestaltens. Er ist in Form und Inhalt gleich vollendet. Er erobert uns nicht im Sturm, aber er nimmt unser Herz mit sanften, liebkosenden, immer mächtiger anschwellenden Klängen langsam, aber sicher gefangen. Ein Hauch von Schwermuth ruht auf seinen Rhythmen, und Schweres ist dem Dichter im Leben beschieden gewesen, — aber nie, nicht in einem Worte hadert er mit dem Geschick, das ihm geworden, — er trägt es still ergeben duldend, gläubig hoffend und vertrauend auf den Allbarmherzigen, der das arme Menschenherz aus tiefem Leid zu ewiger seliger Freude emporheben will und wird, und freut sich muthig dankbar an allem Schönen, was die Natur, die Kunst, das Leben ihm dennoch bieten. So bemächtigte sich unser beim Lesen dieser Gedichte neben dem Gefühl freudiger Bewunderung all dieser Schönheit noch ein Gefühl tiefer Rührung, daß wir ausrufen möchten: ein edler, herrlicher Dichter! ein reiner, liebenswerther Mensch!

Der Lyriker, im Gegensatz zu dem mehr objektiven dramatischen und epischen Dichter, läßt uns wieder und immer wieder in sein eigenes Herz, sein Empfinden, sein Wesen, den Kern seiner Persönlichkeit hineinblicken. Darum ist viel daran gelegen, daß dieses sein Wesen auch rein und lauter, schön und harmonisch sei, wie die Rhythmen, auf denen sich sein Empfinden und Denken wiegt. In solchem inneren Läuterungsprozeß hat Hunnius eine hohe Stufe erreicht, und was er uns bietet, das sind reife Früchte, an denen unser Herz sich erquicken mag.

Mit der Moderne hat Hunnius nichts gemein. Er lebt in

einer anderen Welt und erscheint uns fast wie ein Bürger vergangener Zeiten. In seinem Wesen ist er, wie mir scheint, von allen deutschen Dichtern Hölty, dem frommen Sänger des Frühlings, am nächsten verwandt; insbesondere in seinem Verhältniß zur Natur. Aber er ist geistvoller als Hölty, wie namentlich seine Taubichterprofile beweisen. Damit habe ich auch schon die beiden Reiche berührt, die Hunnius' Leyer die bedeutendsten und originellsten Töne entlocken: Natur und Musik. Auch Liebesglück und Liebesleid besingt er in ergreifenden Weisen, auch die „Erinnerungen und Gedenkblätter" enthalten herrliche Sachen, aber Natur und Musik treten doch besonders bedeutsam hervor.

Der Natur, insbesondere der Pflanzenwelt, ist weit über ein Drittel des ganzen Buches gewidmet, nach den Jahreszeiten geordnet in Lenzidylle, Sommerstille, Herbstesfülle und Winterhülle. Ich gebe als Probe das schöne Gedicht Campanula patula (S. 41):

Auf der blühenden Wiese
Unter den andern Blumen
Bist du die liebliche dach,
Blaue Campanula!

In dem strahlenden Morgen,
Welcher mit hellen Tropfen
Leise den Kelch dir benetzt,
Wiegst du dein zartes Haupt.

Längst geschwundene Zeiten
Rufst du mir in's Gedächtniß,
Wo ich in Balken von Duft
Einsam im Grase lag.

Ueber mir blauender Himmel
Jubelnde Lerchentöne,
Träumendes Bienengesumm
Rings in dem grünen Kraut.

Wie auf Schmetterlingsschwingen
Naht dem geschlossenen Lide
Unbezwingbar und sacht
Selige Müdigkeit.

Und im Traume — da schau ich
Augen so blau wie Blumen,
Wie ein Geheimniß so still,
Und auch so räthselvoll.

Doch erwacht aus dem Schlummer,
Seh ich nur dich im Winde
Leise bewegen das Haupt —
Blaue Campanula!

Besonders schön und originell sind die zahlreichen, durch alle Jahreszeiten sich hindurch ziehenden Ritornelle, in denen der Dichter mit inniger Liebe die Pflanzenwelt betrachtet. Nur eines der Frühlingsritornelle sei hier mitgetheilt (S. 12):

Frühhyazinthen —
Schon füllet euer Duft die sonn'gen Stuben,
Nun juble, Herz, laß deinen Gram dahinten.

Blühende Weide —
Du scheue Patin knospenreicher Tage,
Prophetin naher Auferstehungsfreude.

Weiße Schneeglöckchen —
Der Frühling klingt durchs Land, die Keime springen, —
Da schimmert ihr des Winters letzte Flockchen.

Blüthen der Nüsse —
Aus Goldstaubwolken sprießen erste Blätter,
Benetzt vom Thau der warmen Regengüsse.

Lichtblaue Veilchen —
Im warmen Saum der sonn'gen Bergeshalde,
Da schaute mir der Lenz in's Aug ein Weilchen.

Aus dem Abschnitt „Erinnerungen und Gedenkblätter" hebe ich als besonders schön und ergreifend das Gedicht „Norvo an der Narowa" hervor. Der Abschnitt Eroticon ist durchweg schön, besonders groß und ergreifend aber in den letzten Partien, die uns zeigen, wie das Leid den Dichter zu Gott führt. Das Originellste, vielleicht überhaupt das geistig Bedeutendste an dem Buche sind aber die den Schluß bildenden Tondichterprofile, in denen der Reihe nach die bedeutendsten Musiker in Sonetten besungen werden, anknüpfend jedes Mal an eine darüber gedruckte, charakteristische Partie aus ihren Werken. Eines ist schöner und geistvoller als das andere, alle lassen sie den feinen Kenner der Musik erkennen, der jedem der Meister die treffende Charakteristik giebt. Möge das Beethoven feiernde Sonett, dem eine Stelle aus der neunten Symphonie vorgedruckt ist, als Probe dienen (S. 252):

Dies sind die Züge, welchen keine gleichen —
Und der sie trägt, ist einer deiner Söhne,
O Volk der Deutschen, eil' herzu und krone
Mit Lorbeer sie und grünem Laub der Eichen.

Wie aus Kronions Haupt, dem donnerreichen,
Einst strahlend sich erhob Pallas Athene, —
So brach aus diesem Haupt in hehrer Schöne
Des Genius flammend letztes Lebenszeichen.

Hier tobt die Schlacht mit allen Idealen
Der Menſchenbruſt — er hat ſie kühn geſchlagen!
Die größte That des rein inſtrumentalen

Gedankens durfte er allein nur wagen;
Und faſt verzehrt ſchon von des Lebens Qualen
Entſcheid er hier des Daſeins höchſte Fragen

Möge das Baltenland den ſeltenen Werth dieſes Dichters erkennen und ihm Häuſer und Herzen öffnen! Möge er aber auch in Deutſchland die verdiente Anerkennung finden! Poeſie ſolcher Art wäre ein gutes Antiſeptikum für die fauligen Wunden der Moderne.

Maurice Reinhold von Stern, der wohlbekannte geniale Lyriker des Baltenlandes, der ſeit mehreren Jahren Inhaber einer Buchhandlung in Zürich iſt, bietet uns zum Neuen Jahr eine geſchmackvoll ausgeſtattete kleine Sammlung neuer Gedichte dar, welche er „Lieder eines Buchhändlers“ betitelt*) und mit einer an den Titel ſich knüpfenden etwas bitter-humorvollen Vorbemerkung einleitet. Trägt er doch ſchwer an dem Zwieſpalt ſeines nach Freiheit ringenden Dichterlebens und der durch materielle Faktoren beſtimmten bürgerlichen Exiſtenz.

Maurice von Stern iſt längſt als hervorragender Dichter bekannt und anerkannt. Er hat der Heimath Ehre gemacht. Ja, von allen baltiſchen Dichtern iſt er eigentlich der Einzige, dem es gelungen iſt, in Deutſchland bedeutende Anerkennung zu erringen. Zum Unterſchiede von Hunnius iſt Stern von der Moderne nicht unberührt geblieben, er iſt vielmehr ſo zu ſagen mitten durch ſie hindurch gegangen, ſie mit durchlebend, und ſteht noch jetzt mit einem Fuße in ihr drin. Aber er hebt ſich über ſie empor, wo er frei ſeinem Genius folgend in herrlichen, ewigen Liedern die Schönheit der Welt, der Natur, in Sonderheit der baltiſchen Natur beſingt, und da muß auch der Neid ihn als genialen Dichter anerkennen. Wo er von der Moderne beeinflußt iſt, in ihrem Geſchmacke dichtet, da kann ich für ihn nicht eintreten, da ſtehe ich ihm gegenſätzlich gegenüber. Um ſo freudiger aber erkenne ich ſeine unzweifelhafte Dichtergröße hart an, wo er frei von jenen Einflüſſen eine Welt der Schönheit vor unſeren Augen entrollt, und ich hege die Hoffnung, daß Stern, der ſchon gewaltige Wandlungen durchgemacht hat, im Laufe der Zeit ſich ganz von der Moderne und ihrem Geſchmack losmachen wird. Aber auch

*) Zürich und Leipzig. Verlag von „Stern's litterariſchem Bulletin der Schweiz“

heute schon wird er längst mit Recht zu den größten Dichtern des Baltenlandes gezählt. Was Karl Walfried v. Stern versprochen, sein Sohn Moritz Reinhold hat es gehalten. Von Hunnius in seinem Wesen sonst radikal verschieden, berührt er sich doch mit ihm in der tiefen, geistvollen Anschauung der Natur. Groß entworfene, farbensatte Naturbilder, wie sie Hunnius nicht malen kann, kennzeichnen hier wieder seine Eigenart, wo er aber, von der visionären Erinnerung an das früh verlorene, geliebte Heimathland erfaßt, von der Schönheit seiner Natur, seines Frühlings, seiner Pflanzenwelt singt, da erscheint er Jenem dennoch wahlverwandt. In Stern's wie in Hunnius' Liedern wird die baltische Natur, der baltische Frühling ewig leben. Ein herrliches Gedicht solcher Art bietet uns auch die neue Sammlung, betitelt „Zauber im Jugendwald“:

Die Fremde ist des Herzens höchste Qual —
Heut hob mich Phantasie mit weiten Schwingen
Aus meiner Ohnmacht todesbangem Ringen
Und trug mich fort in's ferne Heimaththal.
O Livlands Frühling! Welch ein zarter Schmelz
Winkt mir von deines Birkenwaldes Zweigen!
Ein Duft von Jugend und ein Hauch von Schweigen
Geht wie ein Traumgewebe durchs Gehölz.

O horch, wie leis die Birkenkrone weht!
Der junge Glanz des kaum ergrünten Laubes
Füllt traumeshell die arme Welt des Staubes,
Wie Gottesliebe, die durch Sünden geht.
Ich lausche wieder wie ein selig Kind.
Die tiefe Stille unterbricht ein Klopfen ...
Es singt in leisen, flackend-süßen Tropfen
Der Birkensaft, der in den Eimer rinnt.

Ich beuge mich zum Eimer. O, wie traut
Ist mir der Duft des süßen Birkenblutes!
Versucht es nur! Glaubt mir, es ist was Gutes,
Wenn über euch der Heimathhimmel blaut.
Ich trinke schon. Gedämpft aus Tag und Traum
Erschallt des Kuckucks mahlbekannte Weise.
Es tropft. Es tropft. So friedevoll und leise —
Mein Haupt lehnt müd' am treuen Heimathbaum.

Damit verwandt ist „Duft aus der Ferne“, „Waldgang“, „Traumschloß.“ Schöne Naturbilder sind ferner „Ankunft des Morgens“, „Nähe der Natur“, „Himmelsbrunnen“, „Im Wäldchen am Herrenberg“, „Gang am See“, „Mondnacht am Zuger See“, „Abend“. In Stern's bedeutende Gedankenwelt lassen uns die Gedichte „Ruf der Welt“, „Lichtgesang“, „Du selbst“, „Nur

Sehnsucht", „Vision des Todes" einen Blick thun. Rührend, das schöne Familienleben des Dichters uns kennen lehrend, sind die beiden Gedichte „An meine Buben" und „Meiner Frau nach ihrer Krankheit mit einem Strauß Chrysanthemen". Ergreifend ist das schon durch die Zeitungen gegangene Gedicht „An den Schweizerischen Bundesrath, nachdem er zum dritten Mal mein Gesuch um Eindürgerung in der Schweiz abgewiesen hatte." Weniger erfreulich finde ich „Taggespenster", eine modern originelle Vision. Entschieden wegwünschen muß ich aus der Sammlung aber das Gedicht „Beruhigung." Derartiges ist nach meinem Urtheil ästhetisch nicht erlaubt, auch wenn der Gedanke ein richtiger ist. In Lvland weniger interessiren werden die polemischen Gedichte „Dem Schwyzerknaben aus Rennowitz" und „Abendgang am Parnaß" Ein schönes, für Stern sehr charakteristisches Gedicht ist „Lorbeer und Tanne", wenngleich ich mich auch mit der Tendenz desselben in Widerspruch befinde. Es lautet (S. 34):

Lorbeer und Tanne.

O scheucht den Traum! — Laßt uns um Lorbeer lasen
Um Blätter stiebend im Gestampf der Schlacht!
Wer kränzt sich schmachtend mit des Friedens Rasen,
Wenn Lorbeer ihm als Lohn des Kampfes lacht?
Schon reckt sich auf und spreizt sich in den Bügeln
Das Kriegsvolk, die Helme wild umbuscht. —
Schaut, wie der Schatten von den Adlerflügeln
Gleich Wolken drohend übers Blachfeld huscht!

Da dehnt sich frei die Mannesbrust im Winde,
Der kühl wie Ahnen im Fahnenschatten weht!
Der hatte sich bescheiden zum Gesinde,
Der janchzend nicht mit Adlerflügeln geht
Wie trauern nicht und schmachten nicht wie Werther,
Wie seufzen nicht nach der Vergangenheit. —
Wir krampfen unsre Fäuste um die Schwerter
Und lechzen nach dem Ruhme unsrer Zeit.

Der stählern Helme heiteres Geblitze
Rührt uns das Herz mehr als das Weihnachtslicht!
Wir tragen unser Recht auf Schwertesspitze
Und Wunden schlagen nennt sich unsre Pflicht
Mag dämmrungstrunken um den Christbaum hocken,
Wer sich die Welt mit ruß'ger Schminke malt,
Wir greifen nach dem Lorbeer mit Frostlocken,
Der blutbethaut in Siegerhänden strahlt

Ich kann dies Gedicht nicht besser als in poetischer Form kritisiren und setze darum auch meine „Erwiderung" hierher:

An Maurice von Stern.

(Erwiderung auf sein Gedicht „Lorbeer und Tanne“.)

Den Lorbeer preisest Du in stolzen Tönen,
Für ihn im Kampf zu sterben froh bereit,
Mit Siegerhänden hofft Du Dich zu krönen
Und lechzest noch dem Ruhme unsrer Zeit
Die stille Schaar, die um den Christbaum sitzet,
Hat, wähnest Du, geringres Theil erwählt,
Dein Auge stolz zu ihr hinüber blitzet,
Indeß Dein Lied von höhrem Ziel erzählt.

Auch aber kann Dein herrlich Ziel nicht locken!
Was ist der Ruhm, die Ehre unsrer Zeit?
Schau näher hin, — wem läuten heut die Glocken?
Wen preist man und verheißt ihm Ewigkeit? —
Gesindel ist es, das mit lautem Toben
Der ew'gen Meister Stimme überschreit,
Gesindel, das sich dort hinauf gehoben,
Wo für ganz Andere der Stuhl bereit.

In diesem Hexensabbath der Moderne
Den Preis ereingen ist kein hohes Ziel!
Ich folge lieber jenem hell'gen Sterne,
Der ahnend führet von dem tollen Spiel,
Und dort, die Blicke auf das Ew'ge richtend,
Durchleuchtet von der Weihnachtssonne Strahl,
Schaff' ich, auf allen Tagesruhm verzichtend, —
Und niemals noch bereut' ich diese Wahl.

II

Nicht Wunden schlagen, sondern Wunden heilen,
Das ist die große Losung unsrer Zeit!
Ihr folg' ich gern und willig, ohne Weilen,
Für sie zu sterben bin ich froh bereit,
Nicht schmachtend nach vergangnen Zeiten schmachtend,
Doch auch vom Lärm des Tages nicht bethört,
Die eklen Götzen unsrer Zeit verachtend,
So zieh' ich meine Straße ungestört.

O höhne nicht das Licht der Weihnachtssonne!
Aus ihrem Strahl ein milder Balsam trieft,
Der Wunden heilt und auch erlöst vom Banne
Der bösen Geister, die ihr selbst beriefst,
Es ist ein Licht, das alle die Gebrechen
Der Gegenwart uns klar und deutlich zeigt,
Doch für die Sünden alle, für die Schwächen
Zugleich die gnadenvolle Heilung reicht.

Im Licht von Bethlehem, im Licht der Kerzen
Des Weihnachtsbaumes geht die Seele auf,
Sie öffnet sich der andern Menschen Schmerzen
Und eilt und legt den Weihnachtsbalsam drauf,
Nicht Ruhm und Ehre! nein um Liebe werben,

Das lehret uns das helle Weihnachtslicht, —
Der Liebe leben und der Liebe sterben,
Das ist das Ziel! — ein schöneres giebt es nicht!

So muß ich sprechen, — aber ein Dichter wie Stern bleibt auch da, wo man ihm nicht beistimmen kann, bedeutend und interessant. Möge der Sonnenflug seines Genius immer weiter aufwärts gehen! Möge er noch viel zur Ehre und Freude der Heimath singen! — —

Wie bei den alten Griechen auf die Vorstellung der Dramen höchster Ordnung ein Satyrspiel zu folgen pflegte, so kommt nach Hunnius und Stern hier noch ein Dritter, — Hans Büttner, mit seinen „Gedichten"*). Sie wären besser ungedruckt geblieben, — besser für den Verfasser, besser für das Publikum, besser für den Kritiker, dem die unerquickliche Aufgabe zufällt, sich durch Hunderte von Gedichten hindurch zu arbeiten, in denen in matter, trivialer Weise, nicht ohne Selbstbewußtsein, Gedanken und Empfindungen ausgesprochen werden, welche vorher schon hundert und tausend Mal in weit besserer, schönerer und tieferer Weise ausgesprochen worden sind. Nach mühseligem und ärgerlichem Suchen findet man hier und da ein leidliches Gedicht (z. B. S. 42, Nr. 116 oder S. 60, Nr. 8); im Ganzen aber ist es werthlose, allergewöhnlichste Dichterei, nicht echte Dichtkunst, was uns hier geboten wird. Man muß erstaunen über die Selbstgefälligkeit, welche derartige Produkte zu Hunderten*) zu Markte bringt. Gelegentliche Anklänge an Heine und Eichendorff machen die Sache nicht besser. Die Gedichte sind übrigens ihrer Richtung nach weder modern, noch auch klassisch oder romantisch, sondern allen Charakters baare schwächlichste Alltagspoesie. Nicht einmal die Form ist ordentlich. Büttner reimt S. 66 ragt und Pracht, S. 39 zwang und Dank, S. 53 matt und that, S. 67 Wiesen und fließen, S. 83 Glockenhall und Thal u. s. w. Ein paar Proben dieser Gedichte mögen genügen.

Nr 128 auf S. 46.

Ich haß dich so unaussprechlich
So quälend, so quälend gern,
Bin dir so nah, so nahe,
Und doch so fern, so fern.
Von Schleiern, vom schallenden Schleiern
Verhüllet dein heldes Bild
Und ach, mein brennendes Sehnen
Auf ewig ungestillt!

*) Riga 1897, Verlag von Alexander Grasset, in Firma J. Deutsch
*) Die Sammlung zählt im Ganzen gegen 400 Nummern.

Nr 122 auf S 44

Heiß quellen die bittren Thränen hervor
Und brennen, brennen, brennen —
Es iſt was Trauriges um ein Weib,
Das nie man, nie kann nennen!

Nr 2 auf S 7

Roſen und Lilien verlor n ihren Schein,
Weil ich hielt für ein Veilchen ein Kuhblümelein,
Des Pfauen Schöne verblich auf dem Plan,
Weil ich hielt eine Henne für einen Fasan.

Nr 139 auf S 50

Wie iſt das Alles ſo kommen?
Wie hat ſich das Blatt gewendt?
Das war ein fröhlicher Anfang,
Das iſt ein trauriges End'!

Nr 123 auf S 44

Die lieben, mitleidigen Seelen,
Die hochwohlweiſen Leut',
Jetzt kommen ſie zu zerpflücken
Hämiſch lächelnd mein Leid,
In meinen Wunden zu wühlen
Und ahnen nicht, wie das brennt,
Mir iſts als müßte aus Wehe
Mein Herz zerſpringen am End'.

Ach, uns gelüſtet es garnicht, in Büttner's Wunden zu wühlen und ſein Leid zu zerpflücken, — hätte er nur die Oeffentlichkeit mit dem Sang von ſeinen Wunden verſchont!

Nr 132 auf S 47 beginnt

Weihnachten iſt's, am Himmel glänzt
So friedlich Stern um Stern,
Ich bin im fremden kalten Land,
Von der alten Heimath ſo fern.
Meine Liebſte iſt krank und liegt im Bett
Und kann ſich an garnichts freun —

Nun, wir auch nicht, — leider! Sapienti sat! Es falle der Vorhang über dem Satyrſpiel! und damit iſt für heute die Vorſtellung zu Ende.

L. v. Schroeder.

Innsbruck, Januar 1898.

Dem Gedächtniß
Dr. Karl Schmidt's, des Physiologen.
† 1894.
Ein Erinnerungsblatt*).

1 Korinther 13, V 12 u. 13

Ein hoher Baum iſt wieder hingeſunken,
Ein ragender im heimathlichen Wald.
Sein Wipfel hatte Himmelsluft getrunken,
Feſt war ſein Mark, das Herz nicht müd' und alt
Der Beſten Einer iſt nun uns geſchieden,
Nachdenkend ſchaut das Auge bang und ſchwer,
Wir blieben einſamer zurück und leer —
Doch ihm iſt wohl, er fand den ewgen Frieden.

„Er ruht von ſeinen Werken" — hier iſts nimmer
Ein inhaltsleeres, lügneriſches Wort, —
Glänzt unvergeßlich wie des Abends Schimmer
Uns nicht die Liebe ſeines Weſens fort? —
Zum einten Schmerz vertieft ſich unter Wehe,
Das ſeines Werthes larger Nachwuchs deilekt,
Wie reich war dieſes Herz nun Gott geſchmückt, —
Wir aber reichen nicht an ſeine Höhe

Das iſt es' — ſelten wurden heut' die Männer,
Die nicht die Ehrſucht treibt nach Gold und Ruhm —
Und nur der Drang nach Wahrheit, als Bekenner
Eintreten läßt in's höhre Heiligthum
Auf weitem Meer des Wiſſens ohne Landung
Trieb's ſeinen Geiſt zum Glaubensland hin,
Das um ſo größer nur erſcheint dem Sinn,
Je weiter es umſchließt der Ring der Brandung

Die ewigen Naturgeſetze wieſen
Ihn höher über ſich zu dem hinaus,
Ohn' deſſen Segen auch die Hand des Rieſen
Doch nur auf Sand ſich bauen kann das Haus

*) Aus der kürzlich erſchienenen Gedichtſammlung von Karl Hunnius (Leipzig, Th. Rother). Das Gedicht erſcheint hier in bedeutend erweiterter Form. Dr. Karl Schmidt, geboren in Mitau 1832, wirkte von 1860 bis zu ſeinem Tode als Profeſſor der phyſiologiſchen und analytiſchen Chemie in Dorpat

Dir an der Oberfläche schürfend graben
Zieht bald von Gott ein flaches Wissen fort,
Nur Jenen winkt der Wahrheit Friedenspart,
Die tief geforscht hier und gerungen haben.

Zum Glauben aufwärts führt dann alles Wissen,
Und wenn des Lebens Rede-Höh' erreicht,
Sinkt ruhesatt das Haupt aufs letzte Kissen,
Wo alles Fragen, alles Zweifeln schweigt
In Zeiten wirren Uebergangs, wo banges
Gefühl des Kleinmuths Manchen zagen läßt,
Hielt er getrost nach an der Hoffnung fest
Und ging den Weg der Pflicht aufrechten Ganges.

Der Mann so einer bessern Zukunft war er
Uns Allen, dem die Sonne ungetrübt
Von Sorgentagen leuchtender und klarer
Aus dunklen Nächten sich zu schauen giebt.
Was einem Jeden bald die Zunge lobte,
Was seinem Aug' entstrahlte wunderbar,
Im Kranz der heilgen Tugendtreue war
Die Liebe doch auch ihm die allergroßte.

Hier lasen wir es ohne Falsch geschrieben.
Im Drange eines edlen Herzens wahr
Und warm, dieß ein Bedürfniß ihm zu lieben
Dem Greise noch im weißen Silberhaar.
So dringt die Liebe in die tiefsten Grüfte
Der Menschenseele, fühlt sich Gott verwandt
Und schlingt das unzerreißbar starke Band
Auch über Tod hinaus und Todesgrüfte. —

Was heute nach nach Jahren an's Versäumniß
Die Selbstsucht mahnt und unser Herz betrübt,
War's nicht der tiefste Kern auch im Geheimniß
Des Seltenen, — er hatte viel geliebt
Und wir so wenig, — der in Wissensschachte
Tief eingedrungen, fand noch immer Zeit
Für manchen Jüngling einst, den er bereit
Zum Gastfreund seines weiten Hauses machte. — —

So schwebt das Bild mir vor aus jenen Tagen
Des Liebenswerthen, anspruchslos im Kreis
Der Seinen dort, von Wohlwollen getragen,
So frisch und herzlich — war das schon ein Greis?
Erklang Musik dann Abends durch die Räume,
Ihr zuzuhören war ihm eine Lust,

Manch' gutes Wort entsprang wohl seiner Brust
Wir sprachen lang, des Gartens nahe Bäume

Schon dunkellin herein, Maiblütendüfte
Durchwürzten mild die Nacht mit ihrem Hauch
Das waren seines „Blumenberges“ Lüfte!
Und dankbar glühn dem Hörer Wang und Aug'
Und wenn der Forscher der Natur Problemen
Religiöser Wissenschaft sich zugewandt,
Stets fragend, wie ers meisterlich verstand, —
Wie muthig diese Demuth tief beschämen!

Verrieth sich doch, im Ton verhüllt des Scherzens,
Hier jene Kunst, die Sokrates uns wies,
Die hohe Liebenswürdigkeit des Herzens,
Die sich zum Jüngeren beichren lieh
Durch alles Fragen, nie ermüdend, hatte
Man stets die Liebe, die der Wissenschaft
Des Ruhmes bald die Grenzen seiner Kraft
Anweisend, hier ihn wohl Beugung lehrte.

Wer blieb' auch vor dem Mann, der auf den Höhen
Des Wissens sich bewahrt Religiosität,
Wohl gern als Jüngling in Berührung stehen,
Denn's wie ein Hauch aus Gott entgegenweht
Hier fühlte Jeder sich vom edlen Geiste
Des Gebenden für's Leben reich beschenkt,
Wenngleich er immer das Gespräch so lenkt,
Als dank' dem Hörer fragend er das Meiste!

O wundersame Demuth einer Seele,
Für die es bis zuletzt zu lernen giebt! —
Sie wirket doch, trotz aller Menschenfehl
Das Herrlichste, weil sie so selbstlos liebt
Sie hebt die Schätze die der heilge Finger
Des Schöpfers in das ärmste Herz gelegt,
Und Viele dankens einst ihr tief bewegt! —
Wer also liebt ist wahrlich Gottes Jünger

Verehrung freigle drum auch allen Pfaden
Des Lehrers, dem man gern zu Füßen saß,
Der, ein Dozent fürwahr nach Gottesgnaden,
Die Zierde war der Universitas.
Nun wölbt der Hügel sich um das was schwindet,
Sein Geist entflieht, und still ruht das Herz,
Das keine Feinde hatte, dem aus Erz
Und Marmor nur man würdge Kränze windet.

Je seltner heut' die Jugend nach der Größe
Zu ringen strebt die nur die Demuth giebt,
Und angefüllten Kopfes schlecht die Blöße
Verhiegt des Herzens, das nur wenig liebt, —
Je karger unsre Zeit die Männer zeugel,
Die nicht nur auf des Geistes Höhen stehn,
Sondern wie Moses auch hinüberstehn
Ins Glaubensland, dem sich ihr Denken beuget, —

Um so erweckender muß uns ein Leben
Mit heiligem Drang erfüllen, das da ringt
Nach innerer Vollendung, — jenes Streben,
Das sich aufraffend täglich Opfer bringt
Und mit der Macht der Liebe über's Sterben
Hinaus die Herzen sanft zusammenzwingt, —
Das ist die Wahrheit, die nicht Schülern winkt,
Die seines Geistes Jünger nur erwerben' —

Wenn einst die Liebe sich, die aus dem Grabe
Jetzt ohne Worte nur noch reden kann,
Auch uns enthüllt als was sie ist die Gabe,
Die Gottes Gnade schenkt — dann weh es Tag' —
Dann trug das Weizenkorn die rechten Früchte
Der Wissenschaft, die nicht mehr ein Tyrann,
Die Geister knechtet, sondern frei den Mann
Geboren werden läßt zu höherm Lichte. — — —

Wem viel genommen ward, ziemt banges Schweigen, —
Doch saß am Blumenhügel, der ihn deckt,
Des Dankes Palme sich erinnernd neigen,
Hat er bescheidern sich auch hier versteckt
Im Leben übte Liebe seine Rechte,
Nie müssen wallend, was die Linke thut,
Verborgen streuend jene Zukunftssaat,
Die Ernten erst dem kommendem Geschlechte

Mag Wissenschaft die Gruft mit Lorbeer füllen
Des Unermüdlichen, er wollte viel
Als Mann der Forschung und der Arbeit — stillen
Und sich'ren Auges dringend bis an's Ziel, —
Uns war er mehr, er trug das Dornengflechte
Der Menschenliebe, die mit Leid sich paart
Und nie Enttäuschung edlem Herzen spart, —
So selten ist auf Erden ja das Echte' —

Uns, die den wahrhaft Guten kannten, blüh' er
Im Sinn des Echten, ewig jung und frisch,

So wahre Liebe nur macht den Erzieher,
Wirkt in die Zukunft noch erzieherisch.
Er, der stets off'nen Herzens mit dem Streben
Der Werdenden empfunden tief und zart,
Hat Vielen auf des Lebens trübe Fahrt
Den Sonnenschein des Glaubens mitgegeben.

Voll Mißgunst ist die liebearme Welt,
Wen trifft nicht ihres Richtens herbe Tücke?! —
Und wenn in Trug das Ideal zerfällt,
Wer baut dem Glauben wieder eine Brücke
Durch Lug und schnöden Schein hindurch und Tadel
Zurück in das verjunkne Paradies
Des Guten, das an Gott uns glauben ließ —
Wenn nicht ein Herz von solchem Seelenadel?! —

Zum Gott der Wahrheit werfen hohe Seelen
Der Sehnsucht immer und der Forschertust,
Mög' es an solchen Männern nie uns fehlen,
Das sei der Wünsche letzter unsrer Brust
Er war ein Führer seltner Art, u. bliebe
Sein Mantel uns zurück als Geistespfand,
Oft trägt nur den Propheten — sein Gewand,
Doch er war stets ein Doktor auch der Liebe!

Karl Hunnius.

Herausgeber und Redakteur Arnold v Tideböhl.

Дозволено цензурою. Рига, 30 Января 1868 г.

Druckerei der „Baltischen Monatsschrift", Riga

Garlieb Merkel:
die Geſchichte meiner liefländiſchen Zeitſchriften.

Garlieb Merkel hat ſehr viel geſchrieben und ſich auf den verſchiedenſten Gebieten litterariſch bethätigt. Sieht man aber genauer zu und verfolgt man ſein zweiundvierzigjähriges ſchriftſtelleriſches Wirken im Einzelnen, ſo gelangt man zu dem Ergebniß, daß er doch ſtets nur Journaliſt geweſen iſt und daß auf dieſem Felde ſeine eigenthümliche Begabung und ſeine Bedeutung gelegen hat. Gerade in den beiden litterariſchen Kämpfen, welche die Glanzpunkte ſeines Lebens bilden, in ſeinem Buche: „Die Letten am Ende des philoſophiſchen Jahrhunderts," 1797, ſowie in ſeiner Polemik gegen Napoleon I. beweiſt er ſich ganz als Journaliſt. Auch „Die Letten" waren keine hiſtoriſch-politiſche, auf ſorgfältiger Unterſuchung und gründlicher Sachkenntniß beruhende Schrift, ſondern ein höchſt einſeitiger, unerlaubt verallgemeinernder, die fehlenden Beweiſe oft genug durch leidenſchaftliche Deklamationen erſetzender, ausſchließlich auf ein beſtimmtes Ziel gerichteter, heftiger Anklageartikel, gleichſam ein durch viele Nummern gehender Leitartikel, deſſen Wirkung durch die gewandte und höfliche rhetoriſche Form, die ihm der Verfaſſer gab, nur geſteigert wurde. Geſchickte Rhetorik iſt überhaupt Merkel's Stärke und er wendet ſie ſtets an, wo er eindringlich zu ſchreiben unternimmt. Dagegen geht ihm der Sinn für Poeſie ſowie äſthetiſcher Geſchmack und äſthetiſches Urtheil gänzlich ab; er war garnicht im Stande, wirkliche Dichter und echte Poeſie zu verſtehen, das zeigen ſeine Aeußerungen über Goethe, Schiller und die Romantiker zu aller

Genüge. Daß er trotzdem sich zum litterärischen Kritiker und Geschmacksrichter aufwarf, ist nur ein Beweis seiner Selbsttäuschung und der ihm eigenen Selbstüberhebung. Dem hier ausgesprochenen Urtheil könnte es zu widersprechen scheinen, daß er eine Anzahl Erzählungen und Romane geschrieben und die Dichtung „Wannem Ymanta" Produkte verfaßt hat. Allein alle diese Arbeiten erweisen sich bei genauerer Betrachtung doch nur als Produkte des Verstandes und Witzes, auch der „Wannem Ymanta" ist keine Schöpfung dichterischer Phantasie, sondern ein Erzeugniß gewandter Rhetorik und erkünstelter Sentimentalität. Ebenso fehlt ihm jeder historische Sinn, die aufgeklärte Denkart seiner Zeit war für ihn der einzig gültige Maßstab für die Beurtheilung aller früheren Epochen. Da bei ihm noch eine ausgesprochen feindselige Tendenz hinzu kam, so entstellte sich unter seinen Händen die Geschichte zu einer wahren Karikatur, so besonders in seiner „Vorzeit Liefflands," einem der unwissenschaftlichsten, unkritischesten und ungeschichtlichsten Bücher, die je geschrieben worden sind, dessen schädliche und irreführende, bei einem großen Theil der Bevölkerung unseres Landes noch heute fortdauernde Wirkung nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Fehlte es also Merkel durchaus an Phantasie, Geschmack und historischem Sinne, so war er doch ein Mann von gutem und hellem Verstande und einer auf das Praktische gerichteten Geistesart, er fühlte stets in sich den Drang seine Mitmenschen zu bessern und belehren. Nimmt man dazu große stilistische Gewandtheit, die Fähigkeit, rasch und geschickt den Ausdruck für seine Gedanken zu finden, endlich die Gabe, wenn auch nicht geistreich, so doch witzig, beißend und wirkungsvoll zu schreiben, so begreift man, daß Merkel zum Journalisten geboren war. Allerdings konnte er auch auf journalistischem Gebiete in Folge der ihm anhaftenden geistigen Mängel nur bis zu einer bestimmten Grenze ersprießlich wirken. Als er die unverständige Befehdung der neuen Poesie und Philosophie mit dem Kampfe gegen Napoleon I. und die drohende französische Weltherrschaft vertauschte, da war er am Platze und leistete das Beste und Rühmlichste, was er vermochte. Nachdem er 1806 in seinem „Freimüthigen" zuerst leise und vorsichtig, dann immer entschiedener und lauter sich gegen die Unwahrheiten und Drohungen der französischen Presse und dann gegen Napoleon selbst und seine Pläne ausgesprochen

hatte, griff er in seinen „Supplementblättern zum Freimüthigen," die vom 2 April bis zum 15. Juni 1807 in Riga erschienen, Napoleons Despotismus, Unwahrheit und Weltherrschaftspläne aufs Rücksichtsloseste und Bitterste an. Diese Blätter waren damals in der That die einzige in deutscher Sprache geschriebene Zeitschrift, welche in so unerschrockener Sprache den gewaltigen Korsen zu bekämpfen wagte. Merkel's Artikel in den Supplementblättern sind das politisch Bedeutendste, was er geschrieben hat; hier steht er auf der Höhe seines Könnens, seine heftigen Angriffe auf Napoleon haben ihm bei H. v. Treitschke die Ehrenbezeichnung „des wackeren Patrioten" verschafft. Ihn erfüllte ein ehrlicher, grimmiger Haß gegen die durch Napoleon Europa drohende politische und geistige Knechtung. Freilich, höhere Gesichtspunkte, den mächtigen Schwung patriotischer und politischer Leidenschaft wird man in Merkel's heftig polternden, oft recht groben Artikeln vergeblich suchen. Vergleicht man sie mit Friedrich Gentz's berühmter Vorrede zu den „Fragmenten aus der neuesten Geschichte des europäischen Gleichgewichts" oder mit E. M. Arndt's „Geist der Zeit" oder Fichte's „Reden an die deutsche Nation," dann erkennt man sogleich, daß es doch ein niederes Niveau ist, auf dem sich Merkel's politische Anschauungen und Angriffe bewegen. Immerhin soll ihm sein Verdienst als Bekämpfer Napoleons unverkürzt bleiben. In dem bald darauf von ihm begründeten „Zuschauer" gab Merkel, wie er mit Recht hervorhebt, das erste Beispiel einer von einem bestimmten politischen Standpunkte und mit selbständiger Beurtheilung der Tagesereignisse geschriebenen Zeitung in den Ostseeprovinzen. Nach den Befreiungskriegen versuchte Merkel seinen „Freimüthigen" 1816 in Berlin wieder aufleben zu lassen. Allein die Verhältnisse hatten sich in den letzten zehn Jahren völlig geändert. Während Merkel noch immer den nüchternen Aufklärungsstandpunkt der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts einnahm und an ihm bis an sein Ende zähe festhielt, waren im geistigen Leben Deutschlands diese Anschauungen längst in den Hintergrund gedrängt. In der Litteratur herrschte die Romantik, der geschichtliche Sinn war neuerwacht, die historische Schule begann eben ihre großartige Wirksamkeit zu entfalten, Schelling's und bald darauf Hegel's große Gedankensysteme bewegten und beherrschten die Geister. Merkel, der allen diesen geistigen

Richtungen verständnißlos gegenüberstand, sie bespöttelte und bekrittelte und seine alte, abgestandene ästhetische und litterärische Weisheit auskramte, machte bald völlig Fiasko und kehrte, in seinem Selbstgefühl tief gekränkt, nach Livland zurück. Wie er dann dazu kam neben dem „Zuschauer" noch eine zweite baltische Zeitschrift zu redigiren, erzählt er im Folgenden selbst. Als er das Provinzialblatt für Kur-, Liv- und Ehstland übernahm, war er ein geistig schon längst hinter der Zeit Zurückgebliebener und vermochte, außer auf ein paar vereinzelten Gebieten, dem provinziellen Leben weder neue, frische Impulse zu geben, noch die geistigen Interessen wirklich zu fördern. Sein altes Motto: „Licht ist Leben, Licht ist Glück und für Staaten Macht" war geschmacklos geworden, seine altväterischen Belehrungen erschienen oft komisch, sein dozirender Ton verfehlte die Wirkung, seine überall hervortretende Eitelkeit wirkte belustigend. Die stärksten Ausfälle gegen die neue Zeitrichtung, den Mystizismus und alles, was ihm unangenehm war, veröffentlichte Merkel nicht unter seinem eigenen Namen, sondern unter der Chiffre A. D—ß, was man damals in Riga nicht sehr geistreich, aber bezeichnend als „Alter dummer Witz" erklärte. Wirklich verdienstlich wirkte Merkel im Provinzialblatt für das Volksschulwesen, dafür war er unermüdlich und mit Erfolg thätig. Auch um die Hebung der Landwirthschaft und den rationelleren Betrieb derselben war er lebhaft bemüht und widmete diesem Gegenstande viele Artikel; baute er doch selbst auf seinem Gute Depkinshof vortreffliche Kartoffeln. Ferner trat er mit Eifer für manche nützlichen Einrichtungen und Reformen in Stadt und Land ein und bekämpfte manche herrschenden Mißbräuche. Aber seinem ganzen Wesen nach stand das Provinzialblatt in kirchlicher, litterärischer und provinzialpolitischer Beziehung weit hinter den fortgeschrittenen Zeitanschauungen zurück, sein geschichtswidriger Kosmopolitismus fand nur noch in den der alten Aufklärung huldigenden Kreisen Anklang. Wäre ihm auch nicht von außen her ein plötzliches Ende bereitet worden, das Provinzialblatt hätte sich dem das neuerwachte historische Leben repräsentirenden „Inlande" gegenüber doch nicht lange halten können. Merkel's entgegengesetztes Urtheil in der hier folgenden Geschichte seiner journalistischen Thätigkeit beruht, namentlich was die späteren Jahrgänge des Provinzialblattes betrifft, auf der ihm eigenen Selbsttäuschung,

die ihn die Wirkung dessen, was er schrieb, stets in ungeheurer Vergrößerung sehen ließ. Er war sein Lebenlang von dem peinigenden Gefühl erfüllt, daß seine Verdienste nicht nach Gebühr anerkannt würden, seine ganze litterärische Thätigkeit nicht die rechte Würdigung fände, und suchte das, was ihm seine Zeitgenossen ungerechter Weise, wie er meinte, versagten, durch ungemessene Selbstverherrlichung zu ersetzen und gutzumachen. Daß er auch beim Provinzialblatt sich als in seiner Art geschickter und erfahrener Redakteur bewies, soll übrigens nicht bestritten werden.

Die dunklen Schattenseiten seines litterärischen Charakters: Neid und Mißgunst, die ihn kaum Jemand neben sich gelten lassen wollten, maßlose Eitelkeit, unglaubliche Selbstüberhebung, die Neigung zur Malice, die auch seine Freunde nicht verschonte — sie werden dem Leser auch auf den folgenden Blättern sattsam entgegentreten. Die darin ausgesprochenen Verdächtigungen und Verunglimpfungen C. E. Napiersky's zu bestreiten und zu widerlegen, erscheint uns überflüssig. Merkel's gehässige Animosität gegen den ihm antipathischen, von ihm grundverschiedenen Mann tritt zu deutlich aus seinen Aeußerungen hervor, als daß sein Urtheil als irgendwie begründet gelten konnte. Auch die hochmüthige Geringschätzung, mit der er auf J. G. v. Bunge und C. E. Napiersky herabsieht, bedarf keiner Zurückweisung. Mochte er an stilistischer Gewandtheit und Beweglichkeit des Geistes sich diesen Männern überlegen fühlen, in wissenschaftlicher Beziehung und an bleibenden Verdiensten um die Aufhellung der Geschichte und des Rechtes unserer Vergangenheit steht er so tief unter ihnen, daß jede Vergleichung ausgeschlossen ist.

Trotz der bemerkten, Merkel's Person und Schriftstellerei nun einmal anhaftenden Schwächen und Mängel beansprucht der folgende Aufsatz doch in mehr als einer Beziehung Beachtung. Zunächst ist er ein nicht unwichtiger Beitrag zur Biographie Merkel's, der die von ihm selbst veröffentlichte Schilderung seines Lebens in erwünschter Weise ergänzt und weiterführt. Sodann werden uns hier lehrreiche Mittheilungen zur Geschichte der baltischen Journalistik geboten. Endlich tritt uns aus Merkel's lebendiger Darstellung eine vergangene Zeit anschaulich entgegen, eine Menge bekannter Personen zieht an uns vorüber, wir werden

unmittelbar in den uns ganz fremd gewordenen Gedanken- und Anschauungskreis unserer Großväter versetzt. Wir glauben daher, daß die folgenden Blätter auf das Interesse nicht weniger Leser rechnen dürfen. Der Aufsatz gelangt hier aus Merkel's eigener Handschrift ohne jede Veränderung, nur mit einigen nothwendigen Auslassungen, zum Abdruck; die beigefügten Anmerkungen rühren vom Herausgeber her. Nun aber wollen wir dem eifrigen Bekämpfer der Leibeigenschaft und unermüdlichen Streiter für Aufklärung nicht länger das Wort entziehen.

H. Diederichs.

Die Geschichte meiner liefländischen Zeitschriften ist so charakteristisch für das Zeitalter in Rußland, daß ich sie schon deshalb zu erhalten wünsche, abgesehen davon, daß sie einen Haupttheil meines eigenen Schicksals darstellt. Ohne Bemerkungen, sine ira et studio will ich die nackten Thatsachen erzählen, so kaltblüthig und wahrhaft ich vermag.

Als ich im Jahre 1806 vor Napaleons durch den „Freimüthigen" rühmlich verdientem Zorn aus Berlin nach Liefland geflohen war, brachte ich theils in Riga, theils in Mitau ein paar Monate in einer Unthätigkeit zu, die mir unerträglich war. Um ihr zu entgehen, machte ich mit dem Landrath Schlippenbach*) im Februar 1807 eine Reise nach Petersburg, in der Hoffnung, dort eine mir entsprechende Thätigkeit zu finden. Mein Wunsch war, einen offiziellen Auftrag zur Bekämpfung der Fanfaronaden und feindseligen Unwahrheiten der Buonoparlischen Zeitungen zu erhalten. Ich rechnete um so bestimmter auf eine solche Ermächtigung, da mein „Freimüthiger" in Deutschland das einzige Blatt gewesen war, das jenes Geschäft übernommen hatte, und Rußland damals gar kein Blatt besaß, das politische Raisonnements aufstellte, weder ein russisches, noch ein deutsches oder französisches.

Der kürzeste Weg für meinen Antrag wäre gewesen, daß ich dem Minister des Auswärtigen meine Aufwartung gemacht und ihm ein Memoire übergeben hätte; aber dieser war ein liefländischer Edelmann, der General Budberg, und ich mußte ihn

*) Ulrich von Schlippenbach, der bekannte kurische Dichter, geb 1774, 1807 Pitlenscher Landrath † 1826

als meinen natürlichen Feind betrachten. Der wirkl. Staatsrath v. Beck, mein Jugendfreund, hatte mich bei dem wirkl. Geheimen Rath Diwoff, einem sehr bedeutenden Staatsmann, eingeführt und dieser hatte mich nicht nur sehr gütig empfangen, sondern auch, als ich ihm meinen Gedanken mittheilte, sich sogleich erboten, ihn dem Minister vorzulegen und zu empfehlen. Als ich am folgenden Mittag zu ihm zur Tafel kam, empfing er mich aber sogleich mit der Nachricht, der Minister habe erklärt, man könne mich nicht brauchen, da ich „schlecht von der Jungfrau Maria in einer Schrift gesprochen hätte." Ich lachte hell auf, aber ich war zugleich sehr bestürzt. Es war mir unmöglich, mich zu erinnern, daß ich jemals etwas über diese heilige Person geäußert. Ich sagte es Diwoff und erklärte, ich wolle an den Minister schreiben, um mich zu rechtfertigen. „Thun Sie es," rief er, „und ich selbst will ihm den Brief übergeben." Beides geschah. Aber am folgenden Mittage sagte Diwoff: „Er ist ganz roth geworden, als er las, aber es hilft nichts." Einige Tage später bei einem Diner, das der sächsische Gesandte Graf Einsiedel gab, saß ein Mann mit einer sehr zurückstoßenden Physiognome, den ich nicht kannte, neben mir. Er aber kannte mich, scheint es, sehr wohl. Er brachte das Gespräch auf meinen Plan und sagte mir auf eine Weise, die mich verletzte, ich könne nicht auf eine Anstellung in Petersburg hoffen. Mit meiner leider! gewohnlichen Heftigkeit antwortete ich: „Ich bin nicht gekommen, einen Dienst zu suchen, sondern Dienste zu leisten. Verschmäht man sie, so kann ich zurückgehen." Als ich Beck den Vorgang erzählte, bedauerte er den Ausdruck meines Selbstgefühls und ließ sich den Mann beschreiben. Er schien ihn zu erkennen, nannte ihn aber nicht, sondern ging ein paar Mal auf und ab und sagte: Ja, nun rathe ich selbst Dir, nicht länger hier etwas zu suchen. Ich erwiderte, ich wolle nach Riga zurück, und dort ohne Autorisation, auf meine Gefahr meinen Plan ausführen. Dawider, meinte er, würde man nichts haben, lobte meinen Gedanken und erbot sich, für den Absatz meines Blattes in St. Petersburg zu wirken. Er äußerte sogar, es wäre leicht, einen Befehl an alle Behörden in den Ostseeprovinzen zu bewirken, daß sie es halten müßten. Das verbat ich mir aber, weil ich hoffte, es nicht zu bedürfen.

Nach meiner Rückkehr kündigte ich in Riga an:

„Supplementblätter zum Freimüthigen."

Der Preis war sehr hoch, anderthalb Thaler Alberts monatlich für drei wöchentliche Nummern; der Absatz aber war so stark, daß der Verleger mir für jede Nummer von einem halben Bogen in Quart 18 Thaler Alberts, ungefähr 9 Ducaten, bezahlte. Sie waren denn freilich das erste politische raisonnirende Blatt, das jemals in Rußland erschien, wie der Freimüthige selbst es in Deutschland gewesen. Ich schrieb es mit einer Art Begeisterung, erndtete aber auch die belohnende Folge, daß Ihre Majestät die Königin von Preußen mir durch den Obersten Maltzahn danken ließ, als der „letzten Stimme" für Deutschland, und daß der Hofrath Hofmann, der als Apostel des Tugendbundes Deutschland durchwandert hatte, mir 1817 in Berlin sagte, er habe bei seiner Wanderung meine Blätter immer bei sich getragen.

Die letzte Nummer erschien an dem Tage der Schlacht bei Friedland. Während des gleich folgenden Waffenstillstandes und der Friedensunterhandlungen wäre es unbesonnen gewesen, vielleicht auch nicht erlaubt worden, die Schrift fortzusetzen. Nach geschlossenem Frieden schrieb mir ein genauer Freund zu Petersburg, der ein wichtiges Amt im Departement des Auswärtigen hatte, ich möge ja nicht nach England fliehen. Ich sah dorin den Rath, es zu thun, aber ich antwortete: Ich hätte den Ruhm und das Interesse Rußlands unter gesetzlicher Censur in demselben Tone vertheidigt, in welchem die Pariser Blätter beide angegriffen; so stände ich unter dem Schutze der Ehre meines Vaterlandes und des Grundsatzes: Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa. hic murus aheneus. Ich würde Riga nicht verlassen. Ich erhielt auch mündlich noch Aufträge aus Petersburg, die mich belehrten, daß Napoleon meine Auslieferung oder Bestrafung gefordert habe; aber ich blieb nicht nur in Riga, sondern fing auch vier Wochen nach dem Abschluß des Friedens ein neues politisches Blatt an, ohne weitere Ankündigung, als daß es an die Pränumeranten der Supplementblätter versandt wurde. Daß ich mich wirklich nicht geirrt hatte, indem ich voraussetzte, daß man mir in den höchsten Regionen für meine Supplement Blätter nicht zürne, sondern Dank wisse, ging daraus hervor, daß mir nicht nur kein

Hinderniß in den Weg gelegt wurde, sondern daß ich in der Stille mancherlei Aufmunterungen dabei erhielt. Die entschiedenste war ein Vorschlag, den mir der Gouverneur von Liefland, Herr von Richter, offenbar nicht ohne Auftrag machte, denn er war persönlich mein Feind.

Bei dem Stiftungsfeste des Ressourcen-Clubbs fragte er, ob ich gegenwärtig sey, und da er hörte, das sei nicht der Fall, trug er meinem Bruder, dem Consulenten, auf, mir zu sagen, ich möge ihn besuchen. Als ich es am folgenden Tage that, schlug er mir vor, daß mir die „Rigaische politische Zeitung" gegeben werden sollte, und wenn ich es vortheilhaft fände, man alle ausländischen politischen Zeitungen verbieten werde. Ich lehnte beides ab, weil die Rigaische Zeitung Eigenthum eines hiesigen Buchdruckers sey und ich meine Vaterstadt nicht einem so empfindlichen Zwange unterwerfen möge. Ich bat nur, daß mir keine Hindernisse bei dem neuen Blatte, das ich herausgebe, in den Weg gelegt würden. Er versprach es, insoweit es von ihm abhinge, bemerkte mir aber, daß der Censor nicht unter ihm, sondern unter der Universität zu Dorpat stehe. Sein ganzes Benehmen zeigte, daß er in Folge eines höheren Auftrages handle, bei dem aber aller Anschein des Officiellen vermieden werden sollte; der Vorgang konnte sonst so ausgelegt werden, als belohne man mich für die beißenden Angriffe auf Napoleon.

Die „Rigaische Zeitung" übrigens in ihrer damaligen Einrichtung schien mir kein Rival, der bei dem Charakter, den ich meinem Blatt bestimmte, zu fürchten war. Ein Herr Zacharias (jüngerer Bruder des bekannten Dichters des „Murners in der Hölle," des „Renommisten" rc.) hatte sie vielleicht dreißig Jahr früher gestiftet, in der matten Weise, die damals möglich war. Sie enthielt nichts als Artikel, die aus höchstens zwei deutschen Zeitungen abgeschrieben waren, und wurde nur dadurch wichtig, daß die in Riga angekommenen Fremden angezeigt wurden, und Jeder, der verreisen wollte, es drei Tage vorher in ihr anzeigen mußte, wenn er keinen Caventen für etwaige Schulden stellte. Ich übersah die Wichtigkeit dieser Artikel, sonst hätte ich mir sie auch erbeten. Damals hätte ich sie ohne Schwierigkeit erhalten, als ich sie etwa fünfzehn Jahre später aufnehmen wollte, behauptete der spätere Eigenthümer, ein ausschließliches Recht auf sie zu

haben. Als nämlich Zachariae selbst für die leichte Arbeit des Zusammentragens zu alt geworden, drang ihm das Blatt der Buchdrucker Müller ab gegen eine jährliche Abzahlung von einigen hundert Thalern. Dieser hatte mit der Regierung einen Contract geschlossen, dem zufolge er die Patente derselben gratis druckte, dafür aber von ihr das Recht erhielt, das Intelligenzblatt, das der Rathsherr Berens gestiftet hatte, und das durch theuerbezahlte Insertionen viel eintrug, als sein Eigenthum herauszugeben. In dem russischen Regierungsbefehl darüber stand „die Rigasche Gazette, das Intelligenzblatt," und als ich jene Artikel auch aufnahm, behauptete Müller, die Regierung habe ihm die Rigasche Gazette und das Intelligenzblatt gegeben, — und der Marchese Paulucci, Generalgouverneur, sonst mein warmer Gönner, gab ihm Recht. Hätte ich, als H. v. Richter mir das Blatt antrug, gewußt, auf welche Weise Müller zu dem Besitz desselben gekommen war, ich hätte nicht die Delicatesse gehabt, es auszuschlagen. Sie kam mir späterhin theuer zu stehn. Auf jeden Fall war es eine Ueberredung, zu der mich das Aufwallen meines Gefühls von Rechtlichkeit hinriß. Ich hätte mir ein paar Tage Bedenkzeit ausbitten sollen, um Nachrichten einzuziehn. Alle diese Vorgänge zeigen, welchen Begriff man damals vom litterarischen Eigenthumsrecht hatte.

Meine Supplementblätter mußten mit der 30. Nummer am 15. Juny schließen. Am 16. July 1807 erschien die erste Nummer meines neuen Blattes:

„Der Zuschauer."

Ich gab ihm das Motto: Sapere aude! um auf die höhere geistige Ansicht hinzudeuten, mit der Denkende gerade jetzt mehr als jemals dem Gang der Begebenheiten folgen müßten. Um anzuzeigen, daß nur der Ton, nicht der Charakter des Blattes von jenem der „Supplementblätter" abweichen werde, begann ich mit einer Vorbemerkung, deren erste Zeile war: Deus nobis otia fecit, und die es als Pflicht des Zeitschriftstellers nachwies, den Verhältnissen der Regierung sich anzuschmiegen. Demgemäß sprach ich in den achtungsvollsten Ausdrücken von Napoleon und seiner Regierung, aber ich stellte die Nachrichten von ihren Maßregeln so, daß das Tyrannische, Hassenswürdige ohne ein tadelndes Wort durch die Thatsache in die Augen fiel. Sonntag sagte einmal, ich dictire den Lesern Gedanken, ohne sie auszusprechen. Ich

selbst pflegte dies Verfahren meinen Eierlanz zu nennen und ein Beweis, daß ich ihn nicht ungeschickt ausführte, möchte wohl daraus hervorgehn, daß ich nie von einer Beschwerde der französischen Gesandtschaft in St. Petersburg hörte, daß aber ein Herr Oberlin, der 1811 direct von Straßburg nach Liefland kam, angeblich um eine Hafmeisterstelle zu suchen, eigentlich aber wohl als politischer Beobachter, mich durch meinen ältesten Bruder warnen und an das Schicksal des Raths Becker in Gotha erinnern ließ. Dieser wurde nämlich 1806*) von den Franzosen arretirt und saß mehrere Jahre in einer Festung. In einem Bericht, den er später drucken ließ, erzählt er, daß einer der Hauptgegenstande, über die man ihn wiederholt verhörte, ein Brief gewesen, in dem mein Name vorkam. Herrn Oberlin's Warnung waren nicht leere Worte: kaum war 1812 das französische Armeecorps in Kurland eingerückt, so kam einmal ein preußisches Detachement und zehn Tage später ein bairisches, die Baueskische Straße bis zu meinem Landsitz und brachte die Nacht dort zu, kehrte aber am folgenden Morgen, und ohne etwas Anderes zu thun, zurück.

Die Geschichte dieses Blattes scheint mir charakteristisch für die Lage der Litteratur und ihre Verhältnisse in Rußland, vorzüglich in Liefland, ich will sie hier aufbehalten.

Ich gab ihm anfänglich dieselbe Gestalt, welche ich im Sommer 1803 für den Freimüthigen erdacht hatte, die bald von der „Zeitung für die elegante Welt" nachgeahmt wurde, und seitdem die stehende aller Unterhaltungsblätter in Deutschland geworden ist. Ich fing jede Nummer mit einem historischen oder belletristischen Aufsatze an, und fügte dann auf den letzten Seiten eine politische Gazette in kurzen, meistentheils reflectirenden Nachrichten in engerer Schrift hinzu. Bald aber hatte ich Gelegenheit zu bemerken, daß diese Form für eine politische Zeitung nicht anwendbar sey, besonders in einem Lande, dessen litterarisches Publicum sehr klein ist. Ein politisches Blatt muß darauf berechnet sein, alle Classen von Lesern zu interessiren, und wird von den Meisten nur gehalten, um so schnell, reichhaltig und mannigfaltig als möglich, Neuigkeiten zu erfahren. Um einen

*) Es geschah dies nicht 1806, sondern 1811. Becker wurde 17 Monate in der Festung Magdeburg in strenger Haft gehalten und erhielt erst im Mai 1813 die Freiheit wieder.

größeren Aufwand dazu machen zu können, nahm ich das Blatt selbst in Verlag, bestellte, um den Berliner Blättern in Rücksicht der Nachrichten aus Frankreich zuvorzukommen, mehrere Pariser Zeitungen, um die Hamburger Blätter zu überbieten, ein paar Londoner und Holländische Blätter und aus jeder politisch wichtigen Stadt Deutschlands das interessanteste Blatt. Außerdem gab ich dem Postmeister zu Riga, dem Staatsrath W. einen sehr bedeutenden Rabatt von jeder Bestellung, dafür, daß er mir die Censur solcher Blätter, die ich nicht hielt, die aber von Andern gehalten wurden, vor der Vertheilung überließ und mir alle nicht gedruckte politische Neuigkeiten, die er erführe, mittheile. Er war so reich an solchen, daß ich glaube, er schöpfte sie aus fremden Briefen, die er öffnete, wozu er officiellen Auftrag zu haben eben nicht läugnete. — Die inländischen Blätter mitgerechnet, die ich fast ohne Ausnahme alle hielt, brachte mir jeder Posttag mehrere Nummern von mehr als zwanzig Zeitungen und mehrere Unterhaltungsblätter. Für Artikel aus allen diesen, wie sie darin standen, hatten drei Halbbogen wöchentlich nicht Raum genug: ich zog also nur ihren Inhalt aus und fügte meistentheils irgend eine Reflection hinzu, schrieb also eigentlich das ganze Blatt. Da ich dabei rücksichtslos nur meine eigenen Ansichten und Urtheile aussprach, war es in Rußland das erste Beispiel einer unabhängigen politischen Stimme, der Anfang wahrer Publicität, sowie des Versuchs, mit der auswärtigen Journalistik zu wetteifern.

Durch beide Eigenschaften machte der Zuschauer Aufsehen und Glück. Er wurde nicht nur bis tief in Rußland, zu Orenburg und Tobolsk gelesen, sondern besonders in Petersburg, selbst vom Kaiser, sagte man mir, und mancherlei Erscheinungen, in denen ich die Wirkung meines immer patriotischen Räsonnements zu erkennen glaubte, galten als Beweis dafür. Ein Minister fragte bei dem Postmeister W. an, woher ich so neue und richtige Nachrichten erhielte? Ein anderer Minister, Kosadawlew, der 1814 nach Riga gekommen war, ließ mich zu sich bitten, sagte mir viel Artiges und um mir einen Beweis seiner Gewogenheit zu geben, erbot er sich für mich alle Berichte über die Bibelgesellschaft, die er drucken ließ, übersetzen zu lassen, und mir zuzuschicken. Sein Canzlei-Direktor sandte mir wirklich über ein Jahr lang wöchentlich einen Bogen sein Geschriebenes, von dem ich nie Gebrauch machte,

es nicht einmal las. Wichtiger noch war es, daß man den Gedanken festhielt, ein eignes officiell räsonnirendes politisches Blatt zu haben, was vorher nicht gewesen. Diwav stiftete und Faber redigirte, oder vielmehr schrieb es, französisch. Es erschien anfangs in Octav und hieß le Conservateur impartial. Da dieser aber wenig Verbreitung gewann, machte man eine Zeitung daraus, das Journal de St. Petersbourg. Dagegen traten bald viele Umstände ein, welche den Ertrag meines Blattes sehr schmälerten. Eben der Bedeutung wegen, die man ihm beilegte, forderten in Riga alle höheren Beamten, in Petersburg mehrere Minister und ihre Kanzeleien Freiexemplare und abzuschlagen schien gefährlich. Auch der Censor bedang sich neun Exemplare für Dorpat aus und jeder Gehülfe in der Druckerei mußte zwei erhalten. Es gab eine Zeit, wo die Zahl der Freiexemplare 45 betrug. Da der Preis des Blattes damals 12 Thaler Alb. war, so gaben sie eine Einbuße von 540 Thaler A., die noch dadurch erhöht wurde, daß die Meisten, die ein Freiexemplar erhielten, es für illiberal gehalten hätten, das Blatt, das sie gratis erhielten, nicht ebenso circuliren zu lassen. Späterhin zeigte es sich sogar, daß einige Gehülfen in der Druckerei, wenn der Abdruck der Exemplare für meine Rechnung fertig war, heimlich eine Anzahl für sich abdruckten, und sie für den halben Preis verkauften. Eine oberflächliche Nachforschung ergab daß in Riga allein 30 Exemplare auf diese Weise verschleudert wurden: ein neuer Verlust von 360 Thlr. Alb. jährlich. Advocaten versicherten mich freilich, daß ich von dem Druckherrn Ersatz dieser Summe fordern könnte, aber ich mochte den wackern Mann, der selbst durch die Entdeckung tief gebeugt war und sich für den Zuschauer mit großer Theilnahme bemühte, um so weniger kränken, da seine Vermögensumstände nicht glänzend waren. Ich begnügte mich damit, daß er den Drucker, der den Betrug übte, fortschickte. Mehrere hatten es verdient, oder sie hätten in der Druckerei beim Mangel an Arbeitern, nicht ersetzt werden können.

Noch mehr wirkte die Habgier der Postbeamten, deren Unersättlichkeit durch kein Gesetz beschränkt war. Ich gab dem Postmeister zu Riga einen sehr hohen Rabatt, wovon er dem Spediteur eine Gehaltszulage zu geben versprach. Er muß das wohl nicht gethan haben, denn der Expeditar forderte von den auswärtigen

Bestellern des Blattes eine Zulage von 5 Rbl Bco, was ungefähr 1½ Thaler ausmachte. Ferner: Postmeister der andern Städte erhöhten den Preis willkührlich, so daß das Blatt in einer zehn oder zwölf Meilen entfernten Landstadt 33 Procent theurer war, als ich es verkaufte, und die Rüge, die ich darüber drucken lassen wollte, ließ der Censor, als einen Angriff auf einen kaiserlichen Beamten, nicht durch. Alle Wege, die ich dagegen einschlug, führten zu Nichts. Endlich: die Bedeutsamkeit des Blattes, das oft auch auf inländische Verhältnisse einen Blick warf, regte meine alten Feinde auf und zog mir neue zu, die dem Censor immer strengere Vorschriften auswirkten.

Alles dieses bewirkte ein Sinken des Absatzes, das mir sehr empfindlich war. Da ich jene Ursachen erst später kennen lernte, glaubte ich ihm durch Erhöhung des Interesses abhelfen zu können und fügte im Herbst 1811 eine Zeitung für Kunst und Litteratur zum Zuschauer, von der weiterhin berichtet werden soll. Sie fand in Liefland und Petersburg Beifall, doch das deutsche litterarische Publikum in den Ostseeprovinzen und in Petersburg war zu klein, und die oben angeführten Uebervortheilungen wurden unverzüglich auch auf das neue Blatt ausgedehnt. Es gab so wenig Ertrag, daß ich schon entschlossen war, es mit Ende des Jahres 1812 aufzugeben, als der Ausbruch des Krieges es schon im Sommer unterbrach. Bei diesem Ausbruche bereitete ich mich dazu, dem Zuschauer denselben Charakter zu geben, den der Freimüthige und die Supplement-Blätter gehabt: aber ein Anderer hatte berechnet, daß dadurch pecuniärer Vortheil erworben werden könne, und beschlossen, sich ihn zuzueignen. Derselbe Raupach, der durch ein giftiges Spottlied von Falk in Deutschland bekannter geworden, als durch seine eignen matten Schriften, war jetzt Professor in Dorpat*). Er verband sich, da er nicht Russisch verstand mit einem andern Professor, der ein Russe war, und erbat sich bei dem Kriegsminister, bei der Armee selbst ein Kriegsblatt zur Ermunterung der Nation und besonders zur Ermuthigung der Truppen, herauszugeben. Er wollte es schreiben und sein Gefährte sollte übersetzen, was er geschrieben. Sein Erbieten wurde an

*) Fr. Eberhard Raupach, seit 1803 Professor der Kameral- und Finanzwissenschaften in Dorpat, † zu Reval 1826.

genommen und eine große Summe angewiesen, zur Anschaffung alles Nöthigen, zu einer Felddruckerei. Rambach kaufte oder requirirte von den Buchdruckern in Liefland Lettern, Schriftkästen und Presse, er warb aus der Häckerschen Druckerei Setzer und Drucker, — und nahm aus der Dorpatschen Bibliothek eine Menge Bücher mit, unter Andern viele Bände von Schmidts „Geschichte der Deutschen“*). Was für Nutzen er daraus für ein fliegendes Armeeblatt zur Ermunterung der russischen Nation und Soldaten ziehen wollte, weiß Gott! Mir kam sein ganzer Plan und sein Verfahren zu abenteuerlich vor, als daß ich seine Rivalität gefürchtet hätte, er dagegen scheint die meinige gescheut zu haben. Als Mitglied des Censur-Comités zu Dorpat für die Ostseeprovinzen, bewog er dasselbe dem Censor zu Riga den Befehl zuzuschicken, über den Krieg nichts drucken zu lassen, als was aus seinem Blatte geschöpft wäre. Der Censor zu Riga, der nachmalige Superintendent Albanus, theilte mir die Verordnung mit. Da ich mich dadurch für meine dendsichtigte Thätigkeit gelähmt fühlte und nicht Lust hatte Herrn Rambachs Nachdeter zu seyn, wollte ich auch nicht meine Familie den Schrecken der Belagerung aussetzen, mit der Rigа schon in der Nähe bedroht wurde, sondern beschloß vorläufig nach Dorpat und wenn die Feinde bis dorthin vordrängen, nach Petersburg zu gehn; den Zuschuß aber übergab ich einem gefälligen und einsichtsvollen Freunde, dem gegenwärtigen Obervogte Germann**). Ehe ich abreisen konnte, ließ mich der Civil-Gouverneur, der wirkl. Staatsrath Du Hamel, zu sich bitten, zeigte mir einen Aufruf an die Bewohner Livlands und forderte mich auf, ihn zu lesen. Ich fand einen so possierlichen „poetisch“ empfindsamen Galimathias, daß ich unwillkührlich in lautes Lachen ausbrach. Der Civil-Gouverneur stimmte herzlich ein, und sagte mir dann: „Herr Professor Rambach hat ihn eingesandt. Schreiben Sie uns einen Aufruf!“ Ich that es. Er wurde gedruckt und verbreitet, in die St. Petersburgische deutsche Zeitung eingerückt,

*) Michael Ignaz Schmidt, † 1791 zu Wien, war Verfasser der damals sehr geschätzten, umfangreichen „Geschichte der Deutschen“ in 17 Bänden, die bis zum westfälischen Frieden 1648 reicht.

**) J. Fr. Th. Germann, geb. 1786 zu Riga, 1827 Rathsherr, 1848 Bürgermeister, † 1856, bekannt durch seine, später leider zersplitterte große Münzsammlung.

von dem berühmten alten Dichter Derschawin für die Russische Zeitung übersetzt und mit großen Lobeserhebungen — Kotzebue zugeschrieben. Ich reclamirte mein Eigenthum im Zuschauer; doch das wurde in jener unruhigen Zeit übersehen. Kotzebue galt für den Verfasser, — und als man beim Einmarsch in Deutschland einen Schriftsteller mitnehmen wollte, der auf die Deutschen eine wirke, berief man Kotzebue, der dort hinlänglich bewiesen hat, daß bei seinen übrigen Talenten, ihm das, zum Volke begeisternd zu sprechen, gänzlich fehlte*). Statt auf die Deutschen gewinnend einzuwirken, machte er sich ihnen so verhaßt, daß man ihn ermordete, freilich nach einer glänzenden Carrière, während welcher ich zuweilen seufzte: Hos ego versiculos feci: tulit alter honores. Doch freilich hätte ich zu dem Geschäfte nicht getaugt, das man ihm nach dem Kriege in Deutschland nachsagte.

Doch was wurde aus Herrn Rambach und seinem Armeeblatte? Hier ist, was er selbst mir nach seiner Rückkehr zu Dorpat erzählt hat, wo er schon zu Anfange Octobers wieder eingetroffen war. Er langte mit seinem Gefährten, dem Professor Kaissarow**), seinen Druckarbeitern und einem großen Rüstwagen bei der Armee an, als sie bei Drissa stand, zog mit ihr nach Witepsk und ließ dort die erste Nummer drucken, unter dem Titel „Der Russe," Deutsch und Russisch neben einander, und folgte dann dem Heer, unter dem Troß desselben verloren, ich glaube bis Moskau, ohne eine zweite Nummer erscheinen lassen zu können. Er klagte, daß Niemand Notiz von seinem Blatt und ihm genommen. Nur ein General, dessen Namen ich vergessen habe, habe sich zuweilen mit ihm unterhalten, aber auch dieser habe, als er ihn bei einem schleunigen Aufbruch der Truppen um Rath und Schutz zum Fortbringen seines gelehrten Rüstwagens gebeten, dessen Pferde vor eine Kanone gespannt worden, kurz geantwortet: „Verbrennen Sie das unnütze Zeug." So war denn Rambach immer weiter mit der Bagage bis Moskau retirirt und dann avec sa courte honte nach Hause zurückgekehrt. Er erhielt indeß für seine Leistungen den Wladimir Orden und später eine Geldsumme zur Belohnung.

*) in dem von ihm herausgegebenen „russisch-deutschen Volksblatt" 1813.

**) Andrei Kaissarow war 1811 Professor der russischen Sprache in Dorpat, fiel als Major am 26. Mai 1813 im Treffen bei Hayman.

Digitized by Google

Ich hatte indeß die letzte Hälfte des Sommers und den Herbst nicht unangenehm in Dorpat zugebracht und von Zeit zu Zeit so kräftige Aufsätze als ich vermochte nach Riga für den Zuschauer gesandt, unter andern einen betitelt: „Ein russischer Mann zu seinen Brüdern," der wohl das beste ist, was ich in der Art geschrieben habe. Er wurde von dem jetzigen wirkl. Staatsrath von Gretsch zu St. Petersburg ins Russische übersetzt, so gedruckt und verbreitet und trug wahrscheinlich am meisten dazu bei, mich plötzlich wieder in politische Thätigkeit zu setzen.

Die Lage Rigas wurde mit dem Herannahen des Winters sehr bedenklich: die Düna hatte bisher die Stadt vor einer Belagerung geschützt, aber gefror der Strom, so schien sie unausbleiblich eintreten zu müssen, da die feindliche Armee kaum drei Meilen von der Stadt auf dem südlichen Ufer entfernt war. Die Befestigungen der Stadt waren zwar bedeutend, aber sie forderten 15 bis 20 Tausend Mann, um wirksam vertheidigt zu werden und man hatte dort nur wenige Tausend zurücklassen können, da der Feldzug alle übrigen Truppen hinnahm. Obendrein war es eine reiche Handelsstadt, um die es galt, und ein Bombardement derselben hätte unermeßlichen Schaden gethan. Unter diesen Umständen galt es: die fehlende Macht durch kluge Schlauheit zu ersetzen, aber der gegenwärtige General- und Militär-Gouverneur*) schien nicht der Mann dazu. Er war ein alter Militär, der den gewiß begründeten Ruf großer Tapferkeit und Entschlossenheit besaß, aber einen rauhen gewaltthätigen Charakter, bei dem er nur zu leicht unnöthige, verderbliche Maßregeln ergriff. Er hatte mitten im Sommer, auf die ungegründeten Nachrichten, daß die Feinde zwei Meilen von der Stadt über den Strom gingen, ohne Untersuchung bei Nacht von seinem Bette aus den Befehl ertheilt die Vorstädte auf dem nördlichen Ufer anzuzünden, was einen Schaden von vielen Millionen verursachte und wobei mehr als tausend Menschen, von dem plötzlichen Brande überrascht, ums Leben gekommen seyn sollen. Am ersten Jahrestage dieser That erschoß er sich im Badeort Boldohn: wahrscheinlich ein Beweis, daß sein Gefühl nicht verhärtet war und daß er die Gräßlichkeit

*) von Essen.

seiner Uebereilung nicht verkannte*). Kaiser Alexander entließ ihn im October von seinem Posten und gab diesen einem viel jüngern General, der mit großer militärischer Kenntniß, mit Kühnheit und Entschlossenheit, ebenso viel gewandte Schlauheit verband, einem Italiener, der alle Franzosen haßte und ein persönlicher Feind Napoleons war, dem General-Lieutenant Marchese Paulucci**).

Paulucci, ein schöner, kräftiger Mann von ungefähr 35 Jahr, mit einem ausdrucksvollen Gesicht, das nur durch das Schielen des einen Auges entstellt wurde, stammte von einer vornehmen, aber verarmten Familie im Modenesischen ab. Wo er seine Jugendbildung empfing, weiß ich nicht, doch scheint es in einem Jesuiten-Collegium geschehen zu seyn. Sie war vielseitig und selbst gelehrt. Er sprach fertig Latein, besaß eine ausgewählte Bibliothek und vielseitige Kenntnisse. Als Hauptpunkte seines bisherigen Lebensganges erfuhr ich Folgendes. Als Bonaparte Oberitalien einnahm, machte Paulucci, noch Jüngling, scheint es, einen Aufstand in Modena, der die Franzosen aus der Stadt hinausschlug, aber sie kehrten schnell zurück und er floh nach Oesterreich. Als Oesterreich Dalmatien an Frankreich abtreten mußte, scheint er Commandirender in der Provinz gewesen zu sein, denn statt das uneinnehmbare Cattaro den Franzosen auszuliefern, übergab er es den Russen, die es mehrere Jahre behielten, floh nach Rußland und lebte, ich weiß nicht, wie lange, in Kurland, woher seine Gemahlin gebürtig war. Später***) wurde er Gouverneur von Grusien und gewann eine Schlacht gegen die Perser. Als der Krieg gegen Frankreich ausbrechen sollte, wurde er zurückberufen, da man alle gute Köpfe im Heer versammeln wollte. Als die Franzosen einbrachen, wurde in Gegenwart des Kaisers ein Kriegsrath darüber gehalten, wo die russische Armee eine Position nehmen sollte. Bekanntlich war dazu auf Anrathen des

*) Eine Rechtfertigung von Essen's Verfahren versucht W. v. Gutzeit in den Mittheilungen der Alterthumsgesellschaft in Riga, Bd 11, S. 551 ff.

**) Geb zu Modena 1779, † 25. Januar 1849 zu Riga, verschiedene Urtheile über ihn hat W. v. Gutzeit in den Mittheilungen der Alterthumsgesellschaft in Riga Bd. 11, S. 546 ff., zusammengestellt.

***) Paulucci trat 1807 in russische Kriegsdienste.

Generals Phull*) und von ihm ein befestigtes Lager bei Drissa angelegt; aber als man jetzt dahin ziehen wollte, erhoben sich mehrere Stimmen dagegen. Der Kaiser befahl Paulucci hereinzurufen, um auch seine Meinung zu hören. Als Paulucci hörte, daß man nach Drissa ziehen solle, rief er heftig aus: „Dazu kann nur ein Dummkopf oder ein Verräther rathen. Die Armee muß dort das Gewehr strecken.“ Verletzt von der Heftigkeit des Ausrufs, soll der Kaiser Paulucci sogleich hinausgewiesen haben. Er wurde ins Innere geschickt, um Truppen zu organisiren, und die Armee zog nach Drissa; hier aber erwies sich die wirkliche Untauglichkeit des Lagers sogleich, daß die Armee schnell wieder aufbrach. Vom General Phull war in dem ganzen Kriege bei der russischen Armee nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich wuchs dagegen der Marquis Paulucci in der Gnade und in dem Vertrauen des Kaisers, denn als es darauf ankam, Riga und Liefland zu retten, wurde er als Militär- und Civil-Gouverneur hergeschickt und genoß seitdem bis zu dem Tode Alexanders das Vorrecht, direct mit dem Monarchen zu correspondiren.

Paulucci zeigte sich des in ihn gesetzten Vertrauens in wahrscheinlich noch höherem Grade würdig, als man erwartet hatte. Am 24. Oct. kam er in Riga an, und nachdem er acht Tage gebraucht hatte sich in Riga und in den Verhältnissen der feindlichen Armee, deren Vorposten seit Monaten zwei Meilen von der Stadt, jenseit der Düna standen, zu orientiren, sandte er am 2/14. Nov. dem General Yorck, der das Preußische Corps unter Mmrschall Macdonald commandirte, die Armeeberichte über den Rückzug der Franzosen und forderte ihn in einem beredten Briefe auf, dem Beispiele des „unsterblichen Ln Romana“**) zu folgen, sich mit seinen Truppen von den Unterdrückern seines Vaterlandes loszureißen. Er schlug ihm dazu vor, sich dazu von

*) Karl Ludwig von Phull, geb. 1757 zu Ludwigsburg in Würtemberg, 1777 in preußischen Kriegsdiensten, trat 1806 in russische über, floh im October 1812 nach London, wurde 1814 russischer Gesandter im Haag, † 1826 zu Stuttgart.

**) Der spanische General in Napoleons Diensten, der auf die Kunde von der Erhebung Spaniens gegen die Franzosen 1808 aus Nordteutschland, wo er mit seinen Truppen stand, begleitet von nicht wenigen seiner Landsleute, über Jütland nach England floh und von da in die Heimath eilte, um am Kampfe gegen den Unterdrücker theilzunehmen.

den andern Truppen zu trennen, unter dem Vorwande die preußische Grenze zu decken. Wie ausführbar und wichtig die Maßregel grade damals schon gewesen wäre, zeigt der Etat der feindlichen Armee, den der Marquis sich zu verschaffen wußte und dem Kaiser übersandte. Sie bestand darnach aus 18,986 Preußen, 2800 Baiern, 2800 Westphälingern und 8400 Polen und hatte 16 (? 61) Kanonen. (Diese Beschaffenheit erklärt, warum Macdonald nicht gleich im Sommer Riga angriff. Ein Belagerungspark kam erst im Herbst nach und stand abgesondert von der Armee.) Yorck ließ ihm mündlich danken und ihn bitten, er möge ja fortfahren die russischen Armeeberichte für ihn bei den Vorposten abgeben zu lassen, da er sie dem Könige zuschicken wolle. Schriftlich antwortete Yorck erst am 8./20. Nov., lehnte die Aufforderung verbindlichst ab und sagte: „Romanas Beispiel passe nicht auf ihn. Romana habe bestimmt gewußt, was sein Vaterland von dem Alliirten zu erwarten habe, mit dem er sich verband: die Sache sei bestimmt (prononcée) und entschieden gewesen." Ich berichte hier genau aus dem Briefwechsel des Marquis mit Yorck und seinen Französischen Berichten an den Kaiser. Der Marquis theilte mir ihn mit und gab mir die unerbetene Erlaubniß, Alles für mich abzuschreiben*). Was diese letzte Aeußerung sagte, fällt in die Augen, und der Marquis sandte Yorcks Brief sogleich an den Kaiser. Die Antwort des Monarchen aber, worin derselbe seinen Entschluß mit großer Wärme ausspricht, das Interesse Preußens zu dem Seinigen zu machen und die Herstellung von Preußens alter Größe zu erzwingen, wurde erst am 6. December geschrieben.

Der Marquis setzte in der Zwischenzeit seine Unterhandlungen mit Yorck eifrig fort; um sie zu beschleunigen schien es ihm wichtig, durch eine öffentliche Stimme auf den General und seine Truppen zu wirken, vielleicht selbst das Preußische Cabinet zu entschlossenen Schritten zu bringen. Er ließ mich durch Germann auffordern nach Riga zurück zu kehren. Ich kam. Er nahm mich mit der gewinnendsten Verbindlichkeit auf, sagte mir offen, was er wünsche, und bat mich, den Zuschauer wieder selbst zu schreiben, um dahin zu wirken. Mit der größten Wärme ging ich darauf

*) Aus Merkel's Nachlaß ist dieser Schriftwechsel von Julius Eckardt in dem Buche: Yorck und Paulucci. Leipzig 1865, veröffentlicht worden.

ein. Jede Nummer des Zuschauers enthielt nun bald eine bittre Persiflage gegen den Welttyrannen, bald eine dringende Aufforderung an die Preußen die schmähliche Rolle, die er sie spielen ließe, von sich zu werfen, das Unglück ihres Vaterlandes und den Tod ihrer vom Gram getödteten Königin zu rächen; bald kaltes politisches Räsonnement, bald komische Anekdoten: alles auf einen Zweck gerichtet, und jedes Blatt ging schnell zu den Preußischen Vorposten. Neben den fast ununterbrochenen Siegesberichten, thaten meine Bemühungen große Wirkung, selbst in Berlin, wohin Yorck den Zuschauer sandte und wo man mir 1816 noch davon sprach, unter den preußischen Truppen aber, die bei Riga standen, brach jetzt ihr Haß gegen die Franzosen häufig in Zänkereien und selbst blutige Händel aus, Yorck selbst soll Macdonald einmal gradezu abgeschlagen haben, eine Expedition, die ihm aufgetragen wurde, zu übernehmen und am 26. Nov. (8. Dec.) schrieb er dem Marquis, er habe seinen vertrautesten Adjutanten nach Berlin gesandt, um die Schreiben des Marquis dem Könige vorzulegen. Dieser, der Major von Seidlitz traf erst am 15./27. Dec. auf seiner Rückreise in Memel ein, das der Marquis hatte besetzen lassen, wurde angehalten und schrieb nun an den Marquis ein Billet, worin er bat, seine Reise fortsetzen zu dürfen, da seine Reise vom Marquis selbst veranlaßt worden. Zugleich sagte er ihm eine Verbindlichkeit im Namen des Königs. Er erhielt sogleich Paß und Geleite.

In der Zwischenzeit hatte der Marquis dem General Yorck eine Convention vorgeschlagen, nach welcher die Preußen in Kurland oder in Preußen eine Position nehmen, in der sie unthätig blieben u. s. w. Yorck hatte sie angenommen, aber verweigerte die Unterschrift so lange sein Adjutant nicht zurückgekehrt sei. Am 20. Dec. (2. Jan.) schrieb er dem Marquis einen ostensiblen Brief, worin er ihm meldete, daß er nach Preußen aufbräche und ihm seine Kranken empfahl; in Kurland aber trennte er sich von Macdonald und nahm einen andern Weg, auf dem er langsam fortzog. Sobald der Marquis dessen gewiß war, brach er mit den wenigen Truppen, die er hatte, 1000 oder höchstens 1800 Mann auf, marschirte eilend längs der kurischen Küste nach Memel, das sogleich capitulirte. Als Seidlitz zurückgekehrt war, schickte er den Grafen Dohna, der unter dem Namen Graf Nordenburg sich

in Riga aufgehalten hatte, an Yorck mit der Aufforderung, nun die Convention zu unterzeichnen. Yorck war im Begriff es zu thun, als er erfuhr, daß sich Diebitsch ihm vor Tilsit mit einigen Regimentern in den Weg gestellt hatte. Jetzt schien es ihm anständiger, mit dem Commandeur eines wirklichen, wenn auch schwachen Corps abzuschließen, das vor ihm stand, als mit dem eines kleinen Detachements, das ziemlich entfernt war. Graf Dohna brachte Diebitsch die von Paulucci entworfene Convention und — Yorck schloß mit Diebitsch ab, und schrieb einen sehr verbindlichen Entschuldigungs-Brief an Paulucci, der dadurch nicht über den Vorgang getröstet wurde, daß Yorck ihm schrieb, die Capitulation sei auf die Grundlage des Entwurfs, den Paulucci ihm mitgegeben, gestellt. Diebitsch erndtete den Ruhm mit dem Befehlshaber eines vielleicht zweimal stärkern Corps, als das seinige war, eine Convention abgeschlossen zu haben, die einen entscheidenden Einfluß auf den Gang des Krieges hatte. Denn der Unterstützung der Preußen beraubt, konnte Macdonald nichts mehr unternehmen, als den eiligsten Rückzug, und Yorck setzte bekanntlich seine neutrale Unthätigkeit in Preußen und Deutschland fort, wiewohl scheinbar mit der Mißbilligung des Königs und als Preußen die Waffen ergriff, gab Yorcks Corps dazu den ersten Rückenhalt. Diebitsch erndtete den Ruhm von allem dem, aber er gebührte eigentlich Paulucci, denn wurden Yorck und seine Truppen vor Riga nicht gewonnen, so hätte Macdonald mit seiner frischen unangetasteten Armee eine Diversion gemacht, die den Siegesflug der Russen hätte unterbrechen können. Das Schicksal war ungerecht gegen Paulucci, und er war es gegen mich. Eines Tages, da man ihm die Wirkung meldete, die meine Sarkasmen und meine Aufrufe auf die preußischen Truppen hatten, und gleich darauf Yorck auf seine Vorschläge einging, rief der Marquis aus und wiederholte es später gegen Sonntag: „Merkel hat mir mehr Dienste geleistet, als zwanzigtausend Mann gekonnt!“ Gleichwohl dachte er nicht an mich, als er Hunderte von Belohnungen vom Kaiser für Officiere und Beamten erbat, ja, er bot mir nicht einmal eine Entschädigung oder nur Diäten an für meinen Aufenthalt in dem damals überfüllten und daher sehr kostbaren Riga, indeß meine Familie in Dorpat lebte, und er sehr gut wußte, daß meine Landwirthschaft durch den Krieg ruinirt war. Hätte ich dergleichen gefordert,

als er mir seinen Auftrag gab, so hätte er mir sie ohne Zweifel zugestanden, aber dazu war ich zu patriotisch und — zu stolz.

Ich setzte demungeachtet meine patriotisch politischen Aufsätze so lange fort, als der Krieg wahrte. Freilich hatten sie nicht mehr die bisherige Wichtigkeit, da er sich in die Ferne zog, aber sie wirkten im Lande und in Petersburg, wovon ich mancherlei Beweise erhielt. Als Napoleon 1815 von Elba zurückgekehrt war, fügte ich der ersten Nachricht davon die Vorhersagung bei er werde bis Paris gelangen, er werde sich in den vollen Besitz des Thrones setzen, aber er werde es doch nur schnell vorübergehend seyn, da alle seine alten Marschälle, die Werkzeuge seiner Siege, jetzt reich und ihrer Schätze und Würden sicher, ihn nicht unterstützen würden, der zauberische Nimbus aber, durch den er die Nation sonst begeisterte, zerstört sei An dem Tage, da das Blatt, worin dies stand, ausgegeben wurde, reiste der Gesandte Ludwig XVIII. durch Riga. Er las den Aufsatz auf der Musse, erst das Blatt aus dem Heft und nahm es mit. Um mich zu verklagen, sagte man mir, weil ich die Möglichkeit vorausgesetzt, Napoleon könne nach Paris kommen, doch ehe der Gesandte nach Petersburg gelangte, ereilte ihn schon die Nachricht, es sey geschehen.

Um diese Zeit war es, daß der Minister Kosodawlew nach Riga kam und mich einlud ihn zu besuchen. Er nahm mich sehr gütig auf, — und versprach mir endlich zur Unterstützung meines Blattes officielle Nachrichten mitzutheilen, und — sandte mir, wie oben erwähnt, die Berichte über die Bibelgesellschaft dorenlang. Offenbar sollte ich ihm zum Werkzeug dienen, seine Bestrebungen für sie recht ins Licht zu setzen. Er rächte sich wenigstens nicht dafür, daß ich seine Berichte unbenutzt bei Seite legte.

Ungefähr auch um diese Zeit erhielt ich durch Gretsch, der seine Mitarbeit an meiner „Zeitung für Literatur und Kunst“ (die wegen des Krieges 1812 aufgehört hatte) gern fortsetzen wollte, ein Schreiben des Geh. Raths und Staats Secretärs Olenin, worin ich mit mancher Lobeserhebung aufgefordert wurde, die genannte Zeitung wieder erscheinen zu lassen. Ich dankte ihm für seine ehrende Aufmerksamkeit, erklärte aber, das literarische Publikum sey hier zu Lande so klein, daß ich bey diesem Blatte nicht allein keine Entschädigung für meine Mühe gefunden, sondern mehr Geld zugesetzt hätte, als ich jetzt, nach meinen Verlusten im Kriege,

entbehren könnte; ich könnte es also nur fortsetzen, wenn er mir beim Kaiser eine Unterstützung dazu auswirkte, eine Subscription auf 150 Exemplare, — was, beiläufig gesagt, etwa nur 300 Thaler betragen hätte. Ich fügte hinzu: das Blatt würde aber doch immer kein russisches seyn und Petersburg und Moskwa seyen jetzt so reich an gestvoll gebildeten Literaten, daß es nur der Ermunterung der Großen bedürfe, um die russische Literatur selbst einen Aufschwung nehmen zu lassen, der sie Europa wichtig machen würde. Ich erhielt keine Unterstützung, Gretsch aber fing seine Nordische Biene an, von Olenin ermuntert, und bald entstanden eine Menge ähnlicher Schriften, die russische Literatur nahm wirklich einen glänzenden Aufschwung. Mit dem Kriege hörte auch in der Allgemeinheit das Interesse für den Zuschauer auf. Ich wählte einen neuen Zweck: ermuthigt durch die Geltung, die das Blatt in Petersburg genoß, wagte ich den Versuch, in Rußland Publicität in Rücksicht des Innern entstehn zu lassen, indem ich von Zeit zu Zeit eine Rüge inländischer Verhältnisse so unbefangen hinwarf, wie ich über das Ausland sprach. Nun aber erwachten auch eine Menge von Feinden. Ein jeder neue Minister der Aufklärung erließ strengere Censurbefehle, einmal erging sogar ein Befehl, alles, was in Riga gedruckt werden sollte, müsse nach Darpat zur Censur gesandt werden, und der rigische Censor glaubte es auch auf die Zeitungen ausdehnen zu müssen, die zwar immer nur allgemein sprachen, aber da es damals in ganz Rußland kein Blatt gab, das selbständige, kritische, politische ꝛc. Räsonnements wagte, ausgenommen der Zuschauer, so wurde dieser davon getroffen. Persönliche Feinde, besonders Pietisten in Petersburg, an deren Spitze ein Herr Pefaravius, lange Zeit hindurch sogar ein Minister, Fürst Galitzin, Fürst Lieven stand, ersannen immer neue Beschränkungen, die von nun feindlich gesinnten Gliedern der Censur-Commission nach geschärft wurden. Ohne den Schutz des Gen.-Gouv. Marquis Paulucci, der es geltend machte, daß die Zeitungen nach dem Censur-Reglement unter seiner Censur standen, hätte ich das Blatt schließen müssen, aber selbst dieser Schutz wurde dadurch geschmälert, daß das Censur Reglement dem Gen. Gouverneur zwar nicht streng vorschrieb, aber empfahl, dem Gouvernements Schulendirectar die Censuren der Zeitungen zu übertragen und dieser ein Untergebener der Universität und des Ministers der Aufklärung

und als solcher beflissen war, sich ihnen durch Strenge gegen mich zu empfehlen, und ihren Verordnungen mehr zu gehorchen, als den wohlwollenden Ansichten des Gen.-Gouverneurs.

Indeß mir so die Anfertigung des Blattes nach Möglichkeit erschwert wurde, entriß mir, wie oben bemerkt, die niedrigste Habsucht einen großen Theil des Ertrages. Am ärgsten verfuhr die Post. Ich hätte beim Gen.-Gouverneur klagen können, aber die Post stand nicht unter ihm, sondern unter einem besondern Minister in Petersburg: er hätte nur mit großer Weitläuftigkeit, die ich ihm nicht zumuthen durfte, für mich wirken können und hätte ich direkt bei dem Minister geklagt, so hätte ich entweder keine Antwort erhalten oder er hatte seinen Beamten Recht gegeben: es galt und gilt wohl noch für Amtspflicht, seine Unterbeamten zu beschützen. — Eine zweite Bedrängniß waren die Freiexemplare, die als Gebühr gefordert wurden. Rechtlicher, obwohl ziemlich gemein, war das Benehmen der andern deutschen Zeitungen in Liefland und in Petersburg gegen den Zuschauer. Sie waren alle, wie jetzt wieder alle in den Ostseeprovinzen, Eigenthum eines Druckers, der sie meistentheils auch selbst redigirte, daher bestanden sie auch, die örtlichen Ankündigungen und Verordnungen abgerechnet, nur aus Artikeln, die sie aus dem Hamburger Correspondenten und den Berliner Zeitungen wörtlich nachdruckten. Für den Zuschauer hatte ich alle örtliche Bekanntmachungen verschmäht, um Raum für das zu gewinnen, was ich aus mehr als 30 Blättern schöpfte und dann meistentheils mit meinen Worten und Bemerkungen drucken ließ. Neben einem solchen Blatte mußten jene Blätter sehr zurückstehen, nur das Local-Interesse erhielt sie, indeß der Zuschauer durch den größten Theil Rußlands verbreitet war und selbst nach Deutschland und Schweden ging. Um sich zu rächen, waren sie immer bereit, feindselige Inserate gegen mich aufzunehmen, und thaten zugleich, als wenn sie den Zuschauer gar nicht bemerkten. Nicht selten geschah es, daß sie und auch die Petersburger Zeitung Artikel des Zuschauers erst aus auswärtigen Blättern, dem Hamburger Correspondenten und der Allgemeinen Zeitung nachdruckten und dann diese als Quelle anführten. Ich lachte und spottete darüber, aber Schaden that es mir doch. Am feindseligsten zeigte sich die Rigasche Zeitung, dieselbe, die ich 1807 ihrem gegenwärtigen Besitzer hätte rauben können, aber aus

Ehrliebe nicht mochte. Sie erhielt sich vorzüglich durch ihre localen Artikel, zu einer Zeit aber zeigte sie sich sehr bemüht, jede Maßregel, die ich anwandte, jede Form, die ich dem Zuschauer gab, sogleich nachzuahmen; ja sie gab sogar nicht selten Originol Artikel, die zu schreiben der Herausgeber nicht fähig war, ob sie gleich wenig Werth hatten. Dieses Rivalisiren wurde mit solcher Geflissenheit getrieben, daß ich es nur einem erbitterten Feinde zuschreiben konnte, den ich nicht zu erfahren und zu errathen vermochte. Man denke sich meine Ueberraschung, als ich eines Tages von einem Manne, der sich immer als mein aufrichtiger Freund benommen hatte, vom Rath Truhart*) ein Billet erhielt, worin er sich bitter beschwerte, der Eigenthümer der Zeitung habe ihm plötzlich und ohne Anlaß die Redaction derselben wieder abgenommen, zugleich forderte er mich auf, ihn durch eine bittere Rüge zu rächen, — wozu ich denn freilich keinen Beruf fühlte.

Trotz allen diesen Unannehmlichkeiten und obgleich der Ertrag des Blattes sehr durch sie geschmälert wurde, setzte ich es 25 Jahr fort und hätte es wohl bis jetzt gethan, ohne einen Vorgang, der mir die Beschäftigung mit der Politik in Rußland verleidete

*) Ernst Anton Truhart geb zu Jena 1764, Rathsherr und Oberpolizeiherr in Riga 1794—1802. 1806 Getränkesteuerverwalter. † 1835 zu Riga, bekannt als Herausgeber der Fauna für Deutsch-Rußland 1806 und 1807.

(Schluß folgt.)

Aus der Korrespondenz des Landraths Karl Friedrich Freiherrn von Schoultz-Ascheraden 1761—1763.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Bienemann jun.

(Schluß.)

Petersburg, 1. Juli 1763

Ich bin hier den 28. Juni angekommen. Von denen in Moskau gewesenen HH. Senateurs ist noch niemand hier und es möchte sich wohl bis an die Mitte dieses Monats verziehen, bis alles an seiner Stelle kommt...

25. Juli

J. Mt. die Kaiserin begaben sich am verwichenen Freitage nach Peterhof und werden allda, wie man sagt, drei Wochen Hof halten. In Ihro Abwesenheit wird in der Confirmationssache nichts zu thun sein. Wenigstens werde ich diese Sache nicht eher von neuen in Bewegung setzen, als bis ich des guten Ausgangs gewiß bin...

29. Juli

... Von der Confirmation habe ich noch nichts zu sagen. Sie hat bisher geruhet, weil die Senatskonzelei erst gestern aus Moskau angekommen.

12. August

Die Confirmationssache ist jetzt in der gefährlichsten Stellung. Der H. Gen. Procureur hat, vermuthlich auf Befehl der Kaiserin, die Abschrift des neuen Formulairs so sehr urgirel, daß mnn, weil ich nicht selbst das Pergament hingegeben hatte, ein fremdes Pergament, welches zufölliger Weise auf dem Tische gewesen, dazu genommen und die Confirmotion ins reine geschrieben hat. Der H. Gen. Feldzeugmeister ist von hier abgereist und so bin ich jetzt ohn allen Appuis. Um nun nichts unversucht zu lassen, so trot ich heute den H. Gf. Orlow an und bot ihn auf das beweglichste, „daß er sich doch des von allen Seiten bedrängten Liefiands erbormen und uns seine Protection verleihen möchte. Es müßte unseren Feinden geglucket haben, J. Mt. durch falsche Insinuations wider uns zu prevenuren. In dem neuen Formulair zur Generol-confirmotion wären zwei Worte eingeflossen, die alles dasjenige, was wir zur russischen Beherrschungszeit erhalten hätten, schlechterdings von der Confirmotion ausschlossen, wie solches aus dem Extract von dem Formuloir und aus der Note, die ich überreichte,

umständlicher zu ersehen wäre. Wir könnten unmöglich glauben, daß eine Monacchin, die sogar Verbrecher durch Gnade zu conservieren suchte, ihren getreuesten Unterthanen dasjenige nehmen wolle, was sie von ihren vorigen Souverains rechtmäßiger Weise erhalten hätten." Hier fiel mir der H. Graf mit den höchsten Betheurungen in die Rede, daß J. Mt. uns nimmer etwas nehmen würde. Ich antwortete, daß wir von den gnädigsten Gesinnungen der Kaiserin vollkommen persuadiret wären; daß aber auch die Collegia und Richterstühle nicht anders, als nach der vor Augen habenden öffentlichen Acte uns considertren würden. Der H. Graf rieth mir, daß ich eine Supplique an die Kaiserin übergeben möchte, er wolle seinerseits auch alles dabei thun, was nur in seinem Vermögen stände. Ich wandte aber dagegen ein: „Die Gefahr wäre zu nahe vor der Thür und es könnte jetzt, so lange die Acte noch nicht unterschrieben ware, um so viel leichter die kleine Aenderung gemacht werden." Hierauf sagte mir der H. Graf, daß ich morgen fruhe weiteren Bescheid von ihm haben sollte und begleitete mich mit wiederholten Versicherungen von seiner guten Neigung dem Lande zu dienen.

Ich hatte mit einem gewissen Freunde, der das Ohr des Grafen hat und bei meiner Vorstellung gegenwärtig war, die Adrede genommen, daß er nachher die Sache nach Anleitung meiner Note genauer explicireu sollte. Aeussire ich, so würden die etwaigen Kosten nicht zu berenen sein. Ist das aber nicht, sondern die Confirmation würde so ausgefertigt, wie sie jetzt ist, so bitte ich mir auf solchem Falle eine Vorschrift zu geben, ob ichs annehmen und davor danken, oder ob ich nicht erst suppliciren solle, daß in Ansehung derer zu russischen Zeiten ertheilten Gnaden resolutions eine Erklärung gegeben werden möge. Giebt mir der H. Graf morgen eine Anleitung dazu, so ist wohl gar kein Bedenken zu suppliciren. Es wäre zu wünschen, daß unser H. Gen. Gouverneur hier bald eintreffen möchte. Durch seine mündliche Vorstellung würde vielleicht noch alles redressiret werden können, wenn auch die Acte schon unterschrieben wäre. Indessen mag nun die Confirmation ausfallen, wie es will, so werden doch die Kanzeleidiener des Senats ihre gewöhnliche Accidentien nicht verlieren wollen, obgleich sie bei der Sache nicht das geringste gethan und obgleich auch diese Confirmation, wenn sie so bleiben sollte, mehr einer Strafukaze als einer Gnadendeclaration ähnlich sein würde. Wir können aber ihren Händen nicht entgehen und so sind auch ihre Verdienste hier nicht so genau zu tarxiren. Eine Abschrift von der überreichten Note folget hiebei.

Beilage. Note von Schoultz.

Die Confirmationsacte, auf welche sich die im neuen Formular eingeflossene Worte „въ силу тоже“ beziehen, ist von d. 30. Sept. 1710. Daß aber der Gottsel. Kaiser Peter I. durch diese Acte so wenig sich selbst als seinen Nachfolgern die Hände binden wollen, in der folgenden Zeit neue Gnadenbezeigungen uns zufließen zu lassen, solches ist aus den nachher erfolgten Allerhöchsten Resolutions genugsam zu ersehen.

So 1712 und also zwei Jahr nach gedachter Acte hat der Gottsel. Kaiser selbst vermittelst Resolution unter d. 1. März: 1) die Erbfolge in den Lehngütern auf das weibliche Geschlecht extendiret, 2) den Rang derer Landräthe beliebet, und 3) zur Unterhaltung des Landesstaates Güter zu geben versprochen, sobald der Friede erfolgt sein würde. Die Gottsel. Kaiserin Katharina I. hat unter d. 15. Dec. 1725 und unter d. 12. Jan. und 4. März 1726 diese Verfügungen des Gottsel. Herren wiederholet und in Erfüllung gesetzet, auch noch überdem uns ein altes Klosterhaus zu unseren Zusammenkünften doniret. Und hierin bestehet alles, was wir zur russischen Beherrschungszeit erhalten haben. Von den folgenden Souverains des russischen Reichs haben wir nicht das geringste neue gesucht noch erhalten.

Da nun sowohl die eben angeführte Gnadenresolutions als auch die nachherige Generalconfirmations nicht in Kraft der Confirmationsacte von 1710, sondern aus der einem jeden Souverain beiwohnenden Macht und Gewalt ertheilet sind: so würde das in dem neuen Formular angebrachte „въ силу тоже“ schlechterdings alles dasjenige ausschließen, was doch der Gottsel. Kaiser Peter I. selbst und nach ihm die Gottsel. Kaiserin Katharina I. uns in Gnaden verliehen haben, eine Strafe, die wir ohn unser Verschulden von der weltgepriesenen Gnade und Gerechtigkeit J. kirl Mt. um so viel weniger befürchten dürfen.

Alle immennot Ukasen werden im ganzen russischen Reiche als unverletzliche Gesetze angesehen und es lässet sich auch von solchen Ukasen nicht anders denken, ohne der souverainen Macht J. kirl Mt. sträflich zu nahe zu treten.

Wir haben von Anfang her um nichts anders gesucht und gebeten, als daß von denen vorhandenen Generalconfirmations eine abgeschrieben werden möchte. Da es aber J. Mt nicht gefallen, die Form derer vorigen Confirmationsacten beizubehalten, so können wir auch mit dem zuletzt angefertigten Formular ganz zufrieden sein, wenn nur die beiden Worte „въ силу тоже“ ausgelassen würden, als welche beide Worte, an diesem Orte keine andere Auslegung leiden, als daß die uns von dem Kaiser Peter I. und von der Kaiserin Katharina ertheilte neue Gnadenbezeigungen nicht gelten sollten.

Sollte J. kfrl. Mt. hinterbracht worden seyn, als ob wir bey den vorigen Veränderungen der Regierung viele Vortheile durch verwerfliche Wege erschlichen hätten, so würden wir Allerhöchst dieselbe recht flehentlich um die Barmherzigkeit bitten müssen, daß darüber die allerstrengste Untersuchung angestellet werden möge. Und wenn es sich fände, daß wir jemals unsere Souverains mit Unwahrheiten hintergangen, oder daß wir außer den obenangezeigten Gnadenresolutions von dem Kaiser Peter I. und von der Kaiserin Katharina das geringste neue zur russischen Beherrschungszeit erhalten hätten, so wollen wir nicht allein aller dieser Vortheile verlustig, sondern auch der jetzteren Gnade J. kfrl. Mt. ganz unwürdig seyn.

15 August

Wie ich vorhin gemeldet, so hatte mich der H. Graf Orlow den folgenden Tag zu sich beschieden. Ich kam dahin und derselbe entschuldigte sich, daß er sein Versprechen noch nicht erfüllen können, ich möchte den dritten Morgen, so wie gestern, zu ihm kommen. Mittlerweile aber erfuhr ich, daß an demselben Tage unsere Confirmation bereits unterschrieben wäre, und daß man beschäftiget sei, die Confirmations vor die übrige Comunauteten nach demselben Formular anzufertigen. Ich ging demungeachtet zu dem H. Grafen. Allein derselbe ließ sich vor den Tag von niemanden sprechen. Mein Freund, der bisher vergeblich darauf gewartet hatte, daß man ihm von der Sache die erste Ouverture machen möchte, war desselben Abends hingegangen und wollte schon selbst die Materie aufs Tapet bringen. Was er ausgerichtet, das habe ich noch nicht erfahren, weil ich ihn seit der Zeit nicht sprechen können. Indessen bin ich heute morgen abermals dageweten. Der H. Graf nahm mich zur Seite und sagte, „es hätte der Kaiserin meine Angelegenheit vorgetragen und J. Mt. hätten ihm befohlen, mir zu sagen, daß ich doch nur ganz geruhig sein möchte, es würde uns nicht das geringste genommen werden.“ Ich antwortete, daß wir auch so an der gnädigsten Gesinnung J. kfrl. Mt. niemalen gezweifelt hätten, allein, was hülfe uns das, wenn die schriftliche Acte, die alten Collegien zur Richtschnur diente, damit nicht übereinkäme, sondern zu Mißdeutungen Anlaß gäbe. Der H. Graf continuirte weiter, „J. Mt. hätten ihm gesagt, daß diese letzte Acte denen vorigen ganz conform sei.“ Hierauf regerirte ich, das wäre eben unser Unglück, daß man's J. Mt. so hinterbracht hätte, ich hätte alle vorige Confirmations hier und könnte, wenn S. Exc. es erlaubten, aus selbigen zeigen, wie weit die letzte Acte differire. Der H. Graf dieß mir die weitere Antwort schuldig und wandte sich zu den übrigen der Versammlung.

Hieraus ist nun wohl genugsam abzunehmen, daß wir auf diesem Wege wenig Trost zu erwarten haben.

Es ist augenscheinlich, daß die in der neuen Confirmation eingeschaltete Worte „in Kraft der Confirmationsacte von 1710" alle zur russischen Beherrschungszeit uns ertheilte Gnadenresolutions ausschließen. Es ist aber auch ebenso gewiß, daß man bei gedachter Einschaltung diese und keine andere Absicht gehabt habe. Dem H. Landrath Taube und dem H. Landmarschall Budberg wird annoch erinnerlich sein, daß uns in Moskau von einem Landsmanne*) erzählet wurde, daß ein gewisser Herr, der auch damalen das Formulair schmiedete**), zu ihm gesagt: „Wir wären bisher gewohnt gewesen, die Gen.-Procureurs bei den Veränderungen der Regierung zu bestechen und hätten dadurch viele Vortheile erschlichen, die aber nicht bestehen konnten, sondern durch die im neuen Formulair eingerückte Worte (en conformité) reduciret würden. Wollten wir diese Vortheile weiterhin genießen, so müßten wir darum besonders und als um einer neuen Gnade bitten, und wenn J. Mt. es uns accordirte, so wären wir ihr allein alle Obligation davor schuldig." Diese Erzählung ist um so viel weniger verdächtig, da sie von einem Clienten des gedachten Herrn herkommt, der gewiß nicht seinen Protecteur zu graviren, sondern vielmehr alles zum besten zu kehren suchet. Hiezu kommt noch, daß nicht lange nachdem J. Mt. selbst in einer Unterredung mit dem H. Gen. Feldzeugmeister denselben Argwohn merken lassen.

Eine Veränderung der bereits unterschriebenen Confirmation ist wohl schwerlich zu erwarten. Sollten wir aber um die Restitution der zu russischen Zeiten erhaltenen Gnadenbezeigungen als um einer neuen Gnade bitten, so würden wir nicht allein uns des angeschuldigten Betrugs verdächtig machen, sondern auch unser wohlgegründetes Recht zum Nachtheil J. kirt. Mt. eigenen Autorité ungültig erkennen. Hat der Kaiser Peter I. und die Kaiserin Katharina keine Macht gehabt etwas zu vergeben, so —. Ich sehe also kein anderes Mittel, wodurch uns nunmehro noch geholfen werden könnte, als wenn man den H. Gen. Gouverneuren dahin zu bewegen suchte, daß er J. Mt. schriftlich vorstellete: „Er hätte aus der uns ertheilten Generalconfirmation ersehen, daß nur dasjenige confirmiret sein sollte, was von J. Mt. glorw. Vorfahren in Kraft der Confirmationsacte von Ao. 1710 confirmiret wäre und da die von dem Kaiser Peter I. und der Kaiserin Katharina uns ertheilte Gnadenresolutions in Kraft gedachter Acte weder gegeben noch confirmiret wären, so bäte er sich eine Belehrung aus, wie es ins künftige mit diesen Gnadenresolutions zu halten

*) Hofrath von Sacken?

**) Wohl der General-Prokureur Glebow?

sei." Und wenn dann J. Mt. hierauf die gnädige Erklärung gebea, daß sie durch die ertheilte Confirmation keineswegs die Gnadenresolutionen russischer Zeiten entkräften wollen, sondern daß diese gleich andern immenor Ukasen im ganzen Reiche in unveränderter Kraft und Wirkung bliebea und keiner Confirmation bedürften, so würden wir, auch in Ansehung der künftigen Zeit, vor dergleichen Chicanes gedeckt sein Unsere Possessions müssen wohl confirmirt verstanden werden, weil sie in der Acte von 1710 confirmiret sind...

19 August

Aus meinem vorigen werden E. Hwgb. ersehen haben, daß der H. Gf Orlow auf die Proposition, daß ich aus den vorigen Confirmationsacten die Differenze zeigen könnte, mir die Antwort schuldig geblieben war. Ich praesentirte mich demselben an einem anderen Tage in der Erwartung, daß er mir die vorigen Confirmationsacten abfordern würde. Da aber dieses nicht geschehen, so scheint es wohl, daß man mich mit der vorhin gemeldeten Declaration J. kscl. Mt. abgefertiget zu haben glaubet. Mein Freund hat aus Furcht vor den Verdacht noch nicht von der Sache gesprochen und es ist ihm auch noch gar keine Gelegenheit dazu gegeben worden. Das ist das zweite üble Zeichen. Ich bin in einer Uneinschlossenheit gewesen, was ich vor eine Partie zu nehmen hatte. Auf der einen Seite fürchtete ich, daß wenn ich die Sache auf diesem unsicheren Wege weiter triebe, die zu erwartende Verbesserung durch einen übel verdauten Vortrag ärger gemacht werden könnte, als das Übel selbst ist. Auf der andern Seite aber wollte ich auch gerne die Sache bis zu des H. Gen.-Gouverneuren Ankunft in Contestation erhalten. Indessen hat mich doch diese letzte Betrachtung dahin determiniret, daß ich die vorigen Confirmationsacten ungefragt dem H. Grafen präsentiren und dabei sagen werde, ich hätte der Ritterschaft den Zustand der Sache gemeldet und vermuthete, daß nur aufgetragen werden würde, bei J. Mt. von neuen zu supplicaren, in welchem Fall ich denn auf seine vielvermögende Vorsprache hauptsächlich mit rechneie.

Im Senat ist von dieser Confirmationsacte viel geredet worden und es scheinet, daß unsere Feinde daraus mehr weder uns folgern zu können glauben, als doch zu folgern ist. Einige haben gar gesagt: „Was sind denn die Liefländer besser wie wir."

* * *

Ende August war wiederum der Konvent der livländischen Ritterschaft in Riga versammelt. Er nahm Einsicht in den Gang der seithergen Verhandlungen aus Landrath Schoultz' Korrespondenz

und ließ diesem „die verpflichtete Dankbarkeit" der Ritterschaft ausdrücken, zugleich aber eine eingehende Antwort auf seine letzten drei Briefe (vom 12., 15. und 19. Aug.) zugehen.

„Nachdem es endlich," schrieb der residirende Landrath Diesenhausen am 28. August, „ohngeachtet aller von E. Hwgb dawider angewandter Bemühungen dahin gebracht worden, daß J. kfrl. Mt das so lange in Contestation erhaltene Formular der Generalconfirmation approbirt und unterschrieben haben, so hat man auf E. Hwgb darüber ertheilte Nachricht bei einer geschehenen oder ebensogut anzusehenden Sache auch um so weniger etwas thun können, da eben der H. Gen. Gouverneur auf dem Point stond, nach S. Petersburg abzureisen. Man kann indessen gegenwärtig nicht umhin, auf E. Hwgb. Anfrage zu erwidern, daß wenn von E. Hwgb. begehrt werden sollte, die unterschriebene Generalconfirmation zu empfangen und sich im Namen des Landes davor zu bedanken, dieselben sich dessen nicht wohl werden entziehen können, da sie sich mit den ehstnischen Ritterschaftsdeputirten und allen übrigen, die die Generalconfirmation erhalten, in gleichem Falle befinden. Indessen sähe man hier lieber, wenn E. Hwgb. der Danksagung in so lange bis unser H. Gen.-Gouverneur in S. Petersburg eintrifft, als welches in den ersten Tagen des Septembers geschehen dürfte, auszuweichen Mittel finden konnten.

„Der H. Gen.-Gouverneur ist mit der festen Entschließung dahin abgereiset, so wie andere diese Provinz angehende Sachen, also auch in Sonderheit in Ansehung der Generalconfirmation alles mögliche zum Besten des Landes zu versuchen. Man hat ihn dieser Sache wegen noch den jedesmaligen von E. Hwgb. darüber erhaltenen Berichten von Zeit zu Zeit noch Möglichkeit zu informiren gesucht. Sollten ihm einige Umstände nicht hinlänglich bekannt, oder vielleicht wieder entfallen sein, so werden E. Hwgb. in der Gelegenheit sein, ihm solche Begriffe von der Sache machen zu können, daß er zu einer etwaigen Unterredung mit J. kfrl. Mt. genugsam unterrichtet sein möge. Wenn es denn nun zu einer solchen Unterredung kommen sollte, so hat der versammelt gewesene Convent, von den guten Absichten des H. Gen. Gouverneuren überzeugt, für gut befunden, ihn um den Vortrag der Generalconfirmationssache und was das Land bei der approbirten Generalconfirmationsacte zu besideriren hat in einem Schreiben dergestalt zu bitten, daß er allenfalls dieses Schreiben der Mt. selbst vorlesen könne. Weilen es aber dabei hauptsächlich auf die Art und Weise, wie der H. Gen. Gouverneur in S.

Petersburg aufgenommen wird und auf solche Umstände ankommt, die man nur gegenwärtig beurtheilen kann, so gehet gedachtes Schreiben in der Absicht und mit der ausdrücklichen Bitte sub sigillo volante unter E. Hwgb. Couvert ab, daß dieselben nach Befinden obiger Umstände Gebrauch davon zu machen, oder selbiges zurückzubehalten, auch erstern Falls, insofern sie dabei etwas zu erinnern oder hinzuzufügen finden sollten, solches durch mundliche Insinuation zu suppliren belieben wollen. Da man sich von diesem Versuche einigen Nutzen versprechen zu können vermeint, so hat man ihn in der Versicherung nicht unversucht lassen wollen, daß E. Hwgb. um besten mitheilen würden, ob er stattfinden und unsere Erwartungen erfüllen konne. Nur noch dieser und keiner andern Betrachtung habe auf Verfügung des Convents die Ehre E. Hwgb. das hiebeigehende Schreiben an den H. Gen. Gouverneuren zuzustellen.

Sollte nun wider alles Vermuthen nach E. Hwgb. Ermessen und denen dortigen Umständen, auch dieser Versuch unstatthaft oder unfruchtbar sein, so ist auch nicht für rathsam gefunden, J. Mt. um die Aenderung oder günstigere Erklärung der General confirmation in einer neuen Supplique anzutreten. Da man inzwischen von einem der beim Convent anwesend gewesenen Herren vernommen, wie ein gewisser würdiger Landsmann und Gonner*), welcher vor kurzem in Dorpat gewesen, ihm daselbst zu verstehen gegeben, daß das Land, wenn alle andern Mittel fehlschlagen sollten, den von J. kirl. Mt. selbst offen gelassenen Weg einschlagen und Höchstdenenselben sein Anliegen in einem Handschreiben fußfälligst eröffnen konnte, welcher Vorschlag um so mehr in Betrachtung gezogen zu werden verdienet, als gedachter Gonner die Insinuation und gute Aufnahme eines solchen Schreibens selbst zu erleichtern und zu befordern Gelegenheit haben dürfte — : so hat man über denselben E. Hwgb. geneigtes Gutachten vernehmen und um dero Sentiment bitten wollen, ob E. Hwgb. diesen Vorschlag überhaupt für thunlich halten, auch wenn dieses ist, wann und welchergestalt dieselben glauben, daß man zu diesem allerletzten Mittel, welches auch nur auf den äußersten Nothfall stattfindet, recurriren konne. Wie ich E. Hwgb Meinung hierüber erwarte, so ersuche dieselben im Namen E. E. Ritterschaft zugleich, in sämmtlichen Landesangelegenheiten, so lange sich unser H. Gen. Gouverneur in S. Petersburg befindet, communicative mit demselben zu verfahren."

*) Der Gen.-Feldzeugmeister v. Villebois.

Das beigefügte Schreiben an den Gen. Gouverneur Browne aber, dat. 28 August, lautete

„E. Excellence haben sich die bei der letzten Landesfollicitation um die Generalconfirmation seiner Privilegien von Anfang an vorgefallene Umstände von Zeit zu Zeit durch die residirende Landräthe vortragen zu lassen und selbige Dero Aufmerksamkeit und Theilnehmung zu würdigen geruht. Hochdenselben ist solchem nach bekannt, daß seit dem November des vorigen Jahres an unterschiedenen Entwürfen zum Formular der Generalconfirmation gearbeitet worden. E. Exc. wissen und haben mittelst der im Februar d. J. auf Befehl J. kais. Mt. dem Lande gemachten Declaration, welche als ein kostbares Kleinod denen ritterschaftlichen Recessen einverleibt worden, der Ritterschaft eröffnet, wie gerecht und gnädig J. kais Mt, unsere agn. Monarchin und Landesmutter, in Ansehung der Generalconfirmation für das Land gesinnet sind und Höchstdero Willensmeinung erkläret haben. Endlich ist E. Exc. unterlegt worden, daß nunmehro ein Formular der Generalconfirmation von J kais. Mt approbiret worden und auch nächstens unterzeichnet werden solle*)

„Wie glücklich würde sich das Land schätzen und wie gern würde dasselbe bei dieser zu erhaltenden Generalconfirmation mit ut. Dankbarkeit acquiesciren, wenn durch selbige J. kais. Mt. wahre Absicht und sein eigener Wunsch erreicht, nämlich die sämmtliche vorhandene Privilegien der Ritterschaft wider alle Angriffe und besorgliche Mißdeutungen gesichert wären. Allein in der von J. kais. Mt. approbirten Generalconfirmationsacte befinden sich nur zwei Worte „въ силу того", welche die Ritterschaft in die äußerste Unruhe setzen, indem sie die Kraft der gegenwärtigen Generalconfirmation auf die von dem hochsel. Kaiser Peter I ertheilte Generalconfirmationsacte, dd. S. Petersburg, 30. Sept. 1710, restringiren und dadurch denjenigen, die uns nicht wohlwollen**), eine Gelegenheit öffnen, die von den folgenden Monarchen seit Ao. 1710 dem Lande ertheilte Begnadigungen anzufechten. Die Ritterschaft weiß zur Genüge, daß gedachte Begnadigungen, von welchen sie mittelst specieller und eigenhändiger Allerhöchster Verfügungen im Besitz ist, mit Recht ihr nimmermehr angestritten werden können und daß, wenn ihr auch alles entgegen wäre, J. kais. Mt. selbst nicht geschehen lassen werde, daß diese in neuerer Zeit durch die recht

*) Im Konzept gestrichen: wie man denn auch nachhero den Bericht erhalten, daß solches nunmehro würklich geschehen sei

**) Im Konzept statt dessen gestrichen: unsere Feinde.

mäßigsten Wege erhaltene und durch die heiligste Allerhöchste Verfügungen sancirte Begnadigungen ihr entzogen werden sollten. Allein sie muß hiegegen auch mit Recht befürchten, daß diejenige die ihr*) übel wollen, aus denen in der jetzigen Generalconfirmation befindlichen bedenklichen Worten die**) Gelegenheit nehmen werden, das arme Land unaufhörlich zu beunruhigen, in Furcht und Besorgniß zu erhalten und es zu nöthigen, daß es oft zu J. kfrl. Mt. landesmütterlicher Gnade seine Zuflucht nehmen und der theuren Monarchin beschwerlich wird werden müssen.

„Da E. Exc. sich gegenwärtig in der Gelegenheit befinden, J. kfrl. Mt. dieser allerut. getreuen Provinz Anliegen zu Füßen zu legen, da Hochdieselben für das Wohl der hiesigen Ritterschaft nach denen davon vorhandenen Beweisen so gnädig besorgt, und nach Dero illustren Amtspflicht berechtigt und, darf man es sagen, verbunden sind, für die Dero Generalgouvernement untergebene Ritterschaft zu sprechen und zu handeln: So glaube ich in ihrem Namen bei der gegenwärtigen Bedrängniß Zuflucht zu E. Exc. Protection und Vorsprache nehmen zu müssen. Wenn durch E. Exc. gn. Vorsprache bei J. kfrl. Mt. zum Besten des Landes zu erhalten wäre, daß J. kfrl. Mt. in der von Allerhöchstdenselben letztlich approbirten Generalconfirmation nur die Worte „въ силу тояже“ deliren zu lassen oder in einer besonders unter Höchstdero Unterschrift zu ertheilenden Acte die seit Ao. 1710 von denen nacheinander gefolgten Herrschaften der Ritterschaft feierlich ertheilte Resolutions zu confirmiren, sich auch dergestalt über den wahren Sinn der Worte „въ силу тояже“ in der Generalconfirmation agn. zu erklären geruhen wollten, so würde das Land solches als die größte Wohlthat erkennen und E. Exc. und dero Posterität mit unvergänglicher Dankbarkeit davor verpflichtet sein. Es weiß alle Gnade und Gerechtigkeit, die es von J. kfrl. Mt. unzweifelhaft zu erwarten hat, es kennet auch die wohlthätigen Gesinnungen, davon E. Exc. dasselbe bei unterschiedenen Gelegenheiten überzeugt haben. Hierauf gründet sich die Zuversicht, mit welcher E. E. Ritterschaft E. Exc. ganz gehorsamst bittet, J. kfrl. Mt. Gerechtigkeit und landesmütterliche Clemence ihr zum Besten ut. zu imploriren.“

Diese instruirenden Verhaltungsmaßregeln der Ritterschaft gingen dem Landrath Schoultz jedoch erst zu, als die Situation

*) Im Konzept gestrichen: aus einer unbegreiflichen Mißgunst.

**) Im Konzept gestrichen: erwünschte.

sich bereits wieder verschoben und er auf eigene Hand hatte handeln müssen. Wie es dazu kam, schildern uns seine nächsten Briefe.

* * *

22 August

Ich habe die Abschriften von den vorigen Confirmations varbin angezeigtermaßen dem H. Gf. Orlaw übergeben, auch zugleich zu besserer Erläuterung der Sache beifolgende Note beigeleget. Der H. Graf nahm selbige an ohne mir ein Wort zu sagen. Hiebei wollte ich nun bis zur Ankunft unsers H. Gen.-Gouverneurs alles bewenden lassen. Allein mein Freund sagte mir gestern Abends aus freien Stucken und nur im Vorbeigehen, „er würde den heutigen ganzen Tag mit dem Grafen zusammen sein und wolle sich Gelegenheit nehmen, von unserer Sache mit ihm zu sprechen.“ Aus Furcht ihn zu chagriren, ducte ich diesen Dienst nicht verbitten, sondern muß schon abwarten, was darauf erfolgen wede. Sollte die Sache, wie ich's doch nicht vermuthe, hiedurch weiter getrieben werden, so werde ich bestmöglichst darüber wachen, daß keine verschlimmerte Veränderung herauskamme.

Beiliegende Note.

In den Confirmationsacten von dem Kaiser Peter I. und der Kaiserin Katharina I. ist nichts weiter confirmirt als nur die unter russische Botmäßigkeit mitgebrachte Privilegien und unsere Possessions, weil diese Monarchen selbst dasjenige ertheilet haben, was wir zur russischen Beherrschungszeit von neuen erhalten. Der Kaiser Peter II. confirmirte zwar in der Acte vom 11. Sept. 1728 nur die unter russische Botmäßigkeit mitgebrachte Privilegien und unsere Possessions. In einer zweiten Acte aber von demselben Monarchen unter dem 21. März 1729 wird auch dasjenige confirmiret, was wir von dem Kaiser Peter I. und von der Kaiserin Katharina erhalten hatten. Seit der Zeit haben sowohl die Kaiserin Anna als auch die Kaiserin Elisabeth in einer uns ertheilten Confirmationsacte nicht allein die unter russische Botmäßigkeit mitgebrachte Privilegien und unsere Possessions, sondern auch dasjenige, was wir zu russischen Beherrschungszeit erhalten, confirmiret, mit dem ausdrücklichen Beifügen: „ohne über eine jede Sache Spezialconfirmationes suchen zu dürfen.“

J. jetzt regierende kirl. Mt. restringiren ausdrücklich die uns agn. ertheilte Confirmation nur auf die Confirmationsacte von 1710. Es ist an dem, daß alle unmenaq Ukasen im ganzen russischen Reiche auch ohne Confirmation in ihrer unwandelbaren Kraft und Wirkung bleiben. Nachdem aber J. Mt. glorw. Vorfahren es zur Gewohnheit gemacht haben, daß auch die zu russischen

Zeiten uns ertheilte Gnadenresolutions zugleich mitconfirmiret werden, so würde die in der neuen Confirmation befindliche Restriction nicht allein vor die gegenwärtige Zeit zu vielen Mißdeutungen Anlaß geben und uns in die traurige Nothwendigkeit setzen, J. kirl. Mt. mit öfteren Klagen beschwerlich zu fallen, sondern auch in der Zukunft von nachtheiligen Folgen vor uns sein.

Hierüber muß die getreueste Ritterschaft aufs äußerste bekümmert sein und wird sich nicht entbrechen können, J. kirl. Mt. fußfälligst anzuflehen, daß Allerhöchst dieselbe sich unserer erbarmen und unseren Feinden, die ohne das alle Gelegenheit, uns zu kränken, suchen, den speciosen Vorwand benehmen möge, als ob es J. Mt. Wille gewesen wäre, daß die zu russischen Zeiten uns ertheilte Gnadenresolutions entkräftet sein sollten.

Wir suchen nichts anders, als nur bei demjenigen conserviret zu werden, was wir bereits haben. Und da J. kirl. Mt. uns agn. versichern lassen, daß uns nichts genommen werden soll, so ist dieses unser Gesuch Ihro eigenen agn. Intention vollkommen gemäß.

20. August.

Am abgewichenen Sonntage bei Hofe nahm mich der H. Graf Orlow bei Seite und sagte. „Er hätte die von mir über gebene Confirmationsacten alle durchgelesen, er fände selbst in der neuen Confirmation eine kleine Difference, die zu einigen Mißdeutungen Anlaß geben könnte, er glaube aber dennoch, daß die uns ertheilte Gnadenresolutions unverändert bleiben müßten, weil ein jeder russischer Souverain eine unumschränkte Macht habe." Und als ich ihm hierauf antwortete, daß wir auch desselben Glaubens wären und nur denen Mißdeutungen, die ihm selbst in die Augen gefallen, vorbeugen wollten, so sagte er weiter: „Geben Sie mir die Mittel an die Hand, wodurch die Sache reparret werden kann, so werde ich mir ein Vergnügen daraus machen, Ihnen zu dienen." Hier unterbrach der kirl. Gesandte unsere Unterredung und dieses war mir auch auf gewisse Weise lieb, weil ich ohne das von E. Hwgb. in diesen Tagen zu erwartende Gutachten in Verlegenheit gewesen wäre, die verlangte Mittel anzuzeigen. Mein Freund sagte mir desselben Abends: „Er hätte mit dem Grafen von unserer Sache viel geredet. Der H. Graf hätte gemeinet, daß die bereits unterschriebene Confirmationsacte zwar nicht mehr geändert werden könnte, daß aber wohl, wenn wir darum supplicirten, eine Declaration zu erhalten stände, die uns ganz zufrieden [stellen] würde." Diesem nach werde ich eine Supplique in der Art anfertigen. Die Negotiation aber hierüber wird sich wohl bis zu der Ankunft des H. Gen. Gouverneurs von selbsten verziehen.

Digitized by Google

Der H. Senateur Graf Tschernyschew berief mich zu sich und sagte mir: „Die liefländischen Sachen könnten im Senat keinen Fortgang haben, weil unsere Privilegien noch bis diese Stunde ins russische nicht translatiret wären; es müßte uns selbst daran gelegen sein, daß die HH Senateurs von unseren Vorrechten informiret wären und er riethe mir daher als ein Freund, daß wir den Translat zu besorgen auf uns nehmen möchten." Ich antwortete ihm hierauf, daß wir zwar bereit wären alles, was in unserem Vermögen stünde, zur Beförderung dieses Translats beizutragen; daß wir aber auch niemanden dazu vorzuschlagen wüßten, sondern lediglich dem Senat die Wahl eines tüchtigen Subjects überlassen müßten; S. Exc. selbst würde bekannt sein, daß ein solcher Translateur nicht allein der beiden Sprachen vollkommen kündig sein, sondern auch von der zu übersetzenden Materie hinlängliche Kenntniß haben müßte. Man siehet wohl, daß es nur darauf hinausgehet, daß wir die Kosten des Translats tragen sollen. Und hievon werden wir uns wohl mit guter Art nicht losmachen können. Wenn doch nur das Translat nachher dem H. Etatsrath Emme zur Censur gegeben werden möchte

* * *

Die Landesresidirung in Riga versprach sich nun von der in Aussicht gestellten Intervention des in so großem Kredit bei der Kaiserin stehenden Grafen Orlow das Beste und das um so mehr, als sich auch der Generalgouverneur Graf Browne gleichzeitig in Petersburg der Sache annehmen wollte, von ihm war man aber „versichert," daß er „zum Besten des Landes bei J. kirl. Mt. sein möglichstes zu thun entschlossen war." Dagegen erregte das geplante neue Bittgesuch mancherlei Bedenken. „Was aber die von E. Hwgb. angefertigte Supplique anbetrifft," schrieb der residirende Landrath Igelstrohm am 3. September an Schoultz, „so muß ich mich in Ansehung derselben auf den d. 28. August gemeldeten Conventschluß beziehen, als welcher selbiges gegenwärtig nicht für rathsam ansehen mögen. Und da daher allerdings manche Umstände zu erwägen sind, die leicht zum Nachtheil der Sache ausschlagen konnten, der gute Erfolg und die gehoffte Wirkung einer solchen Supplique aber bei der gegenwärtigen Situation sehr zweifelhaft ist, so ist meines Erachtens nicht genugsamer Grund vorhanden, von gedachtem Conventschluß abzugehen. Durch eine Supplique würde man der jetzt vorhandenen unterzeichneten Generalconfirmation renonciren. Sollte nun aber das Gesuch, wie solches leicht zu befürchten ist, nicht bald noch günstig resolviret werden, so hatten wir die vorhandene General-

confirmationsacte selbst dadurch entkräftet und eine bessere, wodurch wir uns nach Befinden der Umstände wider unsere Feinde decken könnten, nicht nuzuweisen. Vielleicht wäre dies der Fall, in welchen uns unsere Mißgönner nicht ungern gesetzt wissen möchten Es ist solchem nach fürs erste sehr gut, daß E. Hwgb. des H. Gen. Gouverneuren Ankunft vor Uebergebung der Supplique abwarten wollen." Des Grafen Browne erhoffte Bemühungen anlangend, bezog sich Igelström nochmals auf das Schreiben vom 28. August und erbat sich zugleich Schoultz' Sentiment über „das von unserem werthen Landsmann und Gönner vorgeschlagene direkte Schreiben an die Majestat." Immerhin aber mochte er dem Deputirten der Ritterschaft die Hände nicht gänzlich binden und versäumte daher in richtiger Erwägung doch nicht hinzuzufügen: „Sollten inzwischen E. Hwgb. nachhero finden, daß man auf des H. Gf Orlow Vorsprache mit aller Sicherheit rechnen, unter selbiger eine Supplique bei J. kfri Mt. insinuiren und durch diese die gewisse günstige Aenderung zu erhalten hoffen könne, so überläßt mnn bei so veränderten Umständen der Sache das weitere Verfahren E. Hwgb. eigenem Gutachten mit demjemigen Vertrauen, mit welchem Denenselben alle Gesuche des Landes übertragen worden, umsomehr als niemand von dortigen Umständen besser als E. Hwgb zu urtheilen im stande ist."

Landrath Schoultz war inzwischen in der That in die Lage gekommen, auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortschreiten zu müssen, ohne derartigen Bedenken, wie sie Igelström in seinem Briefe ausgesprochen, weiteren Raum geben, freilich auch ohne des Erfolges ganz sicher sein zu konnen. Er berichtete darüber in seinen nächsten Briefen.

2. September.

E. Hwgb. werden aus meinem vorigen Bericht unter dem 26. Aug ersehen haben, daß der H Graf Orlow von mir Vorschläge verlanget, wie die Confirmationssache reparirret werden konnte, und daß zugleich mein Freund mir zu erkennen gegeben, daß zwar die bereits unterschriebene Acte nicht mehr geändert, wohl aber eine andere Declaration zu unserer Befriedigung ausgefertigt werden konnte. Diesem zufolge habe ich beigehende Supplique angefertiget und sie erst dem H. Grafen gezeiget, welcher selbige auch approbirte und zu mir sagte, daß es gar keine Schwierigkeiten setzen würde, eine gewierige Resolution zu erhalten.

Mittlerweile war auch unser H. Gen.-Gouverneur hier angekommen und von J. Mt. der Kaiserin aufs gnädigste empfangen

worden. Er hatte sogleich die Gelegenheit genommen, J. Mt. den gegenwärtigen Zustand der Sache vorzutragen, worauf denn Allerhöchst dieselbe sich auf das gnädigste erkläret und gesagt haben, daß sobald nur unsere Supplique vorgetragen werden würde, auch sogleich eine gewierige Resolution erfolgen sollte. Heute*) habe ich erst dazu kommen können, die Supplique dem H. Statsrath Jelagin zu übergeben, bei welchem aber schon vorher der H. Graf Woronzow aus eigener Bewegung eine gute Aufnahme bewirkt hatte. Wenn nun, wie ich fast nicht zweifeln sollte, eine erwünschte Declaration erfolget, so würde wohl ein Danksagungsschreiben an den H. Grafen Orlow mir zugestellet werden müssen, nicht sowohl um das Geschehene zu agnitiren, als vielmehr dessen vielvermögende Protection vor die Zukunft zu menagiren. Das mir zugesandte Schreiben an den H. Gen. Gouverneur habe ich abgegeben, obgleich jetzt, wie E. Hwgd aus obigen ersehen haben werden, dauon kein Gebrauch mehr zu machen ist.

Beilage:

Supplik an die Kaiserin*).

E. kirl. Mt. haben agn. geruhet, unsere unter russischer Botmäßigkeit mitgebrachten Privilegien zu confirmiren, so wie seldige von dem Gottsel. Kaiser Peter d. Gr. in der uns ertheilten Confirmationsacte confirmirt gewesen. Es haben aber, agn. Kaiserin, sowohl der Gottsel. Kaiser Peter d. Gr., als auch die Gottsel. Kaiserin Katharina I. hochseligen Andenkens, uns nachher neue Gnadenbezeugungen zufließen lassen, welche auch von allen glorwürdigen Nachfolgern in den uns ertheilten Generalconfirmations zugleich mitconfirmirt sind.

Die besondere Huld und Gnade, mit welcher J. kirl. Mt. alle Ihre getreuen Unterthanen beglückseligen, lässet uns keinen Augenblick vermuthen, daß J. kirl. Mt. Absicht gewesen sein könne, die Generalresolutions russischer Zeit aus der Activité zu setzen. Nachdem aber, wie oben angezeigt worden, J. kirl. Mt. glorwürdige Vorfahren es schon zur Gewohnheit gemacht haben, daß in allen Generalconfirmations auch zugleich gedachte Gnadenresolutions confirmirt worden, so fürchten wir, agn. Kaiserin, daß die in J. kirl. Mt. Generalsconfirmation befindliche Einschränkung, under J. kirl. Mt. agn. Intention, nicht allein für die gegenwärtige Zeit zu vieler Mißdeutung Anlaß geben, sondern auch besonders in der Zukunft von nachtheiligen Folgen für uns sein konnte.

Wir bitten demnach in tiefster Unterthänigkeit, daß J. kirl. Mt. geruhen mögen, vermöge einer agn. Declaration zu erkennen

*) Vgl. dazu jedoch das Schreiben vom 9. September.

**) Gebr. Livländ. Beiträge III. 3. 94. 95.

zu geben, daß die stillschweigende Uebergehung derer zur russischen Beherrschungszeit uns ertheilten Gnadenresolutions weder gegenwärtig noch künftig, uns im geringsten zum Nachtheil gereichen solle, sondern daß gedachte Gnadenresolutions ohne Confirmation so nach wie vor in ihrer unwandelbaren Kraft und Wirkung bleiben.

5. September

Meine Supplique ist noch nicht J. Mt. vorgetragen worden. Man hatte schon intrigiret, daß diese Supplique an den Senat gesandt werden sollte, allwo man's, vielleicht nach ein paar Monaten, nur zurückgegeben hätte mit der Resolution, daß der Senat in einer Sache, über welche die Kaiserin schon einmal resoluret, keine weitere Vorstellung machen dürfe. Allein diese Tour ist durch die Vermittelung des H. Gf. Woronzow, wenigstens dem Ansehen nach, geändert, indem der H. Etatsrath Jelagin mir heute positive sagte, daß gedachte Supplique nicht noch dem Senat gesandt, sondern J. Mt. vorgetragen werden würde und das vielleicht noch heute...

* * *

Diese Nachrichten wurden in Riga mit Befriedigung aufgenommen, als „ein abermaliger Beweis von dem unermüdlichen Eifer," mit dem Schoultz für das Wohl der Ritterschaft bedacht sei. Sie erweckten die Hoffnungen und erhöhten die Spannung, mit der man dem Ausgang der Sache entgegensah. „Sollte nach dem nunmehrigen Ansehen," schrieb Igelström am 10. September, „eine ample Declaration von J. kirl. Mt. erfolgen und durch selbige der wahre Sinn der Generaleonfirmation in ein vollkommenes Licht gesetzt werden, so hatten wir in diesem Stück alles, was wir je wünschen konnten, erhalten. Auf diesen Fall wäre die von E. Hwgb. entworfene Supplique das vortrefflichste Expedient." Man könne daher leicht erachten, fügte er hinzu, „mit welcher Begierde man nunmehro den letzten Nachrichten dieser Angelegenheit wegen entgegensieht und wie bereit man sein wird, noch deren Erlangung dem H. Gf. Orlow in denen verbindlichsten Terminis zu danken."

Die Intriguenversuche, deren Schoultz andeutend erwähnte, habe man, bemerkt Igelström in einem weiteren Brief vom 13. September, in Riga nicht ohne Grund befürchtet. Sie veranlaßten ihn zu einer eingehenden Erörterung der Sachlage. „Es ist zu wünschen," schreibt er, „daß es unseren Gegnern nicht noch glücken möge, diese Supplique in den Senat zu ziehen und den letzten Schritt, der in der Generalconfirmationssache zu thun noch übrig

wor, dadurch vergeblich zu machen. Man kann von dem Ausschlage der Sache nichts absehen. Sie hat beinahe ein Jahr gewährt, sie hat von Zeit zu Zeit die erwünschteste Stellungen gehabt, es hat an den gnädigsten Versicherungen J. kirl. Mt. niemalen gefehlet. Alle diejenige, die E. Hwgb. von Zeit zu Zeit anhero berichtet, sind durch die mündliche Erzählungen des H. Gen. Feldzeugmeisters v. Villebois, welcher sich seit dem — dieses*) hieselbst befinden, bestätiget und deren noch mehrere bekannt gemacht worden. Das Versprechen J. kirl. Mt. gegen den H. Gen.-Gouv. von Browne ist jetzt noch dazu gekommen. Alle diese gnädige Versicherungen, ja selbst unterschiedene von J. kirl. Mt. dem Senat mündlich und schriftlich ertheilte allerhöchste Verfügungen sind gleichwohl bis jetzt ohne alle Wirkung geblieben. Was man bei solcher Bewandnüß weiter zu hoffen oder zu fürchten habe, ist nicht abzusehen. „Es ist alles daran gelegen, daß die von E. Hwgb. zuletzt ongefertigte Supplique nirgend anders, als in J. kirl. Mt. eigene Hände gelange, nachdem Allerhöchst dieselben sich positivement erkläret, der Ritterschaft über die ihr ertheilte Generalconfirmation eine ihrem ollerut. Pelito gemäße Declaration zu ertheilen. E. Hwgb. werden sich dieses angelegentlichst empfohlen sein lassen, wie man denn überzeugt ist, daß dieselben hierauf auch noch dero eigener Einsicht alle mögliche Sorgfalt verwenden werden. Sollte die von J. kirl. Mt. agn. versprochene Declaration nicht erfolgt sein oder noch erfolgen, so wäre der so lange gesuchte Zweck erreicht. Sollten aber hingegen E. Hwgb. wider alles Vermuthen bei J. kirl. Mt. einige Unschlüssigkeit wegen der zu ertheilenden Declaration verspüren und abermal gewahr werden, daß mit der auf die letzte Supplique gehofften Resolution gezögert wird, so geht meine Meinung dahin, daß auf diese Resolution gegenwärtig nicht urgiret, sondern die Zurückkunft des H. Gen.-Feldzeugmeisters v. Villebois abgewartet werden müsse. Dieser edelgesinnte Patriot und Gönner hat sich hier über diese Materie dergestalt ouslassen, daß man allenfalls auf seine Vermittelung die sicherste Rechnung machen kann." Er könne versichern, daß Villebois jetzt „nach den mir gemachten Aeußerungen mehr als jemals geneigt und entschlossen ist, dem bedrangten Vaterlande seine Protection und seinen Credit bei J. kirl. Mt. noch ferner zu flotten kommen zu lassen." Etwa Ende Oktober gedenke er wieder in Petersburg einzutreffen und er, Igelstrohm, sei überzeugt,

*) Die Tagesbezeichnung fehlt im Konzept.

daß das Land sich auf Niemandes Fürsprache mehr verlassen könne, als eben auf die des Gen. Feldzeugmeisters v. Villebois.

Mittlerweile war das Schreiben des residirenden Landraths vom 3. September Schoultz zugegangen und er holte daraus doch den Anlaß nehmen zu müssen geglaubt, sein Vorgehen gewissermaßen zu rechtfertigen, wenngleich es im Grunde, der ganzen Sachlage nach, dessen eigentlich garnicht bedurfte. Er schrieb:

9. September.

Aus meinem vorigen Berichte werden E. Hwgb. ersehen haben, was ich vor dringende Veranlassung gehabt, eine Supplique an J. kjrl Mt. einzureichen, da nämlich der H. Graf Orlow selbst mir dieses Mittel an die Hand gegeben und geben lassen und dabei seine Intercession versprochen. Ich schob die Eingabe so lange als möglich, um mittlerweile auf meine Berichte unter d. 12. und 15. August wenigstens ein vorläufiges Gutachten von dem versammelten Convent zu erholten. Da aber der Convent drei Posttage vorübergehen ließ, ohne mir einer Sylbe mir sein Verlangen zu erkennen zu geben, so mußte ich, nur selbst überlassen, bloß nach meiner eigenen Einsicht zu Werk gehen. Der H. Gf. Orlow hatte mich in der Zwischenzeit öfters gesehen, ohne daß ich ihm etwas zu sagen wußte oder seinen Rath (der vielleicht mit höherer Genehmigung gegeben war) bewerkstelligte. Ich mußte befürchten, daß ein längerer Aufschub bei ihm den Verdacht erregen könnte, als ob ich seinen Rath und seine Protection verachtete. Und so habe ich die Supplique, wiewohl erst den 1. September übergeben.

Ich gestehe, daß ich auch noch nicht einsehe, darin etwas versehen zu haben. Wollten wir eine neue Declaration haben, so mußte nothwendig eine schriftliche Vorstellung der zum Grunde liegen. So wie auch der Convent selbst prämeditet gebadt, directe an J. Mt. zu schreiben, welches Schreiben gleichwohl nicht mehr nicht weniger vorgestellet haben würde, als die von mir im Namen der Ritterschaft übergebene Supplique. Ich habe in dieser Supplique keineswegeS auf die bereits unterschriebene Confirmation renonciret, sondern nur um einer ulterieuren Declaration gebeten. Unter der Regierung Keisers Peter II. hat die Ritterschaft im ähnlichen Falle kein Bedenken getragen, um die Confirmation derer zu russischen Zeiten erholtenen Gnadenbezeigungen ein zweites Gesuch einzugeben und ist auch reüssiret. Was jetzt geschehen wird, das kann ich noch nicht wissen, weil J. Mt. seit verwichenen Freitag in Zarskoje Selo sich befinden und von dannen erst morgen zurückerwartet werden. Sollte es aber auch zum allerschlimmsten gehen, so wüßte ich doch nicht, warum man die Gelegenheit uns zu

beunruhigen eben aus unserer Supplique herholen sollte, da sie in der Confirmationsacte selbst einem jeden in die Augen fällt.

Es ist nur gar zu gewiß, daß unsere Privilegien noch niemalen ins russische translatirt gewesen. Hin und wieder hat das Justizcollegium übersetzte Extracte denen von ihm begehrten Sentiments beigelegt gehabt und das ist alles. Ich habe also dem H. Senateur Gf. Tscherny schew gesagt, daß wir willig wären, alles was in unserm Vermögen stünde, zur Beförderung des Translats beizutragen, daß wir aber auch keinen dazu hinlänglich geschulten Translateur vorzuschlagen wüßten, würde der Senat den H. Etatsrath Emme und den H. Hofrath Dehn, beide Rechtsgelehrte und der Sprache vollkommen kundig, dazu willig machen, daß sie sich selbst Translateurs wählten, die unter ihrer Direction das Werk übersetzten, so wollten wir gerne die dazu erforderliche Kosten hergeben. Der H. Graf war hiemit sehr wohl zufrieden und wollte es im Senat proponiren.

* * *

Wie es scheinen will, glaubte der residirende Landrath in den rechtfertigenden Bemerkungen Schoultz' die leisen Anzeichen einer gewissen Verstimmung erblicken zu können und so fühlte er sich veranlaßt, ihm eine beruhigende Erklärung zugehen zu lassen. „Der vom Convent in Ansehung der Generalconfirmation gefaßte Entschluß," schrieb er am 20 September, „ist inzwischen nur nach denen hieselbst stotthabenden Betrachtungen gefaßt worden, wobei immer vorausgesetzt blieb, daß E. Hwgb. so, wie es die in S. Petersburg obhandene Umstände mit sich bringen, Gebrauch davon machen würden. E. Hwgb. würde dieses auch ausdrücklich eröffnet. Da dieselben nun in Ermangelung der von hier erwarteten Nachrichten eine Partie zu nehmen durch obige Umstände genöthigt worden, so ist man weit entfernt, dawider etwas meinen zu wollen. Denn in der That haben E Hwgb nach denen letztlich und auch vorher bereits gemeldeten Umständen schlechterdings nicht anders verfahren können, als geschehen ist. Man siehet dieses zu Dero völligen Legitimation genugsam ein und wünschet nur, daß durch den von E. Hwgb. gemachten und nach der dortigen Situation nicht anders zu nehmen gewesenen Schritt der endliche Zweck vollkommen erreicht werden möge, wobei jedoch, in wie weit derselbe mehr oder weniger erreicht werden dürfte, nach alle dem, was abseiten Ihrer gethan worden, E. Hwgb. nimmermehr das mindeste zu Last fallen kann."

Gleichzeitig hatte die Residirung auch zu der auffallenden Thatsache Stellung zu nehmen, daß man jetzt erst die Entdeckung

machte, es fehle an einer russischen Uebersetzung der livländischen Privilegien. Schon am 3. September hatte Igelström darüber geschrieben: „Es ist nicht zu begreifen, daß von dem im Senat befindlichen Corpus privilegiorum nicht auch ein russisches Translat daselbst vorhanden sein sollte, nachdem so viele Generalconfirmations und andere ebenso wichtige Acten passirt sind, die das Dasein des translatirten Corpus privilegiorum außer allen Zweifel setzen und sich unfehlbar darauf gegründet haben müssen. E. Hwgb. sehen wohl ein, daß die jetzt verlangte Anfertigung eines Translats sehr kostbar und mit bedenklichen Umständen verknüpft sein wird. Dieselben werden sich also keine Mühe gereuen lassen, das allem Vermuten nach vorhandene Translat durch die Senatskanzelei ausfindig zu machen, als wozu man eine Discretion zu verwenden gar kein Bedenken tragen kann. Sollte sich gleichwohl nach allem dem dasselbe nicht finden, so muß man sich wohl ohne Umstände dem Begehren des H. Senateurs Gf. Tscherny schew conformiren und auf diesen Fall wird die Besorgung dieses Translats und aller dabei wahrzunehmenden Umstände und Vorsichtigkeiten E. Hwgb. Wachsamkeit überlassen werden, indem es gewiß eine der wesentlichsten Betrachtungen ist, durch wen ein solches Translat revidirt und dessen Richtigkeit beglaubiget wird."

Als es sich nun aber herausstellte, daß die Privilegienübersetzung wirklich nicht vorhanden war, meinte Igelström (20. Sept.), da dem Lande allerdings daran liege, daß eine solche zum Gebrauch des Senats da sei, „so ist die von E. Hwgb. dem H. Gf. Tscherny schew gegebene Erklärung dem Besten des Landes so conform, daß ich derselben gänzlich beitrete. Ich wünsche, daß nach E. Hwgb. Vorschlag die Besorgung derselben tüchtigen und wohlgesinnten Leuten möge übertragen werden und bin versichert, E. Hwgb. werden auch Ihrerseits alle Sorgfalt anwenden, daß nicht nur die Uebersetzung treu, deutlich und brauchbar gerathen, sondern auch so viel möglich mit erträglichen Kosten bestritten werden möge *)."

Endlich kam aber auch der Moment, wo Schoultz von dem letzten Stadium der Confirmationssache und dann von ihrem Abschluß mit Befriedigung nach Hause berichten konnte.

*) Mit dieser Angelegenheit ging es jedoch garnicht recht vorwärts. Am 12. Dezember noch schreibt Schoultz: „Von der Uebersetzung unserer Privilegien ist weiter nichts zu hören. Das wird wohl wiederum eine Zeitlang ruhen." So war es denn auch, wie es scheint ist in der nächsten Zeit überhaupt nichts daraus geworden.

16. September

Gestern war unsere Supplique noch nicht vorgetragen. J. Mt. hatten sich dieser Sache aus eigener Bewegung erinnert und den Vortrag davon ausdrücklich begehret. Vielleicht ist es heute geschehen, welches ich jedoch nicht eher als morgen erfahren kann. Unsere Feinde cabaliren stark, den Vortrag aufzuhalten, wenigstens so lang, bis unser H. Gouverneur abgereiset sein würde. Dieser aber declariret, daß er nicht eher aus Petersburg weichen würde, als bis die Resolution erfolget wäre. Unglücklicherweise war ich in der Wahl meines Mannes, dem ich die Supplique übergeben sollte genieret, und verfiel dadurch in unrechte Hände, sonst hätte ich nach der ganz unzweifelhaften agn Intention J. kirl. Mt. die Resolution schon längst haben müssen...

23. September

Es war mir befohlen worden, daß ich von der bereits übergebenen Supplique ein Duplicat an den H. Geheimrath Olsufiew abgeben sollte, welcher auch versprochen hatte, schon am verwichenen Freitag den Vortrag davon zu machen und noch besselbigen Abends die Resolution auszufertigen. Heute ließ der H. Geheimerath unserem H. Gen.-Gouvernemen sagen, daß J. Mt. ad petitum resolviret hätten. Wie aber die Resolution beschaffen, das kann ich noch nicht erfahren... Die Confirmationsacte wurde mir ins Haus gebracht, und ich habe aus den vorhin angezeigten Ursachen zur Bestreitung derer Kanzeleigebühre 400 Rbl. genommen...

24. September

Im Augenblick habe ich die erbetene Declaration gelesen, welche von J. kirl. Mt. eigenhändig auf der Supplique geschrieben und unterschrieben ist und so viel ich mich erinnere, in folgenden Worten bestehet:

> „Diese Supplique sende ich an den Senat, damit bekannt sein möge, daß ich der livländischen Ritterschaft von demjenigen, was ihr von Unseren Vorfahren verliehen worden, nicht das Geringste zu nehmen willens bin."

Der H. Geheimerath Olsufiew wird die Supplique mit der darauf gezeichneten Resolution selbst nach dem Senat bringen und dabei den Befehl vermelden, daß uns davon eine vidimirte Copie gegeben werden soll. Nun wird man mit dem Danksagungsschreiben an den H. Gf. Orlow nicht säumen dürfen*)

*) Ein solches erging am 30. September.

26. September

Heute haben wir*) die Gnade gehabt bei J. kfrl. Mt. vor die Confirmation unserer Privilegien und vor die zuletzt erfolgte gnädige Declaration unsere allerunt. Danksagung abzulegen, die auch sehr gnädig aufgenommen wurde. Die Declaration war erst gestern nach dem Senat gekommen, heute ist ein Feiertag und morgen auch keine Session. Ich kann folglich nicht eher als Montag um einer vidimirten Abschrift von dieser Declaration anhalten. Indessen werden unseres H. Gen. Gouverneuren Exc., die morgen von hier abgehen, die Confirmationsacte mit sich nehmen...

30. September

Der Senat hatte schon die Verfügung gemacht, daß die von J. kfrl. Mt. agn. ertheilte Declaration uns vorgelesen, keinesweges aber Copie davon gegeben werden sollte**). Gestern wurde auf mein dringendes Anhalten diese Verfügung dahin geändert, daß uns sowohl von der Declaration als auch von der in Anleitung dieser Declaration gemachten Oprebelenie vidimirte Copien gegeben werden sollten. Diese Copien waren mir auch schon gegen Abgang der Post gewiß versprochen. Allein man hat sie noch nicht ausliefern dürfen, weil die Oprebelenie noch einigen abwesend gewesenen HH. Senateurs zur Unterschrift ins Haus gebracht werden müssen. Gewiß haben wir uns über diesen glücklichen Ausgang zu gratulieren. Unsere Feinde ließen sich schon recht sehr merken, daß sie uns durch die Confirmationsacte ihrer Discretion ganz überlassen glaubten. Unserem H. Gen.-Gouverneuren werden wir ewigen Dank schuldig sein...

3. October

Endlich kann ich die Abschrifte sowohl von der Declaration als auch von der Oprebelenie des Senats hiebeifolgend übersenden***). Der Senatssecretair hat beides zusammen in einem

---

*) D. h. Schoultz und der ehstländische Ritterschaftshauptmann Fr. Joh. von Ulrich.

**) In seinem Deputationsbericht erwähnt Schoultz, daß die Kaiserin, als sie von dieser Weigerung des Senats Kopien auszufertigen erfahren hatte, gesagt habe, daß sie die Kopien unter ihrer eigenen Hand ertheilen werde. Daraufhin habe sich der Senat dann endlich bequemt, diese Kopien von sich aus zu extradieren. Vgl. auch Livländ. Beiträge III, 3. 95.

***) In der Kopie des Senats dat. vom 23. Sept. 1763, heißt es: Die Deputirten der Herzogthümer Livland und Ehstland Landrath K. F. Baron Schoultz und Friedr. Joh. von Ulrich, Ritterschaftshauptmann, hätten die inhaltlich näher bezeichnete Bittschrift, dat. 18. Sept. 1763, der kfrl. Mt. eingereicht, на оной всеподданнѣйшей челобитной надписано тако: „Сію

Stücke vidimiret, wie solches zu ersehen sein wird. Die Uebersetzungen sind von dem Senatstranslateur vidimiret.

7. October

Es wird nöthig sein, daß E. Hwgb. von der letzten Confirmationsacte nebst J. kfrl. Mt. agn. Declaration Abschrifte unter Vidimation des Gen. Gouvernements sowohl an das Justizcollegium als auch an das Kammercomptoir einsenden und dabei bitten, daß selbige in der Kanzelei asserviret werden mögen. Alle andern Mittel, die ich schon versuchet, diese Abschrifte beim Kammercomptoir zu insinuiren sind vergeblich gewesen, und gleichwohl könnte eine solche Warnung denen übel gesinnten nicht zeitig genug unter die Augen geleget werden.

* * *

So war denn die langwierige Angelegenheit per tot discrimina rerum endlich zum Abschluß gelangt. Doch endlich. Man durfte mit ihrem Ausgang zufrieden sein. Das Land hatte allen Grund dem Landrath Schoultz, in Anerkennung seiner Hingebung an die Sache, seiner Geduld, seiner Geschicklichkeit, aufrichtigste Dankbarkeit zu zollen. „Vorgestern Abend," schrieb Baron Mengden, der residirende Landrath am 8. Oktober an ihn, „sind S. Exc. der H. Gen. Gouverneur Gottlob glücklich und gesund hier eingetroffen und haben bei Gelegenheit, daß man ihnen gestern die schuldige Aufwartung machte, die mitgehabte Generalconfirmation*) hieselbst abgeliefert. Es waren außer mir als residierendem Landrath, die Herrn Landräthe Baron von Igelström und Baron von Ungern Sternberg gegenwärtig, wie auch der Ritterschaftsnotair Baron von Budberg. Wir traten also zusammen und statteten dem H. Gen. Gouverneur für die überbrachte Generalconfirmation, wie auch für deren Erhaltung interponirte Vorsprache und Bemühungen im Namen des ganzen Landes die behörige Danksagung ab**).

челобитную посылаю въ сенатъ съ тѣмъ, чтобъ извѣстно было оному, что я изъ всего того, чемъ лифляндское рыцарство и земство предками нашими пожалованы, ничего отнять у нихъ не намѣрена." Eigenhändig sei unterzeichnet: Екатерина.

*) Sie findet sich datirt vom 19. Dez. 1762, in der Vollst. Gesetz-Sammlung Nr. 11727, die Wiederholung, dat. vom 27. August 1763, ebenda Nr. 11905.

**) Einer Reihe von Persönlichkeiten in Petersburg, die mehr oder weniger bei der Angelegenheit betheiligt gewesen waren, glaubte die Residirung eine kleine Aufmerksamkeit zur Bezeigung ihrer Erkenntlichkeit erweisen zu sollen. Ueber diesen Akt der Höflichkeit schreibt Landrath Schoultz am 17. Oktober.

„Ich kann mich nunmehro auch nicht entbrechen, E. Hwgb. im Namen Dero sämmtlicher Landsleute und Mitbrüder für die wegen der Generalconfirmation angewandte äußerst patriotische Sorgfalt und für den dabei unablässig bezeigten höchst rühmlichen Eifer, welches alles mit denen schwersten Bemühungen und vielen Kümmernissen verknüpft gewesen, hiedurch den feierlichsten Dank abzulegen. Das Land und dessen Nachkommen sind E. Hwgb. äußerst verpflichtet und können noch werden nimmermehr die lebhafte Erkenntlichkeit in Abrede sein, um die E. Hwgb. sich durch Dero in der Generalconfirmationssache beobachtetes patriotische Betragen ohne Widerrede verdient gemacht haben. Die Ritterschaft wird auch schuldig und bereit sein, E. Hwgb. ihr geleistete wesentliche Dienste bei allen Gelegenheiten und nach allen Kräften durch gefällige Gegendienste zu erwedern."

Schlicht und einfach erwiderte Landrath Schoultz darauf:

14 Oktober

Ich bin mich keiner solchen Verdienste bewußt, die der von E. Hwgb. im Namen des Landes bezeigten Dankbarkeit werth wären. Ich habe nichts mehr gethan, als was ich meinem Vaterlande schuldig zu sein geglaubt, ohne dadurch meine Mitbrüder mit irgend einer besonderen Verpflichtung belästigen zu wollen...

* * *

Durch die endlosen Verhandlungen über die übrigen Landesangelegenheiten wurde Landrath Schoultz aber nach viele Monate

„Die hergesandte drei Tonnen Austern und zwei Kasten Citronen habe ich richtig empfangen und nach beifolgender Liste ausgetheilet. Die Austern sind nun so viel angenehmer gewesen, als man diesen Herbst noch gar keine hier haben können. Dem Oberseretairen Gurjew und dem Procureur Sukin habe ich einem jeden ein Anthol ungerischen Wein, vor 165 Rbl. das Anthol, nach beigefügel. Ersteren weil er vor die Ausfertigung der Generalconfirmation sonst nichts annehmen wollen, letzterem aber — — gute Freunde muß man in diesen schweren Zeiten in Werth halten..."

Einlage

Graf Peter Tschernyschew	400	Austern	50 Citronen
Graf Sachar Tschernyschew	400	„	50 „
Graf Woronzow	400	„	50 „
Geheimrath Olsufjew	400	„	50 „
Der General Karff	400	„	50 „
Der Vicekanzler Golizyn	400	„	50 „
Der Oberseretair Gurjew	500	„	70 „
Der Procureur Sukin	300	„	50 „
Der Statsrath Emme	300	„	50 „
Der Kammerrath Baumann	300	„	50 „
Auf Anweisung dem Gf. L'Estocq	300	„	30 „

lang in Petersburg zurückgehalten. In seiner Selbstbiographie*) hat er später in aller Kürze notirt: „Nachdem unser Carl Friedrich drei Jahr theils in Petersburg, theils in Moskau wider alle mögliche Revers sich gesteifet und die gefährlichen Zuschnitte wenigstens stutzen gemacht hatte, so wurde er Ao. 1764 zurückberufen, weil die Kaiserin befahlen hatte, daß die Revisionssache vor dem Gen.-Gouverneur plaidiret werden sollte. Welches dann auch bei seiner Zurückkunft von ihm geschah." Auf dem auch in anderer Hinsicht so bemerkenswerthen Landtage von 1765 erstattete er über seine langjährige Deputation ausführlichen Bericht. Einhellig votirte die Ritterschaft ihm darauf die Anerkennung und den Dank des Landes, den dieser wahre Patriot in so hohem Maße verdient hatte.

Die Petersburger Zustände, wie sie Schoultz entgegengetreten, waren im wesentlichen dieselben gewesen, mit denen die Vertreter der livländischen Ritterschaft der dreißiger, vierziger und fünfziger Jahre zu rechnen gehabt hatten. Alle diese Vertreter aber, sagt ein heimischer Schriftsteller mit vollem Rechte**), „überragt Karl Friedrich von Schoultz-Ascheraden in sittlicher wie in intellectueller Beziehung, er kann ohne Uebertreibung der ausgezeichnetste Mann genannt werden, den das Livland des 18. Jahrhunderts hervorgebracht hat. Einzig unter seinen Zeit- und Landesgenossen wußte er mit dem feinsten und ausgebildetsten Verständniß für die Bedeutung des formellen Rechts und der privilegienmäßigen Grundlage des livländischen Landesstaates eine klare, durch kein Vorurtheil beengte Einsicht in die bloß relative Bedeutung der Vorrechte und Privilegien seines Standes zu verbinden. Für ihn bestand der Werth der der Ritterschaft zustehenden autonomen Befugnisse vornehmlich in dem freien Spielraum, welchen dieselben für eine gedeihliche Entwicklung des ganzen Landes, für die Befriedigung und den Zusammenschluß aller Stände und Bewohner desselben boten. Während derselben Jahre, in welchen seine Thätigkeit durch die Angelegenheit der Privilegienbestätigung vollauf in Anspruch genommen war, arbeitete Schoultz in der Stille an der Verwirklichung von Plänen, die der gesammten Bevölkerung seines Vaterlandes zu freier Entfaltung ihrer geistigen und materiellen Kräfte verhelfen, den seit 50 Jahren überkommenen Formen des livländischen Lebens einen neuen Inhalt geben sollten: an der Wiederherstellung der Universität Dorpat und an der

*) In Mittheil. a. d. livl. Gesch. Bd. X. S. 38.

**) Eckardt, Livland im XVIII. Jahrh. S. 298.

Besserung der Lage des Bauernstandes." Jahrelang hielt er an dem Gedanken an die Universität fest und machte ihn zum Gegenstande einer ausführlichen Abhandlung, auf die die Freunde der Sache in der Folge immer wieder zurückkamen. Zunächst aber wandte er sich mit aller Energie den agrarischen Angelegenheiten zu. Er war es, der mit staatsmännischem Blick und warmen menschlichem Empfinden zuerst erkannte, „daß den im Westen dämmernden Ideen von dem „Retablissement" der natürlichen Gleichheit aller Sterblichen ein berechtigter Kern innewohnt," der auch in Livland zur Anerkennung kommen müsse und daß, wie er in seiner denkwürdigen Erklärung auf dem Landtage von 1765 sagte, „man uns zu Gefallen nimmer die einmal retablirten Rechte der Menschen wieder ancantiren werde."

Doch diese Seite seiner bedeutsamen Thätigkeit und ihrer Folgen für das Land wie für ihn selbst gehört nicht mehr in den Rahmen unserer gegenwärtigen Aufgabe.

Zur Baltischen Chronik*).

Oktober 1896 bis Oktober 1897.

(Zweites und letztes Fragment.)

Nachdruck verboten.

Zum Verständniß des in der Chronik enthaltenen Materials für die Gebiete der Justiz und Polizei sei an folgende Thatsachen erinnert.

Bis zum Jahre 1888 resp. 1889, haben diese Gebiete in den Ostseeprovinzen stets zu den Angelegenheiten der Selbstverwaltung gehört. Das einheimische deutsche Recht wurde während

*) Vgl. das Februarheft des laufenden Jahrganges der „Balt. Mon." S. 89 ff.

der polnischen und schwedischen Herrschaft gewahrt. Die Bestimmungen von 1710 garantiren dasselbe wie auch die landesübliche Prozeßform und stellen als Ziel der Entwickelung die Kodifikation eines vollständigen jus provinciale hin. Dennoch drangen sehr bald danach Strafbestimmungen des russischen Rechtes in das einheimische Kriminalrecht ein, und seit dem Erscheinen des russischen Strafcodex von 1845 wurde das ganze russische Strafrecht in den Provinzen angewendet. Daß das einheimische Kirchenrecht im Prinzip 1832 verloren ging, wurde bereits oben (S. 90) erwähnt. Der Allerhöchste Befehl vom 1. Juli 1845 brachte dann aber doch die Kodifikation der einheimischen Behördenverfassung und des einheimischen Ständerechtes und ordnete eine weitere Kodifikation für das Privatrecht, den Zivil und den Kriminalprozeß an. Ein einheimisches Bauer- und Agrarrecht war schon in den beiden ersten Dezennien dieses Jahrhunderts kodifizirt worden, und eine neue Landgemeindeordnung erschien als ein Produkt der Provinzialgesetzgebung noch 1866. Die Kodifikation des Privatrechts gelangte in der That bis 1864 zum Abschluß. Als 4., 5. und 6. Theil des Provinzialrechts arbeitete eine „Baltische Zentraljustizkommission" die Zivil-, Kriminal-Prozeßordnung und das Verfahren in nichtstreitigen Zivilrechtssachen aus. Diese letzten drei Theile konnten aber nicht mehr Gesetzeskraft erlangen. Die Entwickelung stockte nun vollständig, bis die Gesetze vom 9. Juni 1888 und vom 9. Juli 1889 eine radikale Umwälzung des ganzen Justiz und Polizeiwesens vorschrieben. Die einheimische Polizei, die Behördenverfassung, der Zivil- und Kriminalprozeß wurden vernichtet und an ihre Stelle traten russische Institutionen. Auch den Bauerbehörden wurde eine ganz andere Richtung gegeben. Damit war der bisher geltende Grundsatz, daß alle baltischen Behörden durch einheimische Richter zu besetzen seien, aufgehoben und mit ihm jede Selbstverwaltung auf den Gebieten der Justiz und Polizei ausgeschlossen. Mit dem einheimischen Prozeß verschwanden die einheimischen Richter, und russische Richter handhaben seitdem im baltischen Gebiet den russischen Kriminalkodex und die russische Kriminal- und Zivil-Prozeßordnung. Ihnen ist auch das einheimische Privatrecht, das noch angewendet werden muß, in die Hand gegeben. Die fortgesetzte Geltung dieses Privatrechts erklärt sich wohl aus

der Thatsache, daß die russischen Juristen ihr eigenes Zivilrecht für zu mangelhaft hatten, um dessen sofortige Einführung im baltischen Gebiet zu befürworten. Ueber die jetzigen Richterkollegien der vier Bezirksgerichte sind entsprechende Oberinstanzen gesetzt, die Petersburger Justizpalate und der Dirigirende Senat als Kassationsinstanz, ein einheimisches Obertribunal war 1710 wohl in Aussicht genommen, ist aber bekanntlich nie errichtet worden. Bei den so radikal geänderten Rechtsverhältnissen hat sich auch die Bedeutung der baltischen Advokatur verändern müssen. Für landfremde Richter, denen in dem anzuwendenden einheimischen Recht keine Erfahrungen zu Gebote stehen, muß eine mit diesem einheimischen Recht wohlerfahrene Advokatur größere Bedeutung haben, als der Advokatur an und für sich sonst zugestanden wird. Andererseits ist das rechtsuchende Publikum dem ihm fremden Gericht und der meist nicht beherrschten Gerichtssprache gegenüber mehr als sonst auf die Vermittelung der Advokatur angewiesen. Einer solchen Stellung haben diejenigen baltischen Advokaten, die überhaupt nach der Justizreorganisation zur Ausübung der Advokatur zugelassen wurden, meist mit erfolgreicher Energie gerecht zu werden gesucht und bei Ueberwindung der großen Schwierigkeiten, die u. A. auch die neue Prozeßordnung mit ihrem ausgebildeten Formalismus verursachte, oft eine hervorragende Arbeitskraft und Arbeitstüchtigkeit bewiesen. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß mit der russischen Prozeßordnung und den russischen Richtern, mit der großen Vermehrung der russischen Beamten im baltischen Gebiet auch russische Advokaten erschienen und genügende Beschäftigung fanden. Es ist dann keine ganz seltene Erscheinung geworden, daß einheimische Advokaten bei Wahrung ihrer Klientel die forensische Praxis von russischen Kollegen besorgen lassen. Zieht man nun die Verhältnisse an der Jurjewschen Juristenfakultät in Erwägung, berücksichtigt man speziell die Auffassungen, die dort von dem einzigen Vertreter des provinziellen Privatrechts verbreitet werden (vgl. Balt. Chr. S. 36, 105), so kann man sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß auf die dauernde Erhaltung eines einheimischen und im Provinzialrecht wahrhaft ausgebildeten Advokatenstandes garnicht mehr gerechnet werden darf. Man kann daher den gegenwärtigen Zustand der Advokatur nur noch als einen transitorischen betrachten. Mit den im ein

heimischen Recht an der einstigen Universität Dorpat ausgebildeten Advokaten wird aber naturgemäß auch der Einfluß des einheimischen Privatrechts auf die Rechtspraxis allmählich schwinden müssen.

In der russischen Presse ist die den Gemeindegerichten als Gerichtssprache zeitweilig belassene Volkssprache wiederholt angegriffen und auch für diese Institution die Einführung der russischen Gerichtssprache verlangt worden. Es ist nicht zu verkennen, daß die gegenwärtig von den Friedensrichterplena gehandhabte Praxis eine baldige Erfüllung dieser Forderung vorbereitet (Balt. Chr. S. 129, 146). Bei der Kreirung der neuen großen Gemeinden scheint auch diese Tendenz neben andern von Einfluß zu sein (Balt. Chr. S. 151).

Auch in den adeligen Waisengerichten, obgleich sie anerkanntermaßen administrative ständische Wahlinstitutionen und nicht zu den Gerichtsbehörden zu zählen sind, hat man trotzdem auf Grund der für die letztern geltenden Gesetze die Einführung der ausschließlich russischen Geschäftssprache verlangt. Indeß ist zu erwarten, daß die Forderung an entscheidender Stelle aufgehoben wird.

Die Verhandlungen zweier kurländischer Landtage, unter denen besonders die Eventualität einer Umwandlung der kurländischen Landschaftsverfassung für das ganze baltische Publikum großes Interesse haben mußte, bieten der Chronik Material, das einen großen Raum einnimmt. Auf dem Gebiete der Landschaftsverfassung sind ja noch Reste jener provinziellen Selbstverwaltung vorhanden, die auf den Gebieten der Justiz und Polizei völlig vernichtet ist, in einem Theil des Schulwesens nur nominell besteht und in der Kirche stark eingeschränkt ist. Zwar haben diese Reste, die landschaftlichen Institutionen der Landtage und ihrer Organe, lange nicht mehr den Einfluß und den Wirkungsbereich, den sie noch vor 1885 hatten, obgleich sie ja auch schon damals in ihren ursprünglichen Kompetenzen beschränkt waren. Aber sie sind nun nach der Ansicht der Majorität der kurländ. Ritter- und Landschaft das einzige Bindeglied mit einer Vergangenheit, der das Land seine Kultur verdankt, sie bieten eine immerhin nicht zu unterschätzende Sicherung für die fortgesetzte Verbindung dieser Kultur mit der lutherischen Kirche, und sie sind das bewährte Mittel zur Hebung und Fortentwickelung der ökonomischen Wohlfahrt des Landes.

Die kurländische Landesvertretung sprach sich in Folge dessen zum zweiten Mal gegen die Einführung der russischen Semstwo aus und beschloß, der Regierung einen Entwurf zur Umgestaltung der kurländischen Prästanden-Verwaltung vorzustellen, der den seit 1874 ganz bureaukratischen Charakter dieser Verwaltung im Sinne einer lokalen Selbstverwaltung ändert. Ueber die Stellung der Regierung liegen nur Meinungen der Presse vor, die mit den politischen Tendenzen und Wünschen der betreffenden Blätter und wohl auch gewisser Beamtenkreise eng verbunden sind. Wenn bei der Entscheidung, die auch für die Zukunft der liv- und ehstländischen Landschaftsverfassung maßgebend sein könnte, Gründe der ökonomischen Wohlfahrt und Rücksichten auf die provinziellen Bedürfnisse allein den Ausschlag geben, kann sie wohl nur so ausfallen, daß durch sie die Erhaltung und Weiterentwickelung der bestehenden Landschaftsverfassung gesichert wird.

Von großer Wichtigkeit für das landschaftliche und wirthschaftliche Leben Ehstlands ist die Kirchspielsordnung, die von der ehstländischen Ritterschaft ausgearbeitet und zu Anfang dieses Jahres der Regierung zur Bestätigung und Einführung vorgestellt wurde. Ihre Motive konnten im Auszuge in die Chronik aufgenommen werden. Sie zeigen, daß die neue Organisation in Analogie mit der in Livland bereits bewährten den thatsächlichen Bedürfnissen der Provinz, in Sonderheit den auf Grund der früheren provinziellen Agrarreformen erwachsenen materiellen und geistigen Fortschritten der bäuerlichen Bevölkerung, sorgfältig angepaßt worden ist. Man darf daher wohl erwarten, daß die Staatsregierung die Bestätigung dieses Fortschrittes nicht versagen wird. — Den Landesprästanden, d. h. den Spezialsteuern und Leistungen, die auf Anordnung der Regierung für Landes- und Staatszwecke von der örtlichen Bevölkerung erhoben werden, wendet sich bei den Verhandlungen der baltischen Landschaftsorgane gegenwärtig ein erhöhtes Interesse zu, weil durch ein Gesetz vom 1. Juni 1893 sehr bedeutende Summen dieser Prästanden, die bisher allgemein staatlichen Bedürfnissen dienen mußten, frei geworden und zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse der Landschaften bestimmt sind. Die Verausgabung dieser Summen soll aber nach durch gewisse gesetzliche Bestimmungen geregelt werden. In Kurland hängt diese Frage mit dem Schicksal der von der Landesvertretung

vorgeschlagenen neuen Prästanden-Organisation zusammen, für Liv- und Ehstland kann man nur erwarten, daß auch diese Mittel der so bewährten direkten Prästanden Verwaltung durch die Ritterschaften unterstellt werden. Neben den Landesprästanden spielen die ritterschaftlichen Willigungen, die vom Hofeslande der Rittergüter getragen werden, im landschaftlichen Leben der Ostseeprovinzen eine sehr große Rolle. Wo sie in der Chronik erwähnt sind, sieht man, daß sie zum weitaus größten Theil allgemeinen Interessen zu gute kommen und besonders kirchlichen, humanitären und Bildungszwecken dienen. Freilich ist der Wirkungskreis dieser Mittel durch die Veränderungen der letzten Jahre, besonders durch die Schließung der Landesgymnasien und vieler anderer Schulen, ein sehr viel engerer geworden.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse unterliegen auch in den Ostseeprovinzen der allgemeinen Krisis. Frühere Zeiten haben ja wohl auch landwirthschaftliche Krisen zu überwinden gehabt, aber es waren das doch nur partielle, die einen Theil der Produktion trafen, und vorübergehende, denen bald wieder günstige Entwickelungen folgten; jetzt handelt es sich um eine Krisis die die Gesammtheit der landwirthschaftlichen Produkte trifft, und man kann sich der Befruchtung nicht verschließen, daß die gegenwärtige Generation der Landwirthe kaum ihr Ende erleben wird. Seit ca. 20 Jahren sind nun bereits die Preise der landwirthschaftlichen Produkte gesunken, die Produktionskosten aber immer größere geworden. Die allgemeinen Gründe, aus denen diese höchst schwierige Lage der Landwirthschaft resultirt, würden sich, wie es scheint, auch durch weitgehende staatliche Maßregeln auf die Dauer nicht paralysiren lassen. In Rußland stellt der in diesem Jahr vollzogene Uebergang des Staates zu einer faktischen Goldwährung ein weiteres Sinken der landwirthschaftlichen Produktenpreise in Aussicht. Unter diesen Umständen bedarf es eines hohen Muthes und einer Anspannung aller Kräfte, um im wirthschaftlichen Kampfe den ererbten Grund und Boden zu behaupten. Die baltischen Landwirthe wissen das und erwarten nicht, wie es anderswo geschieht, alles Heil von der Hilfe des Staates; sie wissen, daß der Staat nur denen helfen kann, die selbst sich zu helfen verstehen, aber sie empfinden gerade jetzt äußerst schwer die Höhe der staatlichen Besteuerung, die große Vertheuerung der land-

wirthschaftlichen Geräthe und Hilfsstoffe durch die Zölle, die ungünstigen Frachtbriefe der Eisenbahnen u. s. w.

Diese bekannten Wahrnehmungen ergeben sich auch aus den in die Chronik aufgenommenen Aeußerungen des baltischen landwirthschaftlichen Lebens, so wenig in dieser Beziehung auch nur annähernd Erschöpfendes gegeben werden konnte. Naturgemäß stehen dabei die Ritterschaften in der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen an der Spitze, neben ihnen die von ihnen gegründeten großen landschaftlichen Kreditinstitutionen und die zahlreichen landwirthschaftlichen Vereine und Gesellschaften, vor allen die livländische ökonomische Sozietät, die nun bald ein volles Jahrhundert der Arbeit für die ökonomische Wohlfahrt des Landes hinter sich haben wird. Das Prinzip der Assoziation fängt auch auf dem Gebiete der baltischen Landwirthschaft an, sich immer mehr geltend zu machen. Man sieht die Nothwendigkeit ein, über die ältern landwirthschaftlichen Konsumvereine hinausgehend in Produktivgenossenschaften direktere Beziehungen zu den Konsumenten der landwirthschaftlichen Produkte anzuknüpfen, um dem Uebermaß eines Zwischenhandels, dessen Kosten die Landwirthe zu tragen haben, ein Ziel zu setzen. Das gilt namentlich auch auf dem Gebiete der Viehwirthschaft, wo man an vielen Stellen einen vortheilhaften Ersatz für den so wenig rentablen Getreidebau zu finden hofft. Versuche, den Produkten der Viehwirthschaft auf dem Wege der Assoziation gute Absatzmärkte zu schaffen, liegen schon mehrfach vor und immer mehr sucht man auch die Erfahrungen und die Technik anderer Länder zu diesem Zwecke für die Heimath zu verwerthen. Gerade auch die baltischen Agrarverhältnisse werden von der russischen Presse häufig zum Ziele ebenso tendenziöser wie unverständlicher Angriffe gemacht. Man kann und will es dort nicht begreifen, daß die Provinzen eine Agrarreform durchgeführt haben, deren Erfolge vor Augen liegen und keine aufrichtige Kritik zu scheuen haben. Der Bauerlandverkauf hat den Provinzen einen Bestand an ökonomisch selbständigen Kleingrunddesitzern gegeben, wie ihn kein russisches Gouvernement auch nur annähernd besitzt. Von den ca. 80,000 baltischen Bauerhöfen sind gegenwärtig, wenn man von den ca. 16,000 Kronsgesinden absieht, nur noch etwa 14,000 nicht verkauft. Aber gerade dieser gesicherte Kleingrunddesitz soll eine verderbliche und

zerstörenswerthe Institution darstellen. An seiner Stelle wünscht man eine Masse kleiner bäuerlicher Wirthschaftseinheiten zu sehen, damit jeder Bauer auch ein Eigenthümer von Grund und Boden sein könne. Man begnügt sich eben nicht mit der eigenen Unabhängigkeit von Kultur- und Rechtsbegriffen, man will durchaus auch das einfache Volk mit dieser Freiheit von allen Rechtsbegriffen beglücken. Was soll man aber dazu sagen, wenn der einzige Professor des baltischen Privatrechts an der Jurjewschen Universität den ganzen Stand der baltischen Kleingrunddesitzer öffentlich als eine schwere Plage für das Land charakterisirt und ihn den russischen Dorfwucherern gleichstellt? Die selbstverständliche Voraussetzung ist natürlich, daß der Großgrunddesitzerstand eine noch schwerere Landesplage bedeute. Ging es nach dem Professor des baltischen Privatrechts, so wäre der Kleingrunddesitz aufzuheben und der großrussische Gemeindedesitz einzuführen, eine Organisation, von der anerkannte russische Gelehrte schon häufig gesagt haben, daß sie kaum besser sei als die frühere Leibeigenschaft.

Die vorläufig bekannt gemachten Resultate der allgemeinen russischen Volkszählung vom 28. Januar 1897 geben für die Bevölkerung der Ostseeprovinzen nur geringe Zunahmeziffern. Ganz besonders auffallend ist das für Kurland. Die Erklärung wird wohl in einer niedrigen Eheschließungs-Frequenz und in einer starken Auswanderung der bäuerlichen Bevölkerung zu finden sein. Eine Statistik der Auswanderung giebt es leider nicht. Als eine Thatsache darf aber gelten, daß die baltischen Bauern in ihrer wirthschaftlichen Kultur ihren Nachbarn, den Littauern und Russen, bedeutend überlegen sind und deshalb dort als Pächter und Käufer von billigem Lande leicht zu reussiren hoffen, wobei freilich oft die allgemeinen Verhältnisse der fremden Gouvernements mit ihren Hoffnungen ihre verhältnißmäßig wirthschaftliche Tüchtigkeit zu Schanden werden lassen. Jedenfalls bedeutet diese Auswanderung eine schwere Besteuerung der Provinzen zum Besten der Besiedelung von Landschaften des inneren Reichs. Ihre Folgen sind der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern und das starke Steigen der Arbeitslöhne, wie das in Kurland besonders schwer empfunden wird. Um diesen Gefahren der Auswanderung zu begegnen, liegen schon verschiedene Anregungen zu einheitlichem und energischem Handeln der Grunddesitzer vor. Einem weiteren Umsichgreifen der

Auswanderung nach Sibirien sind letzthin die Regierungsorgane energisch entgegengetreten, aber im Gegensatz dazu hat die Regierung jetzt selbst die baltische Küstenbevölkerung offiziell zu einer Besiedelung der Küsten des Süd-Ussuri Gebiets eingeladen und den Uebersiedlern recht bedeutende materielle Unterstützungen zugesagt.

Das Jahr 1897 hat einem großen Theil des russischen Reiches eine Mißernte gebracht, die an die Hungersnoth von 1891/92 erinnert. Wenn die Ostseeprovinzen auch zu denjenigen Gouvernements gehören, die nach wie die besten Ernten aufzuweisen haben, so ist dennoch das Gesammtergebniß auch hier durchaus kein befriedigendes. Namentlich werden die sehr ungünstigen Resultate der Kartoffelernte große Verluste bei der für das Land so wichtigen Spiritusproduktion hervorrufen.

Seit 1889 haben die baltischen Stadtverwaltungen die Schwierigkeiten zu überwinden, die ihnen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November desselben Jahres verursachen... Die Städteordnung von 1892 stellte die Stadtverwaltungen unter eine sehr verstärkte administrative Aufsicht und nahm ihnen durch die Ausschließung der „Litteraten" vom städtischen Wahlrecht eine große Zahl nützlicher Kräfte. Demnach haben sich die meisten Verwaltungen den veränderten Verhältnissen so anzupassen verstanden, daß ihre Arbeit nicht ohne Erfolge geblieben ist... Bedeutsame Veränderungen für das baltische Städtewesen bereiten sich wieder vor. Um die großen Einbußen, die die städtischen Budgets durch die Ausdehnung des fiskalischen Branntweinverkaufes erleiden müssen, einigermaßen auszugleichen, will die Regierung ihnen die Miethsteuer ganz überlassen, die gegenwärtig nur für den Staat erhoben wird. Damit soll dann eine Erweiterung des städtischen Wahlrechts auf die zahlreiche Klasse der Miether verbunden sein. Diese Maßregel würde den Städteverwaltungen Elemente zuführen, die den 1892 ausgeschlossenen nicht gleichzustellen wären... Die Zahl der baltischen „Litteraten" befindet sich derart im Rückgange, daß diese kaum mehr einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltungen ausüben würden.

Auf den Gebieten des Handels und der Industrie bahnen sich für die Provinzen gewaltige Veränderungen an. Der in Angriff genommene Bau neuer großer Eisenbahnlinien, die die baltische Küste mit dem Reichsinnern noch viel enger als bisher

verbinden sollen, wird in den baltischen Häfen eine große Steigerung des russischen Export- und Importhandels herbeiführen. Neben Riga, Reval und Libau steht auch den bisher sehr unbedeutenden Häfen Pernau und ganz besonders Windau ein großer Aufschwung bevor. Unter solchen Umständen erscheint es nur natürlich, daß auch die eigene Industrie der Ostseeprovinzen eine viel größere Bedeutung erlangt. In Riga ist bereits die in den letzten Jahren gewaltig entwickelte Fabrikindustrie ein Hauptfaktor der ökonomischen Lage geworden. Die zahlreichen Kleinbahnen, die das Land aus eigenen Kräften baut, werden auch in den kleinen Binnenstädten das Aufblühen der Fabrikindustrie begünstigen. Freilich arbeitet in dieser Industrie schon jetzt viel auswärtiges Kapital, und der Gewinn bleibt nur zum kleinsten Theile im Lande. Man darf annehmen, daß Industrie, Handel und Verkehr im nächsten Jahrhundert die Bedeutung der Ostseeprovinzen für das Reich sehr stark erhöhen werden. Damit wird die baltische Bevölkerung vor die Aufgabe gestellt, sich gegenüber einer von allen Seiten mit Macht ins Land dringenden Konkurrenz zu behaupten...

* * *

Zu den Verhandlungen über das kurländische Volkslehrerseminar zu Irmlau*).

Der § 12 der kurländischen Landtagsschlüsse vom Jahre 1888 lautete: „Der ritterschaftlichen Repräsentation werden hierdurch die Mittel zur Disposition gestellt, um das zur Heranbildung evangelisch-lutherischer Volkslehrer, Organisten und Küster begründete Irmlausche Seminar auch noch weiter zu unterhalten. Sie, die Repräsentation in ihrer Plenarversammlung, wird indessen zugleich bevollmächtigt, in dem Momente, wo ihr die Unterhaltung dieses Seminars nicht mehr möglich und für das Gedeihen des evangel.-lutherischen Volksschulwesens nicht mehr ersprießlich erscheint, die nöthigen Schritte zu thun, um dieses Seminar eingehen zu lassen und dasselbe dann in eine Anstalt zu verwandeln, deren Aufgabe lediglich die Ausbildung evangelisch lutherischer Küster und Organisten sein soll. Die eventuelle Beschlußfassung über die Organisation

*) Vgl. Chronik vom 14. März 1897, S. 52, 53, 56 und besonders 154

und den Etat solcher Küster- und Organisten-Lehranstalt wird der Plenarversammlung des Ritterschaftskomitées übertragen." Als der Moment, wo die Anstalt zu schließen wäre, galt damals die Einführung der russischen Unterrichtssprache.

Die diesbezüglichen Beschlüsse der kurländischen Kreisversammlungen vom 5. Oktober 1891 lauten: „Die Ritterschaft ist bereit unter nachstehenden Bedingungen den Versuch der allmählichen Einführung der russischen Unterrichtssprache im Irmlauschen Seminar zu machen: 1) daß der konfessionelle Charakter im vollsten Maße gewahrt werde und dementsprechend a) sowohl Lehrer als Schüler evang.-luth. Bekenntnisses sein müssen und b) der Direktor stets ein evang.-luth. Theologe von Fach sein muß, 2) daß die Verwaltung des Seminars unverändert dieselbe bleibe, wie es der § 23 des Landvolksschulgesetzes v. J. 1875 vorsehe; 3) daß das vollste Eigenthums- und Dispositionsrecht der Ritterschaft am Irmlauschen Seminar und somit auch das Recht der Ritterschaft anerkannt werde, das Seminar nach ihrem Gutdünken zu schließen, falls es ihren Erwartungen nicht mehr entspricht; 4) daß den Irmlauschen Seminaristen die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Zöglingen des baltischen Seminars zu Gotthugen; 5) daß der kurländischen Ritterschaft das Recht vorbehalten bleibe, im Irmlauschen Seminar eventuell einen Spezial-Kursus für Küster und Organisten einzurichten; 6) daß die deutsche Sprache als ein besonderes Unterrichtsfach im Seminar gelehrt werde, schon deshalb, weil den Seminaristen dadurch allein die Möglichkeit eröffnet wird, später auch als Küster dienen zu können, umsomehr als in jeder lutherischen Kirche auch in deutscher Sprache Gottesdienst gehalten wird; 7) daß die lettische Sprache als besonderes Unterrichtsfach im Seminar vorgetragen werde, weil der zukünftige Volkslehrer, der nach dem Gesetze den Unterricht wenigstens für $^2/_3$ seiner Schüler in lettischer Sprache zu ertheilen hat, sich nothwendiger Weise in dieser Sprache grammatikalisch vervollkommnen muß." Der hier angezogene § 23 des Landvolksschulgesetzes v. J. 1875 lautet: „Die Seminare stehen unter der Verwaltung und Aufsicht der Oberlandschulkommission und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Kuratoriums, welches im kurländischen Gouvernement aus dem von der Ritterschaft zu ernennenden Kurator, dem örtlichen Prediger, dem Verwalter der Ritterschaftsgüter und

dem Direktor besteht, welcher von der Oberlandschulkommission angestellt wird, evangelisch lutherischer Konfession sein und seine Bildung in einer höheren Lehranstalt erhalten haben muß."

Der Minister der Volksaufklärung erklärte aber nun, auch nach der prinzipiellen Annahme der russischen Unterrichtssprache könne das Seminar nur fortbestehen, wenn man die Allerhöchste Genehmigung dafür exporirte, daß bei der Ernennung und Entlassung aller Seminar-Beamten und ebenso im gesammten Unterrichtswesen des Seminars die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die staatlichen Lehrerseminare anzuwenden seien — mit denjenigen Aenderungen, die durch den konfessionellen Charakter bedingt seien; für die wirthschaftlichen Angelegenheiten sei dann noch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Ministerium und der Ritterschaft zu treffen. In Folge dessen theilte die Plenarversammlung des Ritterschaftskomites dem Gouverneur am 13 Juni 1892 mit, daß die Ritterschaft das Seminar so lange unterhalten wolle, als das ihr durch ein Allerh. bestätigtes Gesetz vom 25. April 1875 gewährleistete Recht zur Verwaltung und Leitung der Anstalt gesetzlich fortbestehe. Am 29. April 1893 erhielt darauf der Landesbevollmächtigte folgende Antwort: wenn die Ritterschaft ihr Seminar zu erhalten wünsche, so nehme der Minister in Aussicht, die Allerh. Genehmigung dafür zu erbitten, daß die für die Anstalt bisher geltenden Gesetzesbestimmungen in Betreff der Ernennung und Entlassung der Beamten sowie überhaupt der Ordnung für die Lehr- und Erziehungsthätigkeit durch Anwendung der allgemeinen Gesetze über die staatlichen Lehrerseminare ersetzt würden, wobei es dem Minister vorbehalten bleiben sollte, behufs Ordnung der ökonomischen Seminar-Verwaltung mit der Ritterschaft in Relation zu treten. Daran war die Frage geknüpft, ob die Ritterschaft unter solchen Umständen die Aufrechterhaltung ihres Seminars wünsche. Der Landesbevollmächtigte erwiderte, er sei nicht in der Lage, diese Frage zu bejahen, da die Voraussetzungen, unter denen sich die Ritterschaft zur Einführung der russischen Unterrichtssprache entschlossen habe, — die Wahrung des konfessionellen Charakters und das unveränderte Fortbestehen des § 23 aus dem Landvolksschulgesetz v. J. 1875 — vom Minister nicht gewährleistet würden. Nachdem für das zweite Semester 1893 bereits die Aufnahme neuer Schüler ins Seminar sistirt

worden sei, bitte der Landesbevollmächtigte nun um die Genehmigung, die noch bestehenden zwei Klassen subsequent derart schließen zu dürfen, daß mit dem Juni 1895 die definitive Schließung des ganzen Seminars zu erfolgen habe. Dem entsprechend beschloß darauf am 9. März 1894 der kurländische Landtag, die Gebäude und das Inventar des Irmlauschen Seminares zur Gründung eines Irrenhauses zu verwenden. In der Folge ist es nun aber, wie der Ritterschaft aus den Relationen der Kreismarschälle über die Verhandlungen der Plenarversammlungen bekannt wurde, „den Bemühungen des Herrn Landesbevollmächtigten (des Grafen Keyserling-Poniewesh) gelungen, die zeitweilige Weitereristenz des Irmlauschen Lehrerseminares auf der bisherigen Grundlage durch Allerh. Befehl zu erwirken." Die Allerhöchste Genehmigung der weiteren Aufnahme von Zöglingen in das Seminar datirt vom 18. Februar 1895. Dem Landtage von 1896/97 referirte der Landesbevollmächtigte über die Modifikationen, unter denen die Fortführung des Seminares ermöglicht wird, sowie über den Fortgang der in dieser Hinsicht mit der Staatsregierung geführten Verhandlungen. Entsprechend der Organisation der staatlichen Seminare und den durch Einführung der russischen Unterrichtssprache veränderten Verhältnissen, nimmt der dem Ministerium vorgestellte Statuten-Entwurf statt der bisherigen drei für die Zukunft vier Klassen in Aussicht. Die Hergabe der dazu erforderlichen Mittel hat die Ritterschaft bewilligt.

Sudermann's „Johannes".*)

Ganz im Gegensatz zu dem sensationslustigen Berliner Publikum, das schon Wochen und Monate vor der Aufführung dieses „Johannes" um Plätze bei der Premiere voll Leidenschaft kämpfte, muß ich gestehen, daß ich mich garnicht darnach gesehnt habe, das Stück kennen zu lernen. Nur das Gefühl der Pflicht, eine dichterische Schöpfung nicht zu ignoriren, welche dermaßen das fieberhafte Interesse schon vor dem Erscheinen erregt, hat mich dazu veranlaßt, dasselbe zu lesen. Lange lag das Stück auf meinem Tisch, bevor ich mich entschließen konnte, es zur Hand zu nehmen. Ein Gefühl des Unbehagens, des Widerwillens hielt mich davon ab. Und als ich dann endlich die Lektüre begann, wuchs dies Gefühl fast stetig bis zum Ende, obwohl ich überall den hervorragenden Bühnenschriftsteller, das dramatische Genie wohl zu erkennen vermochte.

Wenn ein gläubiger Katholik davon hört, daß ein moderner Maler, der bisher etwa Gemälde im Stuck'schen Stile geschaffen, die Welt mit einer Madonna beschenken will, dann wird er ein ähnliches Unbehagen diesem Werke gegenüber empfinden, wird sich nicht darnach sehnen, es zu sehen, und beim Anblick desselben schwerlich viel Freude empfinden. Der Geist eines Rafael, eines Fra Angelico da Fiesole kann über solchem Bilde nicht schweben. Und hier — die Hand, die uns „Sodoms Ende" gezeichnet, bietet uns ein Drama biblischen, neutestamentlichen Stoffes! Man konnte sich ungefähr denken, wie das ausfallen würde. Mochte die daran gewendete Kunst und Technik noch so bedeutend sein, mochte der Dichter noch so viel neue, überraschende Ideen und Charakterzüge in das Stück und seine Personen hineingelegt haben, — etwas wahrhaft Erfreuendes und Befriedigendes war da nicht zu erwarten. Und diese Voraussetzung hat mich denn auch nicht getäuscht.

Ich wiederhole: Die Bühnentechnik, die dramatische Kunst, die in diesem Sudermann'schen Stücke sich offenbart, ist ohne Zweifel eine sehr große, ja in gewissem Sinne imponirende. Aber ist das hohe, edle Kunst? — Nein, dies Wort scheint mir da übel angebracht. Ich suche nach der rechten Bezeichnung und

*) Johannes, Tragödie in fünf Akten und einem Vorspiel von Hermann Sudermann, Stuttgart 1898, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger.

finde nur ein Wort, das mir da vollkommen zutreffend erscheint: Raffinirte Kunst! — Damit ist, wie mich dünkt, diese Erscheinung richtig charakterisirt.

Raffinirt! — das ist eine Kunst, die nicht naiv, einem unmittelbaren Drange folgend, hold unbewußt aus jener geistigen Dumpfheit hervorschafft, wie sie Goethe an sich schildert, die vielmehr alle zur Erzielung starker, blendender, aufregender Wirkungen dienenden Mittel ganz genau kennt und studirt hat und dieselben klug und klar und ohne irgendwelche Skrupel in moralischer oder religiöser Beziehung mit vollstem Bewußtsein eben zur Erreichung jener Wirkungen anwendet. Mit höchstem Raffinement in der That hat Sudermann in diesem Stücke Heiliges und Unheiliges gemischt, um starke Effekte zu erzielen. Raffinirt ist hier die Verwendung biblischer Personen, biblischer Worte, ja des Einzugs Christi, die Sudermann für seine Theaterzwecke gerade gut genug waren. Raffinirt ist die Zeichnung des Herodianischen Hofes, vor Allem der widerwärtig sinnlichen Salome, der Tochter der Herodias. Raffinirt und ganz im Sudermann'schen Geiste ist insbesondere der Gedanke, daß Salome die Hinrichtung des Täufers darum veranlaßt, weil er sich weigert, ihr sinnliches Gelüsten zu befriedigen. Gleich bei der ersten Begegnung entbrennt sie in Leidenschaft zu ihm. Sie besucht ihn im Hofe des Gefängnisses und lockt ihn: „Ich will dir geben meinen jungen Leib, du wilder unter den Söhnen Israels. Komm laß uns der Liebe pflegen bis an den Morgen." — Er stößt sie von sich, und damit ist sein Schicksal entschieden. — Es ist charakteristisch, daß nach Sudermann's eigenem Bekenntniß diese Salome ursprünglich die Hauptperson des Stückes sein sollte und daß erst im Laufe der Zeit die Gestalt des Täufers dem Dichter unter den Händen wuchs, so daß nunmehr er die Hauptperson desselben bildet.

Die gewaltige Gestalt des von der Messiassehnsucht ganz erfüllten Bußpredigers Johannes zeugt unleugbar von großer Kunst und hat etwas Imponirendes, wenn auch für einen dramatischen Helden etwas zu wenig Aktion in ihm liegt, worunter namentlich der dritte Akt leidet. Fraglicher erscheint, ob Sudermann ein Recht hatte, dem Täufer die Vorstellung von einem in weltlicher Größe und Herrlichkeit kommenden Messias unterzulegen. Dieselbe Idee hat Graf Reyhnder, der edle baltische Dichter, in seinem „Jesus von Nazareth" dem Judas untergelegt und mit der Enttäuschung in diesem Punkte des Judas Verrath vorzüglich psychologisch begründet. Bei einem Judas lassen wir uns das

gefallen, bei Johannes dem Täufer erscheint dieselbe Idee zum mindesten sehr bedenklich.

Große Kunst offenbart sich in der Schilderung der Zeitverhältnisse, der verschiedenen Gruppen des jüdischen Volkes, der hochmüthig herrschenden, genußsüchtigen Römer u. s. w. Aber das Alles, so sehr man es auch anerkennen mag und muß, verhilft uns doch nicht zu dem reinen, erfreulichen, erhebenden, harmonischen Eindruck, den ein echtes, edles Kunstwerk auf uns ausüben soll. Wie ich über Sudermann's Johannes denke, das kann ich am besten in poetischer Form aussprechen und ich thue es darum hier in den folgenden Versen:

„Johannes“ von Sudermann.

Die Hand, die „Sodoms Ende“ uns geboten,
Sie wagt sich kühnlich an den heiligen Stoff! —
Was wollen heute mir noch die Zeloten,
Die Solches weigern? — Ich bin Ich! Hands off! —
Der Bußprediger, dessen Worte lohten
Von heilgem Zorn, der Wüstenprediger, schroff
Und unduldsam, im härenen Gewande,
Verzehrt von der Messiassehnsucht Brande,

Das ist ein Stoff! ein neuer, dem Modernen!
Da kommt erst meine ganze Kraft zu Tag!
Da soll die Welt, die staunende, erst lernen,
Daß Alles ich das Höchste selbst, vermag!
Man muß die harte Nuß nur recht entkernen!
Ein ferner Stoff! Zu lang schon liegt er brach!
Daneben mal' ich, das ist selbstverständlich,
Herodias, Salome — schön und schändlich!

Salome, die vor Lust begehrlich zittert,
Salome, die der Mutter zum Verdruß —
Der oft'n Buhlerin, gekrönt, verbittert —
Tauscht mit der Mutter Buhlen sündgen Gruß,
Sie sieht Johannes, — und ihr Spürsinn wittert
Im Augenblick ganz seltnen Genuß
„Der Wüstenheld soll meines Leibs sich freuen!
Kostlicher Spaß! der wird mich nie gereuen!“

Das ist ein Stoff! dann die verhaßten Worte
Des Buchs der Bücher! Das wird ein Effekt!
Man muß nur klopfen an der rechten Pforte!
Da liegt der Schatz, — erst ich hab ihn entdeckt!
Sieg wird der Hand, die kühn sich nach dem Horte
Der Frommen zu Theaterzwecken streckt!
Und Christi Einzug erst, dem Alle weichen,
Das wird ein Schlußeffekt, ganz ohne Gleichen!

Gethan das Werk! Da ſtrömen ohne Ende
Der Menſchen Maſſen, um es anzuſchaun
Man jauchzt dem Dichter zu der ſolche Spende
Den Männern bot und — auch den edlen Frauen!
Im Golde wühlen lange ſchon die Hände,
Die an dem Tempel der Moderne baun!
Ihr, die ihr immer zweifelt noch, ihr Thoren!
Wollt ihr noch beſſeren Beweiſes hören?

Ihr Thoren, die ihr heut noch nicht begreifet,
Daß eine neue Welt wie ſchon erzeugt!
Die auf den alten Kram ihr noch euch ſteifet,
Euch nicht dem Szepter der Moderne beugt!
Geht in die Wüſte! geht! durch Wüſten ſchweifet!
Von unſren Kunſtpalästen fort! entfleucht!
Sucht noch den Spuren dort des rechten Mannes!
Die Neuzeit huldigt Sudermanns Johannes!

L. von Schroeder

Innsbruck, Januar 1898.

Ein Zyklus neuer Gedichte

von

Helene von Engelhardt.

Ein Sang von Unvergänglichkeit.

Ich ſchau euch zu, wie ihr auf eure Weiſe
Geſchäftig regſam ſeid,
Und ſchmerzlich zuckend fragt mein Herz wohl leiſe
Kennt ihr ew'r eignes Leid?
Ob ihr nach tauſend fernen Zielen trachtet,
Ob Frohſinn lacht, ob Schwermuth euch umnachtet — —
Ich weiß manch jedwede Seele ſchmachtet
Nach Unvergänglichkeit!

Wie ihr mich dauert, ihr umflarten Seelen,
Vom reinen Licht getrennt,
Die ihr es fühlt, das suchendbange Quälen,
Und nur den Grund nicht kennt!
Die ihr an schlamm'ger Pfütze niedersinket,
In wildem Drang aus jedem Sumpfe trinket,
Im Wahn daß so dem Durst Genesung winket,
Der heißer nur entbrennt.

Ich seh euch ungestüm durchs Leben rasen
Wo Wahn an Wahn sich reiht —
Ihr lärmt und jauchzt, und hascht im Flug nach Rosen,
Die alle todgeweiht.
Ihr stürzt euch blind in Taumel und Vergnügen,
Und schlürft der Erde Luft in vollen Zügen —
Doch immer lechzt die Seel' im Ungenügen
Nach Unvergänglichkeit!

Wohl mögt im Schoß der Freud' ihr manchmal wähnen
Daß ihr befriedigt seid —
Doch birgt das Aug' ein unverstandnes Sehnen,
Die Stirn ein dumpfes Leid.
O Menschenherz, du kannst es nicht vergessen,
Was du verloren eh du's noch besessen,
Was deinem Wesen einzig angemessen
Die Unvergänglichkeit!

Was ist eu'r Weh für welches kein Gesunden?
Das stets die Zeit verrinnt!
Was ist der Stachel eurer schönsten Stunden?
Daß sie vergänglich sind!
Was ist der Schwermut tiefster Grund im Leben?
Daß jedem Kelch die Neige beigegeben,
Daß jeder Faden noch so facht und eben,
Sich doch zu Ende spinnt.

O könnt ich euch zu jenem Hafen führen
Zu dem die Sehnsucht treibt!
O könntet ihr die Lebenskräfte spüren
Dem Weinstock einverleibt!
Wohl kennt ihr dort was unvergänglich Wesen
Vom Fluche der Vergänglichkeit genesen,
Dort wo kein Welken, Sterben und Verwesen,
Wo Alles, Alles bleibt!

Dahin, dahin, euch aus dem Nichts zu retten
Ins Reich der Ewigkeit!
Dahin, dahin, und sprengt die Sklavenketten

Der grimmen Herrin Zeit!
Zum Quell des Lichts, ma wandellos die Sonnen,
Wa sprudelnd strömen ew'ge Lebensbronnen —
Dohm, dahm mit mir! Und schlürft die Wannen
Der Unvergänglichkeit!

Altnordisches Wiegenlied.

Schlafe, mein Kindlein, es schlummert das Land!
Drimthusen webten ein weißes Gewand,
Die Tochter des Sturmes, die schneekalte Mjoll,
Wand es um Buchten und Klippengerüll,
Schmiegte es farglich um Heide und Stein,
Hüllte den Wald und die Büsche darein.
Frosti, der Riese, schritt mit herzu,
Stillte das rauschende Wasser zur Ruh,
Nun murmelt es nicht nun regt es sich nicht
Nun schläft es so fest unterm Eise dicht
Schlafe, mein Kindlein!

Stille, sein stille! wen fürchtet mein Kind?
Uller der Gott ist ihm gütig gesinnt
Schreitet auf Schneeschuhen eilend durchs Land,
Scheuchet die Bären mit mächtiger Hand
Ueber die Schollen des Fjordes schnell
Flieht der Eisbär, der wilde Gesell,
Flieht der Polarfuchs auf schneeiger Bahn —
Uller, der Bogenschütz, läßt ihn nicht nahn,
Wehret dem Walfi und dem Winterwind
Niemanden fürchtet mein muthiges Kind —
Schlafe, mein Kindlein!

Schlafe mein Kindlein! was iſts daß du weinſt?
Der ſtarke Thor war ein Kindlein einſt,
Ruhte ſo warm wie mein Knabe liegt
In Feiggas göttliche Arme geſchmiegt!
Aber der Mutter entwachſen gar bald
Schüttelt das Haupt er, von Locken umwallt,
Sprengt mit dem Hammer des Eiſes Schicht,
Bebt vor Oeſtedor und Reiffroſt nicht —
Hei! mein Liebling ſo wachſe empor,
Einſt wird mein Kindlein ſo ſtark wie Thor
Schlafe, mein Kindlein!

Wüstenwache.

Feuerrot groß
Ueber der Wüste
Lagert die Nacht,
Und ich lehne stumm, in den Mantel gehüllt,
Vor dem braunen Zelte und halte Wacht,
Einsame Wacht der Mitternachtsstunde.

Schlafend rasten im Hintergrunde,
An sandiger Böschung die müden Leiber
Hingestreckt, Kamele und Treiber,
Und es zeichnet mein Zelt in den Vollmondschein
Lange, schwarze Schatten hinein
Sonst, wohin ich die Blicke gewandt,
Sand, Sand, unermeßlicher Sand,
Unter dem Sternenschein nächtlich groß,
Weit, unabsehbar und grenzenlos,
Als reiche der Wüste gelbschimmerndes Feld
Bis ans Ende der Welt!

Und ein seltsam Empfinden beschleicht mein Herz ...
Ich richte mein Angesicht Alherwärts,
Zum azurenen Zelte mit Sternen geschmückt ...
Es schweigt die Sehnsucht — es schweigt der Wille —
Und so lausch' ich hinaus in die nächtliche Stille,
Wie verzaubert entrückt
Doch wie die Minuten unmerklich verrinnen,
Hor' ich ein Flüstern und Raunen beginnen,
Es rascheln im Sand — es zischelt und spricht
„Du kennst mich nicht,
Du siehst nur mein träumendes Räthselgesicht
Doch ich lebe, Fremdling! Ich krieche, ich schleiche,
Ich umgrene listig was meinem Bereiche
Zugänglich wird' — Gar leise, leise,
Zieh ich die Kreise,
Zielbewußt, mit lautlosem Gang,
Schleich' ich entlang!

Unharbar gleitend kroch ich heran
Zum Sphinxkoloß, unhörbar begann
Ich an Tatzen und Gliedern emporzuklimmen
Weiter! weiter! Und immer gewann ich
Besitzthum und Raum! — Die Säulenreihn
Der schimmernden Tempel hüllte ich ein,
Unmerklich, unharbar! ... Ganz leise umspann ich
Die Sockel der prangenden Göttergestalten —

Mit sorgsamem Walten
Ging ich den Weg, den verhängnißvollen
Urolte Kund' auf Papyrusrollen
Begrub ich sacht
Im Dunkel der Nacht!
Gedächtnißtafeln und Götterschrein
Alles sorgt ich behutsam ein!
Menschlichen Geistes leuchtende Funken,
Wissensschätze und schimmernden Tand
Und Königspaläste im Prunkgewand
Ich strich darüber mit glättender Hand
Sand — Sand — nur Körnchen von Sand
Doch die Pracht liegt darunter versunken!

Doch ich schleiche nicht nur
Auf des Opfers Spur,
Mit zäher Geduld es langsam umstrickend!
Lauschender Fremdling, verkenne mich nicht
Ich bin eine Macht!
Sanft schein' ich zu schlafen im Sternenlicht
Doch erhebe ich mich, vermilliardenfacht,
So weiß ich zu fassen, so weiß ich zu wahren!
Manch kühner Pilger durchzog gleich dir,
Mein gewaltig Revier,
Doch wie er geendet hat niemand erfahren
Manch forschendes Auge sah sinnend wie deins
Im mystischen Glanze des Vollmondscheins
In die Ferne hinaus, wo ich stumm und tief,
Ein undurchdringlich Geheimniß schlief
He! flinker von hinnen ihr Pilger verwegen
Der Sand erwacht und beginnt sich zu regen
Empor empor!
Und ich muchs und schwoll
Hinjagten die Thiere verzweiflungsvoll,
Doch ich reckte die Arme,
Ich dehnte die Glieder,
Und es wirbelt um sie
Und es rieselt hernieder.
Es hat sich um Thiere und Menschen gewunden.
Es steigt nur getragen von Geisterhand,
Es wälbt sich gigantisch, umschattet das Land,
Säule an Säule und Wand an Wand
Sand, Sand, nur Körnchen von Sand —
Doch der reisige Zug ist verschwunden

Und ich wende schaudernd mein Antlitz ab,
Mir ist es gähnt ein Millionengrab
Unabsehbar vor meinem Blicke
Sand! Sand! unermeßlicher Sand. .
Doch darunter in Nacht und Dunkel gebannt
Begrabene Volkergeschicke!
Sand! Sand! unermeßlicher Sand,
Doch darunter gebleichte Gerippe . .
Und mir ist als reckt, zu den Wolken gewandt,
Sich gespenstisch empor eine Riesenhand,
Mit dem Stundenglas und der Hippe
Das rinnt auch so leise, das rieselt so sacht,
Und baut sich doch auf, eine rollende Macht,
Von Stunden, Jahren und Tagen
Sand, Sand, nur Körnchen von Sand —
Und die Sichel blitzt in des Schnitters Hand
Wenn die Stunde der Ernte geschlagen!

Wo die Tanne gedeiht.

Wo die Tanne gedeiht, wo die Haselnuß reift,
Da bin ich durch Wälder und Fluren gestreift
Da hab ich den schäumenden Rappen gezäumt,
Da hab ich die Träume der Jugend geträumt.

Die Bäume, die Blumen — dort sind sie beseelt!
Ich weiß was der Fink und der Kuckuck erzählt,
Ich weiß was im Rauschen des Waldbachs klingt...
Was der Nußhäher ruft... was die Nachtigall singt

Ich kenne das duftig verschwiegne Asyl,
Wo die Elfen sich schaaren zu nächtlichem Spiel,
Ich kenne den Stein den die Nixe erwählt,
Wenn im Vollmondschein sie die Locken sich strählt.

Ach fern ist gar ferne, mein Tannenrevier!
Die Scenen des Südens erschlossen sich mir,
Wo durch Gummiwaldung der Maki fliegt,
Und der Acras auf rosigen Schwingen sich wiegt

Doch senk' ich die Wimpern zur nächtlichen Ruh
Dann schweb' ich auf Traumesgefieder im Nu
Zu jenen Gestaden, erinnerungsgefeit,
Wo die Haselnuß reift, wo die Tanne gedeiht.

Und ſchluß ich die Augen für lange Friſt zu —
O bittet mich nicht in der Fremde zur Ruh
Senkt mich ein, ſenkt mich ein wo die Haſelnuß reift,
Wo durch Tannen und Föhren der Nordſturm pfeift!

Ob der Lenz ſich in Nachtigallliedern erneut —
Ob der Winter die Gruft mir mit Flocken beſtreut —
Süß ſchlaf ich in nordiſcher Waldeinſamkeit
Wo die Haſelnuß reift, wo die Tanne gedeiht!

Der Geiſt des fremden Welttheils.

Es war ein Tag im Lenz, doch nichts gemahnt
An minnig Raidens junge Frühlingspracht.
Die Luft war ſchwül, in grellen Strahlen bahnte
Die Sonne ſich den Weg zur Waldesnacht.
Nach brannte heiß ihr Blick auf Zweig und Aeſten
Doch ſank ihr Antlitz tiefer ſchon gen Weſten,
Und wenn ſie dort zur Küſte kaum gegangen,
Wob zwielichtlos die Nacht mich rings umfangen.

Und bänger ſchlug mein Herz, das Heimwehwunde,
Und in die Ferne rief ich ſchmerzbeſeelt
Land ohne Frühling! ohne Dämmerſtunde!
Dem alter müden Farben Zauber fehlt!
Land das ſelbſt der Vergänglichkeit entbehret,
Du Alles ſonſt in ſanftes Licht verklärſt —
Wo ſoll des Sängers Harfe hier erſchallen,
Des Sängers Herz für dich in Liebe wallen?!

Und horch, es raſchelt hinter Zweig und Sproſſen,
Ein Schatten tritt aus laubigem Revier,
Ein hoher Geiſt, von Majeſtät umfloſſen,
Der Geiſt des fremden Welttheils ſteht vor mir.
Ich ſah nun Aug' in tiefem Feuer blinken
Ein fremdes Banner weht in ſeiner Linken,
Fremdartige Blüthen ſeine Locken krönen,
Und er beginnt in vorwurfsvollen Tönen:

„Was klagſt du, Fremdling? Meine Fluren prangen,
Und meine Wälder hauchen würz'gen Duft!
Schließ nicht die Augen vorurtheilbefangen
Süß iſt das goldne Licht und blau die Luft!
In tiefem Violett die Berge blinken,
Und Pelikan' an ihren Strömen trinken —
Kann dich nur deiner Heimath Schönheit laben?
Ich bin nicht arm, mir anders meine Gaben!

Fehlt mir die Dämmerung? Wohlan, so wirke
Solang es Tag iſt, der zur Arbeit drängt,
Sieh feſt ins angewieſenen Bezirke
Eh unverſehens dich die Nacht umfängt,
Schilt mich nicht arm, wenn ich nur Ganzes gebe
Nicht träumend zwiſchen Hell und Dunkel ſchwebe
Nennt iſt der Tag und ſeine grellen Lichter
Und mein ein Sternenhimmel für den Dichter.

Du ſagſt der Lenz fehlt meines Reichs Gehegen?
O ſchau die Blüthenpracht in Wald und Flur!
Am ſelben Zweige, ſchwer von reifem Segen,
Kennt ſchon der neuen Sproſſen junge Spur
Schilt mich nicht arm, weil ich dir ſchon im Lenze
Der reifen Früchte goldnen Saft kredenze,
Und meine Auen dir mit vollen Händen
Durchs ganze Jahr der Blumen Reichthum ſpenden!

Und wöhrte meines Daſeins Dunkel länger?
Fehlt die Vergangenheit mir? — Sei's drum!
Doch eine Zukunft hab ich fremder Sänger
Löſt ſie den Dichters Seele kalt und ſtumm?
Vermag ihn nur Vergangnes zu beſtricken,
Sein Seherauge rückwärts nur zu blicken?
Er der aus Schutt und Moder lockt Geſtalten
Sieht er kein Wochſthum ſich im Keim entfalten?"

Er ſprichts und reckt den Arm in weitem Bogen
Und läßt ſein Banner hoch im Winde wehn,
Und ſieh — wie wenn ein Vorhang weggezogen
Seh ich ein wunderſames Bild erſtehn:
Es tummelt bunt ſich eings ein friſches Leben,
Heimſtätten grüßen traut aus Grün umgeben,
Und Aecker, Heerden, regſame Geſtalten,
Wo eben noch wie Buſch umringt gehalten!

Wo graue Wüſten unabſehbar drohten,
Da ragen Städte mit Paläſten reich,
Es ſteigt der Rauch empor aus tauſend Schloten,
Das Dampfroß ſauſt dahin dem Blitze gleich —
Und wie ich ſtarre in verwirrtem Staunen
Dringt in mein lauſchend Ohr ein leiſes Raunen:
„Das Bild der Zukunft das vor dir erſchienen
Das hieß ich dir ſtatt Wall und Bollwerken"

Erloſchen iſt das Licht, das Bild verflogen,
Der Geiſt verſchwand, der ſich zu mir geſellt,
Doch flüſternd kommt es durch die Nacht gezogen

„Schilt mich nicht arm, du Sohn der alten Welt!
Schau auf mit freiem Blick und los den Klagen:
Des Dichters Herz soll groß und offen schlagen,
Soll — ob auch treu den heimathlichen Sternen —
Auch andrer Welten Geist begreifen lernen.“

Wetterbericht aus dem „Mitauſchen Kalender.“

„Leichter Froſt — bedeckter Himmel ..
Nachtfroſt — Thauwind — Schneegeſtöber —“

Welch ein Zauber in dem Worte!
Ungeſucht, unwiderſtehlich
Wirkt es wie Beſchwörungsformel.
Haucht mich an wie Nordlandsodem,
Rauſcht um mich wie Himmelsluft —
Himmelsluft von Heimathgrenzen!

„Leichter Froſt — bedeckter Himmel ..
Nachtfroſt .. Thauwind — Schneegeſtöber!“

Gebt mir Töne ſie zu ſingen
Die geheimnißvollen Worte!
Myſtiſchreiche, dunkle Klänge,
Räthſelhafte Harmonien,
Halbverſchleierte Accorde!
Stimmungsvoll wie Thaues Rieſeln
In bezogner Winterſtunde,
Schwebend, wiegend und geiſterhaft
Wie der Flocken weich Geſtöber
Töne die noch niemand ſang,
Töne die hervorgewachſen
Aus des Herzens Sehnſuchtstiefen
(Perlen aus der kranken Muſchel)
Töne, Töne warm wie Thränen
Gebt mir für die Zauberworte!

„Leichter Froſt — bedeckter Himmel ..
Nachtfroſt — Thauwind .. Schneegeſtöber!“

Wie ſo fremd die Worte klingen —
Wie ſo traut und herzerſchütternd!
Tauſend Bilder ferner Tage
Steigen mit dem Wort empor
Schlittenfahrten, Schellenklänge,

Tannengrün, bereifte Wälder,
Weite, ſchneebedeckte Fluren,
Wunderſüße Winterſtille,
Weihnachtsbaum und Kerzenglanz,
Alles lebt in jenen Worten.

Ein Jahrzehnt iſt bald verronnen
Daß die Worte tobt für mich
Ein Jahrzehnt nur? Ein Jahrhundert!
Hundert Jahre ſind verfloſſen
Seit ich ſie nicht mehr gekannt!
Hundert Jahre der Verbannung
Trennen mich von jenen Klängen,
Von den märchenhaft verſchollnen,
Herzbewegend traulen Worten:
„Leichter Froſt — bedeckter Himmel —
Nachtfroſt —. Thauwind — Schneegeſtöber!“ —.

Mütterleins Wiege.

Mir lebt mein altes Mütterlein
Im fernen heimiſchen Thal,
Und als mir noch waren beſtimmen fern
Da bot ſie mich manchen Mal:

„Du biſt wie die Lerche dem Sange hold,
Haſt viel der Lieder, mein Kind,
Von Sturmesbrauſen und Sonnengold,
Von Lenz und Flieder, mein Kind,

Von Kampf und von Minne — wie juſt ein Hauch
Durch deine Seele zieht —,
Hör' on, mein Kind, o ſinge mir auch
Von meiner Wiege ein Lied!

Die Wiege, in der ich der Kindlein acht
In roſigen Schlummer gerungen, —
Die Wiege an der ich viel Nächte durchwacht,
In bangen Gebeten gerungen,

An der ich gekniet, von Thränen erſtickt,
Und gejubelt aus ſeligem Herzen, —
Die himmelhoch jauchzende Wonnen erblickt,
Und Zeugin unſäglicher Schmerzen, —

Die alte Wiege' das braune Gestell
Von Schleiern umsäumt mein Kind, —
Besing mir die Wiege, drin morgenhell
Du selber geträumt, mein Kind!"

„Ei Mütterlein," lacht ich, „wohin du nur denkst!
Das wüßtest du besser zu singen!
Die süßen Träume vergaß ich ja längst,
Die mich einst in der Wiege umfingen!"

Doch seit ich verlassen die Heimath traut
Zieht oft in einsamer Stunde
Durch meine Seele wie Flüsterlaut
Die Bitte aus Mütterleins Munde

Und ob ich vergessen die Träume licht
Die mich einst in der Wiege umfächelt,
Doch nimmer vergaß ich das traute Gesicht
Das über der Wiege gelächelt

Das erglühte wohl eifig-erwartungsvoll,
Und die Augen erglänzten mit,
Wenn ein fester, geliebter Schritt erscholl —
Ein lange verhallter Schritt!

Wenn ein männliches Antlitz so freudenhell
Sich mit zu der Wiege geneigt —
O still! was will denn der siedende Quell
Der mir jäh in die Wimper steigt?

O still! was kommt er auf rollender Bahn
Unaufhaltsam herniedergedrungen? —
Ich hab ja der Alten den Willen gethan —
Ich hab ihr die Wiege besungen!

Hinter den Koulissen.

(Ein Schwank)

Wie tönt er brausend fort und will nicht schweigen
Der süße Laut, der uns so wohlbekannt!
Tritt vor, daß wie noch einmal uns verneigen —
Wie klatscht noch enthusiastisch Hand an Hand
Wohl freut des Künstlers Herz solch Beifallschallen,
Wohl ists ein Sieg, den ringend er gewann —
Und doch ists schad' in Künstlers Erdenwallen
Daß er für Beifall sich nichts — kaufen kann!

Ja wär' er gleich der Münze umſatzfähig,
Im Publikum narrirt und anerkannt —
Welch eine güldne Perſpektive ſäh ich
Der Reichſten einer wac' ich bald im Land,
Wie glänzt' und gleißte da der Muſentempel,
Wie reich bedächt' uns jegliches Konzert!
Schau gleich der heutge Abend zum Exempel —
Dem Mangel hatt' er Thür und Thor geſperrt!

Wie hat das Völkchen unſre Spiel genaſſen'
Ob ſchwach beſetzt, wie dankbar war das Haus'
An Mammon iſt nur wenig eingefloſſen,
Doch Schätze trug ich heimwärts im Applaus'
Laß ſehn, Genuß! wie ſtellen ſich die Poſten?
Bei Jubals Harfe welch gelungner Zug!
Ein Schnitzchen Beifall deckt den Reſt der Koſten,
Und pfeifend bleibt für uns der Hauptertrag!

Ha! reiche Ernte! unſern Gaſtwirth zahle
Der Beifallsſturm nach Händels Menuett,
Der Jubel nach Scarlatti's Paſtorale
Beſtreitet unſer Eiſenbahnbillet,
Als Zehrung ſteck' den Beifall in die Taſchen
Der dich umbrandet nach dem Valse-caprice,
Der giebt uns Fiſch und Wild und alle Flaſchen,
Und ſüße Lockebiſſen überdies!

Sag an, wie willſt du dem „Encore" verwenden?
Ich kauf' ein Winterpelzchen mir für meins
Das ſoll mir auf der Brautrung Wüſte ſpenden.
Die Wärme iſt der Inbegriff des Seins!
Erledigt wären ſo die erſten Fragen,
Und ſieh, nach bleibt uns ein erkleckliß Plus
Der Sturmtumult den Liszt uns eingetragen
Der wandert auf die Bank, als Ueberſchuß

Ein ſchöner Traum! doch ach, ein Traum nicht minder!
Noch ſchenkt uns all der Jubel keinen Schmaus,
Noch brauchen ach, ſelbſt Jubals heitre Kinder
Zum Leben mehr als donnernden Applaus
Horch, wie die Beifallſalven draußen ſchallen!
Wir treten lächelnd mal auf mal hervor.
Doch ſeufzend muß ich morgen weiter wallen —
Kein Winterpelzchen kaufſt mir mein Encore!

Litterärische Streiflichter.

Von Robert Falkes lehrreichem und anziehendem Buche: „Buddha, Mohammed, Christus", dessen ersten Theil wir vor einigen Monaten an dieser Stelle besprochen haben, liegt jetzt der zweite systematische Theil*) vor, die Vergleichung der drei Religionen enthaltend. Falke bietet uns also hier eine allgemein verständliche Symbolik der drei Weltreligionen, wobei er den reichen Stoff auf acht Kapitel vertheilt, das Christenthum stellt er vom Glaubensstandpunkt der evangelischen Kirche dar. Indem der Verfasser naturgemäß von der Lehre der drei Religionen über Gott ausgeht, zeigt er, einleuchtend und klar, wie in der verschiedenen Auffassung von Gott und der Stellung zu ihm die Wurzel des Grundunterschiedes der drei Religionen liegt. Der Buddhismus kennt gar keinen persönlichen Gott, sondern nur einen großen Weltzusammenhang, ein die ganze Welt und das ganze Leben beherrschendes Gesetz der Kausalität, eine Art von Pantheismus. Der Islam kennt wohl einen persönlichen, allmächtigen, allwissenden, einigen Gott, dem aber der Mensch fast willenlos gegenübersteht, den er wie einen Tyrannen zu fürchten hat und der keine Liebe gegen ihn hegt. Nur der Gott des Christenthums ist bei all seiner Majestät und Heiligkeit der liebevolle und erbarmungsreiche Vater seiner Kinder, die mit ihrem Gebet sich allzeit an ihn wenden können und deren Rufen er hört. Wir freuen uns, daß Falke sich hier klar und unumwunden zum Glauben an den dreieinigen Gott bekennt, wir konstatiren das um so lieber, als wir am ersten Theile mehrfach nicht unwesentliche Konzessionen an moderne theologische Anschauungen auszusetzen hatten. In einzelnen untergeordneten Fragen kommen auch hier kleine Zugeständnisse solcher Art vor, aber in allem Wesentlichen befinden wir uns in erfreulicher Uebereinstimmung mit dem Verfasser. Der Glaube an den dreieinigen Gott ist die unerschütterliche Grundlage des Christenthums, fiele dieser Glaube, so fiele auch das Christenthum mit. Indem wir die inhaltreichen Abschnitte des Falkeschen Buchs, von den Lehren der drei Religionen über die Welt und ihre Entstehung, sowie vom Menschen übergehen, wollen wir kurz die Lehren von der Sünde und von der Erlösung berühren. Sehr richtig betont Falke, daß der Unter

*) Gütersloh, Verlag von C. Bertelsmann. 3 M.

schied der drei Religionen in der Auffassung der Sünde sich aus der Verschiedenheit der Gotteserkenntniß in ihnen ergiebt. Für den Buddhisten ist Sünde die Neigung zum Leben, die Sehnsucht nach Glück, das Hängen an der Welt, der Lebenstrieb überhaupt. Für den Mohamedaner ist Sünde nur die Uebertretung der einzelnen Gebote Gottes, eine äußere That, die Unterlassung der Vorschriften Allahs. Wie tief ist dagegen die Auffassung des Christenthums, wonach Sünde der Widerstreit des verderbten menschlichen Willens wider den göttlichen ist und in der Gesinnung des Menschen wurzelt. Der Buddhist erlöst sich selbst durch völlige Ertödtung des Lebenswillens, der Mohamedaner bedarf gar keiner Erlösung, nur das Christenthum kennt eine wahre Erlösung, die durch einen persönlichen Erlöser vollzogen ist, und in der inneren Umwandlung des Wollen und Denken des Menschen besteht. In dem Kapitel über die Sittenlehre der drei Religionen führt Falke geistreich und treffend aus, daß die beiden anderen schon darin hinter dem Christenthum weit zurückstehen, daß es ihnen an einem Persönlichkeitsideal fehlt, an dem die Gläubigen sich vertiefen und erheben können. Im Uebrigen bildet die quietistische, passive Ethik des Buddhismus den größten Gegensatz zu der thatkräftigen Sittenlehre des Islam, nur in der Entsagung und Geringschätzung des Weibes sind sie ziemlich gleich; mit der Tiefe und Herrlichkeit der christlichen Ethik halten beide keinen Vergleich aus. Wenn man so in Falkes übersichtlicher und anschaulicher Darstellung die Glaubens- und Sittenlehren der drei großen Weltreligionen an sich vorüberziehen läßt, dann wird man der Hoheit und Tiefe des Christenthums so recht inne und in der Ueberzeugung von seinem göttlichen Ursprung neugestärkt, während die anderen zeitlich und räumlich beschränkt sind, hat das Christenthum universalistischen Charakter, es behält seine Geltung für alle Zeiten und Völker, es ist die Religion schlechtweg. Falkes Buch ist ein sehr verdienstvoller Beitrag zur Apologetik des Christenthums, es kann seine Wirkung auf unbefangene Leser nicht verfehlen, wir wünschen ihm weite Verbreitung.

Von der Bibliothek deutscher Geschichte liegt ein neuer Band vor: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen von J. Jastrow und G. Winter*). Dieser erste Theil reicht bis zum Tode Friedrich Barbarossas, die eine Hälfte des Bandes ist von Jastrow verfaßt, die andere noch seinen Entwürfen von

*) Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger. 8. M.

Winter ausgeführt worden. 75 Jahre sind jetzt vergangen, seit Friedrich v. Raumer seine großangelegte und umfassende Geschichte der Hohenstaufen zuerst veröffentlicht und dadurch das allgemeine Interesse für dieses größte und tragischste Kaiserhaus des Mittelalters erweckt hat. Die Wirkungen dieses vielbewunderten Werkes waren auf dem Gebiete der Poesie und Litteratur vielleicht noch größer als auf dem der Geschichte, es hat den bis dahin vielfach unklaren und verschwommenen Vorstellungen von der alten Kaiserherrlichkeit erst rechten Inhalt und volles Leben gegeben. In der Forschung und Quellenkritik ist es längst überholt, auch in der Auffassung der Ereignisse und ihrer politischen Würdigung ist es vielfach verattelt, aber in der Anmuth und der Lebendigkeit der Darstellung hat es noch kein späterer Bearbeiter dieser Epoche übertroffen. Einer freilich hatte das vermocht, wenn ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen wäre, Otto Abel, der als Forscher ebenso ausgezeichnet wie mit glänzender Darstellungsgabe ausgestattet war, auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte hat er bis heute keinen ebenbürtigen Nachfolger gefunden. Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des hohenstaufischen Kaiserhauses ist seit Raumer nicht wieder geschrieben worden. Dagegen fehlt es nicht an zahlreichen werthvollen Monographien über einzelne Herrscher aus diesem Geschlecht, so über Konrad III., Kaiser Heinrich VI. und besonders über Friedrich II. Merkwürdiger Weise ist gerade Kaiser Friedrich Barbarossa lange von der neueren Geschichtsforschung vernachlässigt worden, nach Prutz's doch keineswegs genügendem Werke hat erst W. Giesebrecht im V. Bande seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit der langen und ruhmreichen Regierung Friedrich I. eine ausführliche, auf der gründlichsten Forschung beruhende Darstellung gewidmet. Allein er wurde nicht nur vor der Beendigung seiner Arbeit aus dem Leben abgerufen, so daß der Schluß von anderer Hand hinzugefügt werden mußte, seine Geschichte Friedrich I. ist auch so umfangreich und ins Einzelne gehend, so reich an Details, daß sie mehr zum speziellen Studium dieser Zeit als zur Lektüre für den weiteren Kreis gebildeter Geschichtsfreunde geeignet ist. Außer ihm hat sich der treffliche K. W. Nitzsch um die Aufklärung der materiellen und wirthschaftlichen Grundlagen der hohenstaufischen Kaisermacht nicht geringe Verdienste erworben.

Jastrow giebt nun in seinem Buche eine sehr erwünschte und dankenswerthe Zusammenfassung der bisherigen Forschungen und Untersuchungen über die Geschichte des deutschen Reiches

vom Aussterben des salischen Kaiserhauses 1125 bis zum Tode Friedrich I. 1190. Er beginnt sein Werk aber nicht sogleich mit der Geschichtsdarstellung, sondern schickt ihr eine eingehende, die Hälfte des Bandes füllende Schilderung der Zustände in Deutschland beim Beginn der Hohenstaufenzeit voraus, in der er zuerst die kirchlichen Verhältnisse und damit zusammenhängend das Schulwesen und die kirchliche Kunst behandelt, dann das deutsche Land und seine Bewohner darstellt, weiter die wirthschaftlichen Verhältnisse darlegt und zuletzt den Rechtszustand, das Heerwesen und die Verfassungsverhältnisse entwickelt. Daran schließen sich dann noch Abschnitte über die Kunst, Litteratur und das geistige Leben dieser Zeit so wie über die Länder des Reiches. Wie man sieht, ist es eine umfassende Kulturgeschichte dieser Zeitepoche, die uns der Verfasser in diesem Theile bietet. In gedrängter, aber doch nicht zu knapper Ausführung ist hier ein gewaltiger Stoff zusammengefaßt und dem Leser alles zum Verständniß der Zeit Erforderliche dargeboten. Dieser Theil gewährt eine Fülle von Belehrung und giebt vielfach Zeugniß von den selbständigen Forschungen des Verfassers, namentlich in den die wirthschaftlichen und Verfassungsverhältnisse behandelnden Kapiteln. Natürlich ist auf diesen Gebieten noch Vieles strittig und manches Einzelne wird gewiß angefochten werden können, aber das Ganze ist doch eine sehr verdienstliche, anerkennenswerthe Arbeit. Auf Einzelnes in der darauf folgenden Geschichtsdarstellung näher einzugehen, müssen wir uns hier versagen, nur einige wenige Punkte wollen wir berühren. Selten hat wohl ein großes Herrschergeschlecht einen so schwächlichen Anfang gehabt, wie das hohenstaufische in der Regierung Konrad III., der bei aller persönlichen Wohlgesinntheit und Tapferkeit seiner schwierigen Herrscheraufgabe in keiner Weise gewachsen war und das Reich in völliger Verwirrung und Zerrüttung hinterließ. Um so mächtiger wirkt dann Friedrich I. gewaltige Persönlichkeit. Seine Regententhätigkeit erscheint in Jastrow's und Winter's Darstellung noch größer als man sie sich gewöhnlich vorstellt, da der Kaiser stets selbst die Leitung der gesammten Politik bestimmt und in Händen behält, ein Herrscher im vollsten Sinne des Wortes. Es wird vielen Lesern überraschend sein zu hören, daß die Schlacht bei Legnano 1176 ohne große politische Bedeutung gewesen, daß der zu Venedig mit dem Papst und den Lombarden geschlossene Friede ein großer Erfolg des Kaisers gewesen, ebenso wie der Friede zu Constanz 1183, beide des Kaisers eigenstes Werk. Mit Recht erfährt das

spätere Walten Friedrich's in Deutschland eine eingehende Darstellung, es war die großartige Schlußepoche von Friedrich's ruhmreichem Herrscherleben, einer der glänzendsten Zeitabschnitte der deutschen Geschichte überhaupt. Mit Friedrich I. Kreuzzuge schließt denn der Band. Es ist eine klare, alles Wesentliche zusammenfassende Uebersicht der an Ereignissen so reichen 75 Jahre umfassenden Periode deutscher Geschichte, die Jastrow in diesem Bande giebt, manches möchte man gern ausführlicher geschildert sehen, doch darf man nicht vergessen, daß dem Verfasser bestimmte Grenzen für seine Arbeit vorgezeichnet waren. Die Form der Darstellung ist schlicht und einfach, etwas farblos, es hätten wohl manche charakteristischen Einzelzüge zur Belebung der Erzählung eingeflochten werden können, so hätte z. B. das große Fest zu Mainz 1184 jedenfalls lebendiger und anschaulicher geschildert werden sollen. Der persönliche Konflikt Heinrich des Löwen mit Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano wird garnicht erwähnt, vielleicht deshalb, weil Jastrow die Zusammenkunft der Beiden in Chiavenna für unhistorisch und bloße Sage hält, das wäre dann aber mit Unrecht geschehn, denn etwas Geschichtliches liegt den mannigfachen Erzählungen darüber, mögen die Einzelheiten auch zweifelhaft sein, gewiß zu Grunde. Eine so glänzende poetische Zeit, voll so dramatischer Wechselfälle und Schicksalswendungen wie die Epoche Friedrich I. verlangt auch eine anschauliche lebensvolle Darstellung. Auch die Persönlichkeit des Kaisers hätte in noch schärferen Zügen gezeichnet werden sollen, so anziehend das Bild auch ist, welches der Verfasser von ihr entwirft. Die bedeutenden und hervorragenden Männer, an denen jene Zeit so reich war, treten in Winter's Darstellung nicht so plastisch hervor, wie es zu wünschen wäre, so vor allem der große Erzbischof Reinald von Köln, einer der gewaltigsten Kirchenfürsten des gesammten deutschen Mittelalters, ferner der tapfere und staatsmännisch bedeutende Christian von Mainz, Heinrich der Löwe und Andere. Aber durch diese kleinen Mängel wird der Werth des Buches, das uns eine der wichtigsten Perioden der ältesten deutschen Geschichte nach den Resultaten der neueren Forschungen vorführt, nicht wesentlich beeinträchtigt, es verdient vielmehr lebhafte Empfehlung. Möge der zweite Band, der die kurze, aber glorreiche Regierung Heinrich VI., den furchtbaren Bürgerkrieg nach seinem Tode, endlich die lange, an Erfolgen und furchtbaren Kämpfen überreiche Regierung des genialen Friedrich II. umfassen wird, nicht zu lange auf sich warten lassen.

Google

Einen interessanten Beitrag zur Reformationsgeschichte liefert Adolf Hausrath in seinem Buche: Aleander und Luther auf dem Reichstage zu Worms*). Professor A. Hausrath in Heidelberg, der Verfasser mehrerer kirchengeschichtlicher Werke, so der Neutestamentlichen Zeitgeschichte und der Biographien Abälards und Arnolds von Brescia, ist auch auf belletristischem Gebiete durch seine unter dem Pseudonym G. Taylor veröffentlichten historischen Romane Antinous, Zetta u. s. weiteren Kreisen bekannt geworden, er hat sich in allen seinen Schriften als ausgezeichneter Darsteller und vortrefflicher Stilist erwiesen. Sein neuestes Werk hat den Zweck eine Widerlegung der gehässigen Darstellung Janssens von den Vorgängen auf dem Reichstage zu Worms und Luthers Auftreten dort zu liefern und zwar ohne alle direkte Polemik, durch eine aus den Quellen geschöpfte ausführliche Erzählung und eine eingehende Charakteristik der dabei betheiligten Hauptpersonen. Ueber die Vorgänge auf dem berühmten Reichstage zu Worms 1521 sind in letzter Zeit wichtige Veröffentlichungen erfolgt, die neues Licht über vieles verbreiten. Dahin gehören vor allem die Depeschen des päpstlichen Nuntius Aleander, die nicht nur einen tiefen Einblick in die Praktiken und Absichten des römischen Stuhles gewähren, sondern uns auch mit lebendigster Unmittelbarkeit die Ereignisse jener denkwürdigen Tage vergegenwärtigen, ferner die große Ausgabe der Reichstagsakten unter Karl V. u. A. Auch nach den verdienstvollen Arbeiten van Brieger, Kolkoff und F. von Bezolds vortrefflicher Geschichte der deutschen Reformation war eine auf die neueren Forschungen und Veröffentlichungen sich gründende Darstellung der Vorgänge und Gegenwirkungen auf dem Reichstage sowie von Luthers Auftreten in Worms ein dankenswerthes Unternehmen. Die noch heute sehr lesenswerthe kleine Schrift von Th. Kalde, „Luther und der Reichstag zu Worms“ 1883, konnte die neuerschlossenen Quellen nur erst zum Theil benutzen. Hausraths Buch wendet sich an alle Gebildeten und der Verfasser beweist auch hier seine treffliche Darstellungsgabe, am Schluß hinzugefügte Anmerkungen geben Zeugniß von den zahlreichen benutzten Quellen. Der Verfasser führt den Leser zuerst in die altehrwürdige Reichsstadt Worms ein und zeichnet dann in klaren und scharfen Zügen den jungen Kaiser Karl V., dessen streng katholische Gesinnung mit Recht nachdrücklich betont wird. Das Oberhaupt des deutschen Volkes

*) Berlin, G. Grotesche Verlagsbuchhandlung 7 M.

verstand kein Deutsch sondern mußte sich alles erst ins Französische übersetzen lassen — welch ein unnatürlicher Zustand! Auch mit der Umgebung des Kaisers macht uns Hausrath bekannt und giebt dann eine scharfe, höchst ungünstige Charakteristik von Aleander. Erasmus, der feine Spötter und große Gelehrte, aber charakterschwache Mensch, der hochgemuthe Franz von Sickingen, der ritterliche, streitlustige Ulrich von Hutten ziehen an uns vorüber und wir lernen viele geistliche und weltliche Fürsten kennen, meist nicht eben erfreuliche Gestalten. Eine Ausnahme macht Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, von dem Hausrath eine sehr anziehende, liebevolle Schilderung entwirft; wir sehen den bedächtigen, langsamen, wohlwollenden, ehrlichen Herrn, der aber auch würdig und fest, wo es nöthig war, sich zeigte, lebendig vor uns. In alle die verwickelten Intriguen, durch welche Luthers Erscheinen auf dem Reichstage verhindert werden sollte, führt uns der Verfasser ein und macht uns mit den Fallstricken bekannt, welche ihm gelegt werden sollten. Sehr eingehend werden die Verhandlungen zwischen dem Beichtvater des Kaisers, dem Franzosen Glapion, hinter dem Aleander stand, mit Sickingen und Hutten berichtet, die den Zweck hatten Luther auf seiner Reise nach Worms auf die Ebernburg abzulenken und dort zum Widerruf zu bewegen. Gegen Glapion scheint uns Hausrath übrigens nicht ganz gerecht zu sein, indem er in seinem Verhalten nur absichtliche Täuschung und diplomatischen Kunstgriff sieht. Nun erst führt uns der Verfasser Luther selbst vor und seine rastlose litterarische Thätigkeit auch in dieser für ihn so bedrohlichen Zeit. Wir meinen doch, es wäre richtiger gewesen Luther schon früher einzuführen, da er ja der Mittelpunkt des ganzen Buches ist. Wie der Reformator durch seine Ehrlichkeit, Kühnheit und Rücksichtslosigkeit alle ihm gestellten Netze und Intriguen zerreißt, wirkt wahrhaft ergreifend. Die Schilderung von Luthers Auftreten auf dem Reichstage bildet den Höhepunkt des Buches. Hausrath weist in einer besonderen Auseinandersetzung nach, daß die durch Ranke allgemein verbreitete Erzählung, Luther sei am ersten Tage schüchtern und unsicher gewesen, unbegründet sei und daß er sich Bedenkzeit nicht aus Verlegenheit erbeten habe, sondern mit voller Ueberlegung aus taktischen Gründen nach Verständigung mit den kurfürstlichen Räthen. Des Verfassers Beweisführung scheint uns gelungen und demnach ist Luthers Heldenmuth keinen Augenblick gedämpft gewesen. Die eingehende Darlegung der Verhandlungen Luthers vor der Kommission des Reichstages nach seinem zweiten Auftreten

im Reichstage wird gewiß vielen Lesern Neues bieten, man legt auf diese bedeutsamen Verständigungsversuche und Auseinandersetzungen gewöhnlich viel zu wenig Gewicht und übergeht sie meist ganz. Mit der Schilderung von Luthers Rückkehr und den energischen Beschwerden der deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten gegen die Uebergriffe und Mißbräuche des päpstlichen Stuhles beschäftigen sich die letzten Kapitel und die von Aleander eifrig betriebene und von ihm selbst verfaßte Achtserklärung gegen Luther beschließt das Buch. Es ist ein farbenreiches Bild, das uns Hausrath darin entrollt, in seinem Mittelpunkte steht die überwältigende Gestalt Luthers. Einzelne Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten stoßen dem kundigen Leser dazwischen wohl auf, auch scheinen uns die von Wrede herausgegebenen Reichstagsacten nicht genügend ausgedeutet zu sein, doch beeinträchtigt das im Ganzen den Werth des Buches nicht. Aber den Vorwurf können wir dem Verfasser nicht ersparen, daß er nicht weniger einseitig in seiner Beurtheilung der Gegner ist als Janssen, nur nach der entgegengesetzten Seite. Man sollte doch nicht verkennen, daß auch die Gegner Vertreter eines großen weltgeschichtlichen Prinzips waren und nicht all ihr Thun und Handeln auf Lüge, Betrug, Tücke und niedrige Motive zurückführen. Luthers Größe verliert dadurch nichts, daß man auch seinen Feinden gerecht wird. Die Praxis der römischen Kurie durch Bestechung und gewährte Vortheile die ihr Abgeneigten zu gewinnen war sicherlich sehr wenig moralisch, aber die sich bestechen ließen schemen uns doch nicht minder anklagenswerth als die Bestechenden. Es ist doch ferner eine feststehende Thatsache, daß viele Gegner, die Luthers erstes Auftreten mit ihrer Sympathie begleiteten, nach seinem Buche von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, in dem er die vernichtenden Schläge gegen den ganzen Bau der mittelalterlichen Kirche führte, sich entsetzt und entschieden von ihm abwandten. Luther überragt so ungeheuer alle seine Gegner, daß es wirklich nicht nöthig ist diese noch herabzusetzen. Die Darstellung des Buches ist anschaulich und lebendig, der Stil gewandt, ja flott, manchmal vielleicht mehr als es der Größe des Gegenstandes entspricht. Zur Belebung der Darstellung tragen die vielen aus den gleichzeitigen Quellen eingeflochtenen Stellen nicht wenig bei. Darin aber können wir dem Verfasser nicht beistimmen, daß er diese Zitate ganz genau in der Sprache und Orthographie des 16. Jahrhunderts gegeben hat; er hatte sie durchaus modernisiren sollen, da er sein Buch doch zunächst nicht für Gelehrte, sondern

für den großen Kreis der Gebildeten bestimmt hat, diese aber werden durch die fremdartige Sprach und Schreibweise oft aufgehalten und gestört. Wir zweifeln nicht, daß Hausraths Buch viele Leser finden wird.

Wie viele Biographien Kaiser Wilhelm I. sind schon bei seinen Lebzeiten und noch mehr nach seinem Tode erschienen! Umfangreiche Bücher und kleine Volksschriften, Reden und Abhandlungen haben das thatenreiche Leben des alten Kaisers zu schildern, sein Charakterbild zu zeichnen versucht. Meist waren es mehr oder weniger geschickte Kompilationen, die sich auf die Zusammenstellung der bekannten Thatsachen beschränkten aber des Herrschers Thätigkeit nach dieser aber jener Richtung hin zu würdigen unternahmen. Das Allermeiste diente dem Interesse des Augenblickes und verfiel bald wieder der verdienten Vergessenheit, in das innere Wesen des seltenen Fürsten einzudringen bemühte sich kaum eines dieser Bücher. Als Quellenwerk für die Kenntniß des äußeren Lebens des ersten Kaisers wird Louis Schneiders Buch: Aus Kaiser Wilhelm I. Leben, immer seinen Werth behalten und von den kleineren zur Gedächtnißfeier seines hundertjährigen Geburtstages erschienenen Schriften verdient das kleine sorgfältige Buchlein von H. v. Petersdorff, der erste Hohenzollernkaiser, Beachtung. Die erste wirklich historische Würdigung der Persönlichkeit und des Charakters Kaiser Wilhelm I. hat H v. Sybel in seinem großen Werke über die Gründung des Deutschen Reiches gegeben, aber er schrieb noch zu Lebzeiten des greisen Herrschers und konnte nach der Aufgabe, die er sich gestellt, keine eigentliche Biographie liefern. Immer wieder drängt sich einem der Gedanke auf wenn es doch Heinrich von Treitschke vergönnt gewesen wäre dem deutschen Volke ein Lebens und Charakterbild seines ehrwürdigen ersten Kaisers zu schenken! Es wäre ein Kunstwerk geworden, dessen überwältigender Eindruck sich tief und unauslöschlich in die Seele eines jeden Lesers eingeprägt haben würde. Was der sich überbietende Byzantinismus im vorigen Jahre an Lobschriften und Verherrlichungen hervorgebracht hat, übergeht man am besten mit Schweigen. Um so erfreulicher ist es, daß am Ende des verflossenen Jahres die erste wahrhaft befriedigende Lebens- und Charakterdarstellung des Kaisers erschienen ist, daß wir von Erich Marcks die erste wahrhaft wissenschaftliche Biographie Kaiser Wilhelm I *) erhalten haben. Auf

*) Leipzig Verlag von Duncker & Humblot 5 M.

Grund des gesammten bekannten Quellenmaterials mit sicherer Methode und tief eindringendem Scharfblick hat Marcks ein wirklich ausgezeichnetes Geschichtswerk geliefert. Marcks hat die Aufgabe, die Persönlichkeit Kaiser Wilhelm I. in ihrer ganzen Eigenart zu erfassen und es verständlich zu machen, wie er, der keine geniale Natur war, doch jene unvergängliche Stellung in der Geschichte Deutschlands, die er einnimmt, erkangen konnte, darzulegen, was seinem eigensten Wesen angehört und was er von Andern angenommen hat, endlich zu erklären, wie er durch die Charaktereigenschaften, die er besaß, seinem Staate und dem ganzen deutschen Volke das geworden, was er ihm zuletzt war, die Verkörperung der Herrscherwürde und Herrschergröße, glänzend gelöst. Marcks liegt jede Art von Byzantinismus vollkommen fern, mit tiefem und liebevollem Verständniß schildert er den festen, einigen, harmonischen Charakter des Königs, mit der feinsten psychologischen Analyse verfolgt er den allmählichen Entwickelungsgang und die Wandlungen seines politischen Denkens und seiner Anschauungen von der Jugendzeit bis zum reifen Mannesalter und giebt eine scharf und gerecht abwägende Charakteristik der Eigenschaften Wilhelm I., die ihn zu einem hervorragenden Herrscher machten und seine Bedeutung in der Geschichte begründen wie der Grenzen seiner Begabung. Sehr richtig bezeichnet Marcks die politische Thatigkeit Wilhelms in den Jahren 1857—1862 als die ganz eigene des Königs, — von da an wird sie im Wesentlichen durch Bismarck bestimmt — und urtheilt, daß des Königs eigene Politik doch mit einem völligen Schiffbruch endete. Wie der König von Jugend an Soldat war mit Leib und Seele, so hat er auf militarischem Gebiet auch stets das Richtige erkannt und mit fester Hand durchgeführt und für die Armeeorganisation, in ihren Grundgedanken sein eigenstes Werk, seine ganze Autorität eingesetzt. Roon's Antheil an ihr sowie seine Bedeutung für den König während der beginnenden Konfliktszeit entwickelt Marcks vorzüglich. Meisterhaft ist weiter die Darlegung der grundverschiedenen Naturen des Königs und Bismarck's, welche lange Zeit Wilhelm I. davon abhielt den genialen Staatsmann zu seinem Minister zu machen und auch später noch immer fortwirkte und lange kein innerlich herzliches Verhältniß zwischen Beiden aufkommen ließ, das erst in den siebziger Jahren eine vollständige Aenderung darin erfuhr. König Wilhelm I. ernannte 1862 nur unter dem Zwange einer ähnlichen Nothlage Bismarck zu seinem leitenden Minister wie es einst sein Vater 1807 mit dem Freiherrn von Stein gethan, nur

war der Sohn größeren Sinnes als Friedrich Wilhelm III und ertrug die Genialität und rücksichtslose Energie seines großen Staatsmannes, nachdem er seine Unentbehrlichkeit für Krone und Staat erkannt. Daß Marcks neben der Schilderung des königlichen Waltens nun auch die glänzende schöpferische Thätigkeit Bismarcks gebührend würdigt, versteht sich von selbst. Es ist schwer einzelne Partien des trefflichen Buches besonders hervorzuheben, dahin gehört vor Allem die Darstellung der inneren Entwickelung des Prinzen Wilhelm bis zum Jahre 1840, die keineswegs sich geradlinig vollzieht, die Zeit der Regentschaft, die Vorbereitung zum Kriege gegen Oesterreich, ferner die Abwendung Bismarcks vom Liberalismus zur nationalen Wirthschaftspolitik und zur Verständigung mit dem Papst, endlich das Schlußkapitel, in dem Kaiser Wilhelm's letzte Jahre behandelt werden. Kaiser Wilhelm hat nicht blos für Deutschland, sondern für ganz Europa unvergängliche Bedeutung, er hat die Monarchie neubegründet und befestigt. Für seine schlichte, einfache, bescheidene, demüthige und doch so hoheitsvolle und ehrwürdige Gestalt paßt der Beiname des Großen, den ihm der Byzantinismus mit Gewalt anhängen will, durchaus nicht, die Geschichte wird sich ihn nicht aufdrängen lassen, sie wird den Kaiser wohl eher Wilhelm den Einzigen nennen. Das Lebens und Charakterbild, welches Marcks entworfen hat, ist in seinen Grundzügen gewiß richtig und wahr, wenn auch vieles darin erst ausgefüllt und im Einzelnen manches an dem Bilde berichtigt werden mag, nicht weniges auch durch neu sich erschließende Quellen in andern Lichte als hier bereits erscheinen wird. Beim Lesen von Marcks Buche erkennt man so recht, wie vieles aus der Geschichte dieser Zeit noch unaufgeklärt, unsicher und in seinem Zusammenhange dunkel ist und wie häufig die Kombination die Stelle sicherer Thatsachen vertreten muß. Diese Biographie Kaiser Wilhelm I ist nicht mit der Genialität, der hinreißenden Beredsamkeit und dem mächtigen Schwunge Treitschkes geschrieben, aber Marcks ist ein geistreicher und gedankenvoller Autor, seine Darstellung ist fein und tief eindringend, manchmal etwas reflektirt, sein Stil eigenartig, knapp und scharf. Marcks ist ein Schüler H. Baumgarten's in Straßburg, er hat schon durch seine erste Schrift, Gaspard von Coligny, von der erst ein Theil vorliegt, Aufsehen erregt, seine Biographie Kaiser Wilhelm I. wird seinen Namen allgemein bekannt machen. Er ist ohne Frage einer der hervorragendsten wenn nicht der bedeutendste unter den jüngeren Historikern und es lassen sich sicherlich noch ausgezeichnete

Leistungen von ihm erwarten. Es ist ein gutes Zeichen für den historischen Sinn und ein Beweis der tiefen Verehrung für den ersten Kaiser des neuen Reiches unter den Deutschen, daß diese Biographie schon eine zweite Auflage erlebt hat, der hoffentlich noch mehrere folgen werden. Das vortreffliche Buch, eines der besten, die in letzter Zeit auf dem Büchermarkt ans Licht getreten, dessen Lektüre ebenso reiche Belehrung wie hohen geistigen Genuß gewährt, sollte in keinem Hause fehlen.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Litteratur ist Justinus Kerner's Briefwechsel mit seinen Freunden, herausgegeben von seinem Sohne Theobald Kerner, durch Einleitungen und Anmerkungen erläutert von Dr. Ernst Müller*). Justinus Kerner hatte bestimmt, daß sein reicher Briefwechsel erst 30 Jahre nach seinem Tode veröffentlicht werden solle. Diese Frist ist nun längst abgelaufen und der Sohn des verewigten Dichters, jetzt selbst ein hochbetagter Greis, hat nicht länger zögern wollen den hinterlassenen Briefschatz seines Vaters dem deutschen Volke mitzutheilen. Den Empfindungen der Freude und noch mehr der schmerzlichen Wehmuth, welche ihn bei der Durchsicht der Briefe erfüllten und zuletzt überwältigten, hat er in seinem kurzen Vorwort rührenden und ergreifenden Ausdruck verliehen. Die eigentliche Bearbeitung des reichen Materials für den Druck hat dann Professor E. Müller in Tübingen ausgeführt. Von den gewaltigen Briefmassen gelangt in den vorliegenden zwei starken Bänden nur eine Auswahl, nicht ein volles Viertel, zur Veröffentlichung, vieles gleichgiltige und bloß Privatsachen betreffende, wurde naturgemäß zurückgelegt, anderes mußte leider aus Raummangel und um die vom Verleger festgesetzte Bogenzahl nicht zu überschreiten, unberücksichtigt bleiben. Aber auch so, wie er vorliegt, ist dieser Briefwechsel eine höchst dankenswerthe Gabe, eine reiche Fundgrube für die Litteraturgeschichte wie für die Kenntniß der schwäbischen Dichter, vor allem Kerner's und Uhland's, sowie ihrer Freunde. Aber noch weiter reicht seine Bedeutung, wir lernen aus ihm nicht nur das geistige Leben Schwabens, vorzüglich in den beiden ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, aufs Genaueste und Unmittelbarste kennen, er ist auch eine wichtige Quelle für die dichterischen und litterärischen Bestrebungen der jüngeren Romantik überhaupt. Endlich ist dieser Briefwechsel dadurch an und für sich von nicht geringem Werth, daß er uns

*) Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt. 2 Bände 12 M

in das innere Leben, das Denken und Streben edler Menschen einführt, von denen nicht wenige zugleich ausgezeichnete Dichter sind. Ein wahrhaft idealer Geist weht dem Leser aus dem Buche entgegen und wirkt erfrischend und erhebend, es ist eine Schatzkammer echt deutschen Gemüths, die sich uns darin erschließt. Eine versunkene Welt steigt in dem Buche uns auf, wir sehen altvertraute Dichtungen vor uns entstehen und lauschen dem Zwiegespräch längst heimgegangener Seelen. Wer dafür Sinn und Verständniß hat, dem bietet dieser Briefwechsel den schönsten und reinsten Genuß und er wird immer von neuem sich mit Freude in ihn vertiefen. Die Schwaben bilden doch alle eine große Familie, deren Glieder sich unter einander kennen und für einander interessiren, diesen Eindruck empfängt man sehr lebhaft beim Lesen des Buches, uns Baiern wird das sehr verständlich sein. Ebenso wichtig wie für das Verständniß der dichterischen Thätigkeit und der Persönlichkeit Kerner's, ist der Briefwechsel auch für die tiefere Einsicht in Uhlands poetische Entwickelung von Bedeutung, namentlich auf seine Jugendperiode fällt hier vielfach neues Licht. Sein später so verschlossenes und ernstes Wesen spricht sich in den Jugendbriefen oft scherzhaft, zuweilen ausgelassen aus. Auch die Anfänge von Uhlands germanistischen Studien lassen sich in dem Briefwechsel genau verfolgen. Bemerkenswerth ist die große Anerkennung, welche Uhlands Gedichten, noch ehe sie gesammelt waren, von allen Seiten gespendet wurden, so von Fouqué, und auch Kerner hängt an dem Freunde mit unwandelbarer Liebe und Treue, wenn er ihn auch nicht zetten wegen seines Nichtantwortens ausschilt, er stellt ihn als Dichter weit über sich. Uhland steht im ersten Bande der Briefsammlung durchaus im Vordergrunde. In ernstlichen Zwiespalt gerathen die Freunde während des Verfassungsstreites von 1815—1819, in dem Kerner auf Seite Wangenheims und des Königs, Uhland unbeugsam und starr den Standpunkt der Altrechtler vertritt. Kerner, obgleich kein Politiker, hat sich schließlich doch als der Weiterblickende und richtiger Urtheilende erwiesen; er bekämpfte in Zeitschriftartikeln und Satiren die Gegner, deren Sache Uhland in herrlichen Gedichten verfocht. Das alte Freundschaftsverhältniß der beiden Dichter wurde übrigens bald wieder hergestellt. Im zweiten Theile, seit dem Jahre 1830, wird der schriftliche Verkehr mit Uhland immer spärlicher, doch finden sich aus dieser Zeit auch noch schöne Briefe von ihm und die Zuneigung der alten Freunde blieb natürlich dieselbe. Kerner's ganze Eigenthümlichkeit

spricht sich in seinen Briefen aus, seine tiefe Schwermuth, seine rasch erregte Leidenschaftlichkeit, sein poetischer Sinn und seine Freundschafts- und Liebebedürftigkeit. Sein Nickele, das er jahrelang geliebt und nach dem er sich stets gesehnt, das ihn dann so glücklich machte, spielt in seinen und seiner Freunde Briefen keine geringe Rolle, es werden von ihr einige in ihrer Einfachheit wirklich rührende Briefchen mitgetheilt. Von litterarischen Dingen werden zwischen den Freunden besonders Kerners geniale romantische Dichtung „Die Reiseschatten" und der von ihm herausgegebene deutsche Dichterwald und der poetische Almanach, die den Sammelpunkt der jungen romantischen Dichter besonders Süd Deutschlands bildeten, besprochen.

Die Fülle des Interessanten, das dieser Briefwechsel enthält auch nur kurz zusammenzufassen, die zahlreichen Korrespondenten namentlich anzuführen, ist hier unmöglich, wir müssen uns auf einige wenige Andeutungen beschränken. Von Fouqué, dessen Dichtungen ebenso von Kerner wie von Uhland lebhaft bewundert werden, finden sich mehrere bemerkenswerthe Briefe. Warum hat aber der Herausgeber Müller nicht auf die 1848 von H. Kletke veröffentlichte Sammlung von Briefen an Fouqué hingewiesen? In ihr sind die Briefe Kerners und Uhlands abgedruckt, durch welche Fouque's hier mitgetheilte Antworten erst völlig verständlich werden. Einen eigenthümlichen Eindruck machen die zahlreichen Briefe von Varnhagen von Ense, mit ihrer gekünstelten Sprache und ihrem gedrechselten Stil muthen sie unter den anderen, frisch und natürlich geschriebenen fremdartig und unerquicklich an. Daß die spätere Verfasserin ungezählter Romane, Amalie Schoppe, geb. Weise, in ihrer Jugend so schöne und tiefe Briefe zu schreiben verstand, hätte man durchaus nicht erwartet. Von Gustav Schwab erhalten wir nicht wenige anziehende Briefe, von dem weichlichen, ganz in seinen dichterischen Studen aufgehenden Loeben werden manche charakteristische Briefe mitgetheilt. Auch von dem berühmten Nationalökonomen Fr. List findet sich ein höchst charakteristischer, allerdings schon früher veröffentlichter Brief von 1824, aus seiner Gefangenschaft auf Hohenasperg geschrieben. Seit der Mitte der zwanziger Jahre beginnt Kerners Beschäftigung mit dem Somnambulismus, dem Hellsehen und der Geisterwelt, die in seinem bekannten Buche über die Seherin von Prevorst zuerst litterarischen Ausdruck fand und die ihn während der dreißiger Jahre fast ausschließlich in Anspruch nahm. Dadurch kam er in brieflichen Verkehr mit Männern, die ihm bis dahin ferngestanden hatten,

so mit Görres in München und besonders mit dem Philosophen Eschenmayer in Tübingen. Aber auch neue jüngere Freunde und hervorragende Dichter traten ihm seit 1830 nahe, so vor allem Lenau, dessen liebenswürdige charakteristische Briefe man mit Vergnügen liest*). In besonders innigem Freundschaftsverhältniß zu Kerner stand Graf Alexander von Württemberg, dessen originelle herzwarme Briefe man nicht ohne Bewegung lesen kann, dieser edle hochangelegte Geist verzehrte sich in Thatenlosigkeit und schied früh aus dem Leben. Sehr herzliche Briefe von Ludwig Tieck werden mitgetheilt, von denen besonders der letzte, kurz vor seinem Tode geschriebene, merkwürdig ist, über seine letzten Stunden giebt ein Brief seiner Tochter Agnes eingehenden Bericht. Schöne Briefe erhalten wir weiter von Freiligrath und Geibel, von dem Kerner ganz entzückt war. Der alte originelle Freiherr v. Laßberg, der tiefe Kenner der deutschen Litteratur des Mittelalters, hat viele interessante Briefe mit Kerner gewechselt. Von König Ludwig I. von Baiern lesen wir nicht wenige Briefe in seinem eigenthümlichen selbst gemachten Stile, steif und herzlich zugleich. Neben ihm sprechen sich zwei Baiern, der Zeichner und Dichter Graf Pocci und der jagdfrohe Franz von Kobell frei und charakteristisch aus. G. H. Schubert schreibt in seiner gemüthlichen, herzlichen Weise. Auch Mörike und Hermann Kurz sind nicht unvertreten. Aber auch von vielen nicht auf den litterärischen, sondern auf ganz anderen Gebieten raumhaften Männern finden sich einzelne Briefe, so z. B. vom polnischen Generalen Rybinski, vom russischen Generalen Fürsten Gortschakow, vom Grafen Eduard Todleben u. A. Wie eine Perlenschaar ziehen sich durch den zweiten Band die schönen inhaltreichen Briefe von Sophie Schwab, geb. Gmelin, der Gattin des Dichters, in ihnen spricht sich ein echt weiblicher, feingebildeter Geist anmuthig und tief aus. Auch von Ottilie Wildermuth werden hübsche Briefe mitgetheilt. Wenn man den zweiten Band dieser reichen Briefsammlung beendet hat, so empfindet man den lebhaften Wunsch noch viel mehr aus diesem Schatze zu erhalten. Vielleicht ist es doch noch möglich einen Nachtrag zu dem hier Veröffentlichten in einem dritten Bande zu liefern. Gewiß finden sich in der Sammlung auch Briefe von Gustav und Paul Pfizer, von W. Menzel, von Fr. D. Strauß, von Fr. Vischer, Auguste Schebest und vielen Andern,

*) Warum hat aber der Herausgeber nicht angemerkt, daß Lenaus Briefe an Kerner schon vor Schurz in Emma a. Niendorfs Buch „Lenau in Schwaben 1853" S. 74 ff. fast alle veröffentlicht worden sind?

Digitized by Google

die veröffentlicht zu werden verdienen. Auch von den in den vorliegenden Bänden vertretenen Briefschreibern sind gewiß noch manche mittheilenswerthe Briefe vorhanden, die nur nothgedrungen des Raumes wegen zurückgestellt werden mußten. Wir legen diesen unseren Wunsch der Verlagsanstalt dringend ans Herz, sie würde durch seine Erfüllung alle Freunde der Litteratur zu lebhaftem Danke verpflichten. Das Buch ist mit Porträts und interessanten Faksimiles reich ausgestattet und befriedigt in dieser Beziehung alle berechtigten Ansprüche.

Der Herausgeber Dr. E. Müller hat den Text der Briefe mit zahlreichen erläuternden Anmerkungen meist biographischen und litterarischen Inhalts versehen, die das Verständniß derselben wesentlich fördern. Wenn trotzdem manche Stellen noch der Erklärung bedürfen und hier und da in den Anmerkungen sich Irrthümer und Unrichtigkeiten finden*), so ist das bei der Masse

*) Wir wollen hier nur auf Einiges der Art hinweisen. S. 17 Josef Rehfues ist nicht 1832, sondern 1843 gestorben. S. 53 ist von Chamissos dramatischer Bearbeitung des Fortunat die Rede, der Herausgeber meint, es sei damit der Peter Schlemihl gemeint. Ganz abgesehen davon, daß diese Dichtung viel später entstanden ist als 1809, kann sie hier schon deshalb nicht gemeint sein, weil von einer dramatischen Bearbeitung die Rede ist. Von dem von Chamisso bearbeiteten Fortunat ist vielmehr in dem Briefwechsel mit den Freunden die Rede und das von ihm verfaßte dramatische Spiel Fortunats Glückssäckel und Wunschhütlein ist 1806 von Koßmann herausgegeben worden. S. 149 ist in einem Briefe Uhlands von dem Dichter Overbeck der in Paris sei, die Rede, wozu Müller bemerkt, „Overbeck ohne weitere litterarische Bedeutung, von Gerdete nicht erwähnt.“ Das ist ein Irrthum. Es ist der bekannte Dichter Christian Adolph Overbeck, der einstige Genosse des Göttinger Hainbundes, gemeint, der 1800 Senator in Lübeck wurde und mehrmals von seiner Vaterstadt nach Paris gesandt ward, so eben 1810 zur Feier der Vermählung Napoleons mit Marie Louise von Oesterreich. Vgl. Allgemeine deutsche Biographie Band XXV, S. 5. Uhland bezeichnet ihn ganz richtig als Gesandten von Lübeck. S. 204 ist mit dem „affenartigen Volksliede,“ zu dem der Herausgeber ein bedenkliches Fragezeichen macht, sicherlich nichts anderes als ein von David Assue aus Hamburg dem Freunde Kerners und Uhlands, mitgetheiltes Volkslied gemeint. Der undatirte Brief von Kerner Nr. 109, S. 244, gehört doch wohl vor den Brief Uhlands Nr. 108 vor die Antwort auf jenen enthält. S. 393 ist nun der zum Druck bereitliegenden Gedichtsammlung des vormaligen Professors Klotz in einem Briefe Uhlands die Rede. Müller weiß über ihn keine Auskunft zu geben und denkt zweifelnd an den bekannten Gegner Lessings, den weiland Professor in Halle. Hier ist aber ohne Zweifel der Tübinger Professor der Rechte Christian Klotz gemeint für den Uhland 1811 einige juristische Arbeiten übernahm, vgl. sein Tagebuch S. 41 ff. S. 443 wird Baenhagen badischer Ministerresident genannt. Das ist missverständlich, er war preußischer Ministerresident am badischen Hofe. Band II, S. 122 ist in einem Briefe von Sophie Schwab aus dem Jahre 1857 von Kurz's Simplicissimus die Rede. Dazu

des zu bewältigenden Stoffes leicht erklärlich und entschuldbar. Als einen Mangel der Erläuterungen müssen wir es bezeichnen, daß bei den in den Briefen oft erwähnten, der Romantik und den jüngeren Dichtern überhaupt feindlichen Kritiken und Ausfällen Weisers u. A. im Morgenblatte nicht die betreffenden Nummern dieser Zeitschrift und die Titel dieser Artikel angegeben werden; es würde dadurch dem wissenschaftlichen Benutzer der Briefe viel Mühe beim Nachschlagen und Aufsuchen erspart worden sein.

Zu wünschen wäre, daß Gustav Schwab's umfangreicher Briefnachlaß in ähnlicher Weise gesichtet und der Oeffentlichkeit übergeben werden möchte, wie der vorliegende Briefwechsel Kerners. Was für Justinus Kerner noch zu thun bleibt, ist eine zusammenfassende eingehende Biographie. Es ist keine leichte Aufgabe den trefflichen, liebenswürdigen, originellen Mann nach allen Richtungen seines Wesens und seiner Thätigkeit als Dichter, als Arzt, als Kenner der Geisterwelt und ganz eigenartigen Charakters würdig aufzufassen und richtig zu schildern. Wirklich befriedigend kann sie wohl nur ein ihm kongenialer Landsmann lösen, hoffentlich findet sich bald ein Berufener. Dem greisen Sohne des Dichters aber, der noch am Abend seines Lebens, durch sein prächtiges Buch über das Kernerhaus und die Veröffentlichung dieses Briefwechsels alles gethan hat, das Gedächtniß seines Vaters der Nachwelt würdig zu erhalten, sprechen wir unseren herzlichen Dank für das reiche Geschenk aus, das er allen Kennern und Freunden der Litteratur mit diesem Buche gemacht hat.

---

bemerkt Müller: „Hermann Kurz gab später 1863 nicht blos den Simplicissimus von Grimmelshausen, sondern sämmtliche Werke desselben heraus." Hier sind verschiedene Irrthümer zu berichtigen. Nicht Hermann, sondern Heinrich Kurz, der Kantonsbibliothekar in Aarau, gab den Simplicissimus 1863 heraus. Wie kann sich ferner die Bemerkung aus dem Jahre 1837 auf die spätere Ausgabe beziehn? Sophie Schwab spricht vielmehr von der allerliebsten Novelle Simplicissimus von Hermann Kurz, die zuerst im Jahrgange 1836 des Morgenblattes erschien und dann in seinen unter dem Titel „Gruzianen" 1837 veröffentlichten Novellen wieder abgedruckt wurde. Im 9. Bande seiner gesammelten Werke findet sie sich unter dem veränderten Titel „Ein Herzensstreich". Das unter Nr. 694 abgedruckte Gedicht des Freiherrn von der Tann steht schon im „letzten Blüthenstrauß" des Dichters S. 141. Dort findet sich auch Kerners Gedicht an Tann, wodurch des letzteren Antwort erst verständlich wird. Der Hofrath Georg Reinbeck starb nicht 1827, wie es S. 536 heißt, sondern 1819, ein Brief von ihm vom Jahre 1846 findet sich ja unter Nr. 613. Manches andere, was noch zu bemerken wäre, müssen wir übergehen, um diese Anmerkung nicht allzusehr auszudehnen.

H. D.

Herausgeber und Redakteur: Arnold v. Tideböhl.
Дозволено цензурою. Рига, 28 Февраля 1898 г.

Digitized by Google

Garlieb Merkel:
die Geſchichte meiner liefländiſchen Zeitſchriften.

(Schluß.)

Die Entſagung in Bezug auf die Politik wurde mir ſchwer, denn ich will es nur geſtehn, ich glaubte viel in derſelben veranlaßt zu haben, durch die bloße Aufſtellung einzelner neuer Gedanken, die ſpäter von Andern wirklich ausgeführt wurden, die ſich dann das ganze Verdienſt davon zueigneten. Ich will einige Beiſpiele anführen. Mögen ſie auch als Selbſttäuſchungen erſcheinen, meine Priorität der Hauptgedanken läßt ſich erweiſen. Unzählige mal habe ich geſeufzt: Hos ego versiculos feci, tulit alter honores, sic vos non vobis ꝛc.*)

Im Jahr 1804 oder 1805 ſtellte ich zuerſt in der Spenerſchen Zeitung den Gedanken auf, wie hochwichtig es wäre in Berlin eine große, glänzende Universität zu ſtiften. Nachdem ich die Vortheile auseinandergeſetzt hatte, welche Stadt und Staat davon haben würden, deutete ich darauf hin, wie dadurch nicht nur in den einzelnen Provinzen, ſondern auch im übrigen Deutſchland die Theilnahme für Preußens Haupt und Reſidenzſtadt erweckt und gefeſſelt werden mußte. Denn, ſchrieb ich, die Völker wie die Pflanzen neigen das Haupt dorthin, woher ihnen das Licht zuſtrömt.

*) Die ſchon S. 200 angeführten Verſe Virgils, der Schluß lautet vollſtändig: sic vos, non vobis mellificatis apes: ſo macht ihr Honig aber nicht für euch, ihr Bienen

Man belächelte den Gedanken gutmüthig, als von viel zu schwieriger Ausführung. Als man in den Jahren der Not dazu griff, wurde zur Empfehlung des Plans auch einmal in derselben Zeitung angeführt, schon Engel habe gesagt: die Völker u. s. w. Das war unrichtig. Der Gedanke gehörte mir. Ich hatte ihn nur, wie ich häufig that, wenn ich einem Gedanken recht lebhaft Eingang wünschte, Engel in die Tasche geschoben. Sein Vorschlag, den wir oft besprachen, war, man solle den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften auferlegen, jungen Leuten öffentliche Vorlesungen zu halten und er ergötzte sich an dem Gedanken, in welche Verlegenheit die alten, stumpfen Prediger der französischen Colonie, die fast ohne Ausnahme in der Academie waren, dadei gerathen würden *).

Daß ich im Jahr 1805 und 6 zuerst zu einer allgemeinen Volksbewaffnung rieth und aufrief, ist bekannt, und war die Ursache warum ich aus Deutschland entfliehn mußte. Vor der Schlacht bei Jena verwarfen Regierung, Beamte und Militärs den Gedanken als unausführbar; nach der Schlacht, in Königsberg, näherte man sich ihm**). In der tödtlichen Schwächung, welche der Friede herbeiführte, ergriff man geheime Maßregeln seine Ausführung vorzubereiten. Ich trat nicht in den Tugendbund, weil ich den höchsten Widerwillen dagegen fühlte, jemals bloßes Werkzeug zu seyn.

Als im Jahr 1809 Finnland erobert wurde, setzte ich auseinander, daß dies früher oder später hätte eintreten müssen, da es ja seiner Lage nach nur eine Küste von Nord-Rußland sey, daß aber Schweden vielfach dafür entschädigt werden könnte, wenn es Norwegen erhielte, und so die ganze Skandinavische Halbinsel ein fast unangreifbarer Staat ohne Landnachbarn würde. Damals war Dänemark mit Rußland verbündet und jener Gedanke galt für eine müssige Betrachtung, aber als es 1812 galt, Schweden

*) Daß Merkel's Darstellung auf Selbsttäuschung beruht und Engel der bekannte „Philosoph für die Welt" wirklich der Urheber des Gedankens, in Berlin eine Universität zu begründen, gewesen ist lehrt K. Koepkes Gründung der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin 1860.

**) Der Gedanke eines Milizheeres wurde am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts von verschiedenen Seiten ausgesprochen, war also durchaus nicht Merkels Eigenthum, die Idee der Landwehr wie sie Scharnhorsts genialem Kopfe entsprang, hat damit garnichts zu schaffen.

für Rußland zu gewinnen, machte man ihn geltend. Wie ich im Jahr 1812 wirkte, ist oben erzählt.

Ich war der Erste, der in Deutschland für die Sache und Befreiung der Griechen sprach, und zwar schon 1816 in einer der ersten Nummern meiner Zeitschrift: Ernst und Scherz, aber der alte Freimüthige. Umständlich und lebhaft forderte ich ganz Europa auf, sie um seines eignen Interesses willen zu befreien. Es ist mir nicht bekannt, welchen Eindruck der Aufsatz machte; das Blatt war damals nur noch wenig verbreitet. Der Gedanke, der darin aarherrscht, ging aber nicht verloren. Professor Krug*) zu Leipzig, eine gute, ehrliche Haut, mit gesundem, hausbackenem Verstande und entsprechend populärer Svada, nahm den Gedanken auf, und schrieb später für die Griechen, als sie ihren Freiheitskampf begonnen hatten. Nachher thaten es Andere auch, aber ein paar Jahre nachher sandten einige Griechen eine schöne Tabakspfeife nach Leipzig, die als Zeichen ihrer Dankbarkeit dem ersten Schriftsteller übergeben werden sollte, der für ihre Sache geschrieben hatte. Vermuthlich erhielt Krug sie, und das ist fast die einzige Ehrenbezeigung, die ich verdient hatte und die ein Anderer erhielt, deren Verlust mich schmerzte.

Im Jahre 1817 schrieb ich, nach Liefland zurückgekehrt, das Buch: „Ueber Deutschland, wie ich es nach einer zehnjährigen Entfernung wiederfand." (Mainz 1818. Eigentlich verlegt von Fr. Wilmanns in Frankfurt a. M.) Kurze Zeit nachher gab der treffliche König Max von Baiern seinem Lande eine Constitution, der erste deutsche Fürst, der es that, und gleichsam als eine Rechtfertigung des Schrittes, stand damals in der Münchener Hafzeitung. Merkel sagt in seiner Schrift „Ueber Deutschland ꝛc.": „Wär ich Minister eines deutschen Fürsten, ich würde befürchten, als Hochverräther am Wohl seines Landes und seines Hauses zu handeln, wenn ich nicht Alles aufböte ihn zur Einführung der Ständeversammlung zu bewegen." In der That, schließt ja der neunte Brief des zweiten Bandes. Es hatte also gewirkt, was ich sagte.

*) W. Traugott Krug. Populärphilosoph und Vielschreiber. 1804 Nachfolger Kants auf dem Lehrstuhl der Philosophie in Königsberg. 1809 Professor in Leipzig. † 1842. Gemeint ist hier seine Schrift: Griechenlands Wiederherstellung. Ein Programm. 1821.

Eben das scheint mir wahrscheinlich von dem, was ich in der genannten Schrift darüber sagte, daß Berlin mit 140,000 Menschen nur ein Theater hatte und über die allgemeine Handelsfreiheit, die man dem preußischen, aus lauter Grenzprovinzen bestehenden Staat geben müsse, äußerte, doch ich eile zum Schluß.

Als der letzte Türkenkrieg ausbrach, riß mich Erbitterung gegen den tyrannischen Bösewicht Mustapha hin, in meinen beiden Blättern, dem Zuschauer und dem Provinzialblatt, sehr lebhaft gegen die Türken zu sprechen. Eine weitere Wirkung im Auslande konnte ich davon nicht hoffen, daß aber, was ich sprach, in Petersburg nicht übersehen wurde, glaubte ich, und Folgendes bestärkte mich darin. Der Krieg schritt langsam und blutig fort, und ich las die Aeußerung, zu einem großen Resultate könne er nicht führen, da Konstantinopel zwischen zwei stark befestigten Meerengen gelegen und vom Balkan gedeckt, nichts zu fürchten habe. Ich schrieb dagegen eine Auseinandersetzung, daß diese Lage nur so lange vortrefflich wäre, so lange der Sultan nicht mit einer Macht zu thun hätte, die beide Meerengen blokkiren könnte. Geschähe das, so müßte in Konstantinopel, das nur noch aus Asien durch Kameele verproviantirt werden könnte, bald eine Hungersnoth und Aufruhr entstehn. — Drei oder vier Wochen nachher segelte die Kronstädter Flotte ins Mittelländische Meer und blokkirte die Dardanellen, indeß die russische Flotte des Schwarzen Meeres es mit dem Bosporus that. Konstantinopel gerieth wirklich in Noth, es mußte wirklich nur durch Kameele ernährt werden, — und der glorreiche Uebergang über den Balkan trug doch wohl dadurch schneller reichere Frucht, als sonst geschehen wäre.

Hatte meine Vorstellung die Kronstadter Flotte in Bewegung gesetzt? Daß man meine Aeußerungen wenigstens aufmerksam in Petersburg beachtete, erfuhr ich auf eine unangenehme Weise, als der polnische Krieg ausgebrochen war. Ueber diesen schwieg ich und begnügte mich, nur mitzutheilen, was die Petersburger Blätter meldeten. Das geschah nicht aus Theilnahme für die emporten Polen, sondern ganz einfach aus einer Berechnung als Familienvater. Ich habe in der polnischen Revolution nie etwas Anderes gesehn, als eine Verschwörung des Adels gegen Verhältnisse, die seine usurpirten Vorrechte über die Bürger und vorzüglich über den Bauernstand seines eigenen Landes zu beschranken drohten.

Es ist lächerlich, wenn man jene Verschwörung als einen Kampf für die Nationalität der Polen ansah und noch jetzt die besiegten Flüchtlinge als Märtyrer für diese Nationalität betrachtet und bemitleidet. Die eigentlichen Haupttheile der Nation, die Bürger und Bauern, befanden sich unter der russischen Herrschaft viel besser, als unter der Willkühr ihres Adels, der nur durch den Mißbrauch jener Vorrechte ein Heer zusammengebrachte. Das zeigte sich in Wolhynien, in Podolien und selbst in Litthauen, wo die monarchische Gewalt der des Adels schon Schranken gesetzt hatte. In den beiden erstgenannten Provinzen blieb das Volk ganz theilnahmlos und ruhig, als Parteigänger es zu den Waffen riefen, und litthauische Bauern, denen der Adel die Waffen aufgedrungen hatte und die man gefangen nach Riga brachte, zogen, als man sie wegen des Aufruhrs bedrohte, die Röcke aus und bewiesen durch die Geißelstriemen ihres Rückens, daß nur Gewaltthätigkeit sie zusammengetrieben hatte. Nicht aus Vorliebe also für die polnische Adelsverschwörung schwieg ich, sondern ganz einfach aus Besorgniß. Meine Besitzung liegt der Grenze Kurlands sehr nahe und nur zehn Meilen von der polnischen Grenze. Zog irgend eine Wendung des Kampfes die Empörer dorthin, so konnte sie ebenso gut von feindlichen Streifparteien erreicht werden, als dies im Jahre 1812 geschah. Und trat der Fall nicht ein, so war doch nicht nur in Kurland, sondern in Riga selbst eine Menge von polnischen Schlachtitschen: thaten Jene es nicht, so hätten diese meine Häuser geplündert und niedergebrannt, wenn ich als Feind von ihnen auftrat. Aber dafür, daß ich dem Patriotismus 1806 mein ganzes damaliges Vermögen, im Jahr 1812 einen großen Theil meines neuerlangten geopfert, hatte ich nicht einmal einen Dank, viel weniger Entschädigung erhalten. Ich war es meinen Kindern schuldig, mich nicht der Gefahr auszusetzen, daß ich ein Bettler würde.

In Petersburg sah man mein Schweigen anders an, und bewies mir, daß man auf mein Sprechen Werth legte, aber auf eine Weise, die mich tief kränkte. Man scheint die Besorgniß gehabt zu haben, daß der Geist des Aufstandes sich auch in Kur- und Liefland verbreite, und meinte, mein Schweigen sey ein Symptom davon. Der Graf Stroganow wurde nach Riga geschickt mit dem ausgesprochenen Auftrage, die Stelle des General-

Gouverneurs, der mit einigen Truppen zur litthauischen Grenze marschirt war, zu vertreten, aber ein Oberster der Gendarmerie und Werkzeuge der geheimen Polizei, die zugleich sich einstellten, deuteten darauf hin, daß er auch besonders der aufrührerischen Strömung, die man voraussetzte, die aber garnicht existirte, nachforschen und Maßregeln zu ihrer Unterdrückung treffen sollte. Bald nach der Ankunft des Grafen schrieb mir der Civilgouverneur*) in einem Billet, ich möge doch zur Stadt kommen: der Graf wünsche meine Bekanntschaft zu machen. Ich fuhr am folgenden Morgen nach Riga, fand den Grafen, der nicht im Schlosse, sondern in einem Gasthause, der Stadt Landon, wohnte, Vormittags nicht zu Hause und ging zu meinem alten Freunde, dem Gouvernements Procureur Petersen**). Hier war der erwähnte Oberst der Gendarmerie und in der verlegenen Art wie mich Petersen mit ihm bekannt machte, und in dem Lächeln voll lauernder Superiorität, mit welchem der kleine dickbäuchige Glatzkopf mich begrüßte, lag ein Etwas, das mir unheimlich auffiel. Ich wollte mich bald wieder entfernen, aber Petersen lud mich dringend zu Tische. Ich lehnte es ab, doch ein paar Augenwinke, die mir Petersen gab, mit der Anzeige, „der Herr Oberst bliebe auch zum Mittage," bewogen mich, die Einladung anzunehmen. Ueber Tische wurde die Unterhaltung bald lebhaft und Petersen schien mir sie geflissentlich zu lenken und wiederholt brachte er sie auf den polnischen Aufstand. In meinen Augen war dieser nicht bloß eine Thorheit, sondern ein Hochverrath gegen die polnische Nation. Das Werk bloß des Adels, hatte er gar keinen andern Zweck, als diesen wieder in alle seine alten Usurpationen gegen Bauern und Bürger einzusetzen; und dazu wollte er sein Vaterland verheeren lassen und viele, viele Tausende seiner Mitbürger dem Tode weihen. Ich sprach mit der Heftigkeit und Bitterkeit darüber, die mir damals natürlich war, bis ich zufällig bemerkte, daß Petersen den Obersten ernsthaft ansah, mit jener Bewegung des Kopfes, die auszudrücken pflegte: Hab ich es nicht gesagt? In diesem Augenblick

*) Georg Friedrich von Foelckersahm, geb. 1766, livländischer Zivilgouverneur 1839—1847, † 1848.

**) Gustav Petersen, geb. 1782, der erste Student der Universität Dorpat, jüngerer Bruder des Dichters Karl Petersen, seit 1821 livländischer Gouvernements-Prokureur, † 1839.

war es mir klar, daß mein edler Freund, der meine Ansichten genau kannte, bei seiner Einladung und der Leitung des Gespräches nur die Absicht gehabt hatte, mich in den Augen des Polizei-Beamten gegen irgend einen Argwohn zu rechtfertigen und mich ergriff eine tiefe Erbitterung. Argwohn gegen mich, der ich ohne Amt oder Aufforderung, ohne Belohnung und selbst ohne Entschädigung dem Staate so eifrig gedient, ihm so große Opfer gebracht hatte! Lebhaft fiel mir ein, wie der alte, feine Buchhändler Spener 1817, bei meiner Abreise aus Berlin ausgerufen hatte „Sie wollen in Rußland leben? Sie?“ Ich schwieg und es war gut, daß wir gleich nachher aufstanden. Ich ging sogleich fort und hatte wenigstens die Genugthuung zu sehen, daß aus dem Gesicht des Obersten das superieure Lächeln, daß zu sagen schien, „ich habe Dich,“ verschwunden war.

Ich ging zum Grafen voll bitterer Entrüstung. Späterhin begriff ich, daß dieses grade die rechte Stimmung war, da sie mich über alle seine Rücksichten hinweg hob. Der Graf empfing mich mit kaltem Ernst, einer richterlichen Miene, was mir um so mehr auffiel, da alle russische Großen, mit denen ich sonst zusammengetroffen war, selbst der Reichskanzler Rumanzow gegen mich sehr verbindlich gewesen und der Graf als sehr gebildeter und edler Mann bekannt war. Kaum hatte ich mich gesetzt, so fing er das Gespräch mit Fragen über meine Gesinnung an, die so ziemlich einem Verhör ähnlich klangen. Ich schnitt sie kurz ab, indem ich sagte: Wahrscheinlich, Erlaucht, ist es aufgefallen, daß ich in meinen Blättern nicht, wie bei anderen Kriegen, gegen den Feind spreche. Ja, sagte der Graf, mit einer verweisenden Miene. Warum thun Sie es nicht? Ich faßte in mein graues Haar und antwortete: „Ich bin ein alter Mann, ich mag nichts mehr mit der Politik zu thun haben. Und überdem hängt es so nur von Sr. Majestät dem Kaiser ab, den ganzen polnischen Unfug mit einem Ukas niederzuschlagen.“ Der Graf fuhr erstaunt auf und rief: „Wie so?“ „Der Krieg,“ antwortete ich, „ist Nichts als ein Aufstand des Adels. Wenn der Kaiser die Bauern in Polen für frei und Eigenthümer oder Erbpächter ihrer Aecker erklärt, ist der Adel entwaffnet und zu Boden geschlagen.“ Der Graf sah mich betroffen an und sagte leise und stockend: „Das kann der Kaiser nicht, wegen Rußland.“ Ich zuckte die Achseln und blickte ihn

fest an. Bald glaubte ich in seinem Gesichte zu lesen, er fühle, so gut als ich, er habe zu viel gesagt. Nach einem gegenseitigen Schweigen, das fast eine Minute dauern mochte, sagte er, er sey grade beschäftigt, an den Kaiser zu schreiben; ich möchte ihn doch wieder besuchen. Er wiederholte es, indem er einige Schritte that mich zur Thüre zu begleiten, aber ich kam nicht wieder. Als ich einige Tage später wieder in der Stadt war, begegnete ich ihm, indeß er fuhr. Er machte mir Zeichen im Vorüberfahren, aber ich blieb bei meinem Entschlusse, ohne eine ausdrückliche Einladung nicht wieder zu ihm zu gehn, aber ergriff die erste Gelegenheit, ihm wegen seines edeln, edeuso menschenfreundlichen, als klugen Benehmens gegen die Kranken an der Cholera, die eben in Riga wütete, die wärmsten Lobeserhebungen zu machen.

Es bedarf wohl keiner weiteren Andeutung, wie wichtig die Maßregel werden konnte, die ich in wenig Worten vorschlug, aber des Grafen in der Ueberraschung hingeworfenes Bedenken zeigte mir deutlich, daß die Ausführung wahrscheinlich unübersteigliche Hindernisse finden, ja der bloße Vorschlag, wenn ich als Urheber bekannt würde, mir eine Menge mächtiger Feinde zuziehn würde. Man nehme hinzu, in welchem Lichte mein Namen bei der in Deutschland und überall herrschenden Bethörung für den Adelsaufstand erscheinen konnte, und man wird es verständig finden, daß ich beschloß, nur nach einer officiellen Aufforderung, die als ein Befehl angesehn werden könnte, meine Ansichten weiter auszuführen.

Eine solche Aufforderung erhielt ich nicht, wohl aber hatte die Erscheinung, daß man mich, der ich so viele ungeforderte Beweise meines Patriotismus gegeben hatte, mit dem gemeinen Verdachte beflecken konnte, für irgend eine Verschwörung Theilnahme zu fühlen, mich so bitter gekränkt, daß ich wirklich, wie ich dem Grafen gesagt, mit der Politik nichts mehr zu thun haben mochte. Ich wollte den Zuschauer mit Ablauf des Jahres 1831 schließen, der Drucker wünschte ihn für seine Rechnung fortzusetzen und ich verkaufte ihm das Blatt für eine Kleinigkeit, nachdem es 24 Jahr mit Erfolg gedauert hatte. Es geht noch (1840) fort, aber in einem Charakter, mit dem ich Nichts gemein habe.

Das Provincial-Blatt für Kur-, Liev- und Ehstland

fing ich 1827, bald nach Sonntags Tode an. Unter allen Zeitschriften, die ich nacheinander herausgab, war mir das Provincialblatt das liebste, und noch seinen Zwecken und Wirkungen wohl auch das wichtigste. Seine Geschichte möchte wohl auch die wichtigste seyn.

Der General-Superintendent Sonntag war immer mit gemeinnützlichen literarischen Plänen beschäftigt. Denn diesem reichen Geiste, — reich an hellen, kräftigen Gedanken, an Gelehrsamkeit und Rednertalent, — genügten die Pflichten seines wichtigen Amtes nicht, so eifrig er sie in der größesten Ausdehnung erfüllte. Mit dem regsten Gefühle nahm er an den öffentlichen Geschicken Rigas und Liefslands, und an den Privatgeschicken Leidender und Glücklicher Theil. Die Bildung und die Industrie des Bürgerstandes zu erhöhen, stiftete er 1808 daselbst die literärisch praktische Bürgergesellschaft, in der seine Gesinnung die angesehensten Gelehrten, Kaufleute und Handwerker versammelte. Gewiß ein sehr wohlthätiges Werk, das aber nur langsam zur nützlichen Wirksamkeit reifte. Die Gesellschaft hat erst zwanzig Jahr später angefangen, durch wichtige Stiftungen und Thätigkeit, ohne Aufsehen reiche Frucht zu bringen und thut es noch. Sonntags feurigen Charakter drückte das schlaffe Fortschreiten ihrer ersten Jahre. Um es zu beschleunigen, gab er im Namen der Gesellschaft eine Wochenschrift heraus: „Das Stadtblatt," das die Verhandlungen der Gesellschaft bekannt machen sollte, aber sie verhandelte über Nichts. Es existirte so wenig Sinn für literarische Mittheilung vorzüglich über das Tagesleben, daß es für den mit grober Schrift gedruckten Halbbogen in Octav an Inhalt gebrach, und noch zwanzig Jahr nachher ein späterer Redacteur, wenn der Tag kam, wo der Setzer Manuscript erwartete, zu allen Bekannten herumging und klagte, er wisse nicht, was er solle drucken lassen: sie möchten ihm doch Etwas geben. Das Blatt dauert noch fort und bringt sogar zwei bis dreihundert Rubel S. jährlich ein, aber nach der Erklärung seiner Abonnenten nur wegen der Listen von Getauften, Begrabenen und Proklamirten. Die Meisten lesen nur diese und bezahlen dafür gern jährlich zwei Rubel S., der Werthinhalt ist aber immer noch so unbedeutend als jemals.*)

*) Wie ungerecht und falsch dieses Urtheil ist, weiß jeder der die „Stadt-

Aus Verdruß verließ Sonntag die Gesellschaft und gab die Redaction des Blattes ab, trat aber wieder zu, wenn ihre Existenz gefährdet schien und zog sich wieder zurück. Statt dessen beschäftigte er sich mit dem Gedanken eines umfassenderen staatsbürgerlich nützlichen Blattes, und verwirklichte ihn 1814 durch eine Wochenschrift, betitelt: „Inländische Blätter," aber gab diese zu Ende des Jahres auf, aus Mangel an Absatz, fing sie im Jahr 1817 wieder an, als Nebenblatt des Zuschauers, den er während meiner Reise nach Deutschland redigirte, brachte sie aber wieder nur bis zur zwölften Nummer. Im Jahr 1823 führte er seinen Gedanken endlich noch einmal, nach einem erweiterten Plane aus, indem er unter den Predigern und den Edelleuten achtungswerthe Correspondenten gewann, so daß er sein Blatt nicht mehr, wie früher, nur mit officiellen, größtentheils entlehnten Berichten zu füllen brauchte. Da es indeß doch nicht wirkte, fügte er 1825 „ökonomische gemeinnützige Beilagen" hinzu, und 1827 „literarische Supplemente." Unter seinen vielen Talenten war indeß das publicistische nicht; das neue Blatt kostete ihn nur Opfer und er war bei seinem Tode, in der Mitte des Julius 1827, dem Drucker eine bedeutende Summe für die Druckkosten schuldig. Einige Zeit vor seinem Tode war Kälte zwischen uns eingetreten. Ein geistlicher Abenteurer aus den Vereinigten Amerikanischen Staaten durchreiste Europa und erbat in protestantischen Ländern Beiträge zur Stiftung eines Lutherischen Seminars, weil in Amerika das Lutherthum gegen die reformirte und die katholische Confession zu sehr im Schatten stehe. Mir schien das gerade kein großes Uebel und die Absicht des Mannes nur, auf fremde Kosten Europa zu durchreisen. Ich spottete, Sonntag aber, leicht entflammt, wo man eine gute Absicht zur Schau trug, und immer zu Hülfe bereit, wo man sie dazu forderte, erbat sich die Erlaubniß, in allen Kirchen Liefflands für jenen Mann collectiren zu lassen. Es geschah, aber das Publicum mochte das Daseyn eines Lutherischen Seminars für eben so unnöthig halten, als ich: so viel Sonntags Fürwort sonst galt, kamen aus der Collecte nur 1500 Rbl.

---

blätter" genau kennt. Namentlich unter Sonntags Redaktion und durch seine ständige Beihilfe enthielten die Rigaischen Stadtblätter von 1810—1827 eine Fülle geschichtlich und kulturhistorisch interessanter, noch heute nicht entwertheter Mittheilungen

Assignaten zusammen. Der Mann kehrte nach Amerika zurück, und bald darauf meldeten die Zeitungen, dort habe ein einziger Kaufmann zur Stiftung des Seminars 15,000 Dollars geschenkt; nach dem damaligen Course 70 bis 80,000 Bank-Assignationen. Leider konnte ich mich, als ich dies im Zuschauer meldete, eines lächelnden Seitenblickes auf die 1500 nicht enthalten. Sonntag nahm das übel und es trat eine Verstimmung zwischen uns, die Ursache war, daß ich, anderthalb Meilen von der Stadt, von der Bedeutenheit seiner letzten Krankheit sehr spät hörte. Ich fuhr sogleich zu ihm in seinen Garten und — fand ihn als Leiche.

Kurz vor seinem Tode hatte er einen Secretär Sievers zum Fortsetzer des „Ostsee Provinzenblattes" ernannt. Dieser arrangirte auch wirklich eine Nr. aus den Materialien, die er vorfand, erklärte aber sodann, daß er die Fortsetzung nicht übernehmen könne. Jetzt schrieb der Bruder von Sonntags Wittwe an mich, und bat mich das Blatt bis zu Ende des Jahres fortzuführen, damit die Wittwe den Subscribenten gerecht würde. Ich glaubte es meinem vierzigjährigen, edlen treuen Freunde schuldig zu seyn, ob sich gleich nur ein einziger, nicht langer Aufsatz als Vorrath vorfand, und schon die erste Nr. fast von mir allein ausgearbeitet werden mußte. Vorzüglich bewog mich der Umstand dazu, daß Sonntag verschuldet gestorben war, und man es sehr zweifelhaft fand, ob seine Wittwe trotz den großen Verdiensten des Verstorbenen, unter der neuen Regierung eine Pension erhalten würde.

Eine genauere Untersuchung des Blattes, das ich bisher zwar regelmäßig erhalten, aber, ich gesteh' es, sehr selten gelesen hatte, bewog mich bald, meinen Plan zu erweitern. Das „Ostsee-Provinzen Blatt" enthielt sehr schätzbare Aufsätze. Eine große Zahl achtungswerther Männer, größtentheils Gelehrte und Landwirthe, hatte den allgemein geliebten und verehrten Herausgeber mit Beiträgen unterstützt, er selbst manches kraftige und einsichtsvolle Wort darin gesprochen, aber — mich dünkt, schon der aus vier Substantiven zusammengesetzte Namen des Blattes zeugt für das Gebrechen, das den größesten Theil des Publicums wie mich vom Lesen zurückgeschreckt hatte, und möglich gemacht, daß Sonntag durchaus nicht für seine Mühe entschädigt wurde. Es war gehaltvoll, aber schwerfällig, und durch weitschweifige Umständlichkeit langweilig. Sonntag fehlte neben den vielen Talenten, die er

besaß, das des Publicisten, so gaben der große Fleiß und die Kosten, die er aufwandte — er bezahlte z B einem russischen Sprachmeister 200 Rbl. S. dafür, daß er ihm die russischen Zeitungen durchlesen und ihm die wichtigsten Artikel übersetzen solle — ihm keinen Ersatz.

Ich glaubte die Mittel zu erkennen, dem Blatt einen größeren Einfluß, und dem Herausgeber einen nennenswerthen Ertrag zu erwerben, und schlug der Wittwe daher vor, sie möge mir durch einen Contract das Eigenthum des Blattes überlassen, und verpflichtete mich dagegen, ihr den dritten Theil des reinen Jahres Ertrages abzugeben. Sie nahm es mit Dank an Der Contract wurde geschlossen, aber ehe ich ihr noch die erste Zahlung machen konnte, erhielt sie 800 Rbl. Silber Pension, und nun gab sie mir ihr Exemplar des Contracts zurück und verzichtete freiwillig auf die Zahlung, die ich ihr versprochen hatte. Ich nahm dieses edelmüthige Erbieten an, da sie nun hinlänglich versorgt war, und das Blatt hätte geschlossen werden müssen, wenn ich es nicht angenommen hätte.

Bis zu Ende des Jahres 1827 setzte ich es unter dem alten Namen und, so viel es sich thun ließ, in der alten Weise fort, für das folgende Jahr nannte ich es aber „Provinzial-Blatt," die bisherige literarische Beilage, die dann und wann erschienen war, „literarischer Begleiter," ließ diesen anfangs wöchentlich in einem Quartblatt, später in einem halben Bogen alle zwei Wochen erscheinen, dehnte diesen auch auf die ausländische Literatur aus, und bemühte mich jeden Artikel fremden oder eignen, gedrängt, piquant und popular zu machen. Zum Anfange hatte ich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Sonntags Mitarbeiter waren adlige Landwirthe und angesehene erfahrene Prediger. Beide hatten es für ehrenvoll angesehen, sich dem General Superintendenten, den sie auch persönlich liebten, anzuschließen. Beide aber waren gegen mich, den Verfasser „Der Letten," feindlich gesinnt, und auch wohl zu stolz sich dem amts- und titellosen Schriftsteller beizugesellen Von Beiden erhielt ich in den ersten Jahren Nichts Das war allerdings eine große Einbuße, aber es hatte auch seine vortheilhafte Seite. Es waren fast Alle alte Männer, die gründlich weitschweifig und so würde und rücksichtsvoll schrieben, daß ihre lehrreichen Aufsätze eben so langweilig für den

Theil des Publicums wurden, der nicht von ihrem Fache war; Abkürzung oder Umarbeitung ihrer Beiträge hätten sie sehr übel genommen, aber ein Wochenblatt, das Glück und Wirkung machen will, muß allen Classen von Lesern Interesse einflößen. Ich sah mich gezwungen, neue Quellen aufzusuchen, die alten aber, die mir blieben, vielseitiger zu benutzen, besonders aber den Kreis der Gegenstände, auf den gewirkt werden sollte, zu erweitern, ihn auch auf Gewerbs-Industrie und Handel auszudehnen, und selbst aus fremden Zeitungen in der Art zu schöpfen, daß ich Notizen auch aus der politischen ꝛc. Tagesgeschichte, denen in irgend einer Weise eine Beziehung auf die Ostseeprovinzen oder die Gesinnung ihrer Bewohner sich geben ließ, in ein enggedrucktes Feuilleton zusammendrängte.

Der Erfolg übertraf meine Erwartungen. Statt daß Sonntag nur mit Mühe seine aufgewandten Kosten aus dem Blatte zog, gab es mir schon im zweiten Jahre, nach Abzug aller Kosten, einen reinen Ertrag von tausend Rubel Silber. Wichtiger, man kann es mir glauben, waren mir die Wirkungen des Blattes. Da es ohne andre Rücksicht, als die auf den Anstand und die Censur, sprach, wurde es eine Art von Autorität, bei der Jeder der eine neue Ansicht, Idee oder Erfindung aufzustellen wünschte, Empfehlung, wer eine Unbill litt oder sah, Verwendung suchte. Auch für Städte, für Windau, Libau, selbst für Riga zu wiederholten Malen geschah es, z. B. als der boshafte Schwätzer Bulgarin den Rath und die Stadtbeamten in der Nordischen Biene verleumdet hatte, als die Juden es in der Judenzeitung gethan, als die Krone die Absicht ankündigte, die für den Handel wichtigste Gasse in Kasernen zu verwandeln. Die alte Stagnation der Ansichten und des Verfahrens und selbst in der Litteratur dieser Provinzen, wurde in vielen Rücksichten unterbrochen, und eine Menge neuer Unternehmungen und Einrichtungen gingen hervor, zu denen das Blatt die Veranlassungen gegeben hatte. Selbst jetzt noch, drei Jahre nachdem es aufhörte, hat der Finanzminister einen Gedanken daraus bethätigt durch einen Befehl und Prämien die Anlegung von Dampf-Mahlmühlen, zu Mehl für den Handel, die Müllerzunft hatte gegen die Aufforderung dazu, die durch das Provinzialblatt geschah, lebhaft protestirt. — Doch ich unterbreche, was ich dem Blatte nach nachrühmen könnte, da es wohl nicht

mit Unrecht für Selbstlob gelten könnte, das selbst, wo es gegründet ist, so leicht anstoßig wird. Das beste Zeugniß für den Werth des Blattes, ist das allgemeine Bedauern, das in allen drei Provinzen und selbst in St. Petersburg zum Theil sehr lebhaft geäußert wurde, als ein — vom Kaiser nun genehmigter — Befehl des Ministers der Aufklärung — für dessen Augen das Blatt es wohl zu hell machen mochte, — dem General Gouverneur vorstellte, es mit Ende des Jahres 1838 aufhören zu lassen, ohne daß er dabei eine Verschuldung, ja überhaupt eine Ursache angab. Ich selbst bekenne vom Provinzialblatt, daß es von allen meinen journalistischen Unternehmungen diejenige war, die um die wichtigste und gelungenste scheint. Zu was ich den Freimüthigen für Deutschland zu machen strebte, war das Provinzial Blatt für die russischen Ostsee-Provinzen geworden. die Stimme eines — ich schmeichte mir es sagen zu dürfen, — muthigen, parteilosen Volks Tribuns, der es eifrig wohlmeinte, mit denen, für die er sprach. Da ich dabei die Vorsicht hatte, jedes geradezu eine Autorität verletzende Wort zu vermeiden, und mich begnügte, die kühnsten Gedanken nicht selbst auszusprechen, sondern sie bei den Lesenden zu erwecken, hatte man sich selbst in Petersburg daran gewohnt, mein Blatt unerschrocken berichten und raisonniren zu hören, so daß jene Stimme noch ertönen würde, und bei der Nachahmung, die sie allmälig fand, eine Publicität erhalten hätte, wie sie schwerlich ein andrer unumschränkter Monarch in seinem Staate sah, — wenn nicht die niedrigste Kabale nach eilf Jahren ein Verbot bewirkt hatte, bei dem man nicht einmal einen Vorwurf gegen mich, selbst keine leichte Anschuldigung vorzubringen wußte. Doch ehe ich von dieser erzähle, glaub' ich einige Vorgänge aus der Geschichte des Blattes anführen zu müssen, die für Land, Zeit und Personen charakteristisch sind.

Die Hauptunterstützung, die ich im Anfange meiner Arbeit erhielt, kam mir vom General Gouverneur, dem Marchese Paulucci, einem sehr gebildeten, klugen und selbst talentvollen Manne. Er litz mir durch seinen Kanzlei Director, den jetzigen Civil Gouverneur von Liefland, von Fölkersam, alle Berichte, statistische und numerostatistische sowohl als policeiliche, die aus den drei Provinzen und Pleskow einliefen, wochentlich zusenden. Sonntag hatte, scheint es, nur policeiliche erhalten, denn er pflegte alle drei bis vier

Monate unter dem Titel Unglückschronik einen langen, zum Theil räsonnirenden Artikel daraus zu liefern, aber eben deshalb nur unvollständig. Um diesen Nachrichten eine Art Zeitungs-Interesse zu geben, gab ich wöchentlich eine solche, aber nur in kurzer Notiz mit Angabe des Ortsnamens und des Werthes jedes Feuerschadens. In eben der Absicht fügte ich meteorologische Beobachtungen und die Marktpreise hinzu; aber ich benutzte jene Berichte vorzüglich dazu, genaue Nachrichten über die Bevölkerung der drei Provinzen und Pleskows und die Verhältnisse der Menschenzahl der verschiedenen Nationen und Stände, von jeder einzelnen Stadt die Zahl der Einwohner und Häuser, ferner über den Betrag der einzelnen Zweige des öffentlichen Einkommens, z. B. der Kopfsteuer, der Post u. s. w. zu geben. Um dazu Raum zu gewinnen, ohne daß ich Aufsätzen andrer Art Abbruch that, ließ ich die Geschenke, Ordens und Titelverleihungen weg, die sonst aus der Petersburger Zeitung entlehnt wurden, und gab von Allem, was das Reich betraf, ohne besondre Beziehung auf die Ostseeprovinzen zu haben, in einem gewöhnlich nur eine halbe Spalte langen Artikel, das Wichtigste ganz kurz. — Die statistischen Nachrichten, obgleich ein großer Theil der stehenden Verhältnissen auch aus dem trefflichen „geographischen Abriß“ von Bienenstamm bekannt seyn konnten, wenn man ihn gelesen hatte, mochten sehr viel Sensation und schienen ganz neue Ansichten zu verbreiten. In Riga fragte mich Mancher: „Warum hat Sonntag nicht auch das geliefert?“ Die Antwort lag nahe: „Es gehörte nicht in seinen Plan.“ In Petersburg beschloß man bald nachher, eine statistische Behörde zu errichten. Der Gouvernements-Procureur Petersen fragte mich, ob ich, als der Veranlasser, Mitglied werden wolle? Ich antwortete: „Wenn man mich auffordere, ja!“ Aber da es schien, daß es hier neue Gagen, Titel, Orden zu verdienen geben würde, fanden sich so Viele, die keine Aufforderung erwarteten —, sondern sich zudrängten, daß von mir nicht mehr die Rede war. Sie kam wirklich zu Stande, von ihren Leistungen hab' ich aber Nichts gehört. Sie konnten auch wohl nur in neuen Lieferungen von Tabellen bestehn.

Die vielseitige Berücksichtigung der Bedürfnisse welche die Provinzen an laufenden Nachrichten haben konnten, die im Blatte genommen wurde, erwarb ihm eine sehr warme Lobeserhebung

im Journal des Ministeriums, das mir regelmäßig zugesandt wurde, mit dem Ersuchen dies durch das Provinzial-Blatt und seinen literarischen Begleiter zu erwidern. Bald erging sodann der Befehl, in allen Hauptstädten der Gouvernements, die eine Druckerei besaßen, amtliche Provincial-Blätter erscheinen zu lassen. Wirklich erschienen seitdem in mehrern russischen Gouvernements, in denen bisher Niemand nur den Gedanken gehabt hatte, man könne dort Etwas drucken lassen, Intelligenz-Blätter, mit Befehlen der Regierung, Verkaufs-Ankündigungen u. dgl., selten von Aufsätzen unterbrochen. In Mitau soll man das Ansinnen mit der Erklärung abgelehnt haben, man habe schon die nöthigen Blätter; in Reval blieb man bei seinem Wochenblatt in grob bedrucktem Octav, aber in Riga brachte der gute Ertrag des Provincial-Blattes manche stille Speculation hervor. Ein Mitglied der Regierung warf gegen mich den Gedanken hin, nun werde wohl das Provincial-Blatt eingehen müssen. Ich antwortete: Getrauen Sie sich, etwas Besseres zu liefern, als das Musterblatt, das jenen Befehl veranlaßte? Er zog sich zurück, aber dann that man mir privatim den Vorschlag, es officiell zu machen. Ich wies den Gedanken mit Bestimmtheit zurück, da die Befehle und Bekanntmachungen zu viel Raum weggenommen hätten, das Interesse des Blattes und mit ihm der Absatz geschwunden wäre, vorzüglich aber weil der officielle Charakter mich sehr beengt hätte. Erst später fiel mir bei, daß ich ja die officiellen Artikel in einer besonders gedruckten Beilage geben, und so ohne Mühe einen neuen Ertrag hätte gewinnen können, doch ehe ich den Gedanken vorschlagen konnte, war mir ein noch feiner speculirender Kopf zuvorgekommen. Derselbe Buchdrucker, der das Intelligenz-Blatt und die Rigasche Zeitung sich als Eigenthum hatte geben lassen, für die Insertionen an Beide wöchentlich, und von den Abonnenten große Einnahmen machte und dafür verpflichtet war die wenig Mühe machenden Patente der Regierung umsonst zu drucken, erbot sich jetzt ein Amtsblatt dem Intelligenz-Blatt beizufügen, wenn alle Behörden, vorzüglich alle Guts-Gemeinden Gerichte verpflichtet würden, es zu halten. Man gestand es ihm zu, und er rückte, nun vom Publicum gut bezahlt, die Patente in das Amtsblatt, die er sonst umsonst drucken mußte. So hatte der Kaiserliche Befehl nur einem Schlaukopfe und vielleicht dessen Gönnern Vortheil gebracht.

Doch ich will zu dem Ende Schickſale des Blattes übergehn, das lange vorbereitet wurde und zuletzt doch nur mit einer vorwandloſen Gewaltthätigkeit eintrat. Als der Gouvernements-Schulendirector, ein heller, echt wiſſenſchaftlich gebildeter Kopf und ein Mann von dem trefflichſten Charakter, Keußler*), geſtorben war, wußte ein Landpfarrer, der ſich für einen Gelehrten hielt, weil er ein Pedant war, durch die Protection des Profeſſors Ewers, ſich jene Stelle zu verſchaffen und wurde leider! dadurch auch Cenſor aller periodiſchen Schriften in Liefland, alſo auch des Provincial-Blattes, und entwickelte dabei die Beſchränktheit und die Niedrigkeit ſeines Geiſtes. Wir waren Feinde, ſobald wir aufeinander trafen. Aber auch in Petersburg machte das Blatt mir hohe Feinde. Als dort die erſte Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Brand errichtet wurde und es verlautete, daß man ſie auch auf Riga ausdehnen, die hier beſtehenden Anſtalten der Art aber aufheben wolle, ſetzte ich auseinander, wie trefflich dieſe ſeyen und daß reichte hin, ſie vor jener zu ſichern, die mir Nichts als eine Speculation einiger Großen ſchien, ſich auf Koſten des Reichs zu bereichern; wenn ſie am Ende des Jahres ihren Etat bekannt machte, unterließ ich nie, darauf ganz einfach hinzudeuten, daß ſie weit über eine Million eingenommen und nicht viel mehr als hunderttauſend ausgezahlt habe. Daß alſo das Reich eine Million verloren hatte, als Tribut an wenige Große, folgte ſo ſichtlich daraus, daß es nicht geſagt zu werden brauchte. — Als ein Geſetzbuch für die Oſtſee-Provinzen entworfen werden ſollte, ward unter den Ruſſen die Hoffnung laut, die Privilegien und die Verfaſſung Rigas würden aufgehoben und die Stadt den ruſſiſchen Städten gleichgemacht werden. Den Plan zu unterſtützen, ſchrieb Bulgarin eine Schmähſchrift gegen den Rath und die Bürgerſchaft. Ich bewies ihm, daß ſeine Angaben falſch bis zur Lächerlichkeit, reine Verleumdungen ſeyen. Der wortführende Bürgermeiſter Timm und der Obervogt Kühne kamen zu mir, um mir im Namen des Rathes und der Stadt zu danken, und die Privilegien wurden nur dahin modificirt, daß auch ruſſiſche Bürger daran Theil nehmen ſollten. — Von dem Banquier Stieglitz unterſtützt, fuchten

*) Fr. Wilh. Keußler, geb 1777, war 1818—1828 livländiſcher Gouvernements-Schulendirector.

die Juden in Schlock in St. Petersburg zu bewirken, daß sie in Riga zu Bürgern angeschrieben würden und ließen einen schmähenden Artikel gegen Riga in die Judenzeitung rücken. Ich widerlegte dieses gemeine Geschmäß und zeigte, daß sie kein Recht zu ihrer Forderung hätten und daß die Gewährung derselben dem Handel der Stadt höchst nachtheilig werden konnte. Nach Jahren wurde die Sache so entschieden, daß die Juden, die schon in Riga wohnten, dort bleiben könnten, die Schlackichen aber sich nicht in Riga ansiedeln dürften. — Es war der Plan in Riga von der Stromseite eine breite Gasse in neun kassematirte Wälle zu verwandeln. Ich nahm Gelegenheit, nebenher die Bemerkung zu machen, daß grade von dieser Seite jede Fußbreite Boden für die so großen Seehandel treibende Stadt sehr wichtig sey, und verglich ganz unbefangen eine reiche Handelsstadt, die man in eine Festung verwandle, einem Städel mit goldner Klinge, der sich mehr dazu eigne den Feind anzulocken, als ihn zurück zu weisen. Es wurde nun aus St Petersburg einer Commission aufgetragen, zu prüfen, ob wirklich jene Festungswerke längst der Düna dem Handel Schaden thun könnte. Ihre Antwort war bejahend und er unterblieb.

Der früheste bedeutende Dienst den ich den Provinzen durchs Provinzialblatt leistete, war, daß ich den schnellen Wiederaufbau des gänzlich abgebrannten Städtchens Lemsal bewirkte, das fast nur von sehr armen Leuten bewohnt, und nirgend versichert war. Mit phlegmatischem Egoismus pflegte man in diesen Provinzen zu bedauern, ohne nur den Gedanken einer Hülfe zu fassen, denn zwischen den Städten herrschte hier eigentlich sehr wenig Verbindung und es gab bisher keine öffentliche Stimme, welche Theilnahme bewirken konnte. Durchs Provinzialblatt gelang es mir, eine so lebhafte zu erwecken, daß aus allen Theilen der Provinzen weiterfreundliche Gaben eingesandt wurden und Lemsal erstand in Jahresfrist. Zum Dank schickte mir ein geschickter Schmidt, als sein Häuschen wieder dastand und seine Schmiede wieder arbeitete, eine sehr brauchbare Gartenscheere, die er erfunden hatte — Einen schwierigern Kampf mit der liefländischen Apathie, hatte ich wegen der artesischen Brunnen, indeß brachte ich doch die Ueberzeugung von ihrer hohen Nützlichkeit zu Stande und besonders um Riga sind mehrere angelegt worden.

Doch ich will kein vollständiges Verzeichniß der Dienstleistungen

geben, welche das Provinzialblatt vorzüglich der Landwirtschaft, dem Handel und dem Tagesleben in den Ostseeprovinzen leistete, wo es sich, wie einst mein Freimüthiger in Deutschland, zum allgemeinen Organ öffentlicher Wünsche und Beschwerden erhob, — in so fern die Aengstlichkeit des Civilgouverneurs in Riga es erlaubte, die Alles unterdrückte, was in Petersburg Nachfragen über die Art der Verwaltung veranlassen konnte. Mit Hulfe ausgezeichneter Mitarbeiter warf ich eine Menge Kenntnisse, Rügen und neue Ideen ins Publicum, von denen mehrere erst ausgeführt wurden, als das Blatt schon aufgehört hatte. Bei der anerkannt wichtigen Nützlichkeit des Blattes und dem Interesse, welches das Publicum daran nahm, bei den lebhaften Lobeserhebungen, welche die munstertelle Aufklörungs-Zeitung ihm einmal ertheilte und bei der doppelten Censur, die mich wider jeden Anstoß zu sichern schien, war ich eben im Begriff dem Blatte große Erweiterungen zu geben, als ich 1838, da ich eben im Begriff war die letzte Nummer des Jahres zu arrangiren, die Nachricht erhielt, der Druck sey fürs nächste Jahr verboten. Ich ließ meinen Gönner, den Gouverneur, um Auskunft bitten und er schickte mir die Abschrift eines Schreibens des Ministers der Aufklärung Uwarow, an den General-Gouverneur, worin Jener diesem schrieb: Mit Genehmigung des Kaisers trage er ihm auf, das Blatt mit Schluß des Jahres aufhören zu machen. Irgend eine Ursache, ein Tadel, eine Anschuldigung oder dergleichen, war gornicht angegeben. Wirklich wußte er einem aus der Jugendzeit her Vertrauten, dem Vice-Gouverneur Cube, der in ihn drang um ein Warum? noch langem Zögern Nichts gegen mich zu sagen, als: „Son esprit est mauvais." Was der Mann damit meinte? Ich hatte dem Reiche durch meine Schriften, besonders durch „Die Letten", den „Zuschauer", vorzüglich im Jahre 1812 in Rücksicht der Yorkschen Convention, und durch das Provinzialblatt selbst, ohne Sold oder Belohnung, größere Dienste geleistet als er. Als Herr v. Cube ihm den Nachtheil schilderte, welchen die Provinzen durch das Eingehen des Blattes erlitten, antwortete er: „Merkel kann ja seine Aufsätze in ein anderes Blatt rücken." Cube antwortete: „Wenn er aber nun nicht will?" Und ich wollte wirklich nicht und ließ Nichts mehr in Liefland drucken.

Diesen Vorgang hat der wirkl. Staatsrath und Vicegouverneur selbst mir erzählt. Ohne länger dabei zu verweilen, will ich hier die einzelnen Umstände aufzählen, welche die unerwartete und sonderbare Katastrophe veranlaßt haben mögen oder ihr doch vorangingen. Sie sind nicht ohne historische Merkwürdigkeit.

Der glückliche Fortgang des Provinzialblattes das, eine unerhörte Erscheinung in unliterarischen Gegenden, bei allen Ständen Eingang fand und eine reine Revenüe von tausend Rbl. S. gab, regte zuerst den Wetteifer des Dörptschen Professors Bunge auf. Er rechnete darauf, wenigstens den „Literarischen Begleiter" des Provincialblattes durch Gelehrsamkeit und Correspondenz mit Gelehrten, niederzuschlagen. Wirklich erhielt er auch manchen schätzbaren Beitrag für seine „Dörptschen Jahrbücher," besonders von Gelehrten aus Petersburg, aber die ganze Haltung der Zeitschrift und seine eignen Arbeiten starrten von trockner Professoren Majestät: schon nach dem zehnten Hefte seines Jahrganges unterbrach er die Schrift, und ich selber zwang ihn durch neckende Erinnerungen und Spöttereien, die fehlenden Hefte nachzuliefern. Er kannte das Publicum der hiesigen Provinzen, die Bedürfnisse desselben und den Charakter seiner wissenschaftlichen Bildung nicht [1], und er docirte demselben wie einem Kreise zum Aufmerken verpflichteter Studenten.

Ein anderer Pedant, ein ehmaliger Prediger, der sich durch schriftstellerische Schmeicheleien gegen den damals in Dorpat und bei dem Minister, dem Fürsten Lieven, Alles vermögenden Professor, Staatsrath Ewers, die Gouvernements Schulen-Director-Stelle erworben hatte, Napiersky, war vom General-Gouverneur auch zum Censor der Zeitschriften ernannt. Dieser verband sich mit Bunge, unter dem Titel „Inlaad" ein Blatt herauszugeben, das mit dem Provinzialblatt wetteifern sollte. Ich hätte nun beim General-Gouverneur die billige Forderung andringen sollen, daß ihm die Censur des Provinzialblattes genommen werde. Ich war zu stolz es zu thun, da ich die Geistlosigkeit meiner Rivalen kannte. In der That trug ihr Blatt, ob sie gleich bemüht waren recht weise und gelehrt zu seyn, nicht die Kosten. Jetzt griff der Censor zu Kniffen, die sein Amt ihm möglich machte. Er behauptete, aus St Petersburg den Befehl erhalten zu haben, daß die Verfasser aller anonymen Artikel in den Zeitschriften, ihm

sub secreto genannt werden sollten, und sobald er die Namen meiner Mitarbeiter erfahren hatte, schrieben er und Bunge an sie, sie möchten ihre Arbeiten doch lieber dem Inland schicken. Meine Correspondenten meldeten mir das spottend und blieben mir zum großen Erstaunen der beiden Schulmenarchen treu.

War wirklich ein solcher Befehl aus St. Petersburg eingelaufen, so hatte ohne Zweifel Napiersky durch Falschklägerei ihn bewirkt. Ich hätte bei dem General Gouverneur darauf antragen sollen, daß dieser Befehl vorgezeigt werde, und ihn erinnern, daß er mit der Autorität über Zeitungen beauftragt sey. Ich unterließ es, theils aus Verachtung gegen meine Gegner, theils weil ich die ruhige Gemüthlichkeit des General Gouverneurs und seine Verhältnisse in St. Petersburg kannte, bei denen es nicht zu erwarten war, daß er sich einen Minister zum Feinde machen möchte. — Endlich wollte Napiersky mir verbieten, ein Supplement zum Provincialblatt herauszugeben. Jetzt klagte ich beim General-Gouverneur und er wurde zurechtgewiesen; doch dieser Sieg kam zu spät. — Ich will hier nur noch die einzelnen Ereignisse kurz anführen, welche die Katastrophe des Provincialblattes einleiteten.

Im Winter 1837/38 kam der Minister Uwarow nach Riga. Ich fand keinen Beruf ihm, der schon durch wunderliche Verordnungen sich allgemeine Geringschätzung zugezogen hatte, die Aufwartung zu machen, besonders da die Zeitschriften nicht unter ihm, sondern unter dem General Gouverneur standen. Daß er auf so Etwas hohen Werth setzte, bewies er dadurch, daß er vom General-Gouverneur forderte, daß alle höheren Beamten sich zur Cour einfinden sollten. Daß ich nicht zu ihm ging, war nicht weltklug, aber mein Selbstgefühl, das mich immer abgehalten hat, bei Vornehmen Etwas zu suchen oder Etwas von ihnen anzunehmen, mußte mich wohl zurückhalten. Im Jahre 1805 bot mir der damalige mächtige Cabinetsrath Beyme den Hofrathstitel an. Ich dankte ihm aber ablehnend mit der Erklärung. „Schriftsteller und Künstler müßten ihren Namen zum Titel machen oder sie verdienen keinen.“ Daß dies nur den Minister aber zum Feinde gemacht, bewies er dadurch, daß er den Censor darüber zur Rede setzte, daß er gewisse Aeußerungen im Provinzialblatt durchgelassen. Herr Napiersky, statt sich damit zu entschuldigen, daß die Autorität, unter welcher die Zeitungscensur stand, der

General-Gouverneur und der Gouverneur keinen Anstoß daran gefunden, sagte, er habe noch viel Aergeres zurückgehalten, und trug, ich weiß nicht, ob Censur oder Manuscripte herbei: denn er hatte sich angemaßt, auch Letztere zurückzubehalten. Mich ließ dies ruhig. Ich baute auf den Schutz des Kaisers, der mein Blatt kannte und so vortheilhaft davon dachte, daß der Befehl erging, in allen Gouvernementsstädten des Reichs sollten Blätter über das innere Leben der Provinz und zur Aufregung geistiger und industrieller Thätigkeit erscheinen. In mancher dieser Gouvernements-Städte soll dieser Befehl die erste Errichtung einer Druckerei veranlaßt haben, und überraschend ist es eben nicht, daß die meisten dieser Blätter nur officielle Intelligenzblätter wurden.

Auch diese Zuversicht wußte man illusorisch zu machen. Im Sommer 1838 kam aus Petersburg an den Buchhändler Gotschel eine Bestellung auf mein Mährchen Gulhindi. Ich hatte es 1799 geschrieben, es war 1800 in der „Aglaja," einem Leipziger Taschenbuch und dann in Berlin 1801 in meinen Rondzeichnungen erschienen, endlich 1808 in meinen „Erzählenden Schriften," die zu Riga für einen Rigaischen Buchhändler gedruckt worden waren. Einige Wochen später wurden von Petersburg aus, meine „Erzählenden Schriften" verboten, von denen sich aber nach dreißig Jahren in keiner Buchhandlung mehr ein Exemplar vorräthig fand. Offenbar war das Mährchen die Ursache dieses Verbots und auch wohl jenes Befehls vom 15. December desselben Jahres, daß das Provinzialblatt aufhören solle, ohne daß irgend eine Ursache angegeben wurde. Aber, wird man fragen, wie konnte ein vor vierzig Jahren geschriebenes und vor dreißig Jahren in Rußland selbst unter Censur wiedergedrucktes Mährchen das veranlassen? Ich muß dem Leser überlassen, das heraus zu finden. Ich glaube ein paar Zeilen darin entdeckt zu haben, denen ein böswilliger und niedriger Ausdeuter allerdings einen grobe damals anstößigen Sinn anfügen konnte, und dieser Ausdeuter mag ein gewisser Pesarovius gewesen seyn, dem Mäanner, die es wissen konnten, die Bewirkung zum Unterdrücken des Provinzialblattes zuschrieben, und der mein Feind war, weil ich vor vielen Jahren seine pietistischen Bemühungen, Sonntag der Heterodoxie anklagen zu lassen, durch einige Sarkasmen im Zuschauer lächerlich machte

und ſo vereitelte. Als bleibendes und hohes Verdienſt wird ihm angerechnet, daß er die Herausgabe der Zeitſchrift „Der Invalide“ vorſchlug und bewirkte. Dies Verdienſt hat ihn bis zum Geheimrath gehoben.

Leider muß ich mit dem Bekennen einer Schwachheit ſchließen. Ich nahm das Verbot des Provincialblattes anfangs mit Faſſung auf und zeigte es ſelbſt den Prämumeranten in wenig Zeilen an. Mein erſter Vorſatz war, meinem perſönlichen Charakter gemäß, es dabei bewenden zu laſſen und ſtolz zu ſchweigen, doch der Kummer meiner Gattin und der Blick auf meine Kinder, die bei dem Verluſt meines halben Vermögens natürlich leiden mußten, machten mich ſchwach. Ich ſollicitirte beim Kaiſer, der mich immer wieder an den Miniſter wies, ich ſchrieb an dieſen, ich forderte Gönner in Petersburg auf, wo mein Unſtern lebhafte Theilnahme fand, ſo daß der Miniſter Cancrin mir ein von ihm geſchriebenes Formular zu einer neuen Bittſchrift ſchickte. Alles war vergebens, und ließ mir nur Reue zurück, aus meinem Charakter gefallen zu ſeyn.

Druckfehlerberichtigung.

S. 186, Zeile 6 von oben iſt das Wort „Produkte“ zu ſtreichen.

Westeuropäische Einflüsse auf den Entwickelungsgang der neueren russischen Litteratur.

Alexei Wesselowski. Der Einfluß des Westens auf die neue russische Litteratur. Historisch-vergleichende Essays. Moskau 1897 [russisch]

Das vorliegende Buch A. J. Wesselowski's beansprucht eine Bedeutung, die weit über seinen stofflichen Inhalt hinausgeht. Wir möchten es, wenn der Terminus auch etwas veraltet, eine Art Glaubensbekenntniß der jüngsten Phase des russischen Okzidentalismus (западничество) nennen, dessen Entwickelungsgang seit den vierziger Jahren sich unschwer als die immer bewußtere Ausgestaltung des Gedankens bezeichnen läßt, daß die Bedeutung des westeuropäischen Geisteslebens für Rußland, als eines organischen Agens nicht etwa in Ermöglichung der russischen Eigenart, sondern recht eigentlich in deren Befruchtung zu suchen sei. Interessant, aber die Grenzen dieser Betrachtung weit überschreitend wäre es, die Arbeit Wesselowski's, deren erste an Reichhaltigkeit des Inhalts der vorliegenden Edition weit nachstehende Entwürfe im „Europäischen Boten" von 1881/82 erschienen sind, mit den zur selben Zeit etwa publizirten Essays des jetzt verstorbenen Strachow „Der Kampf mit dem Westen in der russischen Litteratur" zu vergleichen, einem Buche, das sich zwar ungleich engere Grenzen setzt, als das Wesselowski'sche, aber als dessen erklärter Antagonist in der Grundanschauung hier besonderer Berücksichtigung werth wäre. Humanitärer Liberalismus und romantischer Mystizismus haben zumal am Anfange des Jahrhunderts Westeuropas, in Sonderheit Deutschlands, litterarisches Schaffen gegensätzlich beeinflußt, zwischen ihnen und dem Gegensatz, wie er im russischen Okzidentalismus und dem sogenannten Slawophilenthum zu Tage tritt, ist eine Art Parallelismus unverkennbar. Wir begnügen uns mit diesem kurzen Hinweis auf Charakter und Stellung des Wesselowski'schen Buches in der russischen Litteratur, um in dem Folgenden einiges aus seinem reichen Inhalt mitzutheilen, hier und da die freie Wiedergabe desselben durch einige kritische Ausstellungen unterbrechend.

Spärlich und, wenn man etwa von den zarischen Bemühungen eines Iwan III., Iwan IV., westeuropäische Technik ihrem Reiche

Digitized by Google

einzuverleiben, absieht, durchaus dem Wandel des vielgestaltigen Zufalls unterworfen sind die westeuropäischen Geisteskeime, die im 15. und 16. Jahrhundert ihren Weg nach Rußland nehmen. Kleriker und wandernde Scholasten aus Polen und dem damals polnischen Klein-Rußland, Lanzknechte, Spielleute, Marionettenkünstler aus Deutschland halten ihre Einkehr auf der Fahrt nach dem Wechsel und Glück hier in der frugalen Hofhaltung des russischen Wojewoden, dort in der Jahrmarktsbude, wo sich das russische Landvolk und der kleine Adel der Bojarenkinder drängen, schulgerechte Doktrin und zwanglose Märchenwillkür, höfisches Drama und naturwüchsigen Gassenschwank aus dem zum Schluß des Mittelalters immer bunter immer weltlicher sich gestaltenden Gesellschaftsleben Westeuropas in jene altrussische Vorstellungswelt hinein tragend, die bisher, von einigen orientalischen und heimischen Sagen flossen abgesehen, ethisch und ästhetisch fast ausschließlich von byzantinischen Ueberlieferungen dogmatischer und legendarer Art gelebt. Der in seiner Art aufgeklärte Despotismus eines Boris Godunow, die Wirren an der Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts, eingefädelt von dem jenen Stolz im Anschluß an Westeuropa suchenden Polen, die auswärtige Politik und manche persönliche Neigungen des Zaren Alexei Michailowitsch geben jenem Prozeß in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein beschleunigtes Tempo, hart vor Moskau entsteht die deutsche Slobode, mit ihren stattlichen Gebäuden und regelrechten Straßen, reinlich abgezirkelten Teichen und Gartenanlagen ein summender Bienenstock westeuropäischer Betriebsamkeit und westeuropäischen Wagemuthes, an Sitten vielleicht nicht allzu sauber, aber immerhin doch die Heimath eines Lefort, Bruce, Gordon, Vineus. Protestantische Pastoren lenken die zarische Aufmerksamkeit den Künsten zu, die das Leben erheitern. Ein solcher protestantischer Pastor, Gregori, ist es, der Gryphius und Lohenstein's Tragödien, geschickt, wie wohl kaum anderes, dem zeitgenössischen Sensationsbedürfniß Rechnung zu tragen, auf die zarische Privatbühne bringt. Russische Magnaten, wie jener glänzende Fürst Wassili Galizin, der Freund und Berather der Regentin Sophie, beginnen sich bereits als Förderer westeuropäischer Geistesherrlichkeit und Sitte aufzuspielen; Galizin's Bücherei, nach des Fürsten Aechtung der Konfiskation verfallen, enthielt neben mehreren Schriften über die Theorie des Drama

auch einen Traktat über Aufhebung der Leibeigenschaft mit Landzutheilung an den Bauer. Mochte der Patriarch Joakim am Schluß des 17. Jahrhunderts auch kurz vor seinem Tode das Heil Rußlands in Austreibung aller Ausländer erblicken, Peter der Gr. ist es, der jenen ungeregelten Rinnsalen, die an Macht und Menge stetig zunehmend, westeuropäisches Denken und Schaffen Rußland zuführten, gleichsam das mächtige Bette gräbt, den vollen Schwall westeuropäischen Lebens ins Land branden läßt.

Der bekannte Fürst Schtscherbatow, einer der frühesten russischen Historiker, hat in seinem Memorial über die „Schädigung der Sitten in Rußland" schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf die zweischneidige Natur hingewiesen, die der Reformthätigkeit des großen Zaren anhaftete. Man scheidet eben nicht ohne sittlichen Schaden aus einer in alle Fiebern der Ernstes übergegangenen sittlichen Welt. Und auch die deutsche Kirchenreformation, bei all ihrer weltgeschichtlichen Berechtigung und Bedeutung, bei all dem hohen idealen Schwunge, der ihre Führer beseelte, — sollte wirklich der plötzliche und unvermittelte Bruch mit der kirchlichen Tradition, den sie bedingte, so ganz ohne sittliche Schädigung zumal der breiteren Masse sich vollzogen haben, wie gemeiniglich angenommen wird. Man braucht nicht auf dem Standpunkte eines Janssen zu stehn, um hier eine lediglich bedingende Antwort zu geben und nahe liegt es die sittliche Läuterung, zum Theil wohl auch den intellektuellen Aufschwung, die sie im Gefolge hatte, einer langsamen revolutionären Ausgestaltung zuzuschreiben. Etwas Aehnliches dürfte für die Reform Peters des Großen gelten, die, so sehr sie durch die derzeitige Lage der Dinge politisch gerechtfertigt, doch erst im langsamen Gestaltungsprozeß der Dinge ihren Kulturiegen zu bringen vermochte. Man stelle sich doch nur die in den Traditionen des Domostroi befangene des Terem herangewachsene russische Frau der anspruchsvolleren Klasse vor, urplötzlich in die neue Welt der Petrinischen Assemblée mit ihrem Lichterglanz und ihrer Galanterie hineinversetzt, anstatt der anspruchslosen aber durchaus den altrussischen Begriffen von häuslicher Zucht entsprechenden Gewandung in die Prunktoilette von Versaille gekleidet. Die optimistische Denkweise zumal der älteren russischen Sapadniki, von der sich auch die neueren Vertreter der Schule nicht ganz zu lösen vermögen, ist wenig geeignet jenen Wehen gerecht zu werden,

die die Geburtsstunde einer neuen Zeit heraufbeschwört. Die mehr der Phantasieseite zuneigende Begabung der Slawophilen räumt ihnen hier unleugbare Vorzüge ein. — Befremdend wirkt bei dem verdienten Autor der wenn auch nicht im vollen Umfange der Analogie gelegentlich der Würdigung von Peters des Großen Reformen gemachte Hinweis auf die Verwälschung Deutschlands nach dem dreißigjährigen Kriege und die französischen Liebhabereien des englischen Adels und seiner litterarischen Klientel zur Zeit der Restauration des Hauses Stuart. Man denke doch nur an die deutschen Mittelklassen, an die lateinische Tradition der deutschen Universitäten, die jener wesentlich höfischen und adeligen Wandlung gegenüber das Recht der Vergangenheit vertraten. Und nun gar England mit seinen stark entwickelten nationalen Sonderheiten, seiner reichen Rechts- und Kunstgeschichte. Das Gleiche gilt für Wesselowski's Aeußerung, wo er, auf die Thatsache Bezug nehmend, daß manches, in Westeuropa bereits Obsolete eine verspätete Würdigung in Rußland gefunden, auch der Werke Pufendorf's gedenkt, die Peter der Große ins Russische übersetzen ließ. „А между тѣмъ при Петрѣ увлекались Пуфендорфомъ отжившимъ уже свой вѣкъ на родинѣ," S. 10. Der Höhepunkt Pufendorfscher Publizistik fällt in die siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts, also ungefähr in die Zeit Peters des Gr. selbst; das ganze 18. Jahrhundert fast hat an Pufendorf's Naturrecht gezehrt, und Schiller noch weiß von der Kathederschule her von ihm zu erzählen: „So lehren vom Katheder die Pufendorf und Feder."

Wenn Katharina II. später in der ersten Reihe jener Machthaber stand, die sich in das Mäzenatenthum der philosophischen Publizistik des Zeitalters der Aufklärung getheilt hatten, so mag sie, bei allem Wandel, der inzwischen in Welt- und Staatsanschauung Platz gegriffen, doch auch was ihr litterarisches Bemühen betraf, sich als die berufene Fortsetzerin der Politik Peters d. Gr. empfunden haben. Auch Peter zeichnete eine markante Vorliebe für das publizistische Element in der Litteratur, zumal für die Satire aus. Im Jahre 1713 geht er mit dem Gedanken um ein Preßorgan im Westen zu gründen, Feofan Prokopowitsch wird der Auftrag zu Theil gegen Heuchler aller Art eine Satire zu schreiben, die jeder Art Schwerfroedlerthum gründlich die Wege zu

weisen berufen. Erasmus soll den ethischen, Pufendorf den juridischen Horizont erweitern helfen, der Kultus großer Persönlichkeiten durch Uebersetzungen der Biographien eines Cäsar, eines Alexander gefördert werden. Der große Zar weiß trefflich einen Unterschied zu machen zwischen den eigenen persönlichen Liebhabereien, die meist derb realistischer Art und der ästhetisch-moralischen Erziehung seiner Umgebung. Er lacht aus vollem Halse beim Anblick einer Harlekinade in Dresden und verschreibt doch slawische Akteure anspruchsvollerer Art ans Wien, die das ernste Drama in Rußland einbürgern sollen.

Der geniale Autodidakt auf dem Throne kann als Ahnherr einer Reihe anderer Autodidakten angesehen werden, die nach seinem Tode in Lehr- und Wanderjahren die Kulturfrucht des Westens an Stelle und Ort zunächst im eigenen Interesse brechen. Der Historiker Tatischschew in Stockholm, die Kantemir, Trediakowski, Sumarokow in Paris, sie alle an Streben, Talent, Lebensstellung sehr verschieden, aber durchaus in den Gleisen Peters, der Dramaturg Wolkow in Hamburg, endlich Lomonossow an Universalität und Energie dem großen Muster wohl am nächsten auf der deutschen Hochschule. Insgesammt unterscheiden sie sich von früheren russischen Wanderern im Westen dadurch, daß sie nicht wie ein Kotoschichin, ein Ordin Naschtschekin dort dauernd Wohnung nehmen, der russischen Heimath endgiltig den Rücken kehren. Nach Rußland heimgekehrt findet jeder sein Bethätigungsrevier, sein, wenn auch oft bescheidenes Zentrum im russischen Bildungsleben des 18. Jahrhunderts.

Bekannt ist die Ungunst, welche die Zeitverhältnisse noch Peters d. Gr. Tode der Fortsetzung seines Werkes in Rußland entgegensetzten. Fast ausschließlich höfischen Bedürfnissen dienstbar und sozial wenig Beachtung und Anerkennung findend war die russische Litteratur der nachpetrinischen Zeit mehr als jede andere auf das Mäzenatenthum der Großen des Landes angewiesen. Daß ein solches aber überhaupt in etwas umfangreicherem Stile aufzukommen vermochte, lag wesentlich an der reicheren und glänzenderen Gestaltung der höfischen Sitte, wie sie sich in Rußland dank der engeren Verbindung von Versaille und Petersburg, die die Regierungszeit der Kaiserin Elisabeth geknüpft, zu entwickeln begann. Hier nun ist vor Allem die Familie Schuwalow typisch,

vor Allem jener feingebildete und kunstsinnige Graf Iwan Schuwalow, der Gründer der Moskauer Universität, dem die Rolle des Mäzen leichter fallen mußte als seinem Vorläufer dem Fürsten Wassili Galyzin, stand diesem letzteren doch kein irgend mit dem der Kaiserin Elisabeth vergleichbarer Hofstaat zur Seite und mußte es zugleich dem vornehmen Manne leichter fallen Fühlung zu nehmen mit einem Litteratenthum, das den Westen, zumal das schon damals viel verherrlichte Paris meist aus eigener Anschauung kannte.

Katharinas II. litterarische Verbindungen mit dem Westen, ihre persönliche Betheiligung am litterarischen Schaffen Rußlands in Journalistik und Satire sind oft dargestellt worden, bekannt auch ist die Absage, die sie in den letzten Jahren ihrer Regierung den liberalistischen Jugendidealen zu Theil werden ließ, die Verweisung der Büste Voltaires aus dem Arbeitskabinet der Eremitage in deren Bodenräumlichkeiten. Aber wie unsympathisch der Gang, den die Dinge im Westen genommen, die Kaiserin auch berühren mochte, eine gewisse Empfänglichkeit für Anregungen von dort blieb ihr bis zum Tode, wie denn Josephs II. Bemühungen für Hebung des Volksschulunterrichts die Berufung des österreichischen Serben Jankowitsch behufs ähnlicher Organisationen in Rußland zur Folge hatten. Setzten Hof und Aristokratie auch nach Ausbruch der französischen Revolution den Kultus der französischen Geisteswelt, wenngleich etwas abgekühlt gegen ihren derzeitigen emanzipatorischen Inhalt dennoch fort, so machten sich auf der seit 1755 bestehenden Universität Moskau bereits jene deutschen Einflüsse geltend, die später zumal unter den Regierungen der Kaiser Alexander I. und Nikolaus I. fast für die gesammte russische Universitätswissenschaft so bezeichnend geworden sind. Vom Gottschedianer Reichel, den ein komisches Mißverständniß an Stelle des vor ihm als Professor der Aesthetik nach Moskau berufenen Lessing setzte, wissen wir nur, daß er die schon im Jüngling ruhende satirische Ader Von Wisin's durch Hinweis auf Rabener weckte und dessen harmlose Buchsatire gegen den gelehrten Laquaien des 18. Jahrhunderts, den jetzt litterarisch vergessenen damals so oft als typische Figur ausgenutzten Hofmeister durch seinen Schüler in den Lichterglanz der Bretter stellte, die die Welt bedeuten. Ungleich bedeutender ist hier der Freimaurer und

Freund des bekannten Nowikow der Siebenbürgische Sachse Schwarz, ein nach Rußland verschlagener Hofmeister und späterer Moskauer Professor, viel genannt in der gleichzeitigen russischen Memoirenlitteratur als einer der edelsten Vertreter der Philanthropie des Jahrhunderts, in seiner Eigenschaft als erster Lehrer der Kantischen Philosophie in Rußland auch zugleich der erste wissenschaftliche Gegner des französischen Materialismus daselbst. Endlich der frühere Göttinger Buhle, wie Schwarz Professor der Aesthetik in Moskau. Hatte letzterer den jungen Kutusow unter seine Schüler gezählt, Uebersetzer von Young's Nachtgedanken und Klopstocks Messias, eine jener ideal veranlagten Erscheinungen an denen die russische Jugend so überaus reich ist, so fällt Buhle das Verdienst zu den jungen Gribodejew in die Welt der Antike und des deutschen Geistes eingeführt, in ihn jene hohe Schätzung des geistigen Gutes gepflanzt zu haben, die den Grundton für das Pathos bildet, das aus seiner dramatischen Dichtung „Горе отъ ума“ sprach.

An die Wirksamkeit deutscher Professoren an der russischen Universität Moskau schließen sich unschwer die Errungenschaften an, welche die russische Jugend von deutschen Hochschulen des Westens heimbrachte. Des ehemaligen Leipziger Studenten Radischtschew zur Stunde noch nicht in all seinen Theilen der Oeffentlichkeit zugängliches Buch und das Schicksal seines Autors sind bekannt, zeitgenössische Bedeutung gewinnt ersteres dadurch, daß es zuerst der Bauernemanzipation mit Landzutheilung die zündende Form der Belletristik gab. Pufendorf's Naturrecht hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts manchen hochgebildeten Russen beschäftigt, zu seinem Schluß ist es abermals die deutsche Universitätswissenschaft, zumal die Göttingens, welche neben volkswirthschaftlichen öffentlich rechtliche Fragen für Rußland anregt, die während der letzten Dezennien des 18. Sakulums von der russischen Jugend in der Fremde konzipirt, in den ersten des neunzehnten, insbesondere zur Zeit der durch Kaiser Alexander I. inaugurirten liberalen Aera, das Geistesleben der maßgebenden russischen Kreise bewegen. In erster Linie steht hier Nikolai Turgenjew mit seiner Steuertheorie, einem Buch dessen Inhalt weit über das bloß Technische hinausgeht, ferner Andrei Kaissarow mit seinen Vorschlägen für schrittweise Emanzipation des Bauerstandes, Kunizyn mit seinem

Naturrecht, lauter alte Göttinger, letzterer in ähnlicher Weise den jungen Puschkin beeinflussend, wie Buhle es für Griboedow gethan.

Die Regierungszeit Alexanders I. ist vielleicht die kulturgeschichtlich interessanteste Episode in der neueren Geschichte Rußlands. Welche Fülle mannigfaltiger, zum Theil sich bekämpfender Bestrebungen, getragen von einem hoch angeregten Geschlecht, voll idealistischen Schwunges im Denken, und sittlicher Wärme im Empfinden. Der englische Philanthrop mit seinen Glückseligkeitstheorien im Stile eines Jeremias Bentham, der deutsche Mystiker und Theosoph, oft sein Genosse in der Logenbrüderschaft, aber doch mehr dem wirklichen Leben entrückt und in die Subjektivität herrenhuterischer Heiligung flüchtend. Der französische Freidenker, die alten Negationen Voltaire's an der Hand Rousseau'scher Schemata in positiv demokratische Dogmatik verwandelnd, die Doktrinäre des ancien régime in der Art des geistreich orakelnden Grafen Joseph de Maistre und seiner Gefolgschaft, den Patres der Gesellschaft Jesu, parketkundige Leisetreter mit dem Sesam thu dich auf für Herz und Sotonthür. Und diesen allen gegenüber die Repräsentanten russisch-nationaler Tradition und der raison d'état. Schischkow, der Freund Stein's und Arndt's, der Romantiker im Ministersessel, der aller Befangenheit ehrlich und edel wie einer, Gestalten in der Art Araktschejew's u. s. w. Es dürfte nicht leicht fallen im ganzen reichen Repertoire der Weltgeschichte sonst irgendwo im Salon, Kabinet und Feldlager eine gleiche Fülle verschiedenartiger Physiognomien anzutreffen, in denen Nationales und Kosmopolitisches, Humanität und praktischer Kult der instrumenta regni sich ausgiebiger wiederspiegelte.

Was die belletristische und historische Litteratur der Regierungszeit Alexander's I. betrifft, so wateten in ihr bekanntlich zuvorderst sentimentale liberalistische Tendenzen vor um später immer mehr mystisch romantischen Platz zu machen. Gothes Werther war bereits 1796 ins Russische übersetzt worden, 1801 folgte die erste freie Nachbildung in russischer Sprache. Der junge Karomsin auf seiner westlichen Pilgerfahrt im Geschmack von Sterne's sentimentaler Reise, wie wohl kein zweiter Russe seiner Zeit dem Akkord englischer, deutscher, französischer Sentimentalität zugänglich, ist hier der typische Repräsentant einer Zeit, die — wir glauben das Bild stammt von Brandes — sich aus den stechenden Lichtern der

gallischen Aufklärungsphilosophie hinaussehnte in jene leicht umschleierte warme Ferne des Gemüthslebens, für die die derzeitige Seelenstimmung ihr Lieblingssymbolum in Claude Lorrain's duftigen Sonnenuntergängen fand. Vielleicht der impulsivste Russe hat er alle gleichzeitigen Phasen der Zeitentwickelung vom liberalistischen Kosmopolitismus an bis zur Verherrlichung staatlicher Machtzwecke vollgiltig ausgekostet, ihnen allen den adäquaten schriftstellerischen Ausdruck leihend.

Schukowski wird, wie ihm das in der neueren russischen Litteraturbetrachtung so oft geschehen, von unserem Autor weit unter Gebühr geschätzt. Kein eigentlich origineller Geist ist er doch als Dichter der mildernden Sitte, der hauptsächlich an die Frauenwelt appellirte, für die ethische Entwickelung zumal der höheren Gesellschaftsschicht in Rußland von hoher und segensreichster Bedeutung gewesen. Für sein Schaffen hat die Gegenwart eine Art Surrogat in der Musik gefunden und hieraus, wie aus dem mystischen Quietismus seiner Frankfurter Zeit mag die Gleichgiltigkeit rühren, die ein an die publizistische Würze gewohntes Geschlecht ihm heutzutage in Rußland entgegenträgt. In seiner Swetlana lediglich eine Nachdichtung Bürger's finden ist durchaus unzukommlich. Nie ist ein Stoff kontinuirender behandelt worden, wie hier dem der Lenore geschehen, und es stellen Bürger und Schukowski die denkbar schärfsten Gegensätze dichterischer, wie überhaupt menschlicher Veranlagung dar. Auch Schukowsk fehlt nicht ganz eine Art, wenn schon von ihm selbst schwerlich gewollten publizistischen Elementes. Seine Elfen und Nixenwelt bei aller Fremdartigkeit ihres Ursprungs, hat sie nicht den Sinn für die heimische Volkspoesie, die so Reiches bietet, in der privilegirten Klasse Rußlands geweckt, mit dazu beigetragen zwischen Volk und Gesellschaft engere Bande zu knüpfen?

Ermangelte die Regierungszeit Kaiser Nikolaus I. auch jenes Reichthums kontrastirender Welt- und Lebensanschauungen, welche in dem Rußland Alexander's I. zu Worte kamen, so hat sie doch zwei für die spätere russische Bildungsgeschichte überaus belangreiche Erscheinungen hervorgebracht. In der Gestalt Gogol's ersteht der eigentliche Begründer einer durchaus eigenartig nationalen, dem wirklichen Leben und seiner kritischen Betrachtung zugewandten Litteratur, im Kreise der älteren Moskauer Slawophilen eine

Schule, die dem russischen Volks- und Staatsbewußtsein zuerst die theoretische Formel zu geben trachtet.

Mit Recht sucht die heutige russische Litteraturgeschichte das Wesen Gogol's nach allen Richtungen hin zu ergründen, über keinen russischen Autor dürfte zur Stunde ein so ausgiebiges Material kritisch biographischer Art vorliegen, wie über den genialen Klein Russen. Eine Neigung zur Negation des Fremden, Westeuropäischen war ihm schon früh eigen und Wesselowski bringt Belege dafür, daß die zum mindesten für seinen formellen Bildungsgang einflußreichste Persönlichkeit, Puschkin nämlich, ihn hierin mehr als einmal zu unbefangenerem Urtheil zu bestimmen versucht habe. Geistige Fermente westeuropäischen Ursprungs lassen sich bei dem Inauguator der neuesten russischen Litteratur, die sich mit Recht rühmt eigene Wege zu wandeln, freilich in Menge namhaft machen: Schiller, Dickens, die großen Italiener des Mittelalters. Auch in dieser Hinsicht ist die Analyse dieses Dichters keine leichte. Ein glücklicher Olympier wie Göthe ist dem wirklich mit geistigem Gesichtssinn Begabten kein Räthsel, Fremdes und Eigenes, zu Ganzem ausgestaltet, gehorcht bei ihm dem Gesetz des bewußt bauenden Willens, bei Gogol ist es mehr ein unbewußter Assimilirungsprozeß, wer ihm wohl will dürfte nicht unabgeneigt sein, die Art seines Schaffens mit der manches genialen Tonkünstlers zu vergleichen. Der große Autodidakt Peter rafft mit unbefangenem Griff die Schätze einer ganzen Welt zusammen, um seinen Bau zu festigen und zu schmücken; der Autodidakt Gogol flieht aus der Schutzkammer der Außenwelt in sein krankes Gemüthsleben, dort äußerstes Selbstvertrauen, hier äußerstes Bangen der Außenwelt gegenüber, in beiden das schöpferische Vermögen des gesteigerten Subjektivismus, Stärke zugleich und Schwäche der Autodidaktennatur, mag sie nun im Zentrum einer neuen Kultur- oder Litteraturwelt stehen. Gelegentlich Gogols sei noch bemerkt, daß sein Tschitschikow, welcher bei Wesselowski, wenn wir ihn recht verstanden haben, als eine Art direkter Nachkomme der Lazarilla, Gil Blas, Simplizissimus erscheint, schwerlich dieser Rasse angehören dürfte. Tschitschikow's typische Trockeninfanket ist der Akt des Rasirens, während jene lebensfrohen Schelme des Westens, wenigstens was das eigene

Kinn betrifft, sich schwerlich je des Rasirmessers bedient haben. Ihre zuchtlose Unmittelbarkeit gehört einer durchaus anderen Welt an.

Es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn wir behaupten, daß die hochinteressante, an aktuellem Interesse nicht leicht zu übertreffende Materie, welche Wesselowski's Buch behandelt, noch nie zuvor in gleichartig erschöpfender Weise ihre Würdigung gefunden. Studien umfangreichster Art nicht nur die gesammte russische Litteratur sondern ganz vorzugsweise das gesammte philosophisch-belletristische Schriftthum des Westens umfassend, mußten hier vorausgegangen sein, denn in diesem letzteren ist recht eigentlich die Basis zu suchen, auf die der Autor seine Darstellung aufbaut. Ueberall begegnen wir einem vorurtheilslosen, edelen Geiste der Versöhnlichkeit und billigen Würdigung, wo die Verschiedenheit nationaler Gesichtspunkte zu raschem Stabbrechen Versuchung bot. Schwerlich dürfte man bei deutschen, französischen, englischen Litteraturhistorikern, wo sie fremdes Geistesschaffen in den Gegenstand ihrer Darstellung ziehn, ein gleiches Maß von Objektivität antreffen. Bei alledem hat Wesselowski's Buch seine Mängel, die sich vorzugsweise aus dem Bemühen des Autors erklären, den umfangreichen Stoff in möglichst kondensirte Form zu fassen. Eine gewisse, wie uns scheint, allzu ängstliche Oekonomie der Darstellung, die eifrig bemüht ist, sich durch kein noch so materisches Bild, auf Kosten der Ebenmäßigkeit, zu längerem Verweilen verleiten zu lassen, diese Oekonomie muß nothwendig in der Richtung wirken, jener subjektiven Frische Eintrag zu thun, die dem Essayisten, der seine Grenzen flotter enger gesteckt, so leicht gemacht wird. Ein wesentlicher formeller Fehler des Buchs besteht in seiner äußeren Anordnung. Wo der Stoff so umfangreich, wie hier, wäre eine Inhaltsangabe für jedes einzelne Kapitel ganz unerläßlich für den Leser sowohl, dem es lediglich um Anregung zu thun ist, wie für den, der das Buch zu gelegentlichen Informationen benutzen will. Das beigefügte alphabetische Namensverzeichniß kann diesem Mißstande keineswegs abhelfen.

Th. Pezold.

Alexander von Oettingen's lutherische Dogmatik.*)

So gewiß die „Baltische Monatsschrift" keine theologische Fachzeitschrift ist, so gewiß würde sie ihre Aufgabe, unser baltisches Geistesleben nach allen Seiten wiederzuspiegeln, schlecht erfüllen, wenn sie an einer so bedeutsamen Erscheinung, wie die Oettingensche Dogmatik es ist, vorübergehen wollte. Umsomehr muß die Monatsschrift es für ihre mit Freuden zu erfüllende Pflicht ansehen, auch in ihren Spalten auf dieses Werk baltischer Wissenschaft hinzuweisen, als der ehrwürdige Verfasser, der langjährige Lehrer an unserer Hochschule, dem Hunderte von Pastoren ihre dogmatische Schulung verdanken, in dem Vorwort betont, daß er bei seinem Buche nicht nur auf die Theilnahme der Fachgenossen in Deutschland rechnet, „sondern auch aller Gebildeten, die für die brennenden Fragen der Zeit ein offenes Auge und für die Kernfragen des Christenthums ein warmes Herz haben" (S. XI). Wahrlich, eine nicht leicht zu lösende Aufgabe hatte der Verfasser sich gestellt, nicht niedrig hatte er sein Ziel gesteckt, als er es unternahm, „Dogmatik" so zu schreiben, daß auch der gebildete Laie, der nur ernste Denkarbeit nicht scheut, das Buch nicht nur mit Nutzen, sondern auch mit geistigem Genuß lesen kann. Da ist es nur denn eine besondere Freude gleich hervorheben zu können, daß dem Verfasser gelungen ist, was er erstrebte. Diese Dogmatik ist nicht nur dem theologisch geschulten Leser zugänglich, sondern jedem Gebildeten, der nur den religiösen Interessen des Lebens und der Zeit nicht von vornherein ablehnend gegenübersteht. Ich weiß es z. B. aus eigener Erfahrung, daß auch Damen der Lektüre des Buches mit Theilnahme, Verständniß und Freude gefolgt sind. Und obgleich der Verfasser nach seinen eigenen Worten es verschmäht hat „menschlich zu reden, ohne in den erbaulichen Ton zu verfallen" (S. XI), oder gerade deshalb wirkt die Dgmatik in hervorragender Weise erbaulich, wenn wir das Wort eben nicht im Sinne einer bloßen Gefühlserregung nehmen, sondern, was es doch eigentlich sagen will, daß wir fester auf unserem Glaubensgrunde erbaut werden. Wenn wir für vieles, was wir als

*) Erster Band: Prinzipienlehre. Apologetische Grundlegung zur Dogmatik. München 1897. 8° 478 S.

Glaubensgewißheit in uns tragen, bei Oettingen den adäquaten Ausdruck geprägt finden, besser, als wir es selbst vermocht hätten, wenn mancher Einwand, mancher Angriff gegen das Christenthum, von dem wir wußten, daß er widerlegt werden könnte und müßte, hier entwurzelt ist, so ist das Buch sorglos erbaulich. Dazu sollen immer wieder glänzende und schlagende Streiflichter auf viele geistige Erscheinungen der Gegenwart, nicht nur theologische, sondern auch philosophische, soziale, wissenschaftliche.

Darum möchte ich die Lektüre dieses Buches Jedem empfehlen, der sich vergewissern will, daß unsere „orthodoxe" Theologie noch lange nicht auf den Aussterbeetat gesetzt ist, daß sie noch in voller Lebensfähigkeit sich bethätigt und ihr Leben gerade auch darin beweist, daß sie sich durchaus nicht ängstlich gegen alle Bewegungen des modernen Lebens verschließt, vielmehr das Wahrheitselement auch in den Irrthümern zu erfassen weiß und so gerecht und milde zugleich auch dort urtheilt, wo sie verurtheilen muß. Auch denen, welche noch ihrer Ueberzeugung ablehnend zu jeder kirchlich konfessionellen Religiosität stehen, möchte ich den Vorschlag machen, diese lutherische Dogmatik durchzuarbeiten. Sie werden dann wenigstens ein zutreffenderes und freundlicheres Bild von der alten Theologie gewinnen, als es die moderne Theologie zu zeichnen pflegt. Ich erlaube mir hier eine Abschweifung, die nicht ganz außer dem Zusammenhang dieser Besprechung steht. Ich bin vor einem Jahre aufs heftigste von einer Zeitung*) angegriffen worden und mit mir die „Baltische Mountsschrift," weil ich an dieser Stelle in gegebener Veranlassung meinen entschiedenen Dissensus gegenüber der „Christlichen Welt" ausgesprochen hatte. Nun ist zweifellos die „Christliche Welt" ein inhaltreiches Blatt, das auch bei uns manche Freunde hat. Es ist mir nie in den Sinn gekommen leugnen zu wollen, daß es ein ernstes Blatt ist und daß Herausgeber und Mitarbeiter in voller Ueberzeugung dort ihre Anschauungen vertreten. Und doch muß ich die Theologie, deren Vertreterin die „Christliche Welt" ist, eine bedenkliche nennen

*) Gemeint ist die „Düna-Zeitung" bekanntlich seit mehreren Jahren der beliebte Tummelplatz einiger konfuser Geister, denen die Redaktion, unbekümmert um den heutigen Stand der baltischen Dinge, von Zeit zu Zeit gestattet, bei der „Umwerthung aller Werthe," im Sonderheft der religiösen und ethischen, auch an ihrem Theil mitzuwirken. D. Red.

Digitized by Google

Denn es ist die Theologie des „do ut des“: „Ich bin bereit von meiner Anschauung etwas nachzulassen, wenn auch Du von Deiner Anschauung einiges aufgiebst, und wir so in einer unklaren und unbestimmten Mitte uns friedlich zusammenfinden können.“ So ist die „Christliche Welt“ die Vertreterin jener Theologie, die in Umbiegung und Umdeutung der biblischen und kirchlichen Glaubensbegriffe das Mögliche leistet, um ein allen genehmes und mit allen modernen wissenschaftlichen, künstlerischen und litterärischen Anschauungen zusammenstimmendes Christenthum herauszubekommen. Aber es sollte doch klar sein, daß das ein aussichtsloses Unternehmen ist. So verkennen wir auch garnicht, daß die Ritschlsche Theologie eine große Bedeutung gehabt hat und noch hat, daß sie für die Kirche in mancher Beziehung heilsam gewesen ist. Es ist unter anderem unleugbar, daß die Ritschlsche Theologie es zu Wege gebracht hat, daß viele, die für religiöse Fragen alles Interesse verloren hatten und dem Leben der Kirche fernstanden, wieder von der Erörterung der großen Probleme des Christenthums angezogen wurden. Aber ich denke nicht zu viel zu sagen mit der Behauptung, daß es sich schon heute deutlich herausstellt, daß diese moderne Theologie nur ein Durchgangsstadium bilden kann. Es liegt im Wesen jeder religiösen Bewegung begründet, daß sie nicht auf einem unklaren mittleren Punkt beharren kann, sondern sich zu Klarheit und Entschiedenheit auszugestalten trachtet. So wendet der eine Theil derer, die durch Ritschl angeregt worden sind, sich immer mehr der alten kirchlichen Theologie zu, während der andere Theil immer weiter im Negiren fortschreitet und so seine Kongenialität mit dem alten Rationalismus sich immer deutlicher herausstellt, nur daß natürlich die Ausdrucksweise eine geistreichere und scharfsinnigere ist als vor hundert Jahren. Es ist für die innere prinzipielle Schwäche der modernen Theologie auch charakteristisch, daß es ihr nicht gelungen ist, wirkliche Glaubenssätze auszuprägen. Es muß mehr als ein Jahrzehnt sein, daß Kaftan in Berlin erklärte: „Wir schmieden Dogmen.“ Es ist mir aber nicht bekannt geworden, daß aus der Ritschlschen Gedankenschmiede auch nur ein einziges Dogma hervorgegangen wäre, wenn wir das Dogma, wie Oettingen es so zutreffend definirt (S. 315), fassen als „den öffentlich anerkannten, allmählich wachsenden und im Kampf erprobten Lehrausdruck des Gemeinglaubens.“ Als vor

Jahren Harnack seinen heftigen Angriff gegen das Apostolische Glaubensbekenntniß richtete, weil dieses angeblich dem evangelischen Glaubensbewußtsein unserer Tage nicht mehr den zutreffenden Ausdruck gebe, wurde von anderer Seite eine Fassung des Bekenntnisses vorgeschlagen, die etwa den Harnackschen Intentionen entsprechen könnte. Harnack hat sich aufs entschiedenste dagegen verwahrt, daß diese vorgeschlagene Fassung als seinen Gedanken konform angesehen werden dürfe, aber nie hat er präzise ausgesprochen, wie denn das aus dem heutigen evangelischen Glaubensbewußtsein genuin herauswachsende Bekenntniß eigentlich lauten solle.

Da ist es gegenüber diesem schwankenden Hinundhertasten der modernen Theologie eine Erquickung, den Inhalt des Glaubens, wie wir ihn in dem Bekenntniß unserer evangelisch lutherischen Kirche schriftgemäß zu besitzen gewiß sind, in so klarer, warmer, lebendiger Weise dargelegt zu sehen, wie es in der Oettingenschen Dogmatik geschieht. Wenn ja auch die eigentliche „Dogmatik," die zusammenhängende systematische Darlegung der kirchlichen Glaubenslehre erst im zweiten, hoffentlich bald nachfolgenden Bande gegeben werden soll, so enthält doch schon dieser erste Band die prinzipielle Erörterung aller wesentlichen Momente des Christenthums. Ueberall fühlt der Leser sich durch den warmen Ton lebendiger Herzensgewißheit gefesselt, der auch in schwierigen Gedankenentwickelungen nicht vermißt wird. Volle Beherrschung des Stoffes, staunenswerthe Belesenheit auf allen Gebieten des Wissens, charakterisiren nicht allein das Werk. Dazu kommt das innige Vertrautsein mit den Bedürfnissen der Gegenwart, das Verständniß für das Verlangen nach religiöser Wahrheit, das gerade in unserer Zeit sich so mannigfach, wenn auch oft in noch unklarer Weise, ausspricht, freundliche Beurtheilung der Gegner, und dabei glaubensgewisses und glaubensfrohes Stehen in dem lutherischen Bekenntniß.

Es kann ja nicht die Aufgabe der „Baltischen Monatsschrift" sein, die eingehende Besprechung und Beurtheilung eines solchen Buches zu geben, das würde weit über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehen. Ich will nur zum Schluß versuchen einen kurzen Ueberblick über den reichen Inhalt der „Dogmatik" zu geben, wobei nur die Hauptpunkte berührt werden können. In den einleitenden Paragraphen wird vor allem der sachliche Ausgangspunkt für die ganze dogmatische Prinzipienlehre gesucht. Es ist dies eine

Digitized by Google

überaus schwierige und in der Dogmatik sehr verschieden beantwortete Frage. Oettingen findet diesen Ausgangspunkt in „der erfahrungsmäßig gewonnenen Heilsgewißheit, wo sie dem gläubigen Christen als einem in Christo begnadigten Gotteskinde und Gliede der christlichen Reichsgemeinde kraft des Evangeliums, als des Wortes vom Kreuz innewohnt" (S. 35). Schon dieser Satz ist höchst bedeutsam. Er berührt sich nahe mit dem Ausgangspunkt, den der große dogmatische Systematiker Frank in Erlangen für den Aufbau seines Systems christlicher Gewißheit genommen hat, doch greift Oettingen, so weit ich zu urtheilen vermag, doch noch tiefer in das innerste Herz des Christenthums hinein als Frank. Denn dieser erklärt die sonderliche sittliche Erfahrung der Wiedergeburt und Bekehrung und die darin vollzogene sittliche Umwandlung als die Grundlage der christlichen Gewißheit. Was wir aber bei Frank manchmal vermissen, das finden wir bei Oettingen klar und lebendig ausgesprochen, daß in der Wiedergeburt und Bekehrung nicht bloß unser sittlicher Bedarf ausreichend gedeckt wird, sondern das Hungern und Dürsten der Menschenseele nach der Seligkeit in der Gemeinschaft des lebendigen Gottes gestillt wird.

In dem ersten Abschnitt wird nun, um das Realprinzip für die Dogmatik zu finden, das Wesen der Religion vom Standpunkt christlicher Glaubenserfahrung dargestellt. Es ist heutzutage so beliebt, die Dokumente zur Erforschung des Menschenwesens, für das, was Glaube, Sitte, Recht sind, gerade bei den wilden Völkern zu suchen und bei ganz heruntergekommenen und verlotterten Horden im Innern Afrikas und Amerikas die Anfänge menschlichen Geistes- und Sittenlebens zu studiren. Da werden dann freilich oft „überraschende" Schlüsse auf das gezogen, was bei uns Religion, Sitte und Recht bedeuten. Wenn man darum aus Animismus, Fetischismus, Totemismus ꝛc. das Wesen der Religion zu ergründen sucht, so muß man in die Irre gerathen, so gewiß man dabei übersieht, daß jene Erscheinungen die Erfahrung des verlorenen Sohnes wiederspiegeln, der, als das reiche Gut des Vaterhauses verschleudert war, bei den Trabern Sättigung suchen mußte. Es kann aber doch nur richtig sein, von dem, was uns erfahrungsgemäß feststeht, auszugehen und daran alle religiösen Erscheinungen in der Welt- und Menschheitsgeschichte

zu prüfen. Für den Christen besteht nun nach Oettingens schönen Worten „die Religion ihrem idealen Wesen nach in der Gotteskindschaft, wie sie kraft unbedingten Vertrauens zu Gott als gläubiger Gebetsverkehr mit ihm eigenartig sich kundgiebt" (S. 82). Ich kann nun nicht auf die ebenso fesselnden wie belehrenden Ausführungen eingehen, mit denen S. 83—158 der Satz entfaltet und begründet wird: „Zu Stande kommen kann die Religion in diesem idealen Sinne nur durch Zusammenwirken der drei konstituirenden Faktoren (des göttlichen, sozialen und individuellen), d. h. auf dem Grunde göttlicher Selbstoffenbarung, durch geschichtliche Vermittelung einer Religionsgemeinschaft, als inneres Erlebniß der gläubigen Persönlichkeit," S. 82, 83. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie überzeugend dargethan wird, warum Gottes Offenbarung an uns doch noch zeitweilig „geheimnißvoll verborgen" bleibt und bleiben muß.

Es folgt in dem zweiten Kapitel (S. 158—228) die Schilderung der unwahren Gestaltung der Religion, wo scharfsinnig die fast unübersehbare Menge der Verzerrungen des religiösen Wesens derart gruppirt wird, daß es sich klar herausstellt, wie es immer sei es die einseitige Betonung des einen der drei grundlegenden Faktoren der Religion unter Verkennung oder Vernachlässigung des andern, oder die falsche Auffassung eines dieser Faktoren ist, die zur Trübung und krankhaften Mißbildung des religiösen Lebens führt. Dies Kapitel ist vielleicht das für den Laien schwierigste, aber auch hier wird das Lesen die Mühe eines ernsten Studiums reichlich belohnt finden durch weite und tiefe Blicke in das Gewirr religiöser Meinungen, Parteien und Sekten.

Das dritte Kapitel (S. 229—332) bringt dann die Erörterung des Christenthums als der Heilsreligion. Hier wird als der entscheidende Mittelbegriff oder das Realprinzip des ganzen Systems der Dogmatik gefunden „das in Christo allein verbürgte Heil oder die Heilsgemeinschaft der Menschheit mit Gott, wie sie in der Person Christi, des gottmenschlichen Versöhners, kurz: in dem „Christus für uns" ihr festes Fundament hat" (S. 261). Ich muß es mir leider versagen, auf die Fülle der schönen und werthvollen Einzelheiten dieses Kapitels einzugehen und will nur die Leser auf die Erörterungen über Inkarnation, Inspiration, Wunder und Weissagung hinweisen, ebenso auf die ausgezeichnete

Art, wie die Nothwendigkeit der Entstehung eines konfessionell ausgeprägten kirchlichen Dogmas gegenüber dem Traum von einem undogmatischen Christenthum nachgewiesen wird.

Ich muß gestehen, daß ich an die Lektüre des zweiten Abschnittes (S. 333—464), der die „methodische Grundlegung oder Entwickelung des Idealprinzips christlicher Glaubenswissenschaft" enthält, mit einer gewissen Besorgniß ging, weil ich fürchtete, daß hier, wo es sich um erkenntniß theoretische und methodologische Untersuchungen handelt, das Verständniß für den philosophisch nicht vorgebildeten Leser ein sehr erschwertes sein werde. Um so angenehmer war meine Enttäuschung. Gerade dieser Abschnitt bietet auch dem Laien zugängliche, sehr werthvolle Erörterungen über so allgemein interessirende Fragen wie „Wissen und Glauben mit Beziehung auf das Verhältniß von Vernunft und Offenbarung" oder „das methodische Verfahren auf dem Gebiete der Natur- und Geisteswissenschaft." Aus der Fülle des Gebotenen einzelnes herausgreifen, untersagt sich hier erst recht, ich setze nur die zusammenfassenden Worte (S. 447) her: „Für das evangelisch-lutherische Bewußtsein ist der entscheidende methodische Gesichtspunkt bei aller dogmatischen Lehrentwickelung die stete innere Verknüpfung des Real- und Idealprinzips der christozentrischen Heilsthatsache (Christus für uns) und der pneumatozentrischen Heilserfahrung (Christus in uns). Dadurch wird zu wissenschaftlich systematischer Aussage und Durchführung gebracht, was die lutherische Kirche mit dem Grundartikel ihres Glaubens meinte."

Ich weiß sehr gut, wie wenig meine Anzeige dem von mir besprochenen Buche Genüge thun kann — mein Wunsch ist nur, daß vielleicht doch mancher Leser der Monatsschrift sich dadurch angeregt findet, an der Hand des erfahrenen Meisters einen Gang durch die Dogmatik unserer Kirche zu machen. Dem hochverehrten Verfasser wünschen wir von Herzen, daß ihm die Vollendung seines Werkes in Schaffensfreudigkeit geschenkt sei — er hat mit seinem Buche der Kirche unseres Landes und vielen Einzelnen in ihr einen Dienst erwiesen.

* * *

Im Zusammenhang mit obiger Besprechung sei es erlaubt auch einer schönen Ehrengabe zu gedenken, die unserem baltischen

Dogmatiker vorgebracht worden ist. Es ist das Buch: „Abhandlungen, Alexander von Oettingen zum siebenzigsten Geburtstag gewidmet von Freunden und Schülern.“ München 1898. 262 S. Einer Besprechung kann dieses Buch hier nicht unterzogen werden, denn es wendet sich doch vorzugsweise an die Theologen, wenn auch manche Abhandlung nicht schlechtweg dem gebildeten Nichttheologen uninteressant sein dürfte. Mit Freude muß es uns aber erfüllen, wenn wir unter den Namen derer, die durch ihre Arbeiten dem Freunde und Lehrer ihre Liebe, Verehrung und Dankbarkeit haben beweisen wollen, so manchen baltischen Namen finden, der in der Wissenschaft einen guten Klang hat, manchen, der unter den großen Theologennamen unserer Zeit genannt wird. Die Verfasser der einzelnen Abhandlungen sind: A. Berendts, G. Nolhanael Bonwetsch, Adolf Harnack, Ferdinand Hörschelmann, Friedrich Lezius, Leo Meyer, Eugen Petersen, Alfred Seeberg, Reinhold Seeberg, Wilhelm Volck, Ferdinand Mühlau, Johannes Haußleiter. Ein Eingehen auf die betreffenden Aufsätze verbietet sich durch den Charakter der „Baltischen Monatsschrift,“ ich will nur bemerken, daß nach meinem hier ganz unmaßgeblichen Urtheil die Arbeiten von Harnack, Hörschelmann, Petersen, Alfred Seeberg und Mühlau auch dem Leser, der nicht Fachtheologe ist, werthvolle Belehrung und Anregung bieten können.

H. Eisenschmidt.

Riga, März 1898

Neue Belletristik.

Auch dieses Mal beginne ich meine Betrachtung mit dem Werke eines baltischen Dichters: Der Segen der Sünde. Geschichte eines Menschen von Jeannot Emil Freiherr von Grotthuß*).

Nur ungern habe ich mich dazu entschlossen, dies Buch zu besprechen, da ich vor Grotthuß als Menschen wie als Schriftsteller die vollste Hochachtung habe, seinen christlichen Standpunkt theile, seines „Baltischen Dichterbuchs“ mich aufrichtig gefreut habe, und doch nicht im Stande bin, über den „Segen der Sünde“ ein günstiges Urtheil zu fällen. Es ist mir dies um so bedauerlicher, als ich dringend wünschen würde, daß Dichter und Schriftsteller ernster, christlicher Richtung, wie Grotthuß sie vertritt, heute weit mehr, als es leider der Fall ist, zu Wort kommen und beachtet werden möchten, gegenüber der starken, breiten, gegensätzlichen Strömung.

Der modern sensationelle, die Neugier reizende Titel des Buches läßt Schlimmeres in demselben vermuthen, als es thatsächlich enthält, die warme Empfehlung von Blättern guter, ernster Richtung ließ mich aber wiederum Besseres voraussehen, als ich gefunden habe. Das Buch hat meine nicht ungünstige Meinung von den dichterischen Fähigkeiten des Freiherrn von Grotthuß einigermaßen beeinträchtigt und herabgestimmt. Schon nach den ersten Seiten hat man den Eindruck: Da ist kein Erzählertalent! Und dieser Eindruck steigert sich beim Weiterlesen. Die Erzählung erhebt sich in der That nicht über das Niveau des Gewöhnlichen, sie sinkt sogar bisweilen bedenklich unter dasselbe hinab. Die Motivirungen sind großentheils sehr schwach, die oft längeren Reflexionen recht ungenügend. Und dabei unternimmt das Buch etwas zu beweisen, was moralisch nicht unbedenklich ist, nämlich daß die Sünde Segen bringt, — ein Beweis, der allerdings schwach genug geliefert wird.

Es handelt sich um die Geschichte eines Menschen, der in normalen Verhältnissen aufgewachsen, dem Christenthum fernstehend, von Stolz und Dünkel auf seine Tugend, Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit erfüllt, hart und mitleidlos im Urtheil über Andere, speziell über den einzigen, zwar liebenswürdigen aber leichtsinnigen

*) Stuttgart, Druck und Verlag von Greiner & Pfeiffer, 1867.

Bruder, diesem gegenüber schließlich geradezu grausam und herzlos handelnd, durch sehr demüthigende Erfahrungen zur Erkenntniß seiner eigenen Mangelhaftigkeit gelangt, durch jenen Bruder beschämt in sich geht und ein neuer Mensch wird. Dieser Tendenz könnte man sich ja freuen, — wenn die Geschichte nur nicht so talentlos erzählt wäre und wenn sie nicht etwas so durchaus Unwahres und Verkehrtes bewesen sollte, wie den Segen der Sünde!

Die Art, wie jener tugendstolze Mann zu Fall kommt, ist recht mangelhaft motivirt. Das aus ganz alberner, total unbegründeter Eifersucht entspringende, den Wendepunkt abgebende Duell beruht auf einem geradezu lächerlichen Mißverständniß, das durch die Kartellträger aber die betheiligten Personen selbst, wenn nicht alle irrsinnig sind, hätte aufgeklärt werden müssen. Der vermeintliche Nebenbuhler fällt, die ungerecht verdächtigte, engelreine, ihren Gatten zärtlich liebende Gattin geht nun rapid an der Schwindsucht zu Grunde, und an ihrem Sarge hält ein alter sonderbarer Pastor eine — gelinde gesagt — sehr geschraubte Rede, die uns zum großen Theil verbotenus mitgetheilt wird, was nicht nur für den Leser belästigend, sondern auch künstlerisch darum sehr übel angebracht ist, weil das Ganze von dem gedeegten Tugendhelden selbst im Freundeskreise beim Glase Wein erzählt wird. Statt nun in sich zu gehen und ein neuer Mensch zu werden, verzweifelt der Betreffende an Allem und ergiebt sich den niedrigsten und elendesten Zerstreuungen, bis er total heruntergekommen ist, — wiederum ganz unwahrscheinlich nach den Voraussetzungen seines Charakters, wie er uns zuerst vorgeführt wird. Aus einem Lokal niederster Sorte an die Luft gesetzt und in eine Straßenprügelei verwickelt, wird er von dem aus Amerika in Glanz und Ehren heimgekehrten, einst verstoßenen Bruder gefunden und gerettet. Der soll Verkommene geht nun in sich und wird ein mild gesinnter, über die Schwächen des Nächsten nachsichtig urtheilender Christ, leider aber zugleich Vertreter der Theorie vom Segen der Sünde.

Und das ist das Verkehrte, moralische Verwirrung Stiftende. Denn war etwa jener Mann vor dem Duell und dem Herunterkommen ein Mensch ohne Sünde? Er bildete es sich vielleicht ein, aber er war selbstgerecht, pharisäerhaft, hart, grausam, unnachsichtig — also voll Sünde, voll derjenigen Sünde, welche Christus schärfer als jede andere verurtheilt, da er über Mörder und Ehebrecher nicht so streng geurtheilt hat wie über die tugendstolzen Pharisäer. In der Sünde der Selbstgerechtigkeit lebt jener Mann dahin und

diese Sünde dringt ihm nicht Segen, sondern Fluch; durch diesen Fluch von Gottes Hand erschüttert kommt er zum Bewußtsein, zur Erkenntniß seiner Sünde, und das wird ihm zum Segen, aber nicht die Sünde! Daß diese ärgerliche und verwirrende Theorie vom Segen der Sünde überhaupt irgend Jemand imponiren konnte, nimmt mich Wunder. Vom Fluche der Selbstgerechtigkeit sollte da geredet werden, aber nicht vom Segen der Sünde! Einen Segen der Sünde giebt es nicht, das ist eitle Spiegelfechterei! Segen liegt einzig und allein in der Erkenntniß der Sünde, — an dieser allerdings liegt viel, sie ist die Vorbedingung zur Erlangung der Gnade Gottes. Nach dem Segen dieser Erkenntniß sollen wir alle streben, nicht aber nach dem Segen der Sünde. Und der Pharisäismus ist gerade darum eine so große und schwere Sünde, weil er der Erkenntniß der eigenen Sündhaftigkeit hindernd im Wege steht. Und mit Sünde ist jeder Mensch nur zu reichlich behaftet, ohne daß er erst „herunterzukommen" braucht.

S. 138 sagt Grotthuß von dem Schwiegervater des in Amerika sich heraufarbeitenden Bruders Edgar: „Er hatte mit seiner einzigen Anne, seinem geradezu vergötterten Liebling, ganz andere Rosinen im Kopf" (!). S. 183 begegnet uns die Wendung: „Die klaren Sterne, die sich stundenlang in einsamer nächtlicher Fahrt über mir wölbten" ꝛc*) Ich hatte, um mich diesem Stile anzupassen, mit Grotthuß auch ganz andere Rosinen im Kopf, aber die Sterne, die sich über mir wölbten, haben es nicht gewollt, daß ich seinen „Segen der Sünde" loben konnte.

Eine ungleich günstigere Vorstellung von Grotthuß' geistiger Bedeutung, seinem Urtheil und seiner Gestaltungskraft gewinnt man durch sein soeben erschienenes litterarisch kritisches Werk „Probleme und Charakterköpfe."**) Dies Buch gehört zwar eigentlich nicht in den Rahmen dieser Betrachtungen, dennoch darf ich aus naheliegenden Gründen seiner wohl kurz erwähnen.

Von seinem christlichen Standpunkt aus beurtheilt Grotthuß hier eine Reihe der hervorragendsten litterarischen Erscheinungen der Gegenwart und bemüht sich ernst und ehrlich, ihnen gerecht zu werden. Manche der vorliegenden Studien dürfen als sehr

*) Die Sperrungen stammen von mir.

**) Probleme und Charakterköpfe. Studien zur Litteratur unserer Zeit von Joachim Emil Freiherr von Grotthuß. Mit 10 Porträts. Stuttgart, Druck und Verlag von Greiner und Pfeiffer, 1898.

gelungen bezeichnet werden (z. B. Friedrich Nietzsche, Richard Voß); andere befriedigen weniger (wie Hauptmann, Sudermann), interessant und lehrreich sind sie fast alle. Muß ich im Allgemeinen hier Grotthuß' Urtheil entschiedene Anerkennung zollen, so soll damit doch durchaus nicht gesagt sein, daß ich ihm überall beipflichten möchte. Vielmehr finden sich nur manche Punkte, wo der Verfasser in dem Bestreben, der Moderne gerecht zu werden, Dinge lobt, die durchaus ein anderes Urtheil verdienen. So versteigt sich z. B. Grotthuß in dem Artikel über Ibsen S. 313 zu dem Urtheil: „Auch John Gabriel Borkman, des Dichters nachte Schöpfung, bedeutet einen Sieg der Menschlichkeit über die individualistische Doktrin, des Gemüths über die Herzenskälte. Die Tragik des Sieges erhöht nur seine Wirkung." Diese Anführung genügt. Das bis zum Ueberdruß vor den baltischen Lesern abgehandelte Borkman-Thema will ich nicht nochmals aufwärmen. In dem Aufsatz über Sudermann begeistert sich Grotthuß nur dessen „Johannes", er nennt ihn S. 173 ein tiefreligiöses, von wahrhaft christlichem Gehalte erfülltes Werk, ein Stück, „das so wunderbar geeignet ist, das religiöse Gefühl der Menschen zu wecken" (!!) Solche Urtheile beruhen wohl auf derselben Unklarheit des Denkens, die sich auch im „Segen der Sünde" geltend macht. Auch der Aufsatz über „Moderne deutsche Lyrik" läßt viel zu wünschen übrig und ist wie die eben angeführten Urtheile wohl geeignet, die Leser zu verwirren und irre zu führen. Oder was sollen wir sagen, wenn — um nur ein Beispiel anzuführen — der Verfasser uns S. 266 zeigen will, daß Richard Dehmel „kleine Lieder von einer Zartheit und Frische, die an Lenau und Goethe erinnern," geschaffen habe, und als Beweis zwei Lieder anführt, von denen das zweite folgendermaßen lautet:

Thatsache

Hunderttausend frische Blätter
machten jeden Mai
hunderttausend frische Augen
blitzen zwei und zwei,
hunderttausend frische Zungen
lärmen noch im Feld
und da zimmern Hunderttausend
äh, verfaulte Welt!

Man muß es noch einmal lesen, um es zu glauben: „kleine Lieder von einer Zartheit und Frische, die an Lenau und Goethe erinnern"!! — Es handelt sich hier um denselben Dehmel, den Schaefer „ganz treffend" als den Dichter des „Erhorchens" (!)

charakterisirt haben soll (S. 273). Zwar tadelt Grotthuß Dehmels raffinirte, abstoßende Erotik und macht auch sonst noch einige nur zu berechtigte Ausstellungen an ihm, dennoch bezeichnet er am Schluß des Aufsatzes Dehmel als den reifsten künstlerischen Typus der deutschen Dekadence und bemerkt, auf ein D.sches Gedicht anspielend: „Es braucht nur aus der Kapsel die rauhe Frucht zu rollen, und aus der Dekadence wird aufsteigendes Leben."

Sehen wir uns nun diesen reifsten künstlerischen Typus der deutschen Dekadence, diesen „Neutöner," diesen „Dichter des Erhorchens," zu dessen Gedichten begeisterte Verehrer bereits Kommentare schreiben, ein wenig näher an, so läßt sich nicht leugnen, daß manche Gedichte, manche Gedanken von einem originellen Talent zeugen, aber sie verschwinden in der Masse des Widerwärtigen, Unschönen, Unklaren, Verschwommenen, ja Kindischen Um mit dem Aeußeren, der Form, zu beginnen, so ist man über rasch bei einem Dichter, dessen „Aesthetizismus" gerühmt wird, wie schludrig er dieselbe oft behandelt. Zwar sehen wir aus einigen Gedichten, daß er es auch besser machen kann, aber wie sein ganzes Wesen aller Zucht entbehrt, so scheint er auch hier noch Belieben sich gehen zu lassen, wie's ihm gerade paßt, — nicht gerade das Kennzeichen des Künstlers, dem es mit seiner Kunst Ernst ist. Das Versmaß wird nicht selten mißhandelt, die Reime sind oft geradezu elend: Lieb — mit, Feld — quält, Gemahls — Hochzeitsballs, Wahrheit — Stourheit, wagt — Nacht, gelang — Dank, verkleien — irren, kamen — zusammen, Spaten — bestatten, nehmen — Memmen, fühlst — stillst, ist — glühst, Biß — Paradies, ja sogar Willen — wühlen, Gotterpack — Koterpack u. dergl. m Dehmel würde vielleicht hohnlachend erwidern, daß ihm darauf nichts ankomme, trotzdem bliebe die Thatsache bestehen, daß bei Kunstwerken auf die Form denn doch etwas, ja sogar sehr viel ankommt.

Aber vielleicht werden diese Mängel durch den Reichthum des Inhalts aufgewogen? Ja, der Inhalt! Da giebt es freilich rore Dinge, die uns der Dichter des Erhorchens bietet! Im Mittelpunkte steht natürlich das Erotische, das mit einer unvergleichlichen, kaum noch dagewesenen Schamlosigkeit und Raffinirtheit behandelt wird, die natürliche wie die perverse Befriedigung des Geschlechtstriebes. Charakteristische Stellen anzuführen, verbietet sich von selbst. Wir glauben es dem Dichter gern, wenn er sich als „dem Geist der Brunst verschrieben" bezeichnet und singt

Ich habe mit Wollüsten jeder Art
Mich zwischen Gott und Thier herumgetrieben

Das Sittengesetz erstirt natürlich für Dehmel nicht, das gilt so der ganzen Richtung für abgethan. Es ist ja nur, wie neulich Einer dieser Modernen schrieb, „von kleinen schmutzigen Leuten für kleine schmutzige Leute erfunden!“ Der echte Moderne, der „Sonnenpilger“, steht hoch erhaben darüber da. Man braucht kein Zelot zu sein, um an der Schamlosigkeit Anstoß zu nehmen, mit der die Konsequenzen dieses Standpunktes gezogen werden. — Seine Frau tröstet Dehmel:

Weine nicht mein treues Weib!
Jene Andre die mich auch liebt
Die beglückt wohl meinen Leib,
Aber du hast meine ganze Seele ꝛc

Ein rührender Trost mit recht widerwärtigem Beigeschmack. — In den „Verwandlungen der Venus“ wechseln Bilder von abschreckender Deutlichkeit mit verschwommenen, zerfahrenen Zeichnungen. Unklar, verschwommen, zerfahren ist der Dichter auch sonst nicht selten, und bisweilen hat man wirklich den Eindruck, daß man es mit nur so hingeschmierten Faseleien zu thun hat, die geistreich sein und imponiren sollen; auch thatsächlich Unzählige imponiren, die von der kühnen Sonnenpilgerschaft des Dichters überwältigt sind. Dehmel ist aufrichtig und wir glauben es ihm gern, wenn er am Schluß des recht wirren „Orientalischen Potpourri“ sagt:

Solche Gedichte, meine braune Geliebte,
könnt' ich dir noch viertausend und einige dichten
an Einem Nachmittag,
und die wilden meine vielen verehrten
neuen deutschen und neuesten jüdisch-deutschen
lyrischen Brüder sicher furchtbar rühmen —
aber du bist mir zu lieb dazu

Die spezifisch moderne Sucht, um jeden Preis originell zu sein, zeitigt solche Abgeschmacktheiten, wie das von Greithuß S. 266 mitgetheilte „Abschied ahn End'.“ Lasse sich davon imponiren, wer da will. Und nun gar die Kinderlieder, — wie geschmacklos! z. B. „Das Kind“:

Na lach doch, Kind! Dein Zuckerschnäckchen,
schwarz Sammelpäckchen, rothe Bäckchen,
Dein ausgetopftes Hoschen,
Dein Mäulchen, Händchen, Näschen
hat all der liebe Gott gemacht
Er, Herzenskindchen, rasch zerbeißt,
zerreißt, zerschmeißt —
ei, wie der liebe Gott nu lacht!

Digitized by Google

Oder das „Wiegenlied für meinen Jungen“:

Schlaf, mein Küken — Racker schlafe!
Kuck, im Spiegel stehn zwei Schafe,
Blökt ein großes, mäkt ein kleines,
Und das Kleine das ist meines!

Bengel, Bengel, brülle nicht,
Du verdammter Strampelwicht

Still, mein süßes Engelsfüllen,
morgen schneit es Zuckerpillen ꝛc.

Eine rührende Familienszene entrollt das Gedicht „Furchtbar schlimm.“ Das kleine Mädchen steht am Fenster und sieht den Weihnachtsmann vorübergehn. Nach einer recht abgeschmackten Schilderung heißt es:

Und an der Leine, da ging ein Herr,
ja wirklich, Vater, wie'n alter Bär,
und die Engel-in machten hatetatt,
ich glaube, das war der liebe Gott
Denn er brummte furchtbar mit dem Mund,
ganz furchtbar schlimm, ja wirklich, und —
„Aber Detta Du schwindelst ja,
Das sind ja wieder lauter Lügen!“
Na was schadt denn das, Papa?
Das macht mir doch ja viel Vergnügen.
„Ja? — Na ja“

Mag darüber lachen, wer da will! Ganz über den Spaß aber geht es, wenn der Dichter mit frecher Hand an das Heiligste rührt. Ein Beispiel genüge:

Jesus betteln.

Schenk mir Deinen goldnen Kamm,
jeder Morgen soll Dich mahnen,
daß Du mir die Haare kämmest.
Schenk mir Deinen seidnen Schwamm;
jeden Abend will ich ahnen,
wem Du Dich im Bade rüstest —
o Maria!

Schenk mir Alles, was Du hast,
meine Seele ist nicht eitel,
stets empfang ich Deinen Segen.
Schenk mir Deine schwerste Last,
willst Du nicht auf meinen Scheitel
auch Dein Herz, Dein Herz noch legen —
Magdalena!

Derselbe gemeine Gedanke begegnet in „Venus Consolatrix.“ Wenn der Dichter sich aber im Naturzustande mit der Geliebten

zusammen befindet, dann faselt er sich selbst zum Gott empor („Im Reich der Liebe"):

Hier sind wir Gott gleich, sieh mich an,
o Gelt, wie Eins sind wir geworden!
Hier kannst Du ruhig Deinen Mann
mit mir betrügen, für mich morden,
Du —

Statt Dehmels blasphemische Produkte gebührend zu kennzeichnen, geht Herr v. Grotthuß mit einer schauenden Redewendung um sie herum und verkündet uns dann im Hinblick auf diesen Dichter aus der Dekadence aufsteigendes Leben!

Nein, fürwahr! — Wohl mag aufsteigendes neues Leben im wilden Gewittersturm dahergebraust kommen, der manche falsche alte Autorität hinwegfegt, — hier aber, in diesen Gedichten, sind nicht die Keime neuen Lebens wahrnehmbar, sondern die charakteristischen Zeichen der Auflösung, der Fäulniß: Zuchtlosigkeit und Schamlosigkeit ohne Grenzen, raffinirte, wilde, wüste Genußsucht, die abgeschmackteste Originalitätssucht, Hohn und Spott gegenüber allem Heiligen. Findet sich das etwa in der Sturm- und Drangperiode des vorigen Jahrhunderts, die die Modernen so gern, so selbstgefällig ihrer Bewegung zum Vergleich heranziehen? Man hat mehr Ursache an die Zeit des untergehenden Römerreiches zu erinnern. Dies Alles müßte erst weggefegt werden, damit neues, gesundes, zukunftkräftiges Leben erwachsen kann, wie über dem verwesenden Römerreiche das Christenthum ein neues Zeitalter schuf.

* * *

M. Stillmark. Erinnerungen eines livländischen Jägers. Schnakenburgs Druck und Verlag, Riga und Jurjew (Dorpat) 1896.

Nicht Dichtung, sondern Wahrheit ist es, was uns in diesen höchst sympathischen Erinnerungen eines livländischen Jägers dargeboten wird, — Wahrheit im anmuthigen Gewande fesselnder Erzählung. Unsere baltische erzählende Litteratur ist im Ganzen keine sehr reichhaltige, wenn sie auch Perlen ersten Ranges wie die Pantenius'schen Romane und Novellen aufweist. Demzengen, was wir auf diesem Gebiete besitzen und mit freudiger Genugthuung unser eigen nennen, reihen sich Stillmarks Erinnerungen würdig an, und sie verdienen darum insbesondere in baltischen Landen wohl beachtet, mit Dank und Anerkennung aufgenommen zu werden, umsomehr als sie nicht etwa speziell für Jagerkreise berechnet sind, sondern durchweg ein allgemein menschliches Interesse haben und wecken.

Vor einiger Zeit las ich in einer übrigens ganz wohlwollenden Kritik der Freifrau v. Stael'schen „Baltischen Dichtungen“ aus der Feder K. Weitbrecht's die Bemerkung, daß diese baltische Lyrik auffallend wenig spezifische Eigenart verrathe, daß sie wenig „baltischen Erdgeruch“ an sich habe. Man wird diese Bemerkung wohl als zutreffend anerkennen müssen und sie bezeichnet ohne Frage einen Mangel, dessen Ursachen wir hier nicht nachgehen wollen. Wer aber Stillmark's Erinnerungen eines livländischen Jägers liest, der wird bald freudig dessen inne werden, daß uns hier überall kräftig und erquickend eben jener Erdgeruch der baltischen Scholle entgegenweht; und damit ist ein großer, nicht hoch genug zu schätzender Vorzug dieses ohne jede Prätension an die Oeffentlichkeit getretenen Büchleins bezeichnet.

Der heimische Wald mit seinen Wundern, die sich nur dem Auge des erfahrenen Jägers ganz erschließen, das heimische Moor mit seiner eigenartigen nordischen Poesie; das Thierleben vom urweltlichen Elch und dem gefährlichen Meister Petz bis hinunter zum zierlichen Hermelin und der greulichen Wasserrotte, der livländische Frühling mit den wunderreichen Nächten seines Schnepfenstandes, der heiße Sommer mit seiner Hühner- und Entenjagd, wo auch der Jäger gern auf dem Heuboden des Buschwächters übernachtet; die klaren, frischen Herbsttage mit ihrem Halali, der schneereiche nordische Winter mit seinen besonderen Jagdfreuden; das herrliche „landische“ Leben im lieben Baltenlande, das übermüthige Treiben frohlicher Dorpater Studenten nach einer durchtanzten Nacht, das ehstnische Landvolk in seiner ganzen Eigenart, seiner Tüchtigkeit, seinem Humor, seinem ängstlich gehüteten Aberglauben, gar manche namentlich den alten Dorpatensern wohlbekannte, scharf und charakteristisch gezeichnete Persönlichkeit vergangener Tage — dies und noch vieles Andere tritt uns aus den liebenswürdigen, anspruchslosen Schilderungen Stillmark's mit seltener Treue und Lebendigkeit entgegen. Wieder und wieder muß ich dies Buch in die Hand nehmen, sein spezifisch baltischer Zauber, eben jener Erdgeruch läßt mich nicht los. Ich habe es schon zwei und drei Mal gelesen, etliche Kapitel sogar öfter, und kehre gewiß noch manches Mal dazu zurück. Es ist mir schon zu einem Lieblingsbuch geworden, und ich möchte wünschen, daß sein Werth in recht weiten Kreisen, vor Allem im baltischen Lande, verstanden und gewürdigt werde.

Der besondere Reiz dieser Erinnerungen beruht, wie mir scheint, in der Einfachheit und Wahrheit der Schilderung. Mit scharfem und doch liebevollem Auge hat der Verfasser Jahr um Jahr gesehen und beobachtet, und mit großer Treue, in vollkommener Schlichtheit, ohne mit seiner Person sich irgend vorzudrängen, giebt er das wieder, was er gesehn, beobachtet, erlebt hat. Natur

und Menschenleben baltischer Erde werden uns ohne theatralische Drapirung einfach und wahr, treu und schlicht vor die Augen geführt, und gerade das zieht uns an mit aller Gewalt, wie die einfache, wahre Natur selbst.

Stillmark hat ohne Zweifel ein ausgesprochenes Erzählertalent. Davon legten schon seine lebhaft und fesselnd geschriebenen Kriminalgeschichten Zeugniß ab, die während der sechziger Jahre in der „Balt Monatsschrift“ erschienen sind. Auch in ihnen hält sich der gesunde Sinn des Verfassers an die Schilderung der ihn umgebenden, ihm bis ins kleinste Detail wohlbekannten und vertrauten baltischen Welt. Auch sie lassen den Erdgeruch der baltischen Scholle spüren. Möchte der Verfasser sich doch dazu entschließen, diese Kriminalgeschichten uns recht bald gesammelt in Buchform vorzulegen. Möchte er auch sonst noch recht viel, aus dem Schatze seiner Erinnerungen schöpfend, uns weiter erzählen, was Tag und Stimmung ihm eingebt. Das von ihm Gebotene läßt uns mit voller Gewißheit erwarten, daß er, der Grenzen seiner Kraft sich wohl bewußt, nur dasjenige zu schildern unternehmen wird, was er wahrhaft beherrscht, und daß er darum unter allen Umständen uns Erfreuliches bieten wird. Möge auch das baltische Publikum durch gebührende Beachtung der Stillmark'schen Schilderungen dem Verfasser Lust und Muth zu weiteren Arbeiten dieser Art wecken. Sie werden, wovon er auch erzählen mag, gewiß eine werthvolle Bereicherung unserer baltischen Prosalitteratur bilden.

L. v. Schroeder.

Beitrag zur Lehre vom Jagdrechte

unter besonderer Berücksichtigung des russischen Jagdgesetzes vom 3 Februar 1892.

Das ist des Jägers Ehrenschild,
Der treu behütet und hegt sein Wild,
Waidmännisch hegt, wie sichs gehört,
Den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.

Der Jahrgang 1863 der „Baltischen Monatsschrift," Heft I und VI brachte unter den Titeln: „Sylvester Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber unserer Provinz" und „Geschichtlicher Nachtrag zur Sylvester Rede an die Forstmänner und Jagdliebhaber unserer Provinz" aus der Feder des inzwischen verstorbenen Dr. med. Schönfeldt, eines vorzüglichen Waidmannes und Kenners unserer einheimischen jagdlichen Verhältnisse, eine eingehende und wohl auch für Nichtjäger interessante Darstellung der Entwickelung des Jagdwesens und knüpfte daran eine Reihe von Vorschlägen, auf welche Weise etwa den unleugbaren Fortschritten des Verfalles der Jagd in unseren Provinzen am Geeignetsten vorzubeugen sei. Seitdem sind 35 Jahre verflossen, welche von tiefgehenden Veränderungen auf allen Gebieten unseres wirthschaftlichen, sozialen und politischen Lebens begleitet gewesen und auch auf das Jagdrecht und dessen Ausübung nicht ohne Einfluß geblieben sind. Es kann ferner schwerlich vorausgesetzt werden, daß allen Denjenigen, welche sich für Jagd und Jagdwesen etwa interessiren, jene gediegenen Artikel des Herrn Dr. Schönfeldt, enthalten in einem der ältesten Jahrgänge der „Baltischen Monatsschrift" noch zur Hand liegen sollten. Es dürfte daher nicht unangemessen erscheinen, hier nochmals eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Jagdrechtes wenigstens zu versuchen und hieran anknüpfend, gewissermaßen eine Revision der zur Zeit zu Recht bestehenden provinziellen Jagdgesetzgebung zu veranstalten.

I. Abschnitt.

Die Jagd bei den Griechen und Römern.

Ueber die juristische Begründung des Jagdrechtes bei den Griechen habe ich keine näheren Nachweise finden können. Zwar scheint es, daß die Jagd im klassischen Alterthum jedem freien Manne zustand, jedoch übten sie vorzugsweise junge begüterte Männer, hauptsächlich in der Absicht, sich für den Krieg tüchtig zu machen*). In wie hohem Ansehen gewaltige Jäger standen, beweisen die Sagen von Herkules, Theseus, Meleager, der Amazone Atalanta und andere. Xenophon, der berühmte Verfasser der Anabasis, ein Schüler und Freund des Sokrates, hält es nicht unter seiner Würde, in seiner uns erhaltenen Schrift: „κυνηγετικος" eine Beschreibung der damals zur Jagd verwendeten Hunderacen und eine Anleitung zur Hundedressur zu geben. Seine Mittheilungen werden ergänzt durch Arrianus von Nikomedien, dessen Schrift etwa aus dem Jahre 130 vor Chr stammt. An jagdbaren Thieren in den waldigen gebirgigen Theilen Griechenlands wird der Auerochs (Wisent?) erwähnt. Gegenwärtig sollen sich daselbst noch finden: Wildschweine, Hirsche und Rehe. Hasen, Kaninchen, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, mehrere Arten Schnepfen und anderes jagdbare Flugwild waren in den fruchtbaren Ebenen zu treffen. An reißenden Thieren gab es den Bären, den Luchs und den Wolf, auf den Inseln wohl nur den Fuchs, während die griechischen Kolonien in Kleinasien desto mehr Raubthiere hatten. Als die geschätzteste und ehrenvollste Jagdart galt das Jagen eines kampffertigen Thieres, eines starken Büffels oder Wildschweines und zwar mit Hunden, eine Art Parforcejagd, bei welcher aber die Jäger zu Fuße waren, denn die Griechen waren ja als vorzügliche Laufer berühmt. Das Wild wurde bis zur Ermüdung gejagt, dann, wenn es sich vor den Hunden stellte, mit Bogen und Pfeil oder mit der Lanze erlegt. Zuweilen mögen auch die Wechsel mit Netzen verstellt gewesen sein, desgleichen wurden Schlingen, Fallen und Gruben zur Habhaftwerdung der wilden Thiere angewendet. Eine eigentliche Jagdpflege und Hege des Wildes scheinen die Griechen nicht gekannt zu haben, obwohl die meisten größeren Jagden im Herbst und Winter abgehalten wurden

*) Vergl. den trefflichen Aufsatz „Das Jagdwesen" von einem ungenannten Verfasser in der Zeitschrift „Die Gegenwart", eine encyklopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände, II Band Leipzig F. A. Brockhaus. 1849, S 208

Aus den uns bekannten Jagdwaffen und Jagdgeräthen der Römer geht hervor, daß die Ausübung der Jagd bei ihnen wenig von der verschieden war, welche wir bei den Griechen finden. Nur mögen in späteren Zeiten die Pferde bei den Jagden mehr Anwendung gefunden haben als bei den Griechen, wie denn überhaupt mit dem Eindringen des Luxus und der Weichlichkeit in Rom die Freude an der Jagd sich mehr und mehr verlor. Wie bequem ein Schriftsteller bei Ausübung der Jagd zu Werke gehen konnte, lehrt uns ein von Schönfeldt*) angeführter Brief des jüngeren Plinius an seinen Freund Tacitus: „Du wirst Dich sehr wundern," schreibt er, „und wahrlich Du hast ein Recht dazu. Denke Dir, jener Plinius, den Du kennst, hat nämlich drei und zwar der prächtigsten Eber erlegt. Wirklich erst höre ich Dich fragen. Ja ich selbst! Indessen war ich dabei von meinem gewohnten Hange zur Ruhe und zur Bequemlichkeit nicht abgewichen. Ich saß bei den Netzen. Neben mir hatte ich nicht den Jagdspieß, sondern Schreibtafel und Griffel. Sinnend schrieb ich Einiges nieder, damit ich, wenn vielleicht auch leere Hände, so doch wenigstens volle Schreibtafeln nach Hause bringen konnte. Es ist wunderbar, wie der Geist durch die Bewegung und Anspannung der Glieder erregt wird. Schon die Wälder ringsum mit ihrer Einsamkeit und besonders das Schweigsame, das die Jagd mit sich bringt, sind mächtige Erreger der Gedanken. Wenn Du daher künftig jagen willst, so rüste Dich nach meinem Beispiele neben dem Speisekorbe und der Jagdflasche auch mit Schreibtafeln aus. Du wirst dann selbst erfahren, daß Diana nicht häufiger in den Bergen umherschwärmt als Minerva."

Daß das juristische Volk par excellence, die Römer, sich nicht blos an der Freude an der schönen Natur oder an der angenehmen durch die Jagd bewirkten seelischen Erregung genügen ließen, ist von Hause aus anzunehmen. Die Römer sind denn auch die ersten, welche eine rechtliche aber vielmehr philosophische Begründung des Jagdrechts wenigstens versuchen. „Auf vielfältige Weise werden die Sachen Eigenthum der einzelnen Menschen" sagen die römischen Juristen**). „Das Eigenthum an einigen Sachen erwerben wir kraft des natürlichen Rechts (Naturrecht), welches auch, wie wir bereits erwähnt haben, das Völkerrecht (jus gentium) genannt wird, andere wahrt bürgerlichem Recht (jus

*) Baltische Monatsschrift, Jahrgang 1863, Heft 1, S. 29.

**) Lib. II Institutionum, Tit. 1 § 11—16. Lex 1—6 Digestorum, XLI, tit 1.

civile). Es ist daher angemessener mit dem älteren Rechte zu beginnen. Es ist klar, daß das Naturrecht älter ist, weil es zugleich mit dem ganzen Menschengeschlechte diesem von der Natur überliefert worden ist. Die bürgerlichen Rechte aber nehmen ihren Anfang erst mit der Zeit, wo man Staaten zu gründen, Obrigkeiten zu erwählen und Gesetze zu erlassen begann. § 12. Wilde Thiere, Vögel und Fische, d. h. alle Thiere, die dem Meere, dem Himmel oder dem Festlande entstammen, werden, sobald sie von irgend Jemandem gefangen werden, nach Natur- oder Volkerrecht sofort Eigenthum des Fängers. Denn was früher Niemandem gehörte, fällt selbstverständlich dem Okkupanten zu und es ist dabei gleichgiltig, ob man diese wilden Thiere auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf fremden einfängt. Freilich kann derjenige, welcher zum Zwecke des Jagens oder Ergreifens oder Fangens fremden Boden betritt, von dem Eigenthümer, sobald letzterer solches vorher weiß, am Betreten des fremden Grundes verhindert werden. Jedes wilde Thier aber, welches Du inzwischen gefangen haben solltest (d. h. bis zum Verbot) wird selbstverständlich Dein Eigenthum auf so lange, als Du es in Deinem Gewahrsam zu halten vermagst. Wenn das Thier aber aus dem Gewahrsam entwichen und seine natürliche Freiheit wiedergewonnen haben sollte, so hört es auf, Dein Eigenthum zu sein und kann wiederum Eigenthum eines Anderen werden, der es okkupirt. Wie man annimmt, erlangt aber ein Thier die natürliche Freiheit wieder, wenn es entweder Deinen Augen entflohen ist oder, selbst wenn es sich noch in Deinem Gesichtskreise befindet, dennoch nur schwer zu verfolgen ist. § 13: Es ist streitig, ob ein wildes Thier, wenn es so schwer verwundet worden ist, daß es ergriffen werden kann, sogleich Dein Eigenthum wird. Einige meinen, es werde sogleich Dein Eigenthum und werde so lange als Dir gehörig angesehen, als Du es verfolgst. Sobald Du aber die Verfolgung einstellst, höre es auf, das Deinige zu sein und kann wiederum okkupirt werden. Andere nehmen dagegen an, daß das Thier nicht eher Dein Eigenthum wird, bevor Du es wirklich ergriffen hast. Die letztere Meinung bestätigen wir, weil Vieles sich ereignen kann, was den Fang des Thieres Deinerseits verhindert. § 14: Auch die Bienen gehören zu den wilden Thieren, so daß, wenn sie sich auf einem Deiner Bäume niedergelassen haben sollten und von Dir noch nicht in den Stock übergeführt worden sind, sie sich ebensowenig in Deinem Eigenthum befinden, wie etwa Vögel, die auf Deinen Bäumen nisten. Die Waben aber, welche sie etwa

Digitized by Google

gemacht haben sollten, herauszunehmen, steht Jedermann frei. Freilich kannst Du auch in diesem Falle, wenn die Sache noch unverfehrt ist (re integra), und Du von dem Eindringling Kenntniß hast, letzterem das Betreten Deines Grundstücks untersagen. Auch nimmt man an, daß wenn ein Schwarm Deinen Stock verlassen haben sollte, selbiger Dein Eigenthum bleibt, so lange er sich noch in Deinem Gesichtskreise befindet und seine Verfolgung nicht schwierig ist. Entgegengesetzten Falls wird er Eigenthum des Okkupanten. § 15: Auch die Pfauen und Tauben sind von Natur wild und es kommt nicht darauf an, daß sie gewohnheitsmäßig zu und wegzufliegen pflegen, denn auch die Bienen thun dasselbe, von denen es feststeht, daß sie zu den wilden Thieren gehören. Hat man doch auch derart zahme Hasche, daß sie in die Wälder zu ziehen und wiederzukehren pflegen, deren wilde Natur doch von Niemandem bezweifelt wird. Hinsichtlich derjenigen Thiere oder, welche gewohnheitsmäßig wegzuziehen und zurückzukehren pflegen, gilt die Regel, daß sie solange als Dein Eigenthum zu betrachten sind, als sie den Instinkt treibt zurückzukehren (donec animum revertendi habent). Haben sie aber diesen Instinkt (diese Absicht) aufgegeben, so erlischt Dein Eigenthum an ihnen und sie fallen dem Okkupanten zu. Den Instinkt zur Wiederkehr scheinen sie dann aufgegeben zu haben, wenn sie die Gewohnheit, zurückzukehren, einstellen. § 16: Hühner und Gänse sind von Natur nicht wild, worauf wir schon aus dem Umstande schließen können, daß es auch andere Hühner und Gänse giebt, welche wir Wildhühner und Wildgänse nennen. Wenn also Deine Hühner und Gänse, durch irgend einen Zufall erschreckt, davon geflogen oder gar Deinem Gesichtskreise entschwunden sein sollten, so bleiben sie selbstverständlich Dein Eigenthum, einerlei an welchem Orte sie sich eingefunden haben sollten, woraus folgt, daß derjenige, welcher sie in gewinnsüchtiger Absicht zurückhält, sich eines Diebstahls schuldig macht."

Das Jagdrecht bei den Römern basirt also auf dem Fundamentalsatze, daß alle wilden Thiere, welcher Art sie auch sein mögen, als herrenlose Sachen zu betrachten sind. Hinsichtlich letzterer aber galt der Grundsatz: „res nullius cedit primo occupanti," wobei es gleichgiltig war, ob solches auf eigenem oder fremdem Grund und Boden geschah. Eine Ausnahme bildeten selbstverständlich die in umfriedigten Thiergarten und Fischteichen gehegten Thiere und Fische, welche, als im Gewahrsam des betreffenden Grundeigenthümers befindlich, angesehen wurden und

daher vor dem Eingriffe fremder Personen geschützt werden mußten. Der Grundsatz: „res nullius cedit primo occupanti," also nach dem Obigen auch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, fand aber insofern eine sehr wesentliche Einschränkung, als dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks das Recht zustand, das Betreten seiner Grenzen durch Unbefugte nicht zu dulden und den Besitzstörer mit richterlicher Hilfe, beziehungsweise mit Gewalt auszuweisen. Ihm stand der Interdiktenschutz zur Seite. Bei dem starren und unbeugsamen Rechtssinn der Römer, die jedem Eingriff in ihre Rechtssphäre entschiedenen Widerspruch entgegen zusetzen pflegten, wird wohl daher das dem Eindringling in fremde Grenzen zustehende Recht des Fangens und Erlegens von jagdbaren Thieren ein ziemlich illusorisches gewesen sein, zumal da dem in seinem Rechte Gekränkten ein Anspruch auf Entschädigung für die in seinem Gebiete erbeuteten Thiere nicht zustand. Einen Unterschied zwischen der Jagd auf Raubthiere und der Jagd auf anderes nützliche Wild, welche in den späteren Gesetzgebungen eine so bedeutsame Rolle spielt, scheint das römische Recht nicht zu statuiren. Dem Rechte oder der Möglichkeit der Verfolgung eines verwundeten, geschweige eines auf eigener Grenze aufgescheuchten Wildes (sequela venatoria) wird wohl auch durch den Einspruch des in Frage kommenden Grundbesitzers: „ne ingrediatur", zu deutsch „bis hierher und nicht weiter!" in allen den Fällen eine Schranke gesetzt worden sein, wo der Eigenthümer von der unbefugten Ueberschreitung seiner Grenze rechtzeitig Kunde erhielt.

II. Abschnitt.

Die Entwickelung des Jagdwesens und des Jagdrechts in Deutschland.

Julius Cäsar und nach ihm Tacitus schildern uns Germanien als ein Land, welches mit Gebirgen, dichten Wäldern und großen Sümpfen bedeckt war, die zahllosen wilden Thieren einen sicheren Aufenthalt gewahrten. Diese unermeßlichen Wälder begriffen die Römer zusammen unter der Bezeichnung des „Hercynischen Waldes." In diesen Waldwüsten lebten, als die Römer das Land kennen lernten, unsere Vorfahren, die freien Germanen, ein Nomaden und Jägervolk von Kraft und Muth aber arm an Kenntnissen und Gesittung. Jagd und Krieg war ihre Hauptbeschäftigung und die erstere wurde geliebt und geachtet als Vorbereitung zum ernsten Kriegsspiele, als Mittel zur Befriedigung ihrer Hauptbedürfnisse und als Schutz gegen die zahl

Digitized by Google

reichen wilden Thiere. Unter den jagdbaren Thieren werden erwähnt vor allem der Ur, wahrscheinlich der Stammvater unseres Rindviehs, nicht zu verwechseln mit dem Wisent oder Bison, welcher noch jetzt im Kaiserl. russischen Forst zu Bjelowesh vorkommt, früher aber über ganz Deutschland verbreitet war, der Schelch (Riesenhirsch?), der Elch, der Hirsch, das Reh, auf den Hochgebirgen der Steinbock und die Gemse, das Wildschwein, der Biber. An Raubthieren fanden sich Bär, Wolf, Luchs, Fuchs, die wilde Katze, die Fischotter und der Marder, der Adler, Habicht, die verschiedenen Falken und Eulenarten u. s. w. An jagdbarem Geflügel waren Auer-, Birk-, Moor- und Haselhühner, Kraniche, Reiher, Schwäne, Gänse, Enten, Schnepfen, Tauben, überhaupt alle Vögel vorhanden, welche eine waldige, unbebaute Gegend und ein mittelkaltes, feuchtes Klima bevorzugen. Die Jagdwaffen der Urzeit bestanden in Keule, Lanze, Wurfspieß, Schwert und Dolch. Bogen und Pfeil zu gebrauchen lernten die Deutschen erst von den Römern, den Hunnen und Avaren. Die Armbrust wird erst viel später erwähnt. Die Jagdarten waren Auflauern und Anschleichen, das Hetzen mit Hunden, auch wohl der Fang mit Hilfe von Gruben, Fallen und Schlingen. Jagdbeschränkungen kannte man in den ältesten Zeiten nicht. Jeder Freie hatte gleiche Jagdrechte*). Den Eigenhörigen oder gar den Sklaven ließ man nicht zur Jagd zu, da diesen überhaupt die nur dem freien Manne zustehende Führung der Waffen untersagt war.

Diese Verhältnisse mußten sich wesentlich ändern, nachdem Deutschland die Stürme der Völkerwanderung überwunden hatte und römische Kultur sowie die Ausbreitung des Christenthums die Germanen mehr an feste Wohnsitze fesselte. Mit der Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse und des Lehnswesens bildete sich in Bezug auf die Jagd der altdeutsche Grundsatz immer mehr aus, daß nur der freie Mann, der Grundbesitzer, welcher echtes Eigenthum besaß, nie aber der Hörige, auch wenn ihm Grund und Boden zu erblicher Nutzung übergeben war, Jagdberechtigter sein könne. In der Gemeindemark oder im Gemeindewalde hatten alle freien Gemeindegenossen das Jagdrecht. Mit dem Uebergange der ursprünglich freien Bauern in den Stand der Hörigkeit oder gar der Leibeigenschaft erlischt ihr Jagdrecht und geht auf den Grundherrn über, wobei es wohl in den meisten Fällen gleichgiltig war, ob der letztere seine Landereien

*) Vergl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 2. Auflage, München 1860, S. 230.

nur zu Lehen oder zu echtem Eigenthum besaß. Schon eine Urkunde Karls des Großen verleiht dem Bischof von Osnabrück die zu seinem Bisthum gehörigen Wälder und Ländereien zu sammen mit dem ausschließlichen Jagd- und Fischereirechte „unter Kougsbann.“ Dasselbe geht hervor aus einer Menge Urkunden des Kaiser Otto I., Heinrich II., Otto II., Otto III. u. s. w.*) Gleichzeitig wird das Jagdrecht beschränkt durch den ursprünglich von den Königen, später aber, nach Erstarkung der Landeshoheit, auch von den Landesherrn angeordneten Wild- oder Forstbann, durch welchen die Jagd in gewissen Landstrichen oder Forsten ausschließlich den Königen, beziehungsweise den Fürsten vorbehalten wird. Dieser Wild oder Forstbann, welcher zuerst von Kaiser Karl dem Großen verfügt zu sein scheint, ist wohl als die Wurzel des späteren Jagdregals anzusehen, durch den sich die Landesherren und zwar sowohl weltliche wie geistliche Fürsten entweder nur die sogenannte hohe Jagd oder gar das ausschließliche Jagdrecht sicherten, welches bann, theils gegen bestimmte Leistungen, theils auch unentgeltlich als Belohnung für gewisse Dienste den Vasallen auf bestimmte Zeiten oder für immer verliehen wurde. So bestimmt z. B. eine Verordnung des Herzogs Albrecht von Baiern vom Jahre 1427: „Schaffen ernstlich mit Dir (unserem Jägermeister), daß Du allenthalben in Deinem Amt alles Gejaid verbiethen lassest — ohne allein Füchse und Hasen sollen den Edelleuten erlaubt sein. Den kleinen Wildpann sollst Du füran niemand verlassen (überlassen), dann ein Grub oder Selbschußschoß zu Füchsen und Wölfen magst Du den Leuten vergönnen“ **) Das boierische Landpot (Gebot)***) verordnet: „Es soll hiemit mit besonderem Ernst allen Bürgern, die nicht aus den Stetten (Städten) von Geschlechtern sein — sambt allem anderen gemeinen Volkh und sonderlich aller Bauerschaft — die Hasen und Fuchs zu schießen oder sonsten in was weg was geschehen mochte, auf

*) Daß diese Urkunden meistentheils auf den Namen von Bischofen oder anderer hoher Prälaten lauteten, erklärt sich wohl daraus, daß der Geistlichkeit die persönliche Ausübung der Jagd eigentlich untersagt war. Daß aber trotz des Grundsatzes: „ecclesia non sitit sanguinem“ so mancher hohe Kirchenfürst nicht nur die Streitart sondern auch den Jagdspeer vorzüglich zu führen verstand, ist männiglich bekannt.

**) Im Allgemeinen wurde angenommen, daß Bären, Wildschweine, Hirsche, Auerhähne und Fasanen zur hohen Jagd, Füchse, Hasen, Birk-, Hasel- und Rephühner zuweilen auch Reche zur niederen Jagd gehören. Hier und da wird auch eine hohe, mittlere und niedere Jagd unterschieden.

***) Vom Jahre 1520.

fliegend Wildpret mit Netzen, Garn und Schlingen zu fahn in unserem Land gänzlich und gar verpaten sein und bleiben."

Andererseits mußte kein geringerer als Kaiser Maximilian I. (1493—1519) sich noch ganz absonderliche Mühe geben, sich eine gute Jagd auf Steinböcke, nach welcher er neben der Jagd auf Gemsen vorzugsweise lüstern war, zu verschaffen. Zu diesem Zwecke beauftragte er (nach einem in der „Wiener Jagdzeitung," Redakteur Albert Huga, Jahrgang 1866, S. 441 enthaltenen, sehr instruktiven Artikel) im Herbste des Jahres 1505 seinen Kammersekretär Andreas Deubler zu Innsbruck mit den Edelleuten, Gebrüdern Keutschach im Zillerthale, welche daselbst Steinwild hegten, in Verhandlung zu treten, damit sie ihm ihr Steinpock Gejaid pachtweise überließen. Deublers Verrichtungen hielten mit der Ungeduld des Kaisers nicht stand. Dieser mahnte daher schon unter dem 28. November 1507 den säumigen Kammersekretär an den Vollzug jenes Auftrags, worauf sich der Beamte stracks zu den Kautschachern ins Zillerthal begab, jedoch ohne Erfolg. Die Jagdinhaber redeten sich nämlich auf den Erzbischof und das Domkapitel von Salzburg aus, von welchen sie die Jagd zu Lehen trugen und ohne deren Einwilligung sie daher keine bestimmte Zusage ertheilen konnten. Unter dem 3. März 1508 urgirte Maximilian diese Verhandlung neuerdings. Deubler erschien sofort vor dem Kaiser und wurde von ihm nach Salzburg mit dem Bedeuten gesendet, der Erzbischof und das Domkapitel hätten schon vor längerer Zeit sich allen Widerspruchs begeben, und sei nun an ersterem, den Keutschachern zu befehlen: sie machten sich mit dem Kaiser über die Steinwildjagd vergleichen. Dennoch verfloß nach das ganze Jahr 1508 bis die ersehnte Uebereinkunft geschlossen ward. Unter dem 23. Dezember 1508 schickte Maximilian von Mecheln aus dem inzwischen wegen seiner Saumseligkeit mit Suspension des Gehalts bestraften Deubler die Vollmacht zum Kontraktabschlusse. Der Kaiser räumte den Keutschachern als Entgelt die Nutzungen der Kaiserlichen Vogtei im Zillerthale mit einem derkäuflichen Erträgnisse von 60 Gulden rh. ein und nahm die Jagd auf Lebensdauer und drei Jahre darüber hinaus an sich. Der Frau des Georg Keutschacher aber ließ er durch Deubler sagen: „sie möge ihm das Pockern wohl bewahren." „So wollen wir Uns" — heißt es in dem bezüglichen Mandate — „deßhalben auch umb den Leihkauf gewegklichen gegen Ihr halten und mit einem seyde (seidenen) Nachl abtragen; und so Du Solches auß gericht hast und Wir dein Antwort und Unterricht wiederumb

darauf haben, alsdann sagen Wir dich ledig und wollen dir das Arrest deines Solds öffnen und entsagen. Das ist Unser ernstlich Meinung." *)

Ebenso mag wohl den Bestrebungen so manches Landes- oder hohen Standesherrn, sich oder seinen Günstlingen das Recht zur Ausübung der Jagd ausschließlich zu sichern, gar vielfach von Seiten stolzer Freibauern, Städten und berechtigter Markgenossenschaften energischer Widerstand entgegengesetzt worden sein. Hat sich doch die sogenannte „freie Pürsch" in mehreren Gegenden Deutschlands, wie z. B. in Hannover in der Grafschaft Hoia, im Hildesheimischen sowie in Franken und Schwaben bis zum Jahre 1848 erhalten **). Trotzdem dürfte feststehen, daß zu Ende des Mittelalters das Jagdrecht in der Regel nur den Landes- und hohen Standesherrn sowie dem niederen Adel (den Ritterbürtigen) zustand, sofern sie ihre Ländereien zu „echtem Eigen" oder auch zu Lehen besaßen, bei deren Verleihung ihnen das jus venandi in den meisten Fällen mit eingeräumt worden war.

Von jeher ist aber und zwar nicht nur in Deutschland das Jagdrecht in eifersüchtigster und leider auch vielfach in härtester Weise gewahrt worden. Zeuge dessen sind die strengen, ja mitunter barbarischen Strafen, mit welcher der Wilddiebstahl bedroht wurde. Ein altes Rechtssprichwort sagt: „Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange," d. h. der Fang eines Hirsches mit der Schlinge u. s. w. wurde mit dem Galgen bestraft. So bekundet die Ueberlieferung von einem Grafen zu Erbach, daß er sich Hosen aus der Haut eines Wilderers an

*) Wie fein und geschickt Kaiser Max in Ansehung der Mittel, sich sein Jagdvergnügen zu sichern, war, beweist unter anderem auch ein aus Hall im Innthale vom 5. März 1508 datirtes und mit dem Verlangen nach dem Steinwilde im Zillerthale offenbar zusammenhängendes Schreiben an Georg Keutschacher, worin er letzterem aufträgt „den Hausfrawen der wilden Duxer," also den Alplerinnen einer an das Zillerthal anstoßenden, ihrer Rauhheit wegen bekannten Gebirgsgegend, „eine Ehrung zu entrichten," in Anerkennung dessen, daß „sie ihm bisher das Gämswild so wohl verwahrt haben" und mit der Bitte, dieß fürderhin noch zu thun. „Dann werden wir schier zu ihnen kommen und die jagen." Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß das ein Dank für die erfolgreichen Bemühungen jener Weiber, ihre Männer vom Wildern abzuhalten war.

**) Nach der Biberacher Pürschordnung vom Jahre 1731 war „allen und jeden Fürsten, Grafen und Herrn, Städten und derselben Unterthanen zu pürschen und vom Strick loszulassen erlaubt, außer den Henkern, Wasenmeistern und anderen mit Makeln behafteten Personen, als Gaunern, Zigeunern, Wilderern, Mordern, Landfahrern, Keßlern, Spenglern, Hirten, Steigbettlern und anderem dergleichen Gespann."

fertigen ließ. Der Rohheit der damaligen Zeit entsprechend, glaubte man der im deutschen Volke fest eingewurzelten Jagdleidenschaft und speziell dem gewerbsmäßigen Wildern mit den härtesten Strafen: langjährigem Gefängniß, mit Staupenschlag, Landesverweisung, mit grausamer körperlicher Verstümmelung, ja selbst mit der Todesstrafe steuern zu müssen. Dabei wurde von den Herren meistens ein geradezu alles Maß übersteigender Wildstand unterhalten. In Verbindung mit den zahlreichen und schweren Jagdfrohnden, als da sind: Treiberdienste, Jagdzeug und Wildpretfuhren, Lieferung von Wildbret und Wildhasen, Wolfsjagd, Dienstgelder, unentgeltliche Bespannung der Jägerei und ebenso unentgeltliche Fütterung der Hunde Jagdberechtigter waren es hauptsächlich die harten Jagdgesetze sowie die schwerempfundenen Verheerungen, die ein ganz exorbitanter Wildstand auf den Feldern und in den Gärten des Landmannes anrichtete, welche dazu beitrugen, daß wiederholt heftige und blutige Bauernaufstände entstanden. So heißt es z. B. in dem Manifeste der Bauern, welches dem bekannten Kriege in Franken und am Rhein vom J. 1521 vorausging: „Auch ist es uns verboten, das Wildpret, Gevogel oder Fisch im fließenden Wasser zu fahen, was uns ganz unziemlich und unbradderlich dünkel. Auch will die Obrigkeit, uns zum mächtigen Schaden, das Gewild haben und das Unserige, so Gott den Menschen zum Nutzen hat wachsen lassen, die unvernünftigen Thiere zum Unnutz verfressen lassen, was wir still schweigend dulden müssen" u. s. w.

Vergeblich mahnten einsichtige Männer zur Abstellung der allmählich immer unleidlicher werdenden Mißstände. Trotz der im Volke tiefeingewurzelten Ueberzeugung von dem untrennbaren Zusammenhange des Jagdrechts mit dem Eigenthum an Grund und Boden, welchem die Rechtsquellen aus der ersten Hälfte des Mittelalters, wie z. B. die Volksrechte und der Sachsen und Schwabenspiegel mehr oder minder unumwundenen Ausdruck geben, erstarkt mit dem Wachsen der Landeshoheit auch die Vorstellung von der Regalität der Jagd und dem ausschließlichen Rechte der hohen Standesherren und des grundbesitzlichen Adels zu Ausübung dieses Vorrechts. Die von verschiedenen Landesherren statt ihrer Justizhoheit erlassenen Jagdgesetze sind nur geeignet, diese Usurpation, welche freilich in dem Lehnrechte, der Hörigkeit und schließlich der Leibeigenschaft, sowie in den herbeigeführten bedingten Besitz und Eigenthumsverhältnissen am Grund und Boden ihre innere Begründung findet, noch mehr zu befestigen. An diesen

Zuständen wird auch durch die von tiefgehendsten Umwälzungen auf allen Gebieten des staatlichen und sozialen Lebens begleitete Reformation um so weniger etwas geändert, als ja mit der Reformation erst so recht eigentlich die Territorialherrlichkeit der geistlichen und weltlichen Großen des Reiches zu ihrem Abschlusse gebracht wird.

Die Jagd als solche klarirt freilich. Aus einer bloßen Fertigkeit wird sie gewissermaßen zu einer höfischen Kunst, ja zu einer Wissenschaft. Es ist dieses um so bemerkenswerther als die im Mittelalter gebräuchlichen Jagdwaffen mit den modernen Hinterladern in Bezug auf Tragfähigkeit, Durchschlagskraft und Schnelligkeit des Schusses auch nicht annähernd in Vergleich zu stellen sind. Zähe Ausdauer, genauste Kenntniß des Wildes, seiner Lebensweise und Eigenschaften und außerordentliche körperliche Geschicklichkeit mußten die Mängel der Waffen ausgleichen, um überhaupt irgend einen Erfolg zu erzielen. Bei der im Nibelungen Liede geschilderten Jagd besteht die Ausrüstung sowohl Siegfrieds als der übrigen Jäger außer dem Schwerte und Speer in Bogen und Köcher. Nach dem vortrefflichen Artikel des Herrn v. Hauswirth in der Wiener Jagdzeitung, Jahrgang 1869, Heft 3, S. 65, betheilt „Rückblicke auf die Schußwaffen des deutschen Jägers vom Mittelalter an bis zur Neuzeit" wird der Armbrust zuerst in einer lateinischen historischen Schrift: Radevicus de gestis Friderici I. († 1190), lib. 3. cap 26, Erwähnung gethan und zwar mit den Worten einer Kaiserlichen Entscheidung. „si quis birsando (d. h. beim Pürschen) feram balista vel arcu occiderit ejus erit," sodann in Gottfried von Straßburgs Tristan und Isolde (ungefähr ums Jahr 1210 verfaßt), Vers 16646—16649: „dazu brocht man ihm dar, sine Harfen und sin Swert, sin pirse armbrust und sin horn" und weiter, Vers 17248—17252: „sie ritten wider stunden, so sie das gelüste, mit dem armbruste pirsen in die wilde nach vogelen und nach wilde", endlich im Sachsenspiegel, Buch II, Art. 81, wo es heißt: „wer durch diese Baunforst reitet, sein Bogen und seine Armbrust soll ungespannen sein." Die besten Armbrüste sollen in Spanien verfertigt worden sein. Man unterschied: „hurnan oder hurnein Armbrust" und „stechlon oder stachlin Pogen" d. h. Armbrüste mit einem Bogen aus Stahl oder aus Horn. Der hornene Bogen wurde im Winter vorgezogen, weil Stahl bei Frost leicht springt. Die fast unsichtbare Anwendung der Armbrust zur Jagd erstreckt sich über fast vier Jahrhunderte d. h. vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. Man gab ihr den Vorzug,

selbst nach Erfindung des Schießpulvers, vor den schweren und unbehilflichen Luntengewehren, weil ihre Führung „weniger gefährlich war, als die eines Feuergewehrs, weil sie kein weithin hörbares Geräusch verursachte und das Wild tödtete, ohne es zu verscheuchen" und endlich, weil die Armbrust reinlicher und weniger kostspielig war als jenes. Nach dem „Weißkunig," einer Erzählung von den Thaten Kaiser Maximilian I. und dem geheimen Jagdbuche des genannten Kaisers, herausgegeben von Karajan, Wien 1658. hat dieser vorzügliche Waidmann auf seinen Jagden fast nur die Armbrust geführt. Welche Tragweite und Treffsicherheit eine gute Armbrust in der Hand eines geschickten Jägers besitzt, geht aus der nachstehenden Erzählung des „Weißkunigs" S. 84 hervor: „Auf ain zeit in Oesterreich, in dem steirischen gepirg, geleich auf der Grentz in ainem Tal, genannt die Reichenau, an demselben gepirg, jaget der Jung weißkunig (d. h. der junge Kaiser) Gembsen. Nun was (war) ein Gembspock in ain gar hohe Stainwandt eingestanden, die kain Gembsen Jäger wol mit dem schuß (Wurfspieß) mocht aufwerffn, und als das Gejaid ein Ende hat, war derselb Gembspock in der hohen Stainwandt gesehen, der Kunig hat bei Jene gar einen guten purenschützen (Büchsenschützen), mit namen Jörg Purkhardt, der kunt mit der Handpuren insonderheit wol schießen, also hieß der Kunig denselben, Er solle mit seiner puchsen denselben Gembspock schießen, darauf gab er dem Kunig Antwurt, der Gembspock stundt zu hoch und mocht den mit der puren nit erreichen, da nam der Kunig seinen stachlin pogen in sein Hand und sprach sich ano: Ich will den Gembspock mit meiner stachlin pogen schießen und erschoß also denselben Gembspock in dem ersten Schuß, darob die, so darbei waren, groß wundei nahmen, denn derselbe Gembspock wohl hundert Klafter hoch stund und ist darnach dieselb Steinwand des bemelten wunderlich schuß zu einer gedechtnüß genannt worden: „des Kunigs schuß."

Von allgemeinerem Interesse dürfte auch die kurze Erwähnung eines im Jahre 1501 zuerst in Florenz gedruckten, seitdem noch einige Mal aufgelegten lateinischen Gedichts sein*), welches einen Kardinal Adrian (Castellesi) zum Verfasser hat und in welchem nach v. Hauswitz a. a. O. S. 73 wohl das erste Mal der Verwendung des Feuergewehrs auf der Jagd gedacht wird. Die bezügliche Episode lautet:

*) Der Titel des Büchleins lautet: „Adriani Cardinalis S. Chrisogoni venatio."

„An der Spitze einer Schaar von Jägern reitet ein Kardinal Ascanius hoch zu Rosse in der Gegend von Tivoli (dem alten Tibur) zur Jagd auf Hochwild aus. Die Jäger sind mit Fangeisen und Wurfspeeren bewaffnet. Die Göttin Diana mit Pfeil und Bogen begleitet sie in eigener Person. Schwere Hetzhunde und Spürhunde sowie hohe Netze werden mitgeführt und die Jagd beginnt mit der Vertheilung der Hetzen und mit Stellung der Netze. Zuerst erlegt Diana selbst mit einem Pfeile ein von Hunden gejagtes Hauptschwein. Sodann sprengt Ascanius an einen von den Hunden verfolgten Hirsch heran, schleuderl ihm den Wurfspeer zwischen die Geweihe und erlegt ihn mit dem Jagdschwerte, indem er ihm mit einem Hiebe den Hals so durchhaut, daß Kopf und Rumpf auseinanderfliegen." Das Gedicht, in soweit es sich mit den soeben angegebenen Jagdvorfällen beschäftigt, hält sich in den Grenzen des mittelalterlichen Jagdbetriebes, wie er vor der Anwendung des Feuergewehrs möglich gewesen. Sodann aber heißt es weiter in möglichst genauer Uebersetzung in Prosa:

„Unterdessen veranlaßt das Geschrei der um die Netze Tobenden, daß sich die Blicke der Schaar dahin wandten. Jene lärmten um ein gefangenes schreckliches Stachelschwein, welches, mit dem Gedräche und den Läufen in die Netze verwickelt, durch abgeschossene Stacheln die Hunde und Männer weit von sich abhielt und Alle verscheuchte. Jeder Jäger war auf seine Rettung bedacht. Die Einen waren versteckt unter dem Schirme von Bäumen, Andere deckte ein Domus als Schutzwehr. Hinter Niedgräsern verbellen die Hunde erfolglos. Dicht kreuzen sich die wechselseitigen Wurfgeschosse, doch ohne Erfolg, denn so wenig die Stacheln die in gedeckter Stellung Stehenden zu treffen vermögen, so wenig können diese das Wild erlegen. Die Schwarte desselben war so hart, daß sie, obgleich vielfach getroffen, keine Verletzung zeigte."

„In der glänzenden Gesellschaft befand sich auch ein kühner Deutscher, Namens Lips, der solche Kämpfe liebte, der Erfinder eines staunenswerthen, schreckenerregenden, drohenden, schwarzen Werkzeuges, wie kein ähnliches jemals weder ein Vulkansgesell noch Vulkan selbst dem Jupiter in den Höhlen der Unterwelt bereitet haben soll und wie auf der Erde durch alle Jahrhunderte kein Zeitalter erdacht hat. Denn er füllt einen runden, ehernen, hohlen Stamm mit Salpeter, Schwefel und dem Staube der Weidenholzkohle bis zur Mitte und verschließt dann eine aus Blei gegossene Kugel. Oben steht dieser Stamm durch eine sehr dünne Oeffnung mit der Luft in Verbindung und auf die Oeffnung

wirft er eine brennende Lunte. Das sogleich durchbohrte Stachelschwein ist in Rauch gehüllt. Nicht so stark ist die Gewalt des dreizackigen Blitzes, nicht so stark fliegt das vom Katapult geschleuderte Wurfgeschoß daher, ebenso wenig der Pfeil von skythischer Bogensehne oder der Stein aus einer balearischen Schleuder. Zugleich ertönte der Himmel von solchem Krachen und die Erde erseufzte von solchem Beben, daß alle Arten von Wild auf Meilen in der Runde aus ihren Schlupfwinkeln hervorstürzten" u. s. w.

Wenn man auch in Bezug auf diese Darstellung Vieles auf Rechnung der licentia poetica oder richtiger des sogenannten „Jägerlateins" im Geschmacke der damaligen Zeit zu setzen hat, so viel dürfte doch feststehen, daß in dem betreffenden Gedichte der erste Eindruck der Benutzung des Schießpulvers auf der Jagd geschildert werden soll. Der Verfasser soll zur Zeit des Papstes Leo X. (1513—1521) gelebt haben. Zieht man nun in Betracht, daß das Schießpulver unstreitig schon um die Hälfte des 14. Jahrhunderts im Kriege Anwendung gefunden hat, so fällt immerhin auf, daß erst anderthalb Jahrhunderte später, wenigstens in Italien, von seinem Gebrauche für die Jagd die Rede ist.

Daß Kaiser Maximilian I. im Kriege auch ein Feuergewehr benutzt hat, erfahren wir aus dem „Theuerdank", wo es bei der Schilderung eines Gefechts heißt:

Der Held nam den Scharmützel an
Gar bald entschoß er manchen Man
Aus seinem ror mit der Hauddruchsen
Die er festhielt an seiner üchsen (Arel).

Soviel nun auch die Jagdwaffen des Mittelalters im Vergleiche zur Gegenwart zu wünschen übrig lassen: deren geschickte Führung in Verbindung mit einem zahlreichen Wildstande und äußerst rationeller Verwendung von Netzen und Garnen bei sogenannten „eingestellten Jagen" sicherten, vielfachen Zeugnissen zufolge, ganz überraschende Resultate. Im 17. Jahrhundert ferner ist der Jagdstaat an den Höfen nicht nur der kostbarste, sondern seine Oberbeamten und Mitglieder stehen überall in hohem Ansehen und gewinnen bedeutenden Einfluß, weil sie bei leidenschaftlich der Jagd ergebenen Landesfürsten jeder Zeit das Ohr des Herrschers haben. Die Erlernung der Jägerei war damals mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, erforderte viel Mühe, Zeit und Geld. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts gehörte zu einem durchgebildeten Jäger, neben genauer Kenntniß von den Jagdwaffen

und der Jägersprache, das tadellose Blasen des Horns, die Züchtung, Wartung und Abrichtung der Hunde, eine vollständige Fahrten-kenntniß, größte Findigkeit und Geschicklichkeit zum Zwecke der Vertilgung des Raubzeuges und zur Verhinderung von Jagd- und Wildfrevein aller Art, in der Einrichtung und Leitung eingestellter Jagen u. s. w. Um das Alles sich anzueignen, mußte der Jäger weit gereist sein und sich an den Höfen längere Zeit aufgehalten haben, wo die Jägerei in besonderem Rufe stand. Die Fürsten selbst aber vermehrten zum Theil die Pracht und den Luxus der zur Feier größerer Hoffestlichkeiten veranstalteten Jagden auf eine ungemessene Weise. Namentlich wurde dies mit arger Ueber treibung zur Zeit Friedrich August I., des Starken, Königs von Polen und Sachsen, getrieben. Dieser vergeudete bekanntlich das Mark des Landes bei solchen Gelegenheiten auf eine Weise, die heute selbst bei dem eingefleischtesten Jäger tiefe Entrüstung hervorrufen muß. Die vielen kleinen Herrn und Herrchen der damaligen Zeit, die sich in das Regiment des heiligen römischen Reichs deutscher Nation getheilt hatten, verfehlten nicht, die Affen der größeren zu sein und was sie an Pracht und Aufwand bei den Jagden nicht zu leisten vermochten, mußte der größere Wild reichthum ersetzen.

Ich will hier nur, um durch ein Beispiel die damaligen Jagdzustände zu illustriren, eine Schußliste Johann Georgs von Sachsen anführen, der in den 44 Jahren seiner Regierung — wahlverstanden zu Zeit des dreißigjährigen Krieges und bei der zu damaliger Zeit noch recht mangelhaften Beschaffenheit der Schußwaffen — vom Jahre 1611 an bis 1655 mit eigener Hand erlegte 15,740 Hirsche, 31,170 Stück Altthiere, Kälber und Rehe, 1045 Stück Dammwild, 31,902 Stück Schwarzwild, 238 Bären, 3872 Wölfe, 217 Luchse, 12,047 Hasen, 19,015 Füchse, 37 Biber, 81 Fischottern, 1542 kleinere Thiere, als Dachse, Marder, Iltisse u. s. w. Das Federwild ist hier nicht einmal mitgerechnet. Diese Liste bedarf keines Kommentars.

Die erste französische Revolution brachte nur eine vorüber-gehende Besserung. Je mehr in Deutschland durch die Ver kümmerung des freien Worts die Vollsstimme ungehört blieb, je weniger die Fürsten und die Regierungen die Neigung hegten, die Versprechungen aus den Jahren 1813—1815 zur Wahrheit werden zu lassen, desto widerwilliger und unnachgiebiger verhielt sich der größte Theil der Machthaber gegen die fortgesetzten Beschwerden ihrer Unterthanen in den Standekammern, obwohl

man nicht umhin konnte, wenigstens den begründetsten Klagen über übermäßigen Wildstand und den hierdurch bedingten Wildschaden durch bezügliche Spezialgesetze zuvorzukommen*). Dahin gehört das badische Wildschadengesetz vom Jahre 1833, die herzoglich Braunschweigische Verordnung, „Die Abwendung von Wildschäden und deren Vergütung betreffend" vom 16 September 1827, die Hannöversche Instruktion über Ausmittelung und Schätzung der durch Hochwild angerichteten Schäden in Feldern und Wiesen vom 24. Oktober 1834 u. a. m**)

Erst den Stürmen des Revolutionsjahres 1848 war es vorbehalten, auch auf dem Boden der Jagdgesetzgebung mit dem verhängnißvollen Erbe der Vergangenheit zu brechen und das alte gute Recht in seiner Reinheit wieder herzustellen.

Unter den Petitionen, welche der in Frankfurt tagenden konstituirenden Nationalversammlung zugingen, nahmen nicht eine der letzten Stellen ein, die aus allen Theilen Deutschlands eingelaufenen Anträge auf Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. Der bezügliche, in der Sitzung der Versammlung vom 20. Dezember 1848 mit großer Majorität angenommene § 34 der Grundrechte des deutschen Volks lautet:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden, Jagdbienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar ist jedoch die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist. Ueber die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht als Grundgerechtigkeit bestellt werden."

*) Mit König Friedrich I. von Württemberg († 1816) verschwindet der letzte Jagdtyrann von altem Schrot und Korn der in Menge und Glanz der Jägerei, in der Pracht und Großartigkeit der Jagden die frühere Glanzperiode der deutschen Jagd durchaus als Muster genommen zu haben schien

**) Vergl. die zitirte Zeitschrift „Die Gegenwart," Jahrgang 1849, Band II, S. 227.

Von diesem Artikel 34 der Grundrechte des deutschen Volkes datirt die moderne Ausgestaltung des in Deutschland zur Zeit geltenden Jagdrechts.

III. Abschnitt.

Das Jagdrecht nach den provinziellen Rechtsquellen.

Hinsichtlich der Jagd und deren Ausübung während der bischöflichen und Ordenszeit werde ich mich kurz fassen können, weil sich in den bezüglichen Rechtsquellen nur zerstreute und zugleich dürftige gesetzliche Bestimmungen finden, welche uns kein klares Bild von den damaligen jagdlichen Zuständen liefern und andererseits, weil wohl a priori angenommen werden kann, daß, wie überhaupt die Entwickelung des Rechts in den baltischen Provinzen im Allgemeinen parallel mit derjenigen im deutschen Mutterlande vor sich gegangen ist, so auch auf dem Gebiete des Jagdrechts, wenigstens in älterer Zeit, wesentliche Unterschiede zwischen hier und dort schwerlich zu konstatiren sein werden. Mit dem Uebergange der ursprünglich freien Eingeborenen in den Stand der Hörigkeit und mit dem hierdurch bedingten Verluste des echten Eigenthums an den von ihnen besessenen Ländereien erlischt selbstverständlich auch das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesen Ländereien, welches in die Hände der Landesherren, beziehungsweise der Städte, der Ritter und Vasallen übergeht. Nur ein allerdings sehr wesentlicher Unterschied ist zu bemerken. Ein Jagdregal scheint in den drei Ostseeprovinzen niemals bestanden zu haben. Nach dem Privilegium Sigismund Augusts vom Jahre 1561, Art. 21*) hat vielmehr „von alten Zeiten her bis jetzt allen holländischen Landesherren, Adeligen, Rittern und Vasallen (also wohl auch den ritterbürtigen Geschlechtern in den Städten) die Wildbahn und die freie Pürsch überall im Lande und zugleich die Jagd selbst vollkommen freigestanden." Dieses Vorrecht hängt vielleicht mit der schon erwähnten, in gewissen Gegenden Deutschlands und speziell im Hannoverschen bis zum Jahre 1847 in Geltung gewesenen „freien Pürsch" zusammen. Berücksichtigt man ins besondere, daß ein nicht geringer Theil der deutschen Einwanderer in die baltischen Provinzen gerade aus Hannover und Niedersachsen stammte, so ist das dem baltischen Adel während eines langen

*) Antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equestribus, Vasalliesque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima. .

Zeitraumes zustehende Recht der „freien Pürsch“ in allen Revieren des Landes eine keineswegs auffällige Erscheinung. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß nach den Grundsätzen hinsichtlich „der freien Pürsch“ in Deutschland das Jagdrecht in den bezüglichen Revieren nicht dem Adel allein sondern auch dem Bürger sowie jedem freien Manne von makelloser Vergangenheit zustand

In den Rechtszuständen zur dischoflichen und Ordenszeit wurzelte augenscheinlich wohl auch das erst im Jahre 1877 freiwillig aufgegebene Recht des kurländischen Indigenatsadels, überall im Lande zu jagen, wobei übrigens selbstverständlich die Hegezeit sorgsam berücksichtigt werden mußte *).

Die hier zu Lande anzutreffenden Wildarten und der Jagdbetrieb unterschieden sich während der angestammten Periode wohl nur durch die in Folge Verschiedenheit des Klimas bedingten Verhältnisse von Wild und Jagd in Deutschland. Freilich wird wohl zugegeben werden müssen, daß das edle Waidwerk hier zu Lande, wenigstens während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, auch nicht annähernd zu einer derartigen Virtuosität ausgebildet gewesen ist, wie zur selben Zeit in Deutschland. Wir Kolonisten waren zu arm, um uns größeren Luxus gestatten zu können und der fast immer offen stehende Tempel des Janus zwang unsere Vorfahren, wohl um vieles häufiger nach Schild und Lanze zu greifen als nach Jagdhorn und Armbrust **).

An dieser Stelle sei hingewiesen auf die Beschreibung einer Jagd aus baltischer Vorzeit, welche sich im dritten Gesange der Kreutzwaldschen Bearbeitung der Sage vom „Kalewipoeg“ findet. Während die trauernde Wittwe des alten Kalew, des Vaters des Helden, sorgsam das Herdfeuer hütet, heißt es daselbst:

„steersten ihre Söhne rüstig durch die Wälder,
Achtend auf des Wildes Spuren
Eifrig suchten sie den Bären
Und die Spur des Elenthieres,
Sahn sich auch nach Auerochsen
Und nach Wölfen um im Walde
Kürzlich war der Bär im Hafer
Und beim Bienenstock gewesen
Und man hatte auch das Elen

*) Vergl. hierüber auch Schonfelbt, „Balt Monatsschrift“ 1863, Juliheft S. 53.

**) Welch eine stimmenge von Raubthieren in Folge der ewigen Kriege sich zu Zeiten in den baltischen Landen angesammelt hatten, geht aus einer Stelle der Chronik des Dionysius Fabricius (Scriptores rerum Livonicarum, Bd II, S 480) hervor, wo es heißt: „Anno 1666 Omen! Autumno vero sequenti, quod mirum dictu, ursi quam plurimi ex Moschovia in Livoniae lustris et eremis vementes, certant cum ursis, qui in Livonia erant?), forsan non infrequentes, ita ut utrumque plurimi cecidernnt.“

Nah beim Roggenfeld gesehen
Wolf und Fuchs und Hase hatten
Sich gezeigt an vielen Orten
Mit sich führten unsere Jäger
Drei der stärksten Bärenhunde
Armi Armi und den Würger.
In des Waldes Dickicht
Fanden sie mit Hülfe ihrer Hunde
Nach der Spur des Bären Lager.
Armi zerrt ihn Armi zaust ihn
Würger beach ihn vollends nieder
Und den todten Bären band nun
Sich der Jüngste (eben der Kalewipoeg)
auf die Schultee,
Daß er mit den Hinterbeinen
Längs dem Rücken ihm herabhing
Unzerlegt wollt er die Beute
Ganz allein nach Hause tragen
In dem nächsten Föhrenwalde
Fanden sie den Auerochsen,
Dessen Spuren ihre Hunde
Auf der Haide ausgewittert
Armi zerrt ihn, Armi zaust ihn
Würger brach ihn vollends nieder
Und den todten Ochsen band nun
Sich der Jüngste auf die Schultee,
Daß das Thier in ganzer Länge
Auf dem Rücken ihm herabhing
Unzerlegt wollt er die Beute
Ganz allein nach Hause tragen."

Genau in derselben Weise, wie fast mit denselben Worten erzählt wird, erbeuten ferner die Jäger ein „stolzes Elen," 5 Dutzend Wölfe, die gleiche Anzahl Füchse und ebensoviel Hasen*), deren Felle sich der Kalewide, zur Illustration seiner übermenschlichen Kräfte, sämmtlich auf die Schulter packt. Ohne weitere besondere Abenteuer zu bestehen, gelangen die Jünglinge am Abend glücklich nach Hause, wo sie von der Mutter mit einem reichlichen Nachtessen empfangen werden. Die betreffenden Verse sind mit einem Sternchen bezeichnet, ein Zeichen, daß sie den unveränderten Wortlaut der Volkssage enthalten. Abgesehen von der Riesenkraft des Helden fällt bei der erwähnten Jagdgeschichte wohl auf die passive Rolle, welche der Sänger die Jäger spielen läßt. Letztere thun nichts, die Hunde Alles. Der Waffen geschieht keinerlei Erwähnung. An anderen Stellen des Epos finden wir jedoch Waffen verschiedener Art aufgeführt „oda" Speer, „taper" Streitaxt, „waenukuwes" Streitbeil, „tunrad" Lanzen, „mook" Schwert, „ambu" Bogen, „noolid" Pfeile, „ling" Schleuder, „kilp" Schild. Dieser Umstand sowie die Eigenthümlichkeit der Volksdichtung, das Selbstverständliche fortzulassen, dürfte zu dem Schlusse berechtigen, daß die alten ehstnischen Jäger denn doch nicht unbewaffnet zu Holze zogen und daß sie nicht immer müssige Zuschauer der Heldenthaten ihrer Hunde waren. Diese Vermuthung finde ich bestätigt im 19. Gesang, Vers 313, wo es ausdrücklich heißt: Alew hat den Stier erlegt, getödtet des Waldes Bullen"

*) Die Wölfe erhalten das Epitheton „Wüstenhunde", Hasen werden auch „Espenwäldner" genannt

Die ersten eine bestimmte Schonzeit festsetzenden und den bisher gewiß ziemlich der Privatwillkür überlassen gewesenen Jagdbetrieb wenigstens einigermaßen regelnden Verordnungen finde ich in der von G. J. Buddenbrock herausgegebenen „Sammlung der Gesetze, welche das heutige Landrecht enthalten," II. Band, erste Abtheilung, Landesordnungen, Abschnitt 1, S. 590, wo im Kapitel IX folgende Bestimmungen sich finden:

Von Schützen, Wildwerk und Jagden. (Erlaß v. J. 1671.)

§ 1

Die tägliche Erfahrung und Augenschein weiset es klärlich im Lande auch aus, daß durch die große Menge der Schützen sowohl aus den Städten als im Lande das Federwild ganz ausgerottet werde, demnegen auch ein Maß hierin zu stellen und die alten Ordnungen (ein Erlaß des Generalgouverneurs vom 27 Mai 1646*) zu erneuern für nöthig befunden

§ 2

Diesem nach soll einem Edelmann und Landesinsassen (Gutsbesitzer) auf jedem seiner Güter nicht mehr als zwei Schützen zu halten frei sein, welche kraft vorigen guten Anordnungen mit geeigneten Rohren (Flinten) und Pässen (Bescheinigungen) von ihrer Gutsherrschaft, wenn sie aufs Schießen ausgehen, sollen versehen sein. Sonst aber sollen alle anderen (Schützen) insgesammt, wie auch das Hüllen- und Bokwanenhalten auf eines andern Grund und Boden gänzlich abgeschaffet sein. Und sofern einige Schützen in den Büschen und Wäldern herumschleichen und betroffen werden, soll jedem Edelmanne frei sein, solche anzuhalten und die Rohre sammt allem Wilde, was sie (die Schützen) bei sich haben, wegzunehmen und preiß zu machen (Nach Buddenbrock zu konfrontiren.)

§ 3.

Mit der kleinen Jagd soll es nach dem Alten gehalten werden, so daß die see sein allein, daß man sich derselben zwischen Ostern und Bartholomäi (24 August) enthalte und wer innerhalb der See jagen will, soll allein auf seinem eigenen Grund und Boden es zu thun bemächtigt sein**)

§ 4

Den Bauern sollen Elen, wilde Schweine und Rehe zu schlagen bei ernster Leibesstrafe verboten sein. Ein Edelmann aber, so solch Wild auf seinem Grund und Boden aufbringet, mag es verfolgen und wo er es auf eines andern Lande schlägt (erlegt), so gehöret dem Grundherrn die Haut davon und der Vorderung mit zwei Rippen, dem Schützen aber das Uebrige nebst seiner Gebühr, als eine Tonne Bier oder ein Rauhshofer Geld

*) Diesen Erlaß habe ich nicht auffinden können

**) Nach einem Patente vom Jahre 1768 ist die Schonzeit fixirt worden auf die Zeit vom 1. Mäez bis zum Petertage (29. Juni).

§ 5.

Die verabneten Schützen im Lande, wenn sie, wie bishero geschehen, Bären, Wolfe, Luchse und Füchte jagen, sollen die Häute denjenigen Gutsbesitzern, welchen der Grund und Boden zukommt, vor die Gebühr nach dem Alten zubringen, und da es von ihnen nicht geschehn, sollen sie darumb als Diebe verfolget und gestrafet werden.

§ 6

Strike, Pfannen, Hasen-Netze, Fälle (Fallen) und Schlingen zu halten soll den Bauern gänzlich verboten sein. So oft es (dieses Verbot) aber von einem (Bauern) übertreten wurd, demselben soll aus dem Gesinde ein Ochse oder Kuhe von der Herrschaft, dem der Bauer zuständig genommen werden.

Mit diesem Gesetze steht in Verbindung das sog. Wildbahnpatent vom 26. April 1682 (Livl. Landesordnungen, Band II, erste Abtheilung, Abschnill 1, S. 835), welches auf Initiative des königl. schwedischen Oberjägermeisters, Obristen Magnus Johann von Diesenhausen von dem Generalgouverneur Christer Horn erlassen worden ist und nach wiederholter Einschöifung der soeben erwähnten Bestimmungen, sowie nach ausdrücklichem Verbot der Hutten und Bolwanenjagd weiter festsetzt, daß mit geeigneten Röhren und Pässen versehene Gutsschützen die königlichen Güter nicht betreten dürfen und daß jeder Edelmann seinen Bauern (mit Ausnahme der zugelassenen Hafschützen) alle Gewehre wirklich abnehmen soll. Desgleichen wird den Bauern ernstlich untersagt: „daß Niemand von ihnen sich unterstehen soll, Jagd oder Windhunde zu halten, noch sich einiger Hasenpfannen, Netze, Stricke, Fallen, Ruthen und Schlingen noch anderer Inventionen zu Bestrickung oder Berückung allerlei Wildes zu gebrauchen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe."

Die Bestimmungen der älteren Rechtsquellen und darunter auch die wichtige königl. schwedische Resolution vom 16. März 1696, durch welche die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wird, sind zusammengetragen, auch wohl ergänzt und theilweise abgeändert durch „die livländ. Jagdordnung", welche in Folge des Beschlusses des Landtages vom Jahre 1805 von einer besonderen dazu niedergesetzten Kommission ausgearbeitet und am 11. Oktober 1815 publizirt worden ist. Für Ehstland besteht keine besondere Jagdordnung aus älterer Zeit. Die in den livländischen Rechtsquellen aufgestellten Grundsätze sind oder richtiger waren auch dort im Wesentlichen praktisch. Rücksichtlich Kurlands sind die bezüglichen Rechtsquellen (hauptsächlich das Privilegium König Sigismund Augusts) vom 28. November 1561, Art. 21, das Piltensche Statut, Theil II, Tit 18, § 1, und eine

Digitized by Google

Reihe von Landtagsschlüssen in den Artikeln 1071—1088 des III. Theiles des Provinzialrechts angegeben. Die livländische Jagdordnung vom 10. September und 11. Oktober 1815 bestimmt:

I. In Ansehung der Jagdberechtigung.

1. In Gemäßheit der längst schwedischen Resolution vom 16. März 1696 hat nur der Grundeigenthümer die Jagd auf seiner Grenze zu exerciren und es darf daher, ohne Erlaubniß desselben (mit der weiterhin zu erwähnenden Ausnahme) Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen oder Wild fangen.

2. Im Uebertretungsfalle obiger Bestimmung fallen der Grundbesitzer und dessen Untergebene den Uebertretern, mit Ausschluß der Gutsbesitzer, Arrendatoren und Nichtbesitzlichen vom Adel, pfänden können, wobei das Gutsbauergericht, welches in diesem Falle bei Bauern oder bei freien Leuten die kompetente Behörde ist, — die Pfändung inoge erfolgt sein oder nicht, — dahin zu erkennen hat, daß der übermiesene Uebertreter dieser Verordnung für die Nichtrestituirung des fremden Grundeigenthums, wenn sie in der Hegezeit sich ereignete, 25 Rbl. und außer dieser Zeit 5 Rbl. (die Hälfte zum Besten des kurl. Collegii allgemeiner Fürsorge, die andere zum Besten des Angebers), außerdem aber für jedes erlegte oder gefangene Wildpret dem Grundeigenthümer einen Rubel ersetze. Der Bauer muß aber, wenn er ohne Gehetz des Herren auf fremdem Lande die Jagd exercirt hat und unvermögend ist, die Geldstrafe ohne das Gesindeinventarium anzugreifen, zu erlegen, falls solches in der Hegezeit ist, eine respective Strafe von 30 Stockschlägen, zu anderer Zeit aber von 10—15 Stockschlägen erleiden.

3. Sind die Grundeigenthümer in Ansehung der von ihnen anzustellenden Schützen nur insofern einzuschränken, daß außer den Buschwächtern, Forstern und Hofsjägern, nur von 10 Hoken und darunter einer und in dem Verhältnisse weiter zu halten ist, Fremden aber dieser sie ohne alle Einschränkung, zur Jagd auf ihrem Territorio die Concession ertheilen. In ersterem Falle ist auf dem Gewehr des Schützen der Name desselben zu bemerken und das Gewehr mit dem Siegel des Gutsbesitzers zu versehen — in letzterem Falle aber schriftliche Concession mit Bestimmung der Zeit in der Landessprache auszustellen, widrigenfalls die Erlaubniß als nicht ertheilt angesehen und jedem Bauer *) des Grundeigenthümers erlaubt werden soll, die Pfändung vorzunehmen und auf die Erlegung der festgesetzten Strafe zu dringen.

4. Da es aber bei verschiedenen Grenzen eine zu große Einschränkung wäre, wenn man das auf eigener Grenze aufgejagte Wild nicht erlegen dürfte, sobald es sich auf fremde Grenze begiebt, so ist zu verstatten, daß man die auf eigener Grenze aufgejagten Raubthiere auch auf fremder Grenze, doch mit Schonung der Felder und mit Ersatz des etwa angerichteten Schadens, verfolge, todte und behalte, ohne dafür etwas zahlen zu müssen. Die Verfolgung und

*) Eine recht fragwürdige Bestimmung! Wie, wenn etwa der die Pfändung ausübende homo rusticus ein Gaunex ist, der dem unbefugten Eindringling mit dem möglicher Weise sehr werthvollen Gewehr, der Geldstrafe und dem etwa erlegten Wilde einfach durchgeht?

Erlegung des auf eigener Grenze aufgejagten übrigen Wildpreis ist aber nur dann zulässig, wenn dasselbe durch Wind- oder Jagdhunde verfolgt und erlegt wird. Sollte aber Jemand diese Vergünstigung mißbrauchen und nach der Erlegung des von seiner Grenze aufgejagten Wildes die Hunde nicht sogleich zusammenkoppeln und auf seine Grenze zurückkehren, so muß er soviel bezahlen, als für die Jagd auf fremder Grenze bestimmt ist.

II. In Ansehung der Vermehrung des Wildpreis.

1. Soll zur Hegezeit, mit Ausnahme der Jagd zur Ausrottung der Raubthiere, welche letztere im ganzen Jahre auf eigener Grenze erlaubt bleibt, oder auf fremder Grenze vom 24. Mai bis 25. August zu verfolgen nicht gestattet ist, alle übrige Jagd völlig untersagt sein und zwar bei einer Pön von 25 Rbl., die eine Hälfte zum Besten des livl. Collegii allgemeiner Fürsorge, die andere für den Angeber und

2. die Hegezeit überhaupt mit dem 23. April*) anfangen und für das Federwild bis zum 18. Juni, für Hasen und Elenthiere aber bis zum 24. August dauern, nach Ablauf dieser eben bestimmten Fristen soll die Jagd wieder offen sein, doch ist der Waldschnepfenstand für jede Zeit und die Treibjagd mit Schützen und Windhunden bis zum 5. Mai erlaubt**).

3. Alle Hunde ohne Ausnahme müssen in der Hütung von den Hirten mit einem vom Bauergerichte zu gebenden Stabe von $1\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 1 Zoll Dicke, am Halse querhängend, versehen werden, widrigenfalls der Uebertreter dieser Vorschrift für jede Nichtbefolgung 25 Kopeken zu erlegen oder drei Streiche mit der Ruthe zu erleiden hat. Auch ist es den Bauerrichtern, Dorfsaufsehern und Gesindeswirthen zur besonderen Pflicht zu machen, hierauf zu sehen und im Falle sie die Nichtbefolgung dieser Vorschrift dulden oder ihren Hirten selbige nicht eingeschärft haben sollten, haben sie die vierfache Strafe zu erlegen***). Ueberdies muß jeder Gutsbesitzer und seine Schützen das Recht haben, alle in den Jagdrevieren frei herumlaufende Hunde, sowie auch jeder Reisende diejenigen Hüterhunde, die ihn auf der Straße anfallen, todzuschießen.

III. Vertilgung der Raubthiere.

1. In Ansehung der von den Bauern zu erlegenden Raubthiere kann keine Reclamation des Eigenthümers stattfinden.

2. Zur genaueren Bestimmung, wie die von der livl. Gouvernements-regierung vorgeschriebenen Wolfs-Netzjagden anzuordnen und einzuführen wären, sind die mit dieser Jagd bekannten Personen aufzufordern, daß sie bis zum nächsten Landtage ihre desfallsigen Vorschläge einreichen.

---

*) Selbstverständlich eine viel zu kurze Hegezeit. In der Folge daher auch abgeändert.

**) Eine in keiner Weise zu rechtfertigende Ausnahme.

***) Wäre diese sehr zweckmäßige Vorschrift des Versehens der Hunde, namentlich während der Hegezeit mit Stäben oder Knüppeln überall und zu jeder Zeit befolgt worden, so würden wir jetzt einen guten Wildstand haben. Der Bauerviehhund ist in den meisten Fällen einer der gefährlichsten Wildvertilger.

3. Soll das Fangen des Federwildpreets (weshalb nicht auch das Fangen der Rehe und Hasen, der Elenthiere in Gruben u. s. w.) mit Schlingen, Eisen und dergleichen gänzlich verboten sein, weshalb alle diese Werkzeuge, wo derer gefunden werden, zu confisciren sind, wie auch der Bauer, bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift vom Gutsgerichte mit einer exemplarischen Leibesstrafe zu belegen ist.

Anhang.

Gleichergestalt werden auch zur Abhelfung vielfacher Unglücksfälle in Rücksicht toller Hunde folgende Vorsichtsmaßregeln zu verordnen sein.

1. Jedermann ohne Ausnahme der einen oder mehrere Hunde hat, soll bei einer Pön von 25 R. für den Gutsbesitzer, von 10 R. für den Pastor und von 5 R. bei Bauern gehalten sein, bei dem ersten Anzeichen eines toll gewordenen Hundes selbigen sogleich umbringen zu lassen.
2. Ist zu empfehlen, daß allen Hunden die Sehne unter der Zunge oder der sogenannte Wurm geschnitten werde. (?)
3. Müssen die Anzeichen des Tollwerdens der Hunde den Bauern genau bekannt werden.

Diese bestehen in nachfolgenden: a Der Hund wird traurig und schläft mehr, wie gewöhnlich, b scheut das Wasser und frißt nicht wie gewöhnlich, c schnappt andere Hunde, auch Menschen und Vieh ohne Unterschied an und fällt sie wohl gar an, d entfernt sich zwar öfters, kommt jedoch wieder, e läßt die Ruthe hängen, wischt mit rollenden Blicken um sich, bläst

Nach diesen gefährlichen Kennzeichen ist der tolle Hund sogleich umzubringen.

Diese Vorschriften sind gedruckt in der Landessprache, einem jeden Bauergericht einzuhändigen und jährlich zu Anfang des Mäej Monates in der Kirche zu publiciren.

Rigo, Ruterhaus den 10 September 1815.

Vergleicht man die livländ. Jagdordnung vom Jahre 1815 mit dem oben angeführten schwedischen Jagdgesetze vom Jahre 1671, so ist nach dem letzteren der durch Wilddiebstahl geschädigte Grundeigenthümer berechtigt, dem Wilddiebe nicht nur die „Röhre," sondern auch „alles Wild wegzunehmen," welches der letztere erlegt hat, während nach dem Gesetze vom Jahre 1815 dem Grundeigenthümer nur ein Anspruch auf Entschädigung zusteht (Punkt 2), das Wild selbst aber Eigenthum des Okkupanten wird. Nach der Rechtsanschauung zu schwedischer Zeit sind also eine Okkupation des widerrechtlicher Weise erlegten Wildes, den römischrechtlichen Grundsätzen zuwider, nicht Statt, denn dasjenige, was Jemandem ohne weiteres weggenommen werden kann, ist selbstverständlich nicht als „rechtlich von ihm zum Eigenthum erworben" anzusehen. Aus welchem Grunde nun später von der meiner Ansicht nach richtigen Rechtsanschauung zu Gunsten der rein römisch-rechtlichen

Theorie abgewichen worden iſt, entzieht ſich meiner Beurtheilung. Ich will hier nur antiecipando bemerken, daß nach dem Art. 32 des ruſſiſchen Jagdgeſetzes vom Jahre 1892 das bei dem unberechtigter Weiſe die Jagd Ausübenden angetroffene Wild „ungeſäumt dem Beſitzer oder Pächter der Jagd zu übergeben iſt, beziehungsweiſe für den Fall, wo es unbekannt iſt, wo das Wild erlegt worden iſt, auf Anordnung der Polizei verkauft oder vernichtet werden ſoll.“

(Schluß folgt.)

Memorial über die Quotenfrage.*)

Von

Alex Tobien

Durch den Allerhöchsten Befehl an den Dirigirenden Senat vom 18. Februar 1893 (Nr. 47 des Regierungs-Anzeigers vom Jahre 1893) sind diejenigen Ländereien, welche im livländischen Gouvernement auf Grund der §§ 8 und 122 der Allerhöchst am 9. Juli 1849 bestätigten livländischen Agrar- und Bauerverordnung von den Bauerländereien unter dem Namen „Quotenländereien" abgetheilt und auf Grund der Bestimmungen des § 122 dieser B. V. O., sowie auf Grund der zur Zeit geltenden, am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung § 97 der völlig freien Disposition der Gutsbesitzer überlassen geblieben sind — einer Regelung unterzogen worden, welche die bisher gültigen Gesetze über die genannten Ländereien in wesentlicher Beziehung aufhebt, im Widerspruch mit denselben die bisherige agrare Entwickelung in schädigender Weise hemmt und unterbricht und daher die Repräsentation der livl. Ritterschaft mit schweren Sorgen erfüllt.

Der Allerhöchste Befehl vom 18. Februar d. J. beschränkt zwar zunächst nur provisorisch den Verkauf der Quotenländereien, läßt aber befürchten, daß die bisher verpachteten Quotenländereien Gegenstand eines definitiven Gesetzes sein werden, welches diese Ländereien der Verfügung seitens der Gutsbesitzer völlig entziehen und zur Vertheilung an die sogenannte landlose Bevölkerung in kleinen Parzellen bestimmen wird. Diese Befürchtung findet ihren Grund in dem Theil des Allerhöchsten Befehls, welcher vorschreibt, daß der Verkauf von Quotenländereien nur dann stattfinden darf, wenn der Käufer weder Eigenthümer noch Pächter eines bäuerlichen Grundstücks ist und das zu verkaufende Grundstück der bezeichneten Qualität die durch die livländ. Bauerverordnung vom Jahre 1860, Art. 114, vorgeschriebene Minimalgröße nicht übersteigt.

*) Dieses Memorial wurde im Oktober 1893, nachdem es die Revidirung approbirt hatte, vom livländischen Landmarschall dem Minister des Innern überreicht.

Die Bedeutung des bisher wirksam gewesenen segensreichen Gesetzes über das Hofesland und die Quote (§ 97 der am 13 Nov. 1860 Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung) kann nur voll gewürdigt werden, wenn die Gründe dargelegt werden, welche den Erlaß desselben herbeigeführt haben.

Die am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigte livländische Bauerverordnung sicherte den Gutsbesitzern Livlands und Oesels ein unbeschränktes Nutzungsrecht am gesammten Grund und Boden zu, wie solches aus dem Punkt I des genannten Gesetzes hervorgeht, der lautet: „Die livländische und ösesche Ritterschaft entsagt für immer allen, auf Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit gegründeten Rechten, unter Vorbehalt des ihr noch Grundgesetzen und Allerhöchsten Bestätigungen zuständigen Eigenthums- und unbeschränkten Benutzungsrechtes an Grund und Boden, wie solches schon die wohlhergebrachten Rechte und Privilegien der Ritterschaften mit sich bringen."

Das unbeschränkte Nutzungsrecht am gesammten Grund und Boden wurde den Gutsbesitzern Livlands zum zweiten Mal zugesichert in den am 23. Januar 1845 Allerhöchst bestätigten „ergänzenden Bestimmungen zu der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1819," wo es im § 1 heißt „Die Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819, welche dem Gutsherrn das Eigenthums- und unbeschränkte Benutzungsrecht an Grund und Boden zuerkennen, werden in voller Kraft erhalten."

Vier Jahre bevor dieses, die bisherigen Rechte der Gutsbesitzer voll aufrecht erhaltende, Gesetz vom Jahre 1845 erlassen worden war, hatte jedoch bereits die Repräsentation der livländ. Ritterschaft im Jahre 1841 von sich aus beschlossen, zu Gunsten der wirthschaftlichen Sicherstellung des Bauerstandes eine Einschränkung der durch die Bauerverordnung von 1819 dem Gutsbesitzer gewährleisteten Rechte der hohen Staatsregierung in Vorschlag zu bringen. Nachdem alsdann auf Allerhöchsten Befehl (Schreiben des Generalgouverneurs vom 11. Oktober 1841, Nr. 1703) dem livländ. Landtage die Prüfung der Bauerangelegenheiten zugewiesen worden war, faßte der Landtag vom Februar 1842 den hochbedeutsamen Beschluß: „auf das dem Adel gesetzlich zugesicherte uneingeschränkte Recht an Grund und Boden zu Gunsten der materiellen Wohlfahrt der Bauern zu verzichten." Diese Ent-

schließung des livländischen Adels bildet das Fundament der in der Folgezeit erlassenen Agrargesetze der Jahre 1849 und 1860.

Bei der Aufstellung des Prinzips, daß den Bauern das Bauerland zur unentziehbaren Nutzung eingeräumt werde, ließ der Adel aber nicht aus dem Auge, daß die gedeihliche Entwickelung der Landwirthschaft in Zukunft eine Vergrößerung der, von den Gutsbesitzern betriebenen, Hofswirthschaften nöthig machen werde.

In Voraussicht dessen beschloß der Landtag, der Staatsregierung in Vorschlag zu bringen, daß nicht das ganze Land, welches durch die am 20. Februar 1804 Allerhöchst verordneten Kommissionen als Bauerland abgegrenzt worden war, den Bauergemeinden zur alleinigen Nutzung überwiesen werde, sondern, daß den Gutsbesitzern das Recht zugestanden werde einen gewissen Theil des Bauerlandes nach Bedürfniß mit den Hofsländereien vereinigen zu dürfen. Zum Verständniß solchen Verlangens sei Folgendes angeführt.

Die Allerhöchst am 20. Februar 1804 bestätigte „Verordnung, die Bauern des livländischen Gouvernements betreffend," setzte den Umfang der Hofsländereien in ein festes Verhältniß zu den vorhandenen Bauerlandereien und zu den auf diesen angesiedelten Frohne leistenden Bauern (§ 65).

Durch diese Bestimmung war die Erweiterung der Hofsfelder, auch selbst wenn eine solche ökonomisch dringend erschien, beschränkt. Durch die Bauerverordnung vom Jahre 1819 (Punkt VI und IX) war diese Bestimmung aufgehoben und dem Gutsherrn freigestellt worden, nach Belieben die Hofsfelder auch durch Zuziehung von Bauerländereien zu erweitern. Von diesem Recht war in Livland im Interesse der Vergrößerung der Hofsfelder, namentlich als die Einführung des Anbaues von Kartoffeln und Klee solches nothwendig erscheinen ließ, Gebrauch gemacht worden. Als nun im Jahre 1842 der Landtag den Grundsatz aufgestellt hatte, das Bauerland der Bauergemeinde zu alleinigen Nutzung zu überweisen, entstand naturgemäß die Frage, wie dieses Bauerland abzugrenzen sei. Wenn alles das Land, welches in den Jahren 1819—1842 auf Grund bestehender Gesetze mit den Hofsfeldern vereinigt worden war, den Bauergemeinden zurückgegeben werden sollte, so hätten jahrelang gesetzmäßig bestandene Hofsokonomien zerstört werden müssen. Wäre aber bestimmt worden, daß die

seit dem Jahre 1819 eingezogenen Bauerländereien mit den Hofsländereien vereinigt bleiben dürfen und alles noch nicht eingezogene Bauerland den Bauergemeinden überlassen bleiben solle, so wären alle diejenigen Gutsbesitzer geschädigt worden, welche bisher von der Einziehung von Bauerland nur wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht hatten und im Begriff standen, ihre Hofsfelder aus ökonomischen Gründen zu vergrößern, oder solches in Zukunft zu thun gedachten.

Um nun einerseits die gewollte Sicherstellung der Bauern zu begründen, um andererseits aber gegen die Gutsbesitzer vollkommen gerecht zu verfahren, faßte der Landtag vom Februar 1842 folgende Beschlüsse: „Obwohl der erste Punkt der allgemeinen Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819 in Ansehung des gutsherrlichen Eigenthums und unbeschränkten Nutzungsrechtes an Grund und Boden ungeändert in Kraft verbleibt, so bekennt der Landtag sich dennoch zu dem Grundsatze, daß die politische Existenz des Bauerstandes auf der Benutzung des steuerpflichtigen Grund und Bodens (des Bauerlandes) dafirt und der Grundherr nicht berechtigt sei, eine ganze Gemeinde zu sprengen. Das nach nicht eingezogene steuerpflichtige Land (Bauerland) ist daher den steuerpflichtigen Bauergemeindegliedern so weit zur Benutzung und zum Unterhalt zu überlassen, daß davon nur soviel (zum Hof) eingezogen werden darf, als die Kompletirung eines Feldareals von zehn Lofstellen auf jeden Tag des Gehorchs erfordert."

Die Motivirung dieses Beschlusses ist im folgenden Gutachten gegeben: „Soll der Bauer mehr an den Grund und Boden gebunden werden, so folgt daraus unmittelbar, daß auch die Bauerländereien, die er gegenwärtig in Nutzung hat, für immer ihm in Nutzung verbleiben, damit er nicht, wie in manchen fremden Ländern geschehen, Gefahr laufe, in die Klasse der Tagelöhner, der traurigsten aller Existenzen, heruntergedrückt zu werden. Gleichwohl wäre auch bei der bleibenden Absonderung des Bauerlandes von den Hofsländern nicht außer Acht zu lassen, daß die Landwirthschaft auf den Gütern meistentheils erst nach in ihrer Entwickelung begriffen, bei den Bauern aber fast überall noch in dem ersten Stande der Kindheit ist. Rücksichtlich des Gutsherrn nicht nur, sondern auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht wäre es unbillig und nachtheilig, wenn man ihn als solchen in der

vernünftigen Verwerthung seines Grund und Bodens für immer beschränken und ihm jede wesentliche Verbesserung oder für sich selbst sprechende Ausdehnung seiner Oekonomie durchaus unmöglich machen wollte. Daher erscheint es angemessen, daß er erforderlichen Falls einen bestimmten Theil sämmtlicher Bauerländereien zu seiner Hofsökonomie ziehe, den übrig bleibenden Theil aber ein für alle Mal den Bauern in Nutzung lasse."

Wie sehr dieser Beschluß des Landtages den Wünschen der Staatsregierung entsprach, geht aus der Zuschrift hervor, welche der Generalgouverneur nach Empfang dieses Landtagsschlusses an die livländische Adelsversammlung am 4. März 1842, Nr. 388 richtete. Dort heißt es: „Ich finde in diesem Beschlusse, durch welchen zum Schutze des Bauerstandes der stattgehabten übermäßigen Ausdehnung des unbeschränkten gutsherrlichen Eigenthumsrechtes an Grund und Boden ein Ziel gesetzt wird, einen genugthuenden Beweis derjenigen ehrenwerthen Gesinnungen, welche die Staatsregierung bei der Gesammtheit der hiesigen Gutsbesitzer voraussetzte, als sie in vorliegendem Anlasse die Förderung des Wohls der Bauern der freien Berathung des Landtages überließ."

Das auf Allerhöchsten Befehl in Petersburg niedergesetzte Komité zur Vorberathung der projektirten neuen Agrarverordnung erkannte die Nothwendigkeit dessen, daß nicht alles Bauerland der Nutzung der Gutsherren entzogen werden dürfe, vollkommen an. Hierbei war namentlich der Gesichtspunkt maßgebend, daß, wenn die Frohnarbeit, wie solches von der hohen Staatsregierung gewünscht wurde, beseitigt und durch die Knechtswirthschaft ersetzt werden solle, auch dem Gutsbesitzer die ökonomische Möglichkeit geboten werden müsse, Knechte auf den Hofsländereien unterhalten zu können. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, stellte das besondere Allerhöchst ernannte Komité im Journal vom 24. Mai 1846, welches der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden ist, folgende Grundsätze fest. „Die bis jetzt von den Knechten benutzten $1\frac{1}{2}$ Lofstellen Acker in jedem Felde nebst Wiesen und Weiden werden dem Gutsbesitzer zur Verfügung gestellt dergestalt, daß der nächste Landtag die Regeln beschließen wird, nach welchen der Gutsherr diese Landestheile zur Sicherstellung der Knechte und zu der vom Landtage 1842 zu gleichem Zweck vorgeschlagenen Erweiterung der Hofesfelder zu benutzen hat. Auf den Gütern,

auf welchen nach der Messung Pachtstellen zu den Hofesfeldern zugezogen sind, soll dieses bereits zugezogene Land von dem für die Knechte abzunehmenden Lande in Abrechnung gebracht werden."

Dem ihm Allerhöchst ertheilten Auftrage hatte nunmehr der Landtag nachzukommen und spezielle Regeln in Vorschlag zu bringen, nach welchen die „Quotenländereien" abgegrenzt und genutzt werden sollten.

Der Landtag vom Jahre 1847 erfüllte diese Aufgabe, indem er folgende Regeln aufstellte: „Was den Landtheil anbetrifft, welcher dem Gutsherrn zur Verfügung vorbehalten bleiben soll, so ist der Berechnung desselben der § 58, P. 2 der Allerhöchst am 20. Februar 1804 bestätigten Bauerverordnung zu Grunde gelegt worden, indem es heißt: „Ein Gesinde von der Größe eines Viertelhakens muß wenigstens mit drei arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts besetzt sein." Einer dieser arbeitsfähigen Menschen ist als Wirth nicht in die Rechnung gebracht worden, und sind demnach auf jeden Viertelhaken zwei Knechte, mithin für den Haken acht Knechte angenommen worden. Da nun auf jeden derselben 1½ Lofstellen Acker in jedem Felde, also im ganzen 4½ Lofstellen Acker gerechnet werden sollen, so hat sich ergeben, daß der Gutsherr von dem gegenwärtigen Bauerlande für jeden Haken seines Gutes acht Mal 4½ also 36 Lofstellen Acker nebst Wiesen und Weiden sich vorbehalten kann. Eine besondere Nutzung dieser, dem Gutsherrn zur beliebigen Disposition vorbehaltenen Landquote gesetzlich vorzuschreiben, hat nicht angemessen geschienen, da sich diese Nutzung nach Bedarf und Bewirthschaftung eines jeden Gutes verschieden gestalten wird, und es zum Wohl der Gemeinde vollkommen indifferent erscheint, ob auf demselben Knechte etablirt, oder bloß von dem Betrage desselben gelohnt, oder aber anderweitig untergebracht werden, wenn selbige überhaupt auf dem Gute vorhanden sind."

Motive und Fassung der auf Grund dieser Erwägungen vom Landtage vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen über die Absonderung und Abgrenzung des Gehorchslandes und der „Quote" sind vollkommen von der Staatsregierung akzeptirt worden, wie solches offenbar aus den §§ 8 und 122 der Allerhöchst am 9. Juli 1849 bestätigten livländischen Agrar und Bauerverordnung hervorgeht. Dieselben lauten:

§ 8. „Von dem gesammten, durch die Regulirung als Bauerland bezeichneten, und noch gegenwärtig im Besitze der Bauern befindlichen Grund und Boden fällt ein bestimmter Theil, nämlich 36 Lofstellen Brustacker nebst Wiesen und Weiden auf jeden Haken des betreffenden Gutes, dem Hofslande zu, alles Uebrige wird Gehorchsland und unterliegt den für dieses geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

§ 122. „Das gesammte Hofsland, sowohl derjenige Theil desselben, welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als der welcher bei der Begrenzung des Gehorchslandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn dergestalt anheim gegeben, daß selbiger es nach eigenem Gutdünken ohne alle Kontrolle verwenden und benutzen darf. Nur wenn einzelne Theile desselben in Frohnpacht vergeben werden sollten, so unterliegen selbige den Bestimmungen hinsichtlich der Frohnpacht überhaupt."

Die Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 war nur als Versuch auf sechs Jahre bestätigt worden. Dem Bestätigungsukas zufolge hatte nach Ablauf dieser Frist „der General gouverneur in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen zu machen, die, wie eine sechsjährige Erfahrung wird gelehrt haben, sich als nützlich erweisen werden, ohne die den Bauern jetzt zugestandenen Rechte zu beschränken." Mit dem Jahre 1854 begannen die Arbeiten zur Revision der Agrarverordnung und finden ihren Abschluß in der noch heute gültigen Bauerverordnung vom Jahre 1860. In der Zwischenzeit war die Abgrenzung der „Quole" und der Bauerländereien nach Maßgabe der in der Agrarverordnung vom Jahre 1849 gegebenen Spezialbestimmungen über den Modus dieser Operation (§ 9 ff.) vollzogen worden*).

*) Diese Thatsache ist jedoch dahin zu erläutern, daß Abgrenzungen auch noch Emonirung der B.-V.-O. vom Jahre 1860 vorgenommen worden sind, weil eine Präklusivfrist für die Abgrenzung der Quole in der B.-V.-O vom J 1849 nicht festgestellt worden war. Diese Interpretation wurde auf Initiative des Generalgouverneurs den Gutsbesitzern durch die Kommission in Bauersachen und die Kirchspielsrichter mitgetheilt. In Folge dieser Erläuterung haben viele Gutsbesitzer die zur Abgrenzung der Quole nothwendigen Vorarbeiten, wie die Vermessung der Güter und die Umtheilung der Gesinde, endlich die Streulegung von bestehenden Dörfern zur Vermeidung großer Kosten erst später ausgeführt.

Bei Gelegenheit der eingehenden Berathungen, welche durch die vorgeschriebene Revision der Agrarverordnung vom Jahre 1849 hervorgerufen wurden und die im „Ostseekomité“ zu Petersburg gipfelten, wären doch zweifellos die Bestimmungen des zu revidirenden Gesetzes über die Abgrenzung und Verwendung der „Quote“ zur Sprache gebracht worden, wenn sie für revisionsbedürftig, bezw. den Intentionen der Staatsregierung nicht entsprechend, erachtet worden wären. Solches ist aber in keiner Richtung geschehen. Die „Quotenfrage,“ wird im Gegentheil im Ostseekomité nur berührt, um die vollen Konsequenzen der in der Agrarverordnung vom Jahre 1849 stipulirten Bestimmung, „daß die Quote in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben sei,“ zu ziehen.

Der § 21 der Agrarverordnung vom Jahre 1849 lautete nämlich: „Derjenige Theil des seitherigen Bauerlandes, welcher zufolge obiger Bestimmungen nunmehr Hofesland wird, bleibt hinsichtlich seiner Steuerpflichtigkeit einstweilen unverändert. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Landtages jederzeit vorbehalten, einen zweckmäßigen Modus zu ermitteln und ins Werk zu setzen, welcher gestalt eine Ablösung der Steuerpflichtigkeit solchen Hofeslandes, und dadurch dessen Gleichstellung mit dem seitherigen schoßfreien Hofeslande herbeigeführt werden könnte.“

Im Ostseekomité wird nun (Journal vom 27. Februar 1858) allein die Frage aufgeworfen, ob der Landtag nicht Vorschläge im Sinne dieses § zu machen habe, um die Quote ihrer Bestimmung gemäß in allen Stücken mit dem schoßfreien Hofeslande auf eine Stufe zu stellen. Hierauf erfolgt seitens der livländischen Ritterschaft die Antwort, daß die siebenjährige Frist zu kurz gewesen sei, um diese Frage zum Abschluß bringen zu können, worauf die Staatsregierung (Schreiben des Ministers des Innern an den Generalgouverneur vom 18. März 1858, Nr. 822) von Vorschlägen dieser Art zunächst absieht. Die Revision der Agrarverordnung vom Jahre 1849 hat demnach die auf die „Quote“ bezüglichen gesetzlichen Vorschriften völlig aufrecht erhalten, weil eben dieselben den Intentionen der Staatsregierung entsprochen. So sehen wir denn, daß die heute noch gültige Bauerverordnung vom Jahre 1860 die Zweckbestimmung der „Quote“ völlig aus der Agrarverordnung vom Jahre 1849 herübergenommen hat.

Google

Es sind diejenigen Bestimmungen der B.-V.-O. vom Jahre 1849, welche die Abtheilung der Quote regeln, in der B.-V.-O. vom Jahre 1860 nicht in extenso aufgenommen worden. Auf diese Bestimmungen ist in § 97 der B.-V.-O. vom Jahre 1860 nur einfach hingewiesen worden.

Dagegen finden sich die Grundbestimmungen der Agrarverordnung vom Jahre 1849 betreffend das völlig freie Dispositionsrecht des Gutsherrn über die Quote in dem Gesetz vom Jahre 1860 ungeschmälert wieder.

Der § 97 der Bauerverordnung von 1860 lautet: „Das gesammte Hofsland, sowohl derjenige Theil desselben, welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als auch der, welcher bei der Begrenzung des Gebarchslandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben. Selbiger darf nach eigenem Gutdünken ohne alle Kontrolle das Hofsland benutzen und zur beliebigen Verwendung bestimmen."

Aus den Spezialakten über die Vorbereitung der Agrarverordnungen von 1849 und 1860, wie aus diesen Gesetzen selbst geht sonach hervor, daß die hohe Staatsregierung die Abgrenzung der „Quotenländereien" in Livland gestattete, damit den Bauern das System der Geldpacht und den Gutsbesitzern die aus der Geldpacht folgende Knechtswirthschaft, dann aber die aus der Einführung des Klee- und Kartoffelbaues sich ergebende Erweiterung der Hofsfelder ermöglicht werden konnten. Ohne Schaffung der „Quotenländereien" wären die Aufhebung der Frohne, die Begründung der diese ersetzenden Geldpacht, überhaupt landwirthschaftlich gebotene Reformen der Gutswirthschaften garnicht durchführbar gewesen. In der Erkenntniß aber „daß die Nutzung der Quote nach Bedarf und Bewirthschaftung eines jeden Gutes sich verschieden gestalten werde," schrieb die hohe Staatsregierung nicht eine besondere Nutzungsart dieser Ländereien vor, sondern gab dieselbe „in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheim." — Auf Grund der Allerhöchst bestätigten Gesetze sind 40 Jahre lang die „Quotenländereien" von den Gutsbesitzern Livlands genutzt worden und zwar so genutzt worden, wie die ökonomischen Verhältnisse eines jeden einzelnen Gutes es nothwendig erscheinen ließen. Von 714 Gütern des

livländischen Festlandes überhaupt sind auf 118 = 17 Prozent garkeine Quotenländereien abgegrenzt, sondern sämmtliche Bauerländereien den Bauern überlassen worden.

Auf 52 Gütern = 7 Prozent sind Quotenländereien zwar abgegrenzt, aber später an Glieder der Bauergemeinden verkauft worden. Mithin sind auf 170 Gütern = 24 Prozent Quotenländereien garnicht von den Gutsbesitzern beansprucht worden und zwar, weil die Hofsländereien theils Ausdehnung noch zur Etablirung der Knechtswirthschaft, wie zur Einführung des Klee- und Kartoffelbaues in die alte Dreifelderwirthschaft genügten.

Auf 544 Gütern = 83 Prozent befinden sich die Quotenländereien theils im Eigenthum und in der Pacht von Bauergemeindegliedern, theils in der direkten Nutzung der Gutsherren.

Auf 37 von 100 Pastoraten sind Quotenländereien abgegrenzt worden, welche fast ausschließlich an Bauergemeindeglieder verpachtet sind. — Wird die Gesammtfläche der Quotenländereien ins Auge gefaßt, so ergiebt sich Folgendes:

Die Quotenländereien aller Güter und Pastorate umfassen 261,066 Dessätinen und machen nur 8% der Gesammtfläche aller Güter und Pastorate (3,179,802 Dessätinen) und 17% aller steuerpflichtigen Ländereien aus (1,509,670 Dessätinen).

Von den Quotenländereien sind:

verkauft . . .	69,530 Dessätinen	= 27%
nicht verkauft .	191,536 „	= 73%
	261,066 Dessätinen.	

Hierzu ist zu bemerken, daß die Pastorate keinerlei Ländereien verkaufen dürfen.

Die unverkauften Quotenländereien werden zur Zeit wie folgt genutzt:

1) in direkter Nutzung der Gutsbesitzer und Pastorate befinden sich:	28,016 Dessätinen	= 15%
2) mit Landknechten sind besetzt.	14,210 „	= 7%
3) an Bauergemeindeglieder sind verpachtet:	149,310 „	= 78%
	191,536 Dessät.	= 100%

Die mitgetheilten Ziffern lassen erkennen, daß die Gutsbesitzer bisher nur in geringem Maße die Quotenländereien direkt

Digitized by Google

zur Erweiterung der Gutsökonomieen verwandt haben. Aus dieser Thatsache darf aber keineswegs darauf geschlossen werden, daß die noch nicht eingezogenen verpachteten Quotenländereien von geringer oder gar keiner wirthschaftlichen Bedeutung für die Gutsökonomien seien. Es muß im Gegentheil mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß die verpachteten Quotenländereien einen Landfond darstellen, auf welchen die Gutsbesitzer durchaus nicht verzichten können, wenn die Landwirthschaftspflege in Livland überhaupt entwickelungsfähig erhalten werden soll.

Die Thatsache, daß die Gutsbesitzer bisher von dem ihnen Allerhöchst zuerkannten Recht die Quotenländereien mit den Hofsländereien völlig vereinigen zu dürfen, nicht überall Gebrauch gemacht und Theile dieser Ländereien zur Zeit noch verpachtet haben, läßt sich aus dem Entwickelungsgange, den die Agrorwirthschaft Livlands seit Erlaß der Agrarverordnung vom Jahre 1849 genommen hat, leicht erklären.

Die Agrarverordnungen der Jahre 1849 und 1860 setzten in erster Linie an die Stelle der alten Frohnwirthschaft die Knechtswirthschaft. Die hierdurch vorgeschriebene fundamentale Aenderung der Wirthschaftsmethode stellte an die Gutsbesitzer große materielle Anforderungen, welche namentlich darin bestanden, daß die Gutsökonomien mit Inventar (Pferden und Ackergeräthen) vor Allem aber mit Wohnungen für die Knechte versehen werden mußten. In Folge der hieraus erwachsenden großen Kosten war es den unbemittelteren Gutsbesitzern nur möglich den bisherigen Umfang ihrer Oekonomien zu erhalten, sie konnten aber nicht daran denken ihre Wirthschaften auszudehnen, obgleich solches, ebenso wie für den einzelnen Gutsbesitzer vortheilhaft, so für die landwirthschaftliche Hebung des Gouvernements im allgemeinen Interesse wünschenswerth gewesen wäre.

Wenn nun auch heute die Knechtswirthschaft längst in Livland überall eingeführt und die mit ihrer Einführung verbundenen Ausgaben überwunden sind, so haben doch bei Weitem nicht alle Gutsbesitzer ihren Oekonomien diejenige Erweiterung angedeihen lassen können, welche die Fortschritte der modernen Landwirthschaft in Ländern mit dem Charakter Livlands erheischt.

Livland, welches in erster Linie vom Ackerbau und der Viehzucht lebt, ist darauf angewiesen diejenige Bewirthschaftungsweise des

Bodens zu wählten, welche den höchstmöglichen Ertrag abwarf. Als solche ist zur Zeit — bei dem niedrigen Stande der Flachs-, Roggen-, Hafer- und Gerstenpreise und im Hinblick darauf, daß Livlands Boden zum Weizenbau wenig geeignet ist, — die Viehzucht anzusehen. Zum Unterhalt einer rationellen Viehzucht ist aber die Pflege des Futterbaues nothwendig, welche ihrerseits wieder eine bedeutende Ausdehnung der Gutswirthschaften erheischt. Diese Nothwendigkeit ist von den Gutsbesitzern Livlands keineswegs verkannt worden, und die Bestrebungen derselben sind in neuerer Zeit stetig darauf gerichtet zu Begründung einer rationellen Viehzucht landwirthschaftliche Maßnahmen zu treffen. Zu diesen gehört auch die gesetzmäßig erlaubte Vergrößerung der Hofsländereien durch Einziehung der verpachteten Quotenländereien. Aber nur allmählich vollzieht sich eine solche Erweiterung der Gutsökonomien, da zur Durchführung derselben naturgemäß wiederum bedeutende Mittel gehören, welche aufzubringen nicht jeder Gutsbesitzer in der Lage ist.

Von dem Rechte, die Quotenländereien einziehen zu dürfen, haben bisher namentlich die reicheren Gutsbesitzer vollen Gebrauch gemacht, die wenig bemittelten dagegen haben zunächst diese Ländereien verpachtet aber nicht verkauft, um sich die Möglichkeit offen zu halten ihren verfügbaren Mitteln entsprechend allmählich die Kultur auf ihren Gütern auszudehnen.

Wenn eine Gesetzesänderung die verpachteten Quotenländereien der Disposition der Gutsbesitzer entzöge, so würden hierdurch gerade die weniger bemittelten Gutsbesitzer, wie aus dem Dargelegten hervorgeht, am Stärksten betroffen werden.

Ganz abgesehen aber von den Interessen der einzelnen Gutsbesitzer, welche durch eine gesetzgeberische Maßnahme dieser Art schwer geschädigt werden würden, müßte auch die Landwirthschaftspflege des ganzen Gouvernements leiden, wenn die verpachteten Quotenländereien zu anderen Zwecken bestimmt werden würden, als es diejenigen sind, die die bestehenden Gesetze im Auge haben und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gutsbesitzer ihrer Disposition über die verpachteten Quotenländereien beraubt, wären überhaupt nicht mehr im Stande ihre Kulturländereien zu vermehren, denn auch auf ihren Hofs-

Digitized by Google

ländereien größere Ackerflächen herzurichten ist ihnen benommen, seitdem das Waldschutzgesetz vom 4. April 1888 die Anlage von Feldern oder Heuschlägen auf Waldboden beschränkt und eventuell untersagt. Anderen kulturfähigen Boden als Waldboden bieten aber die Hofesländereien nicht dar. Ist die Vermehrung der Kulturländereien den Gutsbesitzern unmöglich gemacht, so leidet hierunter die landwirthschaftliche Produktion der ganzen Provinz. Die Gutsbesitzer, in dem Ausbau ihrer Landwirthschaft beschränkt, vermögen überdies nicht mehr den Bauern, welche von dem Großgrundbesitzer stets landwirthschaftliche Fortschritte zu erlernen pflegen, als nachahmungswürdiges Beispiel zu dienen. Wird sonach zuerstellos die Landwirthschaft Livlands gehemmt, wenn den verpachteten Quotenländereien eine andere Bestimmung, als die bisher gesetzlich feststehende gegeben wird, so wird nicht minder auch die Forstwirthschaft leiden. Unter den verpachteten Quotengesinden befinden sich nämlich zahlreiche, welche in den Wäldern belegen und an Pächter vergeben sind, denen die Verpflichtung auferlegt ist, gegen Erlaß eines Theiles der Pachtsumme die Pflege des Waldes auszuüben. Wenn nun solche Gesinde etwa in kleine Parzellen zerschlagen und an mehrere Personen vergeben werden würden, die in gar keinem Verhältniß zum Waldbesitzer stehen, so wäre hierdurch eine rationelle Bewirthschaftung der Wälder völlig unmöglich gemacht.

Die Aufhebung des Dispositionsrechtes der Gutsbesitzer über die verpachteten Quotenländereien würde also nach dem Dargelegten, ganz abgesehen von den rechtlichen Bedenken, welche hier nicht zu erörtern sind, eine schwere wirthschaftliche Schädigung, sowohl der einzelnen Gutsbesitzer und zwar der weniger bemittelten, wie auch der ganzen Provinz zur Folge haben.

Wird nun dem gegenüber die Frage aufgeworfen, welche Verwendung denn die der Disposition der Gutsbesitzer entzogenen Quotenländereien in Zukunft finden sollen, so weist der Allerhöchste Erlaß vom 18. Februar darauf hin, daß augenscheinlich die sogenannte landlose Bevölkerung mit diesen Ländereien ausgestattet werden soll.

Hiergegen erheben sich nun aus den besonderen landwirthschaftlichen Verhältnissen Livlands folgende Bedenken: Die bäuerliche Bevölkerung ist reich mit Land versorgt. Die Bauerländereien,

welche nach den bestehenden Gesetzen nur von Gliedern der Bauergemeinden genutzt werden dürfen, und die daher völlig der Disposition des Gutsbesitzers entzogen sind, umfassen 1,248,613 Dessätinen, wovon 972,390 Dessätinen verkauft und 276,223 zur Zeit verpachtet sind. Hierzu sind noch zu rechnen 69,530 Dessät. Quotenländereien, welche an Bauern und 51,525 Dessätinen Hofsländereien, welche zumeist an Bauern verkauft sind, so daß im Ganzen nicht weniger als 1,369,668 Dessätinen sich in der unentziehbaren Nutzung der Bauern befinden.

Hierzu kommt noch, daß von den Hofsländereien zahlreiche Landstücke an Personen bäuerlichen Standes zeitweilig verpachtet sind und zwar im Ganzen ungefähr 300,000 Dessätinen.

Es sind das solche Ländereien, welche für die Gutsökonomien zur Zeit keine direkte Bedeutung haben. Meist sind diese Grundstücke vor Erlaß des Waldschutzgesetzes auf Waldboden entstanden und in einer Größe abgetheilt worden, welche der eines Bauergesindes gleichkommt. Im Ganzen befinden sich also 1,669,668 Dessätinen in bäuerlicher Nutzung, wogegen die 149,310 Dessätinen verpachteter Quotenländereien für die bäuerliche Bevölkerung doch gar keine Rolle spielen, während diese Ländereien, wenn sie den Gutsbesitzern reservirt bleiben, von größter Bedeutung für das Gedeihen des Gouvernements wären.

Während also auf der einen Seite wichtige Bedenken gegen die Vertheilung der verpachteten Quotenländereien sprechen, ist andererseits doch die Frage aufzuwerfen, aus welchen Gründen denn die Vertheilung wünschenswerth erscheinen sollte.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß der bäuerlichen Bevölkerung Ländereien in großem Umfange zur Disposition stehen. Neben der auf diesen Ländereien angesiedelten Bevölkerung giebt es natürlich auch solche bäuerliche Bevölkerungsklassen, welche nicht mit Land ausgestattet sind. Wenn dieses nicht der Fall wäre, so würde die livländische Landwirthschaft überhaupt nicht den Grad der Entwickelung aufweisen, der ihr heute mit Recht nachgerühmt wird. Sowohl der Gutsbesitzer, dessen Wirthschaftsmethode ja gesetzlich auf die Knechtswirthschaft gegründet ist, bedarf der Knechte und Tagelöhner, als auch der Eigenthümer eines Bauerlandgesindes, welches so groß ist, daß zu seiner Bewirthschaftung mehr

Arbeitskräfte erforderlich sind als der Erbenthümer mit seinen Familiengliedern stellen kann.

Die Zahl der unselbständigen männlichen ländlichen Arbeiter ist aber nicht groß, denn sie betrug nach der Volkszählung vom Dezember 1881 nur 23,8 Prozent der gesammten männlichen Landbevölkerung. Aus diesem Grunde ist die materielle Lage der ländlichen Arbeiter keineswegs eine gedrückte, wie außerhalb Livlands vielfach behauptet wird. Der Lohn eines Knechtes beträgt durchschnittlich jährlich 145 Rubel, wenn derselbe unverheirathet, und 184 Rubel, wenn derselbe verheirathet ist, und die Arbeit der Frau theilweise mit angerechnet wird. Außer diesem Lohn erhält der Knecht noch freie Wohnung und Beheizung.

Der Tagelohn beträgt im Sommer durchschnittlich 75 Kop. pro Tag und im Winter 50 Kop. pro Tag für einen männlichen Arbeiter.

Der verhältnißmäßig hohe Knechts- und Tagelohn gewährt der landlosen bäuerlichen Bevölkerung eine gesichertere Existenz, als die Bewirthschaftung einer kleinen Parzelle Landes, welche bei den niedrigen und dabei wechselnden Getreidepreisen und den sehr zurückgegangenen Flachspreisen wenig lohnend ist.

Es muß die erfreuliche Thatsache hervorgehoben werden, daß in Folge der bisher in Livland geltenden Agrargesetze ein Proletariat auf dem flachen Lande dieses Gouvernements nicht existirt. Eine Ausnahme bilden nur die auf den Krongütern auf kleinen Parzellen angesiedelten Leute, welche sich in sehr ungünstigen landwirthschaftlichen Verhältnissen befinden.

Die Thatsache, daß auf den Privatgütern Livlands ein Proletariat nicht vorhanden ist, sich vielmehr die Knechtsbevölkerung derselben, wie oben dargelegt wurde, günstiger wirthschaftlicher Verhältnisse erfreut, welche durch den hohen Lohn bedingt sind, ist darauf zurückzuführen, daß den Jahresknechten die Möglichkeit der freien Bewegung erhalten geblieben ist, die Möglichkeit dort Arbeit zu suchen und zu finden, wo sie am höchsten bezahlt wird.

Soll dagegen die bestehende Knechtsbevölkerung auf den Quotenländereien angesiedelt und diese Ländereien zu solchem Behufe in kleine Parzellen zerstückelt werden, so würde damit die Knechtsbevölkerung zu ihrem wesentlichen Nachtheil faktisch, wenn auch nicht rechtlich, schollenpflichtig gemacht und, da die kleinen

Parzellen zum Lebensunterhalt ungenügend sind, ein Prakelariat geschaffen werden, welches entweder in eine drückende Abhängigkeit von den in nächster Umgebung gebotenen Erwerbsverhältnissen gelangt oder den Landgemeinden zu Last fällt.

Andererseits würde durch diese Operation die Klasse der Jahresknechte verringert und hierdurch den Gutsbesitzern und Arrendatoren ein empfindlicher Schaden zugefügt werden, denn das Gedeihen der Landwirthschaft in Livland beruht wesentlich auf dem System der Jahresknechte. Bei diesem System prosperiren auch die Knechte selbst, welche durch die gute Besoldung erfahrungsmäßig in die Lage versetzt werden nach gemachten Ersparnissen Arrendatare und Gesindeseigenthümer zu werden

Angenommen aber, daß allen diesen Gründen entgegen die verpachteten Quotenländereien doch an die landlosen Leute zur Vertheilung gelangen sollen — in welcher Weise könnte diese Operation durchgeführt werden? Die verpachteten Quotenländereien sind ihrem wirthschaftlichen Charakter nach den Bauerländereien gleich, d. h. es befinden sich auf jenen nur Gesinde von beträchtlicher Größe, welche von je einem Pachter bewirthschaftet werden.

Die durchschnittliche Größe eines verpachteten Quotengesindes beträgt 48 Dessätinen. Wenn nun ein solches Gesinde in kleine Parzellen zu etwa 3—5 Dessatinen zerschlagen und an mehrere Inhaber vertheilt werden soll, so müßten diese sich wirthschaftlich völlig neu einrichten, d. h. gesonderte Gebäude errichten ꝛc. wozu bedeutende Kapitalien erforderlich wären, über welche jene Leute nicht verfügen. Aber wenn auch jenen Leuten Kapitalien zu Gebote ständen, so wären sie doch nicht geneigt diese zu solchen Zwecken herzugeben, denn den Bauern der baltischen Provinzen ist die Führung einer Landwirthschaft auf einer kleinen Parzelle unerwünscht, weil nicht lohnend. Nur auf den Gütern der Krone existiren in Livland kleine Obrokstücke, welche jedoch meist an ehemalige Soldaten vergeben sind. Daß auf diesen die Inhaber nicht gedeihen ist in Livland eine allgemeine, auch dem Bauern bekannte Thatsache.

Mit mehreren Berufsgenossen gemeinsam sich in die vorhandenen Gebäude zu theilen und gemeinsam die ihm verliehene Parzelle zu bewirthschaften, vermag aber der livländische Bauer nicht, weil solches nur Anlaß zu fortwährendem Streit geben würde.

Ist schon diese ökonomische Frage bei einer Vertheilung der Quotenländereien nicht zu lösen, so ergeben sich auch andere nicht minder unlösbare Fragen.

Wenn der Gutsbesitzer ein verpachtetes Quotengesinde nach Ablauf des Kontrakts mit dem Hofslande vereinigt, so pflegt er den bisherigen Pächter für etwa aufgewandte Verbesserungen des Landes zu entschädigen, wenngleich er gesetzlich hierzu nicht gezwungen ist. Wer wird nun diejenigen Pächter der Quotenländereien, welche den landlosen Leuten zu weichen haben, entschädigen?

Es würden in jedem Fall zur Durchführung der Vertheilungsoperation Kapitalien erforderlich sein, welche nicht unbedeutend sein dürften, und von der hohen Staatsregierung dargeboten werden müßten, da die Bauern sie nicht verfügbar haben.

Nach dem bisher Dargelegten würde also die Aufhebung des den Gutsbesitzern gesetzmäßig zustehenden Rechtes über alle Quotenländereien frei verfügen zu können, sowohl den Gutsbesitzern als der bäuerlichen Bevölkerung nur Schaden verursachen.

Schon die provisorischen, am 18 Februar Allerhöchst erlassenen Verordnungen sind von hemmendem Einfluß gewesen.

Ein Verkauf von Quotengesinden ist nahezu unmöglich gemacht worden, da die meisten derselben die im § 114 der bestehenden Bauerverordnung vorgeschriebene Minimalgröße übersteigen.

Weit mehr aber als diese Thatsachen sind die Befürchtungen von unheilvoller Wirkung gewesen, welche durch das Gesetz vom 18. Februar hervorgerufen worden sind. Die Gutsbesitzer fühlten sich in dem ihnen, durch die bisher bestandenen Gesetze, gesicherten Eigenthum bedroht, die Bauern, welche Quotenländereien auf lange Jahre gepachtet haben, sehen ihren Pachtbesitz als gefährdet an. In die seit 40 Jahren bestehende Agrarverfassung Livlands ist durch jenes Gesetz ein lähmendes Moment der Unsicherheit und Ungewißheit getragen worden, während die augenblickliche schwierige Lage der landwirthschaftlichen Produktion nichts mehr nöthig hat als die Sicherheit und Ruhe, welche in erster Linie durch stabile Grundlagen der Agrarverfassung geschaffen werden.

Aus den hier vorgetragenen Erörterungen geht, um schließlich die Resultate derselben zu rekapituliren, Folgendes hervor:

1) Die Quotenländereien haben in Livland stets eine Verwendung gefunden, die den Allerhöchst bestätigten Gesetzen und den diesen Gesetzen zu Grunde liegenden Intentionen der hohen Staatsregierung vollkommen entspricht.

2) Eine Abänderung der in der Bauerverordnung vom Jahre 1860 vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Nutzung der Quotenländereien, erscheint sowohl für die bäuerliche Bevölkerung, als auch für die Entwickelung der Gutsökonomien nur schädlich.

3) Das am 18 Februar d. J. erlassene provisorische Gesetz über die Nutzung eines Theiles der Quotenländereien ist bereits von unheilvoller Wirkung gewesen und wird diese Wirkung, je länger dasselbe besteht, in verstärktem Maße ausüben.

Die in dem vorangeschickten Memorial verwertheten statistischen Daten entstammen lediglich dem Jahre 1893 und geben daher nicht mehr die augenblicklichen Verhältnisse wieder. Den heutigen Stand der Vertheilung des Grundbesitzes illustriren die nachfolgenden neueren Ziffern:

Es umfaßt:

	Privat-, Miller'schafts- u. Stadtgüter	Postorate	Zusammen	
	Dessätinen	Dessätinen	Dessätinen	
das Hofsland . .	1,651,955	22,964	1,674,919	= 53%
die Quote . . .	257,203	2,967	260,170	= 8 „
das Bauerland .	1,231,053	22,210	1,253,263	= 39 „
	3,140,211	48,141	3,188,352	= 100%
darunter Hofswälder			714,373	
			2,473,979	

I. Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter

1) Das Hofsland wurde in folgender Weise genutzt (1893)

in direkter Nutzung der Gutsherren befanden sich	1,300,158	Dessätinen	= 79%
für industrielle Etablissements, Krüge, Schulen, Gemeindehäuser ꝛc. waren abgetheilt	31,339	„	= 2 „
verpachtet und mit Landknechten besetzt	262,974	„	= 16 „
verkauft	57,484	„	= 3 „
	1,651,955	Dessätinen	= 100%

Von dem verpachteten Hofslande waren (1893)

in Zeitpacht vergeben	210,155	Dessätinen
in Erbpacht oder Grundzins vergeben	2,936	„
auf Halbkorn vergeben	25,632	„
mit Landknechten besetzt	24,231	„
	262,974	Dessätinen

2) Das Quotenland wurde wie folgt genutzt (1895)

in direkter Nutzung der Gutsherren	28,347	Dessätinen	= 11%
verpachtet und mit Landknechten besetzt	160,634	„	= 62 „
verkauft	68,222	„	= 27 „
	257,203	Dessätinen	= 100%

Von 699 Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern (nach Ausschluß der Güter der städtisch besiedelten Kirchspiele Dünamünde und Steenhalm) ist auf 105 Gütern überhaupt kein Quotenland abgegrenzt, auf 52 Gütern das Quotenland völlig durch Verkauf abgelöst, auf 353 Gütern im Eigenthum der Gutsherren, auf 189 Gütern theils verkauft, theils nicht verkauft.

3) Von dem Bauerlande waren (zu Anfang 1897)

verkauft	1,024,472	Dessätinen	= 83%
verpachtet	206,581	„	= 17 „
	1,231,053	Dessätinen	= 100%

II. Pastorats-, Schul- und Kirchenländereien.

1) Vom Hofslande sind:

in direkter Nutzung der Pastore und Kirchendiener	20,320	Dessätinen	= 88%
verpachtet	2,644	„	= 12 „
	22,961	Dessätinen	= 100%

2) Von der Quote sind:

in direkter Nutzung der Pastore und Kirchendiener	267	Dessätinen	= 9%
verpachtet	2,700	„	= 91 „
	2,967	Dessätinen	= 100%

3) Vom Bauerlande sind verpachtet . 22,210 Dessätinen = 100%

Der Umfang des Kleingrundbesitzes beträgt sonach

I. Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter

Hofsland:	abgeschätzt	31,389	Dessätinen				
	verpachtet	262,974	„	=	351,797 Dess. = 21% von 1 651,955 Dess. Hofsland		
	verkauft	57 434	„				
Quote:	verpachtet	160,654	„				
	verkauft	68 222	„	=	228,856 „ = 89% „ 257,201 „ Quote		
Bauerland:	verpachtet	206 581	„				
	verkauft	1,024 472	„	=	1,231 053 „ = 100% „ 1,231,053 „ Bauerland		
					1,811 709 Dess. = 88% von 3 140 211 Dessätinen		
	davon als Hofsländer				709 720 „		
	Kleingrundbesitz				1,811,708 Dess. = 75% von 2,430,432 Dessätinen		

II. Pachtquote

Hofsland:	verpachtet	2644 Dessätinen	= 12%	von 22 984	Dessätinen
Quote:	verpachtet	2 760 „	= 91 „	„ 2 967	„
Bauerland:	verpachtet	242 19 „	= 100 „	„ 29 210	„
		27,624 Dessätinen	= 57%	von 49 141	Dessätinen

III. Im Ganzen.

Hofsland	354 441 Dessätinen	= 21%	von 1 674 919	Dessätinen,
Quote	231,556 „	= 89 „	„ 260 170	„
Bauerland	1,253,263 „	= 100 „	„ 1 253 263	„
	1,839,260 Dessätinen	= 58%	von 3,188,352	Dessätinen
die Hofsgüter der Güter und Pachtrente abgerechnet mit			714 378	„
umfaßt der Kleingrundbesitz	1,839,260 Dessätinen	= 74%	von 2,47 1979	Dessätinen.

Riga, den 16 April 1898.

Digitized by Google

Zur Frage der Rechtswirkungen des Ausschlusses aus der Adelsmatrikel.

Die in der „Balt Monatsschrift“ zuerst von Herrn v. L.-W. vertretene Anschauung, daß der aus der Matrikel erklindirte Edelmann nur des Rechts verlustig gehe an den Wahlen und Versammlungen der Ritterschaft theilzunehmen, ist darauf an dieser Stelle auch von dem Herrn Rechtsanwalt Julius Schiemann verfochten worden *).

Wenn nun auch die entgegengesetzte Rechtsauffassung in diesen Blättern bereits in dem Herrn Dr. jur. A. v. Bulmerincq einen Vertreter gefunden hat, so erscheint mir doch die Darlegung desselben nicht erschöpfend genug, und in manchen Punkten auch nicht ganz zutreffend zu sein.

Zudem ist der Artikel des Herrn Rechtsanwalts Schiemann eine Entgegnung auf den Aufsatz des Herrn v Bulmerincq, und enthält daher Momente die von letzterem noch nicht berücksichtigt werden konnten, die aber durchaus eine Widerlegung erheischen.

Bei der bereits vom Herrn Rechtsanwalt Schiemann hervorgehobenen praktisch rechtlichen Bedeutung dieser Kontroverse kann dieselbe auf ein gewisses allgemeines Interesse wohl Anspruch erheben. Da ich mich nun mit dieser Frage bereits in anderer Veranlassung und an anderer Stelle eingehend beschäftigt habe, möchte ich dieselbe hier nochmals rechtlich beleuchten, in der Hoffnung, dadurch vielleicht in etwas zu der so wünschenswerthen Klarstellung derselben beizutragen. Obwohl ich mit Herrn Rechtsanwalt Schiemann darin übereinstimme, daß die Zugehörigkeit zum Stammadel für den einzelnen nicht durch die Eintragung in die Matrikel bedingt wird, da solche Eintragung nur den Beweis der Zugehörigkeit bildet, so vermag ich doch den weiteren Folgerungen des Herrn Rechtsanwalts in keiner Weise zuzustimmen. Herr Rechtsanwalt Schiemann konstruirt einen rechtlichen Unterschied zwischen dem Stammadel und der Korporation, den ich im Gesetze nicht begründet finde. Seine Darlegung läßt sich in Kürze dahin

*) Vgl. „Balt Mon.“ 1897, S. 268 ff., 299 ff. und 435 ff.

resumiren: Der Stammadel in den Ostseegouvernements sei als eine besondere Kategorie des Adelsstandes anerkannt. Wer zu einer Korporation des Stammadels der Ostseegouvernements gehöre, theile die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Nachkommen mit, woraus folge, daß die Zugehörigkeit zu diesem Adel, wenn man zunächst von den Aufnahmeakten absehen wolle, durch die Geburt begründet werde. Da weiter der Stammadel als der in das Verzeichniß der örtlichen ritterschaftlichen Geschlechter auf genommene Adel bezeichnet würde, so sei die Zugehörigkeit zum Stammadel, nur durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem in die Matrikel verzeichneten Geschlechte zu begründen. Anders verhalte es sich jedoch mit der Zugehörigkeit zur betreffenden Adelskorporation, die aus den zu der örtlichen Matrikel gehörenden Edelleuten bestände. Gewisse Rechte, sowohl private als öffentliche, seien den indigenen Edelleuten für ihre Person vorbehalten, und zwar solche Rechte, deren Ausübung von der korporativen Organisation des Stammadels unabhängig sei. Andere Rechte dagegen ständen nicht den Indigenatsedelleuten als solchen, sondern nur der Korporation als solcher zu, und an diesen könne der Indigenatsedelmann nur unter der Voraussetzung seiner Zugehörigkeit zur Korporation theilnehmen. Zur Ausübung der privaten und öffentlichen Rechte des Stammadels sei jeder befugt, der seine Zugehörigkeit zu einem indigenen Adelsgeschlechte nachweisen könne, zur Ausübung der korporativen Rechte aber nur derjenige Edelmann, der durch seine Eintragung in die Matrikel formal Glied der Korporation geworden sei. Es könne mithin Niemand zu einer Ritterschaft gehören ohne zugleich dem Stammadel der betreffenden Provinz anzugehören, wohl aber könne der Stammadel fortbestehen, wenn die Korporation aufhörte zu bestehen, und es könne daher auch Mitglieder des Stammadels geben, welche nicht Glieder der Korporation seien, und zwar 1) indigene Edelleute, die in die Matrikel noch nicht eingetragen seien und 2) indigene Edelleute, die aus der Korporation ausgeschlossen wären. Der ausgeschlossene Edelmann behalte denjenigen Adel, den er gehabt, d. h. den Stammadel, und könne durch die Exklusion nur derjenigen Rechte verlustig gehn, welche der Indigenatsedelmann in der Korporation als Mitglied derselben genieße. Daher spreche das Gesetz an

keiner Stelle von einem Verlust des Stammadels, sondern nur von einem Ausschluß aus der Korporation.

Diese ganze Deduktion steht und fällt mit der Annahme, daß das Gesetz zwischen dem Stammadel und der örtlichen Adelskorporation einen rechtlichen Unterschied statuire, und diese Annahme ist eine irrige, wie sich aus einem Vergleiche der einschlägigen Gesetzesstellen ergiebt.

Die Artikel 7 und 8 des Provinzialrechts Bd. II lauten:

Art. 7. „Abgesehen von der im Allgemeinen stattfindenden Verschiedenheit zwischen dem Erb- oder Geschlechtsadel und dem persönlichen Adel, zerfällt der Adel in den Ostseegouvernements in den Stammadel (Indigenatsadel) oder den in die örtlichen Matrikeln (Verzeichnisse der ritterschaftlichen Geschlechter) aufgenommenen Adel, und den in diese Matrikeln nichtaufgenommenen Adel."

Art. 8. „Die zu den örtlichen Matrikeln gehörenden indigenen Edelleute der Ostseegouvernements bilden vier besondere, von einander getrennte Korporationen." ..

Der Stammadel oder der in die örtliche Matrikel verzeichnete Adel bildet also die Korporation, woraus sich ergiebt, daß Stammadel, Matrikel und Korporation identische Begriffe sind.

Die Matrikel ist in erster Reihe das Verzeichniß sämmtlicher zum Stammadel gehörenden Geschlechter, und demnach gehören sowohl zum Stammadel als zur Matrikel, alle Personen die den Nachweis zu erbringen vermögen, daß sie einem in die Matrikel verzeichneten Adelsgeschlechte resp. dem betreffenden Zweige eines solchen angehören. Da nun nach Art. 8 die zu den örtlichen Matrikeln „gehörenden" Edelleute die Korporation bilden, so besteht auch die Korporation aus allen Edelleuten, welche nachweisbar einem in die Matrikel verzeichneten Adelsgeschlechte, resp. dem bestimmten Zweige desselben angehören.

Für die Glieder eines bereits zur Matrikel gehörenden Adelsgeschlechts, ist daher weder die Zugehörigkeit zur Korporation, noch auch die Zugehörigkeit zum Stammadel und der Matrikel, von der Eintragung ihrer Person in das Geschlechtsregister abhängig. An keiner Stelle des Gesetzes findet sich eine Bestimmung darüber, daß die Ausübung der korporativen Rechte im allgemeinen durch solche Eintragung der Person bedingt ist. Der

einzige Artikel, aus dem solches irrthümlich gefolgert werden konnte, ist der Art. 21 des Ständerechts welcher besagt, daß die in eine der Korporationen des Stammadels aufgenommenen Personen, nach Eintragung ihres Geschlechts in die Matrikel dieser Korporation, ohne Ausnahme alle den Mitgliedern dieser Adelskorporation zustehenden Rechte gemessen. Hier ist die Eintragung der Person ein Erforderniß für die Ausübung der Rechte, welche dem in die Matrikel verzeichneten Stammadel reservirt sind, weil das Geschlecht des neu Aufgenommenen ja noch nicht zur Matrikel gehörte.

Der Träger eines Namens, der bisher noch nicht als zum Stammadel gehörig in die Matrikel verzeichnet war, konnte erst nachdem solches geschehen, als Glied des Stammadels und der Korporation gelten.

Es handelt sich dabei nicht immer um die Aufnahme eines neuen Geschlechts, welches zu den alten einheimischen ritterschaftlichen Geschlechtern hinzutritt, wie Hr. R. A. Schiemann annimmt, sondern eventuell nur um die Aufnahme einer Person. Für Kurland wenigstens, bestimmt der § 11 des Landtagsschlusses vom Jahre 1811, „das Indigenat soll in Zukunft auch nur persönlich ertheilt werden können, ohne daß es auf die Nachkommen übergeht." Diese Bestimmung ist weder durch spätere Landtagsschlüsse noch auch durch das kodifizirte Ständerecht aufgehoben worden und besteht daher auch gegenwärtig noch in Kraft. Denn gemäß dem von Hr. R. A. Schiemann allegirten Allerhöchsten Befehl an den Dirigirenden Senat vom 1. Juli 1845, ist es der Wille Sr. Majestät Kaiser Nikolai I. gewesen, daß die in den Ostseegebieten geltenden Rechtsbestimmungen gesammelt und in volle Gewißheit und Bestimmtheit gebracht werden. Es ist daher die Folgerung des Hr. R. A. durchaus zutreffend, daß überall, wo nicht der Wille des Gesetzgebers, die bisher geltenden Gesetzesbestimmungen abzuändern, aus dem Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes klar erkennbar wird, — bei der Interpretation der Gesetzesbestimmungen anzunehmen ist, daß sie neues von dem zur Zeit der Kodifikation geltenden abweichendes Recht nicht haben statuiren wollen.

Ob es sich nun um das Hinzutreten eines neuen Adelsgeschlechtes oder um die persönliche Rezeption handeln mag, in

jedem Falle hat der Art. 21 nur die Bedeutung, daß niemand irgend welche Rechte des Stammadels in Anspruch nehmen kann, dessen Familiennamen nicht bereits in der Matrikel verzeichnet ist, wobei ein Unterschied zwischen persönlichen und korporativen Rechten keineswegs statuirt wird.

Es ist nuhn gerade der Art. 21 ein Beweis für die Wesenseinheit dieser drei Begriffe: Stammadel, Matrikel und Korporation, und weil das Gesetz diese Wesenseinheit anerkennt, werden in demselben die drei Bezeichnungen promiscue gebraucht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gegenwärtig der in die Matrikel aufgenommene Edelmann alle Vorrechte des Indigenatsadels erwirbt. Wird aber angenommen, daß zwischen dem zur Matrikel gehörenden Stammadel und der Korporation ein rechtlicher Unterschied besteht, so würde aus dem Wortlaut des Art. 21 gefolgert werden müssen, daß der in die Korporation Aufgenommene nur die den Mitgliedern der Korporation zustehenden Rechte genießt, d. h. nur diejenigen, deren Ausübung durch das Bestehen der Korporation bedingt ist. Diese Auslegung würde wieder dem Art 874 widersprechen, nach welchem Personen die zu einer der Korporationen des Stammadels gehören, in dem betr. Gouvernement Güter aller Art erwerben können, d. h. also entsprechend dem Art. 10 auch diejenigen Vorrechte ausüben dürfen, welche nicht korporativer Natur sind.

Ferner spricht der Art. 13 von der Aufnahme „in eine der örtlichen Adelsmatrikeln," und der Art. 16 von der Aufnahme von Ausländern in die „Korporationen des Stammadels" und ganz dasselbe wiederholt sich in den Artikeln 17 und 18.

Nach dem Art. 22 werden die Rechte des Stammadels der Ostseegouvernements mitgetheilt 1) durch die Geburt, 2) durch die Ehe. Mit der Ueberschrift: „Durch die Geburt" heißt es in dem folgenden Art. 23: „wer zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit." Zu diesen Standesrechten gehören nun aber auch die korporativen Rechte, wie sie in dem Art. 32 aufgeführt sind und auch diese werden also durch das Factum der ehelichen Geburt erworben, ganz unabhängig von der erfolgten oder zeitweilig unterbliebenen Eintragung in die Geschlechtsregister

Sobald man aber annimmt, daß das Gesetz unter „Stammadel“ und „Korporation“ etwas dem Wesen nach Verschiedenes begreift, und daß die Zugehörigkeit zum Stammadel nicht eo ipso die Zugehörigkeit zur Korporation in sich schließt, so würde sich aus diesem Art. 23 ein Widerspruch zu dem Art. 22 ergeben, daß nur der bereits zur Korporation gehörende, also der in das Geschlechtsregister eingetragene Indigenatsedelmann die Rechte seines Standes auf seine Kinder überträgt. All diese Konsequenzen und Widersprüche lassen sich nur vermeiden, wenn man die Identität der erwähnten Bezeichnungen anerkennt. Die Korporation umfaßt ebenso wie die Matrikel, die Gesammtheit der zum Stammadel der Provinz gehörenden Edelleute. Die Korporation ist der lebendige Körper, und zum Stammadel wie zur Korporation gehören alle Edelleute, die in die Matrikel eingetragen sind oder ein unzweifelhaftes Anrecht auf solche Eintragung besitzen. Die Eintragung hat wesentlich den Zweck, dem einzelnen den Nachweis seiner Zugehörigkeit zum Stammadel zu erleichtern. Wird aber diese Zugehörigkeit nicht bezweifelt, so wird er zur Ausübung aller dem Indigenatsadel vorbehaltenen Sonderrechte zugelassen, auch wenn seine Eintragung unterblieben sein sollte. Es wird nur darauf ankommen, ob die Notorietät vorhanden ist, ob der Nachweis erbracht werden kann, und die Korporation selbst hat in letzterem Falle, soweit mir bekannt, niemals die Zulassung zur Rechtsausübung von der formalen Eintragung in die Register abhängig gemacht. Ist beispielsweise der Vater eines Indigenatsedelmannes in die Matrikel eingetragen, so würde der Sohn von dem Momente an, in welchem er seinen Taufschein produzirt hat, als vollberechtigtes Glied des Stammadels und der Korporation anerkannt werden müssen.

Herr R.-A. Schiemann hat zur Unterstützung seiner Theorie darauf hingewiesen, daß der Stammadel fortbestehen könne, wenn die Korporation des Landes aufhörte zu bestehen. Es ist gewiß nicht zu bestreiten, daß die Staatsregierung die Korporation aufheben und gleichzeitig doch bestimmen könnte, daß der Stammadel alle seine bisherigen Vorrechte mit Ausnahme derjenigen die durch das Bestehen der Korporation bedingt sind, behalten solle. Es wäre das möglich, aber durch einen solchen Beschluß der staatlichen Gewalt wäre jedenfalls eine ganz neue Rechtslage geschaffen.

Zur Zeit erörtert dieser Rechtszustand noch nicht, und daher kann dieses Argument zur Entscheidung der uns beschäftigenden Kontroverse nicht wohl herangezogen werden, da diese selbstverständlich nur nach der gegenwärtigen Rechtslage zu beurtheilen ist.

Das geltende Gesetz kennt keinen rechtlichen Unterschied zwischen Stammadel und Korporation, und dieser einheitliche Körper zerfällt nun deswillen noch nicht in zwei verschiedene Wesen, weil theoretisch die Möglichkeit einer gewaltsamen Theilung desselben vorhanden ist. Die Interpretation, welche der Zugehörigkeit zur Adelskorporation eine andere rechtliche Bedeutung beimißt als der Zugehörigkeit zum örtlichen Stammadel, erweist sich somit als unhaltbar. Damit ist der ganzen Argumentation des Hr. R.-A. Schiemann die wesentlichste Stütze entzogen, und ich kann mich nun direkt denjenigen Artikeln des Ständerechts zuwenden, welche das Recht des Ausschlusses aus der Adelskorporation regeln.

Nach dem Art. 32, P. 2, des Ständerechts steht jeder der vier Korporationen des Stammadels das Recht zu, ihr eigenes Verzeichniß der ritterschaftlichen Geschlechter oder ihre Matrikel (Ritterbank) zu haben, neue Mitglieder in diese Matrikel aufzunehmen und diejenigen aus derselben auszuschließen, welche sich des Rechtes zur Adelskorporation zu gehören unwürdig gemacht haben.

Eine gleiche Bestimmung findet sich in dem Art. 890 des IV. Titels des Ständerechts, Band II, Abschnitt II: „Von dem Verluste der Rechte durch Ausschließung aus den örtlichen Adelsmatrikeln der Ostseegouvernements." Der Art. 890 lautet: „Die Adelskorporationen haben das Recht, aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbarer ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Korporation zu gehören."

Sobald anerkannt wird, daß zum Stammadel diejenigen Personen gehören, die entweder in die Matrikel verzeichnet sind oder doch ihre Eintragung in dieselbe herbeiführen und eventuell erzwingen können, läßt der klare, unzweideutige Wortlaut dieser Artikel einen Zweifel über die rechtlichen Folgen der Exklusion eigentlich ganz ausgeschlossen erscheinen. In dem Art. 32 wird die Ausschließung (in dem russischen Originaltext „исключение") der Eintragung (im Originale „внесение") gegenübergestellt, und ist mithin die Ausschließung gleichbedeutend mit einer Streichung

aus der Matrikel. Eine solche Streichung bedeutet aber den Verlust aller derjenigen Rechte, welche speziell dem immatrikulirten Stammadel vorbehalten sind, während der Ausgeschlossene thatsächlich seine allgemeinen Adelsrechte behält.

Die Glieder der baltischen Adelskorporationen sind erbliche Edelleute, die außer den dem Reichsadel zustehenden Rechten auch noch gewisse Sonderrechte ausüben dürfen, welche das Gesetz den Korporationen des Stammadels vorbehalten hat. Sie haben mithin allerdings nicht zweierlei Adel, wohl aber zweierlei Rechte. Die nur den Korporationen des Stammadels zustehenden Rechte erscheinen somit thatsächlich als ein Plus, welches zu der Eins, die nicht den „russischen Adel," wohl aber die Summe der diesem verliehenen Rechte bedeutet, hinzukommt.

Dieses Plus an Rechten kann nun dem Einzelnen durch Beschluß der Korporation entzogen werden, indem sie ihn ausschließt, während er seines Adels nur durch ein Allerhöchst bestätigtes Urtheil beraubt werden kann.

In der Regel werden ja die Rechte des Stammadels durch die Geburt erworben, aber da zwischen diesem und dem durch Rezeption erlangten Stammadel kein rechtlicher Unterschied besteht, so ist es gewiß zulässig mit der Aufnahme in die Matrikel zu exemplifiziren.

Wer durch Verleihung einer Adelsurkunde in den Adelsstand des russischen Reiches erhaben wird, erhält damit alle diesem Stande zustehenden Rechte. Wird er in der Folge in eine der Adelskorporationen der Ostseegouvernements aufgenommen, so erwirbt er eben zu den ihm durch den Adelsbrief verliehenen noch weitere Rechte hinzu. Es läßt sich nun, wenn auch gewiß nur in thesi, der Fall denken, daß der Aufgenommene sich als unwürdig erweist ferner zur Korporation zu gehören und daher aus derselben ausgeschlossen wird. Da er aber bereits vor seiner Aufnahme in die Matrikel dem Reichsadel angehörte und in dem amtlichen Register desselben verzeichnet war, so müßte er jedenfalls die Rechte des russischen Adels, die er kraft der Adelsurkunde besitzt, auch ferner behalten, selbst wenn er alle Rechte des Stammadels verloren hat. Es ist daher nicht richtig, wenn Hr. N. A. Schiemann sagt, daß der Jubigenatsedelmann (und ein solcher war der Aufgenommene) nun weil er den Stammadel hat,

„und daher auch nur so lange er denselben hat," für einen russischen Edelmann gelten kann.

Das angeführte Beispiel beweist vielmehr, daß der aus der Korporation Ausgeschlossene aus der Klasse des höherberechtigten in eine solche des minderberechtigten Adels herabsteigt. Hr. A. A. Schiemann meint, es sei „garnicht abzusehen, auf Grund welchen Gedankenganges eine Person als unwürdig erkannt werden könnte, dem Stammadel der Ostseegouvernements anzugehören, und dennoch würdig der Zugehörigkeit zu irgend einem anderen Adel oder überhaupt einem anderen ehrenwerthen Stande befunden werden könnte."

Diese Frage beantwortet sich ganz einfach, sobald man erkennt, daß es sich eben nur um die Entziehung der Sonderrechte der Korporationen des Stammadels handelt. Der Ausgeschlossene wird durch ein solches Verdikt nicht „für würdig" befunden noch weiter dem Reichsadel anzugehören, aber der Korporation fehlt das Recht und die Macht, den Adel, wie überhaupt einen anderen ehrenwerthen Stand von unwürdigen Gliedern zu befreien, sie vermag nur sich selbst zu schützen. Daß aber der Stammadel sich unwürdiger Glieder entledigen kann, das verdankt er ausschließlich seiner korporativen Gestaltung, und kein Stand der einer solchen entbehrt, ist in der gleich günstigen Lage. Ich gebe zu, daß es für jede Gesellschaft sehr mißlich ist, einen von anderer Seite Ausgestoßenen in ihrer Mitte dulden zu müssen, aber es liegt in der Natur der Sache, daß dieses Recht der Ausschließung nur von einer Korporation, resp einem Stande ausgeübt werden kann, der wie der Stammadel unserer Provinzen eine Korporation bildet. Um deswillen hat die Allerh. Gewalt nur den baltischen Ritterschaften dieses Recht verleihen können, welches andere ehrenwerthe Stände, wie z. B der Stand der erblichen Ehrenbürger und vor allem der Reichsadel selbst, nicht besitzen.

Die Entziehung von Standesrechten kann nun durch gerichtliches Urtheil und eventuell nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen, eine Korporation aber kann die durch die Zugehörigkeit zu ihr bedingten Rechte nehmen, sofern es ihr durch das Gesetz gestattet wird unwürdige Mitglieder auszuschließen. Dieses Recht der baltischen Ritterschaften, welches ihnen durch die allerg. Artikel 52,

P. 2 und 890 gewährleistet wird, findet seine innere Begründung gleichfalls in dem Wesen der Korporation.

Der doch nur äußerst lose Zusammenhang, der blos durch die Zugehörigkeit zu ein und demselben Stande zwischen dessen Gliedern geschaffen wird, kann kaum diejenige Gleichartigkeit der Anschauungen und die für die Gesammtheit bindenden Normen herausbilden, welche der enge Verband einer Korporation zu schaffen vermag. Die Korporation darf daher an ihre Glieder andere, und mitunter weitergehendere Ansprüche stellen, und denjenigen der diesen nicht gerecht wird, aus ihrer Mitte ausschließen. In den deutschen Offizierskorps haben noch gegenwärtig Anschauungen über Duell und Ehre volle Geltung, die von anderen ehrenwerthen Ständen durchaus nicht getheilt werden, und ein Vergehen gegen den Ehrenkodex des Offizierkorps wird vielleicht den Ausgeschlossenen in den Augen eines anderen Standes in keiner Weise diskreditiren.

Daß die Streichung eines Ausgeschlossenen aus der Matrikel ihn keineswegs der Möglichkeit beraubt seine Zugehörigkeit zum Adelstande darzuthun, das hat Hr. Dr. jur. v. Bulmerincq bereits in seinem Aufsatze nachgewiesen.

Nach dem Art. 7 des Ständerechts zerfällt der Adel in den Ostseegouvernements in den in die örtlichen Matrikeln verzeichneten Stammadel und den in diese Matrikeln nicht aufgenommenen Adel. Das Gesetz selbst erkennt also die Existenz zweier Adelsgruppen in den Ostseeprovinzen an, von denen allerdings nur der erstere, der immatrikulirte Adel, eine korporative Organisation besitzt, während die nicht zur Matrikel gehörenden Edelleute insofern doch eine Genossenschaft bilden, als durch das Allerhöchst am 8. Juli 1863 bestätigte Reichsrathsgutachten die Führung besonderer Geschlechtsbücher für die nichtindigenen Edelleute angeordnet wird, welche in dem Gouvernement unbewegliches Eigenthum besitzen oder ihren beständigen Wohnort haben. Sobald nun ein Indigenats-edelmann in gesetzlicher Weise aus der Matrikel ausgeschlossen worden ist, gehört er eo ipso der zweiten Adelsgruppe an und muß daher in die Geschlechtsbücher der erblichen Edelleute des betr. Gouvernements verzeichnet werden.

Obwohl aus den Artikeln 32 und 890 klar hervorgeht, daß das Gesetz nur einen Ausschluß aus der Ritterschaft selbst kennt,

Digitized by Google

so muß doch zugegeben werden, daß der Wortlaut des Art. 894 mit dieser Folgerung scheinbar nicht übereinstimmt.

Der Art. 894 besagt, „durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht, sowohl an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft theilzunehmen, als auch ein von deren Wahl abhängiges Amt zu erhalten"

Da hier von den sonstigen privaten und öffentlichen Rechten des Indigenatsadels nicht die Rede ist, so folgert man daraus, daß der Ausgeschlossene im Genusse dieser Rechte verbleibt und nach wie vor als Glied der Ritterschaft anzuerkennen ist. Damit würde also neben den vollberechtigten Gliedern des Stammadels eine Kategorie von minderberechtigten Indigenatsedelleuten geschaffen sein.

Wollte man sich bei Entscheidung dieser Frage nur nach dem Wortlaut des Art 894 richten, so würde man zu einem unlösbaren Widerspruche zwischen diesem und dem Sinn und Wortlaut der Art. 32, 890 u. 896 gelangen, zu einer Vertheidigung des Buchstabens gegen den Geist des Gesetzes

Der von der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Privatrechts handelnde Art XVI. der Einleitung zu diesem Gesetze lautet folgendermaßen: „Bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Privatrechts ist vor allem auf die Bedeutung der gebrauchten Worte zu sehen, sind die Worte mehrdeutig so ist der allgemeinen Bedeutung vor der besonderen und der gewöhnlichen vor der uneigentlichen Bedeutung der Vorzug zu geben, außer wenn dieselbe mit dem angegebenen oder mit Bestimmtheit vorauszusetzenden Grunde oder mit der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes unvereinbar ist"

Diese Interpretationsregeln gelten zunächst allerdings für das Privatrecht, aber sie stellen sich im Wesentlichen doch als allgemeingiltige Interpretationsgrundsätze dar und kulminiren darin, daß die Auslegung einer einzelnen Bestimmung unter keinen Umständen dem Geiste des ganzen Gesetzes, dem aus anderen Art. desselben deutlich erkennbaren Willen des Gesetzgebers widersprechen darf. Dieser Wille geht aber dahin, daß der Unwürdige aus der Korporation und der Matrikel ausgeschlossen werden soll, was in mehr als einem Artikel expressis verbis gesagt wird.

Wenn also die Voraussetzung, von der ich ausgehe, richtig ist,

d. h. wenn zwischen Stammadel, Matrikel und Korporation kein rechtlicher Unterschied besteht, so muß anerkannt werden, daß der Ausgeschlossene alle Sonderrechte des Indigenatsadels verliert, weil sonst ein ungelöster Widerspruch zwischen dem einen Art. 894 und einer ganzen Reihe anderer Artikel bestehen bliebe.

Nachdem das Gesetz in so präziser Form den Ausschluß aus der Matrikel und der Korporation betont hatte, ergaben sich die rechtlichen Folgen der Exklusion eigentlich ganz von selbst und es bedurfte daher gar keiner Aufzählung der einzelnen Kategorien von Vorrechten, deren der Ausgeschlossene verlustig geht. Wenn nun trotzdem der Art. 894 der korporativen, d. h. der politischen Rechte besondere Erwähnung thut, so folgt daraus noch nicht, daß diese die einzigen Rechte sind, welche in Folge der Exklusion erlöschen. Es darf nicht übersehen werden, daß das Ständerecht wesentlich die Verfassung der Adelskorporation regelt und nicht alle dem Indigenatsedelmann zustehenden Privatrechte aufführt. So ist in dem Art. 885 des Ständerechts nur gesagt, daß jeder Edelmann befugt ist, auf Grund der im Zivilrechte enthaltenen ausführlichen Bestimmungen Majorate und Fideikommisse zu stiften, und erst aus der Anmerkung zum Art. 2544 des Prov. Rechts, Th. III ergiebt sich, daß in Kurland das Indigenat eine nothwendige Bedingung für die Sukzession in ein Familienfideikommiß bildet. Es ist daher immerhin erklärlich, daß speziell in dem Theile des Ständerechts, in welchem von den Folgen des Ausschlusses die Rede ist, nur die korporativen Rechte hervorgehoben werden. Daß der Wortlaut des Gesetzes in dieser Beziehung volle Klarheit biete, kann unter keinen Umständen behauptet werden, und es muß daher der Wille des Gesetzgebers auf dem Wege der Interpretation durch Prüfung und Vergleichung aller einschlägigen Gesetzesstellen erkundet werden. Die Artikel 32, 890, 894 und 895 sprechen übereinstimmend von der Ausschließung aus der Matrikel resp. Korporation und lassen die Deutung gar nicht zu, daß es sich nur um den Ausschluß aus den Versammlungen, d. h. um die Entziehung gewisser Rechte handle. Der Art. 894 aber braucht nicht nothwendiger Weise so ausgelegt zu werden, daß er in Widerspruch zu den vorallegirten Artikeln und zu sich selbst tritt. Daher kann auch nicht angenommen werden, daß das Gesetz hier eine Ausnahme habe statuiren wollen,

weil dadurch das in den vorhergehenden Artikeln Festgesetzte einfach negirt werden würde

Man kann wohl jemandem gewisse Rechte nehmen und ihm andere lassen, man kann ihn aber nicht aus einem Stande oder einer Korporation ausschließen und gleichzeitig dekretiren, daß er nach wie vor Glied der betreffenden Körperschaft bleiben solle. Ein ausschlaggebendes Gewicht legt Hr. R.-A. Schiemann dem Umstande bei, daß das Recht des Ausschlusses russisch rechtlichen Ursprungs sei, und daß nach russischem Rechte der Ausschluß aus der Adelskorporation ausschließlich den Verlust des Rechts an den Versammlungen der Adelskorporation theilzunehmen und das Recht ein Adelswahlamt zu bekleiden zur Folge habe, nicht aber die dem Edelmanne zustehenden Privatrechte oder die Rechte seiner nach dem Ausschluß geborenen Kinder beeinträchtige.

Es mag hier beiläufig bemerkt werden, daß bereits vor Promulgation des Ständerechts der Landtag der kurländischen Ritterschaft über den Ausschluß von Indigenatsedelleuten verhandelt hat. Aber auch wenn man dieser Thatsache keine besondere Bedeutung beilegen will, so ergiebt gerade ein Zurückgreifen auf das russische Recht ein weiteres Beweismoment für die Richtigkeit der von mir vertretenen Rechtsanschauung.

Aus einer Vergleichung der einschlägigen Bestimmungen des IX. Bandes der Reichsgesetze mit den entsprechenden Artikeln des Ständerechts zeigt sich nämlich in evidenter Weise, daß das Recht des Ausschlusses bei seiner Uebertragung in das Provinzialrecht zu einem ganz anderen und viel inhaltreicheren Rechte geworden ist. Der reichsrechtliche Ursprung des Exklusionsrechtes wird aber völlig irrelevant, sobald sich erweisen läßt, daß hinsichtlich der Bedeutung des Ausschlusses eine Uebereinstimmung des russischen mit unserem Rechte nicht vorhanden ist.

Hr. R.-A. Schiemann spricht auf S. 444 seiner Abhandlung von einem Ausschluß aus der „Adelskorporation" nach russischem Rechte, während das russische Recht einen solchen nicht kennt, sondern nur einen Ausschluß aus den Versammlungen des Adels.

Der Art. 158 des Swod, Bd. IX, Ausg. v. J. 1876 lautet: „Der Adel hat das Recht aus seinen Versammlungen derjenigen Edelmann auszuschließen, der entweder gerichtlich makulirt oder dessen offenkundiges ehrloses Vergehen allgemein bekannt ist."

Dementsprechend findet sich auch in den beiden folgenden Art., welche gleichfalls vom Ausschluß handeln, stets der Ausdruck: „Ausschluß aus den Versammlungen."

Wenn auch das korporative Band, welches den Gouvernements Adel vereinigt, nur ein sehr loses ist, so muß doch beachtet werden, daß das Gesetz ihn immerhin als Korporation (дворянское общество) bezeichnet, und es ist daher von wesentlicher Bedeutung, daß das Gesetz dennoch nur von einem Ausschluß aus den Versammlungen spricht.

Das Provinzialrecht dagegen kennt nur einen Ausschluß aus der Matrikel, und hebt in den Art. 32 und 890 noch besonders hervor, daß derjenige ausgeschlossen wird, der sich „unwürdig gemacht zur Korporation zu gehören," nicht etwa unwürdig an den Versammlungen des Adels theilzunehmen.

Nach dem Art. 895 des Ständerechts setzt die Ritterschaft zur besseren Wahrung der Gerechtigkeit und der Rechte des Angeklagten anfänglich nur die Entfernung desselben von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlung fest, und schreitet erst auf der nächstfolgenden allgemeinen Versammlung zur Untersuchung, ob er aus der Matrikel auszuschließen oder aufs neue zur Theilnahme an den Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlungen zuzulassen sei.

Der Art. 159 des IX. Bd. des Swad bestimmt dagegen einen provisorischen und eventuell einen definitiven Ausschluß aus den Versammlungen, wobei zu beachten ist, daß auch der definitiv aus den Versammlungen ausgeschlossene Edelmann aus dem Register der betr. Adelskorporation nicht gestrichen wird, also Mitglied derselben bleibt. Die Rechtswirkung des Ausschlusses ist hier in beiden Fällen dem Wesen nach dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß sie eine zeitweilige oder dauernde sein kann, während nach dem Ständerecht dem Angeklagten nur das Recht entzogen wird an den Versammlungen und Wahlen theilzunehmen, der als schuldig Befundene aber aus der Matrikel ausgeschlossen und gestrichen wird.

Der Ausdruck „Ausschluß aus der Versammlung" welcher sich in dem Art. 896 findet, hat hier, wie schon Herr v. Bulmerincq nachgewiesen, eine ganz andere Bedeutung als der Ausdruck

„Ausschluß aus der Matrikel.“ Der Art. 896 besagt nur, daß die durch ein allgemeines Gnadenmanifest ausgesprochene Verzeihung, die der Adelskorporation zustehende Befugniß nicht aufhebt, einen Edelmann der mit gerichtlicher Rüge belegt worden ist oder dessen offenkundiges und ehrloses Vergehen notorisch ist, aus der Versammlung auszuschließen. Der soeben besprochene Art. 895 ergiebt aber, daß der Ausschluß aus den Versammlungen nur die Folge der Einleitung eines Anklageverfahrens darstellt, und der Art. 896 kann daher nur dahin gedeutet werden, daß ein allgemeines Gnadenmanifest die Adelskorporation nicht des Rechts beraubt ihre Mitglieder zur Verantwortung zu ziehen.

Hätte der Gesetzgeber den Korporationen des Stammadels wirklich nur dieselben Rechte gewähren wollen, welche dem Reichsadel zustehn, so darf man wohl annehmen, daß er dann auch im Provinzialrecht nur von dem Ausschluß aus den Versammlungen gesprochen hätte. Es bliebe völlig unerklärlich, wie von der Unwürdigkeit fernerhin zur Korporation zu gehören und dem Ausschluß aus der Matrikel die Rede sein konnte, wenn damit das genaue Gegentheil gemeint war, nämlich die Fortdauer der Zugehörigkeit zur Korporation und das Verbleiben in der Matrikel, umsomehr als eine Veranlassung der Matrikel Erwähnung zu thun in keiner Weise vorlag.

Den so wesentlichen Abänderungen des Reichsgesetzes, die sich in den Ausschlußbestimmungen des Ständerechts finden, kann unmöglich jede Bedeutung abgesprochen werden. Der Gesetzgeber wollte den Ritterschaften ein weitergehendes, ein höheres Recht gewähren, und zwar um deswillen, weil er ihnen einen geschlossenen streng korporativen Charakter zuerkannt hatte, den der russische Gouvernementsadel garnicht besitzt. Das einzige Recht, welches die Zugehörigkeit zum Gouvernementsadel verleiht, ist eben das Recht an den Versammlungen theilzunehmen und ein Adelswahlamt zu bekleiden. Ein Ausschluß nach russischem Recht kann daher die dem Edelmann zustehenden Privatrechte garnicht beeinträchtigen, weil er diese Rechte als Edelmann besitzt, ganz unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gouvernementsadel.

Ebensowenig kann dieser Ausschluß irgend eine Wirkung auf die Rechte der nachgeborenen Kinder des Exkludirten ausüben. Die Bedeutung des Ausschlusses nach russischem Recht macht das

einfach unmöglich, und es ist daher selbstverständlich, daß die Bestimmungen des IX. Baades des Swod der Nachkommen des Ausgeschlossenen mit keinem Worte Erwähnung thun.

Die den Ausschluß regelnden Bestimmungen des Reichsgesetzes sind so ausreichend und klar, daß es bei ihrer Uebertragung in das Provinzialrecht nur weniger und zudem hauptsächlich die Formalien betreffender Aenderungen bedurft hätte, sofern das Ausschlußrecht materiell dasselbe bleiben sollte.

Daß oder Solches keineswegs intendirt, vielmehr ein singuläres Recht für die baltischen Adelskorporationen geschaffen werden sollte, das ergiebt sich aus den wesentlichen Aenderungen der Festsetzungen des IX. Bandes bei Gelegenheit der Kodifikation des Ständerechts. Ueberdies hat der Gesetzgeber sich nicht nur darauf beschränkt die schon existenten Bestimmungen unserer Adelsverfassung anzupassen, sondern er hat dieselben noch durch den Art. 893 ergänzt.

Dieser Art besagt, daß die Ausschließung sich immer nur auf die Person erstreckt, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft zu sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen.

Daß eine solche Bestimmung im Reichsgesetze logischer Weise nicht vorhanden sein konnte, ist bereits nachgewiesen worden. Um so größere Bedeutung hat aber der Umstand, daß sie speziell für das Ständerecht geschaffen wurde. Denn dieser Artikel hat auch hier nur einen Sinn unter der Voraussetzung, daß der Ausschluß aus der Korporation ein vollständiger ist, nicht aber wie nach russischem Rechte nur die Entziehung des Rechts bedeutet, an den Versammlungen des Adels theilnehmen zu dürfen. Dieser Artikel muß also jeden Zweifel daran beseitigen, daß für die baltischen Ritterschaften ein anderes Rechtsinstitut geschaffen werden sollte.

Historisch erklärt sich das aus dem Charakter des Rezeptionsrechtes, das sich die kurl. Ritterschaft in langwährenden Kämpfen mit der Krone Polen schließlich doch erstritten hatte. Denn das Rezeptionsrecht stellt sich seinem Wesen nach keineswegs als ein faches Anerkennungsrecht dar, wie irrthümlicher Weise häufig angenommen wird. Ursprünglich handelte es sich allerdings nur um ein Anerkennungsrecht, in dem der Ritterschaft zugestanden war durch die Ritterbanken darüber zu entscheiden, ob jemand adliger Herkunft sei und demnach zur Ausübung adliger Rechte

zugelassen werden solle. Aber schon auf der zweiten Ritterdunk v. J. 1630 nahm die Ritterschaft für sich das weitergehende Recht in Anspruch unter notorischen, von der Krone Polen nobilitirten Edelleuten eine Auswahl zu treffen.

Während nach dem § 3 der Form. regim. v. J. 1617 auch die im Lande wohlbesitzlichen polnischen und litthauischen Edelleute zu den Einheimischen vom Adel gerechnet werden sollten, bestimmt der P. V der Ritterdonk vom J. 1630, daß die in Kurland ansässigen, vom Könige von Polen nobilitirten Personen, nur nach erfolgter Aufnahme durch den Landtag als kurländische Edelleute gelten dürften. Dieser Beschluß ist im Jahre 1645 vom Könige von Polen sanktionirt worden, und damit war das anfängliche Anerkennungsrecht auch de jure zu einem Rezeptionsrechte geworden.

Aus der Natur dieses Aufnahmerechts ergiebt sich nun, daß ihm eine Exklusionsbefugniß in gleichem Umfang an die Seite gestellt werden muß, und es läßt sich daher auf rechtshistorischer Basis wohl die Forderung vertreten, daß das Ausschlußrecht in Analogie zu dem Rezeptionsrecht zu beurtheilen sei.

Das Ausschlußrecht ist nun thatsächlich eine Konsequenz des Aufnahmerechts. Mit der Zugehörigkeit zur Korporation ist auch gegenwärtig der Genuß gewisser Sonderrechte verbunden, und zur Zeit der Kodifikation des Provinzialrechts war die Summe dieser Sonderrechte eine noch viel bedeutendere.

Dem in Kurland lebenden, aber nicht zur Matrikel gehörenden Edelmann standen diese Rechte nicht zu. Er konnte weder ein Rittergut besitzen noch in ein Fideikommiß sukzediren, er durfte das Jagdrecht nicht ausüben und schließlich galten für den indigenen Adel besondere erbrechtliche Satzungen. Durch seine Aufnahme in die Korporation wurde er aber eo ipso aller dieser Privatrechte theilhaftig, und dieselben erscheinen daher als ein Ausfluß der Zugehörigkeit zur Matrikel. Daraus folgt nun, daß der einzelne diese Rechte nur so lange ausüben kann, als er der Korporation angehört, und daß der in gesetzlicher Form aus der Matrikel Ausgeschlossene, alle Rechte, die er nur in Folge seiner Rezeption ausüben durfte, wieder verliert.

Ob sich in den Ritterschaften Liv- und Ehstlands resp. Oesels, eine ganz feststehende Ansicht über die Frage der Wirkungen des Ausschlusses herausgebildet hat, ist mir nicht bekannt, in Kurland

ist diese Frage jedenfalls nur Gegenstand theoretischer Verhandlungen gewesen. Die Landtagsverhandlungen aus den sechziger Jahren bieten jedoch den Beweis, daß die kurländische Ritterschaft damals die von mir vertretene Rechtsanschauung durchaus getheilt hat, indem sie anerkannte, daß durch die Ausschließung eines Indigenen aus der Matrikel, demselben auch solche Sonderrechte des Indigenatsadels verloren gehen, welche nicht in dem Art. 894 namhaft gemacht sind und auch nicht zu den Korporationsrechten gehören (Patronatsrecht)

Als eine weitere und wie mir scheint unvermeidliche Konsequenz dieser Rechtsanschauung ergiebt sich sodann, daß die nachgeborenen Kinder des Ausgeschlossenen und seine ihm erst nach dem Ausschluß angetraute Frau nicht zum Indigenatsadel gehören. Der Art. 893 des Ständerechts könnte allerdings einen Zweifel an der Berechtigung dieser Folgerung aufkommen lassen, denn er besagt nur: „Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat Mitglied der Ritterschaft zu sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen."

Es fragt sich nun, ob hier unter Nachkommen auch die nachgeborenen Kinder des Exkludirten zu verstehen sind, oder ob das Gesetz nicht vielmehr nur die bereits vor dem Ausschluß geborenen Kinder im Auge gehabt hat. Gegen die erstere Interpretation spricht der Umstand, daß sie gegen den fundamentalen Rechtsgrundsatz verstoßen würde, nach welchem niemand mehr Rechte auf einen andern übertragen kann als er selbst besitzt. Ein solch innerer Widerspruch im Gesetze darf aber nicht angenommen werden, und zwar um so weniger, als der Wortlaut des Artikels eine andere, diesen Widerspruch vermeidende Auslegung durchaus zuläßt.

Man könnte gegen diese Auslegung nur den Einwand erheben, daß eine Rechtswirkung des Ausschlusses auf die schon vorhandene Descendenz des Exkludirten eo ipso als völlig ausgeschlossen gelten mußte, weil sie dem Rechtsbegriff und dem Geiste unserer ganzen Gesetzgebung strikt widersprechen würde und daß etwas so Selbstverständliches garnicht erst durch das Gesetz bestimmt zu werden brauchte. Es wäre demnach anzunehmen, daß das Gesetz durch diesen Artikel eine Ausnahmebestimmung schaffen wollte, indem es die Wirkung des Ausschlusses, die sich logischer Weise auf die

nachgeborene Deszendenz des Ausgeschlossenen erstrecken müßte, auf seine Person beschränkte und die Nachkommen von dieser Wirkung ausdrücklich ausnahm.

Eine Prüfung des Wortlauts des Art. 893 führt jedoch meiner Ansicht nach gerade zu der Schlußfolgerung, daß in demselben in der That nur ausgesprochen wird, was sich von selbst versteht, daß nämlich die Wirkung der Exklusion sich auf die schon vorhandene Deszendenz nicht ausdehnt.

Zu dieser Folgerung berechtigt der Umstand, daß in dem gen. Artikel nicht nur von den „Nachkommen" sondern auch von der „Familie" des Ausgeschlossenen die Rede ist. Die Familie konnte nun aber nach allgemeinen Rechtsbegriffen niemals durch das Vergehen eines einzelnen Gliedes Rechtsnachtheile erleiden; es war also nicht weiter erforderlich sie durch eine Spezialbestimmung vor einer solchen Ausdehnung der Wirkungen des Ausschlusses zu schützen, und dennoch ist das im Gesetz geschehen.

Der Art. 893 hat daher meiner Auffassung nach keine weitergehende Bedeutung als der Art. 46 des Ständerechts, welcher bestimmt: „das persönliche Verbrechen eines Edelmannes fällt auf keinen Fall dem ganzen Adel zur Last." Auch das bedurfte keiner Erwähnung im Gesetze, denn auch wenn dieser Artikel nicht vorhanden wäre, würde es unmöglich und ungesetzlich sein, das persönliche Verbrechen eines Edelmannes dem ganzen Stande zur Last zu legen, und für dieselben nachtheilige Rechtswirkungen aus diesem Verbrechen abzuleiten.

Meine Auslegung entspricht zudem vollkommen dem Geiste unserer strafrechtlichen Bestimmungen, denn es findet sich für dieselbe eine Analogie in dem Art. 46 des Strafgesetzbuches, welcher festsetzt, daß die Entziehung der besonderen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, sich weder auf die Gattin, noch auf die vor dieser Verurtheilung gezeugten Kinder des Verurtheilten erstreckt.

Das Gesetz macht also hier einen Unterschied zwischen den bei Eintritt der Rechtsentziehung bereits vorhandenen und den nachgeborenen Kindern, und spricht den letzteren diejenigen Rechte ab, welche sie sonst durch die Geburt erworben hätten, welche aber der Erzeuger bei ihrer Geburt bereits verloren hatte.

Nach den Artikeln 10 und 22 des Ständerechts werden die Rechte des Stammadels der Ostseegouvernements von neuem erworben durch die Aufnahme in die Matrikel und mitgetheilt. 1) durch die Geburt, 2) durch die Ehe.

Hinsichtlich der Mittheilung dieser Rechte durch die Geburt, besagt der Art. 23 ibidem: „wer zu einer Korporation des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit." Der Edelmann, der ausgeschlossen wurde, weil er sich unwürdig gemacht hat ferner zur Korporation zu gehören, hat aufgehört Glied der Adelskorporation zu sein, und es fehlt daher die Bedingung, an welche die Mittheilung der Rechte des Stammadels durch die Geburt geknüpft ist.

Hamilcar Baron Foelckersahm.

Zur Geſchichte der Unterwerfung Kurlands.

Von E von der Brüggen

Im Anſchluß an die kürzlich an dieſer Stelle publizirten Korreſpondenzen über die kuriſchen Angelegenheiten am Ende des vorigen Jahrhunderts möge der Entwurf zu einer reformirten Verfaſſung Kurlands hier Platz finden, den der kuriſche Landtag im Jahre 1791 dem polniſchen Reichstage zur Annahme vorlegen ließ, der von dieſem aber verworfen wurde. Er iſt lehrreich für die Stimmung, in welche die Stände nach dem langen Streit mit dem Herzog und dem Bürgerthum, ſowie nach Einführung der polniſchen Konſtitution vom 3. Mai 1791 gerathen waren. Er lautet nach einer im Preuß. Geh. Staatsarchiv vorhandenen Abſchrift folgendermaßen:

Auszug des zur Einrichtung einer neuen Conſtitution der Herzogthümer Curland und Semgallen von der Curiſchen Ritter- und Landſchaft der Polniſchen Reichstags Depulation vorgelegten Projekts.

Der Eingang beſtätiget alle bisherigen Rechte und Privilegien des Herzogs, der Ritterſchaft, der Städte und der einzelnen Bewohner der beyden Herzogthümer überhaupt, und nahmentlich die Herzoglichen Inveſtituren, die Pacta ſubjectionis, das Privilegium nobilitatis, das Privilegium des Herzogs Gotthard Kettler, die Formula regiminis, die Statuta, die Commiſſoriatiſchen Deciſionen der Jahre 1642 und 1717, den am 8. Juny 1737 mit dem verſtorbenen Herzog Ernſt Johann geſchloſſenen Vertrag, die Compoſitions-Acte vom 8. Auguſt 1776 und die Reichsconſtitution von eben dieſem Jahre. Nach letzterer ſoll die Lehnsherrſchaft einzig und allein, da wo die angeführten Grundgeſetze bey vorfallenden Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und dem Adel, zweyfelhaft ſind, ſelbige auslegen und feſtſtellen. Daher denn bey den gegenwärtigen Streitigkeiten:

1) Da der Herzog, nach dem 18 § des vom Könige Sigismund Auguſt dem Adel ertheilten Privilegiums vom Jahre 1561, in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn kann, derſelbe angehalten

werden müsse, alles und jedes wieder in den Stand zu setzen, wie es im Jahre 1787 bei seiner Rückkunft gefunden, folglich alle von dem Ober-Raths Collegio allein, oder mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft, in den Jahren 1786 und 1787 getroffene Verfügungen, unangetastet lasse, ja sogar solche, in so weit ihnen noch nicht nachgelebt worden, in Ausübung bringe, wenngleich einseitige Königliche Rescripte ohne Vorwissen der Ritterschaft darwider ergangen seyn sollten. Glaube der Herzoge aber gegen der Verfahren seiner Ober-Räthe Beschwerden zu haben, so solle er sie auf eine rechtsständige Weise bey der Lehnsherrschaft anbringen. Nach Maaßgabe des 25, 27, 29, 30 und 31. § der formula regiminis nach den Subjektions-Verträgen und endlich nach der Analogie der übrigen Curischen Grundgesetze sey

über die Landtäge und in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt festzusetzen:

2) Daß die gesetzgebende Gewalt nach wie vor dem Landtage überbleibe, welcher alle zwey Jahre, vor Eröfnung des Polnischen Reichstages, vom Herzoge aber bey dessen Abwesenheit, Minderjährigkeit oder gänzlicher Ermangelung von den Ober-Räthen ausgeschrieben werden müsse.

3) Daß die im 27 § der formula regiminis nachgelassene außerordentliche Landtäge eingestellt werden, dagegen aber die gewöhnlichen alle zwey Jahre zu berufenden Landtäge in der Zwischenzeit so prorogirt werden können, daß zu jeder Zeit ein Landtag vorhanden sey.

4) Daß alle zwey Jahre neue Deputirten gewählt oder wenigstens die vorjährigen von neuem bevollmächtiget werden müßten. Diese neue Wahl oder Bevollmachtigung muß auch in Ansehung der Landdathen-Marschälle stattfinden.

5) Die ganze Führung und Verhandlung des Landtages überbleibt dem Landdathen Marschall und der Stimmenmehrheit der Deputirten, daher auch die bestimmte oder unbestimmte Prorogation der Versammlung hiervon abhängt, nur muß die Prorogation dem Fürsten durch eine hiezu ernannte Deputation bekannt gemacht werden.

6) Ist ein Landtag unbestimmt prorogirt worden, so können die Deputirte, wenns die Umstände erfordern, vom Herzoge, auf Anrathen der Ober Räthe, aber auf Ersuchen des Landesbevoll-

mächtigten, oder in deſſen Ermangelung auf bloßes Nachſuchen des Landdothen Marſchalls, zur Fortſetzung des Landtages, zuſammen berufen werden. Der Landesbevollmächtigte oder der Landdothen Marſchall beruft aber die Deputirten ohne Zuziehung des Herzogs, wenn letzterer die Berufung nicht innerhalb vierzehn Tagen verfügt hat.

7), —

8) Die Ober-Räthe ſollen nichts von dem was die Staatsverwaltung der beyden Herzogthümer betrifft vor dem Landtage geheim halten, und ſind verpflichtet, dergleichen Geheimniſſe dem Landtage zu offenbahren, wenn ſie dazu von der Ritterſchaft aufgefordert werden.

9) Oeffentliche Beſchwerden, die vom Landtage bey dem Herzoge oder bey der Fürſtlichen Regierung angebracht werden, ſoll ohne Verzug abgeholfen werden und wofern dies nicht geſchieht, ſo kann die Ritterſchaft, wenn ſie glaubt daß ſelbige ſich auf klare Geſetze gründen, dieſelben bey dem Polniſchen Relationsgericht anhängig machen. Beruhen die Beſchwerden aber auf zweyfelhafte Geſetze, ſo muß die Sache vor den Reichstag gebracht werden. Iſt der Herzog und der Landtag darüber uneinig, ob die Beſchwerde vor das Relationsgericht, oder vor den Reichstag gehöre, ſo gibt die Meinung des Landtages den Ausſchlag.

10) Es kann einjeder ſeine Privatbeſchwerden bey dem Landtage andringen, und letzterer ernennt alsdann, nach dem lege 42 der formula regiminis, zwey Perſonen aus ſeinen Mitteln, ſowie der Herzog auch zwey Subjekte conſtituiren muß, welche die Sache nach der Mehrheit der Stimmen entſcheiden und von ihrer Entſcheidung dem Herzoge und Landtage Bericht abſtatten. Sind bey der Entſcheidung die Stimmen gleich, ſo gibt die Stimme des Oberhauptmanns des Diſtrikts den Ausſchlag. Der Herzog kann auch bloße Hauptleute zu ſolchen Commiſſarien ernennen. — Uebrigens ſteht jedem Adelichen, der gegen den Herzog klagt, frey, den Reſtitutions Prozeß, den processum ordinarium oder das im 19. § der formula regiminis nachgelaſſene Verfahren zu erwählen. — Unter Privatbeſchwerden, wovon hier die Rede iſt, ſind ſolche zu verſtehen, die ein Individuum wegen Beeinträchtigung ſeiner ſich auf Privilegien, auf einen Beſitzſtand oder andere recht-

maßigen Titel, gründenden Rechte, gegen das Herzogliche Haus zu führen hat.

11) Alles was die Stimmenmehrheit im Landtage beschließt, und was den Grundgesetzen nicht zuwider läuft, muß fest und unverbrüchlich gehalten, und vom Herzoge in Ausübung gebracht werden. Bey beschlossenen Einrichtungen, die einen Kostenaufwand von Fürstlicher Seite erfordern, ist aber des Herzogs Zustimmung einzuholen, wird diese verweigert, so muß die Lehnsherrschaft entscheiden.

12) Die Schlüsse des Landtages müssen in ein öffentliches, im Nahmen des Herzogs und der Ritterschaft zu fertigendes Buch (laudum) eingetragen werden. Doch ist der Herzog gehalten, wenn die Ausführung dieser Schlüsse nicht verschoben werden kann, selbige nach vorhergegangenem Ersuchen der Ritterschaft noch eher in Ausübung zu bringen, als sie in gedachtem Buche verzeichnet sind.

13) Was in dem Landtage von 1788 festgesetzt worden, soll, der dagegen erschienenen Reskripte ungeachtet, gültig und unverändert bleiben.

In Ansehung der ausübenden und richterlichen Gewalt, der Verwaltung der Finanzen und anderer Gegenstände wäre nach den angeführten Grundgesetzen zu verordnen:

14) Daß die ausübende Gewalt von der richterlichen getrennt werde, und deshalb ein besonderes Hoff Appellations Gericht neben dem Ober Rathscollegio, jedoch dem lehnsherrlichen Appellations-Gericht und dem was der 19. § der formula regiminis festsetzt, unbeschadet zu errichten sey.

15) Das Hoff Appellationsgericht soll aus einem Präsidenten, zwei eingebohrnen bestzlichen adelichen Räthen und zwey Doctoribus juris bestehen, dagegen sollen die beyden jetzigen Regierungs Räthe, die bey dem Ober Rathscollegio die Stelle der in der formula regiminis verordneten Doctorum juris bisher vertreten haben, auf lebenswierige Pension gesetzt werden und ihre Stellen eingehen.

16) Die Ritterschaft wählt, sowohl den Präsidenten als die vier Räthe des Appellations Gerichts, denen der Herzog den Titel von Oberhoffgerichts Räthen und eine jährliche Besoldung von 1500 Th. Alb. giebt; der Präsident aber erhält ein Gehalt von 2000 Th. Alb.

17) Im nächsten Landtage soll sich der Herzog, wegen der Errichtung und Organisation des Hoffappellations Gerichts mit der Ritterschaft besprechen, sowie wegen der zweckmäßigeren Einrichtung des Consistorialgerichts und dessen Verbindung mit dem Hoffappellations Gericht.

18) Das Appellations-Gericht hegt, sowie es bisher die Regierung gethan hat, mit Zuziehung der vier Oberhauptleute, die Criminalgerichte, und zwar so, daß die Oberhauptleute als Landesstellen-Inhaber den Rang über die Oberhoffgerichts-Räthe behaupten, jedoch steht ihnen dieser Rang weder über den Präsidenten noch über die beyden bisherigen Regierungs Räthe, im Fall sie Oberhoffgerichtsräthe werden, zu.

19) Das Herzogliche Ober Rathscollegium oder die Regierung soll hingegen, sowie es der erste § der formula regiminis festsetzt nur vier Räthe haben, deren Besoldungen wegen der theureren Zeiten sowohl, als wegen der Vermehrung der Einkünfte aus dem Lehn auf 4000 Th. Alb. erhöhet werden sollen.

20) Der Herzog hat zwar das Recht die Canzlerstelle, wie bisher, nach Willkühr zu vergeben. Er soll sie aber einem von den drey von der Landschaft ihm in dieser Absicht vorzuschlagenden Subjekten ertheilen.

21) Alle die Staatsverwaltung betreffende Angelegenheiten können dem Herzoge von Niemandem anders als von seinen Ober Räthen vorgetragen werden.

22) Der Herzog soll ungeachtet ihm die Compositions Acte von 1642 und die commissorialische Entscheidung von 1717 die alleinige Disposition der Lehns Finanzen zugesteht, letztere dennoch nicht anders als mit Zuziehung der Ober Räthe verwalten, weil die Erhaltung des Lehns ein Augenmerk der Lehnsherrschaft und des Adels ist.

23) Alle Staats und Finanz Angelegenheiten des Herzogs sollen in dem Ober Rathscollegio nach der Stimmenmehrheit verhandelt und über die jedesmahligen Verhandlungen ein Protokoll geführt werden, worin die in der Sache gegebenen vota der Oberräthe nahmentlich verzeichnet werden müssen.

24) Alle in politischen, richterlichen und Finanz Angelegenheiten im Ober-Rathscollegio verhandelte Sachen und gefällte Schlüsse müssen, wenn sie in Ausübung gebracht werden sollen, aus der

Fürstlichen Canzeley oder Cammer, unter dem Canzeley- oder Cammer-Siegel expedirt werden und vom Herzoge, wenn er gegenwärtig ist, eigenhändig unterschrieben sowie von zwey Ober-Räthen contrasignirt seyn. Fehlt bey einem aus der Canzeley expedirten Mandat die Unterschrift der Ober-Räthe, so darf kein Offizant, selbst nicht das Militair, einen solchen Befehl bey Cassation oder Leibesstrafe in Ausführung bringen.

25) Blos die Ober-Räthe, die unterschrieben haben und nicht der Herzog, sind für die Rechtmäßigkeit einer auf obgedachte Art ausgefertigten Sache verantwortlich.

26) Der Herzog soll mit seinem Hofe in Mitau residiren, theils um den Sitzungen des Ober-Rathscollegiums beyzuwohnen, theils damit die Nahrung der Stadt selbst nicht durch seine und seines Hofes Abwesenheit leide. — Ist der Herzog im Ober-Rathscollegio nicht gegenwärtig, so besorgt dies für sich allein alle Regierungs-Geschäfte nach der Stimmenmehrheit, und alle Verhandlungen, die alsdann mit dreyer Ober-Räthe Unterschrift versehen sind, müssen gültig betrachtet werden. Die drey Ober-Räthe, die unterschrieben haben, sind übrigens gehalten über die Sache an den Herzog zu berichten, wenn er sich im Lande aufhält.

27) Die Fürstliche Canzeley soll für sich allein keine Mandate erlassen können und noch weniger die Herzogliche Cammer.

28) Die Herzogliche Canzeley kann keine Polizey-Verfügungen treffen, keine Privilegien, weder einzelnen Personen noch ganzen Gemeinen ohne Zustimmung der Ritterschaft ertheilen, und findet sich irgend jemand durch die schon ohne Vorwissen der Ritterschaft von der Canzeley zugestandenen Privilegien oder gemachte Polizey-Gesetze beeinträchtiget, so sollen nach geschehener Anzeige einer solchen Beeinträchtigung dergleichen Privilegien oder Polizei-Gesetze auf dem Landtage untersucht und erforderlichen Falls abgestellt werden — Der nächste Landtag wird übrigens eine fortdauernde Polizei-Commission für ganz Curland und Semgallen zu ernennen haben.

29) Der Fiskal soll die Privatangelegenheiten des Herzoges und des Fürstlichen Hauses nicht wahrnehmen; hierzu kann sich der Herzog einen Spezialbevollmächtigten halten. Auch muß der Fiskal sich nicht mit Sachen abgeben, die dem Ober-Rathscollegio nicht untergeordnet sind und außer Landes verhandelt werden

Außer den Fällen, wo er ex officio handelt soll er nicht anders als in Gefolge eines vom Herzoge und zwey Ober-Räthen unterschriebenen Spezialbefehls gehörig verfahren können. Der bisherige Eyd des Fiskals, nach welchem derselbe sich allein dem Herzoglichen Hause verpflichtet, soll auf die Ritterschaft ausgedehnt und im nächsten Landtage in dieser Absicht verändert werden. Der jetzige Fiscal sowie alle seine Nachfolger, welche die Ritterschaft vorzuschlagen sich vorbehält, haben im versammelten Obermthscollegio den neuen abgeänderten Eyd zu leisten.

30) Das Ober Rathscollegium hat in Abwesenheit, während der Minderjährigkeit oder Krankheit des Herzogs, sowie bey gänzlicher Ermangelung desselben nach dem 4 § der formula regiminis, nach der commissorialischen Entscheidung von 1717 und allen übrigen Grundgesetzen zu Folge, die ausübende Gewalt und das völlige Vertretungs-Recht des Fürsten, oller dagegen ergangenen Reskripte ungeachtet. Indessen ist gedachtes Collegium wegen seiner Handlungen doch der Lehnsherrschaft sowohl, als der Ritterschaft verantwortlich, und muß bey Verpfändungen der Lehngüther, bey zu machenden Lehnschulden und andern das Lehn treffenden Kostenverwendungen, die Einwilligung der Ritter und Landschoft nachsuchen, welche alsdann den lehnsherrlichen Consens einzuhohlen hat.

31) Keiner von den Herzoglichen Officianten kann anders als vor der Versammlung der Ober Räthe in Eyd und Pflicht genommen werden, und diejenigen unter thnen, welche nicht vor dieser Versammlung sind vereydet worden, müssen noch einmahl schwören. Der Herzog hat geschickte und fähige Leute in der Canzeley, Cammer und im Archiv, sowie bey dem Forstwesen anzustellen, und muß dabey auf das nach vorhergegangener Prüfung von den Oberräthen den sich meldenden Subjekten zu ertheilende Zeugniß Rücksicht nehmen.

32) Das in Unordnung gerathene Herzogliche Archiv soll, von einer auf dem Landtage zu ernennenden Commission, unter dem Vorsitz des Canzlers, wieder in Ordnung gebracht, unter dessen Aufsicht in Ordnung gehalten, und, so oft es der Landtag für nöthig hält, revidirt werden.

33) Der Herzog soll, nach Maaßgabe des von seinem Hochst seeligen Vater Ernst Johann im Jahre 1737 mit der Ritterschaft

geschlossenen und von ihm selbst im Jahre 1776 bestätigten Vertrags, alle zum Lehn gehörige Güther ebenso vertheilen, wie sie im Jahre 1737 vertheilt waren, und selbige dem Adel, theils Pfandsweise überlassen, theils zu disponiren geben oder verarrendiren: weil dadurch, daß unsere Güther zu einer Disposition oder Arrende, wie bisher geschehen, geschlagen werden, nur einige wenige Adeliche den, mehreren Mitgliedern der Ritterschaft zukommenden Vortheil genießen, die ärmeren adelichen Familien darunter leiden, die Güther selbst dabey nichts weniger als gewinnen, und endlich die Innhaber solcher großen Dispositionen oder Arrenden verhältnißmäßig nur ein geringes Gehalt bekommen. — Die Arrende Zeit soll auf 6 Jahre festgesetzt und die Dispositionen und Arrenden unter billigen Contracten und Inventarien ertheilt werden.

34) Die Ober-Räthe sollen dahin sehen, daß in den Arrende-Contracten nichts eingerückt werde, was gegen die Rechte des Adels lauft und was ihn herabwürdigen könnte. Der 14 § des lauds vom Jahre 1780 soll ihnen hierin zur Richtschnur dienen.

35) Dem ebengenannten laudo zu Folge soll ein Oberforstmeister angestellt werden, dessen Mandate jedoch nicht anders zu befolgen sind, als wenn zwey Ober-Räthe sie kontrasignirt haben.

36) Der Rentmeister soll, nach der kommissorialischen Decision, ein Eingebohrner seyn. Er muß dem Herzoge, und zwar vor der Versammlung des Ober-Rathscollegiums, schwören. Von den Ober-Räthen erhält er die Befehle zu den Auszahlungen und legt gleichfalls der Regierung seine Rechnung ab.

37) Der Herzog muß alles hergeben, was zur Erhaltung und Verwaltung des Staats, und zur Ausübung der richterlichen Gewalt nöthig ist, und zieht bey diesen Ausgaben seine Regierung zu Rathe. Diese letztere hat übrigens dahin zu sehen, daß die Herzoglichen Einkünfte nicht außer Landes geschickt und zu ihrer eigenthumlichen Bestimmung angewandt werden.

38) So muß der Herzog auch unverzüglich in den Oberhauptmann und Hauptmannschaften Gebäude aufführen lassen, worin die Gerichte gehegt werden können. Er soll gleichfalls Gefängnisse bauen lassen und selbige mit gehörigen Wachen versehen. Den Hauptleuten sind nach dem 1760 geschlossenen laudo

des Herzogs Ernst Johann, und nach Maaßgabe des lauch von 1780, Beysitzer und geschworene Notarien zuzuordnen.

39) In der großen Seelburgschen Oberhauptmannschaft, wo eine Instanz nicht hinlänglich ist, soll nach eine Hauptmannschaft errichtet werden, deren Hauptmann Beysitzer und Aktuarien der Polnischen Sprache mächtig seyn müssen.

40) Sowie dem Herzoge das Recht zusteht die Ober Räthe und Oberhaupteute zu wählen, so wählt die Ritterschaft die Hauptleute und Beysitzer in der Art, daß sie dem Herzoge zwey Subjekte vorschlägt, von denen dieser eins zur Besetzung der erledigten Stelle nimmt. Dies der Ritterschaft zu ertheilende Präsentations Recht gründet sich darauf, daß der Adel vor der Subjektion sich seine Richter erwählt hat, und daß das Privilegium des Adels von 1561, § 5, sowie die commissorialische Decision von 1717, der Ritterschaft ein solches Recht bestätiget.

41) Die in der commissorialischen Decision von 1717 auf acht festgesetzte Anzahl der Sachwalter (Procuratorum seu advocatorum) soll von dem Landtage willkührlich vermehrt werden können. Die Ritterschaft wählt die hierzu tauglichen Subjekte, der Herzog läßt sie hingegen prüfen.

42) Nach der Campositions Acte von 1776, § 3, sollen alle weltliche Stiftungen und vorzüglich die Ober Hauptmann und Hauptmannschaften, von einer auf dem Landtage zu ernennenden Commission revidirt und denselben ohne Prozessualische Weitläuftigkeiten alles wiedergegeben werden, was ihnen ihrem Inventario nach zukömmt, und ebenso sollen die Oberhaupteute und Hauptleute wegen der bisher vom Herzoge fruchtlos gefarderten Inventarien Stücke ihrer Ober Hauptmann und Hauptmannschaften schadlos gehalten werden. Die zur Revision zu ernennende Commission wird aus zweyen vom Adel und einem Ober Rath bestehen.

43) Alle Offiziere der Herzoglichen Lehnstruppen, der Garnison Soldaten und der Reuter müssen Eingebohrene von Adel seyn. — Der Herzog soll in Mitau Casernen bauen lassen. — Die Garnison Soldaten stehen unter dem Mitauschen Oberhauptmann und erhalten nur von diesem, nicht unmittelbar vom Herzoge, Befehle. — Was in Ansehung der Reuter in der Commissarialischen Decision vom Jahre 1717 festgesetzt ist, soll für alle Herzogliche Truppen gelten.

44) Nach der Commissorialischen Decision vom Jahre 1717 und nach dem § 6 des laudi vom Jahre 1780 stehen alle Hof bediente und selbst Soldaten unter dem Oberhauptmanns- oder Hauptmanns Gericht des Orts, nur in eigentlichen Militair-Verbrechen sind Saldaten der Gerichtsbarkeit der Ober Hauptleute und Hauptleute nicht unterworfen.

45) Kein Offizier noch irgend eine andere Militär Person soll, bey Infamie oder Lebensstrafe, jemand arretiren, wenn er nicht dazu einen vom Herzage und zwey Ober Räthen unterschriebenen Spezialbefehl hat. Doch ist das Arretiren nachgelassen, wenn es auf Ansuchen des competenten Richters geschehen oder der Arretirte bey der Ausübung eines Verbrechens ist festgenommen worden.

46) Die Ritterschaft soll, wenn sie es für gut findet, das was der Reichstag in Ansehung der Juden in Pohlen und Litthauen festsetzen wird, annehmen und den Juden freyen Handel und Wandel in Curland erlauben können, ungeachtet in den litteris provisionalibus des Herzogs Gotthard Kettler verordnet ist, daß die Juden in Curland und Semgallen weder Handel treiben, noch Zölle übernehmen sollen und die Commissorialische Decision von 1717 die Juden im Lande garnicht will geduldet wissen. Endlich soll die Ritterschaft in allen Rechten, die sie zur Zeit der Subjection gehabt, wieder eingesetzt und dabey, aller dawider laufenden durch falsche Auslegung und Anwendung der Grundgesetze, sowie durch große Ausdehnung der Herzoglichen Investituren entstandenen Verordnungen, vermöge der gegenwärtigen Constitution, geschützt werden weil diese Rechte der Ritterschaft, durch das ihr vom Könige Sigismund August im Jahre 1561 ertheilte Privilegium zugesichert und sie durch ihre Unterwerfung aller Vorrechte des Polnischen und Litthauschen Adels theilhaftig geworden, folglich selbige durch die Herzoge und die diesen zugestandenen Investituren, nicht habe verlieren können, da die Herzogliche Würde ohnehin nur, um den Herzog Gotthard Kettler wegen des eingegangenen Heermeisterthums schadlos zu halten, mit Zustimmung der Ritterschaft entstanden sey. Gegen Aufrechthaltung der gegenwärtigen Constitution müsse die Ritterschaft übrigens die der Polnischen Republik schuldige Lehnspflicht unverbrüchlich leisten.

Litterärische Streiflichter.

Wir freuen uns unsere Uebersicht über die bemerkenswerthesten litterärischen Erscheinungen der letzten Zeit mit einem Buche beginnen zu können, das nach Inhalt und Form gleich bedeutend ist, wir meinen das Werk von Wolfgang von Oettingen: Unter der Sonne Homers. Erlebnisse und Bekenntnisse eines Dilettanten.*) Die Einkleidung des Buches befremdet auf den ersten Blick. W. v. Oettingen bezeichnet sich in der Vorrede, wie in den Schlußworten desselben nur als den Herausgeber der Aufzeichnungen eines Andern, doch erkennt man bald, daß Herausgeber und Autor dieselbe Person sind. Wozu diese wunderliche, seltsame Verhüllung? fragt der Leser zuerst verwundert. Doch noch der endigter Lectüre versteht er, warum der Verfasser sie gewählt hat und durch den Mund des Bibliothekars v. Wolfsberg zum Publikum spricht statt unmittelbar in eigener Person vor dasselbe hinzutreten. Er hat in dem Buche vielfach Konfessionen niedergelegt, er giebt darin innerlich Erlebtes nicht nur, sondern auch Stücke, so will es uns wenigstens scheinen, der eigenen geistigen Entwickelung und persönlicher Erlebnisse, die von ihm gewählte Einkleidung nun gestattete es ihm, sich in der Schilderung eines andern Ich's freier und ungehinderter auszusprechen. Wenn Oettingen sich einen Dilettanten nennt, so haben wir das Wort in seinem ursprünglichen, edlen Sinne zu nehmen, wonach es einen Liebhaber, einen Freund der Kunst bedeutet, daß er aber nicht blos ein solcher, sondern auch ein wahrer und echter Kenner der Kunst ist, zeigt jede Seite des Buches. Er will also mit dieser Bezeichnung nur sagen, daß er nicht als Archäologe von Fach, als archäologischer Forscher Hellas durchreist hat. Fahrten durch Griechenland sind heute nichts Seltenes und gelehrter wie ungelehrter Schilderungen solcher Reisen giebt es eine große Anzahl, eine neue Beschreibung einer solchen Fahrt muß daher besonders Merkwürdiges enthalten oder wenig bekannte Gegenden behandeln, wenn sie auf Beachtung rechnen will. W. v. Oettingen hat nun von keinen ungewöhnlichen Erlebnissen zu berichten, seltsame Abenteuer sind ihm nicht begegnet und die Gegenden, welche er besucht hat, sind auch schon von vielen Andern durchstreift und beschrieben worden. Dennoch ist sein Buch von ungewöhnlicher

*) Leipzig, Fr. Wilh. Grunow. 5 M.

Anziehungskraft und fesselt das Interesse des aufmerksamen und nachdenkenden Lesers bis zum Schlusse in hohem Grade. Der Grund davon liegt sowohl im Inhalte als auch in der Form der Schrift. Der Verfasser bietet uns nicht nur frische und lebendige Reiseeindrücke, sondern auch eine Fülle feiner und scharfer psychologischer Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie einen Reichthum geistvoller Gedanken und künstlerischer Urtheile. Sehr schön wird gleich im ersten Kapitel der Zug, die Sehnsucht des Nordländers nach dem Süden entwickelt und erklärt: daß sie sich ganz besonders bei dem Deutschen findet, hat, wie der Verfasser treffend bemerkt, seinen Grund in dem Verlangen desselben die eigene Armuth an Formensinn durch die Antike zu ergänzen. Das Verlangen nach lebendiger Anschauung der Antike hat den Verfasser nach Hellas getrieben und nachdem er dort die Wunderwerke der hellenischen Kunst andächtig geschaut und ihre Herrlichkeit in seine Seele aufgenommen, die zauberische Schönheit des griechischen Landes auf sich hat wirken lassen, schildert er nun in seinem Buche das äußerlich und noch mehr innerlich Erlebte begeistert und zugleich klar als scharfer Beobachter. Seinen in Kenntniß und Liebe vorbereiteten Augen hat sich das innerste Wesen der antiken Kunst erschlossen und sein innerstes Leben hat sich an ihr genährt und erhoben, seine Seele lebt in der Anschauung dieser Werke. Die Begeisterung Winckelmanns und Goethes für die antike Kunst spricht aus dem Verfasser und seinem Buche zu uns, Goethe ist sein Lehrer und Meister, des Gewaltigen Anschauungen und Gedanken haben auf Oettingen die tiefste Einwirkung ausgeübt, sein ästhetisches Urtheil durchläutert, das spürt man überall, der Geist Goethes ruht auf ihm. Einer Persönlichkeit, von so warmer Begeisterung, solcher Kraft der Veranschaulichung und zugleich so tiefer Einsicht in unserer nüchternen Zeit zu begegnen ist eine wahre Wohlthat. Wie der Autor mit voller Empfänglichkeit den deutschen Frühling genießt und doch „das Land der Griechen mit der Seele suchend" nach Süden fortgezogen wird, die seinen Beobachtungen, die er an seinen Reisegefährten auf der Fahrt nach Italien macht, wie er dann Hellas, das ersehnte, geliebte Hellas zuerst in Korfu suchte, Anfangs enttäuscht ist und es dann doch findet — das muß man in dem Buche selbst nachlesen. Schon in Korfu beginnt die Reihe der wundervollen Landschaftsbilder, die W. v. Oettingen dem Leser vorführt und die in der Schilderung des Ausblickes von der Akropolis Athens ihren Höhepunkt findet, sie sind so scharf aufgefaßt, so künstlerisch entworfen und so voll-

endet ausgeführt, daß sie V. Hehn's Schilderungen italienischer Landschaften sich an die Seite stellen und mit ihnen wetteifern. Hier glaubt der Leser, von der Anschaulichkeit der Schilderung hingerissen, alles selbst zu sehn und vergißt völlig, daß ihm darin die Reflexe des Eindruckes auf die subjektive künstlerisch gestimmte Seele des Verfassers geboten werden. Nicht wenig trägt zu diesem tiefen Eindruck auch die Pracht der Sprache bei. Die Ausgrabungen zu Delphi geben Veranlassung zu einem Zwiegespräch zwischen dem Verfasser und einem Jugendfreunde, einem Fachardchäologen, in dem der Gegensatz der Spezialwissenschaft und der eigentlichen wahren und höchsten Bildung lebhaft zur Sprache kommt. Die Schattenseiten und Schwächen des gegenwärtig in der Wissenschaft unbedingt herrschenden Spezialismus sieht Oettingen sehr genau und bezeichnet sie scharf, läßt aber der Forschung selbstverständlich ihren Werth, während in den Augen der Forscher von Fach diejenigen, für welche der höchste Werth der antiken Kunst in ihrer Wirkung auf die Entwickelung des Schönheitssinnes und der Vollendung der Bildung in der dazu gereiften Individualität liegt, nur als geistige Epikureer erscheinen. Mag der Verfasser nun idyllische, immer fein und anmuthig gezeichnete Bilder, wie in den vier Nachtquartieren bieten, uns zwischen den griechischen Inseln umherführen, Skizzen der von ihm besuchten griechischen Städte auf dem Festlande und in Athonien vorlegen oder ein schattiges Brünnlein ihn in süße Träume und Erinnerungen versenken und das Heimweh ihm erwecken — wir lauschen immer gleich gern dem Zauber seiner Rede. Sehr schön und geistreich sind seine Ausführungen über den Zusammenhang der hellenischen Kunst mit der hellenischen Landschaft. Die historische Entwickelung der modernen Griechen schildert Oettingen mit großer Einsicht und Sympathie, vielleicht mit etwas zu günstigen Hoffnungen für die Zukunft. Aber auch den Türken wird er gerecht und verkennt ihre guten Eigenschaften nicht, wohlverstanden der Alttürken, denn über die Reform und Jungtürken fällt er ein sehr ungünstiges Urtheil und hält jede Reform des türkischen Staates und Wesens durch Einführung modern europäischer Institutionen für ganz unmöglich. Mit einer prachtvollen Schilderung des Anblickes von Konstantinopel, wie er sich dem zu Schiffe von Klein Asien her Nähernden darbietet und einsichtsvollen Ausführungen über die architektonischen Verhältnisse der großen Moscheen in Stambul, an die sich eine lebendige Beschreibung des mohammedanischen Gottesdienstes und des Bußtages der Schuten anfügt, schließt das vortreffliche Buch.

Ein wahrhaft künstlerischer Geist tritt uns darin entgegen, ein Geist, der, mit unserem großen Dichter zu sprechen, durch das Morgenthor des Schönen eingedrungen ist in der Erkenntniß Land, dem die Kunst im weitesten und höchsten Sinn die Lebensatmosphäre ist. Ueberall offenbart sich der feinste, durchgebildetste Geschmack, ein reiner edler ästhetischer Sinn. Wie in den Künstlern und Dichtern der Renaissance, wie in Schinkel ist in unserem Autor der Geist der Antike zur Lebenskraft geworden und sein Buch ist im letzten Grunde ein begeisterter Hymnus auf Hellas und die Werke der hellenischen Kunst.

Es ändert an diesem Gesammteindrucke nichts, daß manche Auffassungen W. v. Oettingens mehr originell als überzeugend sind, daß man einzelne paradoxe Urtheile nicht zu theilen vermag. Als einen Mangel in der künstlerischen Anschauung müssen wir das geringe Interesse des Verfassers für die Schöpfungen der mittelalterlichen Kunst und für das religiöse Leben, das in dem Christenthum wurzelt, bezeichnen. An manchen Stellen seines Buches scheint uns Oettingen die antike Kunst und Kultur doch zu überschätzen und mamentlan den Untergrund der horten Sklaverei, auf dem sie ruhte, zu vergessen, obgleich er ihm gewiß nicht unbekannt ist. Aus dieser Ueberschätzung der antiken Welt erklärt sich auch seine wiederholte schmerzliche Klage und sein bitterer Unwille über die Zerstörung und Vernichtung so vieler hellenischer Tempel und Götterbilder durch die Christen. So sehr auch wir die Herrlichkeit der hellenischen Kunst würdigen, so können wir dem Verfasser darin doch nicht zustimmen. Der Sieg des Christenthums über die antike Welt war nur möglich durch die Niederwerfung dieser herrlichen Göttertempel und Götterbilder, eine ästhetische Würdigung dieser Hauptburgen und stärksten Stützen des Heidenthums war in jenem größten, weltgeschichtlichem Kampfe ebenso unmöglich wie undenkbar. Das Blut jedes schlichten ungebildeten Märtyrers, das dazu beigetragen hat, der Menschheit die religiöse Wahrheit und die Freiheit der Persönlichkeit zu bringen, hat, geschichtlich betrachtet, höheren Werth als alle zerstörten Kunstwerke. Doch eine solche Einseitigkeit ist bei einem Manne, der ganz in der antiken Kunst lebt, verständlich und erklärlich. Ist es doch kaum Jemandem möglich die Totalität der gesammten geschichtlichen Entwickelung allezeit festzuhalten und nicht bloß ein Stück, einen Theil vor Augen zu haben. Und es ist so auch wohr, echte Begeisterung ohne eine gewisse Einseitigkeit läßt sich schwer denken. Es zeigt sich hier der Gegensatz der ästhetisch

künstlerischen und der historisch-ethischen Betrachtung der Erscheinungen. Uebrigens betreffen unsere Einwendungen nur einen Nebenpunkt in dem vorliegenden Buche, dessen eigentlicher Werth von ihnen unberührt bleibt.

Die Form der Darstellung ist so vollendet und so ganz dem Inhalte entsprechend, wie man das heutzutage nur ganz ausnahmsweise antrifft. Der Stil ist so durchgearbeitet, so klar und schön, daß er den Eindruck eines Kunstwerks macht. Die Sprache beherrscht W. v. Oettingen im höchsten Maß und mit wahrer Freude beobachtet, wer sich darauf versteht, welche wundervollen Töne er ihr zu entlocken weiß und welcher Modulation die deutsche Sprache fähig ist, wenn dies Instrument von den rechten Händen behandelt wird; fast nie findet sich eine gesuchte Wendung oder ein Ausdruck, den man anders wünscht. Vergegenwärtigen wir uns W. v. Oettingens früheres Werk über Chodowiecki und lassen wir den Inhalt des hier besprochenen Buches noch einmal im Geiste an uns vorüberziehen, so können wir nur sagen: die Schüler sind zu beglückwünschen, die sich eines solchen Lehrers erfreuen. Mit Hochgefühl aber erfüllt es uns von Neuem, daß aus unseren Provinzen ein Mann hervorgegangen ist, der zu den hervorragendsten Schriftstellern der Gegenwart gehört und von dessen glänzendem Talente sich noch viele bedeutende Leistungen auf dem Gebiete der Kunstwissenschaft und Aesthetik erwarten lassen.

Die soziale Frage beschäftigt fortdauernd die Geister und Gemüther und ernste Christen oder dem Christenthum nahestehende Männer erörtern lebhaft immer wieder die Frage, welche Stellung die christliche Kirche, der christliche Glaube dem Sozialismus gegenüber einzunehmen habe. Nachdem Stocker maßvoll und im Ganzen richtig das Verhältniß und die Bedeutung des Christenthums für die sozialen Aufgaben der Gegenwart gekennzeichnet hat, haben Naumann und Goehre weit radikalere Ansichten ausgesprochen, und das Christenthum fast mit dem Sozialismus identifizirt, Christus ausschließlich als den höchsten Anwalt der Armen und Besitzlosen und rücksichtslosen Bekämpfer des Kapitalismus dargestellt. An berechtigtem Widerspruche dagegen hat es nicht gefehlt und die Ansichten stehen sich noch schroff gegenüber. Da liegt es denn nahe, einmal zu untersuchen und festzustellen, was das Neue Testament wirklich über die Stellung des Christen zum Reichthum und irdischen Besitz aussagt. Dieser Aufgabe unterzieht sich Christian Rogge in seiner Schrift: Der irdische Besitz im Neuen Testament. Seine Beurtheilung und Werthschätzung

durch Christus und die Apostel*) Der Verfasser giebt darin eine eingehende theologische Untersuchung, die aber auch für den Laien, der sich für diese Frage interessirt, verständlich ist. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt naturgemäß in der Darlegung des Verhaltens Jesu Christi zu reich und arm und in der Erörterung der Aussprüche des Herrn über den irdischen Besitz. Man folgt mit Interesse Rogges sorgfaltigen und lehrreichen Ausführungen und wird ihm im Ganzen zustimmen, wenn man auch in einzelnen Punkten wie z. B. in Bezug auf die ursprüngliche Bedeutung des Mammon verschiedener Meinung sein kann. Rogges Auseinandersetzungen sind ruhig und unbefangen, seine Darstellung klar, nur wünschte man manchmal die Hauptgesichtspunkte stärker hervorgehoben zu sehen. Auch nimmt er unseres Erachtens viel zu viel Rücksicht auf die unhaltbaren Behauptungen und ausgeklügelten Erklärungen moderner Theologen. Das Resultat, zu dem der Verfasser gelangt, bleibt doch, daß der irdische Besitz nach den Aussprüchen des Herrn mehr eine Gefahr als eine Hilfe auf dem Wege zum ewigen Leben ist. Den Abschnitt über die Gütergemeinschaft der ersten Christen in der Urgemeinde in Jerusalem, dieses vielerörterte Problem haben wir mit Aufmerksamkeit in Rogges Schrift gelesen, müssen aber gestehn, daß uns des Verfassers Auffassung nicht ganz klar geworden ist. Sehr befriedigend finden wir dagegen die Darlegung Rogges über die Stellung des Apostels Paulus zu der vorliegenden Frage und auch die Ausführungen über Jacobus Behandlung des irdischen Besitzes ist sehr lesenswerth. Der Verfasser giebt selbst zu, daß das von ihm behandelte Thema keine der zentralen Fragen des Christenthums betrifft, aber bloß peripherisch ist es doch auch nicht und es verdiente es mit dem Ernst und der Gründlichkeit, wie es hier geschehen ist, behandelt zu werden.

Charles Kingsley ist in Deutschland noch immer nicht so bekannt, wie er es verdient. Von seinen höchst lesenswürdigen Romanen und übrigen Dichtungen giebt es noch keine deutsche Gesammtausgabe, selbst der hier am meisten bekannte Roman Hypatia ist noch lange nicht die Verbreitung gefunden, die man erwarten sollte. Seine Vorträge über Römer und Germanen, an denen die deutsche Fachkritik allerdings vieles auszusetzen hat, die aber durch Tiefe der Auffassung und Gedankenfülle sich auszeichnen, haben noch verhältnißmäßig wenig Beachtung gefunden. Hoffentlich

*) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 M 80 Pf

trägt eine unlängst unter dem Titel: Aus Charles Kingsleys Schriften erschienene Auswahl, autorisirte Uebersetzung von Maria Baumann*) dazu bei, dem trefflichen Engländer in weiteren Kreisen neue Freunde zu erwerben. Leider sind in dem englischen Original und dementsprechend auch in der deutschen Uebersetzung die Romane Kingsleys unberücksichtigt geblieben. Die ausgewählten Stücke sind in sechs Abschnitte gruppirt, wobei natürlich eine strenge Scheidung nach dem Inhalt nur schwer durchzuführen war. Bei dem vielen Trefflichen, das in diesem Buche uns geboten wird, ist es kaum möglich Einzelnes hervorzuheben, es sind bald längere Ausführungen bald kurze Aphorismen und hingeworfene Gedanken, welche wir hier finden. Kommt in den ersten Abschnitten — vom Glauben und Praktischen — mehr der Geistliche zum Worte, so vernehmen wir in den späteren den Historiker, selbständigen Denker und Kenner der Litteratur und Natur, überall aber spricht der überzeugte Christ. Ein Buch wie dieses kann und darf man natürlich nicht auf einmal „durchlesen," das darin Gebotene sind Anregungen zum Nachdenken, die man an verschiedenen Tagen und Stunden auf sich einwirken lassen muß. Es ist schwer zu sagen, was von den hier vereinigten originellen, treffenden und tiefen Gedanken am meisten anspricht, dem Einen wird dieses, dem Andern wird jenes besonders zusagen. Wir wollen nur beispielsweise auf die herrlichen Worte über Musik, die Betrachtungen über den Kampf des Lebens, die schönen Ausführungen über Volkslieder, in denen ganz Kingsleys praktische Natur und Geistesrichtung zum Ausdruck kommt, ferner „das Evangelium der Arbeit" die ganz vortrefflichen tapferen Worte für tapfere Soldaten hinweisen, sehr beherzigenswerth ist auch der Artikel: falsche Ideen von der Mission der Frau und ebenso auch die Bemerkungen: „weiblicher Einfluß", auch die Artikel: der Beruf des Propheten und der Uebergang vom Materialismus zum Aberglauben sind sehr lesenswerth. Doch wir brechen ab. Kingsley war wie in seiner äußeren Erscheinung, so auch in seinem Denken und seiner Geistesrichtung ein echter Engländer, aber einer von der besten Art; in ihm lebte, gleich fern von nüchternem Verstandeskälte wie von süßlichen frommen Phrasen echte männliche Gottesfurcht, gerade das, was dem Geschlechte unserer Tage so besonders noththut. Die Uebersetzung ist gut. Wir empfehlen diese Sammlung Kingsleyscher Gedanken allen, die für die idealen Güter und die ideale Weltanschauung Sinn und Verständniß haben, aufs wärmste.

*) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 3 M 60 Pf.

Der zweite Band der **Monographien zur Weltgeschichte***) ist ganz dazu angethan, dem umfassend angelegten Unternehmen zahlreiche neue Freunde zu erwerben. Es war ein sehr glücklicher Gedanke des Herausgebers und der Verlagshandlung für die Schilderung der Königin Elisabeth von England und ihrer Zeit Professor Erich Marcks in Leipzig zu gewinnen. In dem Raume weniger Bogen erhalten wir hier eine vortreffliche, gedrängte und doch farbenreiche Darstellung der langen und ruhmreichen Regierung Elisabeths und zugleich eine ausgezeichnete Charakteristik der Königin sowie der hervorragendsten Männer ihrer Umgebung, das ganze Bild dieser großen Zeit in scharfer, tiefer, höchst lebendiger Auffassung. Die hervorragende, aber nicht sympathische Persönlichkeit Elisabeths ist meisterhaft gezeichnet. Marcks hält sich von den gewöhnlichen Fehlern der Biographen völlig frei, mit starker Betonung hebt er alle Fehler und großen Schwächen der Königin, die Mißgriffe und Mängel ihrer Politik hervor und würdigt doch voll ihre Bedeutung für England und mittelbar für das protestantische Europa, er liefert damit keinen geringen Beweis der Reife und Tiefe seines historischen Urtheils. Elisabeth war in ihrer Launenhaftigkeit, ihrer Unentschlossenheit, ihrer großen Eitelkeit, ihrem Verlangen nach Huldigungen ganz Weib. Das zeigt auch der Einfluß, welchen sie ihren Günstlingen einräumte, wie es auch die mannigfachen Heirathsprojekte beweisen, die sie halb aus Politik, halb aber auch aus innerer Neigung Jahre hindurch beschäftigt haben. Marcks weist aber in ausgezeichneter Ausführung nach, wie Elisabeth trotz dem ihr anhaftenden Kleinlichen und Abstoßenden doch eine große Herrscherin gewesen ist, die sich allerdings ausgezeichneter Staatsmänner wie William Cecils erfreute, aber bei allem großen Einflusse derselben schließlich doch selbst die Entscheidung in Händen behielt. Nachdem Marcks zuerst in großen Umrissen die früheren Tudors und die Entwickelung der englischen Verfassung unter dem Einflusse der Gentry trefflich dargelegt, behandelt er Elisabeths schwere Jugend und ihre dadurch bedingte geistige Entwickelung, die schwierigen Anfänge ihrer Regierung, dann ihr Verhältniß gegenüber Maria Stuart, von der dabei ein ausgezeichnetes Charakterbild entworfen wird, weiter ihre Kämpfe mit den Verschwörungen der Katholiken und der Gegenreformation. Der Entscheidungskampf mit Spanien erfährt eine glänzende Schilderung. Dabei unterläßt es Marcks nicht zu

*) Mit zwei Kunstbeilagen und 110 Abbildungen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen u. Klasing. 3 M.

betonen, daß Elisabeth keine entschlafene, bewußt protestantische Politik getrieben hat. Interessant und wertvoll ist die Darstellung der wirtschaftlich sozialen Lage Englands zur Zeit Elisabeths, sehr anziehend die Berichte deutscher Reisender über die Königin und ihren Hof. Ein Glanzpunkt des Buches ist das Kapitel über Shakespeare und die Renaissance, voll feiner, geistvoller Gedanken und überraschender Gesichtspunkte, sehr lehrreich nach allem, was schon über Shakespeare geschrieben ist, wenn man auch nicht allen Ansichten Marcks zustimmen kann. Er sieht in dem England Elisabeths und Shakespeares den Höhepunkt der germanischen Renaissance. Mit der Erstarkung des Puritanismus und dem trüben Ausgang von Elisabeths glänzendem Lebensgange schließt das Buch. Marcks Schrift ist, wenn auch nicht populär im gemeinen Sinne, so doch verständlich für jeden gebildeten Leser, aber reichen und vollen Genuß gewährt sie erst dem, der mit Elisabeths Geschichte schon bekannt ist. Die Vorzüglichkeit der Darstellung haben wir schon hervorgehoben, der Stil des Verfassers ist eigenartig, gedrängt und lebendig. Das vorliegende Buch bestätigt die Hoffnung, welche wir bei der Besprechung seines Werkes über Kaiser Wilhelm I. ausgesprochen haben. Die deutsche Geschichtsschreibung hat Großes von Marcks zu erwarten, er ist ein echter Historiker, nicht ein bloßer Geschichtsforscher wie so viele Andere, seine Stärke ist die psychologische Analyse, das tiefe, eindringende Verständniß der Regungen und Wandlungen, der Gegensätze und Konflikte in der Menschenseele. Es wird für andere Mitarbeiter an den Monographien nicht leicht sein Aehnliches zu leisten, wie Marcks. Die Bilder sind vorzüglich und die vielen charakteristischen Porträts illustriren wirklich die Darstellung.

Der General Dr. Albert Pfister hat seinem verdienstvollen, früher von uns besprochenem Buche: „Aus dem Lager des Rheinbundes“ eine Fortsetzung unter dem Titel: Aus dem Lager der Verbündeten 1814 und 1815*) folgen lassen, welches noch mehr auf allgemeines Interesse rechnen kann als jenes. Der Verfasser behandelt darin auf Grund bei bisher nicht benutzten württembergischen Gesandschaftsberichte, des Privatarchivs König Friedrichs I. und der Wiener Kongreßakten sowie unter Heranziehung der neueren Litteratur die kriegerischen Ereignisse und diplomatischen Verhandlungen vom November 1813 bis zum Abschluß der Wiener Bundesakte. Der König Friedrich I. von

*) Stuttgart und Leipzig Deutsche Verlags-Anstalt 7 M

Würtemberg und seine Politik stehen dabei naturgemäß im Vordergrunde, doch berücksichtigt Pfister auch den allgemeinen Gang der Ereignisse in genügender Weise. Friedrichs I. ganz undeutsche Gesinnung, sein kalter Egoismus, sein Hochmuth und Souveränitätsdünkel, sein Widerwille gegen die in Nord-Deutschland, besonders in Preußen lebendigen nationalen Ideen machen trotz der ihm eigenen großen Klugheit einen sehr unerfreulichen, abstoßenden Eindruck. Die Zentralverwaltung des Freiherrn v. Stein, den er ingrimmig haßte, suchte er von Würtemberg möglich fern zu halten, was ihm auch gelang. Der Unterordnung unter die Forderungen der Verbündeten, namentlich Oesterreichs, das er stets haßte und deargwohnte und dessen Truppen er in seinem Lande sehen mußte, widerstrebte er aufs Aeußerste. Seine beständigen Klagen, Beschwerden und Reibungen ließen selbst den langmüthigen Fürsten Schwarzenberg die Geduld verlieren und ein scharfes Schreiben an den General Neuffer, den militärischen Bevollmächtigten Friedrichs I. im Hauptquartier richten. Nichts von dem zu verlieren was er durch Napoleons Gunst erworben, war des Königs Hauptsinne und sein wesentliches Streben ging dahin, wenn möglich noch etwas dazu zu bekommen. Außerdem wachte er eifersüchtig über seine Selbstständigkeit und souveräne Gewalt. König Friedrich I. suchte, nachdem Napoleons Herrschaft über Deutschland vernichtet war, eine ähnliche Stütze wie er sie an ihm gehabt, an Kaiser Alexander I. zu gewinnen, um so jeder etwa drohenden Unterordnung unter die beiden großen deutschen Mächte zu entgehn. Daß diesem Fürsten der im schlesischen Hauptquartier herrschende Geist ein Greuel war, versteht sich von selbst. Friedrich I. hatte einen sehr geschickten und klugen diplomatischen Vertreter im Hauptquartier der verbündeten Herrscher und später beim Wiener Kongresse in dem Grafen Lewin von Wintzingerode, dessen lebendige und inhaltreichen Berichte neben denen des Generals Neuffer Pfisters Buche besonderen Werth verleihen. Sehr lehrreich und im Einzelnen manches Neue bietend sind die Abschnitte über den Wiener Kongreß im vorliegenden Werke, besonders die Verhandlungen über die Begründung des deutschen Bundes, dem Friedrich I. heftig widerstrebte, weil er von ihm eine Beschränkung seiner souveränen Gewalt befürchtete. Der Verfasser zählt bei dieser Gelegenheit sehr richtig auf, daß damals erst von den Rheinbundsstaaten die unbeschränkte Souveränität, wie sie sie unter Napoleon nie besessen, beansprucht worden ist, Baiern machte damit den rücksichtslosen Anfang und Würtemberg

Digitized by Google

schlaff sich ihm eifrig an und schließlich gelang es ihnen auch ihren Anspruch durchzusetzen. Vom großem Interesse sind weiter Pfisters Mittheilungen über die eifrigen Bemühungen K. Friedrich I. bei den Verhandlungen des zweiten Pariser Friedens Elsaß und Lothringen für Deutschland zurückzuerwerben. Natürlich hoffte er dabei auf eine Vergrößerung seiner Besitzungen, aber merkwürdig bleibt diese Thatsache doch und zeugt von der Schärfe seines politischen Blickes. Diese Bestrebungen scheiterten an der Abneigung Oesterreichs, das charakteristisch genug — aus Sorge um den Besitz Galiziens das Elsaß nicht haben wollte, auch die Vertheidigung Deutschlands am Oberrhein zu übernehmen durchaus abgeneigt war. Mit einer Charakteristik Friedrichs I. und einer Betrachtung über die damals getäuschten Hoffnungen des deutschen Volkes schließt Pfister sein inhaltreiches Werk. Der Hauptwerth desselben liegt darin, daß die Ereignisse und diplomatischen Kämpfe, welche bisher nur vom preußisch nationalen oder vom österreichischen Standpunkt aus behandelt worden sind, dann vom Gesichtspunkte süddeutscher Rheinbundpolitik dargestellt werden. Der Verfasser selbst ist durchaus national gesinnt und sein lesenswerthes, klar und übersichtlich geschriebenes Buch bildet eine wichtige Ergänzung zu Häussers und H. v. Treitschkes Geschichtswerken.

Der siebente Band des Werkes: Aus dem Leben Theodor von Bernhardis,*) welcher die Tagebuchblätter des Verfassers vom Juni 1866 bis zum Mai 1867 enthält, ist wohl der wichtigste von allen bisher erschienenen. Da Bernhardi darin über seine Thätigkeit als preußischer Militärbevollmächtigter im italienischen Hauptquartier während des Krieges berichtet, so sind diese seine Aufzeichnungen eine bedeutende, werthvolle Geschichtsquelle für die Beurtheilung der Kriegsoperationen der italienischen Armee und noch mehr für die diplomatischen Verhandlungen jener Tage. Sybels Darstellung erfährt durch die hier gegebenen authentischen Mittheilungen manche nicht unwichtige Berichtigung. Bernhardi hatte hier zum ersten Mal eine praktische politisch militärische Thätigkeit zu entfalten und es ist bewundernswürdig, mit welcher Umsicht, Klugheit, welchem Scharfblick und reifem Urtheil er die ihm gestellten Aufgaben löste, er hatte über die politischen Verhältnisse an Bismarck, und über die militärischen an Moltke zu berichten und that es zu beider voller Zufriedenheit. Seine Tagebuchaufzeichnungen bildeten sicherlich die Grundlage der

*) Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 8 M.

offiziellen Berichte. Wir erhalten in diesem Bande die sachkundigsten Bemerkungen über die Stimmung der Italiener, über die Verhältnisse in der italienischen Armee, ausführliche Aufzeichnungen über Bernhardis Unterredungen mit dem Oberkommandirenden Lamarmora, wobei über dessen Beschränktheit, Eigensinn und strategische Unfähigkeit scharf, aber gerecht geurtheilt wird; von den bedeutendsten italienischen Generalen und Staatsmännern wie Cialdini, Ricasoli, Visconti-Venosta theilt Bernhardi mehrfach Gespräche mit und charakterisirt sie lebendig. Auch über mehrere Unterredungen mit dem König Viktor Emanuel hat Bernhardi Interessantes aufgezeichnet. Sehr merkwürdig sind ferner seine Mittheilungen über die Verhandlungen mit den ungarischen Emigranten wegen Organisation eines Aufstandes in ihrer Heimath. Daß Bernhardi mit voller Einsicht die Ursachen der Niederlage der Italiener bei Custozza auseinandersetzt, braucht kaum erwähnt zu werden. Auch mit dem Prinzen Napoleon hatte Bernhardi eine längere Unterredung, über deren eigenthümlichen Verlauf er genau berichtet. Die französische Vermittelung und die sich daran knüpfenden Verhandlungen werden dann sehr eingehend behandelt. Scharfe Schlaglichter sollen in diesen Tagebuchblättern auf den preußischen Gesandten Grafen Usedom, seine Persönlichkeit wie seine politische Haltung, Anfangs macht er durch seine Bildung und diplomatische Gewandtheit auf Bernhardi einen sehr guten Eindruck, aber allmählich wandelt sich das Urtheil des Tagebuchschreibers ins Ungünstige um. Usedom versuchte, wie wir hier erfahren, ebenso wie Graf Robert Gotz in Paris mehrfach auf eigene Hand Politik zu treiben, glaubte die Verhältnisse besser zu beurtheilen als Bismarck und hielt sich durchaus nicht streng an dessen Instruktionen. Man ersieht aus dem hier Mitgetheilten wieder so recht deutlich, mit welchen Schwierigkeiten Bismarck bei der Durchführung seiner großen politischen Ziele zu kämpfen hatte und wie wenig die ihm untergeordneten Diplomaten oft geneigt waren seinen Weisungen unbedingte Folge zu leisten. Daß Bernhardi trotz der ihn so sehr in Anspruch nehmenden militärischen und politischen Thätigkeit doch noch Zeit fand sich mit den Kunstwerken in Florenz zu beschäftigen, wobei er wohlerwogene ästhetische Urtheile abgiebt, erregt wirklich Bewunderung. Nach Abschluß des Waffenstillstandes kehrte er nach Berlin zurück. Hier hatte er wiederholt Unterredungen mit Moltke, mit Roon und namentlich mit Bismarck, seine Aufzeichnungen über die letzteren sind von großem historischen Werth. Der Eindruck des Sieges von Königgrätz und des ganzen

Digitized by Google

böhmischen Feldzuges war auch auf Bernhardi ein gewaltiger gewesen, doch tadelt er später nunmwinden die von der preußischen Heeresleitung beim Beginn des Krieges gemachten Fehler. Die Einführung der Norddeutschen Bundesverfassung und der Versuch Napoleon III. Luxemburg in seine Gewalt zu bekommen geben Stoff zu vielen beachtenswerthen Aufzeichnungen. Im Mai 1867 ging dann Bernhardi wieder auf Bismarcks dringenden Wunsch als Militär bevollmächtigter nach Florenz, um von dort auch zu verlässige politische Berichte zu liefern, da Usedom in Bismarcks Augen nur ein „Feuilletonist" war und Leitartikel, nicht Berichte schrieb. Sehr bemerkenswerth sind Bernhardis Erwägungen über die Chancen eines deutsch französischen Krieges, die, verglichen mit den späteren Ereignissen, ein Beweis mehr seines außerordentlichen militärischen Scharfblickes sind. Seine Berichte aus Italien müssen von großem geschichtlichen Werth sein. Obgleich er in den liberalen Ideen aufgewachsen war und sie wesentlich theilte, ist doch garnichts Doktrinäres in ihm, er ist immer ein praktischer Politiker von weitem Gesichtskreise, dazu trug nicht wenig seine hohe, wahrhaft universelle Geistesbildung bei. Außer den hier kurz erwähnten finden sich noch viele Aufzeichnungen über bemerkenswerthe Gespräche mit verschiedenen bedeutenden Personen und eine Fülle merkwürdiger Mittheilungen aller Art in diesem Bande. Wir wollen nur eine Bemerkung hervorheben, die ebenfalls ein klares Zeugniß von Bernhardis scharfem Blick und richtiger Beurtheilung der Verhältnisse giebt. Im Februar 1867 äußerte er sich in Bezug auf die Juden der Kronprinzessin gegenüber: wenn das so fortgeht, können wir eine Verfolgung der Christen durch die Juden erleben. Dem Historiker wird dieser Band reiche Belehrung und Erweiterung seiner Kenntnisse, dem Geschichtsfreunde und Politiker eine höchst interessante Lektüre gewähren.

Mit dem im Märzheft der „Balt. Mon." besprochenen Briefwechsel Justinus Kerners steht in engster Verbindung die Veröffentlichung von Uhlands Tagbuch 1810—1820, aus des Dichters Nachlaß herausgegeben von J. Hartmann*). Es wird uns in diesem Buche eine sehr wichtige Quelle für die Kenntniß des äußeren und inneren Lebens Uhlands eröffnet, namentlich für die fruchtbarste Periode seines dichterischen Schaffens. Das Tagebuch enthält keine zusammenhängenden ausführlichen Aufzeichnungen, wie man wohl erwarten

*) Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger. 3 M.

konnte, sondern immer nur kurze aphoristische Notizen, oft nur einzelne bezeichnende Wörter, es bildet den größten Gegensatz zu Platens sorgfältig ausgeführten Aufzeichnungen. Uhlands Tagebuch ist daher kein Buch zum Lesen, sondern zum Studium und zum Nachschlagen. Wer aber mit dem Leben des Dichters vertraut ist und sich mit Neigung in diese kostbare Reliquie vertieft, dem wird sich aus den kurzen Notizen ein lebensvolles Bild des großen Dichters in seiner Jugendblüthe und seinem frischen Mannesalter enthüllen. Wie er in seinem Leben war, so zeigt er sich, Uhland, auch in diesen Tagebuchbemerkungen „karg im Wort." Für die Kenntniß der Entstehung seiner Gedichte und größeren Dichtungen ist das Tagebuch von unschätzbarem Werth, wir können hier die Anlasse vieler Gedichte, die rasche Vollendung mancher, das langsame Wachsen anderer, namentlich der Dramen von Tag zu Tag verfolgen, wir lernen die Quellen kennen, die er benutzte und beobachten, wie gründlich und sorgsam er arbeitete; wir sehen gleichsam wohlbekannte herrliche duftende Blumen vor unseren Augen aus den Keimen hervorwachsen und prächtige Bäume emporsteigen und ihre Aeste ausbreiten. Wie sich in ihm die Liebe zu seiner Emma langsam, aber desto stärker entwickelt, lernen wir aus den kurzen Bemerkungen des Tagebuches genau kennen. Der Herausgeber, der noch Uhland persönlich nahe gestanden, hat den Text des Tagebuches mit reichen, besonders biographischen Erläuterungen ausgestattet. Fast von jeder der sehr zahlreichen darin vorkommenden Personen hat er die Lebensdaten festgestellt. Man staunt über die außerordentliche Personenkenntniß Hartmanns, nur ein in Würtemberg ganz heimischer, mit allen Familien des Landes bekannter Mann war im Stande so genaue Nachweisungen, auch über ganz unbedeutende Menschen, zu liefern. Hartmann sagt in seinem Vorwort, das Tagebuch sei bisher Jedermann unzugänglich geblieben. Nun hat sich aber W. H. Holland in mehreren seiner trefflichen Abhandlungen über einzelne Gedichte Uhlands auf Angaben des Tagebuchs berufen, sollte es ihm da nicht doch zugänglich gewesen sein oder beruhen seine Angaben nur auf Mittheilungen von Frau Uhland? Eine genaue Stammtafel der Uhlandschen Familie und ein sorgfältiges Register sind sehr dankenswerthe Zugaben des Herausgebers, durch welche die Benutzung des Tagebuches nicht wenig erleichtert wird. Es ist ein erfreulicher Beweis für die Liebe und Verehrung, deren sich Uhland auch in unserer Zeit der litterärischen Decadence noch erfreut, daß dies Tagebuch in kurzer Frist schon eine zweite

Auflage erlebt hat. Wie man hört, steht eine umfangreiche Biographie Uhlands von Professor Erich Schmidt in Berlin in Aussicht. Ob der Biograph Lessings mit seinen ganz moderaten Anschauungen und seinem manierirten Stil der geeignete Mann dazu ist, bleibt abzuwarten. Nach unserer Meinung kann nur ein von partikularistischer Beschränktheit freier, charaktervoller Schwabe von dichterischem Empfinden Uhlands Leben richtig und würdig schildern.

Unter dem Titel: **Zeiten und Menschen, Erlebnisse und Meinungen** hat **Rudolph Genée***) sein Leben beschrieben. Es ist der Lebensgang eines deutschen Litteraten im besten Sinne des Wortes, der in diesem Buch an uns vorüberzieht. Der Sohn eines Opernsängers und späteren Theaterdirektors stand Genée von Kindheit an zum Theater in naher Beziehung. Schon früh schrieb er für die Bühne und wurde ein fruchtbarer Verfasser von Dramen und Lustspielen, war dazwischen auch Journalist, wurde dann als Rezitator Shakespearescher und anderer Dramen allgemein bekannt und hat außerdem eine Anzahl dankenswerther litterärgeschichtlicher Werke verfaßt; ein Amt im Staatsdienste hat er nie bekleidet. Wenn Genée auch auf die frühere Zeit zurückgreift, so sind es doch wesentlich die drei Jahrzehnte von 1840 bis 1870, welche in seinem Buche behandelt werden. Zunächst werden die Berliner Zustände, das litterarische und journalistische Treiben und die Theaterverhältnisse in der preußischen Hauptstadt während der vierziger Jahre ausführlich und aus eigener Kenntniß geschildert. Wir lernen die liberalen und radikalen Tendenzen jener Tage in ihren Hauptvertretern kennen, wir werden in die Vereinigungen der jungen Litteraten eingeführt und mit den Genossen des „Rütli," dem Genée angehörte, bekannt gemacht. Sehr bemerkenswerth ist die große Rolle, die schon damals die Juden in dem geistigen Leben Berlins spielten, die meisten jüngeren damaligen Journalisten und Schriftsteller gehörten dieser Nation an. Sehr interessant ist die Schilderung der Berliner Märztage von 1848, die Genée mit durchlebt hat und über die er aus eigener Anschauung lebendig berichtet. Auch seine weiteren Mittheilungen über die Zustände in Berlin nach dem 19. März unter der Herrschaft der Demokratie enthalten viel Anziehendes. Eine große Anzahl von damals bekannten Personen führt Genée dem Leser vor und giebt zuverlässigen Bericht über die Entstehung des

*) Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn. 5 M.

Kladderadatsch sowie eine Charakteristik Ernst Dohms, seines Begründers. Seine journalistische Thätigkeit entwickelte Genée besonders als Redakteur der offiziösen Koburger Zeitung, die er in den Jahren 1862—1866 leitete. Während seines Aufenthaltes in Koburg wurde er mit Fr. Rückert in Neuseß bekannt, er widmet dem von ihm hochverehrten Dichter ein besonderes Kapitel seines Buches, bemerkenswerth ist der lebhafte Antheil, den der greise Dichter bis in seine letzten Tage an dem Gange der politischen Ereignisse in Deutschland nahm.

Sehr charakteristisch und historisch beachtenswerth sind Genées Mittheilungen über Herzog Ernst II. von Koburg Gotha; was er über dieses Fürsten große Eitelkeit, rücksichtslosen Ehrgeiz und politisch sehr schwankende Haltung in den Jahren 1862—1866 als Beobachter aus der Nähe berichtet, giebt ein sehr anderes und, wir müssen hinzusetzen, viel richtigeres Bild von diesem unruhigen und intriganten Fürsten als die Lobschriften seiner Freunde und vor allem er selbst gezeichnet haben. Wir erfahren hier, daß der Herzog von Feindschaft, ja Haß gegen Bismarck erfüllt war, daß er aus Erbitterung gegen die preußische Regierung sogar Schleswig Holstein zu theilen und den nördlichen Theil Dänemark auszuliefern geneigt war und zuletzt ganz im Fahrwasser der österreichischen Politik segelte bis ihn zuletzt 1866 Preußens drohende Haltung auf den richtigen Weg zurückführte. Die Geschichte läßt sich nicht betrügen. Da hat Herzog Ernst II. drei dicke Bände noch bei seinen Lebzeiten veröffentlicht, um die Mit und Nachwelt davon zu überzeugen, daß er ein weitblickender, kluger Politiker und ein treuer deutscher Patriot gewesen, der immer nur an das Wohl des Vaterlandes gedacht. Und sein Bemühen ist doch umsonst gewesen, ein Stück der kunstvollen Draperie nach dem andern fällt Angesichts der Zeugnisse glaubwürdiger Zeitgenossen herab und der Herzog erscheint wie er wirklich war als egoistischer, oft kleinlicher Intrigant. Doch wir kehren zu Genée zurück. Ueber Gutzkow berichtet er mancherlei und urtheilt günstiger über seinen Charakter als es sonst meist geschieht. Anziehend schildert er dann den Einzug der Preußen in Dresden 1866 und das Leben in der sächsischen Hauptstadt während der preußischen Okkupation. Auch von berühmten Schauspielern wie Döring, Dawison, Charlotte v. Hagn, Marie Seebach erzählt Genée manchertei Interessantes. Gern hören wir ihn ferner von dem wackeren Patrioten Julius Knorr und der Stimmung in München nach der französischen Kriegserklärung 1870 sowie

Digitized by Google

von dem Eindruck der ersten Siegesnachrichten auf die Bevölkerung berichten. Schon vorher hatte er seine Shakespeare Vorlesungen begonnen und sich ein großes Verdienst durch die Bearbeitung von H. v. Kleist Drama „Die Hermannsschlacht" fürs Theater erworben, dadurch wurde die Aufführung dieser gewaltigen Dichtung auf der Bühne erst möglich. Die Erfahrungen, die er dabei mit der Berliner Theaterintendanz machte, sind sehr bezeichnend

Seine Erlebnisse seit 1870 behandelt Genée leider nur ganz summarisch auf wenigen Blättern. Er berichtet hauptsächlich von seinen meistausgedehnten Reisen als Rezitator, wobei er mit besonderem Vergnügen seines wiederholten Aufenthalts in Riga gedenkt, und über seine litterärischen Arbeiten. Seine Geschichte der Shakespeareschen Dramen in Deutschland 1870, sein Buch über Shakespeares Leben und Werke 1872, seine Lehr- und Wanderjahre des deutschen Schauspiels von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 1882, endlich sein umfangreiches Werk: Hans Sachs und seine Zeit 1893 sind anerkennenswerthe Arbeiten und zeugen von Genées eifriger und liebevoller Beschäftigung mit den von ihm behandelten Gegenständen, mag die Fachkritik im Einzelnen auch manches an ihnen auszusetzen haben. Diese Arbeiten werden seinen Namen noch lange erhalten, wenn die von ihm verfaßten Dramen und Lustspiele sowie sein ganz verunglückter Roman Martenburg und auch seine wahlgemeinte Bismarckiade längst vergessen sein werden. Sehr angenehm berührt in dem Buche die Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit, mit der Genée von seinen eigenen Leistungen spricht. Seine Lebenserinnerungen verdienen als anziehende Lektüre empfohlen zu werden.

Charlotte Niese hat in kurzer Zeit sich eine große Anzahl von Freunden erworben. Die „Geschichten aus dänischer Zeit" machten durch ihren Humor, die schlichte Poesie des in ihnen geschilderten idyllischen Daseins, die mit großer Lebenswahrheit gezeichneten Charakterfiguren und die frische Darstellung auf alle für das einfach Schöne empfänglichen Gemüther tiefen Eindruck. Da war doch einmal wieder etwas Frisches, Ursprüngliches, Nemes in unserer Zeit der litterärischen Dekadence, des Naturalismus und der Verherrlichung der niedrigen Instinkte in der Menschennatur. Charlotte Niese war mit einem Schlage eine viel gelesene, von den Verlegern umworbene Schriftstellerin. Ihr nächstes dichterisches Werk „Licht und Schatten" bezeichnet keinen Fortschritt in ihren litterarischen Entwicklungen, man merkt, daß die Verfasserin sich hier auf einem ihr nicht ganz vertrauten Boden

bewegt. Die Erzählung leidet an Unwahrscheinlichkeiten aller Art, wenn sich auch in der Zeichnung der Charaktere das Talent Ch. Nieses nicht verleugnet. In den Geschichten aus Holstein bewegt sich die Schriftstellerin wieder auf heimischem Gebiete, es sind wahre Kabinetstücke des Humors wie „Die Geschichte des Etatsraths“ darunter und im Ganzen stellen sie sich den Bildern aus dänischer Zeit an die Seite, wenn sie an Ursprünglichkeit ihnen wohl nicht ganz gleichkommen. Es ist uns eine Freude, sagen zu können, daß Charlotte Niese in ihrem neuesten uns vorliegendem Buche: Die braune Marenz und andere Geschichten*) ganz auf der Höhe ihres Könnens sich zeigt. Es ist ein prächtiges Buch, in dem die alte Frische, der schalkhafte Humor, die kindliche Naivetät und die ihr eigene wunderbare poetische Auffassung des Alltagslebens voll zur Erscheinung kommen. Das Geheimniß der Anziehung dieser einfachen Geschichten liegt darin, daß Ch. Niese es versteht, die menschlichen Lebensschicksale in den Augen und in der Auffassung einiger Kinder sich wiederspiegeln zu lassen. Wie sich innerhalb dieses engbegrenzten Horizontes alle Ereignisse abspielen, ist meisterhaft durchgeführt. Der Schauplatz ist wieder die altvertraute heimische Insel und die mitwirkenden Kinder die uns wohlbekannten Geschwister Jürgen, Charlotte, Milo, es sind eigentlich recht naseweise „Göreu“, sie treiben sich sehr viel auf den Straßen und in der Stadt umher, sind auch, wie es scheint, ohne rechte Aufsicht. Aber sie sind doch gutmüthig und greifen oft, ohne es zu wissen, durch ihre dreisten, naiven Reden und Fragen in die Beziehungen und den Lebensgang der Menschen ihres Heimathsortes ein. Es ist eine kleine, enge alltägliche Welt, ein wenig bewegtes Stilleben, in das wir versetzt werden, und doch sehen wir darin das ganze Menschendasein mit seinen Freuden und Leiden, mit seinem Glück und seinem Elend vor uns sich entfalten. Die Schilderung und Entwickelung der Charaktere ist meisterhaft; die Verfasserin bekundet dabei ein wunderbares Verständniß für das Seelenleben beschränkter Naturen. Ch. Nieses ausgezeichnetes Erzählertalent kommt hier wieder zur vollen Geltung. Die Krone der in diesem Buche gebotenen Geschichten ist die braune Marenz, welche die Verfasserin mit Recht vorangestellt hat. Die Erzählung behandelt das Schicksal eines ganz armen, vater- und mutterlosen Mädchens, das sich nach heiterem Anfange allmählich zu einem tragischen Ende zu neigen scheint, aber durch das Dazwischentreten und Einmischen der Kinder

*) Leipzig Fr. Wilh. Grunow. 4 M. 50 Pf.

schließlich doch zu einem glücklichen Abschluß gelangt. Diese Geschichte ist ein wahres Cabinetstück feiner psychologischer Entwickelung, gelungener Verbindung von Scherz und Ernst und vorzüglicher Darstellung, man kann sie nicht ohne Rührung lesen, auch die Nebenfiguren sind köstlich gezeichnet.

Den ersten Platz nach der braunen Morenz müssen wir „unserer Krischane" einräumen, einer prachtigen Charakterfigur, die zuletzt den nicht minder originellen Kandidaten Nottebohm glücklich heimführt, nachdem sie ihn lange mit ihrer Feindschaft verfolgt hat. Prächtig ist auch die Geschichte „vom Besinnen", in der der Böttcher Buntenschön, der immer für die Besinnlichkeit ist, schließlich seine Jugendliebe heirathet. Aber auch die kleineren anspruchslosere Geschichten sind reizend, manche wie, es war gut so, von tief wehmüthigem Humor erfüllt. Eine einzige Erzahlung: mein Klaus hat uns nicht befriedigt, sie scheint uns manirirt und der Ausgang gesucht. Doch was will das neben so vielem Trefflichen sagen. Die Mischung von Hoch und Plattdeutsch in der Sprache trägt nicht wenig dazu bei die Natürlichkeit, Naivetät und Volksthümlichkeit der Darstellung zu erhohen und zu verstärken. Eh Riese ist eine feine Beobachterin und wie sie das Empfinden und Denken der Kinder, ihre Artikuglheit und auch ihre Unarten zu erfassen und darzustellen weiß, ist bewundernswürdig. Dies ihr neuestes Buch wird von allen, die noch Sinn für das Ursprüngliche, Wahre, Einfache in der Poesie haben, mit wahrer Freude aufgenommen werden. Möge die begabte Verfasserin uns noch recht vieles aus ihren Erinnerungen und Beobachtungen mittheilen, möge sie aber auch, das ist unser nicht weniger aufrichtiger Wunsch, durch den Beifall der ihr zu Theil wird, sich nicht zu Vielschreiberei verleiten lassen und sich selbst zuletzt kopiren!

H. D.

* * *

Bei der Redaktion der „Voll Mon" sind ferner nachstehende Schriften zur Besprechung eingegangen:

Otto Knille, Wollen und Konnen in der Malerei. Berlin, F. Fontane u. Co.

J. Cloosters, Die Poesie im Lichte der christlichen Wahrheit. Gütersloh, C. Bertelsmann.

Paul Rohrbach, In Turan und Armenien auf den Pfaden der russischen Weltpolitik. Berlin, Georg Stilke.

Alfred von Arneth, Johann Freiherr von Wessenberg. 2 Bände. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller.

Friedrich Vischer, Das Schöne und die Kunst. Zur Einführung in die Aesthetik. Vorträge. Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger.

Heinrich v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt.

Ludwig Tobler, Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde. Frauenfeld, J. Huber's Verlag.

J. H. Löffler, Martin Boringer. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow.

Josef Muller, Eine Philosophie des Schönen in Natur und Kunst. Mainz, Franz Kirchheim.

Bruno Gebhardt, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. I. Band. Berlin, Siegfried Cronbach.

G. Steinhausen, Häusliches und gesellschaftliches Leben im 19. Jahrhundert. Berlin, Siegfried Cronbach.

Heinrich v. Treitschke, Politik. Vorlesungen herausgegeben von Max Cornelius. Band I. Leipzig, S. Hirzel.

Robert Dorr, Twischen Weissel un Nogt, plattdeutsche Gedichte und Dichtungen. Elbing, E. Meissner.

G. Koerting, Geschichte des griechischen und römischen Theaters. Paderborn, Ferdinand Schoeningh.

Bebel im Lichte der Bibel, Der Sozialismus und die Frau in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft von Germanicus. I. Theil. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung.

Herausgeber und Redakteur: Arnold v. Tideböhl.

Дозволено цензурою. Рига, 30 Апрѣля 1898 г.

Druckerei der „Baltischen Monatsschrift", Riga.

Italieaiſche Kultur.

I. Die deutſchen Italienfahrten.

Seit den Tagen der Zimbern und Teutonen hat es unabläſſig germaniſche Nordlandsſöhne nach Italien gelockt. Erſt hier fanden die Oſtgothen und Langobarden der Völkerwanderung nach unſtätem Umherirren ein Ruheziel, wie es ihren Wünſchen entſprach. Dann folgten die Romfahrten der deutſchen Könige, die nicht bloß deshalb nach dem Kaiſertitel ſtrebten, weil dieſer ihnen das Schutzrecht über die Kirche und den weſenloſen Schatten der altrömiſchen Weltherrſchaft verlieh, ſondern ganz beſonders aus dem näher liegenden Grunde, weil er ihre faktiſche Herrſchermacht über das ſonnige Land ausdehnte, welches der germaniſchen Phantaſie von jeher als das irdiſche Paradies erſchienen war. Und als das römiſche Reich deutſcher Nation endlich den Greiſentod ſtarb, nachdem der römiſche Kaiſertitel längſt ſchon aufgehört hatte auch nur den geringſten Anſpruch auf Weltherrſchaft zu begründen, da hielten die Erben dieſes Titels, die Herrſcher Oeſterreichs, doch die Anſprüche ihrer Erblaſſer auf das Hauptland des alten Römerreichs mit zäher Beharrlichkeit feſt.

Schwer genug hat Deutſchland ſchon während des Mittelalters unter der unglücklichen Liebe zu leiden gehabt, welche nicht bloß ſeine Fürſten, ſondern auch ſein Volk für das ſchöne Nachbarland hegten, und von allem, was ſeine italieniſchen Siege ihm eingetragen, iſt nur der glühende Haß der Beſiegten von Beſtand geweſen. Dieſer Haß dauerte auch dann noch fort, als das deutſche Volk längſt alle Feindſeligkeiten gegen das italieniſche eingeſtellt

hatte. Dem Mißtrauen der Italiener gegen deutsche Herrschsucht genügte es, daß ein Fürst von deutscher Abstammung, dessen Staaten Angehörige der verschiedensten Nationalitäten umfaßte, auch über einen Bruchtheil des italienischen Volkes gebot, um darauf den Schein seiner Berechtigung zu stützen, und so erhielt die Herrschaft Oesterreichs über Venezien trotz der materiellen Wohlthaten, durch welche diese italienische Provinz vor den deutschen Kronländern der Monarchie bevorzugt wurde, bis zum Jahre 1866 den Nationalhaß des italienischen Volkes gegen den deutschen Erbfeind lebendig.

Seitdem aber ist es anders geworden. Von den Ursachen der alten Feindschaft, welche in früheren Zeiten schroffer als die Alpenmauer den Italiener vom Deutschen trennte, ist jetzt auch der letzte Rest hinweggeräumt, und der rege Kulturverkehr, der seitdem zwischen beiden Volkern stattfindet, trägt nicht wenig dazu bei, daß den Italienern mit der genaueren Kenntniß auch eine unbefangenere Beurtheilung des ehemaligen Nationalfeindes ermöglicht wird. Die Achtung vor dem deutschen Namen, welche durch die Erfolge deutscher Wissenschaft und Kunst früher nur vereinzelten Vertretern der italienischen Geistesaristokratie abgerungen werden konnte, hat seit den neuesten Erfolgen der deutschen Waffen gegenüber der „großen Nation“ in alle Schichten der Bevölkerung Italiens den Weg gefunden, und wo, wie in der Lombardei und in Venezien, aus der Zeit der österreichischen Herrschaft die Verwechselung der Deutschen mit den Ungaen und Kroaten noch fortdauert, da schlägt sie eher diesen zur Ehre als jenen zur Unehre aus. Jetzt weiß der Italiener es wohl, daß er weder von Deutschland noch von Oesterreich her einen feindlichen Einfall mehr zu fürchten hat, die Invasionen der Bildungs- und Vergnügungsreisenden aber, die alljährlich noch aus allen Theilen des deutschen Sprachgebiets sein Vaterland überschwemmen, heißt er willkommen. Und diese friedliche deutsche Völkerwanderung nach Italien, die durch ihre Stätigkeit und fortwährend wachsende Zunahme noch viel massenhafter zu werden droht, als es die kriegerische der alten Germanen jemals gewesen ist, liefert den Beweis dafür, daß die alte Liebe des deutschen Volkes zu Italien unter den gänzlich veränderten politischen Verhältnissen der Gegenwart nicht nur fortdauert, sondern sogar sich noch steigert.

Worin besteht die Anziehungskraft, die vor allen anderen Ländern der Erde gerade Italien auf den Deutschen immer noch ausübt? Ist es das milde Klima oder die schöne Natur? Oder sind es die Denkmäler der Kunst und des Alterthums? — Alle diese Vorzüge zusammen reichen nicht hin, um die Thatsache zu erklären, daß gerade die deutsche Phantasie durch den Namen „Italien" so viel mächtiger erregt wird, als die anderer Nationen.

Vielleicht ist der Grund in einer Nationaleigenheit des Deutschen zu suchen? Etwa in der Wanderlust, die ihm von jeher im Blute gesteckt hat? Es treibt ihn ja auch nach Amerika, nach Australien, in alle Welt; wie sollte es ihn nicht vor Allem in das schöne Land treiben, das an der Schwelle seiner Heimath liegt? — Aber seine Sehnsucht nach Italien ist ihrer Art nach grundverschieden von der Heimathmüdigkeit, die ihn über den Ozean entführt.

Die Reize Amerikas, wie die der übrigen Ziele deutscher Auswanderung sind die einer jungfräulichen Natur, welche den arbeitgewohnten Kulturmenschen zur Hebung der reichen Schätze lockt, die noch verborgen in ihrem Schoße ruhn, — die Anziehungskraft Italiens auf den Deutschen ist aber immer noch derjenigen ähnlich, wie sie ein hochkultivirtes Land auf den Barbaren auszuüben pflegt, den es nach möglichst mühelosem Erwerb von Schätzen gelüstet, die durch die Arbeit Anderer bereits gehoben sind. Denn es sind Schätze der Kultur, um derentwillen Italien von dem friedlichen und gebildeten Deutschen der Gegenwart nicht minder, als von dem kriegerischen und barbarischen der Völkerwanderungszeit vor allen Ländern des Südens bevorzugt wird, nur daß es jetzt nicht mehr der materielle Werth dieser Kulturschätze ist, was deren Besitz ihm erstrebenswerth erscheinen läßt, sondern ihre ideale Bedeutung für die Geistesbildung der Menschheit.

So befremdlich es klingen mag gegenüber der aufrichtigen Hochachtung, welche das italienische Volk der Gegenwart deutscher Geistesbildung bereitwillig entgegenbringt, — in Italien fühlt der Deutsche lebhafter, als irgendwo anders, daß er noch in manchen Stücken ein Barbar ist. Er fühlt es um so tiefer, je höher das Ziel seines Bildungsstrebens und je umfangreicher der Kreis seiner idealen Interessen ist, und eben deshalb auch tiefer, als in der

Regel die Angehörigen anderer Völker, weil seine nationale Bildung einen in höherem Grade humanen Charakter trägt, als die irgend eines anderen Kulturvolkes der Gegenwart. Denn nur eine humane, von nationalen Vorurtheilen befreiende Bildung vermag einem Volke den objektiven Maßstab darzubieten, der zu einer unparteiischen Beurtheilung fremder Vorzüge und eigener Mängel unentbehrlich ist.

Freilich verführt das Streben nach einer derartigen Unparteilichkeit nur allzuleicht zu einer Ueberschätzung des Fernen und Fremden. Je lebhafter der Drang nach Ergänzung der nationalen Bildung zur humanen empfunden wird, um so näher liegt die Gefahr einer Verkennung der besonderen Kulturaufgaben, die dem eigenen Volke aus der nationalen Eigenart seiner Kulturbegabung erwachsen. Aber selbst diese Kehrseite der humanen Geistesrichtung deutet auf eine größere Weite des geistigen Gesichtskreises, als diejenige Art des Bildungsstrebens, welche ausschließlich nationale Zwecke verfolgt, oder gar die selbstzufriedene Nationaleitelkeit, die eigene Barbarei höher schätzt als fremde Kultur.

Von einer solchen Selbstzufriedenheit ist das deutsche Volk von jeher frei gewesen. Aus allen Kulturländern hat es das Material bezogen, aus dem es die ihm eigene Kultur geformt hat, am früheſten, am meiſten und am längſten aber aus Italien, und jetzt, wo es in Bezug auf seine Kultur auch diesem Lande gegenüber mehr gebend, als empfangend sich verhält, ist dessen Bedeutung für die Fortentwickelung der deutschen Geistesbildung immer noch größer als die der gesammten übrigen Kulturwelt, denn mehr als jede andere Nationalkultur ist die italienische geeignet, in Bezug auf Bildung im engſten Sinne des Wortes d. h. auf humane Geistesbildung, der Deutschen ergänzend zur Seite zu treten.

Von den eigenartigſten und dadurch für die Weltkultur werthvollſten Erzeugnissen des italienischen Volksgeistes läßt sich aber mit noch größerem Rechte dasselbe behaupten, was von den Blüthen und Früchten Italiens gilt. Sie lassen sich nicht auf einen fremden Boden übertragen, ohne an ihrer Eigenart und ihrem Werthe eine Einbuße zu erleiden. Wer sie in der denkbar vollkommenſten Weiſe würdigen lernen will, der kann dies nur in ihrer Heimath thun. Das Land, welches dem italienischen Volke die Naturbedingungen zur Entwickelung der eigenartigen Vorzüge

seiner Geisteskultur dargeboten hat, wird daher schon um dieser Naturbedingungen willen für den Deutschen zum würdigsten Ziel einer Bildungsreise.

Es ist aber Gefahr vorhanden, daß die Reisen der Deutschen nach Italien immer mehr in bloße Vergnügungsreisen ausarten; denn seitdem die Fahrt über die Alpen durch Eisenbahnen erleichtert wird, hat sich nicht nur die Zahl der deutschen Besucher Italiens beträchtlich vermehrt, sondern auch deren Durchschnittstypus wesentlich verändert. Wie während des Mittelalters Krieger und Pilger, seit dem Beginn der Neuzeit Künstler und Gelehrte, so sind es gegenwärtig die flüchtigen Schwärme der Touristen, die diesen Durchschnittstypus bestimmen. Zwar fehlt es auch heutzutage nicht an deutschen Italienfahrern, welche ihren Aufenthalt im Lande der Kunst und des Alterthums zu ernsten Berufsstudien verwerthen, aber sie bilden nur noch eine verschwindende Minderheit neben solchen, die dieses Land nur besuchen, um im Festtagsgenusse befriedigender Reiseeindrücke die Alltagssorgen ihres Berufs zu vergessen.

Da derartige Vergnügungszugvögel nur ausnahmsweise in der Lage sind, die Sehenswürdigkeiten ihrer Reiseziele anders als im Fluge zu genießen, so richtet sich ihre Aufmerksamkeit in der Regel nur auf das, was am schnellsten aufgefaßt wird, am mühelosesten genossen werden kann. Dies aber pflegt vor Allem mit der landschaftlichen Natur der Fall zu sein, und nächst ihr mit dem Volksleben und den Kulturzuständen der unmittelbaren Gegenwart. Es ist daher kein Wunder, wenn der Tourist selbst im Hauptlande der alten Kunstdenkmäler sich für Natur und Gegenwart weit lebhafter interessirt, als für Kunst und Alterthum.

Was insbesondere den deutschen Touristen anbetrifft, so ist er vielleicht am wenigsten dazu angelegt, eine Ausnahme von dieser Regel zu bilden. Mag er auch noch so sehr von der Mustergiltigkeit dessen überzeugt sein, was Kunst und Alterthum in Italien geschaffen haben, — die ihm angestammte Liebe zur Natur und das gegenwärtige Freundschaftsverhältniß zwischen seinem eigenen Volke und dem italienischen üben auf die Interessen, denen er in Italien nachgeht, doch noch eine weit mächtigere Einwirkung aus, als jene ihm nur anerzogene Ueberzeugung. Zwar kann er nur selten umhin, sämmtliche Kunst und Antikensammlungen, die auf

seinem Wege liegen, zu besuchen; aber dazu wird er mehr durch den Einfluß des Herkommens und seines Reisehandbuchs veranlaßt, als durch freie Herzensneigung. Deshalb begnügt er sich in der Regel mit einem einzigen flüchtigen Höflichkeitsbesuche solcher Sammlungen. Sind ihm die sehenswerthesten der Gegenstände, denen dieser Besuch gilt, aus Photographien und Gypsabgüssen auch längst bekannt, so sind sie es doch meist nur in einer Weise, welche jede vertrauliche Annäherung ausschließt, und in diesem Falle bannt ihn die scheue Verehrung, die er schon den Abbildern zu zollen gewohnt ist, den Urbildern gegenüber erst recht in eine ehrfurchtsvolle Entfernung.

Ganz anderer Art ist dagegen das Gemüthsverhältniß des deutschen Touristen zur landschaftlichen Natur und zur Bevölkerung Italiens. Weiß er von beiden auch noch so wenig, so weiß er von ihnen doch immer noch genug, um sich in ähnlicher Weise zu ihnen hingezogen zu fühlen, wie man sich zu unbekannten Freunden oder Verwandten hingezogen fühlt. Wenn er aber glaubt, daß er nur diesem Zuge seines Herzens zu folgen brauche, um mühelos alles das zu finden, was er an Belehrung und Genuß in Italien sieht, dann befindet er sich im Irrthum.

Ist die Liebe des Deutschen zum italienischen Volke der Gegenwart auch weniger blind, als die von der Politik unbeeinflußte Liebe zu sein pflegt, so ist sie doch keineswegs scharfsichtig genug, um ihn vor einer urtheilslichen Auffassung auch nur der gegenwärtigen Zustände Italiens zu bewahren, denn gerade die bezeichnendsten dieser Zustände werden von den Nachwirkungen einer Vergangenheit beherrscht, in welcher das Verhältniß beider Völker ebenso entschieden ein feindliches war, wie es gegenwärtig ein freundliches ist. Der deutsche Naturſinn aber kann die Befähigung zum Genusse der landschaftlichen Schönheit Italiens schon deshalb nicht in sich schließen, weil die landschaftliche Erscheinung dieses Landes unter dem Einfluß seiner früh und hoch entwickelten Kultur allmählich eine Gestalt gewonnen hat, deren Schönheit nur noch sehr wenig Anspruch darauf hat, als Naturschönheit zu gelten.

Die Reinheit des ästhetischen Genusses d. h. dessen Unabhängigkeit von Eindrücken und Schätzungsmaßstäben außerästhetischer Art, ist ebensowenig wie die Sicherheit der wissenschaftlichen Erkenntniß, mit einer Auffassung vereinbar, welche der Sach-

gemäßheit entbehrt. Gegenüber der landschaftlichen Schönheit Italiens aber fällt dem Deutschen die unbefangene Sachgemäßheit der Auffassung noch weit schwerer, als gegenüber italienischen Volkszuständen. Denn die letzteren sind das Ergebniß einer geschichtlichen Entwickelung, welche weit über die Grenzen Italiens hinausgreift und an der das deutsche Volk einen hervorragenden Antheil hat. Daher kann eine gründliche historische Vorbildung, wie sie auch außerhalb Italiens und vielleicht am besten in Deutschland erreichbar ist, nicht wenig zur Verringerung der Schwierigkeiten beitragen, welche ein von Liebe und Haß unbetrübtes Urtheil über den Charakter der italienischen Bevölkerung und deren jeweilige Zustände gerade dem Deutschen kosten muß. Die italienische Landschaft aber ist ein ausschließliches Erzeugniß Italiens, und ihre wesentlich kulturbestimmte Erscheinung steht im entschiedensten Gegensatze zur wesentlich naturbestimmten der deutschen Landschaft. Wer an dieser letzteren seinen landschaftlichen Geschmack herangebildet hat, dem muß es begreiflicher Weise besonders schwer fallen, unbetrirt von der Liebe zur Natur und von der Gewöhnung an den heimathlichen Landschaftstypus, jener ersteren gerecht zu werden. Daher bedarf der Deutsche, um deren ästhetischen Charakter richtig auffassen und würdigen zu können, eines Bildungsganges, den er kaum anderswo durchmachen kann, als in Italien, jedenfalls aber nur auf einem weit langsameren und mühevolleren Wege, als dem kursorischen einer Vergnügungstour.

Beschränkt der vorgeschriebene Gang einer solchen Tour den Reisenden schon bei der Auswahl seines Beobachtungsmaterials, so läßt ihn die fliegende Hast, mit welcher er meist von ihr vorwärts gedrängt wird, nicht einmal zum Bewußtsein der Schwierigkeiten gelangen, die er dem Versuch einer unbefangenen Würdigung des Beobachteten zu überwinden hätte. Solcher Schwierigkeiten aber giebt es in Italien wohl mehr als anderswo, weit über dieses vielbereiste und oft beschriebene Land mehr, als über jedes andere, fertige Urtheile verbreitet sind, die den Reisenden als Vorurtheile überall hin begleiten und dadurch überall der Selbständigkeit seiner Auffassung hindernd in den Weg treten.

Diesen Schwierigkeiten pflegt der deutsche Tourist um so weniger gewachsen zu sein, je mehr er in Folge seiner mitgebrachten Sympathie für das italienische Volk von vornherein zu

einer wohlwollenden Beurtheilung alles dessen geneigt ist, was ihm an der Natur, wie an der Kultur Italiens als bemerkenswerth entgegentritt.

Wenn er, wie es die Regel ist, das Land so rasch als möglich durcheilt, um von dessen zahllosen Sehenswürdigkeiten nur diejenigen zu sehen, welche — mit Recht oder mit Unrecht — allgemein bewundert werden, dann bewahrt er sich ebenso leicht die mitgebrachten günstigen Vorurtheile, wie die Heiterkeit der Reisestimmung, und beides wirkt zusammen, um ihm alles, was er sieht, mehr von den in seinen Augen vortheilhaftesten, als von den für den Gegenstand bezeichnendsten Seiten erscheinen zu lassen, während das, was ihm zu mißfallen geeignet ist, sich seiner Beobachtung so gut wie ganz entzieht. Wenn er aber ausnahmsweise die erforderliche Muße hat, um die gegenständliche Beschaffenheit Italiens auf sich wirken zu lassen, und zugleich bestrebt ist, sich in diesem Lande gerade diejenigen Reisefrüchte anzueignen, welche nirgends anders als hier gepflückt werden können, dann gelangt er allmählich zur Einsicht, daß die köstlichsten dieser Reisefrüchte nicht bloß ihrem Werthe nach den goldenen Aepfeln der Hesperiden gleichen, sondern auch darin, daß sie nicht ohne Anstrengung zu erlangen sind.

Wer einmal diese Einsicht gewonnen hat, der findet auf Schritt und Tritt Veranlassung, seine mitgebrachten Vorstellungen von Land und Leuten zu berichtigen, damit aber auch die Möglichkeit, bei der Beurtheilung beider seinen mitgebrachten persönlichen oder nationalen Maßstab mit einem sachlichen oder allgemein menschlichen zu vertauschen.

Gewöhnlich erwartet der deutsche Ankömmling in den Italienern ein liebenswürdiges und begabtes, aber in aller Art von Geistesbildung weit zurückgebliebenes Volk zu finden, weil ihm bekannt ist, daß die Schule so gut wie nichts für die Entwickelung seiner Naturanlagen gethan hat. Bei genauerer Bekanntschaft aber findet er in allen Schichten dieses Volkes eine Feinheit des Takts und Geschmacks, und damit eine Art der Geistesbildung, wie er sie bei seinen Landsleuten nur in den höchsten Gesellschaftsschichten zu suchen gewohnt ist. — Aus der nur wenig begründeten Voraussetzung, daß Italien in Bezug auf Bodenkultur ebenso weit hinter Deutschland zurückstehe, wie im Schulwesen, ist er zu schließen

geneigt, daß die italienische Landschaft nach mehr als die deutsche, von der Frische und Fülle urwüchsiger Naturschönheit bewahrt haben müsse. Aber mit jedem Schritte tiefer in das Land hinein sieht er ein Stück dieses Vorurtheils nach dem andern schwinden, und immer mehr lernt er die landschaftliche Erscheinung Italiens als eine solche kennen, die durch die überall sichtbaren Spuren materieller wie geistiger Kultur so wesentlich beeinflußt wird, daß diejenige Art landschaftlicher Schönheit, die er am höchsten zu schätzen pflegt d. h. die wilde Schönheit der „freien" Natur, trotz aller Reize des Südens dabei zu kurz kommen muß.

Während daher die Bevölkerung Italiens seine für sie günstigen Erwartungen in der Regel noch übertrifft, bereitet ihm dessen landschaftliche Erscheinung bei eingehenderer Betrachtung nur allzuleicht eine schmerzliche Enttäuschung, die er vergebens sich selbst und Andern zu verhehlen sucht. Aber als unumgängliche Vorbedingung für den geschmackbildenden Einfluß der italienischen Landschaft ist ihm diese Enttäuschung ebenso heilsam, wie die Entdeckung, daß sich die italienische Volksbildung nicht bloß zu ihrem Nachtheil von der deutschen unterscheidet, sondern wenigstens auf einem Gebiete, dem des künstlerischen und gesellschaftlichen Formensinns, auch zu ihrem Vortheil. Denn wie zur Widerlegung des in Deutschland verbreiteten Vorurtheils, daß Bildung nur ein Erfolg des Schulunterrichts sein könne, kein Volk geeigneter ist als das italienische, so wird sich wohl schwerlich ein Land finden lassen, welches mehr als Italien dazu angethan ist, schon durch die füllwirkende Macht seiner landschaftlichen Erscheinung die hartnäckigsten deutschen Geschmacksvorurtheile zu überwinden.

Je weniger die italienische Landschaft geeignet ist, dem Naturſinn des Deutschen genugzuthun, oder vielmehr seiner Neigung zu einer empfindsamen und phantastischen Naturauffassung zu schmeicheln, um so besser ist sie im Stande, seinen Sinn für landschaftliche Schönheit zu läutern, indem sie denselben von den Schlacken des rohen Naturalismus und des falschen d. h. äußerästhetischen Idealismus befreit. Denn was an den kennzeichnenden Zügen ihrer Physiognomie kulturbestimmt ist, das zeigt bald mehr bald minder deutlich hervortretend. Aeußerungen desselben Formensinnes, welcher auch den Kunstdenkmälern Italiens ihr eigenthümliches Gepräge verliehen hat. Die italienische Landschaft muß

daher in ähnlicher Weise, wenn auch nicht in demselben Grade wie diese geschmackbildend zu wirken geeignet sein.

Um eine solche Wirkung an sich zu erfahren, dazu bedarf der Deutsche allerdings außer der erforderlichen Zeit auch des guten Willens, gerade das, was ihn an der italienischen Landschaft am fremdartigsten berührt, seinen widerstrebenden Geschmacksneigungen zum Trotz, am stärksten auf sich wirken zu lassen. Hier aber kommt ihm die besondere Art seines Naturssinns nicht wenig zu Statten. Denn diese hat neben all ihren Mängeln den schwerwiegenden Vorzug, eine weit frischere und vielseitigere Empfänglichkeit für landschaftliche Eindrücke in sich zu schließen, und deshalb, in Bezug auf die Würdigung landschaftlicher Schönheit viel entwickelungsfähiger zu sein, als der ebenso einseitig wie hoch entwickelte italienische Formensinn.

Im Gegensatz zum Italiener wird der Deutsche durch jede eigenartige landschaftliche Erscheinung, welche ihm zum ersten Mal entgegentritt, bis zu einem gewissen Grade angezogen. Mag sie den bei ihm vorherrschenden Geschmacksneigungen entsprechen oder nicht, jedenfalls bietet sie ihm den Reiz des Neuen auf einem Gebiete, welches als Ganzes ihm in hohem Grade sympathisch ist. Daher kann es ihm nicht schwer fallen, auch das ihm Fremdartigste an der landschaftlichen Erscheinung Italiens aufmerksam zu beobachten und mit dem zu vergleichen, was ihm am Landschaftstypus seiner Heimath längst vertraut und schon dadurch lieb geworden ist. Gelingt ihm dies, dann wird auch die herbste Enttäuschung keine weitergehende Abkühlung seines Interesses für die italienische Landschaft zur Folge haben, als nöthig ist, um sein Geschmacksurtheil über sie aus einem persönlichen in ein sachliches umzuwandeln.

II. Der landschaftliche Charakter Italiens.

Gleich beim Eintritt in italienisches Gebiet wird dem Deutschen die Vergleichung der landschaftlichen Erscheinung desselben mit derjenigen seiner nordischen Heimath in der aufforderndsten Weise nahe gelegt. Denn wenn er aus den Alpen Tirols oder der Schweiz in die norditalienische Ebene hinabsteigt, dann sieht er das denkbar entschiedenste Gegenbild der bald großartigen, bald

friedlichen Wildniß, die er eben in der Alpenwelt zurückließ, und in welcher er die landschaftlichen Reize seiner Heimath bis zum höchsten Grade der ihr eigenthümlichen Schönheit gesteigert fand. Statt feuchter Wiesen und schattiger Wälder, die sich in malerisch unregelmäßigen Umrissen schroff und steil gegen einander abgrenzen, sieht er künstlich bewässerte, schattenarme Aecker und Gärten, die durch keine natürlichen Grenzen geschieden, zu einer unabsehbaren Fläche sich zusammenschließen, und die naturgegebene Einförmigkeit dieser Landschaft findet er noch gesteigert durch die mechanische Symmetrie alles dessen, was die menschliche Kultur an ihr geformt hat. Dort ein Gebiet, auf welchem mächtige Naturgewalten auch noch heutzulage mehr mit einander als mit der menschlichen Kultur um die Herrschaft kämpfen; hier ein Boden, der durch seine Gestaltung kaum weniger, als durch die Fruchtbarkeit seiner angeschwemmten Humuserde die menschliche Kultur zur Besitzergreifung einladet, und deshalb schon seit Jahrtausenden dem Naturzustande entrissen ist. Ueberrascht die Alpenwelt den Wanderer bei jedem Schritte mit einem neuen und reich ausgestatteten Landschaftsbilde, dem Schauplatze bald idyllischen Friedens, bald erschütternder Katastrophen, so zeigt ihm die Poebene nur das ermüdende Einerlei eines endlosen, mit mühseligem Fleiße bearbeiteten Fruchtfeldes. Kein Zweifel, daß eine Kulturlandschaft, wie diese, der Festtagsstimmung, welcher der deutsche Tourist in Italien nachzureisen pflegt, weit ungünstiger sein muß, als die ödeste Gletscherwüste der Alpen.

Aber selbst diejenigen norditalienischen Landschaften, welche an sich durchaus geeignet sind, eine solche Festtagsstimmung hervorzurufen, pflegen schon dadurch, daß auch sie den Charakter von Kulturlandschaften nicht verleugnen können, seine Erwartungen zu täuschen. Mag er auch befähigt und bereit sein, ihrem Reichthum an Linienschönheit und der lachenden Heiterkeit ihrer Farben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, — so lange sein landschaftlicher Geschmack noch über dem ausschließlichen Einfluß seines aus der Heimath mitgebrachten Naturssinnes steht, wird er geneigt sein, wenigstens an den kulturgeschaffenen Elementen ihrer Erscheinung eher die wilde Freiheit des Naturwüchsigen zu vermissen, als die gesetzmäßige Ordnung des Kunstmäßigen ästhetisch zu würdigen.

So kommt es, daß die farbenprächtigen Seen Norditaliens,

deren naturgegebene Schönheit durch die kulturgeschaffene zahlreicher Villengärten an ihren Ufern ergänzt wird, eben durch diese Ergänzung in den Augen des deutschen Ankömmlings in der Regel mehr verlieren, als gewinnen. Trotz der weiten Ausdehnung ihrer Wasserflächen erscheinen sie ihm in Folge des Antheils, den die Kultur an der Gestaltung ihrer Ufersäume beanspruchen darf, wie Erzeugnisse einer anmuthig heiteren Gartenkunst, welche die ernste Erhabenheit ihres naturgegebenen Materials nur allzusehr mildert. Und mehr noch verlieren sie in seinen Augen, wenn er sie mit den weniger umfangreichen und dennoch großartigeren Alpenseen vergleicht, etwa mit dem deutschen Königssee, dessen drohend aufgethürmte Gebirgsumwallung jeden Gedanken an einen Sieg der Menschenarbeit über die Naturgewalten zurückscheucht.

Die gartenmäßige Intensität des Bodenanbaues, welche der norditalienischen Tiefebene im äußersten Gegensatz zur Wald- und Weidewirthschaft der Hochalpen eigen ist, weicht allerdings mit der räumlichen Entfernung von diesem Grenzgebiet beinahe in demselben Maße zurück, wie die Einförmigkeit der Bodengestaltung; aber unauslöschlich sind die Spuren uralter Kultur selbst solchen Gegenden Italiens aufgeprägt, welche das Zurückbleiben ihrer gegenwärtigen Bewohner hinter den landwirthschaftlichen Fortschritten der Neuzeit in der unzweideutigsten Weise an den Tag legen. Ruinen römischer Wasserleitungen, Tempeltrümmer und Reste alter Kunststraßen unterbrechen hier sogar die Oede menschenverlassener Fiebergegenden und helfen deren landschaftlichen Eindruck mitbestimmen.

Vergebens sucht der deutsche Naturschwärmer auf diesem Arbeitsfelde altklassischer Kultur nach einer romantischen Urwildniß; er findet höchstens verwildertes Kulturland. Dieses aber wirkt auf ihn eher abstoßend, als anziehend. Denn der malerische Reiz einer an Farben und Formgegensätzen reichen Unordnung, welcher in der Urwildniß durch den dichterisch anregenden Reiz freien und reichquellenden Naturlebens unterstützt wird, kommt hier gegenüber dem ihm entgegenwirkenden Eindruck des Todes und Verfalls in nicht höherem Grade zur Geltung, als in einem verwahrlosten Garten. Da die Unordnung hier nicht das Unbeengtsein des Naturlebens von menschlicher Willkür bedeutet, sondern den Untergang einer segensreichen Kulturthätigkeit durch menschenfeindliche

Mächte, so ist sie ebenso geeignet, ein human empfindendes Gemüth zu schwermüthigem Ernste zu stimmen, wie ein malerisch empfindendes Auge zu erfreuen. Wer aber, wie es dem Deutschen gewöhnlich der Fall ist, für gemüthliche Regungen eine größere Empfänglichkeit besitzt, als für malerische Reize, bei dem siegt das unerfreuliche Element im Gesammteindruck einer solchen Landschaft nur allzuleicht über das erfreuliche.

Nicht anders, als mit den zu Einöden verwilderten Aeckern und Gärten, verhält es sich in dieser Beziehung mit den verfallenen Werken der Architektur, welche wohl in keinem anderen Lande Europas so wesentlich wie hier die Physiognomie der Landschaft bestimmen.

Italien ist das Hauptland der klassischen Ruinen, und die Erinnerungen, welche sich an diese knüpfen, geben der spezifisch italienischen Landschaft ein vorwiegend historisches Gepräge. Die architektonischen Trümmer, welche das Alterthum hier in so großer Anzahl zurückgelassen hat, daß es durch sie auf die italienische Bauweise aller Folgezeiten einen bestimmenden Einfluß auszuüben im Stande war, bringen aber gerade durch ihre Klassizität einen viel melancholischeren Eindruck hervor, als die romanischen Ruinen Deutschlands.

Der eigenthümliche Reiz der mittelalterlichen Burg- und Klosterbauten, welche den Typus der deutschen Ruine bestimmen, beruht zum nicht geringen Theile auf ihrer vereinzelten Lage inmitten der nordischen Waldnatur, und diesen Vorzug ihrer landschaftlichen Umgebung hat die Zeit nicht zu zerstören, sondern nur zu steigern vermocht. Die saftreiche Vegetation des Nordens bedeckt das Allersgrau eines solchen Bauwerks mit frischgrünendem Kranze, verhüllt die Wunden, welche die Kriegswaffen der neuen Zeit ihm geschlagen haben, mit blumengeschmückter Decke, und hilft durch den Farbenkontrast, den die Pflanzenbedeckung zum Steinkörper bildet, den malerischen Reiz verstärken, der dem romanischen Bauwerk schon im Zustande seiner noch ungebrochenen Ganzheit den Mangel an architektonischer Symmetrie ersetzen muß.

Selbst die gothischen Kirchenbauten Deutschlands, welche an stilgemäßer Folgerichtigkeit ihrer Einzelformen den altrömischen wie den italienischen Architekturwerken weit überlegen sind, pflegen weniger als diese durch die Verwandlung in Ruinen von ihren

ursprünglichen Reizen zu verlieren. Denn einerseits macht es die strenge Gesetzmäßigkeit dieser Bauten der Phantasie des Beschauers leicht, das Zerstörte dem ursprünglichen Plane gemäß wieder herzustellen, und andererseits erscheinen die charakteristischen Formen des gothischen Bauwerks selbst — mögen immerhin ihre konstruktiven Elemente einem bloß technischen Problem ihren Ursprung verdanken — dem Auge nur wie stilisirte Nachbildungen der nordischen Pflanzenwelt, so daß sie die Phantasie in ähnlicher Weise beschäftigen, wie diese.

Wenn im steinernen Walde der gothischen Kirche auch mancher Stamm niedergestürzt ist, wenn die Ranken und Blumengewinde des gothischen Zierwerks auch vielfach durchbrochen sind oder zerstreut auf dem Boden umherliegen, — es bleibt der Gesammteindruck des schlank Emporstrebenden, des organisch Belebten dennoch bestehen, weil jede noch erhaltene Einzelform den Gesammtcharakter des Bauwerks ebenso deutlich veranschaulicht, wie der einzelne Baum oder Zweig den Charakter des Naturwaldes, in dem er gewachsen ist. Wo aber die verfallene steinerne Vegetation von der lebendigen natürlichen umgeben und durchsetzt ist, da verwachsen beide für Auge und Phantasie zu einer Einheit, welche weniger den Eindruck des Todes und Verfalls hervorruft, als den des frischen Lebens, welches über Tod und Verfall triumphirt.

Ganz anders wirkt die italienische Ruine. — An den Bauwerken Italiens pflegen alle Einzelheiten für eine Gesammtwirkung auf das sinnliche Auge, nicht bloß auf das Auge der Phantasie berechnet zu sein. Streben auch nicht selten die architektonischen Meisterwerke der italienischen Renaissance gleich den stillosesten Bauten der Barockzeit in ihren Einzelformen viel absichtlicher, als die Bauwerke des nordischen Mittelalters, nach malerischen Effekten, so ordnen sie diese doch zugleich viel entschiedener der architektonisch symmetrischen Gesammtwirkung unter, welche das Auge von der Einheit und Ganzheit des Bauwerks überzeugt. Je mehr nun diese Gesammtwirkung eine wohlberechnete ist, und je mehr in ihr der selbständige Kunstgedanke eines eigenartigen Baukünstlers statt der feststehenden Regeln eines folgerichtigen Baustils zur Erscheinung gelangt, um so mehr hat der Verlust der Ganzheit auch eine unersetzbare Einbuße in Bezug auf die Wirkung der einzelnen Glieder des Ganzen zur Folge. Denn was ehemals die Schönheit

eines ſolchen Bauwerks ausmachte: die Harmonie der Größenverhältniſſe, die ſtolze Maſſenhaftigkeit und Großräumigkeit der Geſammtanlage, die feinabgewogene Gliederung der Einzelformen, die gediegene Pracht des plaſtiſchen und maleriſchen Schmuckes, — alles dies iſt in der Ruine bis auf kümmerliche Reſte zerſtört, und wird um ſo ſchmerzlicher vermißt, je mehr die Kunſtvollendung des noch Erhaltenen auf den Kunſtwerth des bereits Zerſtörten zu ſchließen nöthigt.

Noch niederſchlagender, als der Eindruck, daß all dieſe Schönheit dahin iſt, pflegt auf den deutſchen Ankömmling, der in der Regel mehr geſchichtlich als äſthetiſch geſtimmt iſt, die Wahrnehmung zu wirken, daß mit ihr ein Werk vernichtet iſt, welches auch in ſeinen Trümmern noch die Beſtimmung verräth, als Denkmal menſchlicher Größe allen Wechſel der Zeiten zu überdauern.

Die mittelalterlichen Burgen und Kloſter Deutſchlands ſind Nutzbauten, die als ſolche ihre Beſtimmung bereits erfüllt haben. Ihr Verfall bedeutet darum keinen Verluſt für die menſchliche Kultur, ſondern eher das Gegentheil, weil er dazu mitgeholfen hat, eine neue und beſſere Zeit herbeizuführen. Die Kunſtbauten Italiens aber, die aus den glorreichſten Zeiten der Weltgeſchichte ſtammen, ſind ſchon dadurch zugleich Monumentalbauten, als deren vornehmſter Zweck die Dauer erſcheint, und der Eindruck, daß ſie dieſen Zweck verfehlt haben, wirkt um ſo niederdrückender, je mehr ſie durch die Feſtigkeit ihres Baumaterials und die auf deſſen Bearbeitung verwendete Sorgfalt geeignet erſcheinen, der Zeit zu trotzen; denn dadurch wird die Vorſtellung erzeugt, als wäre ein der Unſterblichkeit Werthes hier dennoch geſtorben. Nicht einmal die friſche nordiſche Pflanzenwelt wäre im Stande, eine derartige architektoniſche Leiche zu beleben, noch viel weniger aber vermag es die dürre, flachlige, ſtaubbedeckte Vegetation, welche in Italien aus den Mauerlücken der Ruinen, ſowie aus dem Feld oder Haideboden rings umher ihre ſpärliche Nahrung zieht.

Mächtige Mauertrümmer, die ihres künſtleriſchen Schmuckes beraubt ſind, ohne dafür in Schmucke einer grünenden und blühenden Pflanzenbekleidung Erſatz zu finden, ſind durch ihre Nacktheit ganz beſonders geeignet, die ernſte Stimmung, die der Anblick einer Ruine überall zu erregen pflegt, in eine ſchwermüthige zu verwandeln. Dieſe Nacktheit bringt es mit ſich, daß

die für Italien typische Ruine nicht nur als ein in der Blüthe seiner Schönheit wie seiner Kraft Dahingemordetes, sondern auch als ein von roher Hand Geplündertes erscheint. Schonungslos deckt das intensive Licht der südlichen Sonne die Wunden des edlen Leichnams auf, und der Boden ringsumher, von der Gluth derselben Sonne ausgedörrt, ist nicht im Stande etwas hervorzubringen, was Auge und Herz darüber trösten könnte. Da er in seinen Farbentönen mit dem zerfallenen Gemäuer zusammenstimmt, bewirkt er nur, daß der Eindruck der Zerstörung sich vom architektonischen Kunstwerk unmittelbar auf dessen Naturumgebung überträgt.

So fällt die Vergleichung des Einst mit dem Jetzt, welche die Ruine überall ihrem Beschauer nahe legt, auch abgesehen von allen kulturgeschichtlichen Ideenverbindungen, hier entschieden zu Gunsten der Vergangenheit aus.

Zu all diesem kommt noch, daß italienische Ruinen sehr häufig in umfassenden Gruppen beisammenstehen und von verwüstetem Kulturlande umgeben sind, wodurch der Eindruck des Todes und Verfalls, den schon jede einzelne hervorruft, noch vervielfältigt und erweitert wird.

Selbst die lebendige Staffage, der die italienische Ruinenlandschaft viel mehr als die deutsche zur Ausübung einer malerisch befriedigenden Wirkung bedarf, vermag diesen Eindruck nicht zu verwischen, weil Thiere und Menschen nicht zu so inniger Einheit mit dem architektonischen Kerne der Landschaft verwachsen können, wie die am Boden haftende Pflanzenwelt. Gerade durch die Staffage wird hier der Kontrast zwischen Tod und Leben, zwischen Einst und Jetzt, bis zur Unversöhnlichkeit gesteigert, und um so eindringlicher wirken die dauernden und den Gesammteindruck bestimmenden Elemente der Landschaft, also diejenigen, die den Tod und das Einst vertreten.

So wirkt hier Alles zusammen, um Gefühle und Gedanken weit erasterer Art zu wecken, als deutsche Empfindsamkeit sie der romantischen Ruine gegenüber zu äußern liebt.

Im Angesicht einer spezifisch italienischen Ruinenlandschaft wird es auch dem nordisch Gearteten und neuzeitlich Gesinnten nicht schwer, die mythischen Vorstellungen des klassischen Alterthums vom Neide der Götter gegenüber dem menschlich Großen zu

begreifen, und den Alten den Schmerz nachzufühlen, den das Bewußtsein der eigenen Ohnmacht wecken muß gegenüber der Macht eines Schicksals, welches alles Lebendige und Fühlende, und damit nicht bloß das menschliche Große, sondern selbst das Göttliche unter das Joch einer todten und fühllosen Nothwendigkeit beugt.

Auch wo keine Ruine den Gedanken an gestürzte Größe und verschwundene Herrlichkeit weckt, zeigt die italienische Landschaft in ihrer typischen Erscheinung einen Charakter, der sie zur deutschen in einen entschiedenen Gegensatz stellt.

Sind es in Deutschland vor Allem Naturschönheiten, worauf die Anziehungskraft der Reiseziele beruht, so drängen sich in Italien dem Reisenden überall, wohin sein Weg ihn zu führen pflegt, die Werke der Menschenhand als das den Eindruck der Landschaft am wesentlichsten Bestimmende in den Vordergrund der Betrachtung. Mag sich das Bild eines Gartens oder einer Einöde vor seinen Augen entfalten, immer wird er an die menschliche Kultur in allen Stadien ihrer Entwickelung und an die wechselnden Schicksale der Völker lebhafter erinnert, als an den ruhigen Kreislauf des von Menschenwillkür ungestörten Naturlebens. — Weit abwärts von gebahnten Wegen muß er seine Schritte lenken, wenn er das Gefühl genießen will, mit der Natur allein zu sein. Mit Mühe und Gefahr, unter Verzicht auf alle die mannigfachen Bequemlichkeiten, die dem Nordländer Bedürfniß sind, muß er sich den Genuß der Naturschönheiten Italiens erkaufen, und wenn diese auch an Farbenpracht und Farbengluth Alles übertreffen, was die Natur seiner Heimath ihm zu zeigen vermag, so berühren sie ihn doch in der Regel so sinnverwirrend fremdartig, daß er längerer Zeit bedarf, um sich mit ihnen zu befreunden.

Wer die aufregende Jagd nach immer neuen Reiseeindrücken zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat, wird allerdings in einer solchen Naturlandschaft seine Rechnung ebenso gut finden, wie der Landschaftsmaler und der Naturforscher, welche in der Ausübung ihres Berufes gelernt haben, die Natur mit dem objektiven Interesse der Kunst und der Wissenschaft zu betrachten. Aber bei der großen Mehrzahl der deutschen Besucher Italiens wird dies gewiß nicht der Fall sein. Diese sucht in der italienischen Natur wesentlich dasselbe, was sie in der heimathlichen zu suchen gewohnt ist.

Erholung des in Stadt- und Studenluft verkümmerten Leibes in der Luft der Waldgebirge und der Seeküsten, — Erfrischung des in mechanischer Kulturarbeit ermüdeten Geistes durch den Anblick des freien Naturlebens in einer menschenfernen aber nicht menschenfeindlichen Wildniß, — Befriedigung des Gemüthsbedürfnisses nach vertrautem Umgang mit den die Menschenwelt ergänzenden Wesen der außermenschlichen Natur. Alles dies aber wird der deutsche Reisende in einer landschaftlichen Umgebung, die ihn anzuheimeln vermag, biete sie auch noch so wenig spezifisch ästhetische Reize, weil eher finden, als in den prachtvollsten Naturlandschaften Italiens. Vergebens wird er sich hier nach dem saftigen Grün der nordischen Baumvegetation umsehen, schmerzlich wird er die schattige Kühle und das Quellengerieſel der deutschen Waldeinsamkeit vermissen. Das stachlige Gestrüpp, welches die leichter erreichbaren Berge Italiens zu bedecken pflegt, sowie die vereinzelten Pinien und Zypressen, die mit ihrem düsteren Immergrün aus brauner Haide oder aus nacktem, zerklüftetem Felsgrunde emporstarren, werden ihm nur einen kümmerlichen Ersatz bieten für die frische und bewegliche Laubfülle des deutschen Waldes. Dazu kommt, daß das lautlose Vorüberhuschen der zahlreichen Eidechsen, das Stimmengewirr der Vögel und Insekten, die lebhaften Farben und intensiven Gerüche der Blumen und Kräuter, kurz all die unruhige Zudringlichkeit, mit der das südländische Naturleben die menschlichen Sinne bestürmt, auf den nordischen Ankömmling ebenso betäubend aber aufregend zu wirken pflegt, wie der Lärm und das Gewimmel einer großen Stadt auf den Landmann oder Kleinstädter. Wo aber der Boden Italiens durch das Walten menschenfeindlicher Naturmächte zur Einöde versumpft oder verdorrt ist, da tritt seine landschaftliche Erscheinung durch die Todesruhe, die in ihr waltet dem nordischen Gemüthsleben nach fremdartiger gegenüber, als anderwärts durch ihre unruhige Lebendigkeit. Selbst das Wasser, welches im Norden durch das muntere Rauschen und Glitzern seiner Wellen auch die ödeste Wildniß anmuthig zu beleben vermag, unterbricht hier nur selten in einer dem Menschen sympathischen Weise die unheimliche Stille. Meist fließt es als unscheinbares Bächlein in breitem, mit Steingeröll bedecktem Bette dahin, wenn es nicht als schlammiger Strom seine Ufer bedroht, oder es schaut als düsterer Bergsee aus dem Krater eines er-

Digitized by Google

loschenen Vulkans hervor, glanzlos und regungslos wie das Auge eines Todten.

Wie viel liebenswürdiger, als in Italien, muß nicht dem Deutschen die Natur in seinem Heimathlande erscheinen! Hier zeigt sie sich ihm fast überall, mag sie ernst oder heiter dreinschaun, nur als liebende Mutter, die dem Menschen, ihrem Lieblingskinde, Sorgen und Schmerzen stillt. Darum achtet er ihre Selbständigkeit und verehrt sie um so mehr, in je höherem Grade sie die Bezeichnung der „freien" Natur verdient. In Italien aber erscheint die freie d. h. von Menschenhand nach unbezwungene Natur nur als tückische Feindin des Menschen, und die Schönheit der Landschaften, in denen sie ihm ihr Antlitz unverhüllt zeigt, lächelt nur mit dem grausigen Lächeln der Medusa.

Seit Jahrtausenden herrscht in Italien ein unversöhnlicher Kampf zwischen dem Herrn der Erde und den gegen seine Herrschaft sich auflehnenden Wesen der außermenschlichen Natur. Ein nicht geringer Theil der letzteren ist für immer dem Schicksal des Besiegten, dem Tode aber der Sklaverei anheimgefallen. So ist der freie Wald bis auf wenige Reste, die sich meist in unwegsamen Gebirgsgegenden verbergen, bereits völlig vernichtet, und die wilden Thiere, die den Wald zu bevölkern pflegen, haben damit die Bedingungen ihres Lebens eingebüßt, wo sie nicht schon längst den Waffen des Jägers erlegen sind. Aus allen Reichen der Natur wird nur das geschont und gepflegt, was sich zum Dienste des Menschen bequemt: Nutz- und Zierpflanzen, Haus- und Arbeitsthiere, Garten- und Ackerland. Was aber unbesiegt und „freie" Natur geblieben ist, das tritt dem Menschen so fremd und feindlich gegenüber, daß bei diesem ein sympathisches Verhältniß zu ihm garnicht aufkommen kann.

Giftpflanzen und Ungeziefer, Scirocco und Malaria, Erdbeben und vulkanische Ausbrüche sind die Waffen, mit denen hier die Natur ihre Freiheit gegen die Angriffe des Menschen vertheidigt oder ihre Knechtschaft an ihm rächt. Bei solcher Feindschaft ist es erklärlich, daß in Italien die köstlichen Südfrüchte, die der Boden auch bei wenig sorgfältiger Bearbeitung in reichlichem Maße spendet, dem Menschen nicht als freiwillige Gaben der Natur erscheinen, sondern als eroberte Kriegsbeute oder als erzwungener Tribut, während die mit weit größerer Anstrengung gewonnenen

Garten und Ackerfrüchte Deutschlands von dessen Bewohnern nur als eine Belohnung aufgefaßt werden, mit welcher die Natur dem Menschen für dessen sorgfältige Pflege dankt.

Der Hauptgrund für die Verschiedenheit der Naturauffassung in beiden Ländern liegt aber darin, daß in den Lebensformen der italienischen Natur das Meiste von dem vermißt wird, wodurch das Naturleben Deutschlands geeignet erscheint, dem menschlichen Seelenleben zum Spiegel- und Sinnbilde zu dienen. Es fehlt dort nicht nur das zarte, dem leisesten Windhauch nachgebende Laub des nordischen Waldes, dessen Nicken und Flüstern zu deutschen Augen und Ohren eine zwar vieldeutige, aber gerade deshalb um so lieber vernommene Sprache redet; es fehlt auch der Winterschlaf der Gesammtnatur, welcher die deutsche Frühlingssehnsucht weckt; es fehlt endlich das geheimnißvolle Halbdunkel der nordischen Dämmerung, welches mehr noch als der Formenwechsel der nordischen Nebel- und Wolkengebilde die deutsche Phantasie zu romantischen Traumgebilden anregt.

Im sonnigen Südlande pflegt bei Tage Alles so stark von Licht umfluthet zu sein, daß selbst die Schatten nach in heiteren Farben leuchten können, während durch die tief dunkle Nacht, die mit überraschender Plötzlichkeit hereinbricht, Mond und Sterne um so heller strahlen, so daß Licht und Finsterniß dem Raume und der Zeit nach sich scharf von einander abgrenzen, statt sich, wie im Norden, zu langsam fortschreitender Dämmerung zu mischen. In einem solchen Lande findet weder das menschliche Gemüth so viel Veranlassung, in unklaren Stimmungen auf und ab zu wogen, noch die menschliche Phantasie eine so lockende Anregung, das Gesehene durch Erdichtetes zu ergänzen, wie im ewigen Dämmerlichte des Nordens. Darum regt sich in der Natur Italiens kein Kobaldspuk und kein Elfenzauber, in seinen Bergen neckt den Wanderer kein Rübezahl; an seinen Gewässern lockt den Schiffer keine Lorelei.

Aber solch dichterischer Reize kann die italienische Natur entbehren, denn sie hat wunderbare Reize anderer Art vor der deutschen voraus. Fehlt ihr die romantische Schönheit der „mondbeglänzten Zaubernacht, die den Sinn gefangen hält", so besitzt sie dafür die klassische Schönheit des klaren, sonnenhellen Tages, der den Sinn aus Traumesbanden befreit.

Kein geheimnißvolles Waldesdunkel hält in der italienischen Landschaft die Umschau in traulich engen Grenzen fest, oder um so freiere Bahn hat das siegreiche Sonnenlicht, welches alle Nebel rasch zerstreut und die düstere Schwärze der Schatten zur Farbenhelle aufheitert. Der Kreis des deutlich Sichtbaren dehnt sich hier bis zu einer Grenze aus, innerhalb welcher das liebevolle Sichversenken in das Kleinleben der Natur gegenüber den Massenwirkungen anziehender Formen und Farben dem für diese Empfänglichen zur Unmöglichkeit wird; und auf der umfangreichen Stufenleiter alles dessen, was hier ästhetisch wirksam ist, gewinnt der räumlich weit zurücktretende Hintergrund durch den farbigen Duft, der die Schärfe seiner Umrißlinien mildert, ohne deren Bestimmtheit wesentlich zu beeinträchtigen, einen nicht bloß optischen, sondern auch phantasieanregenden Reiz und dadurch eine noch größere ästhetische Anziehungskraft, als Vorder- und Mittelgrund, welche ihrerseits in der lebendigen Staffage bewegten Menschentreibens und weidender Heerden, sowie in Ruinen oder Villen meist mehr als hinreichenden Ersatz bieten für die mangelnde Fretheit wilden Naturlebens. Ueberall aber läßt die klare Luft Italiens die Umrisse reiner und schärfer, die Farben wärmer und leuchtender hervortreten, als dies in der nebelhaften Atmosphäre des Nordens möglich ist, so daß dem Auge an sinnlicher Bestimmtheit ersetzt wird, was der Phantasie an dichterischer Anregung verloren geht. Und wenn in der italienischen Landschaft das dem menschlichen Seelenleben am nächsten Stehende, d. h. das lebendig Bewegte, der Ortsveränderung und dem Formenwechsel Unterworfene, nicht minder als das dem Auge zunächst Liegende, d. h. der Vordergrund, in seiner ästhetischen Wirksamkeit hinter seiner Liegendes zurücktritt, so übt dafür dies Letztere gerade durch seine Entfernung vom Beschauer eine von außerästhetischen Reizen um so weniger verfälschte ästhetische Anziehungskraft aus.

Für Alles, was das Gemüth in einer solchen Landschaft vermissen könnte, wird das malerisch empfindende Auge entschädigt durch die Linienschönheit der feststehenden, gleichsam monumentalen Formen nicht nur in der anorganischen, sondern auch in der vegetativen Natur, sowie durch den Reichthum des Kolorits, in welchem ein einziger warmer Grundton die reiche Fülle aller übrigen Farbentone beherrscht und zu einheitlicher Wirkung verbindet,

während die Reinheit der Luft und die Intensität der Beleuchtung zugleich dafür sorgen, daß auch die feinsten Gegensätze und Uebergänge der Färbung zum Sonderrechte ihrer Einzelwirkungen gelangen können.

Mehr aber noch als durch Linien und Farben wird der ästhetische Sinn befriedigt durch die unpasante Ruhe und Größe des landschaftlichen Gesammtbildes, in welchem weder dichte Waldermassen, noch Nebel- und Wolkengebilde die Weite des Ausblicks beengen, und dem Beschauer die Wahl eines Standpunktes ermöglicht wird, von welchem aus betrachtet alles das, was bei gesonderter Betrachtung den ästhetischen Genuß zu stören geeignet ist, diese störende Wirkung verliert. Die unruhige Lebendigkeit des südländischen Naturlebens und die Todesruhe der mit Ruinen bedeckten Sümpfe und Steinwüsten können in der Gesammtwirkung eines landschaftlichen Ganzen, welches diese Gegensätze in sich schließt, nur noch in soweit zu ästhetischer Geltung gelangen, als sie dazu beitragen, die Harmonie dieses Ganzen um so voller und reicher zu gestalten.

Alles dies ist geeignet, dem Beschauer ein von persönlichen Stimmungen und Gedankenverbindungen unabhängiges, sachlich ästhetisches Interesse einzuflößen; denn wer sein Auge dazu herangebildet hat, den Reiz schön geschwungener Umrißlinien und die harmonischen Verhältnisse mannigfach abgestufter Farben auch abgesehen von dem Inhalt zu empfinden, der in diesen Linien und Farben sich darstellt, der wird geneigt sein, diese Urelemente spezifisch plastischer und malerischer Schönheit in anderer Weise zu vollbefriedigender ästhetischer Wirkung zu ergänzen, als durch hineingedichtete Bezüge auf das eigene Gemüth. Um aber diesen Prozeß künstlerischer Ergänzung in einer Weise vollziehen zu können, die dem eigenthümlichen Wesen des gegebenen Landschaftsbildes entspricht, dazu gehört nicht nur ein Auge, welches für sinnliche Schönheit empfänglicher ist, sondern auch eine anders geartete Phantasie, als sie der Deutsche nach Italien mitzubringen pflegt, denn die deutsche Phantasie ist, entsprechend den Eindrücken der nordischen Natur, ebenso entschieden der dichterisch anregenden Innenseite, wie die italienische der sinnlich wirksamen Außenseite des Schönen zugewandt. Da nun die ästhetischen Vorzüge der italienischen Landesnatur wesentlich dieselben sind, welche auch der

unter ihren Einflüssen herangereiften bildenden Kunst Italiens im Gegensatze zu derjenigen Deutschlands eigen sind, nämlich die optische Schönheit der Raumverhältnisse, der Linien und Farben, so gelangen deutsche Naturschwärmer, die gewohnt sind, in der Landschaft vor Allem das Stimmungsvolle d. h. dichterisch anregende Element ästhetisch zu genießen, in der Regel erst auf einem Umwege zu unbefangener Würdigung des italienischen Landschaftstypus, d. h. erst nachdem sie an den Denkmälern der bildenden Kunst, die ihnen in Italien auf Schritt und Tritt begegnen, Auge und Phantasie für die Auffassung optischer Schönheit herangebildet haben. Andere freilich, bei denen sich der deutsche Naturſinn weniger in empfindsamer Ueberschwänglichkeit als in der Fähigkeit äußert, die charakteristische Physiognomie einer Landschaft aufzufassen und festzuhalten, gehen den umgekehrten Weg, so daß ihnen die Formenwelt der italienischen Natur das Verständniß für das ihnen Fremdartige an der italienischen Kunst vermittelt. In jedem Falle aber erwirbt sich der Deutsche nur allmählich das feinsinnige Kunstgefühl des Italieners, welches mit dem klaren und stetigen Formencharakter der italienischen Landesnatur in demselben ursachlichen Zusammenhange steht, wie das innige und sinnige Naturgefühl des Deutschen mit dem bewegten Formenwechsel, in welchem die nordische Naturlandschaft ein dem menschlichen Seelenleben vergleichbares Innenleben offenbart. Mit der Fähigkeit künstlerischen Sehens gewinnt der Deutsche aber sicher auch die bei den Italienern allgemein herrschende Ueberzeugung, daß die Schönheit Italiens die eines Kulturlandes d. h. mehr Kunstschönheit als Naturschönheit ist.

Wenn das Heimweh dem Deutschen ein Bild seines Vaterlandes vor die Seele führt, dann denkt er an den grünen Rhein, den freundlichen Thüringerwald, den ernsten Schwarzwald, die majestätischen Alpen. Preist aber der Italiener die Reize der „bella Italia“, dann redet er von dem stolzen Genua, dem romantischen Venedig, dem grazen Mailand, dem schönen Florenz, dem einzigen Neapel, dem ewigen Rom. Dem Deutschen ist die Natur der Heimath ans Herz gewachsen, dem Italiener sind es die Hauptsitze der heimathlichen Kultur.

Und in der That sind die Städte Italiens die glänzendsten Zierden des schönen Landes, denn in ihnen vereinigt sich auf

verhältnißmäßig engem Raume Alles, was Italien für den Fremden, wie für den Einheimischen an Reizen besitzt: eine Fülle von monumentalen Kunstwerken aus dem edelsten Material, ein bunt bewegtes Straßenleben heiterer und liebenswürdiger Menschen mit ausdrucksvollem und doch würdigem aber anmuthigem Gebärdenspiel und Wohllaut in der Sprache wie im Gesang. Und wie die italienische Rune in der Einöde um sie her, so verwächst die italienische Stadt mit dem Kulturlande in ihrer Nachbarschaft innerhalb des weiten Gesichtskreises zu einem landschaftlichen Ganzen, welches die Werke der Menschenhand mit ihrer Naturumgebung zu ästhetischer Gesammtwirkung vereinigt. Im Wesen wie in der Erscheinung einer solchen Landschaft liegt es begründet, daß sein ästhetischer Mittelpunkt nur ein Hauptwohnsitz des Menschen und eine Hauptwerkstätte seiner Kultur sein kann. Denn das ihr eigenthümliche Gepräge verdankt sie der menschlichen Kultur, und diese Kultur ist in Italien wesentlich ästhetischer Art.

Die meisten der für Italien typischen Städte sind unvergleichlich schön auf oder an Bergen gelegen, so daß man, ohne einen Schritt aus der Stadt hinauszuthun, die prachtvollsten und umfassendsten Aussichten genießen kann. Mag auch zur Wahl einer solchen Lage das Bedürfniß des Schutzes gegen feindliche Ueberfälle oder gegen die Fieberluft der Ebenen mehr beigetragen haben, als der Sinn für landschaftliche Schönheit, so hat doch die ästhetische nicht minder als die materielle Kultur der Stadtbewohner dafür gesorgt, daß die natürlichen Reize der Stadtumgebung mit den künstlerischen des Stadtinnern im Laufe der Zeit zu einem einzigen schönen Ganzen zusammengewachsen sind. Denn von dem steingebauten Stadtkerne, in welchem die Werke der Menschenhand sich am dichtesten zusammendrängen, vermittelt ein Kranz von Gärten den Uebergang zur Naturumgebung der Stadt. Um die Ziergärten mit ihren künstlerisch gebauten und ausgeschmückten Landhäusern lagern sich Nutzgärten von weniger regelmäßiger Anlage mit Gebäuden, die weiter von einander abstehn; dann folgen Rebengelände und Ackerland, und endlich, als Rahmen für das wahlabgestufte Kulturland, die Wildniß des Gebirges, des Meeres oder der Haide. Es ist der Typus einer Stadt, die sich als Kulturmittelpunkt ihres Gebiets natürlich entwickelt hat, ein Typus, dessen wesentliche Grundzüge daher auch an vielen außer-

italienischen Städten sich werden nachweisen lassen, nur daß in Italien das Naturgesetz des Wachsthums der Stadt sich in deren Gliederung so anschaulich und harmonisch zu verkörpern pflegt, daß diese eine ästhetisch befriedigende Wirkung auszuüben hier weit geeigneter ist, als anderswo. Das sinnliche Bild der Stadt wird hier von selbst zum Sinnbilde nicht nur für deren Lokalgeschichte, sondern zugleich für die Art, wie die Gesammtkultur Italiens aus den gegebenen Naturbedingungen heraus sich entwickelt hat. Wer aus der Ebene, in welcher die Peripherie der Stadt liegt, zu deren hochgelegenem Mittelpunkt emporsteigt, der erhebt sich zugleich zum Anblick von immer höheren und höheren Stufen italienischer Kultur, und wer das Ziel erreicht hat, der übersieht mit einem einzigen Rundblicke ein konzentrirtes Gesammtbild der Natur wie der Kultur Italiens und athmet dabei mitten in einem Zentrum städtischen Kulturlebens die freie Luft der Berge.

Wenn auch dieser Typus einer echtitalienischen Stadt in dem reich individualisirten Lande selbstverständlich nicht überall gleich unverkennbar zu Tage tritt, so gelten doch diejenigen Städte, in denen es am entschiedensten der Fall ist, in den Augen der Fremden wie der Einheimischen als die schönsten. Und mit Recht! Denn vor den Blicken des Beschauers wächst eine solche Stadt aus ihrer Umgebung wie eine Blume auf, in organischer Entfaltung allmählich emporsteigend von einem Blätterkranz grüneuder Gärten zum andern, zu immer beseelterer, immer dichter gedrängter Schönheitsfülle, bis endlich hoch oben die konzentrisch um den Hauptplatz oder ein Hauptgebäude geordnete Häusermasse — eine steinerne Blüthe — das Ganze krönt.

In dieser Blüthe aber gipfelt nicht nur die Schönheit der italienischen Landschaft, sondern auch deren historische Bedeutsamkeit. Von den todtenstillen Ruinenstädten Herkulanum und Pompeji, den fossilen Ueberresten antiker Kultur, bis zu den rüstig aufstrebenden Städten Norditaliens, in denen, wie in Mailand und Turin, modernstes Leben pulsirt, verkörpert jeder der italienischen Kulturmittelpunkte in seinem monumentalen Stadtkerne wenigstens diejenige Epoche der Landesgeschichte, in welche seine Blüthezeit fällt. Dadurch erhalten sie bei aller Gemeinsamkeit ihres Grundcharakters so mannigfach verschiedene und meist so sprechende und geistvolle Physiognomien, daß auch die dem Auge weniger wohl-

gefälligen unter ihnen anregend wie lebendige Individuen, auf den Beschauer wirken. Jede erzählt im Lapidarstil ihrer Bauformen eine thaten und ereignißreiche Geschichte, die nicht selten bis ins graue Alterthum zurückreicht und deren Bedeutsamkeit die Landesgrenzen Italiens weit überschreitet.

Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen deutscher und italienischer Kulturentwickelung kann der Inhalt dieser Geschichte keinem Fremden ein größeres Interesse einflößen, als dem Deutschen. Somit findet dieser an den Kulturmittelpunkten Italiens in reichstem Maße gerade das vor, was er an der italienischen Naturlandschaft am meisten zu vermissen pflegt, nämlich sympathische Beziehungen zum eigenen Innern, nur daß diese Beziehungen hier weit bestimmter und objektiver hervortreten, als es in der stimmungsvollsten Naturlandschaft der Fall sein kann, denn in dieser spiegelt sich doch immer nur die eigene Seele des Beschauers wieder, während die Kulturlandschaft, deren Mittelpunkt die italienische Stadt ist, ihm den Einblick in ein fremdes Seelenleben eröffnet, und zwar in das Gesammtseelenleben eines ganzen Volkes, dessen hochentwickelte Kultur für die seines eigenen Volkes die größte Bedeutung hat.

Wenn die deutsche Kultur ihre bedeutsamsten Thaten auf dem Gebiete der Wissenschaft vollbringt, so ist die italienische vorwiegend künstlerischer Art, ihre Geschichte ist wesentlich Kunstgeschichte und jedes Denkmal, das irgend eine ihrer Epochen hinterlassen hat, legt auch dann, wenn es nicht der Kunst im engeren Sinne angehört, für die künstlerische Begabung des italienischen Volkes ein glänzendes Zeugniß ab. Einer derartigen Kultur gegenüber bleibt auch den lebendigsten und höchstorganisirten Erzeugnissen der außermenschlichen Natur keine andere Bedeutung übrig, als die eines mehr oder weniger bildsamen Rohstoffes, welcher erst vom Menschengeiste seine Seele und von der Menschenhand seine endgiltige Form erhält. Läßt sich der deutsche Geist gern zur untermenschlichen Natur herab, um das Leben in deren Innerem ahnungsvoll zu belauschen, so hebt der italienische lieber die untermenschliche Natur zu sich empor, indem er sie als Material zur Verkörperung seines eigenen Innenlebens verwerthet. Darum hat die italienische Landschaft allmählich eine Physiognomie erhalten, deren kennzeichnende Züge mehr vom Wesen des Geistes, als von

dem der Natur verrathen; und wenn das Land ſchon da mit einer Fülle von Schönheit ausgeſtattet iſt, wo unbeſiegbare Naturmachte des Menſchen und ſeiner Kultur zu ſpotten ſcheinen, ſo erreicht es den Gipfel ſeiner Schönheit doch erſt dort, wo der Sieg der menſchlichen Kultur am vollſtändigſten und deutlichſten zu Tage tritt. Denn was dieſe Kultur an freiem Naturleben vernichtet, das weckt ſie als Erzeugniß menſchlichen Kunſtgeiſtes zu einem neuen Leben in verklärter Geſtalt wieder auf.

Woldemar Maſing.

Heimweh und Wandertrieb.

Ein Vortrag von Prof. emer. E. Erdmann.

Hochverehrte Anweſende!

In der Phyſik iſt viel von zwei entgegengeſetzten Kräften die Rede, welche beide einen feſten Mittelpunkt und eine lebendige Bewegung vorausſetzen und von denen die eine den Mittelpunkt fliehl, die andere ihm zuſtrebt. Sie ſind unter dem Namen der Zentrifugalkraft und der Zentripetalkraft bekannt und aus ihrer Miſchung mit einander gehen die mannigfaltigſten und die nutzenbringendſten der Bewegungen hervor, mit welchen der Menſch jetzt die Erde regiert und die Naturkraft leitet.

Auch im Seelenleben ſteht es nicht anders. Es giebt eine Reihe von Gegenſtänden, die wir zugleich ſuchen und fliehen, die uns bald Sehnſucht, bald Ueberdruß erwecken und die uns niemals zu demjenigen Ruhepal gelangen laſſen, den auf Erden zu erreichen nicht unſer Beruf iſt. Wird doch ſelbſt bei dem gewaltigſten und

innigsten unserer hiesigen Triebe, der irdischen Liebe, der tiefere Seelenforscher eine Gegenströmung erkennen, die bald leiser bald stärker von dem geliebten Gegenstande forttreibt und ein beständiges Genießen voller Ruhe nur unter Vermittlung des vernünftigen Nachdenkens und unter Kämpfen gegen ein schlechteres Ich gestattet. Darum heißt es mit Recht, daß Liebe eher mit dem Haß verwandt sei als mit der Gleichgiltigkeit und daß kein Groll heftiger sei, als der aus der Liebe entspringende.

Dieser Doppeltrieb ist es nun auch, der unser Verhältniß zu einem anderen Objekte bestimmt, welches gleichfalls von dem eingreifendsten Einflusse auf unser äußeres und inneres Leben geworden ist. Ich meine das Verhältniß zu unserer Heimath, zu dem Orte unserer Ansässigkeit. Gerade unter treuen Kindern der letzteren erwacht zu gewissen Zeiten oder nach bestimmten Erlebnissen eine merkwürdige Sehnsucht nach Entfernung, eine immer kräftiger werdende Lust, in die Fremde zu streben, bis an des Aethers bleichste Sterne. Der blaue Horizont, der schon des Kindes träumerische Augen so oft gefesselt und den sehnsüchtigsten Wünschen die Entstehung verliehen hat, er scheint auch dem gereifteren Auge des Erwachsenen den goldenen Schlüssel zu einem Schloß der Phantasie zu enthalten, welches meist doch Wolkenschloß zu bleiben pflegt. Und wenn es auch nicht die Sehnsucht nach der Fremde ist, die im Frühling den Puls beschleunigt und die Seele bewegt, so ist es doch die Sehnsucht nach dem Wandern, nach der steten Bewegung, nach der Erfrischung von Auge und Ohr, welche den eingerosteten Gehwerkzeugen neues Leben und den abgestumpften Sinnen neue Lust an der Herrlichkeit der Gotteswelt verspricht.

Aber kaum beginnt diese Sehnsucht sich zu befriedigen, kaum ist die Wanderung angetreten, so erwacht, Anfangs unbewußt, erst allmählich sich kundgebend, der Trieb zur Rückkehr. Jetzt erst tritt, was wir verlassen haben, uns in seiner vollen Kraft ins Bewußtsein, und nicht allzu lange vermag die noch so wunderbare Schönheit von Schöpfung und von Menschenwerk, von Natur und Kunst den ewigen Trieb „nach Hause“ zu betäuben, bis derselbe die Reiselust besiegt und im Heimkommen, im Wiedersehen einen der edelsten Genüsse dem Menschen geschafft hat. Es braucht dabei vielleicht garnicht zu lange zu dauern, daß neuer Ueberdruß

am Gewohnten und neue Sehnsucht nach Bewegung und nach Schönheit erwachen.

Sind nun diese beiden Triebe berechtigt oder haben wir den einen zu Gunsten des andern zu bekämpfen? Soll auch der festere Mensch, der Mann von Grundsätzen, ein stetes Opfer dieses Wechsels, ein scheinbar willenloses hin- und herschwankendes Spiel der Windströmungen werden oder bleiben? Wollen wir einmal einige Augenblicke der Betrachtung dieser Frage widmen, um uns aus dem Dilemma zwischen Starrheit und Schwanken, zwischen Einseitigkeit und Willenlosigkeit zu retten.

Laßt uns zuerst einmal uns in die Vorstellung vertiefen, wie es dann in der Menschheit und in dem einzelnen Menschen aussehen würde, wenn der eine dieser Triebe ganz verschwände. Es giebt ja eine nicht unbedeutende Anzahl von Menschen, die, theils weil sie selbst nicht können, theils weil sie nicht wollen, jedes Verlassen der Heimath aus freiem Willen für ein Unrecht, für eine Undankbarkeit halten, bei jeder Reise nur die kleinen Schattenseiten derselben bemerken, das Gute der Fremde nicht sehen und das der Heimath überschätzen und mit dem stillen Gedanken nach Hause zurückkehren „bei Mutter hinter dem Ofen ist es doch am Besten." Matthias Claudius schildert in seinem köstlichen Gedicht „Herr Urian" einen derartigen Reisenden, Kopisch, Viktor Hehn und andere Italienreisende machen sich über diejenigen lustig, welche selbst in dem herrlichen Lande des Lorbeers und der Marmorbilder nur an Ungeziefer, Kellner und Bier denken und Mancher von uns kennt vielleicht auch hier jene Gattung von Reisenden, welche nach einer 24stündigen Eisenbahnfahrt von der Grenze Deutschlands in die Schweiz ein durchaus kompetentes Urtheil über Deutschland gewonnen und keinen Ort daselbst kennen gelernt haben, der mit den Ostseeprovinzen zu vergleichen sei. Auch hier ist meist der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen und das Urtheil über das ferne Land war unbewußt schon fertig, ehe es entstand. Aus solchen Menschen wird dann das weitverbreitete Korps der landläufigen Großkritiker, jener „echten Britten", welche Bulwer und Dickens so gern bespötteln, jener „Jingo", wie der heutige Ausdruck sie benennt. Wären diese Spießbürger der Heimath nur einfach Gegenstände des Lachens, und wäre ihre Schwäche ohne Gefahr für die Heimath selbst, so würde es genügen, sie der Darstellung

in Satire und Witzblatt zu überlassen. Aber sie tragen dazu bei, Unbildung um sich herum zu verbreiten, in jungen Gemüthern die Sehnsucht nach Erweiterung des Gesichtskreises und nach Veredelung von Sitten und Moral zu ertödten und eine Isolirung der Landschaft, in der sie Platz genommen haben, herbeizuführen, welche derselben erst Versumpfung und dann einen Untergang bereitet, der um so schrecklicher ist, weil er unbemerkt bleibt.

Aber auch die andere Seite des Bildes sieht schwarz aus: der Wandertrieb ohne Heimathliebe. Wer sein Herz nicht an das Land seiner Hingehörigkeit gekettet hat, der kettet es regelmäßig auch an kein anderes. Ihn treibt es rasch durch die Welt, ohne anzuhalten, ohne wahre Wärme, ohne innere Freude. Nirgends heimelt es ihn an, denn er kennt das Heimeln so wenig, wie das Heim. Nur derjenige vermag Sitten, Menschen, Landschaften, Einrichtungen in der Fremde wahrhaft lieb zu gewinnen, der überhaupt seine Seele gelehrt hat, sich seßhaft zu machen, dessen Phantasie zu Hause gelernt hat, mit liebenden Augen die Außenwelt als ein Symbol der Innenwelt zu umfangen. Wie die Heimath selbst, so ist auch ihre Sitte, ihre Tracht, ihre Sprache ihm gleichgiltig und als eine Musterkarte der Moden der Länder, welche er durchstreift hat, als ein Gemenge der Sprachdiame, welche an sein gelehriges aber kaltes Ohr sich gedrängt haben, tritt er bei der Rückkehr seinen alten Landsleuten gegenüber, mehr ein Gegenstand des Lächelns als des Mitleids.

Je nachdem die Verhältnisse und die geschichtliche Lage eines Landes sich gestalten, waltet bald die eine, bald die andere der eben geschilderten Gefahren vor. Wo ein Land sich ganz zwangfrei entwickelt, wo der stete Verkehr mit den Nachbarn durch die äußeren Beziehungen, durch Handel und Industrie, durch die politische Situation und freundschaftliche Stellung begünstigt wird, da tritt eher der zu große Wandertrieb als das Spießbürgerthum bei den Insassen sich einstellen. Wo aber äußere Schwierigkeiten den regen Wechselverkehr eindämmen, wo politischer Druck oder eigene Kurzsichtigkeit den Werth des steten Austausches verhüllen, ja bisweilen sogar die natürliche Freundschaft und Verwandtschaft mit anderen Ländern zu unterdrücken streben, da stellt sich leicht das Spießbürgerthum in seiner häßlichsten Gestalt ein, welches oft nicht ahnt, daß es durch das scheinbar krampfhafte Abwehren

des Ausländischen gerade das verliert, was es zu erhalten hofft, das Heimische.

Diese Schilderung der Mißstände, welche eine Ueberwucherung des Wandertriebes auf Kosten des Heimathsinnes oder des Heimathtriebes auf Kosten der Wanderlust nach sich ziehen, enthält aber auch schon die Lösung. Wenn wir ein Uebertreiben mißbilligen, geben wir zugleich die Berechtigung des Treibens an sich zu. Das Schlechte ist schlecht auch ohne Uebertreibung, nur das Gute leidet unter der letzteren. Aus der falschen Heimathliebe und der falschen Wandersucht erkennen wir bald die richtige.

Wahre Heimathliebe verliert nie die andere Welt, wahre Reisefreude nie die Heimath aus dem Auge. Zu Hause das Schöne und Edle der Fremde, in der Fremde das Gute und Liebe der Heimath empfinden, stets das Auge offen für die Schäden der letzteren und das Verständniß geklärt für die Veranlassung dieser Schäden, das heißt ihrer Abhilfe die Wege ebnen, d. h. ein wahrer Sohn seiner Heimath sein. Unsere Heimath ist eben, wie ich einst in einem besonderen Vortrage ausgeführt habe, nicht eine in erster Linie lokale, die Oertlichkeit, an die sie gefesselt ist, ist nicht ihre Hauptsache, sondern die Gesammtheit ihrer Verhältnisse, die geschichtliche Gestaltung, das geistige Profil, das ist ihr Wesen. Den Ort kann man viel eher wechseln, als die Art und Einrichtung, und die Transvaalschen Bauern, welche dreimal aus der altgewohnten Landschaft fortzogen, um sich ihre Eigenart und Selbstentwicklung zu retten, sie haben nie daran gezweifelt, daß sie ihre wahre Heimath nicht verließen, sondern mit sich führten. Wie die Wackersten der Messenier nach Vernichtung ihres eigenen Staatswesens fortzogen, um es in fremden Landen neu erstehen zu lassen, wie die verfolgten englischen Presbyterianer ein Neu-England jenseit des Ozeans ins Leben riefen, so wird auch noch heute der wahre Sohn seiner Heimath Fälle kennen, wo er seine Heimath und seine Penaten nicht aufgiebt, aber mit sich nimmt. „Auch hier ist England“ steht auf dem Grabe eines der auf Lebenszeit verbannten Richter Karl I. an den Ufern des Genfersees. So bleibt denn der wahre Heimathsinn der Heimath treu auch auf fremdem Boden, wenn er deren Anschauungen, Grundsätze und sittliche Ideale auf demselben zu verkörpern im Stande ist und das zeitweilige Verlassen, das bloße Reisen, kann

erst recht nicht die Heimathliebe unterdrücken, sondern nur veredeln und vertiefen. Es lehrt, das Flüchtige in der Heimath von dem Unvergänglichen, das Zufällige von dem Nothwendigen, das Kleinliche von dem wahrhaft Großen und Würdigen zu scheiden und die größten Verbesserer und Reformatoren des Vaterlandes haben die Kraft und die Einsicht dazu anderswo geschöpft.

Das aber zeigt zugleich, wie man reisen soll. Die wahre Reiselust ist nicht bloß der Trieb, die Heimath zu verlassen, sondern dient zugleich dazu, sie durch Vergleich, durch Verbesserung, durch Verständniß zu heben und zum wahren Eigenthum der Seele zu machen. Denn Beides, sowohl die wahre Heimathliebe als der wahre Wandertrieb, entspringt dem gleichen Bedürfniß, das eigene Ich, wie es ja auch in der Heimath verklärt ist, zu veredeln und anzubauen, durch stete Bewegung, durch unausgesetztes geistiges Aufnehmen und Verarbeiten unsere Seele vor der Gefahr der Erstarrung und Versumpfung zu bewahren.

Darnach bildet sich Beides: Der Heimathtrieb wird zum Trieb die Heimath in sich und außer sich zu organisiren, er wird zur Freude an dem spezifischen Geist der Heimath, er sieht stets das Ganze und der Erhaltung des Ganzen weiht er Kraft und Leben. Mit Falkenblick scheidet er zeitliche und gleichgiltige Eigenschaften von solchen, die zu ihrem Wesen gehören und oft mag dem oberflächlichen Betrachter der Eifer kleinlich und übertrieben erscheinen, mit welchem der Streiter für seine Heimath kleine Sitten und Einrichtungen vertheidigt. Ihm, dem Indifferenten, erscheinen sie gleichgiltig, der Kenner aber erblickt in ihnen Symbole und Ausgestaltungen der eigentlichen Natur des Landes, die, wenn man sie einzeln aufgiebt, in logischer Schlußfolgerung zum Aufgeben des Ganzen führen. Denn mit dem Verzicht auf eine Eigenschaft oder Einrichtung fällt auch die Kraft und das Recht, andere größer erscheinende Eigenschaften und Einrichtungen zu erhalten, welche auf demselben Grunde ruhten, wie die ersten. — Was hilft es, wenn der Ort der Ansässigkeit derselbe geblieben ist und alles Andere, was die Väter gebaut und was man selbst geliebt hat, dahingegangen ist!...

Doch genug von dieser Abschweifung. Heute handelt es sich nur um die verhältnißmäßig harmlose Art des Heimwehs, welche entsteht, wenn wir zeitweilig den Ort unserer Heimath verlassen

haben und ihre Ferne empfinden. Dieses eigentliche Heimweh müssen wir als berechtigt erklären, so lange es keine grundlose Scheu vor der Fremde und keine bloße Bequemlichkeitssucht verhüllt. Namentlich ist es die letztere, welche sich oft als Heimathliebe gerirt, und zwar ist es nicht bloß die plumpe Form derselben, welche die Mühen und Strapazen der Reise scheut und einfach körperliche Trägheit unter dem pomposen Mantel der Heimathliebe versteckt, sondern namentlich die geistige Indolenz, welche die Aufrüttelung aus ihrem behaglichen Hinbämmern, den Schmerz der Erkenntniß, daß zu Hause nicht Alles vortrefflich sei, mit einem Wort die Arbeit an sich und an der Heimath scheut. Daher wird der wahre, der edle, der allein erlaubte Heimathtrieb sich als Arbeitstrieb an der Heimath bezeugen. Er wird das Geschaute und das Gelernte in vernünftiger Weise, unter Achtung des historisch Gewordenen, den Verhältnissen des Landes anpassen, er wird nicht müde werden, auch dem beständigen Widerspruch unverständiger Majoritäten gegenüber an der Veredelung des Heim zu arbeiten, er wird die Mängel und Schwächen desselben bekämpfen statt sie durch Festhalten zu verewigen. Er wird in der Heimath der wahre Hausherr, der wahre freundliche Wirth zu Hause werden, der den Gast zum Freunde, den erwerb suchenden Fremden zum innerlichen Mitarbeiter an dem Wohle der Heimath und so allmählich zum Mitbürger erzieht. Denn er, der sein Wesen und seine Heimath kennen gelernt hat, achtet die Heimath eines Jeden und versteht die Sehnsucht, die Anfangs den Einwanderer fernhält. Und so kann dieser wahre Heimathtrieb die Heimath kräftigen durch Kenntniß des Fremden, durch liebendes Umfassen desselben, durch Aufsuchen der verwandten Züge in der Ferne und durch Einbürgerung des gefundenen Guten in der Heimath.

Damit ist aber zugleich die wahre Direktive auch für den anderen heute betrachteten Trieb gegeben, für die Reiselust. Man soll reisen, mit Freuden reisen, aber stets die Heimath mit sich führen. Eben weil die Heimath kein körperlicher, sondern ein geistiger Begriff ist, können wir sie überallhin mitnehmen. Darum hat Danton nur das körperliche Vaterland, nicht diese Heimath im höheren Sinne gemeint, wenn er sagte, „er würde fliehen, aber man könne das Vaterland nicht an den Sohlen mitnehmen“...

Er hatte sich eben das geistige Heim im körperlichen nicht zu konstruiren vermocht.

Reist man aber als rechter Heimathsohn und reist man um seinen Reisetrieb zu befriedigen, nicht nur irdischer Zwecke halber, dann empfinde man die Reise und die Erfüllung der Reiselust als das, was sie ist, als das höchste rein irdische Geschenk, das wir hier empfangen. Frei von dem schnöden Sorgenbehang, wenn auch nur in der Phantasie und nur für kurze Zeit, also gleich einem neuen Menschen beginne man eine Zeit ungetrübten Genusses, die aber nur ungetrübt bleibt, weil der Genuß zugleich ein edler und ein maßvoller ist. Wer den auf Reisen ja auch vorhandenen körperlichen Genuß zu sehr betont, wird bald das Abstumpfende jedes ohne Arbeit erworbenen Genußlebens empfinden und in den Reiseekel verfallen, der die schwerste Strafe unverständigen Reisens ist und dem Reisenden selbst oft ganz unbegreiflich erscheint, da er sich nicht bewußt ist, ihn herbeigeführt zu haben. Ja, es ist eben

Nichts so schwer zu tragen
Als eine Reihe von schönen Tagen.

Wer nicht etwas Schweres, etwas Arbeit in die Reise hineinnimmt, sich den Naturgenuß nicht durch körperliche Anstrengung, den Kunstgenuß nicht durch etwas Kunststudium reizvoller zu machen weiß, wird jener Abstumpfung bald erliegen. Darum ist die moderne Art, in der vollsten Bequemlichkeit, durch Zahnrad und Drahtseil, die gewaltigsten Höhen zu erklimmen, nicht in all mählicher Ueberwindung der Hindernisse, unter steter Beobachtung der kleinen Eigenthümlichkeiten der Landschaft, ihrer Blumen und Gesteine, ihrer Thiere und Sennhütten, langsam sich Stück für Stück der Alpenwelt zu erobern, sondern direkt von der Table d'hôte auf bequemen Kissen fliegend in die Geistergegend der Jungfrau und des Gornergrat getragen zu werden, nicht ein Zehntel des Genusses, den der alte Alpenwanderer bei seinem steilen aber romantischen Aufstieg überwand. Wirkt doch namentlich auf uns Flachländer das Gebirge und das Leben in ihm wie ein Zauber. Und nicht einmal die großartigen aber häufig graufigen Höhen des Hochgebirges scheinen diese edle Reiselust auf ihren Zenith zu führen, sondern das Wald- und Mittelgebirge Deutschlands, bei dem die gleiche Nationalität auch einen Hauptreiz bildet. Ach! wie war es herrlich, Ferientage der Universität mit der

Digitized by Google

Reisetasche auf dem Rücken im Schwarzwalde und Speffort, im Harz und im Riesengebirge träumend zu durchwandeln. Mit dem Eintritt in das Bergland läßt man die Erde hinter sich und wenn die Büsche des Eingangswäldchens hinter dem Wanderer zusammenschlugen, öffneten sich die Gründe des romantischen Märchens, aus dem man glaubte nie mehr heraustreten zu können. Die wunderbare Morgenfrische des Waldmooses und seine Düfte, die traumerzeugende Stille des Naturlebens, die kleinen willkürlich gewählten Erholungsplätze auf den Waldwiesen, wo man mit der Biene und dem Käfer ihr Leben mitlebt, Alles eingehüllt in den Zauber der Berglandschaft, in ihre Felsenstürze und Wasserfälle, in ihre Pflanzenwände und Traumfeen! Und dazu die herrliche Freiheit, seinen Weg überall hin nehmen zu können, wo das Auge einen hinzog. Auf einer Wanderung in dem mächtigen Schwarzwalde mußte einmal das Loos entscheiden, nach welcher Richtung hin man zehn Tage unausgesetzt wandern sollte! Und das Loos war ein herrliches Loos!

Und wie wunderbar schmeckt die Rast auf einer solchen Wanderung!

Und Abends im Städtlein da kehr ich fröhlich ein,
Herr Wirth noch eine Kanne, 'ne Kanne blanken Wein!

Wie verwandt fühlt man sich dem prächtigen Volke, in Mitten dessen man seine Freuden theilt, seine Erholungen und Gespräche, seine Tänze und Kirchweihfeste, dessen Art man um so rascher versteht, weil seine Sprache, trotz dialektischer Verschiedenheit, doch unsere Sprache, seine Denkart, trotz Bildungs und Stammesunterschiedes doch unsere Denkart ist. Das fühlt man erst, wenn man aus den größten Herrlichkeiten der Schöpfung, aus dem Wunderlande Italien heimkehrend, unter dem Abendgeläut der Glocken auch die ersten Töne der Heimathsprache wieder an sein Ohr schlagen hört. Dann empfindet man, daß es nicht bloß das deutsche Grün, sondern die Muttersprache ist, die man unbewußt in der Fremde — bei all ihrem Zauber — entbehrt hat.

Aber auch hier heißt es: Nicht zu lange den Genuß fortsetzen! Auf die Fußreise, auf die Gebirgstour setze man keine zweite unmittelbar drauf! Nein, jetzt in die alte große Reichsstadt mit ihrem geschichtlichen Schleier, mit ihren Erkern und Domen, ihren Marktbrunnen und Rathhäusern. Dort vertieft Euch etwas in

die Gedanken des Mittelalters, dieses poetischsten und individuellsten aller Zeitalter, um in die Stimmung zu kommen. Ich habe im letzten Jahre mit meiner Tochter am Abend zuerst Amadeus Hoffmanns prächtige idealistisch reale Novelle „Meister Martin der Küfer und seine Gesellen" gelesen, ehe wir den ersten Gong durch Nürnbergs lebendiges Mittelalter antraten und es war uns doch, als ob Peter Vischer noch heute am Sebaldusgrabmal arbeitete und Albrecht Dürers hoheitsvolle Gestalt von der Gallerie des inneren Rothhaushofes auf uns herabblickte.

Ganz anders ist wiederum der Genuß in den großen modernen Zentren von Kunst und Verkehr. Auch der moderne Verkehr, auch die Stadtbahnen und die Elektrizität, sie haben ihren eigenen Reiz für den uninteressirten Wanderer. Das ungestüme Wogen der Menschen, die gesteigerte Lebendigkeit und der, wenigstens in Deutschland, unausrottbare Humor, die gewaltige Leistungsfähigkeit und Pflichttreue, sie haben neben der Hochachtung, die sie abzwingen, auch ihre dichterische Seite. Denn Alles ist poetisch verwerthbar, was einen bedeutenden Inhalt in schöner Form darbietet. Und daneben die berauschenden Schätze der Kunst, wie sie dort Malerei und Plastik, Musik und Drama in fast überreichem Maße von uns entfalten. Vor Allem ist es hier Italien, oder auch einzelne Städte Deutschlands, wie Dresden und München, die wie in einem Strome das Kunstglück sich auf uns ergießen lassen. Und zwar ist es oft nicht bloß das absichtlich Gesammelte in den großen Gallerien und Palästen, das so sehr die Seele erfreut, als das zufällig in Straße und Hof Zerstreute, das Bewußtsein, wie in einem ewigen Kunstbrunnen zu leben, der seit Jahrhunderten immer neu seinen Quell auf uns niederströmen läßt, die Freude, selbst zu finden und nicht bloß Gegenstand der Herumführung durch Führer und Reisebuch zu sein.

Aber wohlgemerkt, auch hier nie ohne Arbeit! Nicht bloß als Vorbedingung für die wirkliche Erkenntniß des Schönen, nicht bloß als Abwechslung von dem bloß thatenlosen Genießen, sondern auch als Trägerin und Herstellerin eines guten Reisegewissens soll die Arbeit, d. h. die Vorbereitung auf das Schöne und das Wissenswerthe uns auf der Wanderung durch Großstadt und Kunststadt begleiten. Vor Allem bedarf das Schauen des Kunstwerks, um es wahrhaft genießen zu können, einer Schulung des Auges und

des Verständnisses. Gerade wir Balten sind vielfach komische Exemplare der kritiklosen Betrachtung von Kunstwerken. Nach den allerprimitivsten Eindrücken, Farben, Größe, Linie, beurtheilen wir leicht ein Werk, dessen Bedeutung in seinem Gesammtausdruck oder in seinem Losringen aus bisheriger Kunstschablone liegt. Mit den Schlagworten neuerer Zeit „moderne Richtung", „Impression", „Symbolismus", „Freilicht" werfen wir um uns, ohne uns dessen bewußt zu werden, daß hier wie in anderen Künsten alles dies scheinbar Moderne schon in früheren Zeiten dagewesen ist und sich jetzt nur als eine geschichtliche Entwickelung der alten Kunst darstellt, die vielleicht in der Betonung der einen Seite der Kunst zu weit geht und die andere zu sehr vernachlässigt, aber weit davon entfernt ist, etwa wie manche ihrer Anhänger glauben, einen Bruch mit der ganzen bisherigen Kunstgeschichte zu bewerkstelligen.*) — Und in das Verständniß der alten d. h. der ganz alten Kunst, obgleich sie eine nothwendige Vorbedingung für das Verständniß der klassischen Meisterwerke ist, kommen wir noch schwerer hinein. Wir stoßen uns am Technischen, das ja damals in manchen Dingen nicht das heute gewohnte Maß erreicht. Ich erinnere mich als junger Mann in Florenz von einem alten Freunde und zugleich dem berühmtesten Kunstgelehrten unserer Heimath, überrascht worden zu sein, wie ich vor dem unbedeutenden Bilde eines der Maler des 17. Jahrhunderts, welches die schlafenden Jünger in Gethsemane, schöne Gestalten in leuchtenden Farben, darstellte, entzückt stand, während ein den selben Gegenstand zeigendes Bild eines alten Malers aus der vorklassischen Zeit mir widrig erschien, weil die Gestalten eckig und die Farben verloschen waren. Da zeigte er mir, daß das erstere Bild garnicht seinem Gedanken gerecht wurde, indem es bloß ideale aber gedankenlose Schläfer malte, das zweite aber durch die Andeutung, daß die Jünger über dem Beten eingeschlafen waren, daß sie müde vom Wandern waren, daß sie die Größe der Situation noch nicht begriffen, tausend kleine Züge gab, welche bewiesen, daß es von einem geistvollen Menschen stammte. Und als ich nun die Bilder im Ganzen anschaute, ja da schauten sie ganz anders aus!

*) Diese Auffassung versuchen schlechte Stilisten sogar in ein eigenes Scheuderwort „Die Moderne" (parallel der „Antike") zusammenzufassen.

Wo sollten auch wir armen Balten ein Kunstverständniß hernehmen, denen ihr Land keine Vorkenntnisse und keine Andeutung für das zu Schauende bot. Entschuldigung haben wir genug, nur Bescheidenheit und Zurückhaltung im Urtheil sollen wir zeigen, lernen ehe wir lehren. Die Kunst erschließt sich keineswegs, wie mancher zu glauben scheint, dem Spaziergänger, nur dem Bergmann, der ihre tiefen Schachte befährt, wird auch das Innere ihrer oft verwickelten Gänge klar.

Und auch hier rasch Abwechselung: Kunstmüdigkeit tritt noch viel früher ein als Naturmüdigkeit und wirkt viel schädlicher, weil dauernder. Also wieder unter die rauschenden Bäume und Quellen!

Unterdessen ist aber mit täglich zunehmender Stärke der andere Trieb erwacht. Zurück nach Hause! Je intensiver man genossen hat, je schöner die Reise war, desto stärker die Müdigkeit, desto gewaltiger der Heimathtrieb. Und dort erst zeigt sich der wahre Segen der Reise: nicht in der Nichtachtung, sondern in dem wahren Verstehen und doppelten Schätzen des bisher kaum beachteten Schönen in der Heimath, in dem gerechten Verständniß der Gründe des Zurückgebliebenseins vieler Eigenthümlichkeiten derselben, in der frischen Mitarbeit an der Hebung der Mißstände.

Dann, aber nur dann, wenn so die beiden Triebe in einen vereint die stete Bewegung, aber im Dienste der Heimath, hervorgerufen haben, dann wird jenes harmonische Gleichgewicht im Menschen erzeugt, das wir in dem wahrhaft Gebildeten bewundern. Dann erkennen wir in ihm nicht bloß den Reisenden, der viel gesehen hat, sondern den geförderten und veredelten Menschen, dem die Reise und ihr Objekt zu einem innerlichen Theil seines Wesens geworden ist.

Und ihm gonnen wir dann, daß in sich wiederholenden Zeitperioden, wenn Gott ihm die Mittel und die Muße sendet, er wiederum in den ewigen Jungbrunnen der Welt taucht.

* * *

Wir stehen jetzt in der Zeit des fallenden Laubes*) und auch unser Blut neigt jetzt zu größerer Seßhaftigkeit. Aber wenn wiederum die Quellen nach langer Erstarrung zu fließen und die

*) Der Vortrag wurde im Oktober gehalten.

Knospen zu ſpringen beginnen, dann wird wohl wieder in ſo Manchem jene Luſt ſich zu regen anfangen, welche ihn frei macht von den Sorgen der Alltäglichkeit und des Berufslebens, ihn zu einem Stück der Natur ſelbſt umſchafft, die er liebt und bewundert. Und vor Allem iſt es die Fußwanderung, in der er jene traumhafte Anſchauung von Wald und Strom, Berg und Thal kennen lernt, die ſo überaus beglückt, weil ſie von dem alten Ich befreit. Wer die ſchöne Natur nur per Achſe oder krummgebeugt auf dem Rade durchfliegt, der wird ſie nie wahrhaft genießen und nie wahrhaft verſtehen! Wir aber halten es mit dem alten Philander von Sittewald:

Wer reiſen will,
Der ſchweig fein ſtill.
Geh' ſteten Schritt,
Nehm wenig mit,
Tret' an am frühen Morgen
Und laſſe herm die Sorgen!

Die Berechtigung des Duells.

Nachdruck verboten.

Die legislative Sanktion,*) die das Duell bei uns für gewisse Fälle, namentlich für das Militär, erhalten hat, berechtigt ohne Zweifel auch die Presse es einmal von einem anderen Standpunkte als dem der Entrüstung zu beurtheilen, ohne daß sie deshalb in den Ruf kommen darf etwas Unsittliches verfochten zu haben. Wenn ich somit allem zuvor willig einräume, daß der Zweikampf ein Uebel ist, dessen Beseitigung wünschenswerth wäre, so hoffe ich mich mit dieser Formel von der Verpflichtung weiterer Mißbilligung des Duells losgekauft zu haben um ungestört seine Vertheidigung zu übernehmen. Denn es kommt ja in dieser Welt der Unvollkommenheiten weniger darauf an, ob etwas überhaupt ein Uebel ist, als darauf, ob es in den Alternativen des Lebens immer das größere der unvermeidlichen Uebel bleibt.

Da nun der Zweck des Duells, — darüber sind wir ja einig, — sowohl in der Bestrafung des Beleidigers als in der Wiederherstellung der Ehre des Gekränkten besteht; und das Gesetz über Injurien denselben doppelten Zweck verfolgt, — den ersten durch Strafe, den zweiten durch Ehrenerklärung, Widerruf, Abbitte und Veröffentlichung des richterlichen Erkenntnisses, — so liegt es am nächsten, als Ersatz für das Duell den Rechtsschutz, die Anrufung des Gesetzes zu empfehlen, und wo das nicht befriedigt, wo das Gesetz taub zu sein scheint, den Fehler in der Mangelhaftigkeit von Gesetz und Rechtspflege zu suchen.

Das ist der erste Mißgriff, den man hierin begeht.

Auf keinem Gebiete des Strafrechts zeigt die Gesetzgebung der modernen Staaten so bedeutende Verschiedenheiten, wie auf dem der Injuriensachen. Die Art und das Maß der Strafe, der dem Richter gestattete Spielraum bei ihrer Zumessung, die Bedingungen der Verjährung, der Zurechenbarkeit und die Auffassung von der Strafbarkeit einer Handlung bieten bei Nationen von

*) 1) Ergänzung zu Art. 130 des Disziplinarstatuts und des Art. 553 der Militärstrafprozeßordnung vom 13. Mai 1894 (Gesetzsammlung vom 22. Sept. 1894, Nr 156). 2) Anmerkung zum Art. 1243 der Strafprozeßordnung v. J. 1897.

annähernd gleichem Kulturniveau die bunteste Mannigfaltigkeit dar, und deuten darauf, daß der Gesetzgeber hier nicht mit derselben Sicherheit wie sonst verfahren konnte; daß er hier mehr als sonst im Strafrecht von der Sitte und dem Brauche des Volkes abhängig war und in ein Gebiet eingriff, das ihm nicht ganz angehörte. In der That sind ja auch die persönlichen Ehrenkränkungen allenthalben Antragsvergehen, und der Schutz gegen sie steht auf der Grenze zwischen Rechtshülfe und Selbsthülfe. — Für das empfindliche Selbstbewußtsein des Beleidigten ist freilich jede Strafe zu milde, indeß gerade der gute Gesetzgeber kümmert sich nicht um solche Empfindlichkeit, er behält im Auge, daß der Ehrabschneider den Interessen des Staates weniger gefährlich wird als der Beutelabschneider, und dazu noch, daß ihm mit der Strenge des Gesetzes weniger beizukommen ist. Nicht wegen ihrer Mangelhaftigkeit gewähren die Gesetze in diesem Bereiche keine genügende Hilfe, sondern weil sie ihrem Wesen nach garnicht dazu taugen und berufen sind, hier, wo es sich um ideale Güter, wie Ehre und guten Namen handelt, ausreichenden Schutz zu bieten.

So steht es mit dem Gesetz. Welch ein Bild entrollt sich aber erst vor unseren Augen, wenn wir seine Anwendung, die praktische Rechtspflege betrachten? Wenn wir einen Blick in die Seele des Richters zu werfen versuchen, der seit Jahrzehnten die erhitzten Parteien, die an ihrer Ehre Gekränkten und die Beleidiger vor sich kommen sieht und jedem geben soll, was ihm gebührt?

Das Mißverhältniß zwischen Sollen und Können, das Bewußtsein der Unfähigkeit seine Aufgabe zu lösen ist hier für den Richter wahrhaft zermalmend, so lange er noch glaubt, sie sei lösbar. Bei keiner anderen Art von Delikten sind die Zeugen so unzuverlässig wie hier, weil sie meist nicht gleichgiltige Zuschauer, sondern zwei um feindliche Standarten geschaarte Parteien bilden. Nirgend sonst ist es so schwer aus Mienen, Blicken und Stimme das böse Gewissen zu erkennen, weil ja in der Regel jede Partei einen Grad von Recht auf ihrer Seite hat und zum Theil in gutem Glauben handelt. Es wäre lächerlich hier eine objektive Auffassung der Sache von den Streitenden zu erwarten: selbst der Ehrenmann, wenn er gekränkt worden, wird von der Erregung zu Uebertreibungen hingerissen, wieviel mehr der Dunkelmann. — Allein selbst wenn das alles nicht so schlimm wäre: eine Be-

leidigungssache ist mit der zeugeneidlichen Feststellung des That-bestandes noch lange nicht aufgeklärt, sie hat ihre Vorgeschichte: der Kränkung von der einen Seite sind vielleicht jahrelange Kränkungen von der anderen Seite vorausgegangen. Ganz aus dem Stegreif begeht fast Niemand eine Injurie, und wie unfaßbar fein, wie unzugänglich für die Beweisführung und doch wie schmerzlich verwundend mögen solche Kränkungen gewesen sein. Das ist ein dunkler Wald, der das forschende Richterauge hindert vorzudringen. Warnend ruft uns das Sprichwort der Römer zu: „Summum jus, summa injuria!“ und drohend zugleich das Wort des Publilius Syrus: „Judex damnatur cum nocens absolvitur.“ Jedoch das ist nicht Alles. Hier ist die sinnverwirrende Sphäre der Leidenschaften, und nicht nur Parten und Zeugen: der Richter selbst wird von ihrem Taumel ergriffen. Während die meisten anderen Vergehen seinem Charakter so fern liegen, daß sie nur etwas Verachtung, und bei langer Uebung auch sie nicht einmal, wachrufen, werden bei den Injurienprozessen verwandte Saiten seiner Seele erregt: er empfindet Empörung, Entrüstung über die That des Angeklagten, oder über die fälschliche Beschuldigung, oder über die Entstellung der Thatsachen durch die Zeugen. Die Schwierigkeit die Wahrheit zu erfahren erbittert ihn; selbst der „verus judex cujus animi motus vultus detegit“ wird zum Spielball der Gemüthsbewegung, und aus Mangel an anderen Anhaltspunkten entscheidet er bisweilen zuletzt — der Schächer! — die Sache nach dem sympathischeren oder widerlicheren Eindruck, den der eine oder der andere während der Verhandlung auf ihn gemacht hat.

Was beobachtet nun aber derselbe Richter, sobald er kaltblütig geworden, weiter auf diesem Gebiet?

Obgleich kein anderer Prozeß den Betheiligten so wichtig scheint, und so stürmisch sein Austrag verlangt wird, wie die Injurienſache, so pflegen doch im Falle eines Justitiums, einer Stockung in der Rechtspflege, nach Verlauf eines Jahres aber auch nur eines halben Jahres die an ihrer Ehre Gekränkten kaum noch einer Zitation vor Gericht Folge zu leisten. man hat sich irgendwie geeinigt oder einfach bis auf Weiteres Gras darüber wachsen lassen. So ist die wichtigste Sache zur unwichtigsten geworden; während der kleinste Wechselprozeß oder Grenzstreit

unerbittlich zu Ende geführt wird; womit für die meisten Injuriensachen die Entbehrlichkeit der Rechtspflege bewiesen ist. Daraus aber wird sich der Richter die Lehre nehmen, in Klagen wegen Ehrenkränkung — mit Ausnahme besonders grauenden Fälle — nur auf die mildesten Strafen zu erkennen; die Strafe somit zu einer bloßen Anerkennung, daß der eine Recht, der andere Unrecht hat, statt zu einem empfindlichen Uebel werden zu lassen. Die Zeit hat es gelehrt: was so schnell vernarbt, kann keine tiefe Wunde gewesen sein. An dieser Regel in seiner Praxis festzuhalten wird er aber noch mehr durch folgende Betrachtung bewogen.

Die christliche Lehre (Römer 10,12 ff.) von der Gleichheit aller Menschen ist nothwendiger Weise und zum Glück, muß man sagen, auch in das Recht eingedrungen und zwingt es als Hintergrund zu dem erworbenen Rechtsbesitz an allen Menschen einen konstanten Kern anzuerkennen und dementsprechend alle mit einem Maße zu messen.

Durch diese zu seinem Wesen gehörende Fiktion setzt sich das Recht in handgreiflichen Widerspruch mit der Wirklichkeit. „Alle Menschen sind gleich," proklamirt es, während Vernunft und Erfahrung sagen, daß alle ungleich sind. Wollen wir diesen allgemeinen Defekt jedes Rechts — der ja auch den Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit ausmacht — in seiner Wirkung an der Behandlung der Injuriensachen beobachten, so wäre es übereilt die ungleiche Empfänglichkeit verschiedener Individuen für die gleichen Strafen zu betonen, denn diese Ungleichheit besteht auch für alle anderen Kriminalsachen, sie wird nur bei den Injuriensachen besonders eklatant. Durch schwere Verbrechen pflegt der Mensch sich selbst ein für alle Mal zu charakterisiren, sein Wesen zu enthüllen, deshalb kann man sagen, daß, wer raubt und stiehlt, im Gefängniß bei seines Gleichen sein wird. Beleidigungen jedoch werden meist in vorübergehender Aufwallung begangen, also in einer Ausnahmestimmung und von Personen der verschiedensten moralischen Qualität, so daß dann die Strafe auf verschiedenen Kondemnaten mit besonders verschiedener Schwere lastet.

Immerhin ist das alles nur nebensächlich, aber die Ungleichheit auf die wir hier hinweisen müssen, ist die Ungleichheit der

Empfindlichkeit für die Kränkung selbst und die Ungleichheit der Auffassungen von der Ehre und ihrer Verletzbarkeit; und zwar nicht die Ungleichheit nach Alter, Stand, Geschlecht, Beruf, Bildung oder sonst der Klassifikation zugänglichen Merkmalen; sondern die innere Verschiedenheit von Individuum zu Individuum. Wir erinnern damit an so bekannte Dinge, daß wir uns die nähere Ausführung des Themas ersparen können. Oder ist es nicht bekannt, daß es Personen giebt, die für einige Zahlung bereit sind sich prügeln zu lassen und solches in den Kreisen ihres Verkehrs „unbeschadeter Ehre" thun können, und daß es andererseits in anderen Kreisen sensible Naturen giebt, die durch eine leichte Geste, eine Miene der Geringschätzung, eine leise nur ihnen verständliche Anzüglichkeit sich tödtlich verwundet glauben, obgleich kein Gerichtshof der Welt an dem Vorgefallenen, wenn es zu Protokoll gebracht worden, etwas Beleidigendes zu konstatiren vermag. Hier ist es dem Gesetz und dem Richter nicht möglich auf die hysterische Reizbarkeit des Gekränkten Rücksicht zu nehmen. Es giebt auch Fälle, wo der Kläger durch nichts zu bewegen ist, das, was ihm widerfahren in die Klageschrift zu setzen oder vor dem Gerichtshof auszusprechen und wo er daher natürlich abgewiesen wird. Es kann sich ja dabei um Dinge handeln, deren Bekanntwerden den an seiner Ehre Gekränkten — seiner Meinung nach — noch mehr schädigt, als die Beleidigung selbst. Hier ist es dem Gesetz und dem Richter nicht möglich in die intimen Verhältnisse des Privatlebens zu dringen. Recht und Gesetz versagen einfach ihren Dienst und man sucht nach einer anderen Sühne.

Hat man Angesichts dieser Thatsachen Unrecht, wenn man eine solche Sühne im Duell gefunden zu haben glaubt und meint, es genüge dem Zweck: diese nothwendige und anderweitig garnicht zu deckende Lücke im Gesetz und in der Rechtspflege auszufüllen?

Zur Erklärung des Duells pflegt angeführt zu werden, daß es auf der Irrlehre von der Verletzbarkeit unserer Ehre durch die Hand eines dritten beruhe (Binding) und auf der daraus entsprungenen Ansicht, wir hätten außer der Bestrafung des Beleidigers noch eine besondere Wiederherstellung der verletzten Ehre nöthig, wozu die Rechtsbehelfe der Ehrenerklärung, des Widerrufs und der Abbitte erfunden, sich aber nicht als befriedigend erwiesen. Diese irrthümliche Anschauung wiederum sei darauf zurückzuführen,

daß die Ehrenerklärung, die ursprünglich nach altgermanischem Recht der Beleidiger, wenn er seine Behauptung nicht beweisen konnte, aussprach um der schweren Strafe des Friedloswerdens für die grundlose Anklage zu entgehen, — durch Begriffsverwechselung später aufgefaßt wurde als eine im Interesse des Beleidigten getroffene Einrichtung. Der Widerruf und die Abbitte jedoch stammten als eine Buße zur „restitutio famæ“, zur Wiederherstellung des „guten Namens“ aus dem kanonischen Rechte, und durch verhängnißvolle Verschiebung der Ausdrücke sei dann später an Stelle der „fama“, des „guten Namens bei den Leuten“, die „Ehre“ selbst getreten, zu deren Reparation der erzwungene Widerruf offenbar nicht hinreiche — Auch aus den mittelalterlichen Ordalien (Gottesurtheilen) versucht man den Zweikampf begreiflich zu machen.

Solche historische Herleitungen sind nun ganz interessant zu lesen, man erwirbt dabei Kenntnisse und kommt sich verständig vor, wenn man das, was ist, aus dem zu begreifen sucht, woraus es geworden ist. Wir aber sagen die Natur läßt sich nicht beiügen und Duelle sind keine Konfusionsprodukte.

Aus der Natur des Menschen hervorgegangene Sitten und Institute, die so mächtig sind, daß sie über Leben und Tod entscheiden, lassen sich nicht erklären aus früheren Täuschungen über die Bedeutung einiger Worte und die Verwechselung von Begriffen; als ob wir das was sich unter einer trügerischen Maske eingeschlichen hat, nicht längst los geworden wären! Historische Deutungen lassen die Hauptsache, nämlich weshalb das Duell noch jetzt da ist und von welchem Bedürfnisse es aufrecht erhalten wird, unerklärt. Sie zeigen uns nur Gedankenketten, nicht Ketten von wirksamen Ursachen. Allein der Baum, der vor uns wächst und blüht, muß noch jetzt seine Wurzeln haben, nicht nur früher einmal muß er sie gehabt haben. Darum laßt uns nach den gegenwärtigen Wurzeln graben!

Daß man den vieldeutig schillernden, unpräzisen und bis dato strittigen Begriff der „Ehre“ immer einmischt, ist nun der zweite große Fehler, der bei der Beurtheilung des Duells gemacht wird. Wir werden diesen Begriff einfach weglassen, was, wie bald ersichtlich, nicht so schwer hält, sobald man das ideale Gut der Ehre durch reale, unzweideutige Begriffe ersetzt. Nur dort

wo die „Ehre“ von Gegnern, denen wir zu antworten haben, in die Diskussion gebracht wird, müssen wir sie im Vorübergehen als Interimsbegriff erwähnen.

Duelle kommen vor unter Offizieren, Studenten und anderen Personen im rüstigsten Mannesalter, die mit einander in sozialer Verbindung stehen, von einander abhängen, und deren Gesellschaft an allen ihren Gliedern — abgesehen von einem gewissen Maß bürgerlicher Redlichkeit — nur eine einzige Eigenschaft voraussetzt, den Muth. Bei den Vertheidigern des Vaterlandes ist das selbstverständlich, bei den anderen leicht erklärlich.

Jedes gesunde Verhältniß zwischen Menschen beruht auf Gegenseitigkeit. Wie wäre der fähig den Genossen in der Gefahr treu zur Seite zu stehen, in Schutz und Trutz auszuharren, der nicht den Muth hat sich selbst zu wehren? Mit einem Leichnam verbündet man sich nicht, — wie Napoleon von Oesterreich gesagt haben soll, daher können kräftige Männer nicht einen Feigen, Wehrlosen zum Gefährten brauchen. Sie stoßen ihn aus ihrer Mitte, entziehen ihm ihre Achtung, d. h. den Umgang als mit ihres Gleichen. Dieser Umgang und das was mit ihm zusammen hängt, die gesellschaftliche Stellung können aber für den Ausgestoßenen von unersetzlichem Werth sein. Sie sind ihm meist wie die Lebensluft, wie das tägliche Brod; und ihr Verlust — oft von unmittelbaren materiellen Einbußen begleitet — führt zur Verzweiflung. Also ist es natürlich, daß man viel thut, Großes aufs Spiel setzt um diesen Verlust zu vermeiden.

Ueberall, wo Menschen in beständigem Verkehr stehen, werden solche ungeschriebene Vereinsgesetze stillschweigend eingehalten. Wenn unter einer Anzahl von Kaufleuten, Industriellen ꝛc., die unter einander in geschäftlicher Verbindung stehen, einer unterläßt seine summigen aber zahlungsfähigen Schuldner auf dem üblichen Wege zur Zahlung zu nöthigen, so werden die andern ihm schließlich den geschäftlichen Verkehr kündigen; weil sie voraussetzen müssen, daß er bei solchem Verfahren bald insolvent und außer Stande sein werde seinerseits den Verpflichtungen gegen seine Gläubiger nachzukommen. Er hat die Vereinsgesetze gebrochen und wird ausgestoßen.

Ebenso handelt es sich auch bei der Gesellschaft, in die wir uns eben begeben haben, um den Kampf realer Interessen; nicht,

wie man es darzustellen beliebt, um ein Haschen nach Schatten; und es gilt deshalb die Regel, daß im Falle einer Beleidigung, jeder seinen Muth zu beweisen hat. Bei einer Realinjurie, dem thatlichen Angriff, ist das selbstverständlich, denn wer nicht seine Person schlechthin aufgeben und opfern will, kann nur mit der Vertheidigung d. h. der Entgegnung des Angriffs antworten. Gleicherweise scheint es begreiflich, daß von den Verbalinjurien die Bezichtigung der Feigheit durch den Beweis des Muthes direkt widerlegt wird. Was haben aber die verschiedenen anderen Beleidigungen, z. B. die dem zoologischen Wörterbuche entnommenen Schellworte mit dem Muth zu thun? Sehr viel! wie wir gleich sehen werden. Denn nicht darin liegt das Wesen dieser Ausdrücke, daß sie, wie die Rechtsphilosophen sagen, den Menschen seiner angeborenen Menschenwürde und persönlichen Ehre entkleiden, indem sie ihn unter die Thierwelt versetzen (dann müßten ja auch die Worte: Adler, Täubchen und Löwe beleidigend sein); — sondern darin, daß die Thiere als anschauliche Symbole menschlicher Eigenschaften auftreten. Man drückt sich pittoresk aus, wenn man statt des Vorwurfs der Dummheit, Plumpheit und Häßlichkeit die Vertreter aus der Fauna: „Esel, Kameel, Rhinozeros, Nachteule, Meerkatze" aufzählt. Da es jedoch in der besten Gesellschaft immer eine ganze Menge dummer, plumper und häßlicher Menschen giebt, die trotzdem geachtet dastehen, so liegt in diesem Vorwurf eigentlich garnichts, wogegen wir uns ernstlich zu sträuben hätten. Wir könnten also ruhig das Alles und noch dazu das Wort „Lügner" hinnehmen, denn wer von uns hat, wenn wir aufrichtig sein wollen, noch nie in seinem Leben eine Lüge gesagt? Wer sich das nun aber gefallen läßt, der soll wissen, daß er sich damit von dieser Sorte mehr ausgedeten hat, bald wird ihm der ganze Zodiakus in den Ohren klingen, und ehe er sich dessen versieht, kommt es zu Thätlichkeiten. Allein man läßt es eben nicht dazu kommen, man versteht sich und kommt einander auf halbem Wege entgegen, indem man zur Abkürzung des Verfahrens die Forderung zum Duell ausspricht.

Jetzt ist es klar wie der Tag, worin dieses stillschweigende Einverständniß und diese Abbreviatur der Handlungsweise besteht: darin daß alle die verschiedenen Injurien auf die eine Behauptung der Feigheit reduzirt und von diesem Punkte aus durch den

Beweis des Muthes widerlegt und bestraft werden. Wenn wir an unserem Gegner also nur den animus injuriandi, die beleidigende Absicht, voraussetzen müssen, so klingt aus allem phantastischen Schimpf, den er sich ausdenken mag, uns immer nur das eine Wort entgegen: „Läßt Du Dir das gefallen?" — Dies ist der Grund, woher in Studentenkreisen statt von „beleidigen" mit Recht meist nur von „provoziren" die Rede ist. Jeder fühlt, daß es auf eigentliche Beleidigungen garnicht abgesehen ist.

Es heißt die Situation verkennen oder den psychischen Vorgang in parteiischer Weise entstellen, wenn man, statt sich an diesem einfachen Gedankengange genügen zu lassen, behauptet, unter den Duellanten gelte der Muth für eine Tugend, welche geeignet sei den Mangel aller andern Vorzüge aufzuwiegen; der Duellant wolle mit dem Muth seine ganze sonstige Erbärmlichkeit ausgleichen; so daß aus dem „Muthschatze" als einem „thesaurus supererogationis" die übrigen Ehrendefekte gedeckt werden sollen. Dementgegen sagt uns die gesunde Vernunft, daß wir den in der Beleidigung liegenden Vorwurf weder widerlegen wollen noch können, und sie nur als eine Redeblume, die das Hinwerfen des Handschuhs ersetzt, aufzufassen haben. Dies wird auch dadurch bewiesen, daß dort, wo jemandem die obenerwähnte bürgerliche Redlichkeit, die conditio sine qua non für die Zugehörigkeit zur besseren Gesellschaft, mit Recht abgesprochen wird, aller Muth nichts hilft. Mag jener zu Duellen bereit sein oder nicht, er wird, sobald seine Unredlichkeit sicher erkannt worden, für satisfaktionsunfähig erklärt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen und kann durch Duelle seine Stellung nicht zurückerobern.

Da kommen nun einige und sagen (mit Schopenhauer), daß Prinzip der ritterlichen Ehre sei immerhin grundverrückt und widersprüche jeder anderen Art von Ehre, insofern nach ihm meine Ehre nicht durch das verletzt wird, was ich thue, sondern durch das, was mir widerfährt.

Ja! so sagt man allerdings und begeht damit den dritten wichtigen Mißgriff in der Beurtheilung der Duellfrage. Denn die Verletzung der „Ehre", — wenn man diesen unnöthigen Begriff überhaupt einführen will, — besteht natürlich nicht darin, daß ein anderer eine Beleidigung ausspricht, sondern nur darin,

daß ich, der Ehrenkränker, nicht dagegen reagire. Nicht die strafbare That eines Dritten verletzt meine Ehre, wohl aber die strafbare Unterlassung von meiner Seite. Nur weil die Ausdrücke „Beleidigung, Kränkung, Injurie, Insulte, Verletzung" einigermaßen homonym sind, konnte eine ungenaue Bezeichnung Platz greifen, und indem man ein Glied in der Reihe der Schlüsse übersprang, sagte man kurz: durch die Beleidigung ist die Ehre verletzt, statt zu sagen „die Beleidigung mußte durch eine Herausforderung zum Zweikampf beantwortet werden, und wer das unterläßt, ist als minderwerthiges Glied der Gesellschaft gering zu schätzen." Die Richtigkeit dieser Auffassung bezeugt Jedem sein unbefangenes Gefühl und sie ergiebt sich auch daraus, daß die Ritterehre, d. h. die im Zweikampf zu wahrende, durt garnicht für verletzt gilt, wo es unmöglich ist auf die Beleidigung durch eine Herausforderung zu reagiren. Das ist der Fall, wn die Beleidigung von einem Weibe, Kinde oder schwachen Greise ausgeht, auch kann man in manchen Lebenslagen verhindert sein die Beleidigung von Seiten eines Vorgesetzten in dieser Weise zu beantworten. Keine Gesellschaft, die noch nicht total übergeschnappt ist, wird die Ehre eines Mannes durch den Schimpf eines Weibes, und sei er noch so arg, für verletzt halten, einfach weil Niemand von ihm eine Herausforderung erwartet, (jamais coup de pied de jument ne fit mal à un cheval)

Nun gehört es zum Wesen des Duells, daß es immer zwei Zwecke gleichzeitig verfolgt: 1) der Beleidigte beweist seinen Muth, 2) der Beleidiger wird bestraft. Beides hängt aufs engste zusammen, denn in der nothwendigen Bestrafung liegt der Schutz vor frivoler Wiederholung der Insulte.

Brauchen wir nachzuweisen, daß auch der zweite Zweck, die Strafe, immer unfehlbar erreicht wird?

Wn der Beleidiger im Zweikampf getödtet oder verwundet wird, zweifelt Niemand daran. Indeß auch wenn der Beleidigte fällt oder verwundet wird, hat der Beleidiger mit dem Strafgesetz und seinen Wächtern peinliche Auseinandersetzungen, die durchaus zur löblichen Ordnung der Dinge gehören; abgesehen davon, daß sein Gewissen, falls er eines hat, ihn beißt. In allen Fällen aber und speziell dann, wann das Duell resultatlos verläuft, ist es wiederum die Gefahr, die als Möglichkeit und sogar Wahr-

scheinlichkeit eines Schadens die Strafe bildet und abschreckt; (vergl. hierzu: „W v. Rohland: Die Gefahr im Strafrecht", 1888). Und welches wichtige Element die Wahrscheinlichkeitsrechnung in allem menschlichen Handel und Wandel ausmacht, werden wir bald noch genauer ins Auge zu fassen haben.

Freilich höre ich den Einwurf, daß es doch eine ungerechte Abrechnung sei, welche das Duell vollzieht, wo um einer Kleinigkeit willen der Beleidiger und sogar der ganz unschuldige Beleidigte das Leben verlieren. Allein die Stellung in der Gesellschaft ist, wie wir sahen, für die meisten keine Kleinigkeit, wenn keine Gefahr dabei wäre, so hätte der Beleidigte seinen Muth ja nicht bewiesen. Und was verlangen wir denn eigentlich, nachdem wir uns in Injuriensachen von Recht und Gesetz im Stich gelassen fühlen, vom Duell? Wenn es einen dem Recht einigermaßen ähnlichen Ausgleich bote, so wäre es in das Recht aufgenommen und nicht um eine Lücke darin auszufüllen als Gegensatz dazu erfunden worden.

Allerdings kann es Fälle von Beleidigungen geben, die sich unter die von uns aufgestellten Begriffe nicht ohne Zwang subsummiren lassen und wo doch zu den Waffen gegriffen wird, z. B. die grundlose Beschuldigung der Unredlichkeit, die sich nicht immer kurzer Hand widerlegen läßt. Aber auch dann liegt dem Institut des Zweikampfes ein richtiger Gedanke zu Grunde, wie wir, statt abstrakte Erörterungen zu pflegen, an einem Beispiel illustriren wollen. Nehmen wir an, daß in einer kartenspielenden Gesellschaft einer oder einige der Spielenden in Folge eines Versehens oder Irrthums irgend welcher Art einen ihrer Mitspieler beschuldigen falsch gespielt zu haben. Der Gekränkte wird im Gefühle seiner Unschuld aufbrausen und sowohl die Beleidiger, als auch alle Andern, die durch ihr Stillschweigen zu erkennen geben, daß sie ihn eines Betruges für fähig halten, sofort zum Zweikampf fordern und zwar unter den schärfsten Bedingungen. Zu der späten Nachtstunde und bei der von Alkohol beeinflußten Stimmung, in der dies, wie wir annehmen wollen, stattfindet, schließlich bei der Verwirrung und Aufregung aller Anwesenden, könnte von ruhiger, sachlicher Widerlegung der Anklage keine Rede sein, ebenso wenig am nächsten Tage, wo die Einzelheiten des Vorgefallenen jedem so ziemlich aus dem Gedächtniß geschwunden

und faſt nur die eine große Thatſache der Anſchuldigung übrig geblieben iſt. Wenn alle die Duelle zum Austrag kommen, ſo iſt für den Beleidigten die Wahrſcheinlichkeit am Leben zu bleiben gleich Null. Es iſt aber leicht möglich, daß die Geforderten, die Sachlage am nächſten Morgen mit mehr Beſonnenheit überlegend, zur Einſicht kommen, zu einem ſo ſchweren Verdacht gegen einen bisher redlich befundenen Mann ſei kein hinreichender Grund vorhanden, und daß ſie dann durch Zurücknehmen der Beleidigung und Entſchuldigungen wegen ihrer Uebereilung das frühere gute Einvernehmen wieder herſtellen und die Duelle unnöthig machen.

Wie iſt dann der ſeeliſche Hergang hierbei allgemein zu faſſen?

Der Spieler iſt deſſen geziehen worden, daß er die Reinheit ſeines Gewiſſens, das Bewußtſein der Redlichkeit, alſo ein ideales Gut geringer achte als das zu gewinnende Geld, alſo ein materielles Gut; und durch die Forderung beweiſt er, daß er ſein Leben, — alſo ein viel höheres materielles Gut, als das zu gewinnende Geld, — für die Achtung und gute Meinung der andern, (die bloße Abſpiegelung ſeines wirklichen Werthes in fremden Köpfen), alſo für ein viel geringeres ideales Gut als die Selbſtachtung und Reinheit des Gewiſſens, — ſchon hinzugeben bereit iſt; was einer moraliſchen Widerlegung der Anklage gleichkommt.

Nun hat uns wohl dieſes Beiſpiel der Löſung nahe genug gebracht, und es läßt ſich nicht länger verbergen, auf welchem echt menſchlichen Triebe die ganze Aushilfe des Duells beruht? Auf dem tiefeingewurzelten indo-ariſchen Trieb zum Wagniß, zum Wetten, Riskiren, der einen großen Theil unſeres Thuns und Treibens beherrſcht. Kein menſchliches Unternehmen käme zu Stande, wenn man nicht trotz der Möglichkeit des Mißlingens auf die Wahrſcheinlichkeit des Erfolges bauete. Wo gar keine Nothwendigkeit mehr zum wagen treibt, ſucht man den Hang dazu durch eine künſtliche Veranſtaltung, — das Glücksſpiel — zu befriedigen.

Die ſoziale Zuſammengehörigkeit, Geſelligkeit, Unterſtützung, Achtung iſt im gegebenen Falle das werthvolle Gut, um das gewagt wird; der Einſatz iſt das Leben. Allein das Riſiko iſt, wie die Erfahrung lehrt, nicht ſehr groß. Man wägt die abſolute Gewißheit jenes Gut zu verlieren ob gegen die Möglichkeit aber

geringe Wahrscheinlichkeit das Leben zu verlieren und wählt einfach das kleinere Uebel.

Daß der Landmann in der Hoffnung auf Sonnenschein und Regen den Samen der Erde anvertraut, ist allerdings noch kein Beweis von großem Wagemuth, indessen alles Schaffen der Industriellen, der Kaufleute, überhaupt der Geschäftswelt beruht so sehr auf Risiko und Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß die Nationalökonomie nicht umhin konnte den „Unternehmergewinn", — gewissermaßen den Preis für die Kourage, — als wichtigen Faktor in ihre Rechnungen einzuführen.

Aber die Geschäftsleute riskiren doch nur ihr Geld und nicht ihr Leben!

O nein, mit gütiger Erlaubniß! sie riskiren genau ebenso ihr Leben; wie die Statistik der Selbstmorde beweist, die von Kaufleuten, Banquiers, Buchhändlern und Advokaten aus Verzweiflung über hoffnungslose Geschäftslage Jahr ein Jahr aus begangen werden. Die Zahl dieser Opfer, — von denen des Hazardspiels ganz zu geschweigen, — ist größer als die Zahl der Opfer des Duells, und wofür sind sie gestorben? Ist das Idol des Mammons ehrwürdiger als das der Ritterehre und sein Altar heiliger?

Es erübrigt noch zweier Einwände zu gedenken. Diejenigen welche die Ueberflüssigkeit des Duells beweisen wollen, pflegen als Argument dagegen anzuführen, daß das griechische und römische Alterthum, in dem es doch auch gute Gesellschaft gegeben habe, ohne Duelle auskam. Es bildet indessen, wie schon bemerkt, das Duell eine Erscheinung der Gegenwart, für deren Schäden man auch in ihren eigenen Verhältnissen die Heilmittel suchen muß, nicht aber in dem ohnmächtigen Wunsche das klassische Alterthum heraufzubeschwören. — Wohl mag diese Erscheinung damit zusammenhängen, daß die in den Vordergrund der zivilisirten Welt getretenen keltischen, germanischen und slawischen Völkerschaften von Natur roher und streitsüchtiger sind, daß der zur Eifersucht spornende Frauendienst jetzt zu größerer Bedeutung gelangt ist; endlich daß das moderne staatliche Leben dem Einzelnen keine so beständige und direkte Betheiligung an der Politik gestattet, und daher die lahm liegenden, nach Entfesselung drängenden Kräfte sich leichter in persönlichen Reibungen, Mann gegen Mann, Luft

machen. Doch man bedenke auch womit das zusammenhängt: daß nämlich die Theilnahme der einzelnen Staatsbürger am politischen Treiben eines großen Gemeinwesens nur dort so stark und unmittelbar sein konnte, wo, wie damals die freien Bürger einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung ausmachten und die große Majorität aus rechtlosen Sklaven bestand. Sollen wir das auch wieder zurückwünschen?

Andererseits sind die Mittel des Zweikampfes, die Waffen, andere geworden. Der physisch Schwächere ist dem Stärkeren nicht mehr so bedingungslos und unentrinnbar preisgegeben. Besonders die Schußwaffen, zu deren Handhabung nur Geschicklichkeit nöthig ist und eine gewisse Ruhe der Nerven, welche aus dem Bewußtsein, Recht zu haben meistens entspringt, — lassen diesen Ausgleich etwas weniger ungerecht erscheinen.

Von einer ganz oberflächlichen Beurtheilung des Duells zeugt es schließlich, wenn man als Grund dagegen anführt: es komme doch nur in wenigen geschlossenen Ständen und Gesellschaftskreisen vor.

Wir brauchen nur dasjenige an unserem Blick vorüberziehen zu lassen, was in den anderen Gesellschafts- oder Volkskreisen als Aequivalent des Duells zu finden ist: fortwuchernder, bald offener, bald verbissener Haß, versteckte Médisance, Brodneid und anderer Neid, der in jahrelangen Chikanen, feigen Ränken und kleinlichen Zänkereien zum Licht der Welt kommt. Das sind Dinge von denen die richterliche Praxis ein Lied singen kann, (als Jeremiade wird es hier unterdrückt), Dinge, die aber doch unter jungen Offizieren und Studenten ziemlich selten sind. Es läßt sich eben bei ihnen die Spannung schneller in wirklichen Gewittern mit Donner und Blitz.

Wenn die bisherigen Erörterungen dargethan haben, daß das Duell die bewußte Lücke, für die es geschaffen ist, garnicht so schlecht ausfüllt, so geben die dabei gefundenen Grundprinzipien, auf denen es beruht, auch den sichersten Hinweis für die Beschränkungen, deren es fähig oder bedürftig ist.

Da das Duell im Mechanismus des geselligen Lebens seinen legitimen Platz einnimmt, so haben diejenigen, welche in der Presse, in Broschüren, wohl gar in Parlamenten dagegen eifern, es in Bausch und Bogen verurtheilen, es mit Stumpf und Stiel aus-

rotten wollen, — vor allem zu sagen, was sie an seine Stelle setzen, nicht aber immer nur auf Staatshilfe, d. h. auf Verschärfung der Strafen zu dringen. Solche Weltverbesserer machen es, wie die Väter, welche die Aeußerungen natürlicher Neigungen und Leidenschaften, denen sie selbst einst gefröhnt haben, an ihren Söhnen Laster nennen und verbieten, statt sie im Allgemeinen zu gestatten und sich damit die Möglichkeit offen zu lassen, sie zu kontroliren und vor Entartung zu schützen. — Auswüchse aber giebt es natürlich auch beim Institut des Duells.

Einiges zur Regulirung des Duells Dienliche ist schon angedeutet worden, vor allem muß die beleidigende Absicht (der animus injuriandi) sicher feststehen, wer ohne sie seine Ehre für verletzt hält, den nennt man im tadelnden Sinne des Wortes „empfindlich". Ferner giebt es eine Reihe von Personen, von denen ausgehende Beleidigungen keine Forderung nach sich ziehen; z. B. Frauen, Kinder und aus moralischen Gründen Satisfaktionsunfähige. Hiermit werden wir wieder an den allgemeinen Grundsatz erinnert, daß der Zweikampf nur durch den sozialen Zusammenhang und die realen Güter, die er gewährleistet, gerechtfertigt werden kann und zum Unsinn wird, wo dieser Zusammenhang fehlt, wo man also nicht angeben kann, wofür man kämpft. Als instruktives Beispiel eines solchen aus verkehrter Auffassung der Verhältnisse hervorgegangenen Duells mag der Schluß von Turgenjews Novelle „Zwei Freunde" angeführt werden: Ein junger Gutsbesitzer aus dem Innern Rußlands kommt auf einige Tage nach Paris, um, bevor er sich endgültig der Landwirthschaft und seiner Familie widmet, zum ersten und letzten Mal die herrliche Stadt zu genießen. In einem Vergnügungslokal tritt ihm ein französischer Infanterieoffizier absichtlich auf den Fuß, und da er sich nicht entschuldigt, kommt es zum Duell, wobei der Franzose den Russen ersticht. Der Russe kannte in Paris keinen Menschen, so daß sogar ein Freund seines Gegners sein Sekundant sein mußte. Er wird als ein Pechvogel geschildert, der die Sachen oft vom verkehrten Ende anfaßt, und mit Recht, denn sonst hätte er auch hier eingesehen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Meinung und Hochachtung nicht nur eines sondern sämmtlicher französischer Infanterieoffiziere für ihn völlig werthlos war; er

hätte sich damit begnügt die Insulte zu ignoriren oder zur Polizei resp. zu seinem Stock seine Zuflucht zu nehmen.

Stellen wir uns vor, daß aus zwei einander begegnenden Eisenbahnzügen zwei Herren die Köpfe herausstrecken, und der eine dem andern eine Ohrfeige giebt. Wird dann wirklich der Geschlogene seine Ehre für verletzt halten, und auf der nächsten Station seine Weiterreise, also reale Interessen, aufgebend, anfangen nach dem unbekannten Beleidiger zu fahnden? Er hat, denke ich, die Sache genau so aufzufassen, wie wenn er seine Wange an einem Telegraphenpfosten abgestoßen hätte. Es war zwischen den beiden vor der That kein Zusammenhang vorhanden, und die Geschwindigkeit der Lokomotiven hat gleich im Moment der That das soziale Band auch schon wieder abgerissen. In Turgenjews Erzählung ist die Sachlage beinahe ebenso.

Auch derjenige, der außerhalb der Gesellschaft steht, weil er sie nicht braucht, hat mit dem Duell nichts zu schaffen. Der Anachoret wird nicht durch die Aussicht bekümmert von der Welt ausgestoßen zu werden, nachdem er sie ja freiwillig verlassen und ihr Leben aufgegeben hat. Dem pharisäischen Stolz der Duellanten, zur guten Gesellschaft zu gehören, begegnet er mit dem Gleichmuth des Philosophen, und die Drohung eines Laffenkonsortiums ihm ihre Achtung zu entziehen kann ihn nur belustigen.

(Aber ich darf nicht länger die Weihe seiner Einsiedelei durch das Kratzen meiner Feder stören und kehre wieder zur Wirklichkeit zurück...)

Setzen wir uns jetzt einmal an die Stelle der oberwähnten Weltverbesserer, so finden wir, daß den Duellen nicht durch wüthende Verurtheilung zu steuern ist, noch durch weise Belehrung über „die wahre und die falsche Ehre", sondern nur durch Schiedsgerichte, welche dem Beleidiger Verweise ertheilen, ihm auferlegen seine Worte zurückzunehmen, eine Entschuldigung zu machen ꝛc. Damit solche Schiedsgerichte, die ja auch schon vielfach bei Studenten und Offizieren vorkommen, wirken, ist es nöthig: 1) daß sie die Macht haben, ihre Dekrete durchzusetzen, 2) die auferlegte Sühne wirklich dem Beleidiger als Strafe fühlbar wird, 3) der Beleidigte durch sie befriedigt und in seiner Stellung zu den andern rehabilitirt wird. Und aus diesen drei Bedingungen ergiebt sich nun wieder mit logischem Zwange, daß Schiedsgerichte nur für mehr

oder weniger geschlossene Kreise und soziale Gruppen möglich sind. Wer das nicht klar zu erkennen glaubt, den bitten wir, es so zu machen, wie man verfährt, wenn ein Gegenstand nah vor uns ist und wir ihn nicht deutlich sehen. Wir bringen zwischen unser Auge und den Gegenstand eine konvex geschliffene Linse, ein Mikroskop und überblicken nun dem so vergrößerten Bilde deutlicher die Raumverhältnisse. Ebenso wollen wir hier das „duellum“ an etwas größerem, dem „bellum“ verdeutlichen.

1) Kriege können vermieden werden innerhalb eines geschlossenen Staates, weil der Staat die Macht hat seine Gesetze allen aufzuzwingen und in seinen Grenzen jede Fehde zu unterdrücken. So können Duelle durch Schiedsgerichte abgeschafft werden innerhalb homogener Gruppen, deren Solidarität so groß ist, daß der Gesammtwille oder überwiegende Wille als bedeutende Gewalt dem Einzelnen gegenübertritt.

2) Kriege kommen nicht vor zwischen einem festen Staate und außerhalb seiner stehenden zerstreuten Individuen; weil der Staat zu stark ist um von ihnen beunruhigt zu werden und seine Angehörigen mit einer Macht schützt, gegen welche die Kraft der einzelnen eine verschwindende Größe ist. Ebenso können Duelle vermieden werden zwischen den Gliedern geschlossener sozialer Kreise und total außerhalb stehenden, zu gar keinem Kreise gehörenden Personen, weil der Umgang und die gute Meinung dieser Einzelnen für die Angehörigen der Gesellschaft kein Gut von irgend welchem Werth ist.

3) Kriegerische Konflikte kommen dagegen wohl vor, wo die Interessen zweier selbständiger Staaten oder ihrer Bürger an einander prallen, weil über den beiden keine dritte höhere Macht, kein internationales Schiedsgericht steht, ihren Streit zu entscheiden. Ebenso werden Duelle sich nicht immer umgehen lassen zwischen den Angehörigen verschiedener und doch in ihren Interessen nicht ganz getrennter Kreise, weil für jeden der Parten wohl der gute Ruf in dem fremden Kreise noch von Bedeutung ist, der gesellschaftliche Ostrazismus jedoch nicht mehr seine Macht aus dem einen Kreise in den andern zu erstrecken und dort seine Dekrete auszuführen vermag, also die dritte Macht über ihnen fehlt.

Dazu kommt noch, daß nicht alle Gesellschaftsgruppen sich so fest, wie die der Offiziere und Studenten werden umrahmen lassen;

und an ihren Grenzen zeitweilig schwelfende Individuen können nicht immer ausgeschlossen werden. Schon deshalb nicht, weil die Satisfaktionsunfähigkeit etwas ist, was aus positiven Merkmalen bewiesen werden muß, während die Ehrenhaftigkeit, als bloße Freiheit von Unehre, von negativer Natur, jedem auf Kredit gegeben und im Voraus zugestanden wird, so lange er ihrer noch nicht verlustig gegangen ist. Quilibet præsumitur bonus et justus, donec probetur contrarium.

So muß jede Gruppe oder Korporation außer ihren Gliedern noch andere Personen als satisfaktionsfähig anerkennen, die sich doch nicht ihrem Schiedsgerichte unterwerfen.

Gregor von Glasenapp.

Beitrag zur Lehre vom Jagdrechte

unter besonderer Berücksichtigung des russischen Jagdgesetzes vom 3 Februar 1892.

(Schluß.)

IV. Abschnitt.

Das Jagdrecht nach dem liv-, ehst- und kurländischen Privatrecht.

War nun, wie wir gesehen haben, das Jagdrecht, wenigstens zu Ende der angestammten Periode in den baltischen Provinzen ein Standesrecht d. h. ein Privilegium des baltischen Adels, so verwandelte es sich während der schwedischen Zeit in ein ausschließliches Vorrecht der Rittergutsbesitzer,*) so daß die Ausübung der Jagd nichtbesitzlichen Adeligen resp. anderen Personen nur nach vorgängig eingeholter ausdrücklicher Genehmigung des be-

*) Königl. schwedische Resolution vom 16 März 1696.

treffenden Grundherrn gestattet war. Dies gilt speziell für Liv- und Ehstland, während in Kurland das Jagdrecht bekanntlich noch bis zum Jahre 1877, d. h. bis zur Emanirung des Jagdgesetzes von demselben Jahre, Standesprivilegium blieb.*) — Durch den § 1 der oben allegirten livländischen Jagdordnung vom Jahre 1815 sowie durch den Art. 1061 des provinziellen Privatrechts, welches ja nur eine Kodifikation des geltenden Rechts darstellen soll, wird der realrechtliche Charakter des Jagdrechts ausdrücklich anerkannt. Art 1061 bestimmt „der Grundeigenthümer ist zur ausschließlichen Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen seines Waldes, sowie seines Grund und Bodens überhaupt, befugt. Daher darf Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen, ohne des Eigenthümers ausdrückliche Genehmigung." Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine sehr bedeutsame Einschränkung. Nach der Anmerkung zum Art. 883 daselbst, in welchem „die besonderen Rechte des Gutsherrn in Livland und Ehstland und auf der Insel Oesel" aufgezählt werden, ist festgesetzt worden, „daß bis zur Emanirung einer besonderen Jagdordnung für die Ostseeprovinzen das Recht zur Ausübung der Jagd bei dem Verkaufe einer Bauerlandstelle auf den Käufer nicht übergeht, den Fall ausgenommen, wenn das verkaufte Grundstück einem anderen Rittergute einverleibt wird." Diese Bestimmung hat zur Quelle den Art. 254 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, in welchem die im Art. 883 als „besonderes Vorrecht eines Rittergutsbesitzers"**) unter anderem aufgezählte „Schonfgerechtigkeit" zusammen mit der Jagdberechtigung erwähnt wird und in Bezug auf letztere ebenso wie in Bezug auf erstere verordnet wird, daß „beide auf keinerlei Weise an ein bäuerliches Grundstück geknüpft und gleichzeitig mit diesem erworben und besessen werden können." Die Fischereiberechtigung sei dagegen nicht als ausschließliches Rittergutsrecht anzusehen u. s. w. Art 220 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 ferner besagt, „Bauerlichen Grundstücken können in keinem Falle Rechte, die nach örtlichen Gesetzen ausschließlich dem Rittergute inhäriren, wie namentlich das Recht auf Landtagen, Kreisversammlungen, Kirchspiels und Postirungskonventen zu stimmen, das Recht des Branntweinbrandes, der Bierbrauerei und der Schänkerei zugeeignet

*) C. Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Ehst- und Kurland Riga, Kymmels Verlag 1891 2 Band, S. 85

**) Wobei es selbstverständlich ganz einerlei ist, ob der Besitzer eines Rittergutes adeligen oder nichtadeligen Standes ist

werden." Hieran schließt sich unmittelbar jene bereits reproduzirte Anmerkung zum Art 883 des Privatrechts.

Diese gesetzliche Einschränkung der im Uebrigen unzweifelhaft realrechtlichen Natur des Jagdrechts als eines Ausflusses des Eigenthumsrechts am Grund und Boden findet seine Erklärung in der natürlich feststehenden Thatsache, daß auf einem Areal, welches nicht eine bestimmte Größe hat, — sagen wir beispielsweise etwa 150 Dessätinen in Ackerland, Wiese, Wald und Buschländereien, wie nach dem kurländischen Jagdgesetze vom Jahre 1877, — eine gute Jagd nicht gehegt und gepflegt werden kann. Da nun Bauerlandstellen in der Größe von etwa 150 Dessätinen, auf denen nach eine Hege des Wildes und ein rationeller Jagdbetrieb möglich wäre, schwerlich vorhanden sein dürften, so war es im Interesse einer auch nur annähernd befriedigenden Wildbahn unbedingt erforderlich, die Besitzer von Bauerlandstellen von der Ausübung des Jagdrechts auf ihren resp. Grundstücken gesetzlich auszuschließen. Es ist sehr zu bedauern, daß in Bezug auf verkaufte Parzellen von Hofsland sowie in Bezug auf die sogenannte Quote eine derartige gesetzliche Beschränkung des Eigenthumsrechtes bisher nicht besteht, sondern dem privaten Uebereinkommen überlassen geblieben ist. Wo also der betreffende Gutsbesitzer beim Verkaufe einer Hofslandstelle sich das Jagdrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wird das Jagdrecht auf dieser Parzelle, sie sei groß oder klein, der Klarstellung auf gesetzgeberischem Wege sobald als möglich nicht entrathen können. Freilich wird eine solche Unterlassung des Vorbehalts wohl nur in den seltensten Fällen zu beklagen sein. Was dagegen die Eigenthümer von Bauerlandstellen betrifft, so steht in Grundlage der soeben angeführten gesetzlichen Bestimmungen fest, daß ihnen das Recht zur Ausübung der Jagd nicht zusteht. Solchem nach könnte gegenwärtig, wo der größte Theil der Bauergesinde bereits verkauft ist, beziehungsweise nach Emanirung des russischen Jagdgesetzes vom Jahre 1892, welches ja ausdrücklich auch für Liv und Ehstland Geltung haben soll, bloß die Frage entstehen, wer denn zur Zeit das Jagdrecht auf diesen Grundstücken auszuüben befugt ist? Auf Gütern, wo sich der Gutsherr beim Verkaufe der Bauerlandstellen ausdrücklich das Jagdrecht vorbehalten hat — und solches wird wohl auf den weitaus meisten Gütern der Fall sein — versteht sich die Beantwortung dieser Frage von selbst.*) Nur der Gutsherr erscheint hier als der Jagdberechtigte, resp.

*) Vgl Erdmann: System des prov Privatrechts, Bd 2, S 86 Anm.

diejenigen, welchen der Gutsherr die Ausübung der Jagd gestattet. Dabei wird letztere jedoch in schonender Weise zu exerziren sein, so daß jeder Schaden, welcher dem Kleingrundbesitzer etwa durch rücksichtsloses Betreten der Aecker oder Wiesen erwächst, diesem zu vergüten sein wird. Ebenso etwaiger Wildschaden, insofern ein solcher vom Grundeigenthümer nicht mit einiger Aufmerksamkeit hätte verhütet werden können. Sehr viel schwieriger aber gestaltet sich die Beantwortung der uns hier interessirenden Frage, falls der Vorbehalt des Jagdrechts kontraktlich nicht stipulirt worden ist. Von einigen Seiten ist in dieser Beziehung die Meinung ausgesprochen worden, daß beim Mangel eines solchen Vorbehalts das Jagdrecht auf den erwähnten Bauerlandstellen einfach „zu ruhen", d. h. bis zu anderweitiger freiwilliger Uebereinkunft, beziehungsweise gesetzlicher Normirung von Niemandem ausgeübt werden dürfe. Ohne mir in dieser Frage ein kompetentes Urtheil anmaßen zu wollen, glaube ich denn doch, daß dieser Rechtsanschauung nicht unerhebliche Gründe entgegenstehen. Zunächst solche, die sich aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst ergeben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bis zum Verkaufe des betreffenden Bauergrundstücks das Jagdrecht auf demselben dem Eigenthümer des Hauptgutes zustand. Wenn es nun nach den maßgebenden Gesetzen und zwar den Art. 254 der Bauerverordnung v. J. 1849, dem Art. 220 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 sowie endlich nach der Anmerkung zum Art. 883 des Privatrechts heißt, „beim Verkaufe einer Bauerlandstelle geht das Jagdrecht auf den Käufer nicht über" u. s. w. so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß das Jagdrecht auf demselben nunmehr einstweilen suspendirt bleiben soll, sondern es erscheint sprachlich folgerichtiger, daß es demjenigen Rechtssubjekte verbleibt, das es bisher, d. h. bis zum Verkaufe ausgeübt hat, wenngleich eine solche Annahme mit dem Begriffe des Eigenthums scheinbar nicht zu vereinigen ist. Der Ausdruck „geht nicht über" ist sprachlich und logisch nicht anders aufzufassen als ein Verbleiben an früherer Stelle. Jedenfalls hätte der Gesetzgeber sich präziser ausdrücken müssen, falls er gewollt gewesen wäre, seiner bezüglichen Bestimmung einen Abolitions- oder zum mindesten einen Suspensiv-Effekt in Bezug auf ein bestimmtes, bisher existent gewesenes Recht beizulegen. Sodann wäre immerhin nicht außer Acht zu lassen, daß die erwähnte Eigenthumsbeschränkung der Besitzer von Bauergrundstücken in Bezug auf das Jagdrecht gerade in der Anmerkung zum Art. 883 des Privatrechts sich findet, in welchem „die

besonderen Rechte der Gutsherren," d. h. der Eigenthümer von Rittergütern aufgezählt werden. Dem dürfte kaum widersprochen, daß im Art. 552 des Privatrechts, wo von den sog. Realrechten, welche einem Grundstücke im Allgemeinen zustehen und von dessen Besitzer, als solchem, ausgeübt werden, die Rede ist, auch die Jagdgerechtigkeit erwähnt wird, denn einerseits werden neben der Jagdgerechtigkeit auch solche Realrechte beispielsweise genannt, die unzweifelhaft zu den „besonderen Vorrechten" der Eigenthümer von Rittergütern gehören, wie z. B. nach Art. 883 die Schank- und Brougerechtigkeit und andererseits, weil im Art. 552 von den Realrechten nur insofern gehandelt wird, als sie „integrirende Theile einer Hauptsache" sind (vergl. die Ueberschrift des Art. 551 und 552 ebendaselbst). Nach der Allmeister unseres provinziellen Rechts F. G. v. Bunge bemerkt in seinem liv-, ehst- und kurländischen Privatrecht (Reval 1847, erster Theil, S. 181) ausdrücklich: „Als ausschließliches Recht der eigentlichen Landgüter (scilicet der „privilegirten"), welches nämlich keinem anderen Grundeigenthümer zusteht, kann gegenwärtig nur etwa in Livland die Jagd angenommen werden."*)

Das Gesetz, ich meine die Bauerverordnung vom Jahre 1849, verbietet es ausdrücklich, zugleich mit dem Verkaufe eines bäuerlichen Grundstücks auch das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesem zu veräußern und zwar, wie ich bereits hervorgehoben habe, aus guten, durch die Erfahrung hinlänglich gerechtfertigten Gründen. Der Grundherr war mithin garnicht in der Lage, sich beim Verkaufe eines Bauergrundstücks einen dem vollen Werthe dieses, unter gleichzeitiger Veranschlagung des Jagdrechts in Geld, entsprechenden Kaufpreis auszubedingen. So mancher wohlhabende Mann hätte gern ein paar Hundert Rubel mehr gezahlt, wenn er zugleich mit dem betreffenden Grund und Boden auch das Jagdrecht miterworben hätte. Soll nun der Grundherr mit dem veräußerten Grundstücke gewissermaßen auch das Aequivalent für die beschränkte Veräußerungsbefugniß, d. i. sein früheres Jagdrecht, verlieren? Konnte das Gesetz aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt die Veräußerungsbefugniß, also die Disposition über das Eigenthum beschränken, so dürfte kaum in Abrede zu stellen sein, daß derselbe Gesetzgeber nicht nur in der Lage war, sondern vielmehr geradezu von der Intention geleitet werden mußte, die Modalitäten der Nutzung des veräußerten Grund und Bodens

*) Im Gegensatze zu den nach Art 881 und 882 in allen Provinzen gleichmäßig geltenden allgemeinen Eigenthumsrechten an Grund und Boden.

und zwar zum Besten des Veräußerers nach einer bestimmten Seite hin gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Gesetzt den Fall: es wäre Solches die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so würde dem wenigstens in rechtlicher Beziehung nichts im Wege stehen. Servituten — und was wäre das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden im gegebenen Falle anderes als eine Servitut? — können nach Art. 1251 des Privatrechts nicht nur durch richterlichen Ausspruch und durch Privatwillkür sondern auch durch das Gesetz begründet werden. Wenn nun auch in neuerer Zeit, wie von Erdmann*) mit Recht bemerkt wird, „die provinzielle Gesetzgebung eine den Servituten offenbar feindliche Richtung genommen und die Möglichkeit der Entstehung von Servituten, ja sogar die Fortdauer der alten Servituten in mannigfacher Weise erschwert und wenn auch nach Art. 1252 die einzelnen Fälle, in welchen Servituten durch das Gesetz begründet werden, bei der Kodifikation angeblich ihres Ortes angeführt sein fallen, eine Bezeichnung des Jagdrechts unter bestimmten Bedingungen als gesetzlicher Servitut aber meines Wissens nicht nachzuweisen ist, so steht doch Nichts dem im Wege, daß casteris paribus ein rechtliches Verhältniß als gesetzliche Dienstbarkeit bezeichnet werden kann, falls die rechtlichen Voraussetzungen zu dieser gegeben sind." Würde also die Absicht des Gesetzgebers, in Bezug auf das Jagdrecht auf Bauergrundstücken durch die Anmerkung zu Art. 883 des Privatrechts eine gesetzliche Servitut zu schaffen oder ein ähnliches rechtliches Verhältniß herbeizuführen, als erwiesen angenommen werden können, so könnte in juristisch technischer Hinsicht meinem unmaßgeblichen Dafürhalten nach wenig dagegen einzuwenden sein.**)

*) Am angezogenen Orte, Band 2, S. 260 (§ 151).

**) Ohne die reale Natur des Jagdrechts zu verkennen, kann man doch sehr wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß der Gesetzgeber nur diejenige althergebrachte Beschränkung des Eigenthumsrechts an kleineren Grundstücken gewahrt zu sehen wünsche, nach welchen das Jagdrecht dem Rittergute ungertrennlich anhafte weil die Aufhebung des früheren Rechtsverhältnisses in gleicher Weise für die Rittergüter, wie für den Bauerstand die nachtheiligsten Folgen haben würde: für die Rittergüter, weil die Hege des Wildes dort fast unmöglich erscheint, wo das Jagdrevier aus den Ländereien einzelner kleiner Grundeigenthümer durchzieht wäre, denen das Recht zustände, jedes auf ihren Grund und Boden sich verirrende Stück Wild zu erlegen, für den Bauerstand, ganz abgesehen aus anderen schwerwiegenden Gründen, weil ihm die Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben, sehr verkürzt, bez. sehr erschwert werden würde, wenn er das Land nur in Verbindung mit dem Jagdrecht kaufen dürfte, da der Rittergutsbesitzer es sehr hoch anschlagen müßte, daß durch den Verkauf einzelner kleinen Parzellen die Jagd seines ganzen Gutes gestört, resp. verdorben werden könne.

Digitized by Google

Ueber die Intention des Gesetzgebers aber kann man sich in zweifelhaften Fällen nur durch authentische Interpretation sichere Auskunft verschaffen. So lange eine solche nicht vorliegt, muß uns die Praxis und insbesondere die Praxis der Gerichte maßgebend sein. Ueber die hier zu Lande in den sich für die Lösung dieser Frage interessirenden Kreisen herrschenden Rechtsanschauungen erlaube ich mir nicht, ein positives allgemeines Urtheil abzugeben, obschon mir nicht hat entgehen können, daß die Vorstellung von einem, dem Eigenthümer eines Rittergutes in Bezug auf die Ausübung der Jagd auf den verkauften Bauerländereien zu stehenden — ich möchte sagen — gesetzlichen Reservatrechte gewissermaßen zu einer landläufigen geworden ist. Was dagegen die Praxis der Behörden betrifft, so bin ich in der Lage, hier zwei wichtige Entscheidungen mittheilen zu können, von welchen die eine von hoher administrativer Seite ausgeht, die andere aber als hochbedeutsames Präjudikat der obersten Justizbehörde des Reiches, Eines Dirigirenden Senats, zu betrachten wäre.

Auf eine bezügliche Anfrage des Gouverneurs von Livland, Generallieutenants Sinowjew, wie der Art. 15 des neuen russischen Jagdgesetzes (das Recht der Nutzung der Jagd auf Ländereien von Bauern, welche in den Verband der Dorfgemeinschaft (сельское общество) gehören, steht der Dorfgemeinde zu") im Hinblicke auf die Anmerkung zum Art. 883 des provinziellen Privatrechts aufzufassen sei, ertheilte der Minister des Innern, nach Verständigung mit dem Minister der Reichsdomänen und in Berücksichtigung eines bezüglichen Sentiments des Oberdirigirenden der Kodifikationsabtheilung des Reichsraths unter dem 7. Juli 1892 sub Nr. 6676 nachstehende Resolution:

„In dem Gouvernement Livland hat der Art. 15 des neuen Jagdgesetzes vom 3. Februar 1892 Kraft und Giltigkeit für alle diejenigen Bauern des livländ. Gouvernements denen Kronsländereien zum Auskauf überlassen worden sind und welche daher die Jagd nur in genauer Grundlage des Art. 15 des Jagdgesetzes ausüben können, d. h. daß das Recht zur Ausübung der Jagd auf solchen Ländereien der Dorfgemeinde zusteht und daß somit auf solchen Ländereien einzelne Bauern soweit, als auch dritte Personen die Jagd nicht anders als auf Grund von ordnungsmäßig exportirten Beschlüssen der Bauergemeinde ausüben dürfen.

Anlangend dagegen diejenigen Bauern, welche ihre Bauerstellen von den Rittergutsbesitzern kauflich erworben haben und denen auf Grund der betreffenden Kaufkontrakte kein persönliches Jagdrecht auf diesen Bauerstellen zusteht, so haben dieselben auch keinerlei Dispositionsbefugniß über das Recht zur Ausübung der Jagd

Für diese letztere Gruppe von Bauern hat die Anmerkung zum Art. 883 des Provinzrechts der Ostseegouvernements Kraft und Geltung, weil die in derselben enthaltene Bestimmung (falls wohl heißen: das in derselben bezeichnete Recht) einen integrirenden Bestandtheil der den örtlichen Rittergutsbesitzern zustehenden, in den Art. 883—891 einzeln aufgezählten besonderen Rechte bildet." *)

Der betreffende Ukas Eines Dirigirenden Senats (vom 7. Februar 1894) lautet in wortgetreuer Uebersetzung:

„Von dem jüngeren Gehilfen des Dorpater Kreischefs sowie von dem Bevollmächtigten des Grafen Manteuffel-Tallhof war wider den Bauern Gustav Tambers und andere Klage darüber erhoben worden, daß sie nicht nur ohne den vorgeschriebenen Jagdschein, sondern auch auf Ländereien, auf welchen das Recht zur Ausübung der Jagd in Grundlage der Anmerkung zum Art. 220 der Bauernverordnung vom J. 1860 dem Grafen Manteuffel zustand, die Jagd exerzirt hätten. Der örtliche Friedensrichter hatte die Angeklagten der Ausübung der Jagd ohne den vorgeschriebenen Jagdschein für schuldig erachtet, hatte sie aber in Bezug auf das Vergehen der Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden freigesprochen und zwar in Erwägung dessen, daß die Anmerkung zum Art. 220 der Bauernverordnung durch Emanirung des Jagdgesetzes ihre gesetzliche Kraft verloren habe. Das vom Bevollmächtigten des Grafen Manteuffel angefochtene Urtheil des Unterrichters ferner war vom Dorpat-Werroschen Friedensrichter-Plenum bestätigt worden, worauf auf bezügliche Kassationsbeschwerde die Frage, ob die Anmerkung zum Art. 220 auch nach Emanirung des Jagdgesetzes v. J. 1892 noch fernerhin zu Recht bestehe, zur Entscheidung des ersten und zweiten und des Kassations-Departements Eines Dirigirenden Senats gelangt ist.

Nach Vortrag des bezüglichen Gutachtens des Herrn stellvertretenden Oberprokureurs hat die allgemeine Versammlung sich nach nachstehenden Erwägungen letzten lassen: die Bestimmung, daß beim Verkaufe von Bauerlandstellen von Seiten der Rittergutsbesitzer in Livland das Recht zur Ausübung der Jagd auf die Käufer nicht übergehe, ist schon enthalten im § 254 der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung vom 9. Juni 1849 und zwar in unbedingter Form, dahin lautend: „Das Recht zur Ausübung der Jagd kann niemals und in keiner Weise an ein bäuerliches Grundstück gekäuft und gleichzeitig mit diesem zum Eigenthum über zur Nutznießung erworben werden." Später — bei Erlaß der Bauernverordnung vom 13. November 1860 — ist diese Regel auch in die letztere, wenn auch in bedingter Form und zwar in die Anmerkung zu § 220 übergegangen und lautet: „Bei zu Emanirung einer besonderen Jagdordnung für die Ostseeprovinzen geht in Livland das Recht zur Ausübung der Jagd bei dem Verkaufe einer Bauerlandstelle auf den Käufer nicht über, den Fall ausgenommen, wenn das verkaufte Grundstück einem näheren Rittergute einverleibt wird." Diese Anmerkung findet sich wörtlich wiederholt in der Anmerkung zu Art. 883 des III. Theiles der örtlichen Gesetze für die Ostseegouvernements. Der provisorische Charakter dieser Bestimmung erklärt sich dadurch, daß, wie solches auch der Anmerkung zum § 220 hervorgeht, zu jener Zeit ein besonderes Jagdgesetz für die baltischen Gouvernements ausgearbeitet wurde, bei dessen Beurtheilung auch

*) Cf. Turkin. Das russische Jagdgesetz vom 3. Februar 1892, übersetzt von dem Präsidenten des ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd G. v. Petz, Reval bei Kluge & Ströhm, 1894, S. 68, Anmerkung des Uebersetzers zu Art. 15, mitgetheilt auch der „Ochotnitschja Gaseta" vom 8. August 1892.

die Frage wegen Aufrechterhaltung für die Zukunft der obenerwähnten Beschränkung des Rechts zur Ausübung der Jagd von Seiten der Eigenthümer von Bauerlandparzellen in Livland zur Verhandlung gelangte. Dieses Projekt war im Oktober 1861 an den Reichsrath gebracht worden, dort aber auf Allerhöchsten Befehl nicht zur Durchsicht gekommen, so daß in Folge dessen das Recht zur Ausübung der Jagd sowohl auf den früher bereits verkauften als auch auf den später veräußerten Bauerlandstellen den Verkäufern verblieb. Bei den obenerwähnten Arbeiten zur Ausarbeitung des neuen Jagdgesetzes vom 3. Februar 1892 wurde, — nur solches erschließlich ist aus den von dem Herrn Minister des Reichsdomänen vorgestellten Journalen der Allerhöchst niedergesetzten besonderen Kommission und aus den Journalen des Reichsraths vom 2., 11. und 17. Mai und 30. November 1891, — die Frage wegen Aufrechterhaltung dieser Beschränkung oder wegen Aufhebung derselben nicht angeregt und daher auch nicht der Beurtheilung unterzogen. Nach Erlaß dieses Gesetzes (seil. des Jagdgesetzes) richtete der Herr livländ. Gouvernator an den Ministerium des Innern die Anfrage, ob sich der Art. 15 des Jagdgesetzes vom 3. Februar 1892 auch auf das livländische Gouvernement erstrecke*). In Anlaß dieser Anfrage erläuterte der Herr Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der Reichsdomänen und in Berücksichtigung eines bezüglichen Sentiments des Obergerichtsgerichten der Kadastrations-abtheilung des Reichsraths in einem Schreiben an den livl. Gouverneur vom 7. Juli 1892, daß das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892 in keiner Weise die Rechte der Allergutsbesitzer in Livland tangire, welche in den Art. 883—891 des III. Theiles des Provinzialrechts des Näheren dargelegt sind und daß diese Rechte daher nach wie vor in Kraft verbleiben. Mithin hatten Bauern, welche auf Grund von Kaufverträgen ihre Ländereien von den Gutsbesitzern erworben haben und denen persönlich das Jagdrecht auf diesen Ländereien nicht zusteht, auch nicht das Recht, über die Ausübung des Jagdrechts Verfügung zu treffen.

Diese Erläuterung des Herrn Ministers des Innern muß man in allen Stücken als dem Geist der Gesetze entsprechend erachten. Gemäß Art. 72 der Reichsgrundgesetze bleibt jedes Gesetz in Kraft, solange es nicht durch ein neues Gesetz aufgehoben wird, und nach Art. 79 ebendaselbst werden Gesetze, welche für irgend ein bestimmtes Gouvernement erlassen worden sind, durch ein neues Gesetz nicht aufgehoben, wenn nicht durch dieses letztere die Außerkraftsetzung ausdrücklich angeordnet wird. Unter denjenigen Gesetzen nun, für welche das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892 erlassen worden ist, ist zwar auch im Art. 1 das Gouvernement Livland erwähnt, es ist jedoch dort nur ganz im Allgemeinen gesagt, daß die Ausübung der Jagd in den genannten Gebieten den weiter unten angegebenen Regeln unterworfen sein soll, nicht aber ist darauf hingewiesen worden, daß mit diesem Gesetze auch gleichzeitig alle örtlichen Vorschriften über das Jagdrecht aufzuheben seien. Dazu kommt daß in dem zusammen mit den Jagdregeln emanirten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten v. 3. Febr.

*) Anmerkung des Uebersetzers. Der früher schon angeführte Art. 15 lautet „das Recht zur Ausübung der Jagd auf Ländereien von Bauern, welche zur Dorfgemeinde gehören, steht der Dorfgemeinde zu. Einzelne Bauern und andere Personen dürfen auf obenbezeichneten Gemeindeländereien die Jagd nicht anders ausüben, als auf Grund eines in vorgeschriebener Ordnung zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses."

1892 diejenigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angegeben sind, welche durch das neue Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden sind, dabei aber ist kein Hinweis geschehen auf die in den baltischen Gouvernements geltenden örtlichen Gesetze, die etwa in Grundlage des neuen Gesetzes einer Veränderung oder Aufhebung zu unterliegen hätten.

Im Hinblick darauf und in genauer Grundlage des Art. 72 der Reichsgrundgesetze sind aus der Zahl der in den Gouvernements Liv- und Ehstland geltenden Gesetze, welche die Jagd betreffen, nur diejenigen als aufgehoben zu betrachten, die ihrem Inhalte nach dem neuen Gesetze widersprechen. Stellt man nun hiernach den Art. 15 des Gesetzes vom 3. Febr. 1892 und die Anmerkungen zu Art. 220 der Bauernverordnung sowie zu Art. 883 des provinziellen Privatrechts einander gegenüber, so ist daraus ersichtlich, daß der Art. 15 nur Bestimmungen über die zukünftige Beschränkung des Jagdrechts derjenigen Bauern enthält, welche zum Bestande der Dorfgemeinde gehören, indem dieses Recht dieß der Dorfgemeinde eingeräumt wird von deren in vorgeschriebener Ordnung zu Stande gekommenen Beschlüssen es ausschließlich abhängt, welchen einzelnen Bauern oder anderen fremden Personen das Recht zur Ausübung der Jagd eingeräumt wird. Diese Bestimmung kann unzweifelhaft auch im Inländ Gouvernement Anwendung finden, worauf hingewiesen wird in der obenerwähnten Mittheilung des Herrn Ministers des Innern, jedoch nur in Bezug auf Bauern, die auf Krongländereien leben, weil bei Ordnung ihrer wirthschaftlichen Existenz ihnen ihre Ländereien in Gemäßheit der bezüglichen Regulierungsakten verlauft worden sind, ohne irgend eine Beschränkung des Jagdrechts auf diesen Ländereien. Auf diesen letzteren kann das Recht zur Ausübung der Jagd, welches bis zum Erlaß des Gesetzes v. 3. Febr. 1892 jedem einzelnen Bauern zustand, in Zukunft nur auf Beschluß der ganzen Gemeinden exerzirt werden, wobei wie solches in dem Jagdgesetze für Kurland sich angegeben findet (Art. 14), der in den örtlichen Gesetzen gebrauchte Ausdruck „волостное управление" in dieser Beziehung gleichzustellen ist der Bezeichnung „сельское общество", welche in dem Art. 10 des Gesetzes vom 3. Febr. 1892 sich findet. Dieser Artikel enthält absolut keinen Hinweis auf eine Aufhebung oder Beschränkung des Jagdrechts der Gutsbesitzer auf das von ihnen verkauften Ländereien und um so weniger räumt er den Bauern solche Rechte auf ihren resp. Grundstücken ein, welche ihnen bisher nicht zugestanden haben. Die Wiesamkeit dieser Bestimmung (seit des Art. 15) auf derartige Grundstücke anzuwenden, hieße den Bauergemeinden gewisse Rechte einräumen, welche ihnen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zustanden. Im Hinblick auf diese Erwägungen muß man anerkennen, daß die Anmerkung zum Art. 220 der Bauernverordnung v. J. 1860 und die Anmerkung zum Art. 883 des provinziellen Privatrechts auch noch Erlaß des Gesetzes v. 3. Febr. 1892 ihre gesetzliche Kraft nicht verloren haben. In solcher Grundlage bestimmt Ein Dirigirender Senat

Es ist anzuerkennen (признано), daß die Anmerkung zum Art. 883 des Privatrechts auch nach Erlaß des neuen Jagdgesetzes zu Recht besteht" (wörtlich: ihre gesetzliche Kraft behält, сохраняетъ свою силу)

Der vorstehend mitgetheilte Senatsukas negirt nun zwar zunächst nur das Jagdrecht der Bauern in Livland auf den von ihnen käuflich akquirirten Ländereien. Trotzdem tritt der rechtliche Standpunkt, den der Kassationshof zu dieser Frage einnimmt, deutlich genug hervor. Der in der obigen Motivirung durch

gesperrten Druck hervorgehobene Passus: „dieser Artikel (d. h. der Art. 15) enthält absolut keinen Hinweis auf eine Aufhebung oder Beschränkung des Jagdrechts der Gutsbesitzer auf den von ihnen verkauften Ländereien" ferner der gleichfalls durch gesperrten Druck ausgezeichneten Satz „so daß in Folge dessen das Recht zur Ausübung der Jagd sowohl auf den früher bereits verkauften, als auch auf den später veräußerten Bauerländereien den Verkäufern verblieb,"*) sowie endlich die Bemerkung, daß die auf die Anfrage des damaligen livland. Gouverneurs von dem Herrn Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der Reichsdomänen und in Genehmigung des bezüglichen Sentiments des Oberdirigirenden der Kodifikationsabtheilung des Reichsraths unter dem 7. Juli 1892 abgegebene Erläuterung zum mehrerwähnten Art. 15 (siehe S. 491) „in allen Stücken als dem Geiste der Gesetze entsprechend zu erachten sei," dürften denn doch darüber keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß die etwa von mir als „landläufig" bezeichnete Rechtsanschauung, das Recht zur Ausübung der Jagd auf den verkauften Bauerländereien sei durch die Anmerkung zum Art. 883 keineswegs suspendirt worden, sondern nach wie vor den Eigenthümern von Rittergütern ohne Rücksicht auf deren Stand in gesetzlicher Grundlage „verblieben" und zwar einerlei, ob in dieser Beziehung ein Rechtsvorbehalt kontraktlich vereinbart worden ist oder nicht, nicht nur von der obersten Verwaltungs- sondern auch von der obersten Justiz-Instanz unumwunden, als noch gegenwärtig in den Gesetzen begründet, in Vollem anerkannt wird.

Die Entscheidung der naheliegenden weiteren Frage, ob überhaupt, wann und unter welchen Modalitäten auf ein unstreitig bestehendes Recht wird verzichtet werden können, wird selbstverständlich der Landesvertretung überlassen werden müssen.

Nachdem nun unser Privatrecht im Art. 1061 das Eigenthumsrecht am Grund und Boden im Prinzipe als rechtliche Grundlage des Jagdrechts anerkannt und im Art. 1062 hinzugefügt hat, daß „wer auf fremdem Grund und Boden jagt, vom Eigenthümer oder dessen Stellvertreter durch Wegnahme der Flinte oder des sonstigen Jagdgeräthes gepfandet werden darf," sowie den von ihm zugefügten Schaden zu ersetzen verpflichtet ist,**) rekapitulirt

*) Сохранялось за продавцами

**) Nach der im Jahre 1881 für Livland vom wem gehörig publizirten Taxe, welche seit dem Jahre 1895 auch in Estland gilt, ist zu zahlen

es in geordneter Reihenfolge und unter Berücksichtigung einiger später erlassenen Ukase und Verordnungen in seinen von der Jagd handelnden Artikeln 1061—1088 im Wesentlichen die in den früheren Abschnitten bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Bei Art. 1061 wird unter Anderem nur hingewiesen auf Art. 724 ibidem. Dieser Artikel findet sich unter den über die „Erwerbungsarten des Eigenthums" und speziell „von dem Thierfange" handelnden gesetzlichen Bestimmungen und lautet: „Dem Eigenthümer des Grundes und Bodens steht ein Verbietungsrecht und vermöge desselben ein Recht auf Entschädigung von Seiten desjenigen zu, der in seinen Grenzen Thiere eingefangen und erlegt," d. h. okkupirt hat. Das Privatrecht erkennt also die widerrechtliche Okkupation eines wilden Thieres, sagen wir eines Elenhirsches, als einmal zu Recht bestehende Erwerbsart des Eigenthums an und statuirt demnach folgerichtig (Art. 1062), daß dem Grundeigenthümer, selbst dem Wilddiebe gegenüber, nur ein Entschädigungsanspruch, nicht aber ein Recht zur Wegnahme des erlegten Wildes zusteht.*) Die ebendaselbst erlaubte „Pfändung der Flinte und des sonstigen Jagdgeräthes" erscheint daher blos zulässig zum Zwecke des Beweises, beziehungsweise zur Sicherstellung des Schadenersatz-Anspruchs. Die in dieser Bestimmung

	R	K
für einen Elenhirsch	50	—
„ eine Elenkuh	100	—
„ einen Dammhirsch	25	—
„ eine Dammhirschkuh	50	—
„ einen Rehbock	15	—
„ eine Ricke	30	—
„ einen Hasen	3	—
„ einen alten Auerhahn	5.	—
„ eine alte Auerhenne	8.	—
„ junge Auerhühner pr. St	2	—
„ einen alten Birkhahn	2	—
„ eine alte Birkhenne	4.	—
„ junge Birkhühner pro St	1	—
„ einen alten Moorschhahn	1	—
„ eine alte Moorschhenne	1.80	
„ junge Moorschhühner pr. St	1.	—
„ ein Feldhuhn	1	—
„ einen alten Haselhahn	1	—
„ eine alte Haselhenne	2	—

	R	K
für junge Haselhühner pr. St.	1	—
„ eine Wachtel	1.	—
„ eine Waldschnepfe	3	—
„ „ Bekassine	1	50
„ „ Strandläufer		50
„ „ Doppelschnepfe	1	50
„ „ Krenschnepfe	1	50
„ „ Schnarrwachtel und Regenpfeiffer		75
„ „ Wasser- oder Blässhuhn	1.	—
„ „ Kibitz		50
„ „ wilden Schwan	5.	—
„ „ wilde Gans	4	—
„ „ wilde Ente	1	—
„ „ wilde Taube		50
„ „ Kranich und Reiher	1.	—
„ „ Drossel Seidenschwanz, Pirol, Lerche u. andere kleine Vögel pro Stück		30

Anmerkung: Für alles Mutterwild ist in der Hegezeit das Doppelte der vorbezeichneten Taxe zu bezahlen.

*) Diese Festsetzung beruht auf § 2 der Inländ Jagdordnung vom Jahre 1815, widerspricht aber dem § 2 der oben wörtlich angeführten schwedischen Jagdordnung v. J. 1671, welcher auch eine Wegnahme des Wildes gestattet.

zu Tage tretende Rechtsanschauung scheint mir gegenwärtig in keiner Weise dem modernen Rechte zu entsprechen. Der Art. 958 des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt denn auch richtig: „daß wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, das Eigenthum an der Sache erwirbt, daß aber das Eigenthum dann nicht erworben werde, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist (wie z. B. das Wildern) oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Andern verletzt wird." *) Es widerspricht dem Rechtsgefühl, dasjenige „als wohl erworben" anzusehen, was dem bestehenden Gesetze zuwider, also widerrechtlich okkupirt worden ist. Wenn irgendwo, so paßt hier der Satz: Quod ab initio vitiosum est, numquam convalescere potest. Es dürfte mithin geboten erscheinen, unser Privatrecht in Bezug auf die Lehre von der Okkupation angeblich herrenloser Sachen sobald als möglich einer Revision zu unterziehen.

Das russische Jagdgesetz v. J. 1892 geht, wie hier gleich vorläufig hervorgehoben werden soll, von dem richtigen Prinzipe aus, denn nach Art. 32 dieses Gesetzes ist das „bei den Schuldigen betroffene Wild ungesäumt dem Besitzer oder Pächter der Jagd zu übergeben, oder es soll, wenn es unbekannt ist, wo das Wild erlegt worden, auf Anordnung der Polizei verkauft oder vernichtet werden." **)

Hinsichtlich der anderweitigen, die Jagd betreffenden dürftigen Bestimmungen des Privatrechts wäre unter Anderem noch kurz zu bemerken:

1) die Bestimmungen des Art. 1064, wonach „die auf eigener Grenze aufgejagten Raubthiere zwar auch auf fremder Grenze

*) Vergl. auch a Broecker, Beitrag zur Lehre vom Fischereirecht, S. 5 und S. 21.

**) Ob die Rechtswissenschaft dereinst einmal zu der rechtlichen Auffassung gelangen wird, daß Wild und Fische, so lange sie sich auf dem Territorium eines Grundbesitzers befinden, als in seinem Eigenbesitze befindlich angesehen werden müssen, lasse ich dahingestellt. Der Jäger speziell würde keinen rechtlich ins Gewicht fallenden Unterschied finden zwischen einer Kette Birk- oder Schneehühner auf einem bestimmten Holzschlage oder Morafte oder dem Volke zahmer Hühner, Gänse und Enten auf dem Hofe. Auch letztere verfliegen und verkaufen sich nur zu leicht. Der richtige Jäger aber, welcher über die verzüglichen Jagdwaffen der Gegenwart und zugleich über gute Hunde verfügt, auch nicht die üble Angewohnheit hat sein Wild „angekränkt" an sich vorüberlaufen oder wegfliegen zu lassen, hat seine Kette Waldhühner zu bestimmten Jahreszeiten ebenso in seiner Gewalt, wie „Hannchen ihr Küchlein." Jedenfalls kann er sich in einem gut gehegten Reviere seinen Festbraten zusammenschießen gehen und wo er will und dabei noch die nöthige Schonung walten lassen.

verfolgt, erlegt und unentgeltlich behalten werden dürfen, jedoch der Jäger verbunden ist, hierbei die Getreideäcker zu schonen und dem Eigenthümer den etwa angerichteten Schaden zu vergüten; das übrige auf eigener Grenze aufgejagte Wildpret auf fremder Grenze ferner nur dann verfolgt und erlegt werden darf, wenn die Jagd durch Wind und Jagdhunde geschieht, in solchem Falle aber die Hunde gleich nach erfolgter Erlegung des Wildprets zu koppeln und auf die eigene Grenze zurückzuführen sind," sowie

2) die Bestimmung, daß „wenn Jemand ein auf eigener Grenze aufgejagtes Elenthier, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Grund und Boden erlegt, in Livland dem fremden Grundherrn die Haut des erlegten Thieres nebst dem Vorderbug und zwei Rippen, das Uebrige oder dem Schützen gehört" (Art. 1065)

haben im neuen russischen Jagdgesetze keine Berücksichtigung gefunden. Trotzdem werden die Art. 1064 und 1065, als noch fernerhin zu Recht bestehend, anzuerkennen sein, weil sie durch das neue Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind. Das Recht der sog. „Jagdfolge" „Nacheile" (sequela venatoria) scheint übrigens in der modernen Jagdgesetzgebung von Tag zu Tage immer weniger Beachtung zu finden und meist privater Vereinbarung zwischen den Grenznachbarn anheimgestellt zu werden. Die älteren deutschrechtlichen Quellen gestatten die Nacheile fast nur in Bezug auf angeschossenes Hochwild, wobei vielfach noch das Jagdgeröth auf eigener Grenze zurückgelassen und dem Nachbar ohne Verzug von der Grenzüberschreitung Anzeige gemacht werden muß.*) So lange aber mit Bracken gejagt wird und das prächtige Gellaut einer wackeren Meute noch jedes baltische Jägerherz höher schlagen läßt, wird das Recht der „Nacheile," selbst bei nicht angeschossenem Niederwilde, nicht zu entbehren sein und hier zu Lande zum wenigsten durchaus gesetzlich erscheinen, sofern nur die zu Ende des Art. 1064 gegebene Vorschrift des Aufkoppelns der Hunde zu rechter Zeit sorgsam beobachtet wird. Unfreundliche Nachbarn, welche etwa auf Grund des neuen Gesetzes Hunde einer jagenden Meute trotz des warnenden Hornrufes ohne Weiteres niederschießen lassen, könnten sich denn doch durch einen dahinzielenden Befehl recht unliebsamen Weiterungen aussetzen.

Was dagegen den Art. 1066, betreffend die Hegezeit, anbelangt, so ist solche durch das neue Gesetz (Art. 17) ausdrücklich

*) Siehe die Wiener Jagdzeitung, Jahrgang 1867, Nr 10, S 613, woselbst sich eine besondere Abhandlung, unterzeichnet E. v. Th. (Freiherr v Thüngen) über die ‚Jagdfolge" findet.

für das ganze Reich geregelt wurden und zwar nicht nur in Bezug auf die Fristen der Hegezeit sondern auch in Bezug auf die Wildarten. Auerhähne und Birkhähne können daher, wie solches auch, der Vorschrift des Art. 1066*) zuwider, bisher überall ererzirt wurde, während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juli, geschossen werden.

Die Artikel 1071—1088, betreffend die Jagd in Kurland, sind durch das neue Jagdgesetz v. J. 1877, welches sich eng an das Jagdgesetz für Polen anschließt, wohl als antiquirt zu betrachten, sofern sie dem neuen Gesetze widersprechen. Durch die Festsetzung eines Jagdlandzensus, d. h. durch die Bestimmung, daß „das Recht zur Ausübung der Jagd nur denjenigen Personen zusteht, welche mindestens 150 Dessätinen Land innerhalb einer einzigen geschlossenen Grenze besitzen" und ferner „daß den Besitzern mehrerer benachbarter Grundstücke, welche in einer geschlossenen Grenze nicht weniger als 150 Dessätinen umfassen, das Recht zustehen soll, die Jagd auszuüben, jedoch unter der Bedingung, daß dieses Recht auf nicht mehr, als auf einen von ihnen nach gegenseitiger Uebereinkunft ausgedehnt oder ihnen erlaubt werde, solches Grundstück nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft ebenfalls nur einer Person gegen eine bestimmte Zahlung in Arrende zu vergeben," sowie endlich „daß das Recht zur Ausübung der Jagd und des Thier und Fischfanges innerhalb der ganzen Flächenausdehnung derjenigen Ländereien, welche von den zu einer Landgemeinde gehörenden Bauern erworben waerden, nicht ein Einzelrecht Jedes unter ihnen, sondern nur ein Recht der ganzen Landgemeinde bilde," — ist noch rechtzeitig vielfachem Unheil auf dem Gebiete der Jagd vorgebeugt worden. Unsere Schwesterprovinz Ehstland dagegen, — die bis zur Emanirung des russischen allgemeinen Jagdgesetzes v. J. 1892 kein eigenes Jagdgesetz besaß, und für welche zwar nach F. G. v. Bunge**) „die in den livländischen Rechtsquellen aufgestellten Grundsätze im Wesentlichen praktisch waren," die Anmerkung zum Art. 883 zum Privatrechte aber keine Geltung hat, — ist seinen mindestens 12,000 selbstherrlichen Kleingrundbesitzern gegenüber zur Zeit in der schlimmsten Lage.***)

*) Hierbei wäre zu bemerken, daß der in Rede stehende Art 1066 auch schon vor Erlaß des neuen Jagdgesetzes und zwar durch ein Reichsrathsgutachten vom 20. März 1867 aufgehoben worden ist.

**) Liv-, ehst- und kurländisches Privatrecht. I. Theil. S. 221, Anm b

***) Liegt den Bericht über die Thätigkeit des Ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd von seiner Gründung bis zum Juli d. J. 1895, S. 26

Wo dem Bauern auf kleiner Schalle einmal die Jagd freisteht, da ist der Vernichtungskampf gegen Alles, „was da kreucht und fleucht“ gewissermaßen gesetzlich sanktionirt

V. Abschnitt.

Das russische Jagdgesetz vom 3. Februar 1892.

Gehen wir nun nach alledem zu einer Beurtheilung des allgemeinen russischen Jagdgesetzes vom Jahre 1892 über, welches ja bekanntlich gegenwärtig einer Umarbeitung durch eine besondere, ad hoc niedergesetzte Kommission unterliegt, so wäre zunächst anzuerkennen, daß wir es, trotz mancherlei Mängel im Einzelnen, nicht mit einem sogenannten Elaborat „am grünen Tische,“ nicht mit dem Resultat einer hastig und unter Hochdruck produzirenden Gesetzesfabrikation, sondern, im Ganzen genommen und verglichen mit der früheren Gesetzgebung auf diesem Gebiete — abgesehen von den Gesetzen für Polen und Kurland — mit einer das weitschichtige und nach dazu vielfach disparate Material möglichst berücksichtigenden, die Bedingungen des praktischen Lebens nicht außer Acht lassenden und daher, für Rußland wenigstens, sehr dankenswerthen Arbeit zu thun haben. Hohe Würdenträger des Reichs, welche zugleich erfahrene Landwirthe und wirkliche Jäger sind, haben in Verbindung mit Fachleuten nach jahrelangen Vorarbeiten zusammengewirkt, um etwas wirklich Brauchbares, den Anforderungen der Gegenwart Entsprechendes zu schaffen. Man kann wohl sagen, „mit Zangen und mit Schrauben“ hat es das Licht der Welt erblickt, das neue Jagdgesetz. Nach Angabe des verdienten Redakteurs der Fachjournale: „природа и охота“ und „охотничья газета“ N. W. Turkin, welcher Mitglied der beim Ministerium der Reichsdomänen niedergesetzten Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen russischen Jagdgesetzes gewesen ist,*) haben die bezüglichen Arbeiten bereits in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Nicht weniger als zehn verschiedene Projekte sind während dieses Zeitraumes an den Reichsrath gelangt und zwar: 1) ein Gesetzesprojekt über die Jagd vom Ministerium des Innern (1858), 2) ein Projekt

*) Ich folge hier dem vortrefflichen Werke des genannten Herrn „Das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892 in seiner historischen Entwickelung und mit den Motiven zu demselben, in deutscher Uebersetzung herausgegeben von dem derzeitigen ordentlichen Präsidenten des Ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd, Herrn G. von Peetz Reval 1894

von Regeln über die Jagd für die Ostseegouvernements (1861), 3) Projekt zu Regelung der Frühjahrsjagd vom Grafen Walujew (1867), 4) Projekt von Jagdregeln, emendirt nach den Bemerkungen der Ministerien (1868), 5) Gesetzesprojekt zur Regelung der Frühjahrsjagd (1869), 6) Projekt eines allgemeinen Jagdgesetzes vom Ministerium des Innern (1871), 7) Jagdregeln für die Weichselgouvernements, 8) Projekt des Oberjägermeisters Baron Lieven und des Verwesers des Marineministeriums Kradde, 9) Projekt zeitweiliger Regeln über die Jagd (1874), 10) Jagdregeln für das Gouvernement Kurland.

Mit Ausnahme der „Jagdregeln für die Weichselgouvernements“ und „der Jagdregeln für das Gouvernement Kurland“ sind alle diese Projekte bloß „schätzenswerthes Material“ geblieben. Darunter auch der Entwurf eines Jagdgesetzes für die Ostseeprovinzen v. J. 1861. Erst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre kommen auf die persönliche Initiative des Präsidenten des Reichsraths, Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch, eines erfahrenen Waidmannes, die gesetzgeberischen Arbeiten wieder in Fluß und erst dem auf diese Anregung hin im Ministerium der Reichsdomänen ausgearbeiteten, jedoch nach den eingeholten Gutachten des Ministers des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Kaiserlichen Hofs, des Reichskontroleurs, des Warschauer Generalgouverneurs und des Chefs des Forstressorts im Kaukasus in wesentlichen Punkten theils ergänzten, theils abgeänderten Entwurfe vom Jahre 1890 war es beschieden, nach eingehender Durchsicht und Prüfung durch eine ad hoc niedergesetzte besondere Kommission des Reichsraths und sodann durch die allgemeine Versammlung am 3. Februar 1892 die Allerhöchste Sanktion und damit Gesetzeskraft zu erlangen.

Es ist also, wie schon angedeutet, weder Mühe noch Arbeit gescheut worden, um einem fast gesetzlosen Zustande ein Ende zu machen, welcher nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Fachmänner über kurz oder lang zum völligen Ruin des Wildstandes und der Jagd, deren nicht geringe volkswirthschaftliche Bedeutung*) noch immer vielfach unterschätzt wird, mit zwingender Nothwendigkeit führen mußte.

*) Dem „Revaler Beobachter“ gingen vor Kurzem nachstehende Daten von kompetenter Seite zu. Allein aus Reval wurden exportirt. Im Jahre 1894 87,065 Pud Wild, im J. 1895 77 577 Pud, im J. 1896 124 139 Pud; bis zum 1. Oktober 1897 98,189 Pud. An der Zufuhr nach Reval betheiligen sich hauptsächlich die Gebiete der baltischen und der Pleskau-Rigaer

Betrachten wir nunmehr das Gesetz selbst: Es erstreckt sich nicht auf das ganze russische Reich, sondern zunächst nur auf alle diejenigen Gouvernements, „welche auf allgemeiner Grundlage verwaltet werden," ferner auf die Provinzen Liv- und Ehstland, das Gebiet des donischen Kosakenheeres und den Kaukasus. Von der Wirksamkeit des Gesetzes sind ausgenommen: das Zarthum Polen, Finnland, das Gouvernement Kurland und das ganze asiatische Rußland (Art. 1). In Bezug auf die Beobachtung der im Art. 17 angeordneten allgemeinen Hegezeit findet sich eine das ganze Gesetz mehr oder weniger in Frage stellende Ausnahme, weil nach Art. 24 „den Bauern des Gouvernements Archangel und des ganzen nordöstlichen Theiles des Gouvernements Wologda, den Wogulen des Gouvernements Perm und gleichfalls den ehemaligen Kronsansiedlern des Werchoturischen Bezirks desselben Gouvernements und der Kreise Glasow, Orlow und Slobodsk des Gouvernements Wiatka die Jagd auf alles Wild während des ganzen Jahres gestattet ist," weil auf den bezeichneten Territorien die Jagd gewerbsmäßig betrieben wird und es daher angezeigt erschien, den betreffenden Einwohnern auch während der Hegezeit die Mittel zur Befriedigung ihrer Nahrungsbedürfnisse nicht zu entziehen. „Verboten aber ist auch in diesem Gebiete der Verkauf des Wildes vom 10. März bis zum 1. Juli." Nach Turkin (a. a. Orte S. 89) hat der Herr Justizminister auf den Widerspruch hingewiesen, der zwischen jener, den Bauern des Archangelschen Gouvernements u. s. w. ertheilten Vergünstigung, die Jagd im Laufe des ganzen Jahres auszuüben und zwischen dem Verbote bestehe, jegliches Wild in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juli zu verkaufen. Dieser Widerspruch ist thatsächlich vorhanden, wenngleich Turkin meint, daß durch die Freigebung der Jagd während des ganzen Jahres dem Nahrungsbedürfnisse der Bevölkerung Genüge geleistet worden sei. Der Mensch lebt eben nicht vom Fleische allein sondern hat noch so mancherlei andere Bedürfnisse, die er im gegebenen Falle, wie es scheint, nur durch den Verkauf seiner Beute befriedigen kann. Trotzdem ist der Art. 24 mit der soeben angegebenen Einschränkung zur Annahme gelangt. Gegen die Ausnahme in Bezug auf die

Bahn, dann aber auch die Rayons der Rjasan-Uralsk, der Sysran-Wiasma und der Südostbahnen. Nach der Eröffnung der projektirten Wiatka-Petersburger Bahn wird die Zufuhr zum grautentheils eisfreien Revaler Hafen gewiß noch bedeutend steigen, da diese Bahn durch die wildreichsten Gegenden Rußlands führen wird.

Hegezeit zum Besten jener nördlichen Völkerschaften war der Minister des Kaiserlichen Hofes, Fürst Woronzow, energisch eingetreten, welcher darauf hinwies, daß durch diese Ausnahme gestattet werde, gerade in der Periode der Trag und Nistzeit die Jagd im Gebiete der geschlossenen Wälder, auf einem Flächenraum von circa einer Million Quadratwerst, d. h. auf einem Flächenraum auszuüben, der ein Viertel des gesammten europäischen Rußland umfaßt. Auf solche Weise würden unsere ausgedehntesten und reichsten Jagdgründe, auf denen der für das ganze Land kostbare Reichthum an Pelzthieren sich findet, wo die Hauptmasse unserer Vogelwelt nistet und von wo die Thierwelt der übrigen Theile des Reichs sich ergänzt, einer Bevölkerung von vielen Hunderttausenden zur uneingeschränkten Ausbeutung preisgegeben. Eine solche Ausbeutung hat bereits die Jagd im Norden und Nordosten Rußlands heruntergebracht und äußert sich auf das Ungünstigste auf die ganze Jagdwirthschaft des Reichs. Ferner sei zu bemerken, daß jene Bedingungen, welche vor einem halben Jahrhundert die Ausnahme zum Besten jenes nördlichen Gebiets hervorgerufen haben, sich jetzt, durch Hebung der Landwirthschaft, Entstehung verschiedener lokalen Erwerbszweige in jenen entlegenen Gouvernements, Entwickelung der Fabrikthätigkeit, Verbesserung der Verkehrswege und aus anderen Gründen vollständig verändert haben.

Gegen die Stichhaltigkeit dieser Ausführungen des Herrn Ministers des Kaiserlichen Hofes wird wohl schwerlich etwas mit Recht eingewendet werden können. Um so mehr ist es zu bedauern, daß, wie gesagt, eine ein Viertel des gesammten europäischen Rußlands umfassende Ausnahme von der allgemeinen Hegezeit im Gesetze statuirt worden ist, die durch das Verbot des Wildverkaufs während der Schonzeit doch ihren Zweck, d. h. Nichtbeschränkung einer bedeutenden örtlichen Erwerbsquelle, immerhin verfehlen muß, wenn nicht Mittel und Wege gefunden werden, das Verbot zu umgehen. Daß aber diese Mittel und Wege sich in jenen abgelegenen Gegenden nur allzuleicht finden werden, dafür bürgt die Erfahrung.

In redaktioneller Beziehung dürfte schwerlich zu rechtfertigen sein, daß im Art. 3 des Gesetzes, also mit an der Spitze, das Recht zur Ausübung der Jagd in rein äußerlich formeller Weise von der Lösung eines Jagdscheins abhängig gemacht wird. Das Jagdrecht gründet sich doch wohl nicht auf die Erfüllung der bloß polizeilichen oder finanziellen Vorschrift der Lösung eines Jagd-

scheine, sondern auf das Eigenthum am Grund und Boden, wie denn auch weiter unten, jedoch unter demselben Titel im Art. 12 mit Recht gesagt wird: „das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Grundeigenthümer in den Grenzen seiner Besitzung zu.“ Dieser Artikel, welcher das grundlegende Prinzip ausspricht, gehört mithin an die Spitze des Gesetzes, während der Art. 3 nur die Bedingung festsetzt, unter welcher das Recht zur Geltung oder Ausführung gelangen kann, d. h. unter der allgemein verbindlichen Verpflichtung, einen Jagdschein zu lösen.

Turkin giebt nun auf Seite 31 ff. eine sehr eingehende und interessante Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Frage über die gegenwärtig durch das Gesetz angeordnete allgemeine Verbindlichkeit zur Lösung von Jagdscheinen, einerlei, ob der Grunddesitzer selbst oder andere Personen das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden auszuüben beabsichtigen. Hart prallen hier die Meinungen aufeinander, obschon diese Frage im Westen Europas längst gelöst ist. Die früheren Verhandlungen übergehend, erwähne ich bloß, daß der Herr Minister des Kaiserlichen Hofes sich kategorisch dahin aussprach, daß die Steuer von der Jagd in gleicher Weise von allen Jägern, die nicht Berufsjäger sind, zu leisten sei und zwar sowohl von den Grundeigenthümern als von den Nichtgrunddesitzern. Der Herr Minister der Reichsdomänen, in dessen Ressort bekanntlich der Entwurf zum neuen Jagdgesetze ausgearbeitet worden war, und mit ihm der Herr Justizminister waren dagegen der Ansicht, daß, da das Recht zur Ausübung der Jagd unmittelbar aus dem Eigenthumsrechte am Grund und Boden hergeleitet werde, nicht der „geringste Grund vorliege, zu fordern, daß der Eigenthümer sich zu diesem Rechte noch durch irgend welches Dokument zu legitimiren und noch weniger, daß er für dieses Recht noch irgend welche Abgabe zu zahlen habe. Im Gegensatze dazu sei allenfalls der nicht grunddesitzliche Jäger zu verpflichten, einen Jagdschein zu lösen, jedoch ohne die Erlegung einer besonderen Steuer, mit Ausnahme der allgemeinen Stempelsteuer.“

Zur Widerlegung dieser Ansicht wurde von anderer Seite — es ist nicht angegeben von wem — in rechtshistorischer Beziehung angeführt, daß, wie bekannt, „von alten Zeiten her die Jagd in Rußland als Quelle von Staatseinnahmen und als Staatsmonopol ein formales (?) Recht war, welches eine Zahlung erforderte.“ „In dem bekannten Statut von Wjewolod über das Gericht der Kirche v. J. 1136 (vollständige Sammlung der

Chroniſten, 6. Bd., S. 83) wird der Uſus, eine Steuer von der gewerbsmäßigen Jagd auf Säugethiere und Vögel zu erheben, als ein ſehr alter hingeſtellt. Dieſe Steuer iſt bekannt unter dem Namen „Jagdſteuer“ (ловчій налогъ). Die Fürſten und die Geiſtlichkeit, indem ſie in ihren Privilegienertheilungen das Volk von verſchiedenen Abgaben befreien, erwähnen dabei der Steuer vom gewerbsmäßigen Thierfange (Geſchichte der ruſſiſchen Hierarchie, 6. Band, S. 229—231). Die Steuer vom privaten Jagdgewerbe und von der Falknerei hat bei uns ununterbrochen beſtanden bis zum Jahre 1775. Seit der Eroberung Sibiriens wurden in dieſem Lande die Steuern in Form von Rauchwerk (ясакъ) erhoben“ u. ſ. w. Erſt in der zweiten Hälfte der ſiebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgte die Aufhebung der Steuer vom Thier- und Vogelfange (vollſtändige Sammlung der Geſetze, Band XX, 14275, Art. 29). Auch noch gegenwärtig herrſche ſowohl im Geſetze wie auch in der Gerichtspraxis die Anſicht, daß der Staat vollkommen freie Verfügung treffen könne über die wilden Thiere, unabhängig von dem privaten Eigenthumsrechte am Grund und Boden (??). Dementſprechend verfügte der Reichsrath: „Niemandem zu geſtatten, die Jagd auszuüben, ohne einen auf den Namen des Inhabers ausgeſtellten Jagdſchein“ (Art. 3).

Ebenſo gingen die Meinungen auseinander hinſichtlich der Frage, ob die Ertheilung eines Jagdſcheines nur mit der einfachen Stempelſteuer zu belegen oder ob für die Ertheilung des Rechts, irgendwo zu jagen, eine beſondere Steuer zu erheben ſei (für ein Jahres-Jagdbillet werden erhoben: in Frankreich 25 Francs, in England circa 50 Pf. Sterl., in Preußen 10 Mark, in Oeſterreich 8 Gulden). Der Reichsrath entſchied ſich gegen die urſprünglich proponirte Stempelſteuer und für die Erhebung einer beſonderen Steuer im Betrage von 3 Rubel für jeden Schein (Art. 8). Die aus dieſer Steuer ſich ergebenden Summen ſollen den Spezialmitteln des Miniſteriums des Innern zufließen zur Bildung eines Kapitals zur Verſtärkung der Mittel für die Aufſicht über die Erfüllung der Jagdregeln (Art. 8 Anmerkung).

Die Beſtimmung über die Verpflichtung zur Löſung von Jagdſcheinen erſtreckt ſich übrigens nicht auf die Gouvernements Archangel, Wologda, Olonetz, Perm, Wiatka und Koſtroma und ebenſowenig auf die Kreiſe Kosmodemjansk, Tſchebokſary und Zarewokokſchaisk des Gouvern. Kaſan und die Kreiſe Makarjew und Stemenow des Gouvernements Nifini Nowgorod, die Kreiſe Beloofero und Kirilow des Gouvernements Nowgorod und Cholm

des Gouvernements Pleskau, d. h. auf Gebiete, wo die Jagd gewerbsmäßig betrieben wird (Art. 4). Jagdscheine ferner sollen nicht ertheilt werden: a. Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen und b. Personen, welche mittelst gerichtlicher Urtheile der Verletzung des Jagdgesetzes und ebenso der Beschädigung oder der Defraudation in fremden Wäldern für schuldig befunden wurden, so lange diese Urtheile noch nicht exekutirt worden sind (Art. 6). „Personen unter 17 Jahren werden Jagdscheine nicht anders ausgefertigt, als auf Bitte ihrer Eltern, Vormünder und Kuratoren (Anmerkung zu Art. 5). „Unentgeltliche Jagdscheine erhalten: a. die Beamten des Forstressorts und das Personal der Kronsforstwache, ebenso auch die Förster, Wild und Jagdwächter privater Besitzer und der Jagdvereine, wenn dieselben in ihren Aemtern in vorgeschriebener Ordnung bestätigt worden sind und b. das Jagddienstpersonal auf Bitte ihrer Dienstherren (Art. 9).

In dem von dem Minister des Innern ausgearbeiteten Entwurfe eines allgemeinen Jagdgesetzes v. J. 1871, Art. 3, war in Aussicht genommen worden, „aus dem Erlöse für die Verabfolgung von Jagdscheinen bei den Landschaften der einzelnen Gouvernements, für jedes Gouvernement getrennt, ein besonderes Kapital zu bilden, welches ausschließlich verwandt werden sollte: a. für den Unterhalt des Jagdaufsichtspersonals, b. zur Vertilgung von Raubthieren und Raubvögeln und c. überhaupt zu Zwecken, welche die Hege des Wildes befördern (Turkin a. a. O. S. 16). Im Jahre 1891 fand der Reichsrath es, wie erwähnt, für richtiger, die Steuer von den Jagdscheinen zu den Spezialmitteln des Ministeriums des Innern zu schlagen und zwar zur Bildung eines besonderen Kapitals behufs Verstärkung der Mittel zur Beaufsichtigung des Jagdgesetzes (Turkin a. a. O. S. 42). Ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese Emendation des Entwurfs v. J. 1871 keine Verbesserung der ursprünglichen Bestimmung war. Nur die Gouvernementslandschafts, wenn nicht gar die Kreislandschaftsversammlungen sind in der Lage zu beurtheilen, wo sie, wie man zu sagen pflegt, der Schuh drückt und auf welche Weise dem am Besten abzuhelfen wäre. Leider fehlen mir alle Daten über die Höhe der Summen, welche seit Erlaß des Jagdgesetzes v. J. 1892 in ganz Rußland aus dem Erlös für die Verabfolgung von Jagdscheinen in die Renteien geflossen sind. Ohne Zweifel aber repräsentiren diese Summen schon gegenwärtig ein sehr ansehnliches Kapital, welches, wie zu vermuthen, unverzinslich brach liegt. Andererseits klagen alle

Jagd- oder Wildschutzvereine über einen äußerst drückenden Mangel an Mitteln zur Verfolgung der von ihnen ins Auge gefaßten Ziele. In Frankreich fließen von dem Erlöse für einen Jagdschein (25 Fr. für den Schein) 15 Fr. in die Staatskasse und 10 Fr. in die Gemeindekasse. In Oesterreich kommen alle Einnahmen aus dieser Abgabe, den Strafzahlungen u. s. w. dem Landeskulturfonds zu Gute. Das preußische Gesetz spricht diese Zuflüsse auf dem flachen Lande den Kreiskommunalkassen, in den Städten der Gemeindekasse zu. Jeder Jäger zahlt hier zu Lande nur mit Unlust die vorschriftsmäßigen 3 Rubel jährlich, denn er hat nicht den geringsten Einfluß auf die Verwendung dieser Abgabe, die ja doch nach der Intention des Gesetzgebers der Sicherung und Hebung des Wildstandes dienen soll. Wer wäre aber zu diesem Zwecke geeigneter als die staatlich bestätigten Vereine dieser Jäger oder Jagdliebhaber selbst, die am besten wissen, wie man, je nach den örtlich gegebenen Verhältnissen, die Sache anzufangen habe? Ein glänzendes Beispiel hierfür bietet z. B. der „Ehstländische Verein von Liebhabern der Jagd," in welchem nicht nur Männer sondern auch Frauen, über das ganze Land zerstreut, zu dem gleichen Zwecke zusammenwirken, indem sie nicht unbedeutende Summen ausschließlich aus eigenen Mitteln hergeben, theils um das Raubzeug zu vertilgen, theils um freche Uebertreter des Jagdgesetzes zur verdienten Bestrafung zu bringen, theils endlich, um überhaupt eine rationelle Hege und Pflege des Wildes nach Kräften zu fördern. Wie mit Sicherheit zu erwarten stand, machen sich die erzielten Resultate der ebenso rationellen wie praktisch ins Werk gesetzten Bestrebungen dieses Vereins schon jetzt in auffallendem Maße bemerklich. Um so mehr fällt ins Gewicht, daß selbst in Ehstland und speziell in den Jahresrechenschafts-Berichten des bezeichneten Vereins immer und immer wieder über den alle seine Maßnahmen in hohem Grade erschwerenden Mangel an Mitteln geklagt werden muß, obschon allein in den Jahren 1892—1894 über 7000 Rbl. aus dem kleinen Ehstland, ohne irgend einen sichtlichen Effekt zu den erwähnten Spezialmitteln des Ministeriums des Innern geflossen sind.

Ob durch die geplante Revision des Jagdgesetzes in Bezug auf diesen nicht nur in den baltischen Provinzen schwer empfundenen, weil alle Privatinitiative lähmenden Uebelstand Remedur geschaffen werden wird, lasse ich dahingestellt. Soviel jedoch steht fest, daß man bereits ein Jahr nach Emanirung des Jagdgesetzes sich genöthigt gesehen hat, hinsichtlich der durch die Anmerkung zum

Art. 8 des Gesetzes angeordneten Verwendung des Erlöses aus der Verabfolgung von Jagdscheinen eine Ausnahme zu machen. Auf Unterlegung des Kriegsministers hat der Reichsrath beschlossen: „das bestehende Gesetz dahin zu ergänzen, daß in dem Gebiete des donischen Kosakenheeres die Gebühr für Ertheilung der Jagdscheine, sowie die auf Grund der Art. 1—8, Abtheilung IV des Allerhöchst bestätigten Reichsrathgutachtens vom 3 Februar 1892 (das Einführungsgesetz der Jagdordnung) zu erhebenden, unstreitig sehr niedrig bemessenen Geldstrafen sowie der Erlös aus dem Verkaufe des den Schuldigen abgenommenen Wildes und der konfiszirten Fanggeräthschaften den besonderen Spezialmitteln der Heereskasse zugewiesen werden und besondere Verwendung finden sollen zur Verstärkung der Mittel zur Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes innerhalb der Grenzen des genannten Gebiets (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 17. April 1893).

Einen Jagdland-Zensus, d. h. die Bestimmung der Minimalgröße eines Grundstücks, auf welchem die Jagd selbständig vom Eigenthümer ererzirt werden darf, hat das neue Jagdgesetz leider nicht aufgestellt. Der Art. 12 lautet ganz allgemein „das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Grundbesitzer in den Grenzen seiner Besitzung zu." Für die im Gemeindebesitze befindlichen Bauerländereien im Innern des Reiches bietet dieser Artikel immerhin noch erträgliche Inkonvenienzen. Nach Art. 15 steht das Recht zur Ausübung der Jagd, wie schon früher erwähnt, auf Ländereien von Bauern, welche zur Dorfgemeinde gehören, der Dorfgemeinde zu. Einzelne Bauern und andere Personen dürfen auf den Gemeindeländereien die Jagd nicht anders ausüben als auf Grund eines in vorgeschriebener Ordnung zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses. Die Gemeindeländereien werden nun wohl auf größeren Gütern meist einen Flächenraum von 150 Dessätinen übersteigen. Daneben giebt es aber auch eine Menge kleinerer Grundstücke, welche sich im persönlichen Eigenthum der Besitzer befinden und daher vom Gemeindelande abgetheilt sind. Der Domänenminister hatte daher vorgeschlagen, daß die im Art. 12 enthaltene Regel: „das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Grundbesitzer zu," sich nicht beziehen solle auf die Eigenthümer derjenigen Landstücke, die abgetheilt sind vom Gemeindelande. Dagegen wurde vorgebracht, daß bei Anwendung einer solchen Vorschrift eine große Menge von Personen das Recht auf die Jagd verlieren würde, da ihre Grundstücke

dem bäuerlichen Gemeindelande entstammen. Eine solche Ausnahme würde für diese Eigenthümer daher recht drückend sein, weil in mehreren Theilen des Reichs ihre Ländereien ziemlich bedeutende Dimensionen haben. So besitzen z. B. in der Steppenzone mit Schwarzerde in den Gouvernements des unteren Wolgagebiets (in den Kreisen Bugurusslan, Busuluk, Nikalajew, Nowousin des Gouvernements Samara, dem Kreise Zarew des Gouvernements Kostroma und dem Kreise Zarizyn des Gouvernements Soratow) viele Bauern, die zusammen in Dörfern wohnen, als persönliches Eigenthum ganz bedeutende Ländereien in einem durchschnittlichen Areale von 235 Dessätinen auf jeden. Es sei ungerecht, diesen Leuten das Jagdrecht zu entziehen und sie von den Beschlüssen der resp. Dorfgemeinden abhängig zu machen. Diese vergeben ihr Jagdrecht, wie die Erfahrung lehrt, für einige Wedro Branntwein. „Im Orenburgschen Gouvernement vereinigen sich zu einer verabredeten Zeit die Dorfgenossenschaften einiger Stanitzen zu gemeinsamer Jagd auf die noch nicht ausgefiederten und noch nicht flüggen Enten und morden sie mit Knüppeln und Peitschen (!). In anderen Stanitzen und kleineren Dörfern desselben Gouvernements sammeln die Einwohner am Nikalaitage in geschlossener Masse die Eier der Trappen, Gänse, Enten, Taucher u. s. w."

In Folge dieser Einwände erachtete es der Minister der Reichsdomänen, Staatssekretär Ostrowsky für möglich, die Fassung des Art. 12 in dem Sinne zu ändern, daß das Jagdrecht „nicht aller Eigenthümer von gewesenem Gemeindelande, sondern nur derjenigen, welche kleinere Landstücke (unter 150 Dessätinen) besitzen, eingeschränkt sein solle". Allein auch gegen diese Fassung erklärte sich das Justizministerium, indem es von der Ansicht ausging, „daß durch eine derartige Vorschrift das Fundament der Unantastbarkeit des Eigenthums verletzt (?), und in Sachen der Jagd eine faktische Abhängigkeit der kleinen Grundbesitzer von den Landgemeinden geschaffen werde". Trotzdem man mit Recht auf das Beispiel Deutschlands, Oesterreichs u. s. w. hingewiesen und dabei hervorgehoben hatte, daß auf kleinen Grundstücken das Wild sich nur zufällig und auf kurze Zeit einfindet und daher daselbst nicht gehegt sondern nur ausgerottet werden kann, daß ferner, wie die Erfahrung in Preußen gelehrt hat (Turkin a. a. O. S. 61), die Eigenthümer von zu kleinen Landstücken nur zu leicht ihre ganze Zeit der Jagd widmen, sich dabei ans Faulenzen gewöhnen und ihre wirthschaftlichen Pflichten vernachlässigen, daß das zu kleine Areal dieser Landstücke, da es die entfachte Jagdleidenschaft der

Besitzer nicht befriedigen kann, letztere zur Wilddieberei mit allen ihren demoralisirenden Folgen verleite. — so scheint doch das Gutachten des Herrn Justizministers maßgebend gewesen zu sein, denn der Reichsrath bestimmte in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1891, daß das Recht zur Ausübung der Jagd ganz allgemein jedem Grundbesitzer in den Grenzen seiner Besitzung zustehen soll und „daß zur Berechtigung der Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden ein schriftlicher Erlaubnißschein des betreffenden Besitzers erforderlich sei" (Art. 13).

Die bereits im Jahre 1871 für einige Gouvernements projektirte Einführung des Jagdland-Zensus (Minimalgröße 150 Dessätinen) war hiermit gefallen und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß sich die traurigen Folgen dieser Unterlassung sehr bald bemerkbar machen werden. Nimmt doch die Zersplitterung von Grund und Boden im Reiche von Jahr zu Jahr zu.

Nach den besonderen Jagdgesetzen für die Gouvernements des Zarthums Polen und des Gouvernements Kurland steht übrigens das Recht zur Ausübung der Jagd nur denjenigen Personen zu, welche mindestens 150 Morgen, resp. 150 Dessätinen Land innerhalb einer einzigen geschlossenen Grenze besitzen.*)

Der Modus zur Erlangung der Jagderlaubniß auf den dem Ministerium der Reichsdomänen unterstellten Ländereien wird durch die in der Beilage zum Art. 14 des Jagdgesetzes enthaltenen Regeln festgesetzt (Durkin u. a. O. S. 67).

Die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd auf städtischen Territorien wird von den Stadtverwaltungen ertheilt (Art. 16).

Art. 17 regelt die einzuhaltenden Schonzeiten. Solches geschieht im Allgemeinen in zweckentsprechender Weise. Der Umstand

*) Von kleineren benachbarten Grundstücken werden in Deutschland so viele zu einem bestimmten Jagdbezirke zusammengelegt, bis die Summe der einzelnen Parzellen dem vom Gesetze verlangten Flächenraum gleichkommt. Diese Gemeindejagdbezirke ist der Gemeindevorstand berechtigt, je nach Belieben theils in eigener Regie durch angestellte Jäger verwalten zu lassen, theils zu verpachten und der Erlös fließt in die Gemeindekasse, um später unter die einzelnen Grundbesitzer pro rata der Größe ihres Areals vertheilt zu werden. Der letztere Modus ist unstreitig der für die Gemeinde vortheilhaftere, denn überall giebt es wohlhabende Jagdliebhaber, die gern bereit sind, für das Vergnügen, welches ihnen die Jagd bietet, oft erhebliche Opfer zu tragen. Insbesondere wird dort, wo die Konkurrenz unter den Jagdliebhabern eine lebhafte ist, in der Regel der erzielte Jagdpachtzins das Reinerträgniß aus dem Erlöse für das verkaufte Wild (abzüglich der Unkosten) übersteigen. Ich kenne in der Nähe von Hamburg eine Stadtgemeindejagd mittlerer Größe, für welche ein Pachtschilling von 3000 Mark pro Jahr willig gezahlt wird.

jedoch, daß man bestrebt gewesen ist, für das ganze riesige Reich, vom Kaukasus an bis zum Gouvernement Petersburg, trotz der bedeutenden klimatischen Verschiedenheiten, ein allgemein verbindliches Gesetz zu schaffen, bedingt nothwendiger Weise nicht nur eine zu große, nicht leicht übersichtliche Spezialisirung sondern auch für gewisse Gebiete, wie z. B. die Ostseeprovinzen, sehr empfindliche Unzuträglichkeiten. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, in dieser Hinsicht nach gewissen Rayons, etwa nach Generalgouvernements aber nach Militärbezirken zu verfahren. Nicht zu verstehen ist es, weshalb weibliches Elch-, Hirsch- und Rehwild überhaupt nicht abgeschaffen werden darf. Alte gelte Elen- und Hirschkühe sowie Rücken fänden doch bessere Verwendung in der Küche, als daß Wölfe und Füchse sie verzehren. Freilich muß man seinen Wildstand genau kennen, um nicht graden Mißgriffen anheimzufallen. Die Befürchtung, daß solche Mißgriffe nur zu leicht vorkommen könnten, mag wohl die Veranlassung zu der rigarafen Bestimmung gegeben haben, die an Altersschwäche leidende Elchkuh lieber den Raubthieren zum Opfer fallen zu lassen als der Kugel des Jägers. Der Beginn der Hasenjagd vom 1. September an ist zu früh angesetzt, weil noch dem ersten September noch häufig tragende Häsinnen gefunden werden. Feldhühner dürften, wenigstens hier zu Lande, nicht nach dem 15. Oktober geschossen werden. Auch Auer- und Birkhennen sowie den Marasthühnern — diesem schönen Wilde, das, wie es scheint, im Aussterben begriffen ist, wäre nach dem 15. Oktober Schonung angedeihen zu lassen.

Da das Frühjahr bald früher, bald später seinen Anfang nimmt, könnte es den Gouvernementschefs vielleicht anheimgestellt werden, unter Hinzuziehung von Sachverständigen den Beginn der Jagd auf bestimmte Wildarten durch besondere Publikation zu bestimmen. Sind doch Enten am 29. Juni und Birkhühner am 15. Juli häufig noch so wenig entwickelt, daß kein richtiger Jager sie schießen wird. Dem sogenannten „Schießer" oder gar dem Raubschützen ist es freilich gleichgiltig, ob die jungen Thierchen noch die Eierschalen auf dem Kopfe tragen oder nicht.

Art 18 verordnet: „Während des ganzen Jahres ist es verboten, mit irgend welchen Geräthen (Schlingen, Dohnen, Netzen, Stellnetzen, Fallen ꝛc.) Auer-, Birk- und Haselwild, Feldhühner, Marasthühner, Kanigsrephühner, Fasanen und Rehe zu fangen. Ebenso ist es verboten, die Nester zu zerstören aber die Eier und die Nestlinge aller Vogelgattungen, mit Ausnahme der Raubvögel, aus den Nestern zu heben."

Daß der arme Hase unter Umständen nicht auch vor der Schlinge geschützt sein soll, ist hart. Freilich, wenn er durch die Lücke eines Zaunes in den Obstgarten schlüpft, um dort die jungen Bäumchen freventlich zu benagen*), mag die Schlinge wohl am Platze sein. Im freien Walde aber sollte das Gesetz ihn doch vor dem schmählichen Tode durch den Strang schützen.

Art. 19: „Es ist gestattet, Raubthiere und Raubvögel, ihre Nester und ihre Brut zu vertilgen, desgleichen in Feld und Wald umherstreifende Katzen und Hunde zu tödten,**) — zu jeder Zeit und mit allen Mitteln außer durch Gift."

Anmerkung: „Den Chefs der Gouvernements und Gebiete ist es anheimgestellt, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Raubthiere sowohl als allgemeine Maßregel als auch einzelnen Personen und Jagdvereinen zu gestatten."***)

Art. 20: „Zu den Raubthieren werden gerechnet: Bär, Wolf, Fuchs, Schakal, Dachs, Polarfuchs, Iltis, Wiesel, Fisch otter, Sumpfotter, Hermelin, Marder, Vielfraß, Luchs, Wildkatze und Eichhorn. Zu den Raubvögeln werden gezählt: Adler, Königsadler, Falke, Geier, Habicht, Elster, Rabe, Krähe, Dohle, Holz- und Nußhäher, Neuntodter, Uhu, Eule, Sperling (?)".

Art. 21: „Raubthiere, welche Menschen und Thieren Gefahr bringen, auf fremdem Boden, ohne Erlaubniß des Grundbesitzers zu tödten, ist nur bei zufälligem Zusammentreffen mit diesen oder

*) In der Krim mag man ihn mit allen Mitteln verfolgen; in den baltischen Provinzen aber liegt kein Grund vor, ihn für ausgerottet zu erklären.

**) Die wildernde Katze und der vagabundirende Hund gehören zweifellos zu den gefährlichsten Feinden des Wildstandes. In den Revieren der sog. Snamenskischen Jagd (in der Umgebung von Peterhof, Ropscha und Snamenka) haben daher im Laufe von nur sechs Jahren 3375 Hunde und 7347 Katzen getödtet werden müssen. In Deutschland wird jeder ohne Halsband oder Maulkorb im Revier betroffene Köter ohne Weiteres niedergeschossen. Die alte Verordnung des Livland. Jagdgesetzes v. J. 1813, daß jeder Hund, insbesondere während der Hegezeit, mit einem Knüppel um den Hals versehen sein müsse, war eine durchaus praktische. Mit einer solchen Breloque versehen, läßt jeder Hund das Stöbern in Busch und Wald sein bleiben. Sie hindert ihn nicht, das sich von der Heerde entfernende Stück Vieh anzubellen, wohl aber erinnert sie ihn an seine Pflicht, nicht eigene Wege zu gehen und Allotria zu treiben.

***) Diese die Beschaffung von Gift, selbst für den Berufsjäger, äußerst erschwerende Bestimmung geht weit über das Ziel hinaus. Zuverlässigen Personen konnte das Gift auch sehr wohl auf einen Legitimationsschein der örtlichen Polizei abgelassen werden. Ohne Anwendung von Gift ist so manches Raubzeug, wie z. B. Wölfe und Füchse, garnicht zu vertilgen. Siehe Turkin a. a. O. S. 84. Richtet doch auch das Schießgewehr in ungeschickten Händen nur zu häufig Unheil an! Wozu also das Gift allzu ängstlich hüten?

Digitized by Google

auf Aufforderung der örtlichen Polizei gestattet." (Swab, Bd. II, Theil 1, Art. 1463, Ausgabe v. J. 1876)

Art. 22: „Die Jagd mit Hunden ist vom 1. März bis zum 29. Juni unbedingt verboten."

Anmerkung: „Diese Regel erstreckt sich nicht auf das Dressiren von Vorsteh- und Hasenhunden ohne Gewehr" (Abführen und Einjagen)

Das „Einjagen" von Hasenhunden während der Hegezeit zu gestatten, dürfte wohl eine zu große Konnivenz gegenüber den Liebhabern der Jagd mit Bracken sein.

Art. 23: „In eingezäunten Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit den benachbarten Grundstücken haben, können die betreffenden Besitzer die Jagd auf alle Arten von Säugethieren während des ganzen Jahres ausüben."

Es folgt hier der oben bereits erwähnte Artikel, welcher den Bewahrern des nördlichen und nordöstlichen europäischen Rußlands die Jagd während des ganzen Jahres gestattet, jedoch mit dem Verbote das erbeutete Wild zu verkaufen.

Art. 25: „Es ist verboten, vom zehnten Tage nach Beginn der Schonzeit (also nach dem 10. März, Art. 17) Wild auszutragen oder zu verführen oder zu kaufen."

Anmerkung: „Lebendiges Wild zum Zwecke der Verpflanzung an andere Orte zu transportiren, ist mit Erlaubniß der örtlichen Polizei auch in der Schonzeit gestattet."

Art. 26: „In den Städten ist der Handel mit Wild, welches im Winter geschossen wurde, unter Beobachtung der darüber in vorgeschriebener Ordnung zu ertheilenden Regeln, zu jeder Zeit gestattet."

Nach dem Gesetze unterliegt der Handel mit Wild außerhalb der Schonzeit gar keinen Beschränkungen. Dabei aber ist während der allgemeinen Schonzeit jeder Handel mit Wild, mit Ausnahme des im Winter erlegten, d. h. geschossenen Wildes, verboten, wobei es nach dem Wortlaute des Gesetzes gleichgiltig erscheint, ob diese oder jene Wildart von der allgemeinen Schonzeit exemirt ist oder nicht*), wie z. B. Auer- und Birkhähne während der Balze und

*) Um keine Veranlassung zu Mißverständnissen zu geben, sagt daher das preußische Gesetz über die Schonzeiten des Wildes v. J. 1870: „Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse zubereitet, zum Verkaufe herumträgt,

Waldschnepfen auf dem Strich. Das Gesetz verbietet eben ganz allgemein den Verkauf und Ankauf von Wild zehn Tage nach Beginn der Schonzeit. Nach dem Art. 26 werden also nicht bloß die Wildhandler, Unherträger, Transporteure u. s. w. sondern auch diejenigen straffällig, die Wild zu verbotener Zeit ankaufen, wie z. B. Gastwirthe und Restaurateure, Hausfrauen, Köchinnen ꝛc., wenn ihnen nachgewiesen werden kann, daß sie nicht im Winter geschossenes Wild gekauft haben. Aus dem Norden Rußlands werden nämlich alljährlich ganz enorme Quantitäten von Wild, insbesondere Haselhühner und Moorschuhner, im Laufe des Winters in gefrorenem Zustande an die Wildhändler in den Residenzen verkauft, von denen dieses Wild in ganz vorzüglich angelegten Eiskellern monatelang konservirt wird. Zu Gunsten dieses Handels mit gefrorenem Wilde, welches von den Residenzen aus auch in andere Städte verhandelt wird, ist vom Gesetzgeber die im Art. 26 angegebene Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht worden. Der Nachweis nun, daß ein bestimmtes Stück Wild nicht monatelang im Eise konservirt sondern frisch geschossen ist, wird in den meisten Fällen nicht allzu schwer zu führen sein und ich möchte aus diesem Grunde unseren Hausfrauen doch rathen, beim Ankaufe von Wild während der Hegezeit vorsichtig zu sein, wenn einmal das Verlangen nach Wild zu groß wird, um unterdrückt zu werden oder wenn bei Zusammenstellung eines opulenten Menüs der obligate Wildbraten einmal nicht fehlen darf. Man vergesse doch nicht, daß nur der leichte und gewinnbringende Absatz in den Städten es ist, welcher den Raubschützen treibt, sich an fremdem Eigenthum zu vergreifen. Nicht mit Unrecht sagt das Sprichwort, wo kein Hehler ist, da ist auch kein Stehler. Dasjenige Wild aber, welches in unseren inländischen Städten auf dem Markte oder in den Häusern verkauft wird, ist, mit verschwindend geringen Ausnahmen, sämmtlich gestohlen, denn unsere Gutsbesitzer pflegen, abgesehen vom Eichhalde, das von ihnen selbst oder ihren Buschwächtern erlegte Wild nicht zu verkaufen, während andererseits dem Bauern, unserem hauptsächlichsten Wildlieferanten, das Jagdrecht, wie oben gezeigt, nicht zusteht. Will man trotzdem Wild auf der Tafel nicht missen, nun so beziehe man solches durch Vermittelung der Wildhändler aus der Residenz, wo Wild, wenn

in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes in eine Geldbuße bis zu 30 Thalern.

auch nicht in so guter Qualität, so doch in beliebiger Menge, jeder Zeit zu civilen Preisen zu haben ist.

Strenger als das russische Jagdgesetz ist übrigens das Jagdgesetz für das Königreich Polen, nach welchem, „während der Zeit, zu welcher die Jagd verboten ist, der Verkauf von Wild unter keinerlei Vorwand gestattet ist.“ Diese Vorschrift stützt sich auf die tägliche Erfahrung, denn selbst die bestorganisirte und genaueste Kontrole wird, Angesichts der großen Nachfrage und der verhältnißmäßig hohen Preise, dem heimlichen ungesetzlichen Handel mit Wild nicht völlig zu steuern im Stande sein, so lange das Publikum selbst dem durch die Hinterthür verstohlen hereinschleichenden Wildverkäufer nur zu willig seinen Obolus in die schmutzige Hand drückt.

Bisher ist nur von dem verbotenen Handel mit Wild während der Schonzeit die Rede gewesen. Allein auch außer der Schonzeit wird täglich Wild und zwar in bedeutenden Quantitäten auf dem Markte und auf den Straßen feilgeboten. Wie schon erwähnt, ist auch dieses Wild großtentheils auf unrechtmäßigem Wege erworben. Diesem Mißstande wird nicht anders entgegengetreten werden können, als durch die Verordnung, daß alles zu Stadt gebrachte Wild mit einer Legitimation von Seiten des betreffenden Gutes versehen sein muß, in welcher die Stückzahl und die Gattung des Wildes genau anzugeben wäre. Im Art. 26 ist der baldige Erlaß einer den Wildhandel in den Städten regelnden allgemeinen Verordnung in Aussicht genommen worden, ohne welche jede noch so sorgsame Hege und Pflege des Wildes, selbst bei strenger Ueberwachung unserer großen und weiten Reviere, mehr oder weniger resultatlos bleiben würde. Seit mehr als fünf Jahren warten wir vergeblich auf eine solche Verordnung.

Eine Darstellung derjenigen rechtlichen Folgen, welche Uebertretungen des Jagdgesetzes nach sich ziehen, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Wer sich hierüber informiren will, braucht nur eine beliebige Ausgabe des Jagdgesetzes in die Hand zu nehmen, um in den bezüglichen Bestimmungen des Reichsrathsgutachtens vom 3. Februar 1892, Abtheilung II, III und IV die nöthigen Angaben zu finden*). Daran schließen sich die hierher gehörigen Festsetzungen „über die Ordnung der Aufsicht über die Erfüllung

*) Siehe z. B. „Das Jagdgesetz“ in russischer Uebersetzung bei C. J. Karow 1892, nebst einer graphischen Darstellung der Schonzeiten für alle Wildgattungen während der einzelnen Monate des Jahres.

der Jagdregeln und die Aufdeckung von Vergehen gegen diese," sowie endlich die „Regeln über die Ordnung der Ertheilung der Genehmigung zu Jagd auf den Gebieten des Ministeriums der Reichsdomänen." *)

Schlußwort.

Um mit den Worten des schwedischen Jagdgesetzes v. J. 1671 zu reden: „Die tägliche Erfahrung und Augenschein hat es klärlich erwiesen," daß weder die Gesetze aus schwedischer Zeit noch die livländische Jagdordnung v. J. 1815 im Stande gewesen sind, dem durch landläufigen Wilddiebstahl, irrationelle Ausübung der Jagd, Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Schonzeiten, zahlreich vorhandenes Raubzeug und andere schwerwiegende Ursachen, wie z. B. Streulegung der Bauergesinde, Trockenlegung der Moräste, Lichtung der Wälder, Anlage von Eisenbahnen und den so ziemlich jeder Kontrole ermangelnden Wildverkauf in den Städten bedingten Rückgange des Wildstandes zu steuern. Das zweite von der livländischen Ritterschaft im Jahre 1845 entworfene Jagdgesetz fand

*) Dem so schätzenswerthen Buche A. W. Turkins: „Das Jagdgesetz vom 3. Februar 1882 in seiner historischen Entwicklung und mit den Motiven zu demselben," deutsch von G. v. Peek, Reval 1894, sind unter Anderem weiter angeschlossen: „Die in Kraft verbliebenen Artikel aus dem Swod Salonow über das Eigenthumsrecht an wilden Thieren und Vögeln" (Swod, Bd. X, Th. 1, Art. 424, 463 und 539) S. 127, „Die Bestimmungen über die Aufsicht über die Jagd" (Landwirthschaftlicher Ustaw Swod, Bd. XII, Th. 2, Ausgabe v. J. 1886) S. 128—141, „Von der Abfassung von Protokollen über Uebertretungen des Jagdgesetzes" (Art. 1130, 1133, 1134, 1135 1135', 1136, 1140, 1141, 1142, 1150, 1151, 1167 der Strafprozeßordnung. Ausgabe v. J. 1883) S. 132—134, „Von der gerichtlichen Verfolgung der Vergehen wider das Jagdgesetz." (Art. 1214—1216 der Strafprozeßordnung) S. 134 u. 135, „Von der Verantwortlichkeit der Schuldigen" (Art. 59 des Strafgesetzbuches, Ausg. v. J. 1885, Art. 84 ibidem. Art. 57 des Friedensrichter-Reglements) S. 135, „Verordnungen zur Vertilgung schädlicher und das Leben gefährdender Thiere" (Art. 1463 und 1484 der allgem. Gouvernementsinstitutionen, Swod, Bd. II, Th. 1 v. J. 1876) S. 136 u. 137, „Von der Vergünstigung für die nördlichen Gouvernements" (Landwirthschaftl. Ustaw, Swod, Bd. XII, Th. 1, Art. 107. Siehe auch die Art. 117 und 128) S. 137, „Ueber die Gründung von Jagdgesellschaften" (Art. 118 ibdem) S. 138, „Verordnung des Kriegsministers über die Einführung der Beschäftigung mit der Jagd, erlassen in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 21. Oktober 1886." S. 139—141, „Jagdgesetz für das Gouthum Polen" S. 142—149. „Jagdgesetz für das Gouvernement Kurland" S. 150—151, „Ueber den gewerbsmäßigen Betrieb der Jagd und des Thierfanges in Sibirien," S. 152.

Digitized by Google

leider nicht die hochobrigkeitliche Bestätigung, weil die Domänenverwaltung wider das bezügliche Projekt Einsprache erhob. Auch der ministerielle Entwurf v. J. 1861 blieb lediglich schätzbares Material. Der alte Schlendrian nahm also seinen ungestörten weiteren Fortgang. Freilich gab es und giebt es nicht wenige Güter, auf welchen dank den selbstlosen, mit nicht geringen Malessen, ja selbst mit keineswegs unbedeutenden persönlichen Opfern verbundenen Bestrebungen der betreffenden Großgrundbesitzer eine rationelle Ausübung der Jagd und eine sorgsame Hege und Pflege des Wildes zu konstatiren gewesen ist, allein im Großen und Ganzen zehrte man denn doch von einem ohnehin schon in hohem Grade reduzirten Kapital. Fast volle fünf Dezennien mußten ins Land gehen, bevor das verheißene „allgemeine" Jagdgesetz endlich promulgirt wurde. Inzwischen soll sich, dem übereinstimmenden Urtheile sachkundiger Männer zufolge, im Laufe der Jahre der Wildstand in Rußland etwa auf ein Fünftheil des ursprünglichen Reichthums vermindert haben. Es war also die höchste Zeit, mit allen Mitteln und insbesondere auch auf gesetzgeberischem Wege diesem Niedergange entgegenzutreten. Wie schon früher hervorgehoben worden, ist weder Mühe noch Arbeit gescheut worden, um etwas Brauchbares zu schaffen. Wenn trotzdem schwerwiegende Einwände wider das Gesetz vom 3. Februar 1892 von kompetenter Seite erhoben worden sind und wenn schon gegenwärtig, nach Ablauf von sechs Jahren, an einer durchgreifenden Revision des Gesetzes gearbeitet wird, ja dürfte diese Thatsache wohl im Wesentlichen durch den Umstand zu erklären sein, daß man leider befürchtet gewesen ist, völlig disparates, ja divergirendes Material, ohne Rücksicht auf die große Verschiedenheit der gegebenen kulturellen, wirthschaftlichen, ethnografischen, geographischen und klimatischen Verhältnisse innerhalb der Grenzen eines riesigen Reiches, welches von den glühenden Steppen und Wüsten Turkestans bis zum Eismeere reicht, durch einen gesetzgeberischen Akt zu regeln, gewissermaßen unter einen Hut zu bringen.

Kann ein solches Bestreben jemals von einem durchgreifenden Erfolge begleitet sein? Hier zu Lande wenigstens mehren sich die Stimmen, daß selbst nach Emanirung des Jagdgesetzes v. 3. Februar 1892 nicht ein Fortschritt, sondern eher ein Rückschritt zu bemerken ist. Gesetze thun es bekanntlich nicht allein: Sie müssen auch gehalten werden. Eine gegründete Aussicht dazu aber haben sie nur dann, wenn sie der prägnante Ausdruck sind der jeweilig in einem bestimmten Gebiete herrschenden religiösen, sittlichen, rechtlichen

und sozialen, beziehungsweise volkswirthschaftlichen Anschauungen, ich möchte sagen, wenn sie ein Spiegelbild der Volksseele oder des Volksgeistes sind. Müßte man nicht den Gesetzgeber tadeln, welcher etwa zu Gunsten des individuellen Eigenthums das Kollektiv-Eigenthum, den Gemeindebesitz, mit gewaltsamer Hand zertrümmern wollte, wenn vielleicht das Volk in seiner großen Mehrheit und nicht nur in seinen untersten Schichten in diesem Rechtsinstitute — ob mit Recht oder Unrecht ist eine andere Frage — das allemige Heilmittel wider alle wirthschaftlichen und sozialen Schäden zu sehen gewohnt ist? Ist nun das besprochene Jagdgesetz, welches ja vielfach von modernen westeuropäischen Gesichtspunkten ausgeht, ein richtiger Ausdruck der derzeit gegebenen Kulturverhältnisse? Hat man sich bei uns daran gewöhnt, die nützlichen Thiere des Waldes als ein schätzbares Geschenk der gütigen Mutter Natur zu betrachten, welches nicht rücksichtslos auszunutzen sondern möglichst intakt den Nachkommen zu überliefern ist? Wo, wie im Norden Rußlands, der verderbliche Fang mit der Schlinge gewerbsmäßig exerzirt wird, wo weder die brüllende Henne auf dem Neste, noch die tragende Elchkuh oder Ricke geschont wird, wo, wie wir erfahren haben, die Einwohner ganzer Dörfer (am Ural) in Masse ausziehen, um Enchen im Flaumenkleide mit Knüppeln und Peitschen zu schlachten, oder am Nikolaitage Eier von Trappen, Gänsen, Tauchen ꝛc. zu sammeln, da wird man kaum geneigt sein, diese Frage zu bejahen. An anderen Orten dagegen ist man sehr wohl im Stande, sich über das Barbarische und Verderbliche eines derartigen Vernichtungssystems Rechenschaft abzulegen, es fehlen nur die Mittel, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen, wie etwa in den Ostseeprovinzen.

Die Gesetze thun es, wie gesagt, nicht allein. Sie können uns gewissermaßen nur die Handhabe bieten, um den Eisenbahnzug, dem das Festfahren auf einem todten Strange droht, durch rechtzeitige Weichenstellung die richtige Direktive zu geben oder mit anderen Worten, um im Volke die Einsicht von der Nothwendigkeit zu erwecken, mit dem alten Schlendrian der jeden Freund der Natur anwidernden Raubwirthschaft zu brechen. Hand in Hand gehen aber muß damit: gutes Beispiel, richtige Anleitung und Unterweisung. Wenn der gemeine Mann erst einsehen lernt, welche nicht ganz geringen Vortheile er in bestimmten Oertlichkeiten ohne alle Mühe, nur durch Schonung der von der Natur gebotenen Gaben erzielen kann, so wird er schon von selbst dazu gelangen, dasjenige, was ihm Nutzen bringt — ich spreche zunächst nur von

den innerrussischen Gouvernements — nicht nur zu kauferiren, sondern auch Andere von frevelhaften Eingriffen abzuhalten.*) Der einzelne Gutsbesitzer kann in dieser Beziehung durch eigenes Beispiel und volksthümliche Belehrung viel Gutes thun. Eine sehr ersprießliche Thätigkeit wäre auch von zweckmäßig organisirten und wohlgeleiteten Jagd- oder Wildschutzvereinen zu erwarten. Durch Vertheilung populärer Schriften, Prämien für die Vertilgung des Raubzeuges, ferner für Anzeige und Beschaffung von Beweismaterial bei Uebertretungen des Jagdgesetzes, Ueberwachung des Wildverkaufs in den Städten, Anstellung von Wildwächtern, Unterstützung durch Rath und That bei Akklimatisationsversuchen fremder Wildgattungen, überhaupt durch Erweckung des allgemeinen Interesse für Wild und Jagd u. s. w. ist man, wie das Beispiel Ehstlands beweist, wohl im Stande, mit einiger Mühe und Arbeit sehr erfreuliche Resultate zu erzielen. Freilich gehören zu diesem Zwecke die nöthigen Mittel. Ich habe aben bereits angedeutet, auf welchem Wege diese Mittel in genügendem Maße beschafft werden könnten durch möglichst baldige Ueberweisung der aus dem Ertöse der Jagdscheine und der aus den Geldstrafen für Uebertretungen des Jagdgesetzes sich ergebenden recht ansehnlichen Summen an die Landes Prästanden Kassen ausschließlich zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes. Hoffen wir, daß in dieser Hinsicht das zur Zeit bestehende Gesetz baldmöglichst in zweckentsprechender Weise abgeändert wird.

M. Stillmark.

*) Ich kenne aus eigener Anschauung in Sachsen, etwa drei Meilen von Dresden, ein kleines Gütchen, welches an Flächenraum etwa einer hiesigen mittelgroßen Bauerlandstelle entspricht. Der Antheil, welcher von der Jahrespacht für die Ausübung der Jagd auf der betreffenden Gemeindemark (ausschließlich Acker und Wiese), etwa 500 Morgen umfassend, auf dieses Gütchen entfällt, beträgt 100 Mark jährlich. Im Petersburger und Pleskauer Gouvernement läßt sich der Bauer für den im Winterlager betäubten Bären gegen 50 Rbl. bezahlen, ein Preis, der willig entrichtet wird, trotz des Sprichworts, man soll über das Fell des Bären nicht verhandeln, bevor man ihn hat. Für gütliche Aufnahme, gelieferte Lebensmittel, Faurage, Treiber- und Trägerdienste, Trinkgelder u. s. w. fällt auch so manches Stück Geld ab.

Eduard von Gebhardt.

Am 13. Juni vollenden sich sechzig Jahre seit Eduard v. Gebhardt in dem russischen Pfarrhause zu St. Johannis in Livland geboren wurde. Sein Künstlerruhm ist inzwischen in alle Lande gedrungen und mit berechtigtem Stolz kann die baltische Heimath auf ihren Sohn blicken, der, wenn er auch vor langer Zeit schon das Vaterhaus verließ, um sich und seiner Kunst eine neue Heimstätte zu bereiten, dennoch die Anhänglichkeit an die alte Heimath treu bewahrt hat. Gebhardt nimmt unter den Künstlern, die die religiöse Malerei zu ihrem Hauptfach gemacht haben, eine eigenartige Stellung ein. Seine Auffassung und Darstellung biblischer Gegenstände ist so abweichend von dem Allgewohnten, daß es gar nicht Wunder zu nehmen braucht, wenn seine Bilder zuweilen mit einem gewissen Befremden betrachtet wurden. Wichen sie doch in jeder Beziehung — in der geistigen Auffassung der geschilderten Vorgänge ebenso, wie in der Charakterisirung der dargestellten Persönlichkeiten, im Kolorit, vor allem im Kostüm — von dem Hergebrachten ab. Und dennoch! Ein eigener Zauber waltete über ihnen! Unwillkürlich sah man sich von ihnen angezogen. Manche scheinbare Herbheit, die auf den ersten Blick mindestens befremdend winkte, löste sich bei näherem Eingehen unter dem Zwange der alles beherrschenden absoluten Naturwahrheit zu voller Harmonie — Will man Gebhardts Kunstweise ganz verstehen, muß man sich der Unterschiede bewußt sein, die sie von der bisher geübten religiösen Malerei scheiden. Erst in neuester Zeit sehen wir, daß die deutsche religiöse Malerei sich den Banden zu entwinden strebt, in die sie durch das Nazarenerthum geraten war, wie es durch Friedrich Overbeck seit dem Anfang unseres Jahrhunderts in die deutsche Kunst hineingetragen worden war. Die Düsseldorfer Akademie war es vor allen, wo diese aus der katholischen Heiligenmalerei erblühte Kunstweise durch Wilhelm Schadow und seine Schüler eifrig genährt wurde. Ein zu sentimentaler Träumerei neigender lyrischer Ton geht durch die Gebilde der Schadowschen Schule; aber er entsprach vielfach der allgemeinen Zeitstimmung. Die ohne Mühe verständlichen Schilderungen, der leise Hauch der Romantik, der sie durchwehte, die alterthümelnde Ausdrucksweise in Tracht und Haltung der Figuren eroberten sich die Sympathie der Zeitgenossen und wenn auch in den der Akademie nicht angehörenden Künstlerkreisen schließlich Front gegen diese Richtung gemacht wurde, so konnte das despotische Regiment doch nicht sofort gebrochen werden — Der Weggang bedeutender Künstler von Düsseldorf, wie Lessings und Schirmers, die nach Karlsruhe übersiedelten, der frühe Tod Rethels trugen dazu bei die Akademie in eine gewisse Stagnation zu versetzen und so konnte es kommen, daß bis in die jüngste Zeit hinein die Nachwehen des Nazarenerthums

in der Düsseldorfer religiösen Malerei bemerkbar blieben. — Gebhardt hatte auf der Petersburger Akademie, die er im Jahre 1856 bezog, durch eifriges Aktzeichnen den Grund zu tüchtiger Naturanschauung gelegt, wenn sie ihm auch eine weitere künstlerische Ausbildung nicht hatte bieten können. Mit diesem Pfund ausgerüstet war er nach Deutschland gekommen in der Absicht seine Studien in der Düsseldorfer Akademie fortzusetzen. Hier war eben inzwischen jene Spaltung eingetreten, die den Ruf der Akademie empfindlich schädigte und Gebhardt entschloß sich daher mit dem jungen Pezold, einem Landsmanne, den er in Düsseldorf antraf, eine Studienreise durch Belgien und Holland zu unternehmen. Die Eindrücke von dieser Reise, die er im Studium der alten vlämischen und holländischen Meister gewann, sind für seine spätere Richtung bedeutsam geworden. Noch einem vorübergehenden Aufenthalte in München und Wien, dem ein längerer Aufenthalt in Zell, im Zillerthal, folgte, wo er sich eifrig dem Naturstudium hingab, ging er nach Karlsruhe, um in die von Schirmer geleitete Kunstschule einzutreten. Der Einfluß aber, den man hier von Lessing und Schirmer für eine gedeihliche Entwickelung der deutschen Kunstzustände erhofft hatte, war ausgeblieben und viele von den jungen Künstlern, die den beiden Meistern gefolgt waren, unter ihnen auch Gebhardt, wandten sich nach Düsseldorf zurück. Auf den Rath des ihm befreundeten Genremalers Julius Geertz trat Gebhardt aber nicht in die Akademie ein, sondern in das Atelier des nur wenige Jahre älteren Malers Wilhelm Sohn, eines Neffen des ehemaligen Akademieprofessors Karl Sohn, der trotz seiner Jugend sich bereits eines weitgehenden Rufes erfreute. Seine an die Art des Gerard ter Borch gemahnenden koloristisch bedeutenden Genrebilder verfehlten ihren Eindruck auf Gebhardt nicht und wenn dieser auch von Anfang an einer anderen Richtung huldigte, so lernte er von seinem jungen Meister doch die tüchtige koloristische Behandlung und wandte von diesem nachdrücklich auf das seiner Individualität zusagende Studium der alten Niederländer hingewiesen. Diese Elemente, verbunden mit einem gründlichen Naturstudium wirkten zusammen um bei Gebhardt eine eigene Art künstlerischer Darstellung hervorzurufen, die der an der Akademie geübten religiösen Malerei mit ihrer Anlehnung an die Italiener, ihrer süßlichen Empfindsamkeit und ihrer „verschwommenen Symbolistik" diametral gegenüberstand. Bei ihm verband sich eine gesunde scharfe Naturbeobachtung, die, um die volle ungeschminkte Wahrheit des Ausdrucks zu erreichen, zuweilen bis zur Härte sich steigert, mit einem vollendeten satten Kolorit und aus dem Studium der alten niederländischen und deutschen Meister empfing er die Anregung für Kostüme und Umgebung seiner Gestalten. Deutsch und wahr wollte er sein in seinen Bildern, die er für die Deutschen malte. Das wurde sein künstlerisches Programm. — Was Gebhardt aber noch weiter von den Anhängern des Nazarenerthums schied und zugleich für die eigenartige Auffassung seiner religiösen Dar-

stellungen bestimmend wurde, war seine streng protestantische Erziehung, die sich der katholischen Heiligenmalerei nicht unterordnen konnte. Am deutlichsten prägt sich diese Stellung Gebhardts in dem Typus seiner Christusfigur aus, die er völlig im Geiste des lutherischen Glaubensbekenntnisses auffaßt und wiedergiebt. Sie hat nichts von süßlich sentimentaler Art an sich, wie wir sie wohl sonst zu sehen uns gewöhnt hatten, bei ihm erscheint sie stets in ernster hoheitsvoller Milde, wie der in Wahrheit Mensch gewordene Gottessohn, der sich der Größe und des Ernstes seiner Mission voll bewußt ist. Ebenso die Jünger. Dass sind die Leute aus dem Volke, die von schwerer Arbeit berufen wurden zum Werke des Herrn, kernige Gestalten, frei von aller Sentimentalität, in deren ernsten Mienen das Bewußtsein ihrer Aufgabe sich ebenso wiederspiegelt, wie ihr fester Glaube an den Erlöser.

Schon in seinem ersten Bilde, dem Einzuge Christi in Jerusalem, mit dem Gebhardt im Jahre 1863 die Ausstellung des rheinischen Kunstvereins beschickte, traten die charakteristischen Eigenthümlichkeiten seiner Kunstweise mit großer Deutlichkeit zu Tage. Erscheint er auch hier in der Behandlung der Kostüme noch nicht völlig auf der später entwickelten Stufe, so zeigen die Architekturen des Hintergrundes, das schwere Thor und der Mauerthurm, der Fachwerkbau auf der gegenüberliegenden Seite, schon völlig den Charakter einer deutschen Landschaft. Nicht allein durch die eigenartige Auffassung des Gegenstandes, auch durch das stimmungsvolle Kolorit erregte das Bild allgemeines Aufsehen und nahm sofort für seinen Schöpfer ein. Auch das zweite seiner Bilder, die Auferweckung von Jairi Töchterlein, das im nächsten Jahre auf der Ausstellung des rheinischen Kunstvereins erschien und die Scene in einer altdeutschen Bauernstube vor sich gehen läßt, fand den verdienten Beifall durch die ungezwungene überaus naturwahre Anordnung der Gruppen, die tief empfundene Charakterisirung der einzelnen Figuren und die feine malerische Behandlung, die auch das Beiwerk bis in die geringsten Einzelheiten mit gleicher Treue und Sorgfalt umfaßt. Weniger geneigt zeigte sich die Kunstkritik seinem dritten größeren Bilde, Lazarus und der reiche Mann (jetzt in Privatbesitz in Kalifornien), dem man eine zu genrehafte Auffassung vorwarf, wiewohl sehr mit Unrecht, denn kaum dürfte die biblische Parabelschilderung klarer und mit mehr überzeugender Wahrheit wiedergegeben worden sein.

Doch des Meisters Ruhm war begründet, und als er im Jahre 1871 neben mehreren Studien und Bildern mit seinem großartigen Gemälde des letzten Abendmahles vor die Oeffentlichkeit trat, stand sein Ruf, der Hauptmeister der deutschen religiösen Malerei zu sein, fest. Das Abendmahlsbild, das wie ein ragender Markstein in der künstlerischen Entwickelung Gebhardts dasteht, erwarb die Nationalgalerie in Berlin, die auch das zehn Jahre später entstandene Bild der Himmelfahrt Christi ankaufte.

Im Jahre 1874 wurde Gebhardt als Lehrer an die Düssel-

dorfer Akademie berufen und bereits im folgenden Jahre zum Professor ernannt. Neben mehreren Bildern religiösen Inhalts und einer Anzahl Porträts, deren scharfe Charakteristik allseitig rühmend anerkannt wird, fällt in die nächsten Jahre von Gebhardts künstlerischer Thätigkeit eine Reihe von Genrebildern, die des Meisters innige Vertrautheit mit dem Geiste und der Kunst der Reformationszeit, als deren Weiterbildung die seine ja erscheint, deutlich bekundet. Zu diesen gehören: die Disputation (1875), die Heimführung (1877), ein junges Paar darstellend, das auf dem zum Heim führenden Waldwege diesen von Gesträuch und umgestürzten Bäumen verlegt sieht, über die der Gatte die junge Frau mit zärtlicher Sorgfalt geleitet. Ferner das Bild „aus der Reformationszeit" (1878), im Besitze des Leipziger Museums. 1882 entstanden die mit feinem Humor gemalten beiden Klosterschüler und das seelenvolle Bild „bei der Arbeit".

Im Laufe dieser Zeit schuf Gebhardt auch zwei größere Altargemälde für Kirchen seiner baltischen Heimath: die tief empfundene und koloristisch bemerkenswerthe Kreuzigung in der Domkirche zu Reval, die 1866 an die Stelle zweier Bilder des 1697 verstorbenen Malers der ehstländischen Ritterschaft Ernst Wilhelm Londrer trat, und die Kreuzigung für die lutherische Kirche zu Narva (1884), die als eine vereinfachte Wiederholung des größeren figurenreichen Kreuzigungbildes der Hamburger Kunsthalle, das 1873 entstand, erscheint. Aus jüngster Zeit (1897) stammt das Altarbild mit der eigenartig aufgefaßten Verklärung Christi in der Kirche zu Rokenhusen. 1883 entstand die herrliche, koloristisch besonders hervorragende Pieta in der Dresdener Galerie und 1884 vollendete Gebhardt einen Christus auf dem Meere, den jetzt die Düsseldorfer Kunsthalle besitzt.

In das Jahr 1884 fällt auch der Auftrag der preußischen Staatsregierung zur Ausschmückung des Kollegiensaales in dem ehemaligen Zisterzienserkloster Loccum, im Hannoverschen (jetzt evangelisches Predigerseminar). Der Zyklus besteht aus sechs größeren und zwei kleineren Gemälden, die in den Gewölbelunetten des Saales zur Ausführung gekommen sind. Sie stellen dar: die Bergpredigt, Johannes den Täufer und die fastenden Büßer, Christus den Tempel von Krämern und Wucherern reinigend, die Hochzeit zu Kana, die Heilung des Gichtbrüchigen und die Ehebrecherin vor Christus. Die beiden kleineren Bilder sind als Parallelen zu den beiden letztgenannten aufgefaßt und stellen dar: das Gleichniß vom guten Hirten und das Gleichniß vom Weinberge. 1887 erschienen die Kartons zu den Gemälden auf der Dresdener Aquarellausstellung und brachten dem Künstler die höchste ehrenvolle Auszeichnung, die Ertheilung eines Preisdiplons ein. Vornehmlich das Bild der Hochzeit zu Kana fand in der neuen, von allem Hergebrachten weit abliegenden Auffassung durch „die herzgewinnende Einfachheit und Vertraulichkeit" ungetheilten Beifall. Die Vollendung der Gemälde erfolgte im Jahre 1892.

Neben dieser größten Leistung Gebhardts auf dem Gebiete der Monumentalmalerei entstanden in Düsseldorf immer neue Werke, die stets das Bestreben nach Vervollkommnung, besonders nach der koloristischen Seite hin, erkennen lassen, wie das kleine Genrebild „die alte Stadtverfassung“ (1887), der ungläubige Thomas (1889) jetzt in der Düsseldorfer Gemäldesammlung, Christus in Bethanien, das 1891 auf der ersten Düsseldorfer Jahresausstellung erschien und später von der Münchener Pinakothek angekauft wurde, das figurenreiche Bild „der reiche Jüngling“ (1892), in der Düsseldorfer Kunsthalle. Diesen folgten 1893 das Bild der Bergpredigt und das wahrhaft ergreifende Gemälde Jakob mit dem Engel ringend, in denen zugleich Gebhardts glückliche Begabung für feine Landschaftsstimmungen zum Ausdruck kommt. In einen altdeutschen stimmungsvoll durchleuchteten Raum versetzt Gebhardt in dem 1895 entstandenen Gemälde die Scene: der zwölfjährige Jesus im Tempel unter den Schriftgelehrten. Die Heilung des Gichtbrüchigen, eine veränderte Wiederholung des Lallumer Bildes, das bewundernswürdige Bild der Auferweckung des Lazarus mit der herrlichen, zu den Füßen Christi hingesunkenen Frauengestalt, aus deren Zügen Liebe, Hingebung und Bewunderung eine beredte Sprache sprechen, ferner eine Kreuzigung, das schon erwähnte Kolenhusenche Bild der Verklärung Christi, das eigenartig aufgefaßte Gemälde der Jünger in Emaus, die dem eben von ihnen geschiedenen Heiland mit überraschter Gebärde nachschauen, und das jetzt die große Berliner Ausstellung zierende Gemälde Elias am Bache Krith von den Raben gespeist, zeugen ebenso von der emsigen Thätigkeit des Meisters während der letzten Jahre wie von seiner geistigen und körperlichen Frische, die ihn für jedes seiner Werke neue Ausdrucksmittel, neue Lösungen finden läßt.

An Anerkennung hat es Gebhardt nicht gefehlt, auch die finanzielle blieb nicht aus. Im Jahre 1890 wurde er zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le merite für Wissenschaft und Kunst erhoben. Freilich hat es neben der Anerkennung, die Gebhardt sich durch seine Kunst zu erringen gewußt hat, auch an Spöttern nicht gefehlt. Doch deren Anklassungen sind im Winde verhallt und haben dem Künstler von seinem Ruhmeskranze nichts rauben können. Was ihm als Ideal seiner künstlerischen Thätigkeit vorschwebte, Deutschland eine nationale Bibelmalerei wiederzugeben, ist ihm gelungen und sein Name wird in der Geschichte der deutschen Malerei stets mit Ehren genannt werden. Der Wunsch aber, den ihm die alte Heimath heute zu seinem sechzigsten Geburtstage zurufe, sei, es möge ihm vergönnt sein noch lange der deutschen Kunst zum Ruhme, sich und der Heimath zur Ehre die eingeschlagene Bahn zu wandeln.

Dr. W. Neumann.